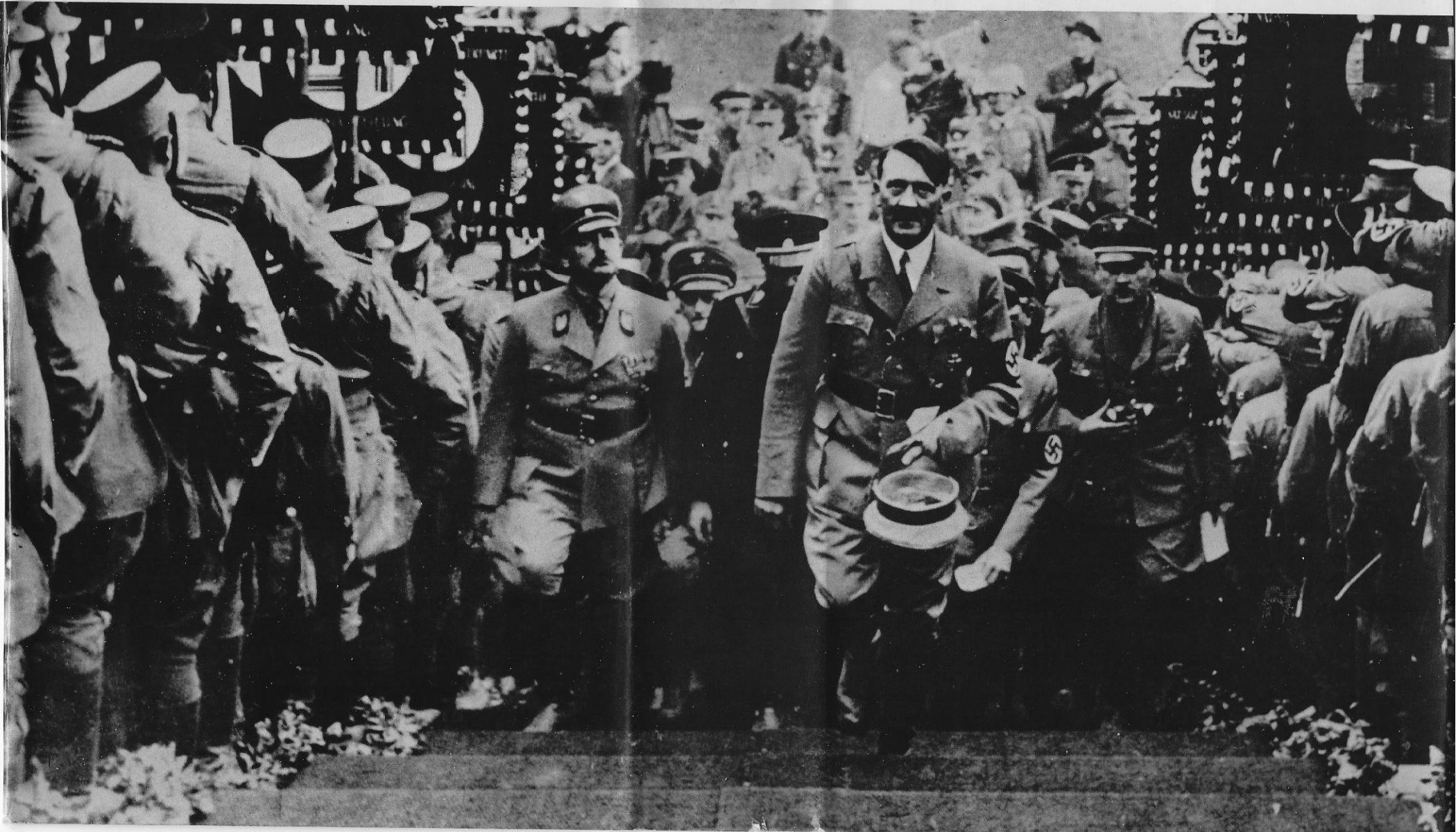


RR Rencontre Illustrierte Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts

Martin  
Broszat  
Der Staat  
Hitlers

Martin Broszat

# Der Staat Hitlers



Es geht in diesem Band weniger um die einzelnen Inhalte und Ergebnisse nationalsozialistischer Politik, sondern vor allem um die Geschichte der inneren Verfassung des Nationalsozialismus und seiner Herrschaft. Mit dem Doppelwort «Hitler-Staat» wird die dualistische Natur dieses Regimes umschrieben: Partei und Staat, Reichsregierung und Führerabsolutismus, autoritäre Rechtsordnung und Gestapowillkür, Regierungszentralismus und Parteipartikularismus; diese und andere Gegensätze kennzeichnen die Struktur des Hitler-Staates. Diese Herrschaft wurde ebensowenig jemals klar bestimmt und stabilisiert wie der Inhalt ihrer Weltanschauung. Sie blieb stets auf »Bewegung« und Kampf angewiesen und ausgerichtet. Darin sieht der Autor die Hauptvoraussetzungen sowohl der unerhörten Energie-Entfesselung wie des selbstzerstörerischen Radikalisierungsprozesses im Dritten Reich.

Dr. Martin Broszat, geboren 1926, ist Mitarbeiter am Institut für Zeitgeschichte in München und Lehrbeauftragter für neuere Geschichte an der Universität München. Er redigiert die »Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte« und veröffentlichte unter anderem »Der Nationalsozialismus. Weltanschauung, Programm und Wirklichkeit« (1960), »Nationalsozialistische Polenpolitik« (1961), »Zweihundert Jahre deutsche Polenpolitik« (1963), »Der kroatische Ustascha-Staat 1941–1945« (1964) – zusammen mit L. Hory –, »Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945«, in: »Anatomie des SS-Staates« (1965).

Umschlagbild: Erntedankfest auf dem Brückenberg: Hitler begibt sich zur Rednertribüne (1934).

Rencontre  
Illustrierte Weltgeschichte  
des 20. Jahrhunderts  
in 15 Bänden

Hans Herzfeld  
Der Erste Weltkrieg

Gerhard Schulz  
Revolutionen und Friedensschlüsse

Helmut Heiber  
Die Republik von Weimar

Ernst Nolte  
Die faschistischen Bewegungen

Erich Angermann  
Die Vereinigten Staaten von Amerika

Karl-Heinz Ruffmann  
Sowjetrußland

Hermann Graml  
Europa zwischen den Kriegen

Martin Broszat  
Der Staat Hitlers

Gottfried-Karl Kindermann  
Der Ferne Osten

Lothar Gruchmann  
Der Zweite Weltkrieg I

Lothar Gruchmann  
Der Zweite Weltkrieg II

Thilo Vogelsang  
Das geteilte Deutschland

Franz Ansprenger  
Auflösung der Kolonialreiche

Wolfgang Wagner  
Europa zwischen Aufbruch  
und Restauration

Ernst Kux  
Konflikte der Weltpolitik nach 1945

Rencontre  
Illustrierte Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts  
in 15 Bänden

Hans Herzfeld: Der Erste Weltkrieg  
Gerhard Schulz: Revolutionen und Friedensschlüsse  
Helmut Heiber: Die Republik von Weimar  
Ernst Nolte: Die faschistischen Bewegungen  
Erich Angermann: Die Vereinigten Staaten von Amerika  
Karl-Heinz Ruffmann: Sowjetrußland  
Hermann Graml: Europa zwischen den Kriegen  
Martin Broszat: Der Staat Hitlers  
Lothar Gruchmann: Der Zweite Weltkrieg I  
Lothar Gruchmann: Der Zweite Weltkrieg II  
Thilo Vogelsang: Das geteilte Deutschland  
Gottfried-Karl Kindermann: Der Ferne Osten  
Franz Ansprenger: Auflösung der Kolonialreiche  
Wolfgang Wagner: Europa zwischen Aufbruch und Restauration  
Ernst Kux: Konflikte der Weltpolitik nach 1945

Martin Broszat

# Der Staat Hitlers

Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung



Editions Rencontre  
Lausanne



Herausgeber: Dr.Martin Broszat und Dr. Helmut Heiber  
Ikonographie: Dr. André von Muralt

Die Veröffentlichung dieses Werkes  
erfolgt mit freundlicher Genehmigung  
des Deutschen Taschenbuch Verlags München.

Übrige Rechte bei Editions Rencontre Lausanne, 1969.

Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader

## Vorbemerkung

Die folgende Darstellung konzentriert sich bewusst auf die innere Geschichte des Nationalsozialismus und des Dritten Reiches. Die nur gelegentlich angedeuteten aussenpolitischen und militärischen Ereignisse und Konstellationen sind in anderen Bänden dieser Reihe von Hermann Graml und Lothar Gruchmann ausführlich beschrieben, und die allgemeine Phänomenologie des europäischen Faschismus in der Zwischenkriegszeit ist von Ernst Nolte gesondert behandelt worden. Im Hinblick auf die Vorgeschichte des Hitler-Regimes konnte ich mich durch Helmut Heibers Band über die Weimarer Republik weitgehend entlastet fühlen, wenngleich hier einige Überschneidungen unvermeidlich waren.

Eine andere, wesentlichere Beschränkung der Darstellung ergibt sich daraus, dass diese nicht als Ereignisschilderung, sondern als Verfassungs- und Strukturgeschichte des nationalsozialistischen Regimes konzipiert wurde. Die Akteure und der Verlauf des Geschehens, die inhaltliche Substanz und Wirkung wichtiger Entscheidungen und Regelungen sind vielfach vorausgesetzt oder nur genannt, nicht im Einzelnen geschildert. Im Vordergrund steht nicht das «Was», sondern das «Wie». Die neuere Spezialliteratur über die nationalsozialistische Zeit hat manche älteren, allzu einfachen Begriffe von der Natur, Entwicklung und Wirkungsweise des Hitler-Regimes nachdrücklich in Frage gestellt, namentlich die Vorstellung eines monolithischen Machtsystems, eines machiavellistisch durchrationalisierten Superstaates, wie sie verschiedentlich von politikwissenschaftlicher Seite unter dem Oberbegriff des Totalitarismus (Carl J. Friedrich u.a.) oder unter Annahme einer besonders ingeniosen nationalsozialistischen «Herrschaftstechnik» suggeriert worden ist. Die stattdessen durch die zeitgeschichtliche Spezialforschung weitgehend übereinstimmend belegte (infolge der Objektnähe gelegentlich überbetonte) Systemlosigkeit, Improvisation und Uneinheitlichkeit nationalsozialistischen Machtgebrauchs wirft freilich neue Fragen des Verständnisses auf. Hat man sich vielleicht auch damit abzufinden, dass das nationalsozialistische Regime, in dem die Kräfte des irrationalen Aufbegehrens und des anarchischen Aktivismus konstitutive und bleibende Bedeutung erlangten, sich als Herr-

schaftsform überhaupt nicht theoretisch befriedigend darstellen, geschweige denn auf einen Nenner bringen lässt, so bleibt doch das Bemühen um theoretische Erfassung seiner Grundstrukturen zwingend, wenn nicht die historische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus selbst in chaotische Detailforschung versinken soll.

Dieses theoretische Anliegen und die daraus folgenden systematischen Problemstellungen hinsichtlich der Formen und Veränderungen der politischen Organisation, Machtausübung und Machtverteilung bilden aber nicht den einzigen Leitfaden dieser Darstellung. Im Gegensatz zum methodischen Vorgehen der Ereignisgeschichte, die strenger an vorgegebene, nach Merkmalen politischer Wichtigkeit und quantitativer Wirkung bestimmte Gegenstände gebunden ist, lassen sich Symptome der politischen Verfassung und Machtstruktur oft gleichermaßen an «grossen» wie an «kleinen» Objekten ablesen. Ja, die Beweiskraft bestimmter allgemeiner Aussagen über die Natur eines Regimes und seine Veränderung hängt weitgehend von ihrer Konkretisierbarkeit ab; die abstrakte Darlegung von Zusammenhängen bedarf immer wieder der Exemplifikation und Überprüfung am Detail. Von daher sind Auswahl und Grössenordnung der einzelnen Kapitel dieser Darstellung bis zu einem gewissen Grade willkürlich, in vielerlei Hinsicht ergänzungsfähig und -bedürftig, zumal bei der Entscheidung für dieses oder jenes Demonstrationsobjekt auch die Absicht mitsprach, manches weniger bekannte, durch eigene Forschung zutage geförderte Material darzubieten. So sind mitunter grundsätzlich bedeutsam erscheinende Strukturprobleme an Beispielen veranschaulicht, die als peripher erscheinen mögen, während andere wichtige Bereiche, über die bereits eine Fülle von Kenntnissen und Dokumentationen vorliegt, wie z.B. Wehrmacht und Widerstand im Dritten Reich, nur cursorisch behandelt worden sind.

Als sehr ergiebige Fundgrube erwiesen sich die Akten der Reichskanzlei, die nicht nur die Arbeitsweise und wichtigsten Materien der Reichsressorts, sondern auch den Einfluss und Führungsstil Hitlers, die Wirkung regionaler, parteipolitischer und ausserstaatlicher Kräfte sowie die Konflikte zwischen den verschiedenen Personen und Potenzen des Regimes in grosser Dichte widerspiegeln. Dem Bundesarchiv in Koblenz, das die Einsichtnahme und Kopie umfangreicher Bestände dieser Akten ermöglichte, gebührt deshalb besonderer Dank.

Ich bin mir im Übrigen bewusst, dass im Rahmen dieser Reihe zwischen dem wissenschaftlichen Ehrgeiz nach Erforschung originaler Quellen und dem berechtigten Verlangen nach Information Kompromisse zu schliessen waren, die gewiss nicht immer gelungen sind. Ich war dabei an die Grenzen des äusseren Umfanges gebunden, aber auch an die Grenzen, die dem eigenen Vermögen und der eigenen Ausdauer durch einen Stoff gesetzt wurden, der den Geist ebenso zu erregen wie zu lähmen geeignet ist.

München, im April 1969

M. B.

## 1. Kapitel Machtpolitische und verfassungsmässige Voraussetzungen des Dritten Reiches

### *Die nationalsozialistische Koalition mit der nationalkonservativen Rechten und die politische Ausschaltung der demokratischen Linken*

Die krisenreichen ersten Jahre der Weimarer Republik, von Versailles bis zur Ruhrbesetzung und Inflation, bildeten den Hintergrund der Frühgeschichte der NSDAP, ihrer ersten, noch auf Bayern und Süddeutschland beschränkten politischen Erfolge, die mit dem gescheiterten Hitler-Putsch vom 9. November 1923 zu Ende gingen. Die darauffolgende Phase der relativen Stabilisierung der Republik fiel zeitlich zusammen mit dem Bedeutungsschwund der Anfang 1925 neugegründeten NSDAP. Ihre organisatorische Ausbreitung nach West-, Nord- und Ostdeutschland in diesen Jahren kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Hitler-Bewegung zwischen 1925 und 1928 politisch fast ganz erfolglos blieb. Die Zahl ihrer stark fluktuierenden Mitglieder und Stützpunkte stagnierte weitgehend, und das seit 1925 verfolgte Ziel einer legalen Machtübernahme durch Beteiligung an den Wahlen und in den Parlamenten erbrachte in den Ländern und im Reich nur klägliche Ergebnisse (Reichstagswahl 1928: 2,6 Prozent NSDAP-Stimmen). Erst die kombinierte Wirtschafts- und Staatskrise seit 1929/30 leitete den entscheidenden dritten Abschnitt ein. Die nationalsozialistische Partei, die zehn Jahre lang über die Bedeutung einer kleinen

#### Die Einschränkung der bürgerlichen Parteien 1928-1932

Reichstags- wahlen	Sozialistische Parteien (SPD + KPD)	NSDAP	Zentrum	Andere («bürgerliche» Parteien)
20. 5.1928	40,5%	2,6%	15,1%	41,8%
14. 9.1930	37,6%	18,3%	14,8%	29,3%
31.7.1932	36,2%	37,4%	15,7%	10,7%



rechtsradikalen Minderheit nicht hinausgelangt war, wuchs plötzlich zur nationalen Massen- und Sammlungsbewegung heran, die binnen dreier Jahre 75 Prozent der bisherigen Wähler der bürgerlichen Mittel- und Rechtsparteien aufsaugte und 37,4 Prozent aller Stimmen im Juli 1932 auf sich vereinen konnte.

Die Erfolgsgeschichte der NSDAP war das Spiegelbild der Leidensgeschichte der Republik und umgekehrt. Keine andere Partei, auch nicht die KPD, war in ihren Erfolgsbedingungen derartig von der Krise abhängig. Genauer gesagt: Erfolg oder Misserfolg hingen wesentlich davon ab, dass die politisch-gesellschaftlichen Kräfte der bürgerlichen Mitte und konservativen Rechten bereit waren, sich auf die NSDAP einzulassen, zu ihr überzugehen oder mit ihr zu paktieren. Der plötzliche, seit 1929/30 einsetzende Massenzustrom zur NSDAP überstieg bei weitem die Grössenordnung aller anderen Fluktuationen zwischen den Parteien der Weimarer Republik. Er basierte fast ausschliesslich auf der Mobilisierung der bisherigen Nichtwähler und der Masse der mittelständischen Wähler, die in den locker gefügten bürgerlichen Interessenparteien eine weit weniger feste politische Heimat besessen hatten als die ideologisch gebundenen Anhänger des Zentrums und der sozialistischen Parteien. Es handelte sich dabei nicht um eine Verlagerung innerhalb des demokratischen Partegefüges, sondern um dessen Sprengung durch Aktivierung und Sammlung derjenigen, die bisher am demokratischen Entscheidungsprozess nicht oder nur missvergnügt teilgenommen hatten. Solchen Umschwung vermochte die NSDAP nicht aus eigener Kraft zu bewirken. Sie bedurfte dazu, wie schon vor 1923 in München, der Protektion oder wenigstens der wohlwollenden Duldung tonangebender bürgerlicher und konservativer Kräfte in Regierung, Verwaltung, Militär, Kirche, Wirtschaft und Politik. Sie lebte von dem in Krisenzeiten leicht mobilisierbaren Verlangen nach entschlossenerer Vertretung und Aktion, dem Ruf nach einer wirksameren, notfalls mit Zwangsmitteln herzustellenden Sanierung der Verhältnisse. Sie war insofern weniger eine revolutionäre als eine parasitäre Kraft: agitatorisch wirksamste Potenz zur Restauration autoritärer Ordnungsvorstellungen in Staat und Gesellschaft und zugleich die militante, plebiszitäre Gegenkraft gegen Sozialismus und Kommunismus. Die Verhältnisse, die vor 1923 das Heraufkommen der NSDAP in Bayern ermöglicht hatten, waren dafür ebenso charakteristisch wie die Konstellation im Reich seit 1929/30.

Das reaktionäre Regime, das in München nach der Niederschlagung der Räterepublik und nach dem Kapp-Putsch zur Macht gelangte, bildete einen idealen Nährboden für die frühe NSDAP. Die aktive Förderung, welche die von gegenrevolutionärem Freikorps-Geist erfüllte bayerische Reichswehrführung seit dem Sommer 1919 sowohl den völkisch-vaterländischen Vereinigungen wie den antisozialistischen Einwohnerwehren und ihren späteren Ersatzorganisationen, den vaterländischen Wehrverbänden, zuteil werden liess, hatte für den Aufbau der NSDAP und SA ausschlaggebende Bedeutung. Einflussreiche Gönner, darunter der tatkräftige Stabsoffizier und spätere SA-Chef Ernst Röhm und die Polizeibefehlshaber Ernst Pöhner und Hans v. Seisser, die durch die Rechtsregierung des bayerischen «Ordnungsblockes» unter Gustav v. Kahr 1920/21 zu Rang und Macht gelangt waren, gaben der NSDAP amtliche Schützenhilfe und verschafften ihr wesentliche materielle und personelle Voraussetzungen für die politische und militante Aktion. Ohne solche höchste Rückenbedeckung wäre der aus dem gesellschaftlichen Nichts kommende Hitler auch in den Bohème-Kreisen, Salons und Vereinigungen der vaterländischen Münchner Gesellschaft (Dietrich Eckart, Verleger Bruckmann, Piano-Fabrikant Bechstein, Professor Karl Haushofer u.a.) schwerlich so wohlwollend als politisch-agitatorisches Wunderkind «herumgereicht» und mit Verbindungen und Unterstützungen versorgt worden, die für die NSDAP damals vitale Bedeutung hatten.

Die Verfilzung mit einem einflussreichen Teil des lokalen Honoratiorentums und der staatlichen Exekutive half wesentlich mit, die Hitler-Bewegung 1922/23 in Bayern trotz ihrer damals noch recht geringen zahlenmässigen Anhängerschaft zum Vortrupp der auf die autoritäre nationale Diktatur hinielenden antidemokratischen Kräfte zu machen. Die putschartigen Formen des Staatsstreich-Versuchs vom 9.11.1923, als es Hitler darum ging, den Generalstaatskommissar v. Kahr und den Kommandeur der bayerischen Reichswehrdivision v. Lossow, die sich selbst schon auf der schiefen Ebene des Verfassungsbruchs befanden, zur eindeutigen Kampfansage gegen die Reichsregierung zu bewegen, können nicht verdecken, dass Hitler damals noch weniger imstande war als 1932/33, eine revolutionäre Machtergreifung mit ausschliesslich nationalsozialistischen Kräften zu bewerkstelligen. Ohne die entscheidende Mithilfe angesehenener und etablierter Kräfte in Staat und

Gesellschaft ging es in beiden Fällen nicht. Das Regime Hitler-Kahr-Ludendorff-Pöhner-Seisser, das am Abend des 8.11.1923 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen proklamiert wurde, unterschied sich insofern nicht von dem Regime Hitler-Hindenburg-Papen-Hugenberg-Seldte, das am 30.1.1933 tatsächlich zustande kam.

Ein ähnliches Protektionsverhältnis mit Kräften des anti-republikanischen nationalkonservativen Lagers wie vor 1923 in Bayern machte es der NSDAP auch seit 1929/30 im Reich erst möglich, aus der Verbannung in die politische Wüste des radikalen Sektierertums herauszukommen und zum Auffangbecken der Unzufriedenen zu werden, deren Strom mit der Wirtschaftskrise rapide answoll. Besondere Bedeutung hatte hierbei das noch vor dem eigentlichen Beginn der Depression von Alfred Hugenberg, dem neuen Vorsitzenden der Deutsch-nationalen Volkspartei (DNVP), im Sommer 1929 ins Leben gerufene Kartell der nationalen Opposition zur Propagierung eines Volksbegehrens gegen den Youngplan. In diesem Kartell, der Vorform der Harzburger Front vom Oktober 1931, konnte Hitler als Partner Hugenbergs, des Stahlhelmführers Seldte und anderer als honorig geltender Exponenten der nationalen Rechten zum erstenmal wieder einen aktiven Part in einer zentralen Frage der deutschen Politik übernehmen. Die sich über mehrere Monate hinziehende Kampagne gegen den Youngplan bedeutete für die NSDAP nicht nur kostenlose Propaganda-Unterstützung durch den Hugenbergschen Pressekonzern. Sie machte die Hitler-Bewegung, die nach 1925 das Odium der erfolglosen und halb illegalen Putschistenpartei mit sich herumgetragen hatte, auch allmählich wieder salonfähig und kreditwürdig, trug ihr bald neue, vermögende Gönnerschaften ein, darunter die des bisherigen Reichsbankpräsidenten Schacht, der anlässlich der Youngplan-Verhandlungen sein Amt aufgab und zur nationalen Opposition übergang. Die Kampagne, die von der Regierung nicht immer überzeugend und geschickt abgewehrt wurde, gab der NSDAP aber insbesondere Gelegenheit, im Wettstreit mit ihren reaktionären und konservativen Partnern in die Waagschale zu werfen, was sie vor allem auszeichnete: ihre überlegene agitatorische Kraft. So konnte die Hitler-Bewegung nach Jahren der politischen Stagnation in der zweiten Hälfte des Jahres 1929 die ersten auffälligen Wahlerfolge in einzelnen Ländern und Kommunen sowie in den Studentenvertretungen an den Universitäten ver-

zeichnen. Dieses politische Vorspiel zur Wirtschaftskrise (eine starke Zunahme der Arbeitslosigkeit trat erst im Winter 1929/30 hervor), durch das sich die NSDAP als aktive neue Kraft der Opposition präsentieren konnte, verlieh ihr wesentlich erst das Prestige und die Zugkraft, die ihr dann in der Krise zugute kamen und nach weiteren Erfolgen fast automatisch fortwirkten, solange die Krise anhielt und sich verschärfte.

Aber auch in dieser Endphase der Republik zeigte sich, was gegen die bedrohlich an wachsende Hitler-Bewegung noch zu erreichen war, wenn man ihr entschlossen gegenübertrat, so 1930/31, als die Präsidialregierung Brüning und die sozialdemokratisch geführte Preussenregierung, erschrocken über das Anwachsen und die destruktive Agitation der NSDAP, durch politische und exekutive Massnahmen entschieden gegen die Hitler-Bewegung Front machten.\* Tatsächlich kam es zum eigentlichen Dammbbruch der Republik auch nicht durch das Gewicht des Stimmzettels, zumal die NSDAP auch zurzeit ihrer grössten Erfolge noch weit von der absoluten Mehrheit entfernt blieb. Vielmehr in erster Linie dadurch, dass die Bereitschaft zum Arrangement und zum Paktieren mit Hitler mehr und mehr in das Lager der Regierung und Exekutive Übergriff und sich zunehmend auch bei den agrarischen und gewerblichen Interessenverbänden bemerkbar machte. Eine entscheidende politische Machtprobe, die zugunsten der NSDAP ausging, bildete vor allem das am 13.4.1932 von der Brüning-Regierung angeordnete SA-Verbot. Unter massgeblichem Einfluss der Reichswehr (Schleicher), die trotz aller Bedenken gegen Hitlers Privatarmee doch das wehrpolitische Potential dieser Truppe nutzen und jedenfalls eine offene Konfrontation mit ihr vermeiden wollte, wurde das SA-Verbot, das erst den Rücktritt des Reichsinnenministers Groener, dann der ganzen Regierung Brüning nach sich zog, im Sommer 1932 aufgehoben. Die auf Brüning folgende reaktionäre Übergangsregierung Papen beseitigte weitere wichtige Stützen der Demokratie, vor allem durch

\* Zu den damals ergriffenen Massnahmen zählten u.a. das von dem preussischen Innenminister Severing erlassene Verbot der Betätigung von preussischen Beamten in nationalsozialistischen Organisationen vom 5.7.1930; polizeiliche Massnahmen des sozialdemokratischen Berliner Polizeipräsidenten Grzesinski zur Schliessung von SA-Lokalen in Berlin, Februar 1931, und eine von der Reichsregierung am 28.3.1931 erlassene Notverordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Auch öffentliche Stellungnahmen des Zentrumsführers Kaas und der katholischen Bischöfe gegen den Nationalsozialismus vom Januar/Februar 1931 sowie die in dieser Zeit vollzogene Reaktivierung des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold gehörten in den Umkreis der damals von der Preussen- und Reichsregierung und den hinter ihnen stehenden Kräften mobilisierten Abwehr des Nationalsozialismus.

den Staatsstreich gegen die geschäftsführende sozialdemokratische Preussenregierung und die Ausschaltung der sozialdemokratischen Repräsentanten und Spitzen der preussischen Verwaltung, wodurch bereits der späteren Gleichschaltung im Dritten Reich kräftig vorgearbeitet wurde. Die letzte machtpolitische Entscheidung fiel, als Schleicher, der letzte Kanzler der Republik, nicht die Ermächtigung des Reichspräsidenten erhielt, gestützt auf die bewaffnete Macht als Notstandsregierung weiterzuarbeiten, was allein die inzwischen von Papen angebahnte Kanzlerschaft Hitlers in einem Koalitionskabinett aus Vertretern der bisherigen nationalen Opposition hätte verhindern können. Die Intervention agrarischer und industrieller Interessengruppen spielte bei diesem Akt eine bedeutende Rolle. Einflussreiche Protektion von oben, deren Gewicht bedeutender war als die direkte finanzielle Unterstützung der NSDAP, half somit auch, Hitler als Reichskanzler in den Sattel zu heben.

Demgegenüber lag die Misere der NSDAP in der Zeit zwischen 1924 und 1928 wesentlich darin, dass mit der Verurteilung Hitlers und den mehr oder weniger langen Partei- und Redeverböten in den einzelnen Ländern die früheren Protektionsverhältnisse fast gänzlich abgerissen waren. Eigentlich nur in diesem Zeitabschnitt, als die NSDAP auch ideologisch und propagandistisch stärker nach links rückte und zeitweilig mehr nationalrevolutionäre als völkisch-antisemitische Züge annahm, blies ihr der Wind ins Gesicht, stand sie wirklich ausserhalb der politischen Gesellschaft. Gerade in diesen Jahren ohne Krisenatmosphäre zeigte es sich, dass die NSDAP, auf sich selbst angewiesen, wenig vermochte, um die politische Aussenleiterrolle zu überwinden.

Das Funktionieren und die Stabilität der Weimarer Republik hing wesentlich ab von der Fähigkeit und Bereitschaft zur Koalition zwischen den bürgerlichen Mittelparteien und der Sozialdemokratie, die 1918/19 die Führung der jungen Demokratie übernommen hatte und bis zum Sommer 1932 als stärkste Partei des Reiches der wichtigste und verlässlichste Träger der Republik blieb. Der Machtverfall der Republik war deshalb in hohem Masse identisch mit der Regierungsunfähigkeit der Weimarer Koalition und speziell mit dem Machtverlust der Sozialdemokratie. Dass die schweren Krisen der Jahre 1919 bis 1923, insbesondere auch die Umsturzversuche von rechts (Kapp-Putsch, Küstriner Putsch der Schwarzen Reichswehr,



Hitler-Putsch) schliesslich doch überwunden wurden, war vor allem dem Zusammengehen der bürgerlichen Mittelparteien und der Sozialdemokratie und ihrer gemeinsamen Entschlossenheit zur Verteidigung der parlamentarischen Republik zu danken, was u.a. im Republikschutzgesetz von 1922 Ausdruck fand. War es doch bezeichnend, dass der Chef der Heeresleitung, General v. Seeckt, es 1923 nicht riskierte, die diktatorischen Vollmachten, die ihm der Ausnahmezustand zur Bekämpfung linker und rechter Gegner der Republik verschafft hatte, zur Etablierung einer Militärdiktatur zu gebrauchen, womit man damals links und rechts gleichermaßen rechnete.

Die Scheu der konservativen und deutschnationalen Rechten vor einer offenen Herausforderung der demokratischen Kräfte war in dieser Zeit nicht zuletzt dadurch bedingt, dass noch eine aktuelle Gefahr der linksradikalen Revolution bestand, zu deren Bekämpfung die Sozialdemokratie kaum entbehrlich war. Das antikommunistische Zweckbündnis zwischen Ebert und General Groener, das auch gesellschaftspolitisch als gemeinsame Abwehr der sozialistischen Revolution funktionierte, begünstigte zwar die Reichswehr sowie die konservativen Kräfte in Staat und Gesellschaft, band letztere aber doch auch an die Sozialdemokratie, solange eine Revolution von links drohte.

Diese Konstellation änderte sich nach 1923, seitdem Moskau die revolutionäre Taktik der deutschen Kommunisten abgeblasen hatte und die KPD sich mit einem durchschnittlichen Stimmenanteil zwischen 9 und 13 Prozent zu einem, wenn auch nach wie vor starken, so doch berechenbaren und beständigen politischen Faktor stabilisierte, von dem zwar weiterhin eine Dauerbeunruhigung, aber kaum noch akute Umsturzgefahr ausging. Das Ende der unmittelbaren Bedrohung von links und die wirtschaftliche Konsolidierung wirkten zwar momentan entlastend für die Republik, aber nicht zugunsten ihrer langfristigen Stabilisierung. Prosperität und Fortfall der Revolutionsangst erzeugten eher eine Schwächung des demokratischen Engagements und der Kompromissbereitschaft in Mittelstand und Oberschicht und mit der materiellen Erholung auch eine Restauration ihrer traditionellen politischen und gesellschaftlichen Einstellungen. Diese wurden im industriellen Bereich auch durch die starke Konzentration der grossen Unternehmen und Kapitalgesellschaften stark begünstigt.

Die veränderte Situation drückte sich sowohl in den härteren sozialpolitischen Auseinandersetzungen zwischen Gewerk-

schaften und Unternehmern wie vor allem auch darin aus, dass die in den Weimarer Koalitionsregierungen zwischen 1919 und 1923 angebahnte Aussöhnung zwischen den bürgerlichen Mittelparteien und der Sozialdemokratie 1924 rückläufig zu werden begann. Zwischen November 1923 und Juni 1928 war die SPD in den Reichsregierungen nicht mehr vertreten. Es machte sich eine deutliche Verschiebung der politischen Entscheidungsbildung nach rechts bemerkbar, die 1925 auch in der Wahl Hindenburgs zum Reichspräsidenten Ausdruck fand.

Die Zeit der wirtschaftlichen Prosperität brachte auch die Verzerrungen und negativen Seiten des Parlamentarismus stärker zum Vorschein: den raschen Wechsel der Regierungen, die Parteiabhängigkeit der Ressortminister und dadurch bedingte Schwäche der Koalitions-Kabinette, das Hineinregieren von Parteiführern und Fraktionen, das übermäßige Hervortreten der Interessenpolitik und den dadurch bedingten Autoritätsverlust der Regierungen. Noch ehe die Weltwirtschaftskrise in Deutschland fühlbar wurde, hatte sich infolgedessen im Bürgertum die Überzeugung stark verbreitet, dass der Parteienstaat abgewirtschaftet habe. Die bisher regierenden Parteien (Demokraten, Deutsche Volkspartei, Zentrum, Deutschnationale Volkspartei) büssten bei der Reichstagswahl vom Mai 1928 rund 10 Prozent ihrer Stimmen ein. Insbesondere die Wähler der DNVP verargten es dieser stark monarchistischen und antidemokratischen Partei, dass einige ihrer führenden Vertreter durch ihre Beteiligung an der Regierung die prinzipielle Obstruktionspolitik aufgegeben hatten (Rückgang der DNVP von 20 auf 14 Prozent der Wählerstimmen).

Eine Fortsetzung des bisherigen Regierungskurses, vor allem der Aussenpolitik Stresemanns, war nach dieser Wahl, welche die Parteienzersplitterung stark vergrösserte, nur noch durch ein erneutes Zusammengehen der Mittelparteien mit der SPD möglich. Aber gerade dieses durch das Wahlergebnis und die staatspolitische Rason erzwungene Zusammengehen widersprach jetzt weit mehr als vor 1924 dem erstarkten Selbstbewusstsein der Parteien und Interessengruppen rechts von der SPD, nicht zuletzt auch der Reichswehr und der Bürokratie. Dass die SPD aus den Wahlen von 1928 als Sieger hervorgegangen war, obwohl gesellschaftspolitisch und im Staatsapparat das Selbstbewusstsein und die Macht der Rechtsgruppen inzwischen beträchtlich gestärkt war, belastete diese Grosse Koalition von vornherein in starkem Masse. Da die DNVP

auf Grund des Wahlergebnisses von 1928 unter ihrem neuen Führer Hugenberg auf scharfen Oppositionskurs ging und folglich die an der Regierung weiter beteiligten Mittel- und Rechtsparteien umso mehr gezwungen waren, mit der SPD zu koalieren, ja ihr die Führungsrolle zu überlassen, wuchs das an zahlreichen Sachfragen und Interessengegensätzen entzündete Missbehagen an dieser Koalition rechts von der SPD. Und in gleichem Masse nahmen die Bestrebungen zu, diese Verhältnisse, die sich auf dem Wege parlamentarischer Regierungsbildung nicht korrigieren liessen, auf andere als demokratische Weise zu ändern. In den Jahren 1928/29 war auch das Zentrum unter seinem neuen Parteivorsitzenden (Prälat Kaas) stärker auf Rechtskurs gegangen. Vertreter der agrarischen Grünen Front wie der Schwerindustrie äusserten 1929 deutlich ihr Missfallen an der Regierung der Grossen Koalition, die mit Stresemanns Tod im Oktober 1929 auch ihre wichtigste Integrationsfigur verlor. Als sich im Winter 1929/30 zeigte, dass in bestimmten Fragen der Sozialpolitik ein Ausgleich zwischen dem Unternehmerflügel der DVP und dem Gewerkschaftsflügel der SPD nicht mehr möglich war, betrieb vor allem die politische Führung der Reichswehr (Schleicher, Groener) die Bildung eines autoritären «Hindenburg-Kabinetts» der rechten Mitte ohne Sozialdemokraten. Wenn dabei auch in der SPD im entscheidenden Moment interessenpolitische Intransigenz über staatspolitische Kompromissbereitschaft siegte, so trug dies zum Bruch der letzten parlamentarischen Regierung unter dem sozialdemokratischen Kanzler Hermann Müller und zum Ausscheiden der SPD aus der Regierungsverantwortung wesentlich bei.

Aber es waren doch keineswegs allein staatspolitische Sachzwänge, die den Übergang zur Präsidialregierung Brüning herbeiführten. Die Regierungsmacher der Minderheitenregierung Brüning waren sich vielmehr einig darüber, dass die Reichspräsidentenvollmacht zum Erlass von Notverordnungen (Artikel 48 der Reichsverfassung) nur einem Kabinetts der rechten Mitte, nicht einem sozialdemokratischen Kanzler gegeben werden dürfte. Und die Auflage, ohne die Sozialdemokraten zu regieren, machte es Brüning schliesslich auch im Sommer 1930 unmöglich, einem sozialdemokratischen Vorschlag zur Haushalts Sanierung zu folgen, der Aussicht gehabt hätte, gegen die Stimmen der DVP vom Parlament angenommen zu werden. Infolgedessen blieb dann nur der Weg der Reichstagsauf-

lösung, der den sensationellen Erfolg der NSDAP in den Septemberwahlen 1930 zur Folge hatte und mit der zunehmenden Praxis der Notverordnungsregierung die Abhängigkeit Brüning vom Reichspräsidenten und den hinter ihm stehenden Einflüssen der Rechten weiter verstärkte. Die weitere Rechtsverlagerung der Regierung Brüning, wie sie im Herbst 1931 vollzogen wurde (Ausscheiden der «linken» Zentrums-Minister Wirth und Stegerwald, Übernahme des Reichsinnenministeriums durch den Reichswehrminister Groener), machte den unparteilichen Charakter der Sanierungspolitik Brüning noch unglaubwürdiger. Und als Groener und Brüning schliesslich im Frühjahr 1932 stürzten, war auch das passive Tolerierungsbündnis zwischen der Präsidentialregierung und der SPD zu Ende, das der Sozialdemokratie noch einen mittelbaren Einfluss gelassen und die destruktive Politik der rechts- und linksradikalen Gegner im Reichstag wirksam eingedämmt hatte.

Es war bezeichnend, dass die Politik der NSDAP wie der anderen Kräfte der nationalen Opposition in den Jahren zwischen 1930 und 1932 vor allem darauf gerichtet war, die noch bestehenden Regierungskoalitionen oder Tolerierungsbündnisse zwischen den bürgerlichen Parteien bzw. dem Zentrum und der SPD zu sprengen. Im Reichstag gelang dies bis zum Frühjahr 1932 nicht, und auch das vom Stahlhelm, der NSDAP und der DNVP im Frühjahr 1931 inszenierte Volksbegehren zur vorzeitigen Auflösung der sozialdemokratisch geführten Regierung in Preussen (SPD, DDP, Zentrum) blieb erfolglos. Wohl aber hatte die NSDAP in einer Reihe von Kommunen und kleineren Ländern mit dieser Taktik Erfolg, zuerst im Januar 1930 in Thüringen, im Herbst 1930 in Braunschweig; später 1932 auch in Anhalt, Oldenburg und Mecklenburg.

Die in diesen Ländern schon vor 1933 unter massgeblichem Einfluss der NSDAP gebildeten Regierungen basierten im Wesentlichen auf dem Bündnis deutschnationaler und bürgerlicher Parteien mit der NSDAP. Sie hatten ähnliche Motive zur Grundlage, wie sie im März 1930 beim Bruch der Grossen Koalition im Reich zum Ausdruck gekommen waren. Den Parteien rechts von der Mitte war vielfach das Bündnis mit der Hitler-Partei lieber als eine Regierungsführung durch die SPD. Diese Tendenz, die letztlich auf die Auslieferung der bürgerlichen Parteien an die NSDAP hinauslief und vom Wähler entsprechend quittiert wurde, war im Grunde schon

der erste Akt des Dritten, Reiches. Die unablässige Verteufelung nicht nur der kommunistischen, sondern auch der sozialdemokratischen Linken durch die NSDAP, die im Bürgertum wohlwollende Aufnahme fand, isolierte die SPD mehr und mehr.

Entscheidende Bedeutung hatte dabei schliesslich vor allem der Papensche Staatsstreich gegen Preussen (20.7.1932), der die wichtigste Domäne einer noch verlässlichen republikanischen Regierung und Exekutive beseitigte. Auch hier war die sozialdemokratische Führung, die es beim formellen Protest und bei der Beschwerde beim Staatsgerichtshof bewenden liess, aber sich scheute, der Gewalt mit gleichen Mitteln zu begegnen, nicht ohne Mitschuld an dem Machtverlust. Was immer die Aussichten einer aktiven Gegenwehr waren, sicher ist jedenfalls, dass die kampflöse Räumung der preussischen Bastion den bis dahin durchaus noch intakten Widerstandswillen und die Widerstandskraft der Sozialdemokratie entscheidend lähmte. War es doch nicht zuletzt die nach den Septemberwahlen von 1930 mobilisierte Abwehrorganisation der SPD, vor allem in Gestalt des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold und der vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund 1931 ins Leben gerufenen «Eisernen Front» gewesen, die die SPD anders als die bürgerlichen Parteien instandsetzte, der Hitlerschen SA und HJ auch auf der Strasse und in öffentlichen Versammlungen wirksam entgegenzutreten und sich so auch in den Augen des Wählers als nach wie vor stabile politische Potenz zu behaupten. Nicht von ungefähr galt der Hass der SA dem Reichsbanner nicht minder als dem kommunistischen Rotfrontkämpferbund. Da die Politik und die Wahlen im Jahr 1932 weitgehend auf der Strasse vorentschieden wurden, kann das kampflöse Zurückweichen der militanten sozialdemokratischen Kräfte anlässlich des Papenschen Staatsstreiches in Preussen in seiner Bedeutung kaum hoch genug veranschlagt werden. Dennoch ist den sozialdemokratischen Führern wohl recht zu geben, wenn sie die Chancen eines aktiven Widerstandes gering einschätzten. Die seit 1930 vorangegangene Entwicklung hatte die SPD schon zu sehr isoliert, als dass sie noch mit Unterstützung von anderer Seite hätte rechnen können. Die faktische Kaltstellung war lange vorbereitet, und diese intensive Vorbereitung ermöglichte es Hitler schliesslich auch, ein Regierungsbündnis zustande zu bringen, das in dem Voratz zur mehr oder weniger gewaltsamen Ausschaltung der



Linken den höchsten Grad von Übereinstimmung hatte. Die Koalition zwischen der NSDAP und den am meisten reaktionären Kräften des nationalkonservativen Lagers und der Wille zur Ausschaltung der demokratischen Linken (und natürlich der Kommunisten) bedingten sich gegenseitig.

### *Auswirkungen des präsidentialen Regierungssystems in den letzten Jahren der Republik*

Elemente obrigkeitstaatlicher Verfassung waren von Anfang an Teil der allzu oberflächlich «improvisierten» Weimarer Republik. Vor allem die Demokratisierung der Bürokratie und der Reichswehr war nicht oder nur wenig gelungen.

Die verfassungsmässige Unterordnung der militärischen Führung, insbesondere des Chefs der Heeresleitung, unter den Reichswehrminister, die bis zum Kapp-Putsch unbestritten war, ging in der Folgezeit im Zusammenhang mit der Seecktschen Reform des Reichswehrministeriums faktisch verloren: Seeckt wusste es durchzusetzen, dass neben dem verfassungsmässigen Oberbefehl, der beim Reichspräsidenten lag, die oberste «Kommandogewalt» als eigene, der militärischen Leitung vorbehaltene Prärogative Anerkennung fand, was praktisch eine Immediatstellung des Chefs der Heeresleitung (und des Chefs der Marineleitung) zum Reichspräsidenten begründete und die zivile Kompetenz des Reichswehrministeriums auf Belange des Militärbudgets und der Verwaltung beschränkte. Nach Seeckts Ausscheiden (1926) und der Ernennung General Groeners zum Reichswehrminister (1928) besetzte das Militär auch die politische Spitze des Reichswehrministeriums und gewann von daher, namentlich über das neu eingerichtete Ministeramt unter Generalmajor v. Schleicher und dessen Querverbindungen zu «alten Kameraden» in der Reichskanzlei (Oberregierungsrat Planck) und dem Palais des Reichspräsidenten (Oskar v. Hindenburg), massgeblichen Einfluss auch auf allgemeine politische Fragen. Obwohl die «politischen Generale» Groener und Schleicher als «Vernunftsrepublikaner» von einem grossen Teil des Offizierskorps scheid angesehen wurden und beide der NSDAP kritischer gegenüberstanden als andere Offiziere, wirkten beide doch bewusst auf eine verstärkte Stellung sowohl der Reichswehr wie des Reichspräsidenten im Machtgefüge der Republik hin. Musste

doch der Übergang zum präsidentialen Regierungssystem (März 1930), bei dem Schleicher zum erstenmal als Regierungsmacher tätig war, zwangsläufig auch der Reichswehr zugute kommen, solange der Feldmarschall des Kaiserreiches Präsident der Republik war.

Charakteristisch für die veränderte Situation war die Forderung, die Groener im Herbst 1930 vor Offizieren der Reichswehr aussprach: «Im politischen Geschehen Deutschlands darf kein Baustein mehr bewegt werden, ohne dass das Wort der Reichswehr ausschlaggebend in die Waagschale geworfen wird.»<sup>1</sup> Wie stark die Sonderstellung der Reichswehr geworden war, bewies auch die Tatsache, dass der Reichswehretat von den rigorosen Sparmassnahmen der Regierung Brüning gänzlich ausgenommen wurde. In den Etatverhandlungen herrschte, wie der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Paul Schäffer, im November 1931 feststellte, «schon eine Militärdiktatur»<sup>2</sup>.

Der anwachsenden Hitler-Bewegung und der SA stand die Reichswehrführung 1930 noch überwiegend mit Misstrauen und Ablehnung gegenüber. Die Verhaftung dreier nationalsozialistischer Reichswehroffiziere in Ulm und der anschließende Hochverratsprozess vor dem Reichsgericht im September/Oktober 1930 drückten die starke Besorgnis vor einer nationalsozialistischen Unterwanderung der Reichswehr aus, die im Hinblick auf die jungen Offiziere und die Verbindungen zu ehemaligen, jetzt als SA-Führer tätigen Offizieren wohl begründet war. Doch schon bald machte sich eine nachsichtigere und wohlwollendere Haltung der Reichswehrführung gegenüber der SA bemerkbar, nachdem Hitler am 25.9.1930 bei dem Leipziger Prozess revolutionäre Absichten öffentlich verneint hatte (Legalitätseid) und im Frühjahr 1931 auch eine erste Fühlungnahme zwischen Schleicher und Röhm zustande gekommen war. Je stärker die SA wurde, desto mehr fiel auch ihre Verwendungsfähigkeit für die Reichswehr ins Gewicht: Eine konkrete Hilfe bedeutete sie vor allem als Verstärkung des militärischen Grenzschutzes im Osten, besonders in Ostpreussen, wo die Heeresleitung 1931/32 erneut mit einem polnischen Handstreich glauben zu müssen. Darüber hinaus sah man, im Zusammenhang mit den Genfer Rüstungsverhandlungen, die eine Aufhebung der bisherigen Rüstungsungleichheit Deutschlands erwarten liess, in der SA auch schon eine Reserve der künftigen allgemeinen Heeres Verstärkung. Vor allem die Ent-

geschlossenheit zur Heeres- und Rüstungsverstärkung, die in dem Masse wuchs, wie der Reichswehreinfluss im Staat zunahm, erzeugte starkes Wohlwollen für Hitler, der nicht müde wurde, die Wieder-Wehrhaftmachung des deutschen Volkes zu fordern.

Die veränderte Haltung zeigte sich u.a. in einem Reichswehrrlass Groeners vom 29.1.1932, der das bisherige Verbot der Aufnahme von Mitgliedern der NSDAP in die Reichswehr auf hob. Als sich Groener dann dennoch in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Reichsinnenminister, vor allem unter dem Druck Preussens und anderer Länder, zum SA-Verbot drängen liess, kostete ihm das die Unterstützung seines bisherigen Intimus Schleicher, der sich im Einklang mit dem Chef der Heeresleitung (v. Hammerstein) bei Hindenburg gegen das Verbot aussprach und so schliesslich Groeners Sturz und, nach der Bildung des Kabinetts Papen-Schleicher, die Aufhebung des SA-Verbotes veranlasste. Schleichers Absicht, eine Zähmung der Hitler-Bewegung durch Beteiligung und sachliche Mitverantwortung an der Regierung herbeizuführen, scheiterte aber, da Hitler intransigent die Führung einer nationalen Regierung beanspruchte und den ihm angebotenen Vizekanzlerposten ablehnte, und es Schleicher, nachdem er selbst Kanzler geworden war, auch nicht gelang, die NSDAP zu spalten und einen kompromissbereiten Teil der Partei, mit dem Organisationsleiter Gregor Strasser an der Spitze, zum Eintritt in die Regierung zu bewegen.

Durch diese Politik war Schleicher schliesslich doch zum bestgehassten Gegner Hitlers geworden, und die Möglichkeit, dass er in letzter Stunde einen auf die Reichswehr gestützten Staatsstreich zur Verhinderung einer Regierung Hitler unternehmen könnte, wurde in der NSDAP-Führung noch am 30.1.1933 ernsthaft befürchtet. In der Person des Generals Blomberg und des Obersten Reichenau fand Hitler aber ohne Schwierigkeiten Offiziere, die gewillt waren, anstelle Schleichers das Reichswehrministerium zu übernehmen und die Loyalität der Reichswehr auch gegenüber einem Kanzler Hitler zu verbürgen.

Gleichwohl hatte Hitler, als er die Leitung der Regierung übernahm, mit der in den vorangegangenen Jahren stark gefestigten Sonderstellung der Reichswehr zu rechnen. Auch im Dritten Reich blieb sie «Staat im Staate», der erfolgreicher als alle anderen Zweige der Exekutive den Einfluss der NSDAP von sich fernzuhalten vermochte.

Die andere Säule obrigkeitsstaatlicher Tradition war das Berufsbeamtentum, insbesondere in der inneren Verwaltung und der Ministerialbürokratie, deren Stellung und Einfluss in den Jahren der autoritären Präsidialregierung ebenfalls gestärkt worden waren.

Schon durch Herkunft und Erziehung überwiegend monarchisch-obrigkeitsstaatlichem Denken verhaftet, hatte der grösste Teil des Berufsbeamtentums in Reich und Ländern den überkommenen Begriff des «Staatsdieners» als des Hüters und Repräsentanten des Ordnungsstaates nicht mit dem Parteienstaat der Weimarer Republik in Einklang bringen können. Der Parteipolitik mit ihren Interessenbindungen und der parlamentarischen Demokratie als dem Forum pluralistischer politischer und gesellschaftlicher Kräfte galt die kaum verhüllte Verachtung des alten Beamtentums, das im Staat einen höheren Macht- und Ordnungszweck erblickte. Man hatte den formalen Verfassungseid, der kein ausdrückliches Bekenntnis zur Republik ab verlangte, meist mit dem Vorbehalt geleistet, dass es gelte, vor allem «dem Staat» (in höherem Sinne) zu dienen, nicht dagegen die republikanische Staatsform zu verteidigen. Im Einklang mit der dominierenden bürgerlichen Staatsrechtslehre sah man nach dem Ende der Monarchie in der überzeitlichen und überindividuellen Nation, im nationalen Machtstaat und der überparteilichen Volksgemeinschaft den eigentlichen höheren Staatszweck, der durch Parteien eher beeinträchtigt werden könne.

Eine so motivierte parteipolitische Neutralität des Beamtentums schloss in Wahrheit starke Ressentiments gegen die Demokratie ein und eine deutliche Affinität zu autoritären und elitären staatspolitischen Leitbildern, damit aber auch eine besondere Empfänglichkeit für die Ideologie und Propaganda der nationalen Rechten, die die Überwindung des Parteienstaates als ihr Ziel proklamierte. Die Bindung an einen abstrakten Staatsbegriff, an die sachliche Dienstaufgabe des Beamten und die Sonderstellung des Berufsbeamtentums, die ein Erbe deutscher und insbesondere preussischer Tradition war, immunisierte das ältere Beamtentum allerdings vielfach auch gegen jene Formen der radikalen nationalsozialistischen Demagogie, welche «die Strasse» gegen die Regierung mobilisierte und mit Hilfe eigener Kampfverbände der Staatsmacht eine private Parteimacht entgegensetzte. Noch in der Spätphase der Weimarer Republik, als die konservativen Rechts-

Parteien stark an Wählerstimmen eingebüsst hatten, stand der grösste Teil des höheren Beamtentums, namentlich der Ministerialbürokratie in Berlin, der konservativen Rechten, wie sie von der DNVP oder den Volkskonservativen (Treviranus) verkörpert wurde, näher als der NSDAP.

Freilich zeigte sich auch, vor allem bei den jüngeren Beamten, die zunehmende Brüchigkeit des alten Standesbegriffs des «Staatsdieners», dessen feudale, obrigkeitsstaatliche Herkunft und dessen traditionelles gesellschaftliches Prestige weder mit der bescheidenen wirtschaftlichen Stellung des Beamten (wie des Offiziers) noch mit dem Weltbild der jüngeren Generation zu vereinbaren waren. Die materiellen Existenzsorgen der Beamten wurden ausserdem durch die Brüning'sche Spar- und Beamtenabbau-Politik bedrohlich vermehrt. Wenn Brüning's Versuch einer überparteilichen autoritären Staatsanierung sich vor allem auf die Bürokratie stützte und tatsächlich den Einfluss der Ministerialbürokratie erheblich stärkte, so trugen die den Beamten in der gleichen Zeit zugemuteten finanziellen Opfer doch dazu bei, dass die politische Radikalisierung nunmehr zunehmend auf das Beamtentum Übergriff. Auch unter den Berufsbeamten gewann die NSDAP seit 1930/31 zahlreiche Anhänger. Und selbst in Ländern mit jahrelanger sozialdemokratischer Führung machte sich in der staatlichen Verwaltung und Exekutive, nicht zuletzt in der Polizei, wo die spezifische polizeiliche Ordnungsaufgabe das Entstehen einer besonderen politisch-gesellschaftlichen Ordnungsideologie förderte, die Empfänglichkeit für nationalsozialistische Parolen bemerkbar.

Verfassungspolitisch bedeutete der Übergang zum präsidialen System der Notverordnungsregierung naturgemäss eine Verlagerung des Gewichts auf die Staatsverwaltung. Die Reichs-Ministerialbürokratie, die jetzt anstelle des Reichstages zum eigentlichen Gesetzgeber wurde, gewann an Einfluss und Macht. In eben dem Masse wie die Republik unter Brüning aufhörte, parlamentarische Demokratie zu sein, entwickelte sie sich zum autoritären Beamtenstaat. Seit dem Herbst 1930 trat der Reichstag nur noch in grossen Abständen zusammen und meist nur, um eine Serie von Notverordnungen passieren zu lassen. Diese Praxis, die schon im Februar 1931 zum Protest-Auszug der nationalen Opposition (NSDAP und DNVP) führte, trug naturgemäss zur weiteren Diskreditierung des Parlamentarismus bei und zur weitgehenden Aufhebung der ver-

fassungsmässigen Gewaltentrennung von Legislative und Exekutive. Sie bedeutete schliesslich auch, dass die hierarchisch-autoritäre Grundeinstellung der Bürokratie zum Staate und die obrigkeitstaatliche Verordnungsregierung (einschliesslich der dabei mit spielenden unkontrollierbaren Einflüsse) stärker Raum gewannen.

Der zunehmende und keineswegs immer zwingende Gebrauch des Notverordnungsrechts veränderte entschieden den Sinn des Paragraphen 48 der Reichsverfassung. Was hier als befristete Ausnahme vorgesehen war, wurde zur Dauerübung und neuen Regierungs- und Staatspraxis. Damit institutionalisierten die präsidentialen Regierungen eine Übung, die Hitler ausserordentlich zugute kam. Bei allen wesentlichen Massnahmen zum Umsturz der Staats- und Rechtsordnung im Frühjahr 1933 bediente sich die Hitler-Regierung des präsidentialen Notverordnungsrechts, und es ist schwer vorzustellen, wie die nationalsozialistische Machtergreifung ohne dieses Instrument möglich gewesen wäre.

Die Notverordnungsregierung dehnte naturgemäss auch die Bedeutung und Macht des Reichspräsidenten weit über die verfassungsmässig vorgesehene Stellung hinaus aus und damit zugleich den Einfluss der im Palais des Reichspräsidenten antichambrierenden Interessenten. Die unter Brüning verstärkte Osthilfe-Politik, die viele Millionen für die Entschuldung ostdeutscher Grundbesitzer aufwandte, aber naturgemäss längst nicht alle Wünsche der standortmässig und strukturell benachteiligten ostdeutschen Landwirtschaft erfüllen konnte, vermochte nicht zu verhindern, dass gerade die ostelbischen Agrarier, die im Reichslandbund vorherrschten, schon 1931 auch gegen Brüning entschiedene Opposition bezogen und dabei das Ohr Hindenburgs fanden, der als Gutsherr von Neudeck in Ostpreussen dem Einfluss seiner Standesgenossen besonders ausgesetzt war.

Wachsendes Unbehagen gegenüber Brüning wie später gegenüber dem kurzlebigen Kabinett Schleicher machte sich aber auch bei den industriellen Unternehmern bemerkbar. Viele von ihnen hatten gehofft, dass die Spar- und Notverordnungs-massnahmen der Regierung zu einem noch stärkeren Abbau der Löhne und Sozialleistungen führen würden. Schwerwiegender aber war noch, dass mit der Wirtschaftskrise eine Welle neuer Konzentrationen und Zusammenschlüsse zu Grossunternehmen und Grossbanken und zugleich, durch staatliche Sa-

nierung, ein stärkeres Eindringen des Staates in die Grosswirtschaft stattfand, die das Prinzip der liberal-kapitalistischen Privatwirtschaft mehr und mehr durchbrachen. Obwohl selbst immer mehr zu Konzernbildungen gedrängt, reagierten zahlreiche Unternehmer ihre Ratlosigkeit dadurch ab, dass sie Brüning und Schleicher Staatssozialismus und Staatskapitalismus vorwarfen. Eine günstigere Presse bei der Industrie hatte Papen trotz des im September 1932 unter dem wachsenden Druck der öffentlichen Meinung eingeleiteten aktiveren Programms staatlicher Arbeitsbeschaffung. Sollte dieses doch der Industrie nicht nur durch Gewährung besonderer Kredite (in Form von Steuergutscheinen) für die Einstellung zusätzlicher Arbeitskräfte schmackhaft gemacht werden, sondern auch durch die Ermächtigung, im Falle der Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern die tariflichen Lohnsätze bis zu 5 o Prozent zu unterschreiten, so dass man bei den Gewerkschaften nicht zu unrecht von dem Versuch einer Ankurbelung der Wirtschaft «auf Kosten der Arbeitnehmer» sprach.<sup>3</sup>

Anders als die «Grüne Front», die schon 1931/32 in zunehmendem Masse von der aktiven nationalsozialistischen Agrarpropaganda unterwandert wurde, standen die industriellen Unternehmer trotz Hitlers Bemühungen um die Grossindustrie (u.a. durch seine Rede vor dem Düsseldorfer Industrieklub im Januar 1932) der NSDAP Anfang 1932 noch meist skeptisch gegenüber, wenn auch Schacht, Thyssen und eine Reihe anderer einflussreicher Vertreter der Industrie- und Bankwelt sich inzwischen demonstrativ auf die Seite Hitlers geschlagen hatten. Aber ihr Votum, das, wie ein Rundschreiben des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom Januar 1932 zeigte<sup>4</sup>, scharf gegen die Wirtschaftspolitik Brünings gerichtet war, wirkte doch neben dem der Agrarier und der Reichswehr beim Sturz Brünings mit. Und ein Jahr später, als Schleicher bei seinem Arbeitsbeschaffungsprogramm Papens Lohnabbau-Verordnung rückgängig machte und stärkeren Rückhalt bei den Gewerkschaften suchte, zögerten die führenden Industriellen schliesslich nicht, in einer Adresse an den Reichspräsidenten deutlich gegen Schleicher und für ein Kabinett Hitler zu intervenieren.

Das präsidentiale Regierungssystem verbarg solche Einflüsse stärker als der Parlamentarismus, machte sie aber eben deshalb noch wirksamer. Bezeichnend für den wahren Zustand, in den die Republik infolge der sich häufenden unkontrollierbaren

Einflüsse auf den Reichspräsidenten gelangte, waren die bruske Entlassung Brüning und Schleichers, die beide zunächst das besondere Vertrauen Hindenburgs genossen hatten. Nicht der Reichstag, der Brüning noch im April 1932 das Vertrauen ausgesprochen hatte, sondern der in der Manier eines Monarchen verführende altersschwache Reichspräsident und die in der Form der Hofkamarilla Einfluss nehmenden Interessengruppen und Ratgeber entschieden über das Schicksal der Regierung und des Staates. Das Präsidialsystem, das in der Anfangszeit der Brüning-Regierung noch als glaubhafter Versuch überparteilicher Sanierung der Republik gelten konnte, diente kaum noch der res publica, sondern vor allem mächtigen Sonderinteressen.

Das nicht von vornherein aussichtslose Bemühen Brünings, wenn nicht den Parlamentarismus und die Parteiendemokratie, so doch den republikanischen Rechtsstaat heil über die Krise hinwegzubringen und durch ein effektives sachlich-bürokratisches Verordnungsregiment die nötig erscheinenden Sanierungsmassnahmen durchzusetzen, scheiterte nicht zuletzt, weil schnelle Erfolge ausblieben oder der ungeduldgigen Erwartung der Volksmassen stark hinterherhinkten und die radikalen Flügelparteien alles taten, um das Vertrauen in die Regierung systematisch zu untergraben. Brünings deflationäre Finanzpolitik, die allzu sehr auf die Selbstheilung der Wirtschaft vertraute, wirkte dabei als verhängnisvolle Fehlentscheidung mit und vermehrte die Hauptschwäche seines Stabilisierungsversuches: die fehlende Verankerung in tragfähigen gesellschaftlichen Gruppen. Die Präsidialregierungen Brüning, Papen und Schleicher erhielten umso mehr die Optik volksferner Kameralregierungen, als diesen Kabinetten «der Fachleute» weitgehend die Fähigkeit abging, ihre Ziele wirkungsvoll in der Öffentlichkeit zu vertreten und populär verständlich zu machen, während die von Hitler geführte Bewegung eine beispiellose Mobilisierung der Emotionen und Ressentiments betrieb. Der Ende 1932 auch bei Hindenburg wachsende Unwille, nach dem Scheitern der Regierung Papen, die nur die Unterstützung der zusammengeschrumpften deutschnationalen Fraktion im Reichstag gefunden hatte, weiterhin einem Kanzler präsidiale Vollmachten oder gar eine langfristige Regierungsermächtigung durch Notverordnung zur Verfügung zu stellen, der nicht imstande war, die Parteien rechts von der Mitte (das hiess jetzt aber vor allem: die NSDAP) hinter sich zu bringen, war die Resonanz auf die zunehmende Entfernung von der Volks-



meinung, in die sich das Präsidentialregime selbst hineinmanövriert hatte.

Von daher wurde das Drängen der restaurativen und reaktionären Kräfte nach einer Einbeziehung der NSDAP in die Regierung immer stärker und leichtfertiger; denn nur die Massenbewegung Hitlers vermochte ihnen, die kaum noch mit der Zentrumsmitte, geschweige denn mit den Sozialdemokraten paktieren konnten und wollten, den nötigen plebiszitären Rückhalt zu verschaffen. Nachdem die Novemberwahlen 1932 zum erstenmal einen Rückgang der NSDAP-Stimmen von 37 auf 32 Prozent ergeben hatten, der teils auf das leichte Abflauen der Krise, teils auf Hitlers Alles-oder-Nichts-Taktik zurückzuführen war (diese hatte im Zusammenhang mit der Fühlungnahme Schleicher-Strasser und wegen der erschöpften Parteikassen starke Beunruhigung in der NSDAP hervorgerufen), schien im Januar 1933 die Zeit für ein solches Arrangement günstig. Eine Kabinettszusammensetzung, bei der Hitler von Papen flankiert sowie von den Exponenten der deutschnationalen Rechten und konservativen Fachministern der bisherigen Kabinette eingerahmt war, erschien nunmehr auch für Hindenburg akzeptabel, der sich bisher starr gegen eine Kanzlerschaft des «böhmischen Gefreiten» gewehrt hatte.

## 2. Kapitel Wirkungsweise und Struktur der Hitler-Bewegung vor 1933

### *Weltanschauung, Propaganda und charismatisches Führertum*

Die äussere, organisatorische Form und Führungstechnik der NS-Bewegung war weitgehend durch ihre innere Form bestimmt, die sich am Verhältnis von Weltanschauung, Propaganda und Führertum darstellte.

Den Kernbestand der nationalsozialistischen Ideologie bildeten nationalistische, alldeutsche, völkisch-antisemitische, antimarxistische und antilibérale Vorstellungen, die in dieser oder anderer Zusammensetzung schon vor 1914 in Deutschland zu Wort gekommen waren, aber erst nach dem Erlebnis des Ersten Weltkrieges, der Niederlage und Revolution stark an Virulenz zugenommen hatten. Im ersten Abschnitt ihrer Existenz (bis 1923) war die NSDAP eine der zahlreichen völkischen Gruppen, die nach Kriegsende nahezu überall in Deutschland als Ausdruck des irrationalen nationalen Protestes und Trotzes entstanden und vermehrt worden waren.

Regeneration des Deutschtums als Voraussetzung künftiger nationaler Wiedergeburt und Grösse, das war die allgemeine utopische Formel der Völkischen. Sie liess sich allerdings sehr verschiedenartig ausdeuten, und infolgedessen zerfiel die völkische Bewegung, obwohl ihre Vorstellungsinhalte auf einen breiten Teil der Nation abfärbten, in eine Vielzahl meist sektiererischer Vereinigungen und Verbände. Adolf Hitler, der sich schon vor 1914 in Wien aus den damals dort infolge der Nationalitätenmischung der Habsburger Monarchie stärker als im Reich fliessenden Quellen deutsch-völkischer und antisemitischer Weltanschauungsliteratur genährt hatte, fand nach der Rückkehr aus dem Krieg und der Niederschlagung der Räterepublik in München eine Stimmungssituation vor, die ihm die Wahrheit der völkisch-antisemitischen «Welterkenntnis» und die Notwendigkeit, daraus politische Konsequenzen zu ziehen, vollauf zu bestätigen schien. Als Antreiber und Führer der NSDAP, in die er im September 1919 eintrat, vermied und verhinderte er aber bewusst eine allzu dogmatische Festlegung weltanschaulicher Überzeugungen. Die ideologischen Aussagen und schriftlichen Produkte führender Nationalsozialisten

blieben auch in Zukunft stets mehr oder weniger persönliche Meinungen oder spezielle weltanschauliche Varianten, die neben anderen, oft widersprüchlichen, Meinungen vertreten werden konnten, ohne dass die NSDAP auf sie festgelegt war.

Umso verbindlicher wurden, je mehr sich die NSDAP zur Hitler-Bewegung entwickelte, diejenigen Inhalte völkischer Weltanschauung und Programmatik, auf die Hitler als der absolute Führer der NSDAP persönlich eingeschworen war. Sie lassen sich auf wenige Fixpunkte eines völkerbiologischen und rassentheoretischen Nationalismus reduzieren. Schon frühzeitig trat dabei in Hitlers Reden und Aufzeichnungen ein stereotyper, populärwissenschaftlich stilisierter, fanatischer Antisemitismus hervor, bei dem «das Judentum» als universal, zugleich konkreter und metaphysischer Weltfeind, als ein die Kraft und Eigenart der Völker vergiftender Bazillus figurierte. Im Übrigen galt der Glaube an das «Naturgesetz» des ewigen «Kampfes der Arten» und das daraus hergeleitete «Recht des Stärkeren».

Mit der Instinktsicherheit des frühgeübten Demagogen erfasste Hitler, dass die auf leidenschaftlichen Emotionen, Ressentiments und Sehnsüchten, nicht auf intellektuellen Einsichten beruhende völkische Weltanschauung sich ihrer Natur nach der theoretischen Systematisierung entzog und am meisten Anziehungskraft ausüben konnte, je weniger sie im einzelnen fixiert war, solange nur die Grundintention deutlich zum Ausdruck kam: der Wunsch und Wille zur umfassenden Vitalisierung der Nation. Antimarxismus, Antisemitismus und die Proklamation und Bekämpfung anderer Feinde hatten ja vor allem auch die Funktion, Kampfschlossenheit und Abhärtung gegen humanitäre Skrupel einzuüben. Die Rassentheorie diente der Steigerung des nationalen Selbstbewusstseins, schrieb die sozialen Beschwerden dem Wirken jüdischer und anderer Volksfeinde zu. Und das Ziel des grossen künftigen Lebensraums im Osten war chiliastische Endzeitvorstellung, die Utopie einer ganz neuen völkischen Machtbasis und heroischen Herrenrassen-Existenz, die dem deutschen Volk eine Erlösung auch von allen ökonomisch-materiellen Beschränkungen versprach. Je mehr die Grundintention dieser Weltanschauung gepredigt und aufgenommen wurde, desto mehr formte sie eine Gesinnung, die schliesslich das wahr zu machen entschlossen war, was man am Anfang nur behauptet hatte. Wo die ideologische Grundlage so dürftig war, wurde der Erfolg zur Be-

stätigung der Richtigkeit der eigenen Vorstellungen und Absichten umso wichtiger. Der NSDAP eignete deshalb von Anfang an eine weitgehende Ineinssetzung und Vertauschbarkeit von Weltanschauung und Propaganda, von Glauben und Aktion, die in Hitler ihre mediale Drehscheibe hatte und das Erfolg-Haben-Müssen zum Grundtrieb der Bewegung machte. Der Nationalsozialismus war der extreme Versuch, auf dem Wege der Umformung des subjektiven Bewusstseins (nicht der objektiven Verhältnisse) die Welt zu verändern, die fehlenden objektiven Voraussetzungen deutscher Weltmacht und Grösse durch eine Vitalisierung und Primitivisierung des deutschen Nationalbewusstseins und der nationalen Energien zu ertrotzen.

Hitlers Ziel war von Anfang an darauf gerichtet, die NSDAP aus der Vielzahl der mehr oder weniger nur diskutierenden völkischen Vereine herauszuheben, sie zu einer dynamischen und aktiven Kampfbewegung neuen Stils zu machen. Die Partei blieb zwar ihrer weltanschaulichen Grundlage nach weiterhin eine völkische Partei. Aber in dem Masse, in dem sie in den Bann Hitlerscher Agitationskraft geriet, ging es nicht primär um Ideologie- und Programmdiskussion, sondern darum, die emotionalen und Willens-Potenzen freizusetzen, die hinter dem völkischen «Gedankengut» standen. Von daher begrüsst Hitler auch den kämpferischen Parteinamen der «Arbeiterpartei» und das Aushängeschild des nationalen «Sozialismus». Vom bekämpften marxistischen Vorbild stammten auch wesentliche Stilelemente, die in der Partei Eingang fanden: man übernahm die sozialistische Anrede Partei-»Genosse«, die rote Farbe für Fahnen, Hakenkreuzbinden, Werbeplakate, unterlegte sozialistischen Kampf liedern nationalsozialistische Texte und kopierte später (vor allem unter Goebbels' Leitung in Berlin) kommunistische Organisationsschemata (Strassen- und Betriebszellen u. ä.).

Bezeichnend für die NSDAP wie für andere faschistische Bewegungen war aber besonders die Verbindung der völkischen Agitations-Partei mit der paramilitärischen Kampforganisation in Gestalt der im Frühjahr 1920 aufgestellten und unter der aktiven Mitwirkung von Offizieren aus nationalen Freikorps- und Wehrverbänden organisierten «Sturmabteilungen» (SA). Vor allem durch die SA, die 1923 mit ca. 3'000 Mann zur aktivsten und stärksten Kampfgruppe unter den rechtsradikalen Wehrverbänden Bayerns heranwuchs, wurde der Einsatz physischer Gewalt oder die Drohung mit ihr zum dauer-

haften Instrument nationalsozialistischen Kampfes um die Macht. Nur mit der SA war es der Hitler-Bewegung schon im Herbst 1922 möglich gewesen – nach dem Vorbild der Strafexpeditionen der faschistischen Squadre d'azione in Italien – jene provokatorischen Demonstrationsfahrten zu starten (erstes Beispiel der «Deutsche Tag» in Coburg am 14./15. 10. 1922), bei denen es regelmässig zum Handgemenge mit Kommunisten kam. Die SA vor allem vermittelte der NSDAP den ins Politische übertragenen «Frontgeist», und sie war das Hauptinstrument zur vorsätzlichen Anwendung politischen Terrors, der die eigene Stärke auch dort demonstrierte, wo die Demagogie und Weltanschauung allein nicht zu überzeugen vermochten. Die SA verhalf der NSDAP aber auch, mit ihren Appellen und Aufmärschen, zur Kulisse der «Ordnungsmacht» und, mit den Standartenweihen und Musikkapellen, zu dem militärischen Gepränge, das auf die Mentalität einer für Schützenfeste und Marschmusik jederzeit empfänglichen Bevölkerung abgestellt war.

Wenngleich in der SA wie in den anderen Wehrverbänden ehemalige Offiziere als Führer dominierten und der militärischen Ausbildung und Organisation erhebliche Bedeutung zukam, so hat doch für die aus den frühen Rollkommandos der Partei hervorgegangene SA stets der propagandistische Einsatz für die Partei bei Versammlungen und Demonstrationen eine wichtige Rolle gespielt. Erst diese Verbindung von Wehrverband und Parteitruppe unterschied die SA von den anderen paramilitärischen Verbänden der Rechten, die sich nach 1923 entweder auflösten oder zu mehr oder weniger unpolitischen Veteranenverbänden (wie der Stahlhelm) herabzusinken begannen.

Dank dieser Verbindung und der darauf zurückzuführenden Agitationsform (die lokalen SA-Gruppen spielten bei der Neugründung der NSDAP nach 1925 oft, so z.B. in Berlin, eine wichtigere Rolle als die Parteiorganisation) vermochte die NSDAP auch während der relativen Stabilität der Weimarer Republik zwischen 1924 und ,928 organisatorisch zu «überwintern» und die Anhänger bisher rivalisierender völkischer Parteien (insbesondere der Deutschvölkischen Freiheitspartei) und anderer rechtsradikaler Wehrverbände zu sich herüberzuziehen. Wenngleich die politische Bedeutung der NSDAP in dieser Phase gering blieb, so lag doch ein bedeutender Aktivposten darin, dass sie sich in dieser Zeit praktisch zum Allein-

erben der rechtsradikalen völkischen Parteigruppen entwickelte und deshalb im Lager des Rechtsextremismus auch konkurrenzlos war, als der Prozess der Radikalisierung der Massen mit der Wirtschaftskrise einsetzte.

Auch der stärker sozialrevolutionäre und bisweilen gar nationalbolschewistische Zug, der in diesen Jahren durch die NSDAP ging, ergab sich vielfach weniger von ideologischen Überzeugungen als von dem dynamischen Element der NSDAP und SA her, dem hohen Anteil von jungen Leuten, auch Schülern und Studenten, beschäftigungslosen ehemaligen Soldaten und Freikorpskämpfern, die den aktivsten Teil der Bewegung ausmachten und sozial wie politisch einen Faktor dynamischer Mobilität darstellten. Verglichen mit der NSDAP waren die zwischen 1922 und 1925 mit ihr halb verbündeten, halb rivalisierenden Anhänger und Vertreter der Deutsch völkischen Freiheitspartei (ebenso wie später die deutschnationalen und Stahlhelm-Partner der «Harzburger Front») in weit höherem Masse eine Repräsentanz der älteren Generation und des bürgerlichen oder adeligen Honoratorentums. Das Verhältnis war vielerorts identisch mit dem von alten Herren und ungestümen jungen Leuten. Die Mitglieder der NSDAP empfanden sich als Nationalrevolutionäre und Sozialisten (auch wenn sie nur Anarchisten waren) und betrachteten die völkischen oder deutschnationalen Führer als Reaktionäre. Der besondere Kampfstil der NSDAP zog einen Teil der völkisch-nationalen Jugend ebenso sehr an wie er die meisten älteren, auf ihr Vereinswesen fixierten «Gesinnungs «-Völkischen oder die elitären Deutschnationalen als «proletarisch», als «Ungeist der Strasse» und der «Masse» abstiess.

Zur stärkeren Ausprägung sozialrevolutionärer Tendenzen innerhalb der NSDAP trug in dieser Zeit bei, dass die Partei mit der Ausbreitung in die städtisch-industriellen Zentren Nordwestdeutschlands (auf dem platten Lande war die Partei bis 1929/30 fast gar nicht vertreten) stärker mit der sozialistisch organisierten Arbeiterschaft konfrontiert wurde. Die unter Leitung Gregor Strassers mit Unterstützung seines jüngeren Bruders Otto Strasser sowie des jungen Goebbels und anderen Aktivisten (darunter die späteren Gauleiter Karl Kaufmann, Erich Koch, Josef Terboven, Franz v. Pfeffer) im Herbst 1925 gebildete «Arbeitsgemeinschaft Nordwest» der NSDAP vertrat damals eine ernsthaftere und geistreichere Variante des nationalen Sozialismus, als er in dem hausbackenen Partei-

Programm der Münchner NSDAP am 24.1.1920 unter dem Schlagwort «Brechung der Zinsherrschaft» vor allem von dem frühen Parteideologen Gottfried Feder formuliert worden war.

Die in diesem alten Parteiprogramm (25 Punkte) enthaltenen Leitsätze: «Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens», des «Bodenzinses» und der «Bodenspekulation», einschliesslich des Verlangens, «gemeine Volks Verbrecher, Wucherer und Schieber» mit «dem Tode zu bestrafen», stammten aus dem Arsenal einfältigen kleinbürgerlichen Protestes gegen das «Finanzkapital». Auch die geforderte Kommunalisierung bzw. Vermietung von Gross Warenhäusern, das Ziel der «Verstaatlichung bereits vergesellschafteter Betriebe» (Punkt 12), Gewinnbeteiligung an Grossbetrieben (Punkt 13) und das Verlangen nach einer den «nationalen Bedürfnissen» angepassten Bodenreform (Punkt 17) liefen, trotz des Einschlags gemeinwirtschaftlicher und antikapitalistischer Tendenzen, doch stärker auf eine mittelständische Reform als auf ein sozialistisches Programm hinaus. Wenn demgegenüber die nordwestdeutschen Gauleiter der NSDAP im Winter 1925/26 den kommunistischen Antrag auf Enteignung der Fürstenvermögen unterstützten oder gar, wie Strasser und Goebbels, leidenschaftlich für ein antikapitalistisches Bündnis mit der Sowjetunion eintraten, so war eine solche Linkstendenz kaum noch mit den bürgerlichen und konservativen Vorstellungen der nationalen Rechten vereinbar.

Ebenso bezeichnend war aber, dass dieser linke Flügel es schliesslich nahezu stumm und ohne Protest hinnahm, als Hitler dem von der Strasser-Gruppe unternommenen Versuch einer förmlichen Revision des alten Parteiprogramms auf der Bamberger Führertagung der NSDAP (14.2.1926) entschieden entgegentrat und jede weitere Programmdiskussion kategorisch untersagte. Diese schweigende Unterwerfung macht ersichtlich, wie wenig Verbindlichkeit sachliche und politische Programme letzten Endes in der NSDAP hatten. Die sozialrevolutionären Bestrebungen waren zwar auch nach Bamberg in der NSDAP nicht beendet, Goebbels z.B. bediente sich des sozialrevolutionären Pathos auch als Gauleiter in Berlin weiterhin mit Geschick, aber es hatte sich doch erwiesen, dass bei der Wahl zwischen Hitler und bestimmten Programmpunkten die Mehrheit der Gauleiter sich für den Führer, nicht für das Programm entschied. Tatsächlich bot das Strasser-Programm auch keine klare Alternative. Trotz anderer Akzentuierung

(mehr Antikapitalismus, weniger Antisemitismus) hielt es an der Grundintention der völkischen Weltanschauung fest. Hitlers Beschwörung des nationalen Sozialismus war insofern sogar folgerichtiger als die völkisch-ständestaatliche Mixtur des Strasser-Kurses, als sie eindeutig propagandistisch, nicht programmatisch orientiert, nämlich primär darauf abgestellt war, soziales Missbehagen in nationale Dynamik umzusetzen und gegen völkische Feinde im Innern und in Richtung auf machtpolitische Expansion abzulenken.

Wie dem nationalen Sozialismus eignete auch den meisten anderen ideologisch-propagandistischen Leitmotiven des Nationalsozialismus ein eigenartig zwitterhaftes, halb reaktionäres, halb revolutionäres Verhältnis zur überkommenen Gesellschaft, Staatsordnung und Tradition. Was wir den parasitären Charakter der NS-Bewegung nannten, wird hieran erneut deutlich: Diese Weltanschauung bestand gleichsam aus rückwärts gewandter Utopie. Sie war romantisierten Bildern und Klischees der Vergangenheit, kriegerisch-heroischen, patriarchalischen oder absolutistischen Zeitaltern, Gesellschafts- und Staatsordnungen entlehnt, die zugleich aber ins Massentümliche und Avantgardistische, zu Kampfbegriffen eines totalitären Nationalismus umgesetzt wurden: Aus dem Elitebegriff des aristokratischen Herrentums wurde der völkische «Blutadel» der «Herrenrasse», aus fürstlichem «Gottesgnadentum» der plebiszitiven Volksführer, aus subalterner Untertänigkeit die aktive nationale «Gefolgschaft».

Die neuen Formeln schienen den alten Widerspruch der kaiserlich-wilhelminischen Zeit zwischen Obrigkeitsstaat und industrieller Gesellschaft aufzuheben und doch zugleich Rückkehr zu den «gesunden» Leitbegriffen der vor-demokratischen Ordnung zu sein. Diese Doppelgesichtigkeit kennzeichnete das ganze Arsenal nationalsozialistischer Phraseologie: Die Beschwörung gleichsam vor-gesellschaftlicher Natürlichkeit und «familiärer» Gemeinschaft, bestimmt von den geheimnisvollen Kräften des Volkstums, des «Blutes und Bodens» und «Ahnen-erbes», wird unvermittelt umgesetzt in die Manipulationstechniken des biologisch-wissenschaftlichen Homo faber, in «Reinigung» durch Sterilisation, Euthanasie und Judenliquidierung, in «Umvolkung» durch Umsiedlung, Rassenauslese, Volkslistenverfahren etc.

Ähnliches gilt auch für die Frage der Kontinuität oder Nichtkontinuität des aussenpolitischen Programms. Hitler und die



NSDAP knüpften an die radikalsten Zielsetzungen an, die sich im Wilhelminischen Deutschland aus der Summierung des expansiven Industriekapitalismus, der Macht-Dynamik der Hohenzollernschen Militärmonarchie und den Herrschaftsvorstellungen einer noch weitgehend ständisch autoritären Staatsbürokratie und Führungselite im Zeitalter des Nationalismus ergeben hatten. Doch der fanatisierte Nationalismus der Massen, der in der NSDAP zum Ausdruck kommen und durch sie stärker als je organisiert und aktiviert werden sollte, bedeutete zugleich Zersetzung der elitären und obrigkeitstaatlichen Voraussetzung jener alten Ordnung. Der nationalsozialistische Rückgriff auf die imperialistisch-alldeutschen Positionen des Wilhelminismus war – nach Weltkrieg und Revolution – nur möglich um den Preis einer plebiszitären Wendung und Dynamisierung, der Wandlung des Patriotismus zum völkischen Totalitarismus, der für den alten Obrigkeitsstaat ebenso wenig Raum liess wie für aristokratisches oder grossbürgerliches Honoratiorentum und seine Werte.

Der Erste Weltkrieg hatte zum ersten Male gezeigt, welche Steigerung nationalstaatlicher Energie im Zeichen volksgemeinschaftlichen «Burgfriedens» erreichbar war und dass die totale Mobilisierung des Nationalismus auch das Bewusstsein der sozialen Unterschiede einzuebnen vermochte. Diese Erfahrung sollte für den Nationalsozialismus bahnbrechend werden. Das Rad der Geschichte in die Ausgangsposition von 1914 zurückzudrehen, dabei aber die Mentalität des Krieges und der totalen Mobilmachung schon im Frieden zu organisieren, das war das eigentliche Programm Hitlers, und hierbei konnte der charismatische Führer und Trommler mehr ausrichten als die Überzeugungskraft der Weltanschauung.

Charismatisches Führertum als die «revolutionäre Kraft in traditionell gebundenen Epochen» (Max Weber) musste im deutschen Mittelstand mit seinen stark traditionalistischen politischen Einstellungen umso mehr auf eine Prädisposition stossen, je mehr die ohnehin brüchigen Fundamente bisheriger staatlich-politischer Ordnung durch die umwälzenden Ereignisse des Krieges und seiner Folgen zerbrachen. Schon Jahre vor 1914 hatte die nationale Rechtsopposition der Alldeutschen die Ablösung des schwächlichen Kaisertums Wilhelms II. durch einen charismatischen Volksführer herbeigesehnt und prophezeit. Die nationalpsychologisch vorgeformte Bereitschaft für einen charismatischen Führer und «Erneuerer» des Volkes

lieferte die Rolle, die Hitler nur aufzunehmen brauchte. Er konnte sie jedoch nur überzeugend und erfolgreich spielen dank ungewöhnlicher propagandistischer Fähigkeiten. Hitlers Suggestivität, sein Führer-Nimbus und Charisma beruhten in extremer Weise auf seinem Redetalent, das buchstäblich auch die Basis seiner politischen Karriere bildete.

Schon aus den frühen Anfängen der NSDAP ist bezeugt, dass Hitler-Reden als eine Art Volksvergnügen «genossen» wurden, denen die Begeisterungswilligen schon vorher wie einer sportlichen Sensation entgegenfieberten. Hier war «etwas los», hier wurde schonungslos «abgerechnet». Aber die demagogische Aggressivität allein hätte die Besonderheit der Wirkung nicht zu erzielen vermocht, wenn Hitler es nicht zugleich meisterlich verstanden hätte, den Eindruck «heiligen Ernstes» zu vermitteln. Erst die Verbindung von volkstümlicher Demagogie, die sich auch des sarkastischen Spottes vorzüglich zu bedienen wusste, mit dem feierlichen Gestus des politischen Missionars zeichnete Hitler sowohl vor gröberen Agitatoren wie Hermann Esser oder Julius Streicher wie andererseits vor so effektvollen (aber weniger glaubhaften) intellektuellen Rhetoren wie Joseph Goebbels aus und verschaffte ihm eine Breitenwirkung (bei einfachen und anspruchsvolleren Hörern), die in der Partei nicht ihresgleichen hatte.

Das hohe Mass von Bewusstheit in der Ausspielung seiner rhetorischen Mittel, Wechsel der Tempi und der Tonhöhe, Übergang von «piano» zu «fortissimo», die einstudierte Technik der Vorbereitung der rechten Stimmung (Flaggenaufmarsch und Musikumrahmung, absichtlich verspäteter Einzug des lang erwarteten Redners in den vollbesetzten Saal u. ä.) können indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass Hitler nicht nur Stimmung zu machen wusste, sondern seine Wirksamkeit als Redner auch umgekehrt in hohem Masse von der beifälligen Aufnahmebereitschaft seiner Zuhörer abhing. Das langsame, redende Herantasten an die Stimmung einer Versammlung, die Anlaufzeit, die Hitler jedesmal brauchte, um gleichermassen sich und die Versammlung «warmzureden», und die Art, wie er sich dann vom Applaus befeuern und weitertreiben liess, bezeugen seine Abhängigkeit von der Disposition des Publikums. Namentlich in den politisch ruhigeren (und deshalb für ihn schwierigen) Jahren zwischen 1925 und 1928 lehnte Hitler es auch gelegentlich ab oder zögerte lange, eine Rede zu halten, wenn er einer durchschlagenden Wirkung nicht sicher war.

Mit dem Bild der Entschlossenheit, das er darbot, wusste Hitler zu artikulieren und gleichsam zu zelebrieren, was die Zuhörer halb unbewusst wünschten und fühlten. Er sprach aus, was sie insgeheim dachten und wollten, bekräftigte ihre noch unsicheren Sehnsüchte und Vorurteile und verschaffte ihnen dadurch eine tief befriedigende Selbstbestätigung und das Gefühl, einer neuen Wahrheit und Gewissheit teilhaftig zu werden. Solcherart Führer-Rednertum bedurfte nicht einer verfeinerten geistigen Differenzierung oder einer in sich ruhenden reifen Individualität und Persönlichkeit, sondern im Gegenteil (ähnlich wie bei den Führern anderer faschistischer oder sonstiger irrationaler Massen- und Erweckungsbewegungen) einer psychisch-geistigen Verfassung, die in so extremer Weise selbst von der Krisen- und Panikstimmung ihrer Zeit gezeichnet war, dass sie den Ton des Krisenbewusstseins instinktiv traf, einer Person, die mit dem zunehmenden Selbstbewusstsein des erfolgreichen Agitators dann immer mehr die eigene Mission und die lange Zeit vergeblich gesuchte Erfüllung der eigenen Existenz fand.

Ein solcher Führer war nicht von sich aus und kraft aussergewöhnlicher individueller Gaben zu geschichtlich grosser Wirkung prädestiniert. Hitlers Besonderheit lässt sich deshalb auch biographisch kaum fassen und erklären. Sein plötzlicher Aufstieg aus geistiger und persönlicher Mediokrität auf die Rampe des politischen Geschehens scheint vielmehr zu bestätigen, dass solches Führertum sich nur im Fluidum einer bestimmten Krisenatmosphäre und Kollektiv-Psychologie entfalten konnte. Die ungewöhnliche Leidenschaft, mit der Hitler der allgemeinen Pathologie des deutschen Nationalismus verfiel und sich mit seiner ganzen Existenz darauf konzentrierte, sie zum Ausdruck zu bringen und in Aktion umzusetzen, liess ihn zum «Führer» werden. Erst die Krise machte aus dem Exzentriker und Sonderling den treffsicheren Demagogen. Hitler war weit weniger politischer Lehrer als Lenin, eher von der Art des Katalysators, der, ohne Neues beizubringen, gleichwohl als Zündstoff und Beschleunigungsmoment realer Spannungen und Bewusstseinskrisen ungeheure Prozesse und Wirkungen in Gang zu setzen vermag. Seine geschichtliche Rolle bestand wesentlich darin, individuelle politische Neurose in kollektive Neurose zu verwandeln, die verbreitete allgemeine Exaltation zum Resonanzboden der eigenen Besessenheit und Dynamik zu machen und in Aktion umzusetzen. Hitlers Führertum lässt deshalb auch die paradoxe Deutung zu, dass er einer-

seits nur anonymer Exponent einer tatsächlichen Krisenatmosphäre gewesen ist, andererseits aber diese Exaltation nur durch ihn, als der suggestiven Integrationsfigur, zum politischen Durchbruch kommen konnte.

Unsere Beschreibung geht vom Redner Hitler aus, erklärt aber auch einen erheblichen Teil seiner Wirkung als Partei- und späterer Regierungschef. Spielte doch auch hierbei die Rede, Hitlers ausserordentliches Vermögen, seine Mitarbeiter oder Gesprächspartner (Parteifunktionäre, Minister, ausländische Diplomaten o. a.) zu beeindrucken und zu überzeugen, eine wesentliche Rolle. Die von verschiedenen zeitgenössischen Beobachtern übereinstimmend bezeugte virtuose Verstellungs- und Schauspielkunst Hitlers, seine Fähigkeit und Unbedenklichkeit, sich ganz auf den jeweiligen Partner einzustellen, war bis zu einem gewissen Grade nur eine Variante des Demagogentums, das die Mentalität seines Zuhörers erspürte und sie anzusprechen wusste.

Die überlegene rednerisch-agitatorische Potenz als der entscheidende Grund für Hitlers Führerstellung in der Partei ist für die Frühgeschichte der NSDAP evident. Nur mit Hitler als Magnet bestand die kleine NSDAP schon im Frühjahr 1920 das Risiko, mit Massenversammlungen an die Öffentlichkeit Münchens zu treten, wodurch die Partei rasch aus der Anonymität heraustrat, einen beachtlichen Mitgliederzuwachs erlebte und auch Zugang zu politisch und gesellschaftlich einflussreichen Personen und Förderern fand. In 46 Versammlungen, die die NSDAP zwischen November 1919 und November 1920 veranstaltete, trat Hitler 31 mal als Hauptredner auf.<sup>1</sup> Hitlers Unentbehrlichkeit als Propagandamotor und Zugkraft der Partei machte es ihm Ende 1921 auch leicht, gegen eine oppositionelle Fraktion der Partei seine Berufung zum Vorsitzenden mit weitgehenden Vollmachten auf ultimative Weise durchzusetzen. Seitdem war die Zeit kollegialer Vorstandsleitung definitiv vorbei. Der Erste Vorsitzende wurde sehr bald zum «Führer» und die NSDAP mehr und mehr zur Hitler-Bewegung.

Die spätere Entwicklung der NSDAP zur breiten Sammlungsbewegung der nationalen Opposition, die auch eine massenhafte Vermehrung der SA zur Folge hatte (die Zahl der Mitglieder der NSDAP wuchs bis Ende 1932 auf rund 800'000, die der SA auf rund 500'000 an), liess den Grundzug der fanatischen Kampforganisation unverändert. Ja, erst mit dem An-

schwollen der NSDAP und der raschen Folge der Wahlschlachten seit 1929/30, die jetzt im Zeichen allgemeiner politischer Radikalisierung standen, entwickelte sich die zunehmende Ausbreitung des politischen Terrors und der Gewaltsamkeit, vor allem in der Auseinandersetzung mit den Kommunisten und dem Reichsbanner.

Die Zahl der von Nationalsozialisten ermordeten Gegner wie umgekehrt der auf einer «Ehrenliste» verzeichneten nationalsozialistischen «Märtyrer» ging in die Hunderte.\* Hitler selbst bekannte sich offen zur politischen Kriminalität seiner Partei, indem er am 22.8.1932 in einem veröffentlichten Telegramm seine «unbegrenzte Treue» gegenüber fünf SA-Männern aussprach, die am gleichen Tage auf Grund einer am 9.8.1932 erlassenen Notverordnung gegen politischen Terror wegen der bestialischen Ermordung eines kommunistischen Arbeiters in Potempa (Oberschlesien) zum Tode verurteilt worden waren (sie wurden 1933 begnadigt). Der Führer der Nationalsozialisten wusste wohl, dass die Ermordung von Kommunisten weite Teile des verhetzten Bürgertums kaum noch erschreckte, sondern gar mit heimlicher Befriedigung aufgenommen wurde. Eine verhängnisvolle Steigerung der politischen Kriminalität in der Auseinandersetzung zwischen den radikalen Flügelparteien ergab sich vor allem aus der fatalen Frequenz immer neuer Wahlen und Wahlkampagnen (allein im Jahr 1932 fünf grosse Wahltermine: zwei Wahlgänge für die Reichspräsidentenwahl im März/April 1932; die Landtagswahl in Preussen und anderen Ländern am 24.4.; die Reichstagswahlen vom 31.7. und 6.11.). Die kaum unterbrochenen Wahlschlachten des Jahres 1932 ermöglichten der NSDAP erst in vollem Masse ihre eigentliche Stärke auszuspielen: «Mit unvergleichlichem Eifer stürzten sich die Nationalsozialisten in den Wahlkampf und übertrafen alles, was je an Agitation in Deutschland vorgekommen war.»<sup>2</sup>

Auch in technischer Hinsicht stellte die NSDAP dabei alles bisher Dagewesene in den Schatten. Die erstmalige Benutzung des Flugzeugs für den schnellen Propagandaeinsatz ermöglichte

\* Eine verlässliche Bilanz fehlt, soweit ich sehe, bis heute. Die später auch in den ‚Daten zur Geschichte der NSDAP‘, hrsg. v. H. Volz, enthaltene «Ehrenliste der Ermordeten der Bewegung» nennt folgende Zahlen: 1929: 11; 1930: 17; 1931: 43; 1932: 87. Wie das preussische Innenministerium am 23.11.1932 registrierte, wurden in den zehn Tagen vor der Reichstagswahl vom 31.7.1932 allein in Preussen infolge politischer Gewalttaten 24 Personen getötet und 285 verletzt, ausserdem Dutzende von Sprengstoffanschlägen verübt. Deutsches Zentralarchiv (DZA) Merseburg, Rep. 77, tit. 4043, Nr. 126.

es Hitler, auf zwei einwöchigen «Deutschlandflügen» während der Wahlkämpfe im April 1932 in insgesamt 46 Städten und während des 14tägigen dritten «Deutschlandfluges» im Juli 1932 in 50 städtischen Massenversammlungen zu sprechen. Schon das Sensationelle dieser Propaganda, das auch die kritische oder feindliche Presseberichterstattung registrierte, trieb Hunderttausende zu den Hitler-Kundgebungen und liess den Führer der NSDAP als die dynamischste Figur der deutschen Politik erscheinen. Unter diesen Bedingungen kam auch die schon in den vorangegangenen Jahren erprobte suggestive Aufmachung von Hitler-Kundgebungen voll zur Wirkung: Überall stellten die lokalen Parteiorganisationen mit ihren uniformierten Kadern jenen sinnfälligen Rahmen der entschlossenen Gefolgschaft und sorgten mit Fahنشmuck, Musik und Vorrednern für das geeignete Rampenlicht, das Hitler wirkungsvoll als den herausragenden Führer beleuchtete und seiner demagogischen Fähigkeit das ideale Milieu bot.

Erst die Entwicklung der NSDAP zur Massenbewegung, die Hitler Gelegenheit gab, in immer neuen Serien von Wahlschlachten sich in direkter Konfrontation mit grossen Zuhörer-mengen als der überlegene Propagandist der Bewegung einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, brachte den Hitler-Mythos zur vollen Entfaltung. Erst jetzt erreichte Hitler eine weit über die Partei hinausreichende plebiszitäre Massenakklamation, und diese wirkte unmittelbar auch auf seine Stellung in der Partei zurück, verstärkte auch hier den Hitler-Nimbus, den Führer-Byzantinismus und -Absolutismus anstelle der politischen Kameraderie. Bezeichnend hierfür war, dass sich seit 1929/30, zuerst von Goebbels in Berlin eingeführt, die Gruss- und Kampfformel «Heil Hitler» innerhalb der Partei durchsetzte.

Die Entwicklung zur nationalen Sammlungspartei und die bewusst auf die Masse der bürgerlich-bäuerlichen Wähler aber auch auf das Heer der von der Krise besonders betroffenen industriellen Arbeitnehmer (vor allem Arbeitslose und Angestellte) zielende Wahltaktik bedingte auch eine gewisse Verlagerung der Propaganda. So wurden, was oft übersehen wird, die eigentlich völkisch-antisemitischen Weltanschauungselemente, selbst in Hitlers grossen Wahlreden, aber auch im Zentralorgan der NSDAP, dem «Völkischen Beobachter» gegenüber der Frühzeit der NSDAP deutlich heruntergespielt. Weitaus stärker im Vordergrund standen seit 1929/30 die

massive Diffamierung der Regierung als eines betrügerischen und bankrotten Handlanger-Systems im Solde der auf die Ausbeutung und Knechtung Deutschlands bedachten Westmächte und ferner die hasserfüllte Rufmordpropaganda gegen die marxistischen Parteien. Das im Jahr 1930 erstmals veröffentlichte Hauptwerk der völkischen und rassetheoretischen NS-Metaphysik, Alfred Rosenbergs ‚Der Mythus des 20. Jahrhunderts‘, erschien eigentlich zur Unzeit und wurde von Hitler umso weniger begrüßt, als es namentlich den Kirchen und dem Zentrum neuen Anlass gab, auf die antichristliche Grundeinstellung des Nationalsozialismus hinzuweisen. Tatsächlich bemühte sich die NSDAP in den letzten Jahren der Republik besonders, ihre positive Stellung zum Christentum unter Beweis zu stellen und durch ihre Kritik des Atheismus der marxistischen Parteien auch die christlich-konservativen Wähler für sich zu gewinnen und sich dem Zentrum, der DNVP und den bürgerlichen Mittelparteien in der Landespolitik (bei der es vielfach gerade um schul- und kulturpolitische Fragen ging) als Koalitionspartner gegen die Sozialdemokraten zu empfehlen. Damit hing auch eine andere, bisher vernachlässigte Richtung der NS-Propaganda zusammen: Die zielstrebige Ausdehnung der Agitation auf das platte Land, vor allem im protestantischen Norden und Osten Deutschlands, wo sich, wie bereits die Agitation gegen den Youngplan gezeigt hatte, die unpolitische Agrarbevölkerung als besonders günstiger Resonanzboden erwies.

Anfang März 1930 liess die Reichsleitung der NSDAP ein überaus bauernfreundliches, gegen den «jüdischen Wirtschaftsliberalismus» gerichtetes Agrarprogramm veröffentlichen. Und der in der gleichen Zeit als Leiter des agrarpolitischen Referats der Parteileitung angeheuerte völkische Agrarideologe Richard Walter Darré ging energisch daran, mit Hilfe eines Netzes von landwirtschaftlichen Vertrauensmännern der NSDAP parallel zur Parteiorganisation einen eigenen «agrarpolitischen Apparat» aufzubauen. Ausserordentlich schnell vermochte sich die NSDAP in den agrarischen Provinzen Nord- und Ostdeutschlands durchzusetzen und zur schärfsten Rivalin der hier bisher weithin tonangebenden DNVP sowie der Landvolkpartei zu werden, nachdem die Agrarkrise, die in Deutschland der eigentlichen Weltwirtschaftskrise vorausging, namentlich unter Kleinbauern, Landarbeitern und Pächtern das traditionelle konservative Wählerverhalten brüchig gemacht hatte. Am

drastischsten verlief die Entwicklung in Schleswig-Holstein, dem Zentrum der ersten Bauernrevolten, wo die DNVP zwischen 1928 und 1930 von 23 auf 6,1 Prozent zurückfiel, während die NSDAP im gleichen Zeitraum von 4 auf 27 Prozent anstieg. Radikalisierung des Landvolkes zugunsten der NSDAP bedeutete aber zugleich, dass eine Radikalisierung zugunsten der Linken unterblieb. Insofern diente der Erfolg der NSDAP auf dem Lande als das «kleinere Übel» durchaus auch den Interessen des konservativen und deutschnationalen Grossgrundbesitzes, zumal die NSDAP den im Parteiprogramm von 1920 enthaltenen Gedanken einer Bodenreform kaum noch ernsthaft verfocht. Hier wie auf anderen Gebieten trat seit 1929/30 eine bewusst konservative Stilisierung der NSDAP hervor, die die Partei allerdings in den von der Massenarbeitslosigkeit besonders betroffenen Grossstädten keineswegs hinderte, auch den nationalen Sozialismus der Hitler-Bewegung herauszustellen.

Stimmabgabe für die NSDAP bedeutete für die Millionen neuer Hitler-Wähler, die (aus psychologischen mehr als aus Interessengründen) mit den marxistischen Parteien nichts zu tun haben wollten und überwiegend einer unpolitischen nur-nationalen Haltung folgten, meist nicht bewusstes Bekenntnis zur NS-Weltanschauung, sondern vor allem Verneinung der bestehenden Verhältnisse und Bejahung der Hitler-Bewegung als der vermeintlich stärksten Kraft der Veränderung. Der für die NSDAP charakteristische Mangel einer rationalen Analyse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, ihre programmatische Unklarheit und Vieldeutigkeit wurden dabei kaum als Nachteil empfunden. Sie erschienen vielen im Gegenteil als Flexibilität und Offenheit, unterstützten die Hoffnung des einzelnen und bestimmter Gruppen, dass die Hitler-Bewegung gerade *ihren* Intentionen zum Durchbruch verhelfen werde und in *ihrem* Sinne beeinflussbar sei. Mit bemerkenswerter Virtuosität den jeweiligen regionalen und politisch-gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst, wusste die NS-Propaganda in erstaunlichem Masse, es allen recht zu machen. Dass sie es vermochte, zu gleicher Zeit in Bad Harzburg mit dem Grosskapitalisten Alfred Hugenberg zu demonstrieren, während derselbe Hugenberg von der Betriebszellenorganisation der NSDAP als bestgehasster Vertreter der Reaktion angeprangert wurde, dass die Partei Hitlers zugleich Legalität und Umsturz predigte, dass für ein und dieselbe Partei führende Mit-



glieder des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, der gross-agrarische Reichslandbundvorsitzende Graf Kalckreuth, Hohenzollernprinzen und Generale, aber auch antikapitalistisch und anarchistisch eingestellte Arbeiter, Studenten und Intellektuelle votierten, wurde schon von den kritischen Zeitgenossen als kaum fassliches Phänomen einer universellen Camouflage diagnostiziert.

Auch die verbreitete Annahme, dass vor allem die in ihrer wirtschaftlichen Existenz durch die Krise besonders schwer Getroffenen zur NSDAP (oder KPD) gingen, bedarf einiger Korrektur. Die ökonomische Depression setzte sich vielfach nicht direkt in politische Radikalisierung um, sondern nahm erstaunliche psychologische Umwege. Der Grad der wirtschaftlichen Schädigung des Mittelstandes und Kleinbürgertums entsprach nicht ohne Weiteres dem Mass der Anfälligkeit für die NSDAP. Nicht in den Industrie-Grossstädten, wo die Masse der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten lebte, hatte die NSDAP die grössten Erfolge, sondern auf dem Lande und in den Kleinstädten. Hier, in noch stark traditionell geordneten Lebensverhältnissen, wirkte oft der einzelne Bankrott, von dem alle erfuhren, panikerregender als das Massenelend in den Grossstädten, wo man anderes gewöhnt war und ausserdem nur wenige an den massenhaften anonymen Einzelschicksalen Anteil nehmen konnten. Oft war es auch gar nicht die Not, die man selber erlitt oder miterlitt, sondern die im engeren Milieu der Kleinstädte und Dörfer besonders unangenehme Sichtbarkeit des Elends, die den Ruf nach radikaler Sanierung freisetzte. Das «Herumlungern» von Arbeitslosen, das Anwachsen der sich daraus ergebenden Kriminalität und andere öffentlich spürbare Erscheinungen bedrohter Sauberkeit, Zucht und Ordnung waren in den Augen nicht weniger selbstgerechter Bürger gleichsam «bolschewistische Zustände» und machten sie besonders empfänglich für nationalsozialistische Parolen, die die Wiederherstellung peinlicher Ordnung versprachen und dem «Kultur- und Sittenverfall» das Leitbild der artgemässen Kultur und gesunden Volksgemeinschaft entgegenhielten.

Dass es bei der weitgespannten Heterogenität der NS-Propaganda und politischen Programmatik in der Kampfzeit zu keinen nennenswerten Abspaltungen, ja nicht einmal zur Bildung wirksamer innerparteilicher Oppositionsgruppen kam, erscheint zunächst besonders auffällig. Die Unfähigkeit zu ideologischer oder interessenpolitischer Frontbildung innerhalb der NSDAP

bestätigt aber letzten Endes nur, dass der Nationalsozialismus nicht primär eine ideologische und programmatische, sondern eine charismatische Bewegung war, deren Weltanschauung durch den Führer Hitler verkörpert wurde und die ohne ihn alle Integrationskraft verloren hätte. Hitler war nicht nur der Sprecher einer Idee, die auch ohne ihn ähnliche Bedeutung und Bestand gehabt hätte, sondern die abstrakte, utopische und vage NS-Weltanschauung erhielt überhaupt erst Realität und Bestimmtheit durch das Medium Hitler. Deshalb konnte es im Namen der NS-Weltanschauung keine wirksame Opposition gegen Hitler geben. Wo sie dennoch versucht wurde, wie von Otto Strasser und seinem überwiegend intellektuellen Anhang, verwechselten die Betroffenen das aus Emotionen, Ressentiments und Träumen zusammengesetzte Gebilde der NS-Weltanschauung mit einer auf konkretes, sachliches Handeln bezogenen und insofern «durchdachten» Ideologie (die naturgemäss keinen omnipotenten Führer zuliess) und verkannten den charismatischen Grundcharakter der NS-Bewegung. Für das allgemeine Verhalten der Parteifunktionäre aus den verschiedenen Gliederungen der NSDAP ist es vor und nach 1933 weit charakteristischer gewesen, dass sie sich – so sehr sie untereinander oft erbitterte Gegensätze ausfochten – in der Regel nicht gegen Hitler wandten, sondern ihn für ihre jeweiligen Auslegungen der NS-Weltanschauung und Programmatik zu gewinnen suchten, d.h. ihn grundsätzlich als Vermittler der richtigen «Idee» anerkannten und seine oberste Autorität, auch über die Weltanschauung zu befinden, nicht in Frage stellten.

### *Die soziologische, organisatorische und personelle Verfassung der NSDAP; ihre Gliederungen und Verbände*

Geht man von der 1935 herausgegebenen parteiamtlichen Statistik der NSDAP aus, so ergibt sich, dass die Partei zwischen dem 14.9.1930 und dem 30.1.1933 von 129'000 auf 849'000 Mitglieder angewachsen war und die Zahl der NSDAP-Ortsgruppen sich zwischen 1928 und 1932 von 1'378 auf 11'845 vermehrt hatte.<sup>3</sup> Die Frauen, die bekanntermassen unter den Wählern der NSDAP eine gewichtige Rolle spielten, waren unter den Parteimitgliedern mit nur 5 Prozent auffällig schwach vertreten, was zweifellos noch auf den Männerbund-Charakter der Kampfpartei zurückgeht. Umso höher war der Anteil der

jungen Männer in der NSDAP. Nicht weniger als 45 Prozent der insgesamt 720'000 zwischen 1930 und 1933 neu in die Partei eingetretenen Mitglieder, befand sich im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, 27 Prozent im Alter zwischen 30 und 40. Verglichen mit den bürgerlichen Parteien, aber auch mit der SPD, war die NSDAP eine ausgesprochen «junge Partei». Für den sächsischen Bezirk Oschatz-Grimma rechnete man im Frühjahr 1931 aus, dass die Parteimitglieder der Altersgruppe 18 bis 30 Jahre bei der SPD nur 19,3 Prozent, bei der NSDAP dagegen 61,3 Prozent ausmachten. Ähnlich dominierten auch in den Parlamenten bei den Nationalsozialisten (ähnlich wie bei den Kommunisten) die jungen Abgeordneten. In dem am 14.9.1930 gewählten Reichstag stellten die Abgeordneten unter 40 Jahren bei der SPD nur 10 Prozent, bei der NSDAP- und KPD-Fraktion dagegen ziemlich übereinstimmend rund 60 Prozent.<sup>4</sup>

In soziologischer Hinsicht bestätigt die Partei-Entwicklung nach 1930 mit relativ geringen Abweichungen die schon vorher für die NSDAP charakteristische Zusammensetzung. Sie wird deutlich, wenn man die sozialen bzw. Berufs-Gruppen der erwerbstätigen Parteimitglieder (fast 90 Prozent der Gesamtmitgliedschaft\*) aus der Zeit vor und nach 1930 mit den Zahlen bzw. Quoten der entsprechenden Gruppen der Gesamtheit der Erwerbstätigen in Deutschland vergleicht.\*\* Noch klarer tritt die unterschiedliche Repräsentanz der sozialen und Berufs-Gruppen in der NSDAP hervor, wenn man die jeweiligen Quoten der auf sie entfallenden Parteimitglieder gegenüberstellt (Spalte 4 der Tabelle).

Auf den ersten Blick fällt die vielfältige soziologische Schichtung der NSDAP, ihre gleichsam volksparteiliche Struktur auf. Unverkennbar ist dennoch der relativ hohe Anteil der mittelständischen bzw. «kleinbürgerlichen» Sozial- und Berufs-Gruppen. Angestellte, Handwerker, Kaufleute, Beamte, freie Berufe waren prozentual in der NSDAP fast doppelt so stark vertreten wie in der Gesamtheit der Berufstätigen. Der hohe Anteil der Bauern in der NSDAP ist umso bemerkenswerter, als die bäuerliche Bevölkerung normalerweise weniger zu aktiver parteipolitischer Betätigung neigt als die städtische. Die Arbeiterschaft war, verglichen mit ihrem Anteil an der

\* Laut ‚Parteistatistik‘ von 1935, Bd. 1, S. 70, machten Rentner und Pensionäre 1,7%, Hausfrauen 4%, Studenten und Schüler 1,2%, Parteimitglieder ohne Hauptberuf 5,2% aus.

\*\* Die folgende Statistik geht von den in der ‚Parteistatistik‘ Bd. 1, S. 70, enthaltenen Zahlen aus und setzt dazu in Vergleich die im ‚Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches‘ aufgeführten Gruppen der Berufstätigen in Deutschland (auf Grund der Volks- und Berufszählung von 1925)

*Hitler als Agitator und Parteiführer*

Auf dem Münchner Odeonsplatz singt Hitler bei der Bekanntmachung der Mobilisierung 1914 mit der begeisterten Menge «Die Wacht am Rhein».

Hitler nimmt den Vorbeimarsch des Freikorps Oberland ab.  
Rechts von ihm: Dr. Weber, der Führer des Freikorps; Links von ihm:  
Arthur Rosenberg.



Im Münchner Bürgerbräukeller vor dem Putsch vom 8. November 1923.  
Von links nach rechts: Hess, Hitler, Göring.

Die Verschwörer vom November 1923 während ihres Prozesses am 24. Februar 1924.  
Von links nach rechts: Pernet, Dr. Weber, der spätere Innenminister Dr. Frick, Kriebel,  
Ludendorff, Hitler, Brückner, SA-Chef Röhm, Wagner.





Die Aussage des Polizeichefs Ernst Pöhner beim Hochverratsprozess Hitlers und seiner Mitverschworenen.

Gedächtnismarsch in den Strassen von München zur 10. Wiederkehr des missglückten Putschversuchs am 9. November 1933.

(1) Streicher, (2) Hans Streck (Ordonanzoffizier Ludendorff's), (3) der spätere Generalgouverneur von Polen, Frank, (4) Göring, (5) Hitler, (6) Rosenberg, (7) Frick, Innenminister und nachmaliger Reichsprotektor von Böhmen und Mähren.



Demonstration von Mitgliedern der NSDAP in Weimar im Juli 1926.  
(1) Hitler, (2) Rosenberg, (3) Gottfried Feder.

Hitler bei einer Diskussion mit Parteifreunden im Garten des Münchner Cafés Heck (1926).



Tagung der Nationalsozialisten, der Deutschnationalen und des Stahlhelms in Bad Harzburg (n. Oktober 1931). Versammlung der nationalen Wehreinheiten und der Parteianhänger.

Hitlers Parteigänger waren militärisch organisiert. Ruhepause der SA bei einem NS-Lager.





Einmarsch der SA-Einheiten  
in Dessau (Sommer 1932).



Hitler im Kreise der SA  
vor dem Grab Horst Wessels  
am 22. Januar 1933.



Die von Franz Seldte, dem späteren Reichsarbeitsminister, geführte rechtsradikale Organisation des «Stahlhelms» wurde im Juli 1933 zugunsten der NSDAP und der SA gleichgeschaltet. Auf dem Bild: Generalfeldmarschall von Mackensen nimmt am 4. September 1932 eine Parade der Einheiten des «Stahlhelms» ab.

Nürnbergger Parteitag vom September 1934. Bei dieser Gelegenheit sprach Hitler die berühmt gewordenen Worte: «Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat.»

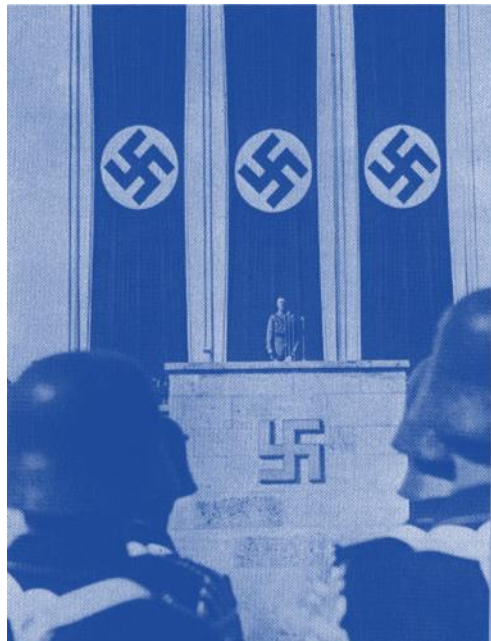




Weihe der neuen SS-Standarden mit der «Blutfahne» durch Hitler auf dem Parteitag vom September 1935.

Hitler und sein Propagandastab hatten einen ausgeprägten Sinn für grandiose Aufmachung.

Auf dem Bild: Hitler spricht in der Nürnberger Luitpold-Arena im September 1936 vor Vertretern der SS und des NSKK.



Soziologische Struktur der NSDAP vor 1933  
(Erwerbstätige im Reich und in der NSDAP nach sozialen und Berufs-Gruppen)

Erwerbstätige	Im Reichsgebiet (Volkszählung von 1925)		In der NSDAP vor dem 14.9.1930		Unter den neuen NSDAP- Mitgliedern (zw. 14.9.1930 und 30.1.1933 )		v. H. der NSDAP-Mitgl. unter den Erwerbstätigen (vor dem 30.1.1933)
		v. H.		v. H.		v. H.	
Arbeiter	14'443'000	45,1	34'000	28,1	233'000	33,5	1,9
Selbständige							
a) Land- u. Forstwirtschaft (Landwirte)	2'203'000	6,7	17'100	14,1	90'000	13,4	4,9
b) Industrie u. Handwerk (Handwerker und Gewerbetreibende)	1'785'000	5,5	11'000	9,1	56'000	8,4	3,9
c) Handel u. Verkehr (Kaufleute)	1'193'000	3,7	9'900	8,2	49'000	7,5	4,9
d) Freie Berufe	477'000	*,5	3'600	3,0	20'000	3,0	4,9
Beamtete							
a) Lehrer	334'000	1,0	2'000	1,7	11'000	1,7	
b) Andere	1'050'000	3,3	8'000	6,6	36'000	5,5	
Angestellte	5'087'000	15,9	31'000	25,6	148'000	22,1	3,4
Mithelfende Fam.-Angehö- rige (meist weibl.)	5'437'000	<7,3	4'400	3,6	27'000	4,9	0,6
Insgesamt	32'009'000	100	121'000	100	670'000	100	2,5

Gesamtheit der Berufstätigen in Deutschland, in der NSDAP deutlich unterrepräsentiert, immerhin entfielen auf sie vor 1930 28 Prozent und zwischen 1930 und 1933 sogar 33,5 Prozent der berufstätigen Parteimitglieder. Eine nähere Spezifizierung des Arbeiter-Anteils ist durch den Mangel statistischer Daten erschwert. Als sicher kann jedoch gelten, dass sich unter den fast 270'000 Arbeitern, die vor 1933 der Partei beitraten, rund 120'000 bis 150'000 Arbeitslose befanden.\* Bemerkenswert sind ferner die regionalen Unterschiede bei der Quote der NSDAP-Mitglieder unter der Arbeiterschaft. In den industriellen Ballungsgebieten (z.B. im Rheinland und Westfalen, in Berlin und Oberschlesien) mit einem hohen Anteil von Grossbetrieben und einer entsprechend stärker gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft lag sie deutlich unter dem Durchschnitt, bei ca. 1,5 Prozent, dagegen in Gebieten mit zahlreichen Klein-Industrien (Sachsen, Thüringen und Baden) mit 2 bis 3 Prozent deutlich über dem Durchschnitt.<sup>5</sup>

Das soziologische Bild der NSDAP würde sich zweifellos noch deutlicher in Richtung auf den unteren Mittelstand verschieben, wenn man ähnlich wie die Mitgliedschaft auch die Wählerschaft der NSDAP im Hinblick auf soziale und Berufsgruppen exakt messen könnte. Als erwiesen kann z.B. gelten, dass der überwiegende Teil der Kleinbauern und Häusler (landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 5 Hektar machten in Deutschland 1925 rund 75 Prozent der Gesamtzahl, aber nur ein Sechstel der Gesamtfläche aus!) im Jahre 1932 die NSDAP wählte.<sup>6</sup> Ähnliches gilt wohl auch von den Millionen von Angestellten, Rentnern, Pensionären, kleinen Kaufleuten, Handwerkern, die – ökonomisch gesehen – vielfach auf proletarischer Stufe lebten, sich aber sozial zum Mittelstand gehörig fühlten und folglich durch die Wirtschaftskrise psychologisch besonders hart getroffen wurden.

Ebenso wichtig wie die soziologische Analyse der Mitgliedschaft wäre eine solche der Führer und Funktionäre der Partei. Unterlagen hierzu lassen sich nur in sehr begrenztem Masse finden, aber sie liefern doch einige Anhaltspunkte. Für das erste Jahrzehnt der NSDAP-Geschichte, als die kleine Kampf bewegung kaum Aussicht auf Herrschaft und politische Pfründen

\* Diese Grössenordnung ergibt sich daraus, dass laut ‚Parteistatistik‘, München 1933, Bd. 1, S 304, noch am 1.1.1935 von den vor dem 30.1.1933 eingetretenen Pg.'s 60'000 arbeitslos waren. Berücksichtigt man, dass inzwischen die Arbeitslosigkeit im Reich von 6 Millionen (Ende 1932) auf 2,6 Millionen zurückgegangen war und ausserdem bei Neueinstellungen nach 1933 Pg.'s oft bevorzugt wurden, so ergibt sich das Zwei- bis Dreifache für 1932.



versprach, war der opportunistische Zustrom, der nach 1930, vor allem aber in den ersten Monaten des Jahres 1933 eine überwältigende Rolle spielte, noch ganz unbedeutend. Die damaligen Aktivisten, SA-Führer, Ortsgruppenführer, Parteiredner und Gauführer, kamen als Gläubige oder um der Aktivität willen zur Partei. Beides, Weltanschauungsglaube und Aktionsbedürfnis, waren selten streng geschieden. Jedenfalls aber konnte unter den Bedingungen der extremen Kampf- und Agitationspartei, die vielfach halb illegal operieren musste, bis 1928/29 sich als Führer und Funktionär nur durchsetzen und halten, wer ausserordentliche Aktivität entfaltete. Dabei waren allerdings die verlangten Talente, und entsprechend die Führungsauslese, in der SA und in der Politischen Organisation (P. O.) der Partei verschieden. In der SA regierte der meist aus jungen Kriegsfreiwilligen (z.T. ehemaligen Studenten), Offizieren und Freikorpskämpfern rekrutierte Typus des hündischen «Anführers», Draufgängers und Organisations. Die ideologische Überzeugung spielte im Allgemeinen eine geringe Rolle, der Kampf- und Verschwörergeist herrschte vor. Das herrische Selbstbewusstsein vieler SA-Führer, wie Walter Stennes, Edmund Heines, Graf Helldorf, Manfred v. Killinger, August Schneidhuber, Freiherr v. Eberstein, ebenso wie das oft zynisch-nihilistische Ethos des Männerbundes immunisierten die SA-Landsknechte auch bis zu einem gewissen Grade gegen die gleichsam «feminine» Demagogie und Suggestivität Hitlers. Die Führer adliger Herkunft in der SA waren nicht selten, fehlten dagegen unter den Gauführern der Partei fast ganz.

In der Parteiorganisation, wo es vor allem auch auf die Agitation in Wort und Schrift ankam, genügte der Offiziers- und Söldnerführer-Typ meist nicht. Die meisten Gauführer der NSDAP vor 1933 waren nicht ganz so jung wie die SA- und SS-Führer. Sie gehörten fast alle den Jahrgängen 1890 bis 1900 an, waren also meist schon vor 1914 erwachsen und hatten ausser der Volksschule in der Regel eine weiterführende Ausbildung (Realschule, Handelsschule, Lehrerseminar, Universität), meist aber noch keine oder fast keine berufliche Praxis hinter sich, ehe sie als Soldaten oder Offiziere am Ersten Weltkrieg teilnahmen. Die nach 1918 ausgeschiedenen Offiziere, die in der SA eine beachtliche Rolle spielten, waren unter den Gauführern der NSDAP nur selten (Friedrich Wilhelm Loeper, Alfred Meyer, Otto Telschow). Dagegen überwogen unter den

alten Gauführern nach beruflicher Ausbildung oder Tätigkeit zwei Kategorien: Die ehemaligen Lehrer oder Lehramtsanwärter (Josef Bürckel, Artur Dinter, Paul Hinkler, Rudolf Jordan, Franz Maierhofer, Bernhard Rust, Hans Schemm, Gustav Simon, Julius Streicher, Josef Wagner, Robert Wagner) und ferner die kaufmännischen Angestellten oder kaufmännisch Tätigen mit mehr als Volksschulbildung (Albert Forster, Josef Grohé, Theo Habicht, Heinrich Lohse, Martin Mutschmann, Fritz Reinhardt, Carl Röver, Josef Terboven). Keiner der Gauführer kam familiär, beruflich und nach seinem Bildungsgang aus rein proletarischem Milieu. Kennzeichnend war vielmehr gehobene Schulbildung (häufig auch Abitur) und eine in der Regel durch den Krieg unterbrochene weiterführende berufliche oder Universitätsausbildung. Abgeschlossenes Hochschulstudium wie bei Joseph Goebbels und Robert Ley war die Ausnahme, dagegen abgebrochene Bildung charakteristisch. Der grösste Teil der Gauführer war nach Kriegsende nicht zu Studium oder Beruf zurückgekehrt, sondern hatte sich eine Zeitlang aktiv in irgendwelchen Freikorps und Grenzschutzverbänden betätigt oder war bei dem Versuch, in das Berufsleben zurückzukehren, gescheitert. In den allermeisten Fällen bildete mithin die kriegs- und nachkriegsbedingte Loslösung aus dem normalen bürgerlich-beruflichen Leben den Hintergrund der Übernahme einer aktiven Organisations- und Führungsrolle in der NSDAP.

Schon in Bayern und Süddeutschland vor 1923, noch mehr aber in West-, Nord-, Mittel- und Ostdeutschland nach 1925 vollzog sich die organisatorische Ausbreitung der Partei und SA wesentlich von unten her durch die Initiative lokaler und regionaler Partei- und SA-Führer. Wer eine neue Ortsgruppe der NSDAP gründete und organisierte oder sich in einem grösseren Gebiet als Führer durchsetzte und um Bestätigung durch München nachsuchte, wurde in der Regel auch als Ortsgruppen- oder Gauführer anerkannt. Die Bestätigung durch die Parteileitung bzw. durch Hitler war zwar obligatorisch, aber in den meisten Fällen nur eine Formsache. Der dezentrale und vielfach zentrifugale Parteaufbau war nach 1925 u.a. dadurch bedingt, dass Hitler infolge von Redeverböten z.T. noch bis 1927 in verschiedenen Ländern nicht öffentlich auftreten konnte. Ausserdem war Hitler hier, wie bei der späteren Organisation der Herrschaft im Staate, grundsätzlich der Meinung, dass der beste Mann für die Bewegung derjenige sei, der

sich selbst durch seine Aktivität, aber auch in der Auseinandersetzung mit Rivalen durchsetzen konnte, wobei er auch (zum Erschrecken zahlreicher idealistischer Anhänger) eine fast grenzenlose Nachsicht gegenüber unläuteren Praktiken, Denunziationen, Korruptionsfällen etc. an den Tag legte. Bis 1928 kam es nicht selten vor, dass Ortsgruppenleiter von den Mitgliedern der Partei gewählt wurden. Erst 1929 erliess Hitler ein förmliches Verbot dieser demokratischen Verfahrensweise.

Der aggressive Agitations- und Kampfstil der NSDAP, der allein ihr bis 1928/29 zu gewissen lokalen Erfolgen verhalf, der unermüdliche rednerische Einsatz einzelner Parteimitglieder, wie er in Goebbels' Tagebuch von 1925/26 sichtbar wird, die dauernde Bereitschaft der SA zu Demonstrationsumzügen und Fahrten etc. verlangte und begünstigte den Einfallreichtum und die Spontaneität lokaler NS-Führer und -Gruppen. Das Schicksal der Hitler-Bewegung hing im ersten Jahrzehnt ihrer Existenz im hohen Masse von den örtlichen Partei- und SA-Matadoren, ihren Fähigkeiten oder Unzulänglichkeiten ab. Der wachsende Erfolg der NSDAP in Berlin unter Goebbels' Leitung seit 1926/27 war dafür ein Beispiel. Sehr häufig kam es aber auch vor, dass ein Ortsgruppenleiter versagte oder durch persönliche Intrigen und Zerwürfnisse ein Ortsverband lahmgelegt wurde, was nicht selten zum Parteiaustritt der Mitglieder und zum Verfall ganzer Ortsgruppen führte. Eine ausserordentlich starke Frequenz der Partei-Ein- und -Austritte, der Gründung und Wiederauflösung kleiner Ortsgruppen war in diesem Jahrzehnt für die NSDAP charakteristisch.

In dieser im Ganzen wenig glänzenden Periode der Kampfzeit bildete sich der Führerstamm der «Alten Kämpfer» heraus, der auch später die Spitzenstellungen der Partei, vor allem die Positionen der Gauleiter besetzt hielt. Dieser alte Stamm der örtlichen «Hoheitsträger» der NSDAP verfügte bei aller Abhängigkeit von Hitler und der Münchner Parteizentrale doch über eine relativ starke plebiszitäre und organisatorische Hausmachtbasis (auch in Gestalt von örtlichen Führungscliquen und Geldgebern) und damit über relativ weiten Ermessens-Spielraum. Das Führerprinzip bedeutete für diese alte Garde keine strikte hierarchische Abhängigkeit von oben, sie hatte, ebenso wie das SA-Führerkorps, ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein. Hier hielt sich auch der Hitler-Kult vor 1933 noch in Grenzen. Das Handeln auf eigene Faust und die Beanspruchung einer eigenen Führerrolle spielte bei den altgedien-



ten, robusten Parteiführern eine wesentliche Rolle. Und von daher erwies es sich als überaus schwierig, ja oft unmöglich, die Partei bürokratischer, hierarchischer durchzuorganisieren, als der Massenzuwachs seit 1930 eine solche straffere Organisation gebieterisch forderte. Auch nach 1933 blieb dies ein schwerwiegendes Problem. Namentlich auf der Ebene der Gauleiter war die NSDAP auch noch in späteren Jahren von Führern repräsentiert, die im Grunde aus der Kampfbandzeit von vor 1930 stammten und schon den Erfordernissen der Massenpartei zwischen 1930 und 1933 vielfach kaum genügten, geschweige denn den Aufgaben der totalitären Herrschaft nach 1933. Auch noch in der Spätzeit des Dritten Reiches schleppte der Hitler-Staat in entscheidenden Positionen diese «Alten Kämpfer» aus der Frühzeit der NS-Bewegung mit sich, und Hitler scheute sich bis zuletzt, ihre Positionen anzutasten. Im Zweiten Weltkrieg, vor allem in den besetzten Gebieten, wo Hitler die Einsetzung ehrgeiziger und tatkräftiger Satrapen für die beste Herrschaftsmethode hielt, erhielten eine Reihe der alten Gauleiter (Bürckel, Terboven, Koch, Lohse, Forster) schliesslich sogar vielfach vergrösserte Macht eingeräumt. Der selbstherrliche, von keiner zentralen Reichsverwaltung, nicht einmal von Himmlers SS und Sicherheitspolizei zu kontrollierende Machtgebrauch, zu dem es dabei kam (extremstes Beispiel: die Herrschaft Erich Kochs im Reichskommissariat Ukraine seit 1941), war gleichsam Rückgriff auf die Kampfzeit-Praxis des Anfangs der NSDAP, nach aussen gewendeter Kampf gegen die völkischen Feinde.

Als noch eigenwilliger erwiesen sich die SA und ihr Führerkorps. Nach der Neugründung der NSDAP war Hitler zunächst entschlossen, der SA nicht weiterhin die Stellung eines relativ unabhängigen Wehrverbandes unter eigener Führung einzuräumen. Es kam deshalb zum Bruch mit Röhm (1925). Der von dem bisherigen NS-Gauleiter Franz Pfeffer v. Salomon als Oberstem SA-Führer (OSAF) Ende 1925 in Angriff genommene Neuaufbau verfolgte das Ziel, die SA klar der Politischen Organisation der Partei unterzuordnen (u.a. durch die jetzt eingeführte Pflicht der Parteimitgliedschaft der SA-Männer). In einer Serie grundsätzlicher SA-Befehle schärfte v. Pfeffer der SA ein, dass sie künftig in erster Linie Kampforganisation der Partei zu sein und einen politischen «Kampf ohne Waffen» vor allem durch disziplinierte öffentliche Machtdemonstration zu führen habe. Tatsächlich aber geriet diese

für den Kundgebungsstil der Hitler-Bewegung geforderte und eingeübte Disziplinierung immer wieder in Konflikt mit dem permanenten Revoluzzertum der SA.

Dem entsprach strukturell der Gegensatz zwischen dem notwendigen hierarchischen Reglement der Gesamtorganisation der SA und dem gleichzeitig beibehaltenen hündischen und Bandencharakter der unteren SA-Einheiten (der Trupps und Stürme). Hier herrschte nach wie vor die aus den Freikorpszeiten stammende, um den Anführer gescharte Kameraderie des Männerbundes. Die noch in manchen nach 1933 erschienenen Erinnerungsbüchern aus der Kampfzeit der SA zutage tretende Gaunersprache und Rabaukenmentalität<sup>7</sup>, Schlagringe und andere Ersatzwaffen der SA, die SA-Lokale und «Kneipen» in den Grossstädten zeigen, wie sehr die SA dabei ins Kriminelle abglitt und eine Bandenmoral entwickelte.

Trotz der Pfefferschen Reformen liess sich der latente Zustand der Spannung zwischen SA und Politischer Organisation (P. O.) der Partei nicht beheben. Dem beanspruchten Primat der Hoheitsträger der P. O. stand entgegen, dass sich die SA mit Recht als die eigentliche «kämpfende Truppe» der Bewegung und als ihr schlagkräftigster Teil betrachtete. Die Devise, dass der SA-Mann nicht zu reden, sondern zu kämpfen habe, spiegelte diesen Unterschied der Mentalität wider.

Mit dem quantitativen Wachstum und mancher veränderten taktischen Einstellung der Partei seit 1930 verstärkten sich diese Unterschiede ebenso wie die Tendenz zur organisatorischen Verselbständigung der SA. Während der Legalitätskurs Hitlers sowie die in verschiedenen Landes- und Stadtregierungen praktizierte Kollaboration mit Bürgerlichen und Deutschenationalen die Optik einer Rechtsschwenkung erzeugte, war die SA infolge des Massenzuwachses von Erwerbslosen eher nach links gerückt und ihr proletarisches Element (vor allem in den Grossstädten) stark vermehrt worden. Der von der SA gegenüber den Hoheitsträgern der Partei erhobene Vorwurf des Bonzentums gründete sich u.a. darauf, dass den SA-Führern ihrer Meinung nach nur ein ungenügender Anteil an den der NSDAP in Reich, Ländern und Kommunen zufallenden Abgeordnetenmandaten und-diäten eingeräumt und die SA überhaupt finanziell von der Parteiorganisation stiefmütterlich behandelt würde. Schwere Auseinandersetzungen zwischen der Berliner SA unter ihrem Führer Hauptmann a. D. Walter Stennes und der Berliner Parteiorganisation unter Goebbels im September

1930 konnte Hitler noch durch persönliches Eingreifen schlichten. Nach dem gleichzeitigen Rücktritt des OSAF v. Pfeffer übernahm Hitler selbst die Stellung des Obersten SA-Führers, um seine persönliche Führung auch der SA gegenüber stärker zur Geltung zu bringen. Und seit Oktober 1930 wurde von jedem SA-Führer ein unbedingtes Treuegelöbnis gegenüber der Person des Partei- und Obersten SA-Führers Hitler gefordert. Da die faktische Ausübung der Führung und Befehlsgebung gleichwohl beim Stabschef der SA (seit Anfang 1931 erneut Ernst Röhm) lag, war damit aber wenig gewonnen, zumal die organisatorische Verselbständigung und Ausweitung der SA erst jetzt in ihr entscheidendes Stadium trat.

Während die Parteiorganisation entsprechend der für sie vorrangigen Wahlpropaganda regional nach Gauen gegliedert war, die (seit 1928) mehr oder weniger den insgesamt 35 Reichstags Wahlkreisen entsprachen und denen jeweils Gau- stürme der SA nebengeordnet waren, setzte Röhm in der SA 1931 oberhalb dieser Ebene 10 SA-Gruppenführer (einschliesslich Österreich) ein, die in der Territorialgliederung der Partei keine Entsprechung hatten. Die SA-Gruppenführer, die in der Regel in mehreren Gauen befehligten, unterstanden nur dem Stabschef der SA und Hitler. In der gleichen Zeit wurde, ebenfalls z.T. bedingt durch den enormen Mitgliederzuwachs, das militärische Organisationsprinzip der SA wieder verstärkt. Durch Einrichtung einer besonderen SA-Reserve (für SA-Männer ab 40 Jahre) hatte die SA-Führung schon 1929 dafür gesorgt, dass die aktiven Kader jungen Männern vorbehalten blieben. Bereits 1930 waren ausserdem eine Reihe von SA-Sondereinheiten errichtet worden: Motor-SA, Reiter-SA, Flieger-SA, Marine-SA sowie Nachrichten-, Pionier- und Sanitätsstürme der SA, ausserdem das NS-Automobil-Korps (NSAK), am 20.4.1931 in NS-Kraftfahrer-Korps (NSKK) umbenannt, das zunächst die Funktion einer Reserve der Motor-SA hatte, bis es später (nach der Röhm-Affäre 1934), mit den Motorstürmen vereinigt, aus der SA herausgelöst und zum eigenen «angeschlossenen Verband» der NSDAP (unter dem Korpsführer Adolf Hühnlein) verselbständigt wurde. Kennzeichnend für die weitgehend autonome Stellung der SA war ferner die Errichtung von SA-Führerschulen (Eröffnung der Reichsführerschule der SA in München im Juni 1931), SA-Zeugmeistereien, SA-Küchen, einer Vielzahl von SA-Heimen und des SA-Hilfs Werkes (einer Art Bettelorganisation). Diese

SA-Einrichtungen gewannen insbesondere für die grosse Zahl der erwerbslosen SA-Männer in den Grossstädten erhebliche Bedeutung. Um die Risiken des SA-Einsatzes wenigstens einigermaßen abzufangen, war ausserdem 1929 eine SA-Versicherung gegründet worden, die 1930 zur allgemeinen «Hilfskasse der NSDAP» erweitert wurde. Gegen regelmässige Versicherungsbeiträge (30 Pfg. pro Monat, die für die SA-Männer Pflicht waren) zahlte die «Hilfskasse» bei Todesfällen, Invalidität und Verletzungen, die auf den Parteieinsatz zurückzuführen waren, einmalige Leistungen oder regelmässige Unterstützungen. Die «Hilfskasse» entwickelte sich schnell zu einem bedeutenden Unternehmen der Partei und verschaffte ihrem Leiter, Martin Bormann, eine einflussreiche Stelle in der zentralen Finanzverwaltung der Partei.

Im April 1931, nach der von Röhm verfügten Entlassung Stennes', kam es erneut zur Auflehnung der Berliner SA. Dabei trat, gleichsam als innerparteiliche Ordnungsexekutive, zum erstenmal die SS unter ihrem Berliner Gruppenführer Kurt Daluege gegen rebellische Teile der SA auf. Vorläufer der SS war die persönliche Stabswache, die sich Hitler 1922/23 aus einer Reihe von zuverlässigen und draufgängerischen Leibwächtern (Ulrich Graf, Christian Weber u.a.) gebildet hatte und die wenig später zu dem etwa 50 Mann umfassenden «Stosstrupp Hitler» erweitert worden war. Schon damals kam es zur Bildung dieser Führer-Garde, weil Hitler der SA, in deren Oberleitung er sich mit Offizieren nicht-nationalsozialistischer Provenienz teilen musste, nicht in jeder Hinsicht sicher war. An der Spitze seines «Stosstrupps» agierte Hitler in den entscheidenden Tagen vom 8./9. November 1923, und alte Mitglieder des «Stosstrupps» bildeten den Kern der im Frühjahr 1925 in München erneut ins Leben gerufenen Stabswache. Nach ihrem Muster wurden dann auch in anderen Ortsgruppen Zehnerschaften zum Schutz von Parteiführern und Parteiversammlungen aufgestellt, die seit dem Spätsommer 1925 als Schutzstaffeln (SS) bezeichnet und mit denselben Abzeichen (schwarze Skimütze mit Totenkopf und schwarz umrandete Hakenkreuzbinde) versehen wurden wie einst der «Stosstrupp Hitler».

Nach der Neugründung der SA wurde der Ausbau der SS aber zunächst nicht weiter verfolgt. Sie stagnierte unter wechselnder Führung (Schreck, Berchtold, Heiden) mit wenigen hundert Mitgliedern bis 1928. OSAF v. Pfeffer setzte sogar

durch, dass der Reichsführer-SS dem Obersten SA-Führer unterstellt wurde.

Erst mit der Ernennung Heinrich Himmlers zum neuen Reichsführer (6.1.1929) begann die SS, die Ende 1929 ca. 1'000 Mann zählte, rasch an Bedeutung zu gewinnen. Subaltern, aber ungeheuer fleissig und beflissen, ging Himmler, der sich besonders der völkischen Agrarideologie, der Rassen-, Blut- und Boden-Theorie verschrieben hatte, methodisch daran, den alten Treuekodex der Leibwache zum Inhalt einer spezifischen Ordens- und Elite-Idee der SS zu verwandeln und für die SS besonders strenge Aufnahme- und Dienstvorschriften zu erlassen. Je rascher sich die SA im Verlaufe des Massenzustroms neuer Mitglieder seit 1929/30 zur braunen Massenarmee mit stark proletarischem Einschlag entwickelte, umso mehr wuchs die «schwarze» SS in die Rolle der Partei-Elite hinein, die nunmehr auch Anziehungskraft auf ehemalige Offiziere, aus der Bahn geworfene Akademiker oder Adlige ausübte.

Die nach der Niederwerfung der Berliner SA-Revolution im April 1931 von Hitler ausgegebene Losung: «SS-Mann, Deine Ehre heisst Treue», wurde zum Grundgesetz der SS und ihrer künftigen Aufgabe als eines polizeiähnlichen Ordnungsdienstes innerhalb der Partei. Die Unterstellung des Reichsführers-SS unter den Stabschef der SA blieb zwar nominell (bis 1934) bestehen, ersterer konnte aber fortan die Ernennung von SS-Führern in eigener Zuständigkeit vornehmen. Bedeutsamer war aber, dass die SS, der schon bisher der besondere Schutz der höheren Parteiführer sowie der Hitler-Versammlungen übertragen worden war (hieraus entstand später die SS-»Leibstandarte Adolf Hitler«), im August 1931 unter Leitung des aus der Marine entlassenen Nachrichtenoffiziers Reinhard Heydrich mit dem Aufbau eines eigenen Ic-Dienstes (Sicherheitsdienst – SD) begann. Dieser konkurrierte zunächst mit ähnlichen geheimen Nachrichten- und Beobachter-Diensten, die schon vorher von verschiedenen Gauleitungen der NSDAP wie innerhalb der SA zur Ausspionierung gegnerischer Kräfte wie auch der Reichswehr aufgebaut worden waren. Nachdem aber die Tätigkeit des Ic-Dienstes der SA durch verschiedene Indiskretionen und schliesslich durch die polizeilichen Beschlagnahmeaktionen nach dem SA-Verbot weitgehend aufgedeckt und damit stark entwertet worden war, ging im Sommer 1932 das nachrichtendienstliche Monopol an die SS über. Im Januar 1932 hatte diese auch den Auftrag erhalten, für sicherheits-

dienstliche Abschirmung des Braunen Hauses in München zu sorgen.

Das Bemühen Himmlers, die SS zur Partei-Elite zu machen, hatte mit der Erlangung des nachrichtendienstlichen Monopols zu einem bedeutenden Erfolg geführt. Demselben Grundgedanken diene auch die Errichtung eines Rasseamtes (später: Rasse- und Siedlungsamt) innerhalb der Reichsführung-SS im Januar 1932. Leiter dieses Amtes wurde (in Personalunion) der seit Juni 1930 in der Reichsleitung der NSDAP angestellte agrarpolitische Experte Darré, der sich dem Reichsführer-SS durch seine völkisch-rassischen Blut-und-Boden-Theorien als Gesinnungsbruder empfohlen hatte. Aus dieser Personalunion entwickelte sich später das SS-Monopol auf dem Gebiet der nationalsozialistischen Rasse- und Siedlungspolitik.

Die Entwicklung zur Massenbewegung hatte aber auch für die Parteiorganisation selbst nachhaltige Konsequenzen. Es ging keineswegs spurlos an der NSDAP vorbei, dass sie seit 1930 alles auf den Wahlerfolg setzte. Die opportunistische Virtuosität der Propaganda, die geschickt heterogenen Interessengruppen nach dem Munde redete, hatte zur Folge, dass sich nunmehr die NSDAP selbst zum Konzern eines vielfältigen Interessen-Pluralismus ausweitete.

Zu den alten Verbänden gehörte auch die «Hitler-Jugend» (HJ), die 1926 aus einem Zweig der «Grossdeutschen Jugend» hervorgegangen war und, wie die SS, dem Stabschef der SA unterstand (Gründer und langjähriger Führer der HJ: Kurt Gruber, seit 1931 der bisherige Führer des NS-Studentenbundes Baldur v. Schirach). Dazu trat seit 1929/30 eine Vielzahl neuer Gliederungen der NSDAP, die jeweils zum Sammelpunkt und Ausdruck spezifischer beruflicher und wirtschaftlich-sozialer Gruppen und ihrer Spezial-Ideologien wurden. Schon im Oktober 1928 war als erste derartige Gliederung der «Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen» (BNSDJ) durch den jungen Münchener Rechtsanwalt Dr. Hans Frank, den Verteidiger Hitlers in politischen Prozessen, gebildet worden (seit Mai 1936: Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund – NSRB), der seit 1931 auch ein eigenes Organ, die Monatsschrift «Deutsches Recht», zur Propagierung völkisch-nationalsozialistischer «Rechtserneuerung» herausgab. Drei weitere Gründungen folgten im Jahre 1929: der «Kampfbund für deutsche Kultur» unter Alfred Rosenberg, der «Nationalsozialistische Deutsche

Ärztebund» (seit 1932 unter Leitung von Dr. Gerhard Wagner) und der «Nationalsozialistische Lehrerbund» (NSLB) unter dem Gauleiter in der Bayerischen Ostmark, Hans Schemm, der seit August 1929 auch die «Nationalsozialistische Lehrerzeitung» herausbrachte. Erheblich grössere Bedeutung erlangten aber die 1930 entstandenen besonderen nationalsozialistischen Organisationen innerhalb der Landwirtschaft und der Arbeiterschaft.

Im Hinblick auf die besonderen Chancen, die sich die NSDAP unter Bauern und Landwirten ausrechnete, war es symptomatisch, dass sie hier einen anderen und schliesslich erfolgreichen Weg als den der Bildung einer speziellen NS-Bauernorganisation einschlug. Der von Darré aufgebaute agrarpolitische Apparat der NSDAP stellte nicht eine separate Parteigliederung dar, sondern, mit seinem System von Gau-, Kreis-, Ortsgruppen-Fachberatern und landwirtschaftlichen Vertrauensleuten (LVL), einen Bestandteil der politischen Organisation der Partei. Mit Hilfe des in den agrarischen Gebieten stark ausgebauten agrarpolitischen Apparats gab sich die NSDAP hier weitgehend den Anstrich einer Bauernpartei. Ausser dem seit September 1931 von Darré herausgegebenen Wochenblatt «Nationalsozialistische Landpost» dienten landwirtschaftliche Beiblätter in den Gau-Zeitungen der NSDAP der zielstrebig betriebenen Agrarpropaganda. Es war dabei von vornherein nicht allein auf die Gewinnung nationalsozialistischer Stimmen auf dem Lande abgesehen, sondern ebenso sehr auf die Infiltration der bestehenden landwirtschaftlichen Verbände, vor allem des Reichslandbundes und der Landwirtschaftskammern, durch Mitglieder der NSDAP.

Die 1931 von Hitler und Darré ausgegebene Parole «Hinein in den Reichslandbund» führte, nach harten Auseinandersetzungen mit der Christlich-Nationalen Bauern- und Landvolkpartei wie mit der Deutschnationalen Volkspartei, zu überraschend schnellen Erfolgen. Ende 1931 nahm der von Graf Kalckreuth geführte Reichslandbund Darrés Stellvertreter Werner Willikens in sein Präsidium auf. Bei den Ende 1931 stattfindenden Wahlen zu den Landwirtschaftskammern erlangten nationalsozialistische Kandidaten im Durchschnitt über ein Drittel der neuen Mitgliedersitze. Und schon seit dem Frühjahr 1932 trat der Reichslandbund auch politisch offen auf nationalsozialistische Seite. Beim zweiten Wahlgang zur Reichspräsidentenwahl unterstützte er Hitler, nicht Hindenburg, und er marschierte schliesslich an der Spitze der landwirtschaftlichen

Fronde, die im Winter 1932/33 Hindenburg bestürmte, Schleicher fallenzulassen und Hitler zum Reichskanzler zu ernennen. In den landwirtschaftlichen Organisationen und Selbstverwaltungskörperschaften war die nationalsozialistische Unterwanderung bereits vor dem 30.1.1933 weiter gediehen als in jedem anderen Sektor der Gesellschaft.

Umso erstaunlicher ist es, dass es der NSDAP in der gleichen Zeit gelang, auch nach links hin, in der Arbeiterschaft, Fuss zu fassen und in Gestalt der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO) eine Arbeitnehmer-Sektion der Partei zu bilden. Seit 1925/26, im Rahmen der Diskussionen um die Auslegung des nationalen Sozialismus, war, namentlich vom nordwestdeutschen linken Flügel der NSDAP, bei aller Ablehnung der marxistischen Orientierung der Gewerkschaften, die Einrichtung der Gewerkschaften an sich bejaht und in die Konzeption einer künftigen antikapitalistischen ständischen Gesellschaftsordnung des Nationalsozialismus aufgenommen worden.

Dem Gedanken, eigene nationalsozialistische Gewerkschaften zu gründen, der auf den Parteitagern seit 1926 wiederholt erörtert wurde, versagte Hitler zwar seine Zustimmung, infolge des Wachstums der Partei, das auch die Zahl der Arbeiter in der NSDAP vergrösserte, blieb er aber lebendig.

Den Ansatz für die Gründung einer nationalsozialistischen Arbeitnehmerorganisation bildeten Zusammenschlüsse von Parteigenossen in verschiedenen Grossbetrieben, zu denen es in Berlin in den Jahren 1927/28 zuerst in der Knorr-Bremse A. G., bei Siemens, Borsig, der AEG und der Berliner Verkehrsgesellschaft gekommen war. Diese ersten nationalsozialistischen Betriebszellen, die bald im Ruhrgebiet, in Sachsen und anderswo kopiert wurden, setzten sich zunächst überwiegend aus Werkmeistern, Facharbeitern und Angestellten zusammen, die der proletarisch-marxistischen Gewerkschaft ablehnend gegenüberstanden. Die antimarxistische Einstellung war konstitutiv für die Anfänge der NS-Betriebszellen. Infolge der Wirtschaftskrise und Massenarbeitslosigkeit, die überall auch die sozialen Auseinandersetzungen verschärfte und zahlreiche Streikbewegungen auslöste, gerieten aber auch die NS-Betriebszellen immer mehr in antikapitalistisches und sozialistisches Fahrwasser.

Bahnbrechend für die weitere Entwicklung war der Gang der Dinge in Berlin, wo unter massgeblicher Initiative des



talentierten jungen Organisationsleiters des Gaues Berlin, Reinhold Muchow, 1928 innerhalb der Gauleitung ein «Sekretariat für Arbeiterangelegenheiten» eingerichtet und Muchow gleichzeitig von Goebbels zum Organisationsleiter der aufzubauen- den NS-Betriebsorganisation ernannt wurde. Wie bei seinem später von der gesamten NSDAP übernommenen Organisationsmodell für die Berliner Parteiorganisation (Bildung von Strassenzellen und Stützpunkten), orientierte sich Muchow auch bei der nationalsozialistischen Aktivität in den Betrieben an dem von den Kommunisten (Rote Gewerkschaftsorganisation) angewandten Prinzip primär politischer und propagandistischer (nicht gewerkschaftlicher) Zellenbildung, wodurch in den Betrieben vor allem die Vorherrschaft der (sozialdemokratischen) Freien Gewerkschaften gebrochen werden sollte. Der beträchtliche Erfolg des Berliner Experiments, das von Gregor Strasser, dem Reichsorganisationsleiter der Partei, kräftig unterstützt wurde, veranlasste schliesslich auch Hitler, die neue Arbeitnehmerorganisation zu sanktionieren. Die Tatsache, dass im Frühjahr 1931 zahlreiche Betriebsrätewahlen bevorstanden, an denen sich die nationalsozialistischen Betriebsgruppen selbständig zu beteiligen wünschten, erhöhte die Dringlichkeit der Sache und führte dazu, dass, basierend auf dem Berliner Modell, im Januar 1931 innerhalb der Parteileitung in München unter Gregor Strasser eine «Reichs-Betriebszellen-Abteilung» (RBA) eingerichtet und die «Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation» (NSBO) als Arbeitnehmerorganisation der Partei anerkannt wurde. Als ihr Organ erschien ab März 1931 vierzehntägig die von Muchow herausgegebene Zeitschrift ‚Arbeitertum. Blätter für Theorie und Praxis der NSBO‘.

Bis Ende 1931 wuchs die Zahl der NSBO-Mitglieder auf 39'000, bis Mitte 1932 auf 100'000 an. Führend blieb weiterhin Berlin, wo Goebbels im Jahre 1932 unter dem Motto «Keine Arbeitsstelle ohne Nazizelle» eine grossangelegte «Hib»-Aktion («Hinein in die Betriebe») und den entschiedenen Kampf gegen den «Betriebsmarxismus» proklamiert hatte.<sup>8</sup> Überzeugendster Exponent der neuen Welle des «nationalen Sozialismus» blieb aber Gregor Strasser, der mit seiner Reichstagsrede vom 10.5.1932 wirkungsvoll die «antikapitalistische Sehnsucht» der durch die Wirtschaftskrise betroffenen und verängstigten Massen beschwor.

Blieb die NSBO, die sich als «SA in den Betrieben» verstand, auch bis 1933, verglichen mit den Millionen von Mitgliedern

der Freien Gewerkschaften, nur eine Randerscheinung in den Betrieben, so stellte sie innerhalb der NSDAP doch eine Gruppe von beachtlicher Stärke und besonderer Aktivität dar. Das von der NSBO prinzipiell anerkannte Streikrecht, die unter ihrem Einfluss durchgesetzte nationalsozialistische Beteiligung an verschiedenen lokalen und regionalen Streiks im Jahre 1932, bei denen die NSBO teilweise auch mit den Kommunisten gemeinsame Sache machte, so beim Streik gegen die Berliner Verkehrsgesellschaft (3. bis 8.11.1932), auch die Tatsache, dass schon damals vereinzelt Kommunisten in die aktivistische NSBO übertraten und dass in der NSBO und im «Arbeitertum» eine sehr entschiedene, aggressive Sprache gegen «Reaktion» und «Kapitalismus» geführt wurde, nährte 1931/32 erneut bürgerliche und deutschnationale Befürchtungen vor den «sozialistischen» Tendenzen der NSDAP.

Kurz vor der Machtübernahme Hitlers wurde nach dem Vorbild der NSBO im Dezember 1932 auch ein nationalsozialistischer «Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand» unter Adrian v. Renteln gebildet, welcher die Vielfalt gesellschaftspolitischer Parteigliederungen noch vermehrte.

Die Sonderstellung der SA, der SS und HJ und die Vielzahl der neuen Parteigliederungen machen evident, dass die persönliche Führung der Gesamtbewegung durch Hitler, die politisch kaum je ernsthaft in Frage gestellt wurde, doch andererseits noch keine institutionelle und bürokratische Einheit des Parteiapparates verbürgte. Von früh an wurde im Gegenteil deutlich, dass bei einem derart auf die *Person* Hitlers, nicht auf sein *Amt* als Parteivorsitzender, gegründeten Führertum die sich daraus ergebenden Strukturen (der Klientel, der Clique oder der Führergarde) den Grundsätzen rationaler bürokratischer Verwaltung und Organisation vielfach widersprachen.

### *Führungsstruktur, Personen und Ämter der Reichsleitung der NSDAP*

Nach dem Übergang des Parteivorsitzes der NSDAP an Hitler hatten Leute seiner engeren Klientel die Verwaltungsgeschäfte der NSDAP in München übernommen: sein ehemaliger Feldwebel Max Amann als Parteigeschäftsführer (später Leiter des parteieigenen Eher-Verlages), der Landwehr-Leutnant Franz Xaver Schwarz als Kassenleiter, später Reichsschatzmeister der

NSDAP, Philipp Bouhler zunächst als kaufmännischer Leiter des «Völkischen Beobachters», später Parteigeschäftsführer (und ab 1934 Chef der «Kanzlei des Führers») und der von «seinem Führer» begeisterte Student Rudolf Hess als persönlicher Sekretär. Hitler hatte es hier mit einem Kreis von Personen zu tun, die sich ihm willig unterordneten und sich mehr oder weniger auf Verwaltungsgeschäfte beschränkten, deren Bedeutung aber mit dem Wachstum der Partei kontinuierlich zunahm. Nicht zuletzt daraus erklärt sich die Loyalität dieser alten Geschäftsführerclique, die sich als stabiler erwies als das Verhältnis Hitlers zu manchen politisch einflussreichen und ambitionierten Gau- oder SA-Führern.

Auf die Loyalität und Gewissenhaftigkeit der Parteigeschäftsführung war Hitler umso mehr angewiesen, als er selbst sich um regelmässige Amtsführung wenig kümmerte, vielmehr neben der eigentlichen Geschäftsstelle der NSDAP von früh an eine Art persönliche Hofhaltung entwickelte, die ein merkwürdiges Gemisch von Bohème-Welt und Kondottieri-Stil darstellte. Den alten Bummelanten-Gewohnheiten Hitlers entstammte sein Bedürfnis, sich mit Kunstfreunden und Unterhalten wie «Putzi» Hanfstaengl oder dem Fotografen Heinrich Hoffmann, mit zweifelhaften, oft hochstaplerischen Verbindungsleuten zur «grossen Welt» des In- und Auslandes, wie Kurt Luedecke, zu umgeben, sich in den Salons gesellschaftlich führender Kreise von den Damen verwöhnen zu lassen, mit schnellen Autos über Land zu fahren oder sich in das Ferienidyll von Haus Wachenfeld bei Berchtesgaden zurückzuziehen. Österreichisch-südländischer Kampfbundführer-Stil äusserte sich in dem Verlangen, persönliche Diener, Leibwächter und Fahrer um sich zu haben – meist Personen einfältigen Gemüts bajuwarischer Herkunft (darunter der bis 1945 als Adjutant dienende Julius Schaub) – und eine persönliche Schutztruppe zu unterhalten. Von früh an konkurrierte dieser halb private, halb politische Stab Hitlers mit den amtlichen Mitarbeitern des Parteivorsitzenden. Aber auch auf die Organisation der Parteileitung selbst wirkte sich das persönliche Führertum Hitlers stärkstens aus.

Die am 30.6.1926 im Amtsgericht München eingetragene Satzung der NSDAP bestätigte, dass der alleinige Vorsitzende Hitler die Partei unabhängig von Majoritätsbeschlüssen des Vorstandes und der Ausschüsse leiten könne. Die in der Satzung festgehaltene Verantwortlichkeit des Vorsitzenden gegen-

über der Generalmitgliederversammlung der NSDAP war demgegenüber nur von nomineller Bedeutung. Aber auch das laut Satzung bestehende Kollegialprinzip der sechs Ausschüsse der Parteileitung (für Propaganda, Parteiorganisation, Finanzen, Jugendorganisation, SA, Untersuchung und Schlichtung) mit ihren jeweiligen Vorsitzenden und Beisitzern wurde in der Praxis illusorisch. Die Funktionen der Ausschüsse wurden in der Folgezeit faktisch durch von Hitler eingesetzte Amtsleiter (ab 1933: Reichsleiter) übernommen. Lediglich der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss (Uschla), Vorläufer des späteren Parteigerichts der NSDAP (ab 1.1.1934), blieb nominell und der äusseren Form nach kollegial organisiert.

Die Ernennung zentraler Amtsleiter für besondere Parteaufgaben lief praktisch auf eine Delegation des Führerprinzips hinaus und bedeutete die vertikale und personale Aufspaltung der Parteiführung, ihre Zentrierung bei einzelnen Personen. Es war bezeichnend, dass Gregor Strasser seine Befugnisse als Amtsleiter für Propaganda (1925 bis 1928) und für Parteiorganisation (1928 bis 1932) ebenso wie Goebbels sein Amt als Propagandaleiter (seit 1929) vielfach nicht von München aus, dem Sitz der Parteizentrale, ausübte. Die Verbindung zwischen den obersten Parteiämtern war weder örtlich noch institutionell gewährleistet, sondern letztlich nur durch die jeweilige persönliche Verbindung zu Hitler.

Die daraus folgende mangelnde Kohärenz der obersten Parteileitung, die kein kollegiales Sitzungs- und Beschlussverfahren kannte, war ein charakteristisches Merkmal der Führungsstruktur der NSDAP. Eine Reichsleitung der NSDAP im Sinne eines kollegialen Gremiums hat es immer nur theoretisch gegeben. Abgesehen von der Parteigeschäftsstelle mit der Zentralmitgliederkartei und der Parteikasse, die stets in München zentralisiert blieben und den Kern der bürokratischen Parteileitung ausmachten, handelten jeweils nur einzelne Amtsleiter mit ihrer grösseren oder geringeren, ressortmässig oder persönlich begründeten Machtfülle. Ihre Koordination untereinander blieb ein mehr oder weniger unlösbares Problem.

Nicht die Amtsführung war entscheidend, sondern die Unterordnung unter Hitler. Es war bezeichnend für die NSDAP (und hier wird der Unterschied des nationalsozialistischen Führerprinzips zum hierarchischen Prinzip im Beamtentum und Militär deutlich), dass der Begriff der «Pflichterfüllung», der immer auch sachliche Bindung an die Regeln und Gesetze der

Amtsführung bedeutet, klar hinter dem Begriff der «Treue», als einer (letzten Endes blinden) personalen Gefolgschaft, rangierte. Daraus ergab sich aber auch erst jener abgeleitete Führerabsolutismus einzelner Parteigrößen. Wenn nur die Loyalität Hitler gegenüber nicht fraglich war und solange Hitler selbst nicht anders entschied, konnten sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst weitgehend unbehindert entscheiden und Initiative entfalten. Parteibefehle und innerparteiliche Regeln hatten demgegenüber oft nur ein schwaches Gewicht. Die Bewegung beruhte primär auf einem Geflecht von Personenbindungen, wobei sich auf allen Stufen der Parteiorganisation ähnliche Formen der Klientel und des Cliqueswesens ergaben wie an der Spitze der Partei und die Personenbeziehungen (auch persönliche Gönnerschaften, Rivalitäten und Fehden) weit grössere Bedeutung erhielten als innerhalb eines hierarchisch geordneten, regelhaften bürokratischen Apparates. Da die Verfahrensregeln sekundär waren, wurden in der Partei (wie später im Herrschaftsgefüge des Hitler-Staates) die jeweilige Personenauswahl und Personenkonstellation in den wichtigsten Machtpositionen zu den eigentlichen, entscheidenden Verfassungstatsachen.

Naturgemäss war auch für die NSDAP mit dem Anwachsen zur Massenpartei eine gewisse organisatorische und bürokratische Straffung unvermeidlich. Sie setzte sich am wenigsten bei den nach Grösse und Bevölkerungszahl sehr unterschiedlichen Gauen durch, wo die Hausmacht und Beharrungskraft der alten Gauführer am stärksten zur Geltung kam. Hier blieb es im Wesentlichen bei der provisorischen Gaeinteilung vom Oktober 1928. Dagegen wurde 1931/32 die Zwischenstufe der Kreise (und Kreisleiter) gleichmässig eingeführt. Im Unterschied zu den Gauen waren die insgesamt etwa 850 NSDAP-Kreise fast durchweg mit den unteren staatlichen Verwaltungsgebieten (preussische Landkreise, bayerische Bezirke, sächsische Amtshauptmannschaften, württembergische Oberämter, kreisfreie Städte) kongruent. Eine weitere Untergliederung und Vereinheitlichung wurde im Sommer 1932 angeordnet. Danach waren die Ortsgruppen bzw. – in den Städten – die Ortsgruppensektionen (Höchstgrenze 500 Parteimitglieder) jeweils in mehrere «Stützpunkte» und diese wiederum in Haus- oder Strassen-Blocks aufzugliedern. Eine stärkere Zentralisierung und Beaufsichtigung der Parteiorganisation wurde ferner im Sommer 1932 mit der Einrichtung von zwei dem Reichsorganisationsleiter beigeordneten Reichsinspektoren

beabsichtigt, denen für ihre Gebiete jeweils fünf Landesinspektoren unterstanden. Als Reichsinspektor I fungierte Oberleutnant a. D. Paul Schulz, der als Organisator verschiedener Fememorde zu Beginn der zwanziger Jahre von sich reden gemacht hatte, als Reichsinspektor II Dr. Robert Ley, der 1931 sein Amt als Gauleiter im Rheinland mit der Übernahme zentraler Organisationsaufgaben in der Reichsleitung in München vertauscht hatte.

Dass als Landesinspektoren besonders verdiente oder erfahrene Gauleiter berufen wurden (Rust, Lohse, Loeper, Goebbels, Brückner, Mutschmann, Sprenger, Haake, Ley; für Österreich Theodor Habicht), die naturgemäss in denjenigen Teilen ihres Inspektionsgebietes, das nicht zugleich ihr Gaugebiet war, von den dort amtierenden Gauleitern als lästige Aufpasser und Rivalen empfunden wurden, lässt schon die Problematik dieses Zentralisierungsversuchs erkennen. Symptomatisch für die Schwäche der Reichs- und Landesinspektoren war auch die Regelung, dass sie Amtsenthebungen von Kreisleitern nur mit Bestätigung des Reichsorganisationsleiters vornehmen durften und die Absetzung von Gauleitern allein durch Hitler selbst veranlasst werden konnte. Hieran wurde abermals deutlich, dass es zwischen dem omnipotenten Führer und den Gauleitern im Grunde keine mächtige Parteizentrale gab. Der grossartigen äusserlichen Fassade der Parteileitung in München, die Anfang 1931 von der Geschäftsstelle in der Schellingstrasse in das von Hitlers Architekten Troost zum «Braunen Haus» umgebaute Barlow-Palais in der Nähe des Königsplatzes umgezogen war, entsprach wenig reale Macht.

Auf dem besonders wichtigen Gebiet der Parteifinzen gelang es immerhin, die zentrale Kontrolle zu straffen und ein grösseres Mass an bürokratischer Regelmässigkeit zu erreichen. Eine notariell beglaubigte Verfügung Hitlers vom 16.9.1931, die den Schatzmeister Schwarz mit der vollen Wahrnehmung und Vertretung aller Vermögensangelegenheiten der Partei bevollmächtigte, verschaffte Schwarz eine förmliche Rechtsbasis und erleichterte es ihm, durch seine Revisoren eine strengere Aufsicht über die Parteikassen der Gaue und angeschlossenen Verbände zu führen, einheitliche Buchführungen anzuordnen, energischer auf die fristgemässe Abführung der Mitgliederbeiträge zu drängen und auch durch Instruktion und Schulung der Gauschatzmeister auf eine solidere bürokratische Finanzgebarung hinzuwirken.

Die Runderlasse des Reichsschatzmeisters an die Gauleitungen aus den Jahren 1930 bis 1933 zeigen jedoch, dass das Ziel einer verlässlichen und einheitlichen Finanzverwaltung der Partei noch weit entfernt lag. Veruntreuungen von Parteigeldern durch Gauleiter oder Gauschatzmeister, vor allem aber unbefugte Verwendung der der Reichsleitung der Partei zustehenden Anteile der eingehenden Mitgliederbeiträge durch Ortsgruppen und Gauleitungen für ihre Zwecke, Abhaltung unbefugter Geldsammlungen durch Gliederungen und untergeordnete Organe der Partei, der selbstherrliche Abschluss von Rechtsgeschäften und Vermögenstransaktionen durch die Gauleiter, die sich dabei z.T. auf persönliche Ermächtigungen durch Hitler beriefen, bildeten den Gegenstand ständiger Klagen und Ermahnungen. Noch in seinem Rechenschaftsbericht vom 27.1.1933 musste Schwarz feststellen, dass von insgesamt 34 Gauleitungen nur 11 ihren Beitrags Verpflichtungen einigermassen termingemäss nachgekommen, dagegen alle anderen «mit der Abführung z.T. 3 Monate und mehr im Rückstand» seien.

Ein Sondergebiet, auf dem sich diese Gegensätze stark entzündeten, war das der Parteipresse. Entgegen der Tendenz der Parteileitung, in erster Linie die Auflage des Zentralorgans der NSDAP, des ‚Völkischen Beobachters‘ (VB), sowie des seit 1926 wöchentlich mit Hitlers politischen Kommentaren erscheinenden «Illustrierten Beobachters» zu vergrössern und eine zentral geleitete Parteipresse auf solider Finanzgrundlage zu entwickeln,\* entstanden seit 1929/30 zahlreiche neue, aber meist überaus unzulänglich aufgemachte und vielfach stark verschuldete regionale Parteizeitungen in Gau-Verlagen oder nationalsozialistischen Privat-Verlagen. Die insgesamt 59 Tageszeitungen, die im Jahre 1932 entweder als offizielle Gauorgane der NSDAP erschienen oder von der Parteileitung als nationalsozialistische Zeitungen anerkannt waren, erreichten zusammen nur eine Auflage von rund 780'000 Exemplaren.<sup>9</sup> Daraus ist ersichtlich, dass der Nationalsozialismus im deutschen Pressewesen bis 1933 nur einen sehr schmalen Sektor besetzen konnte und dass es sich dabei überwiegend um eine recht dürftige Winkelpresse handelte.

Verglichen mit dem Münchener Zentralverlag der NSDAP

\* Die Gesamtauflage des ‚VB‘ stieg zwischen 1929 und 1932 von 18'000 auf rund 120'000. Seit 1930, als infolge des Ausscheidens von Otto Strasser der Berliner Kampfverlag der NSDAP und die von Otto Strasser herausgegebenen nord- und mitteldeutschen NS-Zeitungen („Der nationale Sozialist“) eingestellt wurden, erschien ausser der Münchener auch eine Berliner Ausgabe des ‚VB‘.

(Eher-Verlag), der sich unter Max Amanns geschicktem Management schon in den Jahren zwischen 1930 und 1933 zum modernen und leistungsfähigen Grossunternehmen zu entwickeln anfang\* und auch Wert auf die redaktionelle Qualität und Aufmachung seiner Publikationen zu legen begann, bot das NS-Pressewesen auf Gauebene überwiegend den Anblick armseliger Improvisation. Ging man von dieser lokalen Presse aus, so erschien die Massenpartei der Nationalsozialisten noch 1932 keineswegs als einheitliche Grossorganisation, sondern eher als Ansammlung provinzieller Kleinorganisationen.

Die im Frühjahr 1931 eingerichtete Pressestelle der Parteileitung unter Otto Dietrich (eines ehemaligen Redakteurs der alldeutsch-deutschnationalen Essener ‚Nationalzeitung‘), der seit 1932 durch Herausgabe einer «Nationalsozialistischen Parteikorrespondenz» (NSK) auf eine bessere Berichterstattung der Parteipresse hinzuwirken suchte, vermochte daran zunächst kaum mehr zu ändern als Amanns Versuche, auf wirtschaftlichem Wege die Selbständigkeit der Gau-Verlage zugunsten des Eher-Verlages zu brechen. Das Nebeneinander beider Funktionen (Dietrich als Hitler direkt unterstehender «Leiter der Reichspressestelle der NSDAP», Amann, seit 1932, als «Amtsleiter für die Presse» innerhalb der Parteileitung) war im Übrigen ein Musterbeispiel für unklar abgegrenzte Doppelbesetzungen in der Parteizentrale, woraus sich in Zukunft noch beträchtlicher Kompetenzstreit entwickeln sollte.

Ähnliches galt für andere Teile der Reichsleitung. Diese bestand zunächst aus dem vereinsrechtlichen Vorstand der NSDAP, dem neben Hitler als dem «Vorsitzenden des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V.» nur der Schatzmeister (Schwarz) und der Schriftführer (Fiehler) angehörten. Gleichzeitig hatte die Parteileitung die Funktion einer zentralen Parteibehörde mit einzelnen Ämtern, Abteilungen und Referaten, aber auch die eines Hitler attachierten persönlichen Stabes. Beide Funktionen sind nie säuberlich getrennt worden. Ausschliesslich zum persönlichen Stab Hitlers gehörten sein Privatsekretär Rudolf Hess, der Leiter des Privatsekretariats Albert Bormann (ein Bruder Martin Bor-

\* Im Eher-Verlag erschienen ausser den parteiamtlichen Verordnungsblättern auch die meisten NS-Zeitschriften sowie die von den angeschlossenen Verbänden und Gliederungen der Partei herausgegebenen Spezial-Blätter, so z.B. die satirische antisemitische Zeitschrift ‚Die Brennessel‘, die «Nationalsozialistische Landpost», die «Nationalsozialistischen Monatshefte» (sämtlich seit 1930), die vom Reichspropagandaleiter der NSDAP herausgegebene Monatsschrift «Unser Wille und Weg» (seit 1931), «Der SA-Mann», ‚Arbeitertum‘ und «Deutsches Rechte» (sämtlich seit 1932).



manns) und Hitlers Adjutant Wilhelm Brückner; ausserdem Otto Dietrich in seiner Eigenschaft als Hitlers Pressechef. Zum Funktionsbereich der obersten Parteibehörde gehörten dagegen die Amtsleiter. Zu den schon in der Parteisatzung von 1926 vorgesehenen Amtsleiterbereichen des Schatzmeisters (Schwarz), des Reichsorganisationsleiters (Strasser), des Reichspropagandaleiters (Goebbels), des Stabschefs der SA (Röhm), des Reichsjugendführers (v. Schirach), des Vorsitzenden des «Uschla» (Buch) und des Parteigeschäftsführers (Bouhler) kamen bis 1932 neu hinzu: Hans Frank als Leiter der rechtspolitischen Abteilung (RPA), der finanzpolitische Experte der Partei, Fritz Reinhardt, als Propagandaleiter II (für Wirtschafts-, Arbeitsbeschaffungspropaganda u.ä.), Max Amann als «Amtsleiter für die Presse».

Sofern die Amtsleiter nicht eigene Parteiverbände befehligten (wie Röhm oder Schirach), konnten sie ihr sachliches Weisungsrecht nur mit Hilfe der Gauleiter durchsetzen. Wie die Gau- und Kreisschatzmeister unterstanden auch die Rechtsberater, die Presse- und Propagandareferenten in den Gauen und Kreisen den jeweiligen Hoheitsträgern (Gauleitern bzw. Kreisleitern) und erhielten nur über diese ihre sachlichen Weisungen von der Parteileitung. Die Amtsleiter für Propaganda, Rechtsfragen und Presse waren insofern nur weisungsberechtigte Referenten der Parteizentrale ohne eigene vertikale Fachverwaltungen und entsprechende direkte Anordnungsbefugnis. Sie unterschieden sich im Hinblick auf ihre faktische Machtstellung grundsätzlich nicht von den Leitern der Fachreferate oder Fachabteilungen, die seit 1929/30 teils in der Reichsleitung (im Rahmen der Reichsorganisationsabteilung II), teils auch bei der Reichstagsfraktion der NSDAP errichtet worden waren und vor allem die Funktion hatten, auf den verschiedenen politischen Sachgebieten sowohl eine zentrale Information und Beratung der Parteiführung und NS-Fraktionen zu gewährleisten, als auch nationalsozialistische Reformvorschläge bzw. propagandistische Leitlinien auszuarbeiten und vorzulegen.

Manche dieser Referate bzw. Abteilungen hatten seit 1930/31 die Ressorts einzelner Amtsleiter längst an Bedeutung übertraffen. Das galt insbesondere für Darrés agrarpolitisches Referat und die dem Reichsorganisationsleiter Strasser unterstehende Reichs-Betriebszellen-Abteilung unter Walter Schuhmann und Reinhold Muchow.

Die auf Vorschlag Gregor Strassers im Sommer 1932 beschlossene neue Gliederung der Reichsleitung und Parteiorganisation, die in der «Dienstvorschrift der P.O. der NSDAP» vom 15.7.1932 fixiert wurde, suchte der tatsächlichen Bedeutung der einzelnen Ämter, Abteilungen und Referate besser gerecht zu werden und zwischen ihnen wenigstens ein gewisses Mass von Kooperation herzustellen. Auf Grund dieser Reform wurden praktisch alle Fachressorts der Parteileitung dem Reichsorganisationsleiter unterstellt. Unabhängige Amtsleiter blieben nur der Schatzmeister, der Parteigeschäftsführer, der Vorsitzende der USchla, der Stabschef der SA, der Reichsjugendführer, der Direktor des Eher-Verlages und – bezeichnenderweise – der Reichspropagandaleiter (Goebbels), dessen Verhältnis zu Strasser seit 1927 äusserst gespannt war und der sich als Gauleiter der Reichshauptstadt sowie wegen seiner Propagandafertigkeit inzwischen eine klare Immediatstellung bei Hitler erworben hatte.

Auf Grund dieser Reorganisation figurierten die Reichsinspektionen I und II als Hauptabteilungen I und II der Reichsorganisationsleitung. Der agrarpolitische Apparat und die NSBO wurden entsprechend ihrer starken Stellung zu selbständigen Hauptabteilungen V und VI erhoben, und die verschiedenen wirtschaftspolitischen Berater mit ihren Stäben zu einer besonderen Hauptabteilung (IV) zusammengefasst. Alle übrigen bisherigen Amtsleiter-Ressorts oder Referate innerhalb der Reichsleitung wurden zur Hauptabteilung III zusammengeschlossen, die nunmehr aus 12 bunt gemischten Abteilungen bestand: Innenpolitik, Rechtspolitik, Kommunalpolitik, Beamtenpolitik, Volksbildung, Kriegsoferversorgung, Frauenarbeit, Volksgesundheit, Deutsche im Ausland, Ingenieurtechnik, Presse und Seefahrt.

Tatsächlich war diese Gliederung der Hauptabteilung III nur eine nominelle Papierzusammenfassung für separate, kaum miteinander verbundene Parteistellen und Aktivitäten. Teilweise waren die Leiter und Mitarbeiter der betreffenden Abteilungen gar nicht in München sesshaft. Das galt z.B. für die Abteilung Deutsche im Ausland, eine Gründung aus dem Jahre 1931 zum geregelten Kontakt mit den seit einigen Jahren in Südamerika und anderswo unter den Reichsdeutschen im Ausland entstandenen nationalsozialistischen Ortsgruppen. Strasser hatte die Leitung dieser improvisierten Dienststelle dem Hamburger Gauorganisationsleiter und Reichstagsabgeordneten Dr. Hans

Nieland übertragen, der als Referent für Auslandsdeutschtum in der NS-Fraktion des Reichstags tätig war und von Hamburg aus die neue Abteilung leitete, aus der 1933 die Auslandsorganisation (A. O.) der NSDAP (unter Ernst Wilhelm Bohle) hervorging. Dabei überschritt sich Nielands Kompetenz durchaus mit den anderen Stellen und Personen der Reichsleitung der NSDAP. Abgesehen von Danzig und Österreich, wo die NSDAP in der Form eigener Gaue bzw. Landesinspektionen direkt der Reichsleitung der P. O. angegliedert war, wurde auch der Kontakt mit den reichsdeutschen Nationalsozialisten in der Schweiz und in Italien unmittelbar von München aus wahrgenommen, während für die Beziehungen zu den Reichs- und Volksdeutschen in Osteuropa im Rahmen der Hauptabteilung V eine besondere Gruppe Ostland (unter Karl Motz) bestand, aber auch Goebbels in seiner Eigenschaft als Reichspropagandaleiter in Berlin eine Unterabteilung für den Nachrichtendienst zu den Deutschen im Ausland unterhielt.

Gleichfalls ausserhalb Münchens war die von dem hessischen Gauleiter Jakob Sprenger geleitete beamtenpolitische Abteilung (Sitz in Frankfurt) organisiert. Sprenger, der selbst mittlerer Postbeamter gewesen und seit 1929 Frankfurter Stadtrat war, galt schon seit 1930 als beamtenpolitischer Experte der Partei, hatte von Hessen aus eine lose Organisation der Beamten innerhalb der NSDAP betrieben und gab seit 1932 in Frankfurt auch die «Nationalsozialistische Beamten-Zeitung» heraus. Es zeigte sich freilich gerade im Sommer 1932, dass Sprenger in Fragen der künftigen NS-Beamtenpolitik kräftige Konkurrenz durch andere prominente Ratgeber erhielt, so z.B. durch Hans Pfundtner, einen Vertrauensmann Hugengebgs, der im Juni 1932 eine Denkschrift über «Verwaltungsmaßnahmen einer nationalen Regierung im Reich und in Preussen» an führende Nationalsozialisten versandt hatte und 1933 als neuer Staatssekretär im Reichsinnenministerium unter Dr. Wilhelm Frick wesentlichen Einfluss auf die beamtenpolitischen Massnahmen der Hitler-Regierung erlangte.

Relativ unumstritten war die Stellung Karl Fiehlers als Leiter der kommunalpolitischen Abteilung. Als ehemaliger Verwaltungsangestellter und langjähriger Stadtrat in München verfügte Fiehler, der 1933 Münchener Oberbürgermeister und Vorsitzender des Deutschen Gemeindetages wurde, über besonders gute kommunalpolitische Erfahrungen und Kenntnisse innerhalb der Partei und gehörte als Schriftführer des Partei-

Vorstandes seit 1927 zur Geschäftsführungszentrale der Reichsleitung.

Der «alten Garde» der bayerischen NSDAP entstammte auch der schwerkriegsverletzte NS-Stadtrat von Straubing, Hanns Oberlindober, der als Reichsredner und Reichstagsabgeordneter (seit 1930) tätig war, ehe er zum Experten für die Versorgung der Kriegsofopfer avancierte. Das von ihm ab 1932 herausgegebene NS-Blatt ‚Der Dank des Vaterlandes‘ bildete die Basis der 1933 gegründeten Sonderorganisation «NS-Kriegsofopfer», in der schliesslich die verschiedenen deutschen Kriegsofopferverbände unter Oberlindobers Führung gleichgeschaltet wurden.

Eine Neueinrichtung des Jahres 1932 war die ingenieurtechnische Abteilung unter Fritz Todt, dem Strassenbaufachmann und späteren Autobahnbauer Hitlers, der 1931 zur NSDAP gestossen war und seitdem auch dem Stab der Obersten SA-Führung angehörte. Aus dem Parteiamt sollte sich auch hier 1933 eine neue NS-Gliederung, der «NS-Bund Deutscher Technik», entwickeln.

Umgekehrt stand es mit der Abteilung für Volksgesundheit, die erst wegen des schon vorher gegründeten «NS-Ärztbundes» eingerichtet wurde. Neben ihrem Leiter, dem Münchener Arzt Dr. Gerhard Wagner, spielten sich schon vor 1933 auch andere völkische Mediziner innerhalb der Partei nach vorn, so u.a. der Wandsbeker Amtsarzt Dr. Arthur Gütt, Mitglied des Rasse- und Siedlungsamtes der SS, den Frick im Mai 1933 als Referent (Ministerialrat) für Bevölkerungspolitik, Erb- und Rassenpflege (1934: Ministerialdirektor und Leiter der Abteilung für Volksgesundheit) in das Reichsministerium des Innern holte.

Ähnlich ergab sich die Einrichtung einer Abteilung für Frauenarbeit aus einer schon vorher bestehenden Gliederung der Partei: der im Oktober 1931 unter Elsbeth Zander gegründeten «NS-Frauenschaft» (vormals «Deutscher Frauenorden»).

Wichtiger, aber auch problematischer war die Stellung des 1931 zum Leiter der innenpolitischen Abteilung berufenen Dr. Helmuth Nicolai, der schon seit Jahren mit einer Reihe von Schriften zur «lebensgesetzlichen» Erneuerung staatlichen Rechts hervorgetreten und 1931 wegen nationalsozialistischer Betätigung aus dem preussischen Staatsdienst (Regierung Oppeln) entlassen worden war (seit April 1932 NS-Abgeordneter im Preussischen Landtag). Mit seinen relativ konkreten

Reformvorstellungen erwies er sich – ebenso wie Frick – als einer jener Verwaltungsjuristen innerhalb der Partei, die ungeachtet ihrer völkischen Rechtstheorien und ihrer Verneinung der bestehenden Staatsverfassung doch von der Vorstellung einer verfassungsmässig klar geordneten künftigen nationalsozialistischen Staatsordnung ausgingen und deshalb über kurz oder lang mit der Staatspraxis Hitlers in Konflikt gerieten.

Die ebenfalls besonders wichtige Abteilung für Volksbildung wurde von Dr. Rudolf Buttmann, dem Führer der NS-Fraktion im Bayerischen Landtag, geleitet. Seine nominelle Leitung konnte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass daneben als kulturpolitische Exponenten der Partei sehr unterschiedliche Geister tätig waren: der Führer des NS-Lehrerbundes, Hans Schemm, der 1953 bayerischer Kultusminister wurde (im März 1935 tödlich verunglückt); der hannoversche Gauleiter, Studienrat Bernhard Rust (1933 preussischer Kultusminister); der preussische NS-Landtagsabgeordnete Hans Kerrl (1933 preussischer Justizminister, 1935 Reichskirchenminister) als Vertreter jener nationalen Protestanten, die an das «positive Christentum des Nationalsozialismus» glaubten; Alfred Rosenberg, der sich mit dem ‚Mythus des 20. Jahrhunderts‘ zum Wortführer antichristlicher NS-Mythologie gemacht hatte, welche Kerrl und Buttmann durchaus ablehnten; ein ganz anderer Typ wiederum: der junge Intellektuelle, Schriftsteller und Freikorpskämpfer Hans Hinkel (Berlin), der vor 1930 enger Mitarbeiter Otto Strassers und Schriftleiter verschiedener im Kampf-Verlag herausgegebener NS-Blätter gewesen war, seit 1930 NS-Reichstagsabgeordneter, Goebbels’ Presseleiter im Gau Berlin und führendes Mitglied des «Kampfbundes für Deutsche Kultur». Die spätere Aufspaltung der NS-Kulturpolitik in einen Rosenberg-, einen Goebbels-, einen Rust- und einen Kerrl-Flügel zeichnete sich hier bereits ab.

Die wehrpolitische Abteilung der Reichsleitung der NSDAP, bisher von Oberst a.D. Konstantin Hierl und dem ehemaligen Freikorpsführer und Generalmajor Franz v. Epp wahrgenommen, wurde 1932 dem Stab der SA eingegliedert. Hierl behielt innerhalb der Reichsleitung aber die besondere Aufgabe der Leitung des freiwilligen nationalsozialistischen Arbeitsdienstes, der zwar keine nationalsozialistische Erfindung war, aber seit 1930 aus wehrpolitischen Gründen wie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Seiten der NSDAP besonders propagiert wurde.

Nicht weniger problematisch war die reale Bedeutung der Hauptabteilung IV mit ihren verschiedenen wirtschafts- und sozialpolitischen Beratern und «Experten». Die nominelle Leitung lag bei Hauptmann a.D. Otto Wagener, einem ehemaligen Stabsoffizier der «Baltischen Legion» mit alten Beziehungen zur SA, der in den zwanziger Jahren als kleiner Unternehmer (Besitzer einer Nähmaschinenfabrik) in Karlsruhe und seit 1930 als Berater Hitlers in Wirtschaftsfragen und Intendanturangelegenheiten der SA (im Herbst 1930 interimistisch auch als Stabschef der SA) tätig gewesen war. Wagener vertrat einen entschieden antigewerkschaftlichen Standpunkt und eine «organische» ständestaatliche Verbindung von Wirtschaft und autoritärem Staat. Weniger dogmatisch als Gottfried Feder, dessen wirtschaftspolitische Theorien seit 1930 für die NSDAP erheblich an Propagandawert eingebüsst hatten, vermochte Wagener doch kaum mehr zu bieten. Als brauchbarer erwies sich z.B. der Steuer- und Finanzexperte Fritz Reinhardt, der nach zweijähriger Leitung des Gaues Oberbayern (1928 bis 1930) zum führenden NS-Sprecher im Haushaltsausschuss des Reichstages avanciert und als aktiver wirtschaftspolitischer Propagandist der Partei (Herausgeber des Rednermaterials und Leiter der Rednerschule der NSDAP) hervorgetreten war.

Daneben gehörten seit 1931 vor allem Bernhard Köhler, Walter Funk und Theodor Adrian v. Renteln zum engeren Kreis der wirtschaftspolitischen Parteexperten. Köhler, akademisch vorgebildeter Volkswirt, hatte schon 1919/20 Dietrich Eckart und Gottfried Feder nahegestanden und 1920 kurzfristig die Schriftleitung des ‚VB‘ innegehabt, war dann aber erst 1930 ebenso wie Walter Funk, der Wirtschaftsredakteur der rechtsgerichteten «Berliner Börsenzeitung», durch Vermittlung Wagens zum wirtschaftspolitischen Beraterkreis Hitlers bzw. der Parteileitung herangezogen worden. Köhler spezialisierte sich propagandistisch und theoretisch vor allem auf das Gebiet der Arbeitsbeschaffungspolitik (er war offenbar Hauptverfasser des anlässlich des Wahlkampfes im Juli 1932 vorgelegten nationalsozialistischen «Sofortprogramms» der Arbeitsbeschaffung); Funk, der die Redaktion der wirtschaftspolitischen Korrespondenz der NSDAP übernahm, vertrat dagegen einen deutlichen wirtschaftspolitischen Rechtskurs, während v. Renteln, der Führer des «Kampfbundes für den gewerblichen Mittelstand», Exponent mittelständischer Wirtschafts- und Sozialpolitik war. Als Sonderreferent für stände-

staatliche Konzepte war in der Reichsleitung seit 1931 ausserdem der junge Dr. Max Frauendorffer zuständig.

Wie wenig Hitler indessen die personelle Zusammensetzung und Kompetenzverteilung der Wirtschaftsabteilung der Parteileitung als verbindliches Programm oder als Anwartschaft auf spätere staatliche Kompetenzen verstand, zeigte sich schon dadurch, dass er die erst im Frühsommer 1932 förmlich institutionalisierte Hauptabteilung IV schon am 22.9.1932 durch die Verfügung entwertete, als «oberstes Organ für alle wirtschaftlichen Fragen» innerhalb der Partei einen «Reichswirtschaftsrat» der NSDAP zu bilden. Feder und Funk wurden zum 1. und 2. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates berufen, dem ex officio aber auch der Reichsorganisationsleiter, die Leiter der NSBO und des agrarpolitischen Apparates sowie sonstige von Hitler zu ernennende «Einzelpersönlichkeiten» angehören sollten.<sup>10</sup> Die weiterbestehende Wirtschaftsabteilung sollte künftig an die Richtlinien des Wirtschaftsrates gebunden sein. Welche besonderen Motive auch immer zu dieser Verfügung führten, die keine sonderliche Bedeutung mehr erlangte, so wurde durch solche nominelle Verteilung und Umverteilung parteipolitischer Zuständigkeiten doch vor allem bewirkt, dass die Parteixperten sich gegenseitig in Schach hielten, während sich Hitler in wirtschaftspolitischer Hinsicht alle Türen offen halten konnte.

Tatsächlich hatte Hitler sich seit eh und je auch auf andere Ratgeber gestützt. Zu ihnen gehörte u.a. der Leiter der Elektrochemischen Werke in München-Höllriegelskreuth, Albert Pietzsch (seit 1933 Präsident der Münchener Industrie- und Handelskammer), der Hitler und die Partei schon seit 1923 auch finanziell unterstützt hatte; der Generaldirektor der Allianz-Versicherung, Dr. Kurt Schmitt (1933/34 Wirtschaftsminister Hitlers); ferner, seit Ende 1931, der Inhaber einer fotochemischen Fabrik in Ebersbach (Bayern), Wilhelm Keppler, der Verbindungen zum IG-Farben-Konzern zu schaffen half und 1931/32 auch massgeblich an der Bildung jenes industriellen «Freundeskreises» der NSDAP beteiligt war, vor dem Hitler am 18.5.1932 im Hotel «Kaiserhof» in Berlin eine Ansprache hielt und dabei für den Fall nationalsozialistischer Machtergreifung u.a. die Beseitigung der Gewerkschaften versprach. Hinzu kamen persönliche Kontakte mit prominenten Wirtschaftsführern (Fritz Thyssen, Schacht, v. Stauss u.a.), die vor allem Göring seit 1930 von Berlin aus vermittelte.

Vergleicht man diese persönlichen Verbindungen und das Feld der mit ihrer Hilfe ins Werk gesetzten wirtschaftspolitischen Stimmungsmache und vertraulichen Versprechungen mit den parteiamtlichen Verlautbarungen, so ergibt sich ein sehr unterschiedliches Bild. Der nationale Sozialismus und Antikapitalismus, der in der offiziellen Parteiliteratur theoretisch und propagandistisch noch immer eine erhebliche Rolle spielte, wurde auf dem Wege vertraulicher Adressen und Kontakte zumindest weitgehend abgeschwächt, wenn nicht gar unter der Hand desavouiert. Die mangelnde Vollmacht und Kompetenz der Wirtschaftsabteilung der Reichsleitung der NSDAP wirkte insofern auch als Mittel zur Frustrierung jener sozialistischen und sozialreformerischen Bestrebungen innerhalb der Partei, die den künftigen Regierungspartnern Hitlers besondere Sorge machten.

Im Übrigen brachte die desolate Verfassung der Wirtschaftsabteilung nur besonders krass den überaus provisorischen und unter dem Gesichtspunkt rationaler bürokratischer Parteiorganisation wenig effektiven Charakter der gesamten Reichsleitung der NSDAP zum Ausdruck. Mochten dabei auch persönliche und politische Unzulänglichkeiten, nicht zuletzt die fundamentale programmatische Schwäche des Nationalsozialismus, eine gewichtige Rolle spielen, so stand dahinter doch gleichwohl Methode. Die Reichsleitung der Partei erlangte nur jenes Minimum an zentraler Vollmacht, das zur Beratung und technischen Handhabung des riesigen Parteiapparates unbedingt notwendig war. Damit blieb die Möglichkeit einer Machtzusammenballung an der Spitze dieses Apparates gering und Hitler als Integrator der Partei unentbehrlich.

Diese Methode wurde nach dem Bruch Hitlers mit Gregor Strasser im Dezember 1932 besonders deutlich. Allein Strasser hatte Chancen gehabt, mit Hilfe der neuen Gliederung der Reichsleitung vom Sommer 1932 eine Art Generalsekretär der Partei mit umfassenden Vollmachten zu werden. Nach seiner Abdankung löste Hitler sofort die unter Strasser entwickelte Verbindung von technisch-organisatorischer und politischer Leitung des Parteiapparates wieder auf.

Robert Ley, der bisherige Vertreter Strassers und neue Reichsorganisationsleiter, blieb klar auf die technische Organisationskompetenz beschränkt. Seine Macht beruhte künftig nicht primär auf seiner Stellung als Organisationsleiter der Partei, sondern auf der gleichfalls von Strasser übernommenen



Oberleitung über die NSBO. Gleichzeitig verselbständigte Hitler den agrarpolitischen Apparat und ernannte Darré zum Amtsleiter (später Reichsleiter) der Partei, während alle anderen politischen Aufsichtsfunktionen (Oberleitung über die bisherigen Hauptabteilungen III und IV) auf die neugeschaffene «politische Zentralkommission» übergingen, deren Leitung Hitler nicht einem Strasser vergleichbaren prominenten Parteiführer, sondern seinem Privatsekretär Rudolf Hess übertrug. Die Ernennung des schwachen Rudolf Hess, der keinerlei Parteihausmacht besass und sich stets nur als Sekretär seines Führers gefühlt hatte, machte mehr als alles andere deutlich, dass Hitler an der Spitze des Parteiapparates keinen machtbewussten Parteiführer, sondern lediglich einen mehr oder weniger tauglichen, vor allem aber ihm persönlich unbedingt ergebenden Geschäftsführer sehen wollte.

Das infolgedessen noch vergrösserte machtpolitische Vakuum in der Parteizentrale musste die Zentrifugalkraft der partikularen Parteiverbände und regionalen Parteiapparate und -führer weiter stärken, während andererseits besondere Günstlinge und Favoriten Hitlers zu führendem Einfluss gelangten.

Charakteristisch hierfür war die Karriere Hermann Görings, der vom Ausscheiden Gregor Strassers insofern am meisten profitierte, als er nunmehr unbestritten der zweite Mann nach Hitler wurde. Nach seiner kurzfristigen Verwendung als Stabschef der SA (1923) hatte sich Göring mehrere Jahre im Ausland (Schweden) aufgehalten und erst 1928 als Reichstagsabgeordneter der NSDAP wieder eine Funktion (aber kein Parteiamt) übernommen. Nach dem Wahlerfolg vom September 1930 war er stellvertretender Führer der NS-Reichstagsfraktion geworden. Dank seiner gesellschaftlichen Verbindungen und auf Grund seines undogmatischen Auftretens und Umganges hatte er sich aber zugleich – und das war entscheidend – die Position eines persönlichen Vertrauensmannes und politischen Beauftragten Hitlers in Berlin erworben. Göring vermittelte für Hitler seit 1930/31 nicht nur die meisten vertraulichen Kontakte und Gespräche mit Staatsmännern, Parteiführern und einflussreichen Personen des öffentlichen Lebens im Inland. Er reiste auch schon im Mai 1931 im Auftrag Hitlers zu Mussolini und zum Vatikan und half – nach den feindlichen Erklärungen der deutschen Bischöfe –, eine wohlwollendere Haltung des Papstes gegenüber dem Nationalsozialismus anzubahnen. Im Sommer 1932 zum Reichstagspräsidenten gewählt, trat Göring, der

schon im Oktober 1931 den ersten Empfang Hitlers durch Hindenburg arrangiert hatte, immer mehr ins Rampenlicht der Politik, und es war keine Frage, dass dem ebenso ambitionierten wie eitlen politischen Hasardeur, der zweifellos über erhebliches politisches und diplomatisches Geschick verfügte, im Falle einer nationalsozialistischen Machtergreifung eine Schlüsselposition zufallen würde.

Görings Aufstieg gründete fast ausschliesslich auf der persönlichen Patronage durch Hitler und den Diensten, die er Hitler (nicht der Partei) politisch und persönlich leistete. In seiner Karriere war schon symbolisch das Prinzip und Instrument der persönlichen Herrschaft und persönlichen Machtdelegation vorweggenommen, durch das Hitler nach der Ernennung zum Reichskanzler zu regieren trachtete.

### 3. Kapitel Die Monopolisierung der politischen Macht (1933)

Ohne die schon in der Weimarer Zeit seit längerem angebahnte, 1932 unter Papen in Preussen auch mit Staatsstreichmitteln herbeigeführte Verlagerung der Macht auf die konservativen und reaktionären Gruppen der politischen Rechten und die gleichzeitige faktische Entwertung des Parlamentarismus und der politischen Parteien wäre es Hitler schwerlich möglich gewesen, binnen eines halben Jahres einen gewaltsamen Schlussstrich unter den Parteienstaat zu ziehen und die nationalsozialistische Massenbewegung zur einzigen politischen Kraft Deutschlands zu machen.

Was die Ausschaltung des Parlamentarismus und die Etablierung einer dauerhaften autoritären Regierung betraf, so waren sich Hitler und seine konservativen und deutschnationalen Partner im Kabinett ebenso einig wie in dem Willen, die kommunistische Linke und möglichst auch die Sozialdemokratie notfalls mit Gewalt gänzlich aus dem politischen Leben Deutschlands auszuschalten. Die am 1. Februar 1933 über den Rundfunk verbreitete Regierungserklärung des Kabinetts der «nationalen Erhebung», die die «Parteien des Marxismus» für das Trümmerfeld der deutschen Zustände verantwortlich machte und an das deutsche Volk appellierte, den neuen Männern «vier Jahre Zeit» zu geben, liess über diese Absicht keinen Zweifel.

Inwieweit das Gewicht der nationalsozialistischen Massenbewegung auch gegen die Regierungspartner Hitlers würde ausgespielt werden können, hing dabei allerdings auch davon ab, ob die neue Regierung ihrem Wesen nach präsidiales und autoritäres Kabinett bleiben oder ob Hitler, wie er es wünschte, Gelegenheit erhalten würde, die zunächst beschränkte Macht der nationalsozialistischen Bewegung in der Regierung durch einen nochmaligen plebiszitären Wahlakt zu verstärken.

#### *Die Entwicklung im Februar 1933*

Hitlers Partner verkannten, dass die gewaltsame Ausschaltung der Linken naturgemäss die zahlen- und machtmässige Überlegenheit der NS-Bewegung gegenüber den verbleibenden Mit-

tel- und Rechtsparteien noch stärker zum Ausdruck bringen musste und so auch ihre Kapitulation vorbereiten würde. Hatte die aggressive politische Kampfansage gegen die Linke und die methodische Herausdrängung der sozialdemokratischen Massenpartei aus der politischen Macht und Verantwortung schon vor 1933 eine wesentliche Vorbedingung für die Faschisierung des öffentlichen Lebens gebildet, so schuf die nunmehr von der «nationalen Regierung» mit staatlichen Machtmitteln forcierte Unterdrückung der Linksparteien die entscheidenden machtpolitischen, institutionellen und ausnahmegesetzlichen Hebel, die sich dann auch gegen die anderen Parteien zur Herstellung eines politischen Monopols der NSDAP gebrauchen liessen. Diese Entwicklung vollzog sich in zwei aufeinanderfolgenden Etappen: zuerst im Februar, März, April 1933 als noch überwiegend gemeinsames Vorgehen der Regierungspartner zur Ausschaltung der Linken, dann, im späten Frühjahr 1933: in Gestalt des Einsatzes der NSDAP und der von ihr inzwischen besetzten exekutiven Machtpositionen, um auch die bürgerlichen Parteien und deutschnationalen Partner zur Aufgabe ihrer politischen Eigenständigkeit zu zwingen.

Wie ihre Vorgänger seit dem Herbst 1930 war die Regierung Hitler ein Präsidialkabinett, das seine Berufung dem Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten, nicht einer parlamentarischen Mehrheit verdankte. Der Reichspräsident, der nach den Worten der Regierungserklärung den «Männern der nationalen Regierung» den Auftrag zu entscheidender neuer Tat gegeben hatte<sup>1</sup>, war bemüht gewesen, die Kontinuität mit den vorausgegangenen Kabinetten durch die Beibehaltung konservativ-deutschnational eingestellter Fachminister auf dem Gebiet der Aussenpolitik (v. Neurath), der Finanzen (Schwerin v. Krosigk), der Justiz (Dr. Gürtner) sowie des Post- und Verkehrswesens (v. Eltz-Rübenach) möglichst weitgehend zu sichern, ferner durch die Heranziehung des Stahlhelmführers Seldte (Reichsarbeitsministerium) und vor allem durch die Verleihung starker Kompetenzen an Papen und Hugenberg Gegengewichte gegen Hitler einzubauen. Hitler hatte sich damit zufriedengegeben, dass ausser ihm nur zwei Nationalsozialisten (Göring als Reichskommissar für das preussische Innenministerium sowie als Reichskommissar für Luftfahrt, Dr. Frick als Reichsinnenminister) der neuen Reichsregierung angehörten. Diese «Bescheidenheit» war bei Papen und Hindenburg wohlwollend vermerkt worden und hatte Hitler anderseits instand

gesetzt, trotz starker deutschnationaler Bedenken die Übertragung der Kompetenz für die preussische Polizei an Göring durchzusetzen. Den wohlbegründeten Widerstand gegen diese Regelung hatte Hugenberg schliesslich aufgegeben, als ihm selbst durch Überlassung der Reichsministerien für Wirtschaft und Landwirtschaft (einschliesslich der Befugnisse des Reichskommissars für die Osthilfe) die Stellung eines «Wirtschaftsdiktators» in der neuen Regierung eingeräumt wurde, die seinen Ambitionen besonders entsprach und am 4. Februar durch die Übertragung der kommissarischen Leitung auch der preussischen Ressorts für Wirtschaft, Landwirtschaft und Arbeit komplettiert wurde. Ausserdem tröstete man sich damit, dass Papen zusätzlich zu dem Posten des Vizekanzlers die Kompetenz des Reichskommissars für Preussen übertragen erhielt und somit nominell Göring übergeordnet war. Auch die Abmachung, dass der Vizekanzler bei allen Vorträgen des Reichskanzlers beim Reichspräsidenten beteiligt werden müsse, schien eine Zählung und Eindämmung etwaiger nationalsozialistischer Alleingänge zu gewährleisten. Und schliesslich verliess man sich auch darauf, dass die verfassungsmässig unter dem Oberbefehl des Reichspräsidenten stehende Reichswehr die neue Regierung nicht in eine Partei Herrschaft der Nationalsozialisten ausarten lassen würde. Der neue Reichswehrminister, General v. Blomberg, und sein neuer Chef des Ministeramtes, Oberst v. Reichenau, die an die Stelle v. Schleichers und v. Bredows traten, standen dem Nationalsozialismus zwar wohlwollender gegenüber als die meisten anderen Generale und hohen Offiziere. Aber auch Blomberg machte in seinem Aufruf an die Wehrmacht vom 1. Februar deutlich, dass er, wie seine Amtsvorgänger, den «festen Willen» habe, die Reichswehr als «überparteiliches Machtmittel des Staates» zu erhalten.

Auch unterhalb der Ministerebene hielt sich – rein personell gesehen – der nationalsozialistische Einfluss in den Ressorts der Reichsregierung zunächst in engen Grenzen. Als Staatssekretäre in der Reichskanzlei und im Reichsinnenministerium wurden mit Heinrich Lammers (bisher Ministerialrat im Reichsinnenministerium) und Hans Pfundtner erfahrene Fachleute berufen, die zwar seit einiger Zeit mit der NS-Bewegung sympathisierten, aber keine Parteifunktionäre waren. Lediglich der neue Pressechef der Reichsregierung, Walter Funk, gehörte zum engeren Kreis der Parteiberater Hitlers. Der Wunsch, auch in anderen Ressorts nationalsozialistische Staatssekretäre unter-

zubringen, wurde mit Rücksicht auf die Regierungspartner zunächst zurückgestellt und erst im März/April 1933, als sich die Lage erheblich verändert hatte, durchgesetzt (Ernennung von Fritz Reinhardt und Konstantin Hierl zu Staatssekretären im Reichsfinanz- und Reichsarbeitsministerium). Auch in den anderen grossen Ressorts der Reichsregierung kam es zunächst zu keiner stärkeren personellen Infiltration von NS-Seite: Staatssekretär im Auswärtigen Amt blieb weiterhin Bernhard Wilhelm v. Bülow, im Reichs Justizministerium der schon seit 1924 amtierende Staatssekretär Schlegelberger, und in den Reichsministerien für Wirtschaft und Landwirtschaft setzte Hugenberg zwei prominente Deutschnationale, den alldeutschen Oberfinanzrat Bang und das Vorstandsmitglied des Reichslandbundes v. Rohr-Demmin, als neue Staatssekretäre ein.

Von daher schien die «Einrahmung» der Nationalsozialisten weitgehend gelungen. Daran glaubte am sichersten und leichtfertigsten der geschäftige Schöpfer des Kabinetts, Franz v. Papen. Dagegen regten sich im Stahlhelm (Duesterberg) und in der DNVP (Kleist-Schmenzin, Oberfohren u.a.), wo man zahlreiche trübe Erfahrungen mit der Vertragstreue und Partnerschaft der NSDAP hinter sich hatte, von Anfang an Stimmen der Opposition gegen die Beteiligung an einem Kabinett Hitler. Bemerkenswert ist andererseits, dass damals sowohl in der KPD wie in grossen Teilen der SPD und des Zentrums Hitler als der «Gefangene» der deutschnationalen Reaktion und diese als der eigentliche Sieger des 30. Januar angesehen wurde. Diese anfängliche Fehleinschätzung war bei Kommunisten und Sozialdemokraten vor allem dem ideologischen Dogma von der monopolkapitalistischen Steuerung des Faschismus zuzuschreiben, das z.T. auch den fatalistischen Attentismus beider Parteien in der Folgezeit bestimmte und sie noch in den Anfangsjahren der Emigration immer wieder veranlasste, den vermeintlich kurz bevorstehenden Zusammenbruch des widersprüchlichen kapitalistisch-faschistischen Systems zu prophezeien.

Die Zentrumsführung war vor allem verstimmt, dass sie an den Vorverhandlungen zur Regierungsbildung überhaupt nicht beteiligt worden war, obwohl doch eine nationale Regierung mit breiter Mehrheit, wie Hindenburg sie gewünscht hatte, bei den bestehenden Stärkeverhältnissen der Parteien ohne das Zentrum nicht erreichbar schien. Die Frage einer Aufnahme

des Zentrums in die Regierung war tatsächlich mit Rücksicht auf den Reichspräsidenten zunächst noch offengelassen worden. Hitler war sich aber mit Hugenberg schnell einig, dass dadurch nur «die Einheitlichkeit der Willensbildung gefährdet»<sup>2</sup> würde. Die folgenden Verhandlungen Hitlers mit den Zentrumsführern Kaas und Perlittius am 31. Januar wurden nur zum Schein geführt. Da diese eine Tolerierung der Regierung und eine eventuelle Zustimmung zu einem Ermächtigungsgesetz von befriedigenden Antworten Hitlers auf eine Reihe von schriftlichen Fragen vor allem bezüglich grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Punkte abhängig machten, konnte Hitler im Kabinett und gegenüber dem Reichspräsidenten erklären: diese «unzumutbaren» Bedingungen hätten weitere Verhandlungen zur Erweiterung der Regierung unmöglich gemacht, und es müsse folglich eine parlamentarische Mehrheit der Regierung auf anderem Wege gesucht werden.

Schon am 30. Januar, noch vor der Vereidigung des Kabinetts, hatte Hitler die Auflösung des Reichstages und Neuwahlen gefordert, war dabei aber auf starken Widerspruch Hugenbergs gestossen, so dass die Entscheidung der Frage Hindenburg überlassen worden war. In nochmaligen Neuwahlen sah Hitler die entscheidende Voraussetzung der nationalsozialistischen Machterweiterung und einer künftigen Korrektur des auf Grund der Kabinettsbildung und Ressortverteilung noch relativ schmalen nationalsozialistischen Regierungsanteils. Mit Recht erwartete er eine erhebliche Stärkung der NSDAP, wenn diese ihre Wahlpropaganda von der Regierungsplattform und mit Unterstützung der Exekutive betreiben konnte und nun zum erstenmal auch das wahlpolitisch noch immer höchst wirksame Wohlwollen des Reichspräsidenten hinter sich hatte. Das Ergebnis solcher Wahlen würde vor allem auch zeigen, bei wem innerhalb der Regierungskoalition die eigentliche Stärke lag, und es würde, wenn es gelang, mehr als 50 Prozent der Stimmen für die Hitler-Koalition zu erlangen, diese Regierung auch vom Reichspräsidenten stärker unabhängig machen.

Es war deshalb das erste grosse Versagen des «Zähmungskonzepts», dessen sich Hitlers Regierungspartner schuldig machten, dass sie sich seinem Drängen auf Reichstagsauflösung und Neuwahlen in der Kabinettsitzung vom 31.1.1933 nicht entschieden widersetzten, sondern, uneinheitlich argumentierend, schliesslich nachgaben, so dass Hitler noch am gleichen

Tage auch Hindenburg hierfür gewinnen konnte. Hugenberg hätte es lieber gesehen, durch ein sofortiges Verbot der KPD die nötige Stimmenmehrheit im Reichstag für die Regierung zu sichern. Doch Hitler warnte in der Attitüde des legalitätsbeflissenen Kanzlers vor einem solchen übereilten Schritt, der möglicherweise einen kommunistischen Aufstand provozieren und damit auch die Reichswehr vor eine schwierige Situation stellen könne. Aber auch der näherliegende Vorschlag Papens, es zuerst mit einem Ermächtigungsgesetz zu versuchen (was in der damaligen Situation im Reichstag nur Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, wenn die Regierung dem Zentrum gegenüber zu verfassungsrechtlichen Garantien bereit gewesen wäre), wurde von den nichtnationalsozialistischen Ministern nicht mit Nachdruck weiterverfolgt.

Als Hitler zur Beruhigung seiner Partner hoch und heilig versprochen hatte, dass durch die Neuwahl nichts an der personellen Zusammensetzung des Kabinetts geändert werde, leistete Papen schliesslich dem Kanzler noch unfreiwillige Hilfsdienste, indem er erklärte, dass es sich um die definitiv letzte Wahl handeln müsse. Damit war – in völliger Verkehrung des verfassungsmässigen Verhältnisses von Wahl und Regierungsbildung – die bevorstehende Neuwahl von Hitlers Partnern selbst zur blossen Akklamation der bestehenden Regierung abgestempelt worden, was nach Lage der Dinge vor allem heissen musste: Akklamation der Reichskanzlerschaft Hitlers.

Mit der am 1. Februar durch Notverordnung des Reichspräsidenten vollzogenen Reichstagsauflösung und der Festsetzung der Neuwahlen für den 5. März hatte Hitler mit Erfolg die erste Weiche auf dem Wege zu nationalsozialistischer Alleinherrschaft gestellt.

Einige Schwierigkeiten bereitete allerdings noch der Reichstagsausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung (sogenannter Überwachungsausschuss), der von der Reichstagsauflösung nicht betroffen war und von seinem Vorsitzenden, dem langjährigen sozialdemokratischen Reichstagspräsidenten Paul Lobe, am 7. Februar einberufen wurde, um über einen SPD-Antrag zur Sicherung der Wahlfreiheit zu beraten. Eine solche Beratung hätte umso peinlicher sein können, als der Überwachungsausschuss das Recht hatte, selbst den Kanzler oder die Reichsminister vorzuladen. Die Nationalsozialisten behelfen sich deshalb in diesem Falle mit Terror und Boykott



von unten. Den nationalsozialistischen Ausschussmitgliedern, angeführt von dem NS-Juristen Hans Frank, fiel die Rolle zu, eine Beratung des Ausschusses durch Dauerproteste und Tumulte gegen Lobe unmöglich zu machen. Das wurde auch erreicht, und als der Ausschuss, nach einer Beschwerde Lobes beim Reichstagspräsidenten Göring, eine Woche später erneut zusammentrat, wiederholte sich dasselbe Spiel in noch krasserer Form. Zentrum, SPD und KPD protestierten zwar erneut aufs schärfste, gaben aber den Versuch auf, den Ausschuss ein drittes Mal einzuberufen. Der Fall war typisch für die sich ausbreitende Resignation.

Um mit den Machtmitteln des Staates die Voraussetzungen der neuen Regierung für den Wahlkampf so günstig wie möglich zu gestalten, veranlasste das Kabinett den Reichspräsidenten, am 4. Februar unter Hinweis auf die am 31.1.1933 ergangene kommunistische Aufforderung zum Generalstreik eine Notverordnung «zum Schutz des deutschen Volkes» zu erlassen. Diese sogenannte «Schubladenverordnung» war schon von den Vorgänger-Regierungen entworfen worden. Sie erlaubte vor allem Zeitungs- und Versammlungsverbote für den Fall, dass «Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder verächtlich gemacht» oder «offensichtlich unrichtige Nachrichten» verbreitet würden, die «lebenswichtige Interessen des Staates gefährden». Diese dehnbaren Bestimmungen schufen eine weitreichende Handhabe, um gegnerische Parteien mundtot zu machen. Dabei war allerdings der Beschwerdeweg beim Reichsgericht ausdrücklich offengelassen. Auch die in Paragraph 22 der Verordnung für bestimmte Fälle «staatsfeindlichen Tatverdachts» vorgesehene Anordnung von Polizeihaft liess die Möglichkeit richterlichen Einspruchs zu und war ausserdem auf eine Höchstdauer von drei Monaten begrenzt.

Bei der Anwendung dieser und anderer Mittel kam es infolgedessen vor allem darauf an, in wessen Händen die Polizei und innere Verwaltung lag. Es zeigte sich jetzt, wie wichtig es war, dass es nicht nur in einigen kleinen Ländern schon nationalsozialistische Regierungen gab, sondern dass vor allem Preussen infolge des Papenschen Staatsstreiches vom 20.7.1932 unter die kommissarische Leitung des Reiches gestellt und mithin die neue Reichsregierung auch die kommissarische Leitung Preussens in die Hand bekommen hatte und hier durch Görings Ernennung eine besonders günstige Voraussetzung

bestand, um die Machtmittel des Staates in nationalsozialistische Hände zu spielen.

Der von der Papen-Regierung schon im Sommer 1932 unternommene Versuch, mit Hilfe der Gleichschaltung Preussens eine Reichsreform im Sinne autoritärer Verfassungsgestaltung voranzutreiben, war durch das Kompromissurteil des Staatsgerichtshofes (25.10.1932) blockiert und teilweise revidiert worden. So galt die damals aus der tatsächlichen Leitung der preussischen Ressorts verdrängte sozialdemokratische Regierung Braun-Severing weiter als verfassungsmässige Regierung, was vor allem zur Folge hatte, dass sie (nicht die kommissarische Regierung des Reiches) sowohl im preussischen Staatsrat wie im Reichsrat die Vertretung der preussischen Regierung stellte. Ausserdem musste die Kommissariatsregierung des Reiches, in der neben Papen, Göring, Hugenberg und dem übernommenen kommissarischen Finanzminister Professor<sup>5</sup> Popitz seit dem 4.2.1933 auch der hannoversche Gauleiter der NSDAP, Studienrat a. D. Bernhard Rust, als neuer kommissarischer Kultusminister vertreten war, mit Querschüssen und Misstrauensvoten durch den preussischen Landtag und den Staatsrat rechnen, in denen NSDAP und DNVP noch keine Mehrheit besaßen. Um diese Verhältnisse zu ändern, verfügte die Kommissariatsregierung schon am 5. Februar die Auflösung sämtlicher preussischer Provinziallandtage, der Kreistage, Gemeindevertretungen und anderer lokaler Vertretungskörperschaften und setzte Neuwahlen für den 12.3.1933 fest.<sup>3</sup> Diese Verfügung, die u.a. mit der Vereinfachung und Vereinheitlichung kommunaler Wahlen motiviert wurde, sollte vor allem eine neue Zusammensetzung des preussischen Staatsrates herbeiführen. Ihre Urheber waren sich des Risikos einer Verfassungsklage beim Staatsgerichtshof durchaus bewusst, zu der es (u.a. durch den hannoverschen Provinzialausschuss) auch kam.<sup>4</sup> Sie konnten aber damit rechnen, dass sich ein entsprechendes Verfahren so lange hinziehen lassen würde, bis faktisch nicht mehr rückgängig zu machende neue Verhältnisse geschaffen waren.

Gleichzeitig wurde die Auflösung des preussischen Landtages in die Wege geleitet. Eine am 4. Februar von der NS-Fraktion beantragte Selbstauflösung des Landtages war durch die Landtagsmehrheit abgelehnt worden. Und in dem ebenfalls zu Landtagsauflösungen befugten Dreimänner-Kollegium war der nationalsozialistische Landtagspräsident Kerrl mit einem entspre-

chenden Antrag an den beiden Gegenstimmen des preussischen Ministerpräsidenten Braun und des Staatsratspräsidenten Konrad Adenauer gescheitert.

Nach Absprache im Reichskabinett erwirkte Papen daraufhin am 6. Februar eine Notverordnung des Reichspräsidenten «zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preussen», die kurzerhand sämtliche der Regierung Braun noch verbliebenen Befugnisse (darunter auch die Vertretung im Reichsrat) auf die Kommissariatsregierung übertrug. Diese Annullierung des Urteils des Staatsgerichtshofes war klarer Rechtsbruch und erneuter Staatsstreich. Die Regierung Braun reichte wiederum Klage beim Staatsgerichtshof ein, aber die bewusste Verzögerungstaktik der Reichsregierung bei Einreichung ihrer Klage-Erwiderng verschob das Verfahren mehrfach und machte es schliesslich gegenstandslos, als infolge der Neuwahlen vom 5. März in Preussen ein neuer Verfassungszustand eingetreten war.\* Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten beschlossen Papen und Kerrl gegen Adenauers Protest noch am 6. Februar im Dreimänner-Kollegium die Auflösung des Preussischen Landtages und die Abhaltung von Neuwahlen am 5. März.

An dem Vorgehen in Preussen zeigte sich: Das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten blieb auch nach dem 30.1.1933 zunächst das wichtigste Instrument der Hitler-Regierung auf dem weiteren Wege der Machtkonzentration. Es machte vor allem den Weg frei für Göring, unter dessen massgeblicher Initiative sich die preussische Exekutive, als die bei Weitem bedeutendste Landesexekutive in Deutschland, zu einem wirksamen Arm der neuen Machthaber und teilweise schon im Februar zu einem neuen Feld unmittelbarer NS-Einflüsse entwickelte.

Hatte schon Papens «Preussenschlag» vom 20.7.1932 zur Ablösung zahlreicher republikanisch gesinnter politischer Beamter (darunter in hohem Masse Sozialdemokraten) durch Görings Vorgänger, Franz Bracht, geführt\*\*, so kam es nunmehr

\* Inwieweit der Empfang des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke durch Hitler am 11.2.1933 dabei mitspielte, lässt sich nur mutmassen. Auffällig ist jedoch, dass der Staatsgerichtshof dem Ersuchen der Hitler-Regierung, die Frist zur Beantwortung der Klage der Regierung Braun zu verlängern, nachgab und in Erwiderng des Ersuchens Brauns auf Verfahrenseröffnung noch vor den Neuwahlen durch seinen Vorsitzenden am 24. Februar erklären liess, dass eine Entscheidung bei der «Schwierigkeit des Streitfalles» nicht vor dem 5. März möglich sei. Vgl. «Frankfurter Zeitung» vom 12., 18. und 25.2.1933.

\*\* Vgl. dazu Wolfgang Runge, Politik und Beamtenum im Parteienstaat. Stuttgart 1965, S. 237 ff. Danach waren von Bracht bis Ende 1932 u.a. abgelöst worden: 5 Oberpräsidenten, 8 Regierungspräsidenten, 3 Regierungsvizepräsidenten und – mit Hilfe der Zusammenlegung von Landkreisen –

zu einem neuen umfangreichen Beamten Schub, der ausser den noch in Spitzenstellungen der Verwaltung amtierenden Sozialdemokraten auch höhere Beamte betraf, die dem Zentrum und der Staatspartei angehörten.

Allein 14 Polizeipräsidenten in preussischen Grossstädten, daneben eine ganze Reihe von Regierungs- oder Regierungsvizepräsidenten und Landräten, in Münster auch der dem Zentrum angehörende Oberpräsident (Gronowski), wurden im Februar 1933 von der neuen kommissarischen Preussen-Regierung zwangsweise in den Ruhestand versetzt. Aus beamtenrechtlichen Gründen und wegen der noch gebotenen Rücksichtnahme auf die deutschnationalen Partner konnte Göring dabei allerdings nur z.T. die Wünsche nationalsozialistischer Nachfolge-Aspiranten berücksichtigen, so in Dortmund und Hannover, wo die SA-Gruppenführer Schepmann und Lutze als neue, zunächst kommissarische, Polizeipräsidenten eingesetzt wurden. Meist dagegen fiel das Revirement im Februar, wie schon der vorangegangene Beamten Schub unter Bracht, zugunsten konservativer und deutschnationaler Verwaltungsfachleute, teils auch konservativ gesinnter adliger Gutsbesitzer, ehemaliger Offiziere und industrieller Manager aus, wodurch auch der späteren nationalsozialistischen Infiltration in wichtige Ämter der preussischen inneren Verwaltung Barrieren gesetzt wurden, die nicht mehr so ohne Weiteres zu beseitigen waren. So fiel der Posten des westfälischen Oberpräsidenten an den Freiherrn Ferdinand v. Lüninck, einen deutschnationalen Vorkämpfer des westfälischen Stahlhelms und der Grünen Front. Auch in Berlin liess sich die Kandidatur des jungen Berliner SA-Gruppenführers Graf Helldorf zunächst nicht durchsetzen (er wurde im März 1933 Polizeipräsident von Potsdam und erhielt erst im Juli 1935 den begehrten Berliner Posten). Die Wahl fiel stattdessen auf Konteradmiral a. D. v. Levetzow, der als reaktionärer Führer vaterländischer Verbände hervorgetreten war, seit 1932 zwar als Reichstagsabgeordneter der NSDAP angehörte, aber doch als ein Mann ohne Parteihausmacht den Deutschnationalen akzeptabler erschien als Helldorf. Unter Levetzows Leitung wurde sehr bald vor allem die Abteilung IA (Politische Polizei) des Berliner Polizeipräsidiiums von republikanischen Beamten gesäubert. Die Leitung der Ab-

rund 70 Landräte, ausserdem 11 Polizeipräsidenten in grösseren Städten und, gleichfalls mit Hilfe von Zusammenlegungen und Einsparungen (die jedoch bewusst vor allem republikanisch gesinnte Beamte betrafen), 69 Ministerialbeamte der preussischen Ministerien.

teilung, die später zum Geheimen Staatspolizeiamt verselbstständigt wurde, erhielt Ende Februar 1933 Oberregierungsrat Diels, der sich schon bei der Vorbereitung des «Preussenschlages» im Preussischen Innenministerium als Zuträger für Deutsch-nationale und Nationalsozialisten gegen seine damaligen Vorgesetzten (Severing und Abegg) «bewährt» hatte.

Im Preussischen Innenministerium selbst hielt sich das Re-virement noch in Grenzen. Am bedeutsamsten war, dass der den Nationalsozialisten gegenüber besonders kritisch eingestellte (als Führer der Katholischen Aktion bekannte) Leiter der Po-lizeiabteilung, Erich Klausener, ins Reichsverkehrsministerium abgeschoben und durch Ludwig Grauert ersetzt wurde, der als bisheriger Leiter der Arbeitgeberverbände der nordwestdeut-schen Eisen- und Stahlindustrie seit längerem zu Görings in-timen Beratern aus der Industrie gehörte und auch den Deutsch-nationalen genehm war. Dagegen musste sich der Berliner SS-Gruppenführer Kurt Daluege zunächst mit dem ehrenamt-lichen Posten eines «Kommissars zur besonderen Verwendung» im Preussischen Innenministerium begnügen. Tatsächlich übte Daluege in dieser Eigenschaft aber bereits im Februar/März 1933 eine für die politische Säuberung der preussischen Polizei wichtige Tätigkeit aus, ehe er im April 1933 als Nachfolger Grauer-ts (der zum Staatssekretär ernannt wurde) auch offiziell die Leitung der Polizeiabteilung übernehmen konnte. Die Praxis, zur Umgehung etat- und beamtenrechtlicher Hinder-nisse ehrenamtliche «Kommissare z.B. V.» einzuschleusen, be-folgte man auch anderswo. Mit Recht vermerkte die ‚Frank-furter Zeitung‘ im Hinblick auf Daluege am 9.2.1933, dass die Exekutive «auf dem Wege über solche ehrenamtliche Kommissare» dem «Einfluss von Männern überantwortet wird, die in Wahrheit Privatpersonen sind» und zu dem Staate, dem sie die-nen sollen, «gar nicht im Pflichtverhältnis des Beamten stehen».

Durch personelle Eingriffe im Bereich der Preussischen inne-ren und Polizei-Verwaltung im Februar 1933 waren wirksame Voraussetzungen für eine Begünstigung der Regierungskoali-tion und eine Benachteiligung der anderen politischen Kräfte, vor allem der Linken, geschaffen. Göring sorgte ausserdem durch ungewöhnlich scharfe mündliche Weisungen an die Ober- und Regierungspräsidenten sowie verschiedene Rund-erlasse dafür, dass unzweifelhaft wurde, welches Verhalten die neue Regierung im Wahlkampf von der Exekutive erwartete. Besonders drastisch war der Erlass vom 17.2.1933 an die

Polizeibehörden, die angewiesen wurden, «gegenüber den nationalen Verbänden» (SA, SS, Stahlhelm), «in deren Kreisen die wichtigsten staaterhaltenden Kräfte vertreten sind, das beste Einvernehmen herzustellen». Ausserdem sei «die nationale Propaganda mit allen Kräften zu unterstützen», dagegen aber «dem Treiben staatsfeindlicher Organisationen mit den schärfsten Mitteln entgegenzutreten», und, «wenn nötig, rücksichtslos von der Schusswaffe Gebrauch zu machen». Und die praktische Wirkung eines «Schiessbefehls» musste es haben, wenn der kommissarische preussische Innenminister dem noch hinzufügte: «Polizeibeamte, die in Ausübung dieser Pflichten von der Schusswaffe Gebrauch machen, werden ohne Rücksicht auf die Folgen des Schusswaffengebrauchs von mir gedeckt; wer hingegen in falscher Rücksichtnahme versagt, hat dienststrafrechtliche Folgen zu gewärtigen.»<sup>5</sup>

Infolge dieser und vorangegangener Weisungen Görings kam es in Preussen besonders gegenüber den Wahlkundgebungen und Presseaufrufen der Linksparteien zu einer scharfen Verbotspraxis. Kommunistische Versammlungen und Demonstrationen unter freiem Himmel wurden ebenso wie in den nationalsozialistisch regierten Ländern Thüringen, Braunschweig und Oldenburg schon Anfang Februar generell verboten. Eine erste Beschlagnahme der kommunistischen ‚Roten Fahne‘ und ein erstes dreitägiges Verbot des sozialdemokratischen ‚Vorwärts‘ liess der Berliner Polizeipräsident schon vor Inkrafttreten der Notverordnung vom 4. Februar vornehmen. Eine umfangreiche Serie von Zeitungsverboten wurde in Preussen dann vor allem seit dem 10./11. Februar erlassen, als der Wahlkampf mit den Wahlaufrufen der Parteien stärker in Gang kam. Die kommunistische Presse wurde davon am härtesten betroffen und, z.T. auch ausserhalb Preussens, weitgehend unterdrückt. Polizeiliche Durchsuchungen und Beschlagnahmungen im Karl-Liebknecht-Haus in Berlin (am 2. und erneut am 23. Februar) und lokaler Parteibüros zwangen die KPD schon damals z.T. in die Illegalität. In Preussen richteten sich die polizeilichen Verbote in starkem Masse auch gegen die SPD-Presse. Mitte Februar wurden der ‚Vorwärts‘ erneut für eine Woche sowie Dutzende von regionalen und örtlichen SPD-Zeitungen auf längere oder kürzere Zeit verboten, ebenso die Organe des Reichsbanners, der Freien Gewerkschaften, Otto Strassers «Schwarze Front», vereinzelt auch Zentrumsblätter, so Mitte Februar in Neisse (Schlesien). Ein schon ausgesproche-

nes Verbot des Hauptorgans des Zentrums, der «Germania», konnte durch persönliche Rücksprache von Reichskanzler a.D. Marx bei Göring gerade noch rückgängig gemacht werden. Am 19. Februar verbot die Polizei in Berlin ferner eine Tagung des Sozialistischen Kulturbundes. Auch der Kongress «Das freie Wort», der auf Initiative von linken Intellektuellen und Künstlern am gleichen Tage im Festsaal der Krolloper stattfand (der ehemalige preussische Kultusminister Grimme verlas hier das eindrucksvolle, gegen den Nationalsozialismus gerichtete Bekenntnis Thomas Manns zu Humanismus, Demokratie und Sozialismus), wurde vor Beginn der Diskussion von der Polizei wegen angeblich atheistischer Äusserungen (!) abgebrochen.

Mit der drakonischen Verbotspraxis in Preussen hatte sich Göring jedoch z.T. übernommen. Die meisten gegen die sozialdemokratische Presse wegen angeblicher Verleumdung der Regierung oder «hochverräterischer» Aufrufe gerichteten Verbote wurden schon binnen weniger Tage auf entsprechende Klagen hin vom Reichsgericht wieder aufgehoben. Die Tatsache, dass den massenhaften Verboten in der zweiten Februarhälfte zahlreiche reichsgerichtliche Verbotsaufhebungen folgten, stellte der Rechtmässigkeit des Vorgehens der preussischen Exekutive ein denkbar schlechtes Zeugnis aus und war der NSDAP auch politisch nicht unbedingt zuträglich. Andererseits bewirkten die den Linksparteien schon bei scharfer politischer Kampfansage gegen die NSDAP drohenden Verbote eine starke Einschüchterung ihrer Zeitungen und Verlage. Und die Tatsache, dass schon Beleidigung und Verächtlichmachung der Regierung unter ausdrückliches Verbot gestellt waren, hatte zur Folge, dass selbst führende liberale und republikanische Zeitungen wie die «Frankfurter Zeitung» oder die «Deutsche Allgemeine Zeitung» sich bei ihrer Kritik an dem neuen Regime eines in der Form zurückhaltenden Tones zu befehligen suchten und somit der nationalsozialistischen Führung doch indirekt auch Respekt verschafften.

Durch Görings Anweisungen an die Polizei war ferner Sorge dafür getragen, dass SA- oder SS-Terroristen, die während des Wahlkampfes gegnerische Versammlungen sprengten oder gewaltsame Anschläge verübten, wie am 12. Februar in Eisleben gegen die kommunistische Parteizentrale, in den offiziellen Verlautbarungen der Polizei nicht genannt bzw. ihre Aktionen verschleiert oder frisiert wurden.<sup>6</sup> Ein Erfolg des «Schliess-

erlasses» war es schliesslich auch, dass die preussische Polizei dem SA-Terror vielfach tatenlos zusah, so am 22. Februar in Krefeld, wo in einer Zentrumsversammlung Reichsminister a. D. Stegerwald von SA-Männern niedergeschlagen wurde. Dringende Appelle der Zentrumsführung an den Reichspräsidenten und den Vizekanzler, «den unglaublichen Zuständen ein Ende zu bereiten» (so die ‚Germania‘ am 22.2.1933), veranlassten schliesslich Hitler und Göring, die NSDAP zur Disziplin zu ermahnen und vor «Provokationen» zu warnen.

Von besonders weittragenden politischen und institutionellen Folgen war ein damals noch relativ wenig beachteter unveröffentlichter Polizeierlass Görings vom 22.2.1933, der zur Bekämpfung «zunehmender Ausschreitungen von linksradikaler, insbesondere kommunistischer Seite» eine Polizeiverstärkung durch den Einsatz freiwilliger «Hilfspolizei» anordnete. Zum Dienst in der Hilfspolizei wurden fast ausschliesslich Angehörige «nationaler Verbände» (SA, SS, Stahlhelm) herangezogen, die in ihren Uniformen auftraten und lediglich eine weisse Armbinde trugen, die mit der Aufschrift «Hilfspolizei» versehen war. Der Erlass bestimmte zwar, dass die Aufstellung der Hilfspolizei der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedurfte und die Hilfspolizisten unter der Führung von Polizeioffizieren stünden,<sup>7</sup> die Praxis sah aber bald anders aus.

Die Furcht vor der Überlegenheit der Massenorganisationen der NSDAP hatte Papen und Hugenbergs Aversion gegen neue Reichs tags wählen vor allem begründet. Um mit den nationalsozialistischen Partnern wenigstens einigermaßen mithalten zu können, versuchte Papen den Rechtsblock von Deutschnationalen und Stahlhelm nach der Mitte hin, zu einer christlich-nationalen Einheitsfront zu erweitern. Aber dieser Versuch scheiterte vor allem an der Intransigenz Hugenbergs. Die daraufhin gebildete «Kampffront Schwarz-Weiss-Rot», die nominell von Hugenberg, Seldte und Papen geleitet wurde, konnte sich organisatorisch im Grunde nur auf die DNVP stützen und brachte ihre von den Nationalsozialisten abweichenden Vorstellungen im Wahlkampf nur vorsichtig zum Ausdruck, so dass die Mehrzahl der Wähler hierin keine Alternative, sondern nur eine schwächlichere Ausgabe der nationalsozialistischen Propaganda erblicken musste.

Papen, Hugenberg und die anderen Kabinettsminister täuschten sich aber noch immer über die Möglichkeiten partnerschaftlicher Kooperation mit Hitler. Zu dieser Täuschung trug



wesentlich bei, dass Hitler sich in diesen Wochen bei der Ausübung der Richtlinien-Kompetenz des Kanzlers durchaus zurückhielt, scharfe Konfrontationen vermied und im Kabinett auch Vorschläge Fricks oder Görings gelegentlich stillschweigend fallenliess, wenn sich dagegen deutlicher Widerstand bemerkbar machte. Ein Beispiel war die Kabinettssitzung vom 16. Februar, in der Frick, zweifellos in Übereinstimmung mit Hitler, angesichts der Aufhebung zahlreicher Zeitungsverbote durch das Reichsgericht, den Vorschlag machte, die reichsgerichtliche Beschwerdeninstanz durch eine Ergänzung der Notverordnung vom 4.2.1933 auszuschalten, dabei aber auf den Widerspruch Hugenbergs stiess. Hugenberg registrierte sicherlich auch mit Genugtuung, dass Hitler kaum Einwände gegen seine ersten wirtschaftspolitischen Massnahmen und Gesetzesvorlagen (landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz, Getreidesubventionen u.a.) erhob, die einseitig vor allem der Landwirtschaft zugute kamen.

Ganz bewusst ordnete Hitler die drängenden sachlichen Probleme der Wirtschafts-, Finanz-, Sozialpolitik und Arbeitsbeschaffung in diesen Wochen den wahlpolitischen Erwägungen unter. Hugenbergs landwirtschaftsfreundliche Politik passte insofern in dieses Konzept, als es hierbei nicht zuletzt um eine Stimmungsverbesserung in der breiten Schicht der agrarischen Bevölkerung ging, von der sich die NSDAP bei den Wahlen mehr als von der Arbeiterschaft versprechen konnte. Im Gegensatz zu Hugenberg wünschte Hitler aber jede wirtschaftspolitische Festlegung zu vermeiden. Es war sehr bezeichnend, dass er in der Kabinettssitzung vom 8. Februar empfahl, «bei der Wahlpropaganda alle genaueren Angaben über ein Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung zu vermeiden. Die Reichsregierung müsse 18 bis 19 Millionen Wählerstimmen hinter sich bringen. Ein Wirtschaftsprogramm, das die Zustimmung einer derartig grossen Wählermasse finden könne, gebe es auf der ganzen Welt nicht». Auch in seiner Ansprache vor führenden Industriellen am 20. Februar liess Hitler jedes konkrete Wirtschaftsprogramm vermissen und speiste seine Gäste stattdessen damit ab, dass er das biologische «Gesetz» vom Recht des Starken auf die «Unternehmerpersönlichkeit» anwandte, die im autoritären Staat geachtet sein würde, während die Demokratie eine Organisation zum Schutz der Schwachen und der unselbständigen Masse sei. Bei aller Dogmatik eine geschickte Werbung! Sie wurde dadurch unter-

strichen, dass Göring und Schacht die anwesenden Herren (darunter Krupp v. Bohlen und Halbach, Generaldirektor Vogler von den Vereinigten Stahlwerken, v. Schnitzler vom IG-Farben-Konzern) anschliessend zur Kasse baten und einen Wahlhilfsfonds für die NSDAP in Höhe von einigen Millionen Reichsmark einsammelten.<sup>8</sup>

Die grosszügige Spende war ein deutliches Beispiel dafür, wie sehr die materiellen und technischen Voraussetzungen nationalsozialistischer Wahlpropaganda sich verbessert hatten, seit Hitler Kanzler geworden war. Zwar lehnte Hitler im Kabinett im Einvernehmen mit Finanzminister Schwerin-Krosigk den Vorschlag Fricks ab, Regierungsfonds für die Wahlpropaganda der Hitler-Koalition zu benutzen. Umso hemmungsloser nützte er aber in anderer Hinsicht den Regierungsvorteil für die Parteipropaganda aus. So veranlasste Frick z.B., dass der Text des «Aufrufes an das Deutsche Volk», den Hitler am 1. Februar im Rundfunk verlesen hatte, auf amtlichem Wege, u.a. auch in den Schulen, verbreitet<sup>9</sup> und somit zu einem Schlagger im Wahlkampf wurde. Nach vierzehn Jahren tiefster Schmach und Erniedrigung – so lautete sein Haupttenor – sei jetzt die grosse Stunde der nationalen Erhebung gekommen. Der Aufruf malte das vergangene «System» in den schwärzesten Farben und rückte die «geschichtliche Wende» des 30. Januar umso mehr ins Licht. Mit Hochachtung wurde der Entschluss des noch vor Kurzem von der Goebbels-Presse scharf attackierten «Generalfeldmarschalls» zur Bildung der neuen Regierung gepriesen, und der Aufruf schloss mit einer demütigen Segensbitte an den Allmächtigen. Die Vagheit und programmatische Inhaltslosigkeit, die auch die gegnerischen Parteien aufs Korn nahmen, tat der Wirkung des Aufrufes wie auch den ähnlich gearteten grossen Wahlreden Hitlers kaum Abbruch. Die Nationalsozialisten verstanden es noch mehr als früher, einen Taumel blinder Glaubensseligkeit zu erzeugen. Was allen politisch Mündigen als schiere Phrase erscheinen musste, nahmen Millionen zufrieden und begeistert hin, so, wenn Frick am 19. Februar in einer Wahlrede in Dresden erklärte: «Wenn man sagt, wir hätten kein Programm, so ist doch der Name Hitler Programm genug. Das Entscheidende ist der Wille und die Kraft zur Tat.»<sup>10</sup>

Zum erstenmal bot sich den Nationalsozialisten jetzt auch die Verfügungsgewalt über ein Medium, das solcher Stimmungspolitik besonders entgegenkam und sie vervielfältigte:

der Rundfunk. Die Verfassung des damaligen deutschen Rundfunks, die beherrschende Stellung der Regierung in der Reichsrundfunkgesellschaft, die ihrerseits die Rundfunkgesellschaften der einzelnen regionalen Sender kontrollierte, erwies sich als besonders günstige Voraussetzung der Gleichschaltung von oben. Auch die Weimarer Regierungen hatten das Rundfunkmonopol verschiedentlich für sich eingespannt, aber erst Hitler und Goebbels wussten die Möglichkeiten dieses Instruments technisch virtuos zu nutzen. Der Rundfunk kam auch Hugenberg, Papen und Seldte zugute, aber Hitler profitierte davon weitaus mehr, zumal er durchsetzte, dass seine grossen Wahlreden sämtlich von allen deutschen Sendern übertragen wurden. Goebbels erfand dabei eine besondere Spezialität, die seine Anwartschaft auf den künftigen Posten des Reichspropagandaministers nachdrücklich unterstrich: Er selbst leitete als Reporter im Rundfunk die jeweiligen Hitler-Kundgebungen ein, zum erstenmal anlässlich der Wahleröffnungskundgebung im Berliner Sportpalast am 10. Februar, und «vermittelte» die rechte Stimmung bis in jedes Wohnzimmer. Die «Frankfurter Zeitung» glossierte am 12. Februar Goebbels' ersten Auftritt als Reporter seines Führers: «Herr Goebbels produzierte sich vorher als der geborene Superlativ: hinreissend – einzigartig – fieberhafte Spannung – fieberhaft wachsende Spannung – die Menschenmassen ballen sich – alles eine Masse Mensch, in der Menschen schon nicht mehr zu erkennen sind.»

Die von Berlin aus angeordnete Verbreitung des «Aufrufes» vom 1. Februar ebenso wie die Zwangsübertragung der Hitlerreden stiess naturgemäss vor allem in den Ländern mit nicht-nationalsozialistischen Regierungen auf Widerspruch. In Stuttgart, wo Hitler am Abend des 15. Februar in der Stadthalle sprach, zerschnitten unbekannte Täter das Rundfunkkabel, das die Post von der Halle zum Telegrafenamtsamt gelegt hatte, so dass die Übertragung der Rede plötzlich abbrach. Hitler reagierte auf diesen Vorfall wütend, veranlasste den Reichspostminister zu scharfem Vorgehen gegen die Postbeamten, die es an der nötigen Überwachung hatten fehlen lassen, und erklärte am 16.2.1933 im Kabinett, «dass er nicht gesonnen sei, sich Vorkommnisse wie die in Stuttgart nochmals bieten zu lassen».

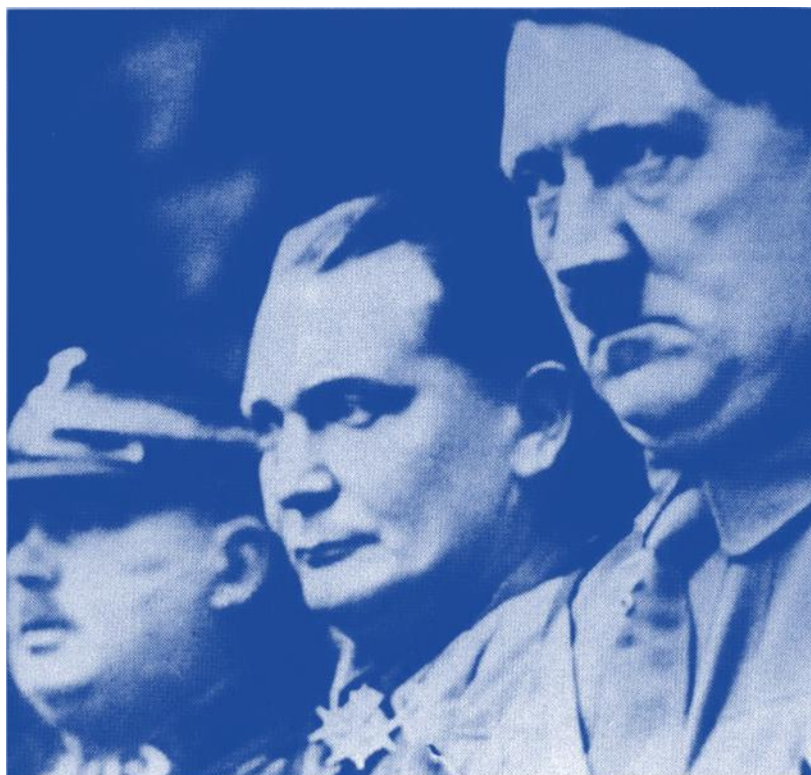
*Gesichter des Diktators und seiner engsten Mitarbeiter*

Ein junger Mann von 16 Jahren (1905).

Der Agitator und Führer der NSDAP und sein Kampfgenosse Göring (im Wagen).

Der Redner Hitler, der vor der Kamera seines Leibfotografen eindrucksvolle Posen übt.





Linke Seite: Hitler, Göring und Röhm.

Die Hand des Diktators.

Nach dem «Parteitag der Ehre» steigt Hitler die monumentale Freitreppe herab (1936).

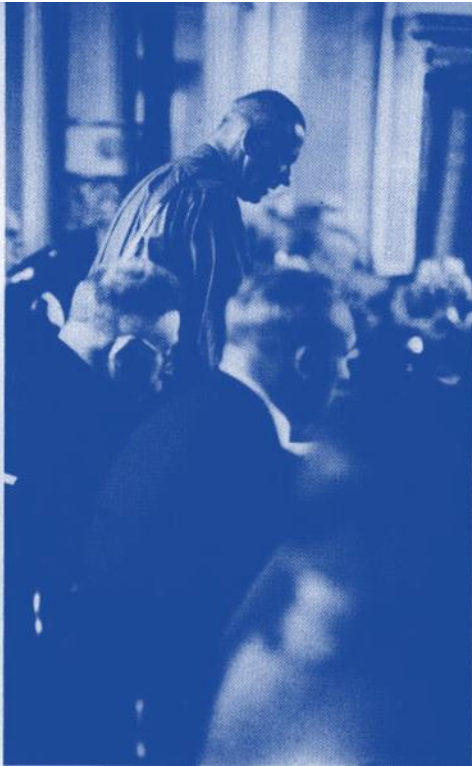
Rechte Seite: Seiner Macht sicher, nimmt Hitler die Ovationen des Reichstags entgegen.

Eine Rednerpose Hitlers.

Bürgerlicher Komfort in der Reichskanzlei.







Mit Eva Braun.

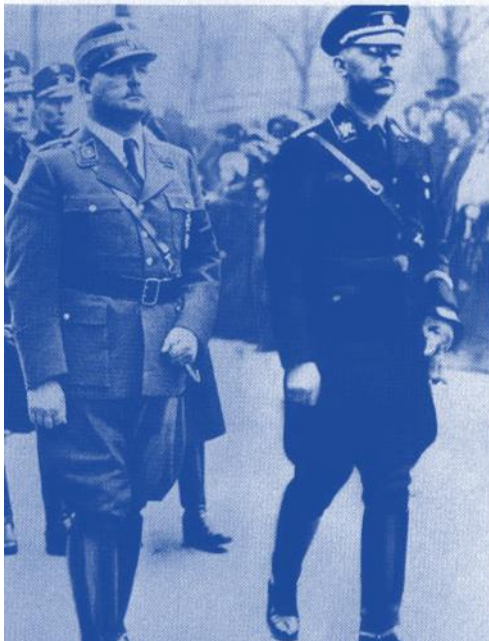
Der spätere Reichsinnenminister Dr. Frick in einer Parteiversammlung vor der Machtübergabe.

Rechts von ihm ist der Deutschnationale Hugenberg zu erkennen.

Dr. Joseph Goebbels, NS-Propagandachef, der den Rundfunk für die politischen Ziele so großartig einzuspannen verstand, bei seiner Rede über die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht am 16. März 1935 im Berliner Sportpalast.



Die Leibstandarte «Adolf Hitler» gibt ein Konzert zu Ehren ihres Führers.  
Die «feindlichen Brüder»: SA-Führer Röhm und der Reichsleiter SS Himmler.  
Hitler und sein Sekretär Rudolf Hess, der spätere «Stellvertreter des Führers».

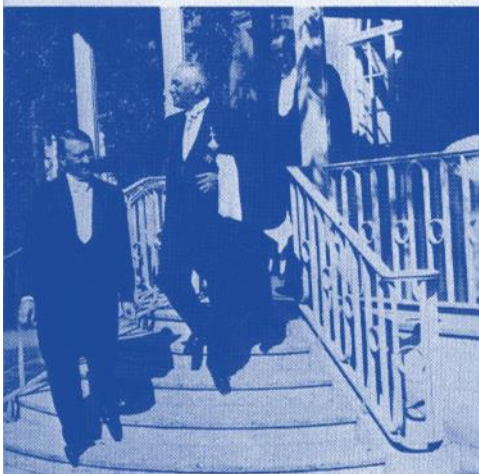




Der Reichskanzler und sein Vizekanzler Franz von Papen, der nach dem Röhmputsch ausgeschaltet wurde.

Hitler und der deutschnationale Aussenminister von Neurath, der später durch den ehemaligen Weinhändler Joachim von Ribbentrop ersetzt wurde.

Von Ribbentrop wird vom russischen Volkskommissar Potemkin in Moskau empfangen (August 1939).



Reichsforst- und -Jägermeister Hermann Göring auf seiner Hochzeit in Berlin 1935; auf der Jagd; während einer Reise in Italien in Begleitung Mussolinis.



Dr. Robert Ley, der Leiter der NSBO und des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront, spricht zu den Arbeitern: «Die soziale Frage ist kein Problem der Tarifverträge, sondern ein Problem der Erziehung und Schulung.»

Der preussische Justizminister und spätere Reichskirchenminister Hanns Kerrl spricht beim ersten Spatenstich zum neuen Gemeinschaftslager der preussischen Referendare. Links: Staatssekretär Dr. Freisler; rechts: Oberstaatsanwalt Dr. Spieler.



### *Der Beginn der Gewaltmassnahmen gegen Kommunisten und Sozialdemokraten und die Bedeutung der Reichstagsbrand-Verordnung*

Die Brandlegung des ehemaligen holländischen Kommunisten Marinus van der Lubbe im Reichstagsgebäude am Abend des 27.2.1933 veranlasste die nationalsozialistische Führung, von der ursprünglich zurechtgelegten Taktik, die bis zum Wahltag am 5. März nur eine vorsichtig graduelle Eskalation der Einschüchterung politischer Gegner, aber keine sensationelle Aktion vorsah, abzugehen. Unter dem unmittelbaren Eindruck des Feuers im Reichstag glaubten Hitler, Göring, Goebbels und Frick anscheinend tatsächlich an das Fanal zu einer allgemeinen kommunistischen Aufstandsaktion. NS-Ideologie und -Propaganda, die seit eh und je ein phantastisches Zerrbild kommunistischer Verschwörung ausgemalt hatten, förderten durch Selbstinduktion diese Annahme, obwohl das überwiegend defensive Verhalten der Kommunisten seit dem 30. Januar ebenso wie das bisher beschlagnahmte Material eine solche Deutung kaum stützten und ein kommunistischer Umsturzversuch auch offensichtlich aussichtslos gewesen wäre. Naturgemäss lag es allerdings angesichts der Grösse des Brandes und der psychologischen und politischen Situation dieser Tage nahe, an eine organisierte politische Aktion zu denken, während die alleinige individuelle Täterschaft des auf frischer Tat ertappten van der Lubbe den meisten Beobachtern und Kommentatoren recht unwahrscheinlich erschien.

Die anfangs nicht grundsätzlich auszuschliessende Möglichkeit einer planvollen kommunistischen Aktion wurde aber, und hier begann von vornherein die bewusste Entstellung, schon in den ersten Verlautbarungen Görings und Goebbels' in der Brandnacht sowie in den offiziellen Erklärungen und Meldungen der folgenden Tage sofort als Tatsache behauptet, wobei man ausserdem ohne jegliche Beweisgründe auch die Sozialdemokratie der Komplizen- oder Mitwisserschaft verdächtigte. An dieser Version, die, wie die «Frankfurter Zeitung» schon am 1. März mit Recht feststellte, «die Möglichkeit eines individuellen Terroraktes nicht berücksichtigte», hielt man auch starr fest, als auf Grund der Feststellungen und Vernehmungen der nächsten Tage die Wahrscheinlichkeit eines von langer Hand her organisierten kommunistischen Anschlages immer brüchiger wurde. Erst dadurch verhalfen die Nationalsozialisten der antifaschistischen Gegenthese und -propaganda, die nun ihrer-

seits, massgeblich organisiert durch die getarnte Kominternzentrale Willi Münzenbergs in Paris, eine Brandstiftung durch die Nazis behauptete und zu beweisen suchte, zu so durchschlagendem Erfolg, dass selbst die Geschichtswissenschaft noch lange Zeit nach 1945 überwiegend von einer Brandstiftung durch die Nationalsozialisten ausging und die Alleintäterschaft van der Lubbes, die beiden Seiten nicht in den Kram passte, erst neuerdings als wohl nicht mehr widerlegbares Faktum rekonstruiert wurde.<sup>11</sup>

Die These von der Täterschaft und Anstiftung durch die KPD und der Mitverantwortung der SPD war aber für die NS-Führung vor allem deshalb kaum noch revidierbar, weil sie sich darauf nicht nur mit Worten, sondern mit überaus folgenschweren Ausnahmeverordnungen und Gewaltmassnahmen festgelegt hatte.

Schon in der Nacht vom 27. zum 28. Februar ordnete Göring die Verhaftung der Abgeordneten und führenden Funktionäre der KPD, die Schliessung aller kommunistischen Parteibüros und -verkehrslokale und das unbefristete Verbot der gesamten KPD-Presse sowie auch ein vierzehntägiges Verbot der sozialdemokratischen Publikationsorgane in Preussen an. Vor allem aber erwirkte die Hitler-Regierung schon am Tage nach dem Reichstagsbrand den eiligen Erlass einer neuen Notverordnung des Reichspräsidenten «zum Schutz von Volk und Staat», die «zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte» einen weitgehenden Ausnahmezustand herbeiführte, der sehr schnell grundlegende, über den Anlass des Reichstagsbrandes und die Abwehr vermeintlicher kommunistischer Bedrohung hinausgehende Bedeutung für die Machtdurchsetzung des Nationalsozialismus erhalten sollte.

Die nach Vorbesprechungen im Preussischen Innenministerium unter Federführung des Reichsministers des Innern am 28. Februar schnell improvisierte Verordnung war nach kurzer Erörterung im Reichskabinett noch am gleichen Tage vom Reichspräsidenten unterschrieben worden. Wie sehr gerade solche Improvisation, welche auf die klare gesetzliche Definition von Rechtsveränderungen und Ermächtigungen verzichtete und sich stattdessen mit der pauschalen Ausserkraftsetzung bestehender Grund- und Verfassungsrechte behelf, zum Einlassort polizeistaatlicher Willkür wurde, dafür war die Reichstagsbrand-Verordnung das früheste und vielleicht überhaupt das bedeutendste Beispiel in nationalsozialistischer Zeit.

Den Zweck der Verordnung bezeichnete Hitler am 28. Februar im Kabinett sehr deutlich: Es gehe jetzt um die «rück-sichtslose Auseinandersetzung mit der KPD», die ursprünglich für die Zeit nach den Wahlen geplant war und im Prinzip auch von den nicht-nationalsozialistischen Regierungspartnern begrüsst wurde, zumal der Reichstagsbrand dafür eine ideale Begründung geliefert hatte. Um dieses Zweckes willen wurden mit einem Federstrich (§ 1 der Verordnung) alle auf Grund des Notverordnungsparagraphen 48 suspendierbaren Grundrechte der Weimarer Verfassung (die Freiheit der Person, das Recht auf freie Meinungsäusserung, die Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernsprecheheimnisses, der verfassungsmässige Schutz von Eigentum und Wohnung) bis auf Weiteres ausser Kraft gesetzt; ausserdem ermächtigte die Verordnung die Reichsregierung (§ 2), die «Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrzunehmen», wenn «in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Massnahmen nicht getroffen» würden.<sup>12</sup>

Ein besonderer Mangel der Verordnung, die auch (§§ 4 und 6) drakonische Strafanordnungen (Todesstrafe oder Zuchthaus) bei gewaltsamer Zuwiderhandlung gegen die Verordnung sowie bei Mordanschlägen gegen Regierungsmitglieder, Brandstiftung in öffentlichen Gebäuden oder schwerem Aufruhr enthielt, bestand darin, dass ihr keine Ausführungsvorschriften des Reichsinnenministers folgten, der Erlass näherer Bestimmungen vielmehr den Ländern überlassen blieb, wodurch vor allem Göring in Preussen in den Stand gesetzt wurde, die Verordnung von vornherein ausserordentlich weit auszulegen.

Während die nicht-nationalsozialistisch regierten Länder sich im Wesentlichen auf Verbote der kommunistischen Presse, kommunistischer Versammlungen und Kundgebungen, die Schliessung kommunistischer Parteibüros und die Festnahme der namhaften KPD-Funktionäre und -Abgeordneten beschränkten, ging man in Preussen bei Verhaftungen von KPD-Funktionären äusserst summarisch vor. Schon in den ersten Tagen nach dem Reichstagsbrand wurden hier Tausende von KPD-Funktionären inhaftiert. Teilmeldungen der Polizeipräsidenten aus 24 preussischen Regierungsbezirken (von insgesamt 34, ohne Berlin!) ergeben für die Tage bis zum 15. März eine Zahl von 7\*784 auf Grund der Verordnung vom 28.2.1933 verhafteten Personen<sup>13</sup> (zu 95 Prozent Kommunisten). Die Ge-



samtzahl der Verhafteten in Preussen dürfte schon in diesem Zeitraum mehr als 10'000 betragen haben.

Die KPD hatte sich auf die Illegalität zwar seit geraumer Zeit vorbereitet, wurde aber durch die Aktion nach dem Reichstagsbrand dennoch überrascht. Die Verhaftungen trafen vor allem den grösseren Teil der mittleren Funktionärskader, die entsprechend der bürokratisch-zentralistischen Struktur der KPD daran gewöhnt waren, auf Anweisungen der Zentrale zu warten. Da die preussische Politische Polizei z.T. die geheimen Ausweichquartiere der Kommunisten kannte, gelang ihr auch die Verhaftung einiger prominenter Führer, so am 3. März in Berlin die des KPD-Vorsitzenden Ernst Thälmann mit einer Reihe seiner Vertrauten. Andere KPD-Führer und ZK-Mitglieder gingen schon in diesen Tagen oder den folgenden Wochen in die Emigration, so u.a. Willi Münzenberg, Alexander Abusch, Wilhelm Pieck; andere hielten sich noch bis zum Sommer oder Herbst 1933 versteckt in Deutschland auf, darunter auch Walter Ulbricht. Der Hauptorganisator der illegalen KPD, John Schehr, fiel noch im Herbst 1933 der Polizei in die Hände und wurde am 2.2.1934 ermordet. Zu den Verhafteten der ersten Tage gehörten auch namhafte Personen der intellektuellen und literarischen Linken: Erich Mühsam, Ludwig Renn, Egon Erwin Kisch, Karl v. Ossietzky, Bernhard Rubinstein, Professor Felix Halle, der Pazifist Lehmann-Russbüldt und viele andere.

In der Kabinetts Sitzung vom 2.3.1933 regte Aussenminister v. Neurath an, der starken ausländischen Pressekritik an den Massnahmen in Deutschland doch wenigstens durch eine Milderung oder Aufhebung der «Massnahmen gegen die SPD» den Boden zu entziehen, doch Göring widersprach dem entschieden: Ein scharfes Vorgehen gegen die SPD liesse im Gegenteil erwarten, dass diese «zum Vorteil für die NSDAP» bei der bevorstehenden Wahl «erheblich an Anhängerschaft verlieren würde».

Hitler und Göring wussten wohl, dass ausser dem emotionalen Appell an die Führungssehnsucht und Gläubigkeit der unpolitisch-nationalen Wählerschichten, den Goebbels zielsicher besorgte, indem er den 5. März schon vorweg als «Tag der erwachenden Nation» proklamierte, auch die Einschüchterung und methodische Diskriminierung der politischen Linken ihre Wirkung auf zahlreiche ängstliche und unsichere Wähler ausüben würden. Es entsprach dabei der besonderen Mentalität

der nationalsozialistischen Führung, dass sie auf die ausländische Pressekritik eher noch mit verstärkter Aggressivität reagierte, so wenn Göring am 2. März öffentlich erklärte:

«Meine Hauptaufgabe wird es sein, dass die Pest des Kommunismus ausgerottet wird, ich gehe auf der ganzen Linie zum entscheidenden Angriff über . . . Das haben die Kommunisten nicht erwartet, dass 48 Stunden später schon 2'000 ihrer Obergauner hinter Schloss und Riegel sitzen . . . Ich brauche nicht den Brand im Reichstag, um gegen den Kommunismus vorzugehen, und ich verrate auch kein Geheimnis, dass – wäre es nach mir und Hitler gegangen – der Täter heute schon am Galgen hinge.»<sup>14</sup>

Die gleiche verschärfende Tendenz enthielt Görings Rund-  
erlass vom 3. März an die Polizeibehörden zur Durchführung  
der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat.<sup>15</sup> Ausser den  
Grundrechten der Verfassung, so hiess es dort, seien durch die  
Verordnung «auch alle sonstigen für das Tätig werden der Poli-  
zei . . . gezogenen reichs- und landesgesetzlichen Schranken»,  
vor allem die Vorschriften des preussischen Polizeiverwaltungs-  
gesetzes (PVG) vom 1.6.1931\*, «beseitigt» worden, «soweit es  
zur Erreichung des mit der VO erstrebten Zieles zweckmässig  
und erforderlich ist». Der Erlass weitete ausserdem in starkem  
Masse aus, was unter der «Abwehr kommunistischer staats-  
gefährdender Gewaltakte» zu verstehen sei: «Nach Zweck und  
Ziel der VO werden sich die nach ihr zulässigen erweiterten  
Massnahmen in erster Linie gegen die Kommunisten, dann aber  
auch gegen diejenigen zu richten haben, die mit den Kommu-  
nisten Zusammenarbeiten und deren verbrecherische Ziele,  
wenn auch nur mittelbar, unterstützen oder fördern. Zur Ver-  
meidung von Missgriffen weise ich daraufhin, dass Massnahmen,  
die gegen Angehörige oder Einrichtungen anderer als kommu-  
nistischer, anarchistischer oder sozialdemokratischer Parteien  
oder Organisationen notwendig werden, auf die VO zum  
Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 nur dann zu stützen  
sind, wenn sie der Abwehr solcher kommunistischer Bestrebun-  
gen im weitesten Sinne dienen.»

Hier waren also bereits «Kommunisten, Anarchisten und So-  
zialdemokraten» grundsätzlich über einen Kamm geschoren

\* Ausdrücklich wurde vor allem § 41 des preussischen PVG ausser Kraft gesetzt, der bestimmte, dass polizeiliche Massnahmen zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit nur gültig sind, wenn es sich um «eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr» handelt, und der im Übrigen vorschrieb, dass bei dem entsprechenden Vorgehen «das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen» sei.



und gleichermaßen unter Acht und Bann gestellt, während bei «bürgerlichen» politischen Gegnern noch der besondere Nachweis der direkten oder indirekten Förderung kommunistischer Bestrebungen verlangt wurde, wenn die Verordnung gegen sie angewendet werden sollte. Wenige Monate später galten aber auch diese Vorbehalte nicht mehr: in einem an die preussischen Polizeibehörden gerichteten Erlass vom 22.6.1933 «Zur Bekämpfung des sog. Miesmachertums» ging Göring so weit, selbst bloss Äusserungen, «die geeignet sind, Unzufriedenheit über die von der nationalen Regierung getroffenen Massnahmen zu erzeugen» als «Fortsetzung der marxistischen Hetze» zu bezeichnen und die Behörden aufzufordern, die betreffenden «Miesmacher» entsprechend zu bekämpfen.<sup>16</sup>

Trotz solcher schon frühzeitig sichtbaren Anzeichen nicht absehbarer Ausweitung der Auslegung und Handhabung der Reichstagsbrand-Verordnung waren sich die meisten Zeitgenossen, vor allem auch die deutschnationalen Partner Hitlers, im Frühjahr 1933 der Tragweite des leichtfertig beschlossenen Ausnahmezustandes offenbar nicht bewusst. Die anfänglich ganz überwiegend gegen die Kommunisten gerichteten Verhaftungen mochten den Vergleich mit früheren Ausnahmezuständen nahelegen, zu denen in der Anfangszeit der Republik auch Ebert und verfassungstreue Weimarer Regierungen hatten Zuflucht nehmen müssen, wobei auch (freilich unter militärischer, nicht polizeilicher vollziehender Gewalt) schon das Instrument der Schutzhaft gegen Spartakisten und Kommunisten angewendet worden war. Auch beruhigende Erklärungen Hitlers unterstützten die Annahme einer nur zeitweiligen Dauer des Rechtsvakuum. So antwortete Hitler auf die Frage eines Korrespondenten des ‚Daily Express‘, ob die gegenwärtige Aufhebung der persönlichen Freiheit ein dauernder Zustand bleiben werde, am 2. März ausdrücklich: «Nein! Wenn die kommunistische Gefahr beseitigt ist, wird die normale Ordnung der Dinge zurückkehren.»<sup>17</sup>

Auch nachdem die SA- und SS-Hilfspolizei in der zweiten Hälfte des Jahres 1933 bzw. (in Bayern) Anfang 1934 aufgelöst wurde, blieb die Leitung und Verwaltung der Konzentrationslager für politische Häftlinge eine Domäne der SA und SS (nach dem 30.6.1934 allein der SS), die insoweit weiterhin einen Sektor staatlicher Macht okkupierten, ohne dabei von den ordentlichen Organen der staatlichen Verwaltung und Justiz kontrolliert zu werden. Das auf die Reichstagsbrand-Ver-

ordnung zurückgehende Zwangsmittel der sogenannten Schutzhaftverhängung begründete mithin nicht nur die souveräne polizeistaatliche Gewalt und Freiheitsberaubung (neben der justiziellen Untersuchungs- oder Strafhaft) ausserhalb jeder richterlichen und rechts staatlichen Kontrolle, sondern darüber hinaus ein dauerhaftes Instrument ausserstaatlicher (Privat-)Gewalt der Partei, genauer: der SS.

Diese weitreichenden Konsequenzen der Reichstagsbrand-Verordnung waren freilich in den ersten Märztagen 1933 noch nicht absehbar und auch nicht zwangsläufig. Es war bezeichnend, dass es zur hemmungslosen revolutionären und terroristischen Ausnutzung des mit der Reichstagsbrand-Verordnung geschaffenen Ausnahmezustandes erst kam, nachdem die Wahlen vom 5. März die Anwendung terroristischer Gewalt gleichsam plebiszitär abgesichert hatten.

### *Die Wahl vom 5. März 1933*

Der Ausgang der Wahl, die bereits unter den Bedingungen weitgehenden Ausnahmezustandes stattfand, aber unter diesem Vorbehalt dennoch für das deutsche Volk eine letzte demokratische Wahlmöglichkeit bot, erreichte das Ziel ihrer Urheber, die absolute Stimmenmehrheit für die hinter der Hitler-Regierung stehenden Kräfte zu gewinnen, nur mit knapper Not. NSDAP und «Kampffront Schwarz-Weiss-Rot» erhielten zusammen 51,8 Prozent, die NSDAP allein 43,9 Prozent der Stimmen. Trotz des grossen Propagandavorteils und der gewaltsamen Behinderung oder Unterdrückung gegnerischer Parteien blieb die NSDAP noch immer weit von der Mehrheit entfernt. Der Ausgang der Wahl erfüllte gleichwohl die entscheidende ihr zugedachte Funktion: Sie erbrachte der neuen Regierung eine plebiszitäre Legitimation, die als moralischer Rückhalt umso wichtiger war, als mit Hilfe dieses Mandats die parlamentarische Demokratie endgültig zugunsten einer autoritären Führung verabschiedet werden sollte.

Besonders auffällig an der Wahl und schon ein deutliches Zeichen ihres plebiszitären Charakters war die Rekord-Wahlbeteiligung von über 88 Prozent, die noch um 5 Prozent höher lag als bei der Juli-Wahl von 1932, die bereits alle anderen Wahlbeteiligungsquoten der Weimarer Zeit übertroffen hatte. Es war gelungen, dreieinhalb Millionen Wahlberechtigte, die

der letzten Reichstagswahl vom November 1932 (Wahlbeteiligung: 80 Prozent) ferngeblieben waren, zu mobilisieren. Und offensichtlich bestand mindestens die Hälfte der fünfeinhalb Millionen neuen Hitler-Wähler (17,2 Millionen am 5.3.1933 gegenüber 11,7 Millionen am 6.11.1932) aus diesen bisherigen Nichtwählern. Die Werbekraft der Person Hitlers als des Führers und Kanzlers, darin waren sich die meisten Beobachter einig, hatte dabei mehr als die der NSDAP den Ausschlag gegeben. Das Abschneiden der anderen Parteien erklärt, woher die übrigen Stimmen kamen. DNVP (Kampffront Schwarz-Weiss-Rot) und Zentrum gewannen je rund 200'000 Stimmen, SPD und Staatspartei hielten sich bei nur geringem Verlust (70'000), dagegen büssten die DVP sowie die kleinen Mittelstands- und Bauernparteien insgesamt rund 850'000 Stimmen und die KPD (von 5,9 Millionen Stimmen bei der Wahl vom 6.11.1932) mehr als 1,1 Millionen ein. Letztere kamen anscheinend zum grossen Teil der NSDAP zugute. Hier bestätigte sich erneut die beträchtliche unterschwellige Affinität zwischen Links- und Rechtsradikalismus, wenn es sich auch bei den meisten KPD-Wählern, die zur NSDAP übergingen, um ideologisch weniger festgelegte bzw. unsichere KPD-Anhänger gehandelt haben dürfte, die erst im Laufe der Wirtschaftskrise zur KPD gestossen waren, aber wieder von ihr abfielen und für die erfolgreichere Radikalpartei optierten, seitdem die KPD praktisch schon mehr oder weniger unterdrückt war. Zumindest einen Teil dieser Stimmen hatte die NSDAP wohl den Gewaltmassnahmen nach dem Reichstagsbrand zu verdanken. Dass Terror und Verfemung von oben das Wählerverhalten in dieser Weise zu bestimmen vermochten, wurde vollends bestätigt durch die eine Woche später (am 12.3.1933) in Preussen stattfindenden Kommunalwahlen. Die umwälzenden Vorgänge, die sich in dieser einen Woche vollzogen, wobei SPD, Zentrum, Staatspartei und DVP aus den ausserpreussischen Länderregierungen ausgeschaltet wurden, führten dazu, dass die KPD weitere drastische Stimmenverluste, aber nun auch SPD, Zentrum und Staatspartei, die sich am 5. März noch erstaunlich gut gehalten hatten, starke Verluste erlitten.

Die Reichstagswahlen vom 5. März, die in Preussen mit der Neuwahl des Landtages gekoppelt waren und dort zu ähnlichen Ergebnissen führten (NSDAP: 44,1, Kampffront Schwarz-Weiss-Rot: 8,8 Prozent), waren für die NSDAP nicht zuletzt deshalb ein bedeutsamer Erfolg, weil es ihr dabei erst-

mals gelang, auch in den süddeutschen Ländern Württemberg und Bayern, wo sie bisher nur unterdurchschnittlich vertreten war, ähnlich hohe Stimmenanteile zu erzielen wie im Reichsdurchschnitt (Bayern: 43,1, Württemberg: 42 Prozent).

Die Zunahme des NSDAP-Stimmenanteils gegenüber den Novemberwahlen 1932 (im Reichsdurchschnitt: +11 Prozent) war hier besonders hoch, namentlich in den Wahlkreisen Niederbayern (+ 20,7 Prozent) und Oberbayern-Schwaben (+16,3 Prozent), die bisher eine Domäne der Bayerischen Volkspartei gebildet hatten, aber auch im Wahlkreis Württemberg (+13,8 Prozent). Hierbei wirkte sich die hohe Wahlbeteiligung besonders in den ländlichen Kreisen aus, die teilweise (so auch z.B. in den hessischen Landkreisen) bis zu 95 Prozent erreichte.

Der NSDAP war es jetzt in Süddeutschland in weitem Masse gelungen, zum Sammelbecken bisher zersplitterter Kräfte zu werden, die sich gegen die Vorherrschaft des politischen Katholizismus auf dem Lande wandten. Damit war aber auch die auf Wahrung der Landessouveränität gegenüber der Hitler-Regierung in Berlin bedachte Politik vor allem der bayerischen und württembergischen Landesregierungen erheblich geschwächt, wenn nicht gar desavouiert worden.

Die regionale Stärke der NSDAP auf Grund der Reichstagswahl vom 5. März 1933

(Reichswahlkreise in der Reihenfolge des nationalsozialistischen Stimmenanteils)<sup>18</sup>

Ostpreussen	56,5	Potsdam I	44,4
Pommern	56,3	Dresden-Bautzen	43,6
Frankfurt/Oder	55,2	Oppeln	43,2
Osthannover	54,3	Württemberg	42,0
Liegnitz	54,0	Weser-Ems	4»,4
Schleswig-Holstein	53,2	Oberbayern-Schwaben	40,9
Breslau	50,2	Leipzig	40,0
Chemnitz-Zwickau	50,0	Niederbayern	39,2
Hessen-Nassau	49,4	Hamburg	38,9
Südhan. -Braunschweig	48,7	Koblenz-Trier	38,4
Mecklenburg	48,0	Potsdam II	38,2
Hessen-Darmstadt	47,4	Düsseldorf-Ost	37,4
Magdeburg	47,3	Düsseldorf-West	35,2
Thüringen	47,2	Düsseldorf-Nord	34,9
Pfalz	46,5	Westfalen-Süd	33,8
Merseburg	46,4	Berlin	31,3
Franken	45,7	Köln-Aachen	30,1
Baden	45,4	Reich insgesamt	43,9

Die Übersicht zeigt, dass die NSDAP erneut vor allem in den agrarischen Provinzen Nord- und Ostdeutschlands hohe Wahl-

gewinne, dabei in 7 Wahlkreisen sogar die absolute Mehrheit, erzielen konnte, dass andererseits aber in 11 Wahlkreisen, vor allem in den städtisch-industriellen Zentren Mitteldeutschlands und im katholischen Westen, der Stimmenanteil der NSDAP nur zwischen 30 und 40 Prozent lag. Für eine nationalsozialistische Alleinregierung hatte sich der Wählerwille jedenfalls nicht ausgesprochen. Aber gerade auf dieses Ziel waren jetzt alle Anstrengungen der NS-Führung gerichtet, und die durch das Wahlergebnis demonstrierte Stärke der NSDAP erleichterte den Prozess der nun erst eigentlich schlagartig einsetzenden, von oben gesteuerten und legalisierten, aber erst durch Druck und Terror von unten ermöglichten nationalsozialistischen Revolution.

Die Zeit, in der Hitler zurückhaltend von der «nationalen Regierung» sprach, war jetzt vorbei. In den Kommentaren der NS-Presse wurde das Wahlergebnis sofort einheitlich allein als Sieg der NSDAP und als revolutionäre Entscheidung hingestellt. Selbst im Reichskabinett erklärte Hitler am 7. März, er betrachte die Wahl als eine «Revolution». Die bisherige Rücksichtnahme auf die deutschnationalen Partner schwand sichtlich und machte einem neuen herrischen und diktatorischen Ton Platz. Da sämtliche kommunistischen Mandate im Reichstag und Preussischen Landtag infolge der vorangegangenen Verhaftungen vakant waren, verfügte die NSDAP jetzt faktisch auch ohne die Deutschnationalen über eine absolute Mehrheit in beiden Parlamenten. Die Taktik, die KPD-Abgeordneten zu verhaften, dennoch aber ein förmliches KPD-Verbot zu vermeiden und eine KPD-Liste bei der Wahl zuzulassen, hatte sich gelohnt, nicht zuletzt im Hinblick auf das geplante Ermächtigungsgesetz.

### *Die Parteirevolution von unten und das Ermächtigungsgesetz*

Das Wahlergebnis vom 5. März bildete den Ausgangspunkt für die binnen einer Woche durchgeführte Gleichschaltung derjenigen Länder, die bisher noch nicht unter nationalsozialistischer Führung standen. Die Ausschaltung des föderativen Gegengewichts gegen die in Berlin etablierte Hitler-Regierung war indessen auf dem Verordnungswege allein, selbst unter Bezug auf die Reichstagsbrand-Verordnung, schwerlich in

Kürze zu erreichen. Hier zum erstenmal bedurfte es in entscheidendem Masse des Druckes der nationalsozialistischen Bewegung von unten. Damit aber kam im März 1933 rasch eine terroristisch-revolutionäre Bewegung in Gang, die bald auf der ganzen Linie die der NSDAP durch die Regierungsbildung vom 30. Januar noch gezogene Machtgrenze durchbrach und die Entwicklung zur nationalsozialistischen Alleinherrschaft zunächst auf der Strasse und in der Öffentlichkeit weitgehend usurpierte, ehe diese dann auch formell legalisiert wurde.

Unterstützt durch die ihnen nun auch ausserhalb Preussens zugewiesenen hilfspolizeilichen Befugnisse, besetzten SA- und SS-Kommandos Rathäuser, Zeitungsredaktionen, Gewerkschaftsbüros, Konsumgenossenschaften, aber auch Finanzämter, Banken, Gerichte u.a. m., beschlagnahmten Einrichtungsgegenstände und erzwangen die Absetzung oder Festnahme «unzuverlässiger» oder jüdischer Amtspersonen. Unter dem Druck des öffentlichen Umschwungs, des Strassenterrors und der ultimativen Forderungen der nationalsozialistischen Verbände setzte in nahezu allen Behörden eine Welle von Zwangsbeurlaubungen und kommissarischen Neubesetzungen ein. War der durch die Reichstagsbrand-Verordnung geschaffene Ausnahmezustand zunächst vor allem in Preussen fühlbar geworden, wo SA- und SS-Hilfspolizei schon in der Woche vor der Reichs tags wahl vielfach auf eigene Faust Jagd auf Kommunisten und andere Gegner gemacht hatte und zahlreiche weitere Personalveränderungen vor allem in leitenden Positionen der Polizei erzwungen worden waren, so kam es jetzt überall zu ähnlichen Erscheinungen. Die Personalunion zwischen der Führung der lokalen Kampfverbände der NSDAP und der Führung der staatlichen Polizei pervertierte die «Ordnungsaufgabe» der Polizeigewalt mehr und mehr zum terroristischen Instrument der Partei. In allen Teilen des Reiches ergab sich dabei ein ähnliches Bild: während die staatliche Gendarmerie und Schutzpolizei sich bei der Verhaftung führender «marxistischer» Funktionäre noch einigermassen an den Wortlaut der Reichstagsbrand-Verordnung und der entsprechenden Ausführungserlasse zu halten suchten und, zu gesetzlichem Vorgehen erzogen, auf ordentlichen Vollzug und bürokratische Meldung aller Einzelmassnahmen Wert legten, benutzten die jetzt überall aufgestellten Hilfspolizeiverbände der SA und SS die Reichstagsbrand-Verordnung weitgehend als Freibrief zu jeder Art von politischer «Gegnerbekämpfung» und -terrori-

sierung, wobei die formelle Unterstellung der «Hilfspolizei» unter die ordentliche Polizei, damit aber auch die staatliche Kontrolle bzw. die Verbindlichkeit irgendwelcher Polizeierlasse weitgehend illusorisch wurde. Ortsbekannte Gegner des Nationalsozialismus, gleichgültig welcher politischen Provenienz, wurden öffentlich gedemütigt, misshandelt oder verhaftet. Die SA boykottierte in Berlin und anderen Grossstädten Warenhäuser und jüdische Geschäfte, sie erzwang in Breslau die sofortige Dienstentlassung jüdischer Richter und Staatsanwälte, befreite in Königsberg nationalsozialistische Strafgefangene. Unter der jetzt erheblich verschärften Verbots- und Boykottgefahr wagten auch die grossen politisch unabhängigen deutschen Zeitungen, die bis zum 28. Februar und selbst noch bis zum 5. März ausführlich und kritisch über das nationalsozialistische Vorgehen berichtet hatten, von Tag zu Tag weniger eine deutliche Berichterstattung und hielten sich mit der Kommentierung mehr und mehr zurück.

Rudolf Diels, der damalige Leiter des politischen Polizeidezernats in Berlin, hat in seinen Erinnerungen<sup>19</sup> diese «Macht ergreifung» der SA und SS im März 1933 ausführlich und plastisch geschildert. Neben der polizeilichen Festnahme politischer Gegner (sogenannte Schutzhäftlinge), deren zahlenmässiger Umfang infolge der bürokratischen Registrierung durch die Polizeibehörden vielfach aktenkundig ist (in Preussen belief sich die Gesamtzahl der im März/April 1933 inhaftierten Schutzhäftlinge auf rund 25'000<sup>20</sup>), kam es zu zahllosen unkontrollierten, auch nachträglich nicht mehr annähernd rekonstruierbaren Verhaftungsaktionen durch SA und SS, wobei die Festgenommenen vielfach in SA-Heime oder in irgendwelche Keller oder «wilde» Lager verschleppt wurden.

Hitler wies in diesen Tagen auch Klagen aus den Reihen seiner deutschnationalen Partner, die sich auf die Rechtsunsicherheit im Lande und den wachsenden SA-Terror bezogen, unwillig und schroff zurück. Sein besonderes Missfallen erregte ein anschliessend in der deutschnationalen Presse veröffentlichter Brief des stellvertretenden Vorsitzenden der DNVP, v. Winterfeld, vom 10. März, in dem dieser den Reichskanzler eindringlich ersuchte, «den unverletzlichen Charakter des Rechtsstaates, wie ihn das alte Preussen Friedrichs des Grossen bereits gehabt» habe, zu wahren.<sup>21</sup> Als am 19. März auch Papen in einem Telefongespräch SA-Übergriffe gegenüber ausländischen Staatsbürgern zur Sprache brachte, reagierte Hitler

am folgenden Tage mit einem geharnischten Antwortbrief an den Vizekanzler. Er habe den Eindruck, so begründete Hitler seine schriftliche Stellungnahme, «dass augenblicklich ein planmässiges Trommelfeuer stattfinde, mit dem Zweck, die nationale Erhebung abzustoppen». Lang und breit führte er sodann aus, dass die «bedauerlichen» Übergriffe in keinem Verhältnis zu dem «Hochverrat» der Novemberverbrecher und der Unterdrückung der NSDAP in der Weimarer Zeit stünden. Er «bewundere vielmehr die unerhörte Disziplin» seiner SA- und SS-Männer und glaube eher, «das Urteil der Geschichte wird uns einmal den Vorwurf nicht ersparen, dass wir in einer historischen Stunde, vielleicht selbst schon angekränkt von der Schwäche und Feigheit unserer bürgerlichen Welt, mit Glacehandschuhen vorgegangen sind statt mit eiserner Faust». Er lasse sich «von niemandem wegbringen von der Mission» der «Vernichtung und Ausrottung des Marxismus» und bitte ihn, v. Papen, deshalb «auf das Eindringlichste, künftighin nicht mehr diese Beschwerden vorbringen zu wollen. Sie sind nicht berechtigt». Dieser Brief, von dem Hitler mit Bedacht Abschriften für den Reichspräsidenten und den Reichswehrminister ausfertigen liess,<sup>22</sup> war eine deutliche und z.T. schon drohende Abfuhr. Er beleuchtet, dass die «Vernichtung des Marxismus» zur stereotypen Rechtfertigung des Umsturzes von Verfassung und Rechtsordnung erhalten musste.

Hitler wusste aber wohl, dass es mit dem politischen Terror allein nicht getan war, dass daneben die aktive Begeisterung für das Regime treten musste. Bereits in der ersten Kabinettsitzung nach der Reichstagswahl vom 5. März unterbreitete er dem Kabinett den Entschluss zur Errichtung eines «Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda». Es dürfe, so führte Hitler aus, «keine politische Lethargie aufkommen». Der Gefahr, dass die am 5. März für die NSDAP gewonnenen Nichtwähler wieder zur Passivität zurückkehrten, müsse begegnet und die bisherigen Wähler des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei müssten erst noch «erobert» werden. Ausserdem gelte es künftig, notwendige Massnahmen der Regierung jeweils auf geeignete Weise propagandistisch vorzubereiten. Schon am 11. März stimmte das Kabinett, trotz mancher Bedenken Hugenberg's und einiger anderer nicht-nationalsozialistischer Minister, der Errichtung des neuen Ministeriums zu, dessen Leiter Joseph Goebbels auch die Zahl der Nationalsozialisten in der Reichsregierung verstärkte. Am 15. März



erklärte Hitler im Kabinett, es sei «nunmehr notwendig, die gesamte Aktivität des Volkes auf das rein Politische abzulenken, weil die wirtschaftlichen Entschlüsse noch abgewartet werden müssen».<sup>23</sup>

Was damit gemeint war, wurde am 21.3.1933 deutlich, als das neue Regime mit der Konstituierung des am 5. März gewählten Reichstages in der Potsdamer Garnisonkirche das erste jener nationalen Feste veranstaltete, auf deren publikumswirksame Inszenierung sich Hitler und Goebbels grossartig verstanden. In anscheinend beziehungslosem Kontrast zu dem Terror der SA und SS, den Tausenden von Schutzhaftgefangenen und den ersten Konzentrationslagern, die in Dachau, Oranienburg, im Columbiahaus in Berlin, in Sachsenburg, in der Vulkanwerft bei Stettin, in Dürrgoy bei Breslau, bei Papenburg im Emsland und anderswo in diesen Märztagen entstanden, stellte sich die nationalsozialistische Führung beim Festakt in der Potsdamer Garnisonkirche als junge, gläubige und idealistische Mannschaft dar, die anscheinend im vollen Einklang mit den grossen Traditionen preussischer und deutscher Geschichte stand. Der Kanzler verbeugte sich ehrerbietig vor dem Feldmarschall, SA und SS waren in disziplinierter Ordnung neben der Reichswehr aufmarschiert, und die Kirche sprach den Segen zu der Versöhnung von Alt und Jung und der Rückkehr der deutschen Politik von Weimar nach Potsdam. Der durch Bild, Funk und Schrift intensiv verbreitete «Glanz» des «Tages von Potsdam» war die in ihrer Wirkung kaum zu überschätzende andere Spielart nationalsozialistischer Politik neben Konzentrationslagern und Judenboykott. Sie war aber, das begriff ein Teil der Nation auch lange später noch nicht, kein Gegensatz dazu, sondern entstammte demselben Hang zum Aufbau einer mit den Klischees der Vergangenheit ausgestaffierten Traumwelt, derselben Verdrängung der Wirklichkeit, aus der sich auch der skrupellose Hass gegen den «niederziehenden» und «zersetzenden» marxistischen, jüdischen und intellektuellen Einfluss herleitete. Der «Tag von Potsdam» war die grosse stimmungsmässige Vorbereitung auf die Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes am 23. März.

Die nationalsozialistische Führung hatte keinen Hehl daraus gemacht, dass der am 21. März in Potsdam eröffnete Reichstag nur *ein* Mandat haben sollte: die Verabschiedung eines auf vier Jahre befristeten Gesetzes, das die Regierung ermächtigen sollte, zur «Behebung der Not von Volk und Reich» aus eige-

ner Vollmacht (nicht wie bisher nur gestützt auf das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten) gesetzliche Massnahmen, auch verfassungsändernden Inhalts, zu ergreifen. Nachdem schon der Ausgang der Wahl vom 5. März die politische Bedeutung der nicht-nationalsozialistischen Parteien erheblich geschmälert hatte, waren diese infolge des mit der Reichstagsbrand-Verordnung und der Gleichschaltung der Länder in Gang gesetzten NS-Terrors von unten auch erheblich in ihrer Bewegungsfreiheit und Betätigungsmöglichkeit beeinträchtigt worden. Die KPD war Mitte März bereits völlig in die Illegalität verbannt. Die auf die Reichstagsbrand-Verordnung gestützte Welle neuer Verbote (gegen die das Reichsgericht keine Einspruchsmöglichkeiten mehr besass) hatte aber auch die Presse der SPD fast gänzlich lahmgelegt und die Funktionsfähigkeit des sozialdemokratischen Parteiapparates stark beeinträchtigt. Die meisten SPD-Beamten in Staats- und Kommunalverwaltungen verloren schon in der zweiten Märzhälfte ihre Posten. Beamte des Zentrums und der bürgerlichen Parteien wurden zumindest aus führenden Positionen verdrängt.

Machtpolitisch hatten die ausserhalb der Regierung stehenden Parteien mithin schon vor dem Ermächtigungsgesetz ausgespielt. Ein organisierter Machtkampf gegen die NS-Bewegung, auf den man es im Februar seitens der SPD (wie des Reichsbanners) und der Gewerkschaften nicht hatte ankommen lassen, um dem Regime nicht selbst Veranlassung zum Verfassungsbruch zu geben, war im März gänzlich aussichtslos geworden. Aber auch der Wille zum Widerstand und zur Selbstbehauptung zerbröckelte jetzt merklich. Geblendet von der Suggestivität und Dynamik der NS-Bewegung und eingeschüchtert durch ihre terroristisch-revolutionären Massnahmen, begannen zahlreiche Mitglieder und bisherige Anhänger der bürgerlichen Parteien Anschluss bei der siegreichen NSDAP zu suchen, wo man die Masse dieser «Märzgefallenen» zunächst unbeschränkt aufnahm.

Auch die sozialdemokratisch-gewerkschaftliche Linke blieb von der Welle opportunistischer Anpassung nicht verschont. Manche Angehörige des Reichsbanners suchten beim «Stahlhelm» Unterschlupf. Und die Führung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (ADGB) liess durch eine Erklärung vom 20. März erkennen, dass sie, um die Organisation und die Einrichtungen der Gewerkschaften in den neuen Staat hinüberzuretten, bereit sei, ihre bisherige politische Bindung

zur SPD zu lösen und «loyal» mit der Hitler-Regierung zusammenzuarbeiten.

Diese schon im März rasch um sich greifende Demoralisierung und organisatorische Zersetzung, die vor allem bei den kleinen bürgerlichen Parteien, teilweise aber auch beim Zentrum zu mancherlei Auflösungserscheinungen führte, kam Hitler bei der Einbringung des Ermächtigungsgesetzes ausserordentlich zugute, und sie macht deutlich, dass es hierbei schon nicht mehr um eine wirklich freie Entscheidung ging. Woher sollte z.B. bei der kleinen Fraktion der Deutschen Volkspartei der Wille zum festen Widerstand kommen, wenn sie wusste, dass die Parteimitglieder im Lande eine solche Haltung nicht mehr unterstützten, sondern überwiegend darauf aus waren, einen *modus vivendi* mit der NS-Bewegung zu finden.

Hinzu kam, dass man von der Entschlossenheit der nationalsozialistischen Führung wusste, im Falle einer Verweigerung der erforderlichen Zweidrittelmehrheit sich die erwünschten diktatorischen Vollmachten auf gewaltsame Weise zu ertrotzen. Die Tatsache, dass die Krolloper, in der am 23. März die entscheidende Reichstagssitzung stattfand, von SA und SS abgesperrt war, machte schon optisch sichtbar, wie die Alternative beim Nichtzustandekommen einer Zweidrittelmehrheit aussehen würde. Unter diesen Umständen kam dem Ergebnis der Abstimmung nicht mehr eine machtpolitisch entscheidende, sondern nur noch eine formale, im Hinblick auf die von der NS-Führung erstrebte Anerkennung der Legalität ihres Vorgehens aber doch sehr wesentliche Bedeutung zu. Obwohl keiner der am 5. März gewählten, entweder verhafteten oder untergetauchten 81 kommunistischen Abgeordneten an der Sitzung teilnahm und auch einige SPD-Abgeordnete sich bereits in Schutzhaft befanden, fehlten den Regierungsparteien noch fast 40 Stimmen zur Zweidrittelmehrheit. Es kam daher entscheidend auf die Haltung des Zentrums (74 Mandate) und der Bayerischen Volkspartei (18 Mandate) an. Dagegen vermochten DVP und Staatspartei mit zusammen 7 Mandaten den Ausgang der Abstimmung so oder so nicht wesentlich zu beeinflussen.

Während die NS-Führung keine erkennbaren Anstrengungen machte, die SPD für eine Zustimmung zu gewinnen und an einer Unterstützung von dieser Seite offensichtlich gar nicht interessiert war, gelang es ihr, den überwiegenden Teil der Zentrumsfraktion zu einem positiven Votum für die geforderte

Generalmächtigung zu bewegen. Ihr kam dabei vor allem zugute, dass nach dem Sieg der NSDAP bei den Wahlen vom 5. März ein erheblicher Teil der vom Zentrum repräsentierten katholischen Bevölkerung, einschliesslich einiger Bischöfe, darunter Kardinal Faulhaber (München), ein besseres Verhältnis mit der Hitler-Partei herzustellen und die bisherigen pastoralen Stellungnahmen zu den nationalsozialistischen «Irrlehren» durch eine positivere Haltung zu revidieren wünschte.<sup>24</sup> Schon am 7.3.1933 hatte Hitler im Kabinett erklärt, die Wähler des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei seien «erst dann für die nationalen Parteien zu erobern, wenn die Kurie die beiden Parteien fallen lasse».<sup>25</sup> Durch entsprechendes Drängen (Besuch Papens bei Kardinal Bertram am 18.3.1933) und Hervorkehrung ihrer positiven Einstellung zur katholischen Kirche förderte die Hitler-Regierung in der Folgezeit bewusst diese Tendenz. Und auch in den Besprechungen, die Hitler und Frick am 20. und 22. März mit den Zentrumsführern Kaas, Stegerwald und Hackelsberger wegen des Ermächtigungsgesetzes führten, spielten die kirchenpolitischen Probleme, die den Parteivorsitzenden Kaas kaum weniger als die verfassungspolitischen Erklärungen Hitlers interessierten, eine erhebliche Rolle. Hitler versprach, die Konfessionsschule und die zwischen dem Vatikan und den Ländern Bayern, Baden und Preussen bestehenden Konkordate zu wahren. Wenngleich er präzise Versprechungen dieser Art in seiner öffentlichen Rede zur Begründung des Ermächtigungsgesetzes vermied, so war doch andererseits gerade diese Rede, die in starken Worten die hohe Einschätzung von Kirche und Christentum durch die neue Regierung betonte («Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen die wichtigsten Faktoren unseres Volkstums») und auch den Willen zu guten Beziehungen mit dem Vatikan unterstrich, bewusst auf eine Hofierung der katholischen Kirche angelegt.

Wenige Tage nach der Verabschiedung des Gesetzes kam die veränderte Haltung der deutschen katholischen Kirche in einer Erklärung der Fuldaer Bischofskonferenz vom 28.3.1933 in aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Diese widerrief offiziell frühere Warnungen und Verbote an die Gläubigen hinsichtlich der nationalsozialistischen Bewegung und proklamierte statt dessen die Bereitschaft zu positiver Mitarbeit der katholischen Bevölkerung im neuen Reich.<sup>26</sup>

Hitler hatte sich aber auch bemüht, die staats- und verfas-

sungspolitischen Bedenken des Zentrums hinsichtlich des Ermächtigungsgesetzes zu zerstreuen. Er sagte zu, die Reichsregierung würde künftig einen Zentrumsausschuss darüber informieren, welche Gesetze auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen werden sollten, und sie würde die Meinung des Ausschusses anhören.\* Auch versprach er, dass kein vollständiger Abbau der Zentrumsbeamten beabsichtigt sei und die Regierung die Unabhängigkeit der Justiz, das Prinzip des Berufsbeamtentums und die Existenz der Länder aufrechterhalten werde.

In den Text des Ermächtigungsgesetzes selbst wurde allerdings nur der Vorbehalt aufgenommen, dass die Vollmachten der Reichsregierung zu gesetzgeberischen Massnahmen nicht die Rechte des Reichspräsidenten schmälern und auch die institutionelle Existenz des Reichstages und Reichsrates nicht berühren würden. Die anderen Versicherungen wiederholte Hitler in der Rede zur Begründung des Ermächtigungsgesetzes nur in allgemeiner Form, ohne dass sie präzise definiert oder gar schriftlich bestätigt wurden, wie es dem Zentrum in der Verhandlung vom 22. März offenbar in Aussicht gestellt worden war.

Unter dem Eindruck der ausserordentlich geschickten Rede, die Hitler am 23. März in der Plenarsitzung des Reichstages hielt, stimmte das Zentrum dennoch dem Ermächtigungsgesetz zu. Eine kleine, aber bedeutende Minderheit der Fraktion (mit Brüning, Bolz, Stegerwald), die das pauschale, kaum durch irgendwelche präzise Bestimmungen vor Missbrauch gesicherte Gesetz als gefährliche Zumutung empfand, hatte sich nicht durchsetzen können. Ähnlich verhielt es sich bei den Demokraten (Staatspartei), wo Theodor Heuss und der ehemalige Finanzminister Dietrich sich für eine Ablehnung eingesetzt hatten, sich aber der gegenteiligen Meinung der Fraktionsmehrheit fügten.

Am Schluss seiner Rede zur Begründung des Gesetzes hatte Hitler unmissverständlich erklärt, die Regierung biete den Vertretern der Parteien die «Möglichkeit einer ruhigen Entwicklung und einer sich daraus in Zukunft anbahnenden Verständigung» an, werde aber «ebenso entschlossen» auf eine «Ansa-

\* Tatsächlich sollte dieser Ausschuss, der anscheinend nur Anfang April einmal zusammentrat, keinerlei Rolle spielen. Schon am 24. März, am Tage der Inkraftsetzung des Ermächtigungsgesetzes, erklärte Hitler im Kabinett, dass er nicht willens sei, dem Ausschuss irgendwelchen Einfluss auf die Regierungsentscheidung einzuräumen, und über seine Einberufung allein vom Kabinett entschieden werde.

des Widerstandes» reagieren. «Mögen Sie, meine Herren, nunmehr selbst entscheiden über Frieden und Krieg!» Zentrum und bürgerliche Parteien wählten den «Frieden». Allein die sozialdemokratische Fraktion, die sich die nüchterne Erkenntnis bewahrt hatte, dass ein solches unverlässliches Friedens- und Toleranzangebot ohnehin nicht für sie gelten würde, lehnte die Vorlage ab und setzte mit der Erklärung ihres Sprechers Otto Wels ein Denkmal der Unerschrockenheit an diesem deprimierendsten Tag des deutschen Parlamentarismus.

Als gänzlich illusorisch sollte sich die Befristung des Ermächtigungsgesetzes erweisen. Als am 1.4.1937 der ursprünglich vorgesehene Zeitpunkt des Ausserkrafttretens eintrat, wurde das Gesetz prompt auf weitere vier Jahre verlängert\*, ohne dass die Öffentlichkeit dies überhaupt noch zur Kenntnis nahm. So sehr hatte sich inzwischen die Verfassungswirklichkeit verändert.

### *Das Ende der Parteien und der erste plebiszitäre Reichstag*

Die Selbstausschaltung des Reichstages, der am 31.3.1933 durch das erste Gleichschaltungsgesetz auch die Ermächtigung der Länderregierungen zur unbeschränkten Gesetzgebung ohne Beteiligung der Landtage folgte\*\*, bedeutete naturgemäss vor allem, dass die politischen Parteien in Deutschland ihre Existenzberechtigung verloren hatten. Das «Ende der Parteien» liess tatsächlich auch nicht lange auf sich warten.

Charakteristisch an dem Vorgang war sowohl die zeitliche Staffelung wie die unterschiedliche Dosierung des Zwanges und der Gewalt. Am schnellsten und drakonischsten wurde das Ende der «marxistischen» Parteien herbeigeführt. Weitaus glimpflicher und mehr auf dem Wege der Nachhilfe zur Selbstauflösung verfuhr man mit den bürgerlichen Parteien. Nicht verschont blieben aber auch die DNVP und der Stahlhelm, wengleich gegenüber diesen «Partnern» der NSDAP die meisten Konzessionen gemacht wurden.

\* Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 30.1.1937 (RGBl. I, S. 105). Weitere Verlängerungen der Geltungsdauer des Ermächtigungsgesetzes erfolgten durch das vom Reichstag beschlossene Gesetz vom 30.1.1939 (RGBl. I, S. 95) und – unbegrenzt – durch Führererlass vom 10.5.1943 (RGBl. I, S. 295).

\*\* Die meisten nationalsozialistischen Landesregierungen brachten auf Grund dessen in den folgenden Wochen ebenfalls Ermächtigungsgesetze ein, die gegen den alleinigen Widerstand der SPD-Fraktionen angenommen wurden, so am 29. April in Bayern, am 18. Mai in Preussen, am 23. Mai in Sachsen, am 8./9. Juni in Württemberg und Baden.

Die kommunistische Partei und ihre Nebenorganisationen waren schon durch die Notverordnung vom 28.2.1953 und die daraufhin gegen ihre Funktionäre, ihre Presse und ihre offiziellen Einrichtungen ergangenen pauschalen polizeilichen Zwangsmassnahmen in Acht und Bann getan worden. Die Bestimmung des ersten Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März, wonach bei der Neuzusammensetzung der Länder-, Provinzial- und Kommunalvertretungen alle kommunistischen Mandate zu kassieren seien, bedeutete darüber hinaus, dass die KPD als politische Partei nicht mehr zugelassen sei. Allerdings sah die Hitler-Regierung davon ab, ein formelles Verbot der KPD auszusprechen. Im Kabinett erklärte Hitler, ein solches Verbot sei nicht sinnvoll, da man nicht alle Kommunisten deportieren könne. Wahrscheinlich wollte man sich auch die Mühe einer auf Grund der Weimarer Verfassung und der bestehenden Rechtslage nicht so ohne Weiteres möglichen rechtlichen Begründung eines Dauerverbots ersparen, zumal es recht misslich gewesen wäre, die «Staatsfeindlichkeit» der Kommunisten anhand einer Staats Verfassung nachzuweisen, die man selbst umgestürzt hatte. Die einzige in Gesetzesform ausgedrückte Massnahme zur Liquidierung der KPD erfolgte später mit dem am 26.5.1933 erlassenen «Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens» (RGBl. I, S. 293), das nachträglich die inzwischen längst geschehene Beschlagnahme des Vermögens der KPD und ihrer Nebenorganisationen legalisierte und einheitlich die Länder zu Vermögensnachfolgern bestimmte.

Ähnlich verhielt es sich mit dem «Reichsbanner», das sich als militante sozialdemokratisch-republikanische Kampforganisation den besonderen Hass der Nationalsozialisten zugezogen hatte. Die Büros, Einrichtungen und Verbände des Reichsbanners waren in Preussen schon im Februar und dann vor allem in den ersten Märztagen durch polizeiliche Zwangsmassnahmen weitgehend lahmgelegt worden, ohne dass es zu einem allgemeinen Verbot kam. In Thüringen, Bayern und Sachsen ergingen gegen das Reichsbanner in der Woche nach dem 5. März förmliche Verbote. Und in der gleichen Zeit kam es auch in Braunschweig, Anhalt und anderen Ländern zu scharfen polizeilichen Verfolgungen des Reichsbanners, dessen Gaeue und Gauführer dann im Laufe des April verschiedentlich auch zu Selbstaufösungen schritten. Um drohender Verhaftung zu entkommen, ging der Vorsitzende des Reichsbanners, Karl Höltermann, am 2. Mai nach London in die Emigration

und suchte vom Ausland aus eine Zeitlang mit einzelnen in Deutschland noch illegal tätigen Reichsbanner-Gruppen Führung zu halten. Ein reichseinheitliches Verbot des Reichsbanners durch die Hitler-Regierung erfolgte nicht. In manchen Gegenden, so in Pommern, wurden die Reichsbanner-Büros erst Anfang Mai geschlossen.<sup>27</sup>

Etwas länger, bis zum 22.6.1933, konnten sich Reste des Vorstands und der Parteiorganisation der SPD legal betätigen. Der schon im März begonnene Prozess der Zersetzung und Abbröckelung (des Austritts von Mitgliedern und der Schliessung von Ortsgruppen) setzte sich aber im April verstärkt fort. Und nachdem am 2. Mai trotz der Anpassungsbereitschaft der ADGB-Führung die Häuser der Freien Gewerkschaften von SA und NSBO schlagartig besetzt worden waren, rechnete auch die SPD täglich mit ähnlicher vollständiger Unterdrückung, zumal die NS-Presse seit der sozialdemokratischen Ablehnung des Ermächtigungsgesetzes einen kontinuierlich verschärften Feldzug gegen die Partei, ihre angeblichen ausländischen Hintermänner und «verräterischen Umtriebe» führte und nach der Welle der Kommunistenverhaftungen im März jetzt SPD-Funktionäre und Gewerkschaftler in grosser Zahl in Schutzhaft genommen wurden.

Infolgedessen gingen Anfang Mai einige Mitglieder des Vorstandes, darunter der Chefredakteur des ‚Vorwärts‘, Friedrich Stampfer, nach Prag, um eine etwa notwendig werdende Emigration des Vorstandes vorzubereiten. Die Frage, ob die Parteiführung insgesamt in die Emigration gehen sollte, um von dort aus wenigstens eine freie Sprache sprechen und in gewissem Umfang eine illegale sozialdemokratische Tätigkeit in Deutschland organisieren zu können, oder ob sie trotz immer mehr eingeschnürter Bewegungsfreiheit noch die letzte Möglichkeit legaler Arbeit wahrnehmen solle, um allein durch ihre Existenz den Prozess nationalsozialistischer Gleichschaltung zu hemmen, entzweite in den letzten Wochen auch den Parteivorstand. Auslösendes Moment war die Sitzung des Reichstages vom 17.5.1933, die Hitler einberufen hatte, um in Form einer Reichstagsresolution einen grösseren Resonanzboden für seine propagandistische Friedensrede und das Verlangen nach Gleichberechtigung zu erhalten, womit vor allem die Beschwichtigung des Auslandes und eine Verbesserung der infolge des NS-Terrors im Inland erheblich geschwächten deutschen Stellung bei den Abrüstungsgesprächen in Genf und anderen internationalen



Verhandlungen bezweckt war. Nachdem Frick in einer Vorbesprechung im Ältestenrat des Reichstags die SPD drohend gewarnt hatte, gegen die Regierungsresolution zu stimmen, fand sich die Mehrheit der SPD-Fraktion bereit, an der Reichstags-sitzung teilzunehmen und auf ein negatives Votum zu verzichten. Hauptvertreter dieser Gruppe war Paul Lobe. Die Mehrheit des Vorstandes mit Otto Wels an der Spitze sprach sich jedoch gegen dieses Verhalten aus und begab sich nun ebenfalls in die Emigration. Die in der Folgezeit eintretende Trennung zwischen Prager und Berliner SPD-Vorstand lieferte dem Regime aber nur noch weitere Vorwände, um gegen die legale SPD-Organisation im Reich vorzugehen. Nachdem am 18. Juni die erste Nummer des «Neuen Vorwärts» in Prag erschienen war, nahm man die Tätigkeit des Prager Exil-Vorstandes zum Anlass, um am 22. Juni der SPD jede Tätigkeit im Reich zu untersagen. In dem am 23.6.1933 für Preussen herausgegebenen Erlass Görings hiess es u.a.:

«Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands ist namentlich nach ihrer Betätigung in den letzten Tagen und Wochen als staats- und volksfeindliche Organisation anzusehen. Ich ordne daher Folgendes an: sämtliche Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die heute noch den Volksvertretungen und Gemeindevertretungen angehören, sind sofort von der weiteren Ausübung ihrer Mandate auszuschliessen . . .

Arbeitnehmer, die der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angehören, sind als staatsfeindlich im Sinne des Art. II des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4.4.1933 anzusehen . . .

Vermögensgegenstände der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Hilfs- und Ersatzorganisationen sind nach Massgabe der Vorschriften der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 ... polizeilich zu beschlagnahmen . . .»<sup>28</sup>

Das Betätigungsverbot für die SPD hatte mittelbare Auswirkungen auch für die kleinen bürgerlichen Parteien. Weil die Staatspartei (vormals Deutsche Demokratische Partei) bei den Wahlen vom 5. März Listenverbindungen mit der SPD eingegangen war, wurden nach dem 22. Juni auch ihre Mandate im Preussischen Landtag kassiert. Die Partei beschloss daraufhin am 28. Juni ihre Selbstauflösung. Dies veranlasste einen Tag später (29. Juni) auch den Parteivorsitzenden der Deutschen Volkspartei, Eduard Dingeldey, die von der Mehrheit seiner

Parteifreunde seit Wochen geforderte Auflösung der DVP zu vollziehen.

Während diese beiden bürgerlichen Parteien längst vorher alle Bedeutung verloren hatten, stand für die NSDAP im Mai/Juni 1933 vor allem die Auseinandersetzung mit den deutschnationalen «Bundesgenossen» im Vordergrund.

Schon nach dem Wahlerfolg der NSDAP vom 5. März hatte die bisherige Rücksichtnahme Hitlers gegenüber Hugenberg - wie unter anderem die Kabinettsprotokolle zeigen - einem selbstherrlicheren Umgangston Platz gemacht, während sich in der DNVP und im Stahlhelm die Stimmen derer mehrten, die sich, angesichts der überlegenen Stärke der NSDAP und ihrer Verbände, unter Verzicht auf organisatorische und parteipolitische Eigenständigkeit für einen Anschluss an die Hitler-Bewegung aussprachen. Auch in der Reichstagsfraktion der DNVP kam diese Tendenz zum Ausdruck. Sie vor allem hatte den Plan Hugenbergs vereitelt, mit Rückendeckung des Zentrums einen eigenen Antrag zur Begrenzung des Ermächtigungsgesetzes einzubringen. Nach dem Erlass dieses Gesetzes wurden die Bemühungen der DNVP, durch die Bildung deutschnationaler Kampfringe und anderer Sondergliederungen auch organisatorisch den Anspruch auf Gleichberechtigung mit der NSDAP hervorzukehren und auf die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Ordnung zu drängen, von NS-Seite mit umso heftigeren Attacken beantwortet. Ein Hauptvorwurf war dabei, dass DNVP und Stahlhelm von den Mitgliedern anderer, auch «marxistischer» Parteien unterwandert würden und deren Zwecke besorgten. Die am 29. März von der Berliner Polizei vorgenommene Haussuchung im Büro des Vorsitzenden der DNVP-Reichstagsfraktion, Ernst Oberföhrens, die verschiedenes Material über die antinationalsozialistische Oppositionstätigkeit Oberföhrens zutage förderte und dessen Rücktritt unvermeidlich machte\*, war ein erstes deutliches Zeichen der gespannten Verhältnisse.

Etwa gleichzeitig kam es in Braunschweig zu besonders scharfen Auseinandersetzungen zwischen Stahlhelm und NSDAP, die in der Folgezeit die Kluft zwischen der NS-freundlichen Seldte- und der oppositionellen Duesterberg-Richtung im Stahlhelm vertieften und Seldte schon am 26. April

\* Inwieweit damit auch der mysteriöse Selbstmord Oberföhrens am 7. Mai zusammenhing, ist nicht klar. Die Version, dass sich Oberföhren die Schusswunde, mit der er aufgefunden wurde, gar nicht selbst beigebracht habe, steht nach wie vor der Selbstmordthese entgegen.

veranlassten, selbst der NSDAP beizutreten und Hitler die Führung des Stahlhelms anzutragen. Da zahlreiche Stahlhelmer der DNVP angehörten, wurde dadurch auch die Stellung der deutschnationalen Partei stärkstens in Mitleidenschaft gezogen.

Durch Umbenennung in «Deutschnationale Front» (DNF) suchte die DNVP-Führung Anfang Mai äusserlich zu bekunden, dass sie sich noch konsequenter als die NSDAP vom Parteien-Staat abgewandt habe und gleichberechtigter Teil der «nationalen Bewegung» sei. Sie konnte damit aber nicht verhindern, dass sich die Übertritte zur NSDAP weiter vermehrten und bald auch namhafte Fraktionsmitglieder (Martin Spahn, Eduard Stadtler u.a.) diesen Weg einschlugen, während gleichzeitig die nationalsozialistischen Angriffe auf die Deutschnationalen an Schärfe zunahmen und es im Mai auch zu zahlreichen Verhaftungen, insbesondere von Mitgliedern der deutschnationalen Kampftruppe, kam. Mitte Juni gingen einzelne nationalsozialistische Polizeipräsidenten dazu über, die deutschnationalen Kampfstaffeln unter Berufung auf die Reichstagsbrand-Verordnung (!) förmlich zu verbieten, und am 21. Juni startete Hitler selbst den Generalangriff auf die DNF, indem er die Landesregierungen über die Reichsstatthalter zur sofortigen Auflösung der deutschnationalen Kampfstaffeln ersuchte. Die Zwangsmassnahme gegen die militanten Organe der DNF wurde ermöglicht und ergänzt durch die gleichzeitige Isolierung Hugenberg's im Reichskabinett. Nachdem schon seit April/Mai konzentrische Angriffe auf Hugenberg's Position als Wirtschafts- und Landwirtschaftsminister der Regierung von Seiten der NS-Mittelstandsorganisation und vor allem durch die inzwischen unter Führung des NS-Agrarexperten Darré gleichgeschalteten landwirtschaftlichen Organisationen vorgetragen worden waren, gab sich Hugenberg durch seine eigenmächtige und diplomatisch ungeschickte Verhandlungsweise auf der Weltwirtschaftskonferenz in London\* auch im Kabinett eine Blöße, die Hitler geschickt ausnutzen konnte.

In der Kabinettsitzung vom 23. Juni, in der sich Hugenberg wiederum sehr ungeschickt verhielt, hatte der deutsch-

\* Hugenberg hatte dem Wirtschaftsausschuss der Konferenz am 16. Juni eine Denkschrift zur Überwindung der Krise überreicht, in der zur Gesundung Deutschlands u.a. die Wiedererrichtung eines deutschen Kolonialreiches in Afrika und die Erlangung neuer Siedlungsgebiete gefordert wurden. Das Vorbringen dieser alldeutschen Forderungen war mit dem Kabinett und mit Hitler nicht abgesprochen worden und wurde mit Recht als ungeschicktes Vorpellen und als Kompetenzüberschreitung Hugenberg's gerügt.

nationale Parteiführer nicht nur Hitler, sondern alle anderen Minister, vor allem auch Aussenminister v. Neurath, gegen sich. Wenn Hugenberg noch im Mai geglaubt hatte, dass sein Ausscheiden aus dem Kabinett die Voraussetzungen, unter denen diese Regierung gebildet und auch das Ermächtigungsgesetz beschlossen worden war, nachträglich erschüttern und deshalb auch von Hindenburg nicht gebilligt werden würde, so wartete er jetzt vergebens auf einen Rückhalt des Reichspräsidenten. Sein Rücktrittsgesuch am 26. Juni bedeutete auch das Ende der Partei.

Nachdem schon am 21. Juni, unter dem Eindruck der Massnahmen gegen die deutschnationalen Kampfstaffeln, der Stahlhelmführer Seldte ein Abkommen mit Hitler geschlossen hatte, auf Grund dessen den Mitgliedern des Stahlhelms verboten wurde, einer anderen Partei als der NSDAP anzugehören, und das ferner die künftige Überführung des Stahlhelms in die SA vor sah, unterzeichnete am 27. Juni auch der deutschnationale Parteivorstand ein «Freundschaftsabkommen» mit Hitler über die Auflösung der Deutschnationalen Front.<sup>29</sup> Das Abkommen sah vor, dass die Angehörigen der Partei künftig «als volle und gleichberechtigte Mitkämpfer des nationalen Deutschland anerkannt und vor jeder Kränkung und Zurücksetzung beschützt» würden. Hitler sagte die unverzügliche Entlassung der verhafteten Mitglieder der DNF sowie die Aufnahme von deutschnationalen Abgeordneten in die Fraktionen und Vorstände der NSDAP im Reichstag, in den Landtagen und den kommunalen Vertretungen zu. Dieses freilich nicht immer eingehaltene Versprechen war die nicht unbedeutende Konzession, mit der den Mitgliedern des Stahlhelms und der Deutschnationalen Front das Ende ihrer organisatorischen Eigenständigkeit versüsst wurde. Mit geringerem Erfolg suchte auch das Zentrum, das als einzige Partei Ende Juni noch existierte, ein solches Entgegenkommen zu erwirken.

War schon die Zustimmung des Zentrums zum Ermächtigungsgesetz in starkem Masse «erkauft» worden durch die sehr konziliananten Äusserungen und Zusagen, die Hitler an die Adresse der katholischen Kirche gerichtet hatte, so stand das unrühmliche Ende der Zentrumspartei in engstem Zusammenhang mit den seit dem April in Rom stattfindenden Verhandlungen über ein Reichskonkordat, das am 20.7.1933 mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen wurde (RGBl. II, S. 679). Seitdem die Fuldaer Bischofskonferenz am 28. März zur loyalen Unterstützung des

Regimes aufgerufen hatte, wurden in Fragen des Verhältnisses zu dem neuen Staat anstelle der Führer des Zentrums mehr und mehr die Oberhirten der katholischen Kirche, so vor allem Kardinal Faulhaber (München), Kardinal Bertram (Breslau), Erzbischof Gröber (Freiburg) und Bischof Berning (Osnabrück), zu Hauptsprechern des deutschen Katholizismus und auch zu primären Verhandlungspartnern Hitlers. Für sie ebenso wie für Papst Pius XI. und dessen Kardinalstaatssekretär Pacelli hatte aber die Frage der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland, des katholischen Einflusses im Schul- und Vereinswesen den absoluten Vorrang vor der Partei-Organisation des politischen Katholizismus. Die Tatsache, dass der geistliche Führer des Zentrums, Prälat Kaas, selbst Anfang April Deutschland verließ, seine Partei aufgab und in Rom massgeblich an den von Papen geführten Konkordatsverhandlungen mitwirkte, war symbolisch für die desperate Lage des Zentrums. Ein letzter Versuch, in «das Schiff des Nationalsozialismus einzusteigen», dabei aber unter Leitung des neuen «Reichsführers» Heinrich Brüning einen Rest organisatorisch-politischer Eigenständigkeit zu wahren, begegnete auf nationalsozialistischer Seite starkem Misstrauen und fand beim Vatikan und dem Klerus in Deutschland keinen Rückhalt. Unter diesen Umständen zerbrach der anscheinend so festgefügte «Zentrumssturm», der sich in den Wahlen bis zum 5. März in so erstaunlicher Weise gehalten hatte, in den folgenden Monaten überraschend schnell. Massenaustritte aus dem Zentrum, ideologische und phraseologische Anpassungen an das neue Regime beschleunigten den Zerfall der Anfang 1933 rund 200'000 Mitglieder umfassenden Zentrumspartei.

Nachdem Hitler im Mai und Anfang Juni, wahrscheinlich um ein Gegengewicht gegen den lästigen Hugenberg zu bilden und um auf diese Weise das Zentrum weiter zu korrumpieren, dem Parteivorsitzenden Brüning noch einen offiziellen Regierungsauftrag angeboten hatte, worauf Brüning jedoch misstrauisch und ausweichend reagierte, wurde seit Mitte Juni von NS-Seite immer deutlicher die Auflösung des Zentrums gefordert. Gleichzeitig verstärkte sich, durch Verhaftungen von Angehörigen des Zentrums und der Bayerischen Volkspartei, durch administrative Behinderung der noch relativ intakten Zentrumsjugend der «Windhorstbunde», durch die mehr oder weniger erzwungene Selbstauflösung der christlichen Gewerkschaften und andere Massnahmen, die gewaltsame Pression. Voll-

ends aussichtslos wurde die Situation des Zentrums dadurch, dass der Vatikan selbst in Artikel 32 des Reichskonkordats in die von Hitler gewünschte Bedingung einwilligte, dass den katholischen Geistlichen in Deutschland künftig eine politische Betätigung untersagt sei. Damit war auch über die Geistlichkeit hinaus, zumindest mittelbar, der politische Katholizismus überhaupt desavouiert. Während der letzten Etappe der Konkordatsverhandlungen seit Ende Juni trat die Tendenz des Klerus, im Interesse des Konkordats die Zentrumspartei aufzuopfern, auch anderweitig zutage.<sup>30</sup> Nicht zuletzt deshalb beschloss die Zentrumspartei am 5. Juli als letzte der politischen Parteien resignierend und enttäuscht ihre Selbstauflösung, noch ehe drei Tage später das Reichskonkordat paraphiert wurde. Schon einen Tag vorher hatte sich die Bayerische Volkspartei aufgelöst, nachdem Himmlers Bayerische Politische Polizei in den letzten Junitagen eine Grossaktion zur Festnahme von fast 2'000 führenden Funktionären der BVP gestartet hatte, um der Partei den letzten Stoss zu geben.<sup>31</sup>

Das Reichskonkordat, der erste völkerrechtliche Vertrag des neuen Regimes, trug nicht nur dazu bei, den Hitler-Staat aussenpolitisch respektabel zu machen, er brachte Hitler auch begeistertes Lob der katholischen Kirche im Innern ein und neutralisierte damit wenigstens in der prekären Anfangszeit des Regimes die starke potentielle Gegenkraft, die der in weiten Teilen der Bevölkerung noch stark verwurzelte Katholizismus gegenüber dem Nationalsozialismus hätte sein können. Eine der Folgen des Konkordatsabschlusses war aber vor allem, wie Hitler selbst im Kabinett ausführte, die «Auflösung des Zentrums», die «erst mit Abschluss des Konkordats als endgültig zu bezeichnen» sei, «nachdem der Vatikan die Entfernung der Priester aus der Parteipolitik angeordnet» habe.<sup>32</sup>

In der letzten Phase der vor allem mit Frick und dem kurmärkischen Gauleiter Kube geführten Verhandlungen über die Liquidation der Zentrumspartei suchte diese ein ähnliches Abkommen zu erreichen wie die Deutschnationale Volkspartei. Die nationalsozialistische Führung war jedoch nur zu einer unverbindlichen Erklärung bereit. Demzufolge sollte nach Auflösung der Partei eine Demütigung ihrer ehemaligen Mitglieder vermieden werden (tatsächlich wurden auch die meisten in den Tagen zuvor in Schutzhaft genommenen Zentrums- und BVP-Funktionäre im Juli wieder freigelassen). Auch dem Wunsch zahlreicher Zentrumsabgeordneter, als Hospitanten

den NS-Fraktionen im Reich, in den Ländern und Kommunen beizutreten, wollte man nach Möglichkeit stattdessen. Anders als gegenüber der DNVP sagten Hitler und Frick jedoch keine generelle Aufnahme der Zentrumsabgeordneten in die NSDAP zu, zumal innerhalb der Partei starker Widerstand gegen diesen wenig erwünschten Zuwachs bestand. Viele Zentrumsabgeordnete machten deshalb von dieser Möglichkeit auch keinen Gebrauch, deklarierten sich als «parteilos» oder legten ihre Mandate nieder. Brüning selbst, bitter enttäuscht, nicht zuletzt über Kaas und die Haltung des Vatikans, entzog sich bald darauf drohender Verhaftung durch die Emigration, während Bischof Berning in Anerkennung seiner Verdienste um die Konkordatsverhandlungen am 11.7.1933 zum Preussischen Staatsrat ernannt wurde.

Neun Tage nach der Auflösung der Zentrumspartei, am 14.7.1933, erliess die Reichsregierung das «Gesetz gegen die Neubildung von Parteien» (RGBl. I, S. 479), das die NSDAP zur einzigen legalen politischen Partei Deutschlands erklärte und jeden Versuch, «den organisatorischen Zusammenhalt» anderer Parteien «aufrechtzuerhalten» oder «eine neue politische Partei zu bilden», unter Strafe stellte (Gefängnis oder Zuchthaus bis zu drei Jahren). Durch ein gleichzeitiges Gesetz «über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens» (RGBl. I, S. 479) wurde über die SPD und KPD hinaus auch die Enteignung solchen Vermögens angedroht, das «zur Förderung marxistischer oder anderer volks- oder staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht» werde, wobei es dem Reichsinnenminister obliegen sollte, diese äusserst vage Rechtsnorm im Einzelfall verbindlich zu bestimmen. Ein weiteres Gesetz vom 14.7.1933 schuf die Voraussetzung zur Ausbürgerung politischer und jüdischer Emigranten und zur Konfiszierung ihres Vermögens.

Jetzt war der Einparteienstaat perfekt. Der Besitz des absoluten parteipolitischen Monopols durch die NSDAP hatte zur Folge, dass legale politische Willensbildung nur noch innerhalb der NSDAP möglich war und nunmehr Hitlers absolute Führerstellung in der Partei auch auf Regierung und Staat übertragen wurde. Nationalsozialistischer Einparteienstaat bedeutete zugleich Führerstaat.

Es war deshalb nur folgerichtig, wenn Reichsinnenminister Frick am 20.7.1933 die Staatsbeamten anwies, den Hitler-Gruss «allgemein als deutschen Gruss» anzuwenden, «nachdem

der Parteienstaat in Deutschland überwunden ist und die gesamte Verwaltung im Deutschen Reich unter der Leitung des Reichskanzlers Adolf Hitler steht».<sup>33</sup>

Die erstmalig anlässlich der Reichstagssitzung vom 17. Mai bekundete Tendenz, den Parlamentarismus künftig durch plebiszitäre Abstimmungen und akklamative Resolutionen zu ersetzen, kam auch in einem ebenfalls am 14.7.1933 erlassenen «Gesetz über Volksabstimmungen» zum Ausdruck. Die künftige Praxis, einzelne Gesetze nicht auf Grund des Ermächtigungsgesetzes auf dem Wege der Regierungsgesetzgebung, sondern durch den gleichgeschalteten Reichstag zu verabschieden oder bestimmte Massnahmen der Regierung durch Volksabstimmung gutheissen zu lassen, entwickelte sich seitdem zum mehrfach wiederholten Mittel, um die plebiszitäre Übereinstimmung zwischen diktatorischer Regierung und Volksmehrheit nach innen und aussen zur stellen.

Das erste Bedürfnis nach einer solchen plebiszitären Rückenstärkung ergab sich nach dem Austritt aus dem Völkerbund, den Hitler am 14. Oktober abermals in einem «Aufruf an das deutsche Volk» verkündet hatte. Diesen unter den damaligen Verhältnissen riskanten Akt durch ein innenpolitisches Vertrauensvotum abzusichern, erschien besonders wünschenswert. Ausserdem bot gerade dieser Anlass, der von dem Regime so dargestellt werden konnte, als handle es sich dabei um einen nationalen Protest gegen die Deutschland verweigerte Gleichberechtigung, die denkbar beste Voraussetzung, um auch weite Kreise ausserhalb der bisherigen Hitler-Wähler zu einem Vertrauensvotum für die Regierung zu bewegen.

Die unter diesen Umständen am 12.11.1933 abgehaltene Volksabstimmung, mit der zugleich die Wahl eines neuen Reichstags gekoppelt wurde, war die erste im Stile eines Glaubensbekenntnisses aufgemachte plebiszitäre Abstimmung des Dritten Reiches.\* Die mit dem Massenaufgebot der NS-Propaganda zur Ableistung ihres Treuegelöbnisses angehaltenen Bürger hatten keine Alternative, diesen oder jenen Abgeordneten zu wählen. Ihnen lag nur eine vorher präparierte Einheitsliste vor (bezeichnenderweise nicht als Liste der NSDAP, sondern als «Liste des Führers» deklariert). Die naheliegende

\* Bezeichnend war die der Volksabstimmung zugrunde liegende Frage: «Billigst du, deutscher Mann, und du, deutsche Frau, diese Politik deiner Reichsregierung und bist du bereit, sie als den Ausdruck deiner eigenen Auffassung und deines eigenen Willens zu erklären und dich feierlich zu ihr zu bekennen?»



Befürchtung, dass das Wahlgeheimnis nicht gewährleistet sei und eine Nichtbeteiligung an der Wahl üble Folgen haben könne\*, tat ein Übriges. So stimmten 95 Prozent der Bevölkerung mit «Ja», und 92 Prozent unterstützten die neue Reichstagsseinheitsliste. Hitler hatte seinen ersten «überwältigenden» Abstimmungserfolg und konnte nun die «Legitimation» in Anspruch nehmen, Führer des «ganzen Volkes» zu sein. Bei dem Entschluss, nicht nur eine Volksabstimmung abzuhalten, sondern gleichzeitig einen neuen Reichstag zu wählen, sprach auch die Absicht mit, die unliebsamen Hospitanten der ehemaligen DNVP und des Zentrums loszuwerden. In dem neuen Akklamations-Reichstag sollten nur noch die wirklich würdigen Vertreter des Regimes sitzen. Dabei konnte man nun freilich den Bereis grosszügig über die Alten Kämpfer hinaus erweitern und auch neu hinzugekommene einflussreiche Kräfte aus Staat und Gesellschaft berücksichtigen. Hatte sich die NSDAP inzwischen doch zur Dreimillionen-Partei entwickelt, unter der die Altparteigenossen von vor 1933 nur noch eine Minderheit darstellten.

War dieser neue Reichstag nach demokratischen Massstäben nur eine Farce, so diente er doch nicht nur als Forum, vor dem Hitler Reden halten und wichtige Erklärungen abgeben konnte, sondern auch weiterhin gelegentlich als gesetzgeberisches Organ des Dritten Reiches. Er war insbesondere ein nützlich Instrument, wenn es darum ging, verfassungsändernde Gesetze, die selbst durch das Ermächtigungsgesetz nicht gedeckt waren, in scheinlegaler Form zu verabschieden oder (auf Kommando) einzelne Rechtsbestimmungen eilig durchzusetzen, wenn Hitler glaubte, dass diese nicht allein der noch stark konservativ bestimmten Ministerialbürokratie und ihrem Normalverfahren der Gesetzesausarbeitung überlassen werden dürfe. In dem erstgenannten Sinne wurde der neue Reichstag schon am 30.1.1934 tätig, als er auf Vorschlag des Reichsinnenministers das Gesetz über den «Neuaufbau des Reiches» beschloss, das den Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich verfügte und somit ein «verbessertes Ermächtigungsgesetz» darstellte, auf Grund dessen die Reichsregierung vierzehn Tage später auch die Aufhebung des Reichsrates durch einfaches Regierungsgesetz anordnen konnte. Ein wichtiges Beispiel für die zweitgenannte Funktion war u.a. die Verabschiedung der

\* Tatsächlich ergriff die Partei gegen einzelne Nichtwähler Repressalien.

antisemitischen «Nürnberger Blutschutzgesetze» im Jahre 1935, die vor den (in Nürnberg zusammentretenden) Reichstag gebracht wurden, weil Hitler nicht den langsameren Gang der normalen ministeriellen Regierungsgesetzgebung abwarten wollte.

## 4. Kapitel

### Die Gleichschaltung der Länder und das neue Problem des Zentralismus und Partikularismus

#### *Die Machtübernahme in den ausserpreussischen Ländern im März 1933*

Rein theoretisch stellten die verfassungsmässig garantierte Selbständigkeit der deutschen Länder und der Reichsrat, als zweites verfassungsgebendes Organ neben dem Reichstag, die stärksten Hindernisse für die Errichtung einer Diktatur in Deutschland dar. Tatsächlich aber war schon vor 1933, infolge der kommissarischen Übernahme der preussischen Regierungsgewalt durch die Reichsregierung (20.7.1932), der bedeutendste Eckstein des Föderalismus lahmgelegt und stattdessen, in Anlehnung an die Verfassung des Kaiserreiches, eine erneute Verbindung der Reichsregierung mit der preussischen Landesregierung hergestellt und im Zusammenhang damit auch die bismarckisch-wilhelminische Tradition der konservativ-protestantischen preussischen Vormacht wiederbelebt worden.

Der gewaltsame Bruch der Selbständigkeit Preussens lieferte die preussische Exekutive nach dem 30.1.1933 dem Oberbefehl Görings aus und schuf (mit der Instanz des Reichskommissars) zugleich das Modell für weitere künftige Gleichschaltungsmassnahmen gegenüber den ausserpreussischen Ländern. Das nationalsozialistische Kommando über die preussische Exekutive war naturgemäss weit wichtiger als die schon eine Zeitlang in einigen kleineren Ländern bestehenden nationalsozialistischen Regierungen (so in Thüringen unter Gauleiter Fritz Sauckel als Ministerpräsident, in Braunschweig unter Dietrich Klagges, in Oldenburg unter Gauleiter Carl Röver, in Anhalt unter Leitung des nationalsozialistischen Rechtsanwaltes Alfred Freyberg).

Demzufolge löste auch der mit der Notverordnung vom 6.2.1933 inszenierte zweite Staatsstreich gegen Preussen stärkste Beunruhigung bei den anderen grossen Ländern aus, zumal die Kommissariatsregierung des Reiches nunmehr eine neue Vertretung der preussischen Staatsregierung in den Reichsrat entsandte, obwohl der Staatsgerichtshof am 25.10.1932 in seinem Urteil eindeutig erklärt hatte: «Reichskommissare sind

Organe des Reiches und von der Reichsgewalt abhängig. Sie können daher das Land nicht im Reichsrat vertreten.»

Am 16. Februar beschäftigte sich der Reichsrat selbst mit der dadurch entstandenen Lage. Die Mehrheit seiner Mitglieder erklärte, entsprechend einem Antrag der süddeutschen Länder, dass der Reichsrat von den willkürlich eingesetzten Vertretern der preussischen Kommissariatsregierung Kenntnis nehme, die Frage ihrer Legitimität aber bis zu einem entsprechenden Entscheid des Staatsgerichtshofes offenlasse. Auch die meisten Vertretungen der preussischen Provinzen, vor allem aus den westlichen Provinzen Preussens, schlossen sich dieser Erklärung an und machten sich darüber hinaus zum Sprecher der widerrechtlich abgesetzten Regierung Braun. Dieses Votum des Reichsrates bedeutete einen empfindlichen Prestigeverlust für die Reichsregierung, löste bei Hitler, Göring und Frick aber nur vermehrte Aggressivität gegen die ehemalige Preussenregierung aus, die durch ihre Klage beim Staatsgerichtshof die neuen Machthaber besonders gereizt hatte. Die NS-Hetze gegen Braun und Severing, denen u.a. die Veruntreuung öffentlicher Gelder vorgeworfen wurde, ging selbst Papen zu weit, der sich daraufhin am 18. Februar veranlasst sah, eine öffentliche Erklärung über «die persönliche Integrität» Brauns und Severings abzugeben.

Umso bedauernswerter war es, dass es dem Widerstand des Reichsrates und der Länder an der nötigen Energie und Entschlossenheit fehlte. Der Druck des Reichsrates auf die Reichsregierung hätte erheblich stärker ausfallen und für die Reichsregierung zu einer förmlichen Niederlage führen können, wenn die Mehrheit des Reichsrates, wie es ein Teil seiner Mitglieder vorschlug, sich dazu hätte entschliessen können, die Legitimität der Vertreter der preussischen Kommissariatsregierung im Reichsrat selbst zu überprüfen und zu verneinen, statt auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu vertrauen. Besonders aber der Entschluss des Reichsrates, angesichts der fraglichen Legitimität eines Teiles seiner Mitglieder weitere Sitzungen vorerst nach Möglichkeit zu vertagen, war Rückzug hinter eine legalistische Haltung, die politisch auf Selbstausschaltung hinauslief und von Reichsinnenminister Frick im Reichskabinett auch entsprechend kommentiert wurde. Schwache Stellen des unharmonischen Konzerts der nicht-nationalsozialistisch regierten Länder waren besonders Sachsen und Baden, wo Vertreter der Volkspartei die massgeblichen Regierungsposten inne-

hatten. So half der geschäftsführende sächsische Ministerpräsident Schieck (DVP) selbst die Eigenständigkeit der Länder zu untergraben, wenn er von sich aus das Recht des Reichsrates, die Legitimation seiner Mitglieder zu überprüfen, in Abrede stellte.

Im Zusammenhang mit der Wahlpropaganda vor dem 5. März verstärkte sich rasch die Kampagne der regionalen nationalsozialistischen Parteiorganisationen gegen die noch vom Zentrum, der SPD, DVP und Staatspartei regierten oder mitregierten Länder. Ähnlich wie in Preussen hatten die NS-Fraktionen in den süddeutschen Ländern, in Hessen, Sachsen und den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck Anfang Februar Landtagsauflösungen und Neuwahlen beantragt, was aber überall abgelehnt worden war. Die Tatsache, dass die Mehrzahl der Landesregierungen, so in Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen und Hamburg, nur geschäftsführende Minderheitenregierungen darstellten, erleichterte die Angriffe der regionalen NS-Organisationen und ihrer Führer, die z.T. unverhohlen die Einsetzung von Reichskommissaren auch ausserhalb Preussens sowie die Ablösung bestimmter Spitzenbeamter oder das Verbot bestimmter Zeitungen forderten und auch entsprechende Gesuche an den Reichskanzler oder den Reichsinnenminister richteten.

In Hessen entfachten die Nationalsozialisten eine besonders heftige Kampagne, die sich vor allem gegen den sozialdemokratischen Innenminister Leuschner richtete, dem u.a. vorgeworfen wurde, den Intentionen der Notverordnungen vom 4.2.1933 zuwiderzuhandeln.

Frick und Hitler hatten zwar nach dem 30. Januar ihr «Verständnis für den föderativen Staatsaufbau des Reiches» betont und versichert, dass sie die Rechte der Länder und des Reichsrates nicht antasten wollten. Tatsächlich vermehrten sich unter dem Druck der nationalsozialistischen Kampagne die Spannungen aber schnell. Ausser den SPD-Ministern in Hessen traten insbesondere der dem Zentrum angehörende württembergische Staatspräsident Bolz und der bayerische Ministerpräsident Held (Bayerische Volkspartei) während des Wahlkampfes den Ambitionen der Nationalsozialisten, die in Bayern und Württemberg bei den bisherigen Wahlen relativ schlecht abgeschnitten hatten, energisch entgegen und warnten vor etwaiger Verletzung der Ländersouveränität. Es war auch bezeichnend, dass die meisten nicht-nationalsozialistisch regierten Länder sehr

viel geringeren Gebrauch von den Verbotsmöglichkeiten der Notverordnung vom 4. Februar machten als Preussen und gelegentlich auch direkte Aufforderungen der Reichsregierung, mit Verboten gegen bestimmte Zeitungen oder Organisationen vorzugehen, ablehnten.\*

Daneben gab es aber auch Beispiele der Nachgiebigkeit, die manchmal schon den Anschein einer Rückversicherung erweckten; so wenn die bürgerliche Regierung Badens, die auch im Verhängen von Zeitungsverboten auffällig eifrig war, den von der NSDAP besonders heftig attackierten Leiter des Polizeireferates im Badischen Innenministerium (Dr. Barck) von sich aus versetzte.<sup>1</sup>

Solch kampffloses Zurückweichen stärkte naturgemäß bei Hitler und Frick den Eindruck, dass sie eine förmliche Gleichschaltung der Länder riskieren könnten. In den letzten Februartagen schwebte die Drohung des Reichskommissars immer deutlicher über den Landesregierungen. In Stuttgart sprach der nationalsozialistische Landtagspräsident Mergenthaler offen von Massnahmen «gegen renitente Staatspräsidenten». In Bezug auf Bayern erklärte Frick am 23. Februar, dass er gegen etwaige separatistische Bestrebungen (bayerische Monarchisten arbeiteten damals mit Unterstützung weiter Kreise der Bayerischen Volkspartei auf eine Restauration der Wittelsbacher unter dem populären Kronprinzen Rupprecht hin) rücksichtslos vorgehen werde.<sup>2</sup> Und im Reichskabinett kündigte Göring am 27. Februar an, dass er spätestens am 6. März «um die Ermächtigung bitten müsse, die Polizei in Hamburg dem Reichsminister des Innern zu unterstellen», da – angeblich – «die KPD in Hamburg völlig freie Hand habe».<sup>3</sup>

Schon zu dieser Zeit war offensichtlich fest geplant, unmittelbar nach den Wahlen vom 5. März zum Schlag gegen die Länder auszuholen, zumal die Reichstagsbrand-Verordnung vom 28.2.1933 der Reichsregierung die Handhabe zur Einsetzung von Reichs-Polizeikommissaren lieferte. Da die nicht-nationalsozialistischen Landesregierungen aber umso vorsichtiger alles vermieden, was dem Reich hierfür als Anlass dienen konnte, bedurfte es des Druckes der Partei von unten, um entsprechende Vorwände zu schaffen. Der Parteiführer Hitler arbeitete dabei dem Kanzler Hitler, bzw. seinem Reichsinnen-

\* So lehnte z.B. die bayerische Regierung am 20.2.1933 das Ersuchen, die ‚Münchener Neuesten Nachrichten‘ zu verbieten, ab; vgl. ‚Frankfurter Zeitung‘ vom 21.2.1933. Interessantes Material hierzu auch in den Akten der Reichskanzlei, BA: R 43II/482.

minister, der sich auf «spontane» Aktionen der Partei berufen konnte, geschickt in die Hände. Mittels revolutionären Druckes von unten und dadurch ermöglichten Eingriffs von oben wurden binnen weniger Tage, zwischen dem 5. und 9.3.1933, nacheinander in Hamburg, Bremen, Lübeck, Schaumburg-Lippe, Hessen, Baden, Württemberg, Sachsen und Bayern zunächst nationalsozialistische Reichskommissare mit der Wahrnehmung der polizeilichen Befugnisse beauftragt und danach in kurzer Zeit die Bildung nationalsozialistisch geführter Landesregierungen erzwungen.

Nach dem Modell des Vorgehens in Preussen war der Griff nach der Polizei, dem Angelpunkt der Exekutive, überall der entscheidende Anfang. Die Vorgänge in Hamburg, wo der Gleichschaltungsprozess am frühesten begann, sind dafür beispielhaft. Die bürgerliche Senatsmehrheit hatte nicht gewagt, das nachdrückliche Verlangen Reichsinnenminister Fricks nach einem vierzehntägigen Verbot der SPD-Zeitung «Hamburger Echo» abzulehnen. Daraufhin waren die drei SPD-Senatoren, darunter der Polizeisenator Schönfelder, am 3. März zurückgetreten, und einen Tag später erklärte auch der seit 1924 amtierende, um die demokratische Kontinuität der Senatsregierung hochverdiente, aber jetzt schwer erkrankte Senatspräsident Dr. Carl Petersen (Staatspartei) seinen Rücktritt. Dem dadurch erheblich geschwächten bürgerlichen Rumpfsenat begegnete die Hamburger NSDAP-Leitung sofort mit noch schärferen Forderungen, vor allem mit dem Verlangen nach Übergabe der Leitung der Polizei an einen Nationalsozialisten, und eine entsprechende «Empfehlung» sprach auch Frick gegenüber dem Vertreter Hamburgs in Berlin schon am 4. März aus. Der Rumpfsenat beurlaubte den der SPD angehörenden Kommandeur der Hamburger Ordnungspolizei, Oberst Danner, widersetzte sich aber den weitergehenden Forderungen. Daraufhin gingen nationalsozialistische Beamte der Hamburger Polizei selbst zur Aktion über und hissten am 5. März Hakenkreuzflaggen auf Polizeikasernen und -gebäuden. Das war zunächst eine Machtergreifungsgeste von bloss symbolischer Bedeutung, sie wurde aber zum entscheidenden Prestigeerfolg, da der Rumpfsenat sich nicht entschliessen konnte, der Mehrheit der durchaus loyalen Polizeioffiziere und -mannschaften entsprechend eindeutige Befehle zur Rückgängigmachung der unerlaubten Flaggenhissung zu geben. Die Stunden der Entscheidungslosigkeit und Unsicherheit am Abend des 5. März nützte

Frick, der von der NS-Gauleitung in Hamburg ständig auf dem Laufenden gehalten wurde, sofort aus. Unter Bezug auf die Notverordnung vom 28.2.1933 und die angeblich durch den Hamburger Senat nicht mehr gewährte öffentliche Sicherheit ordnete er telegrafisch am gleichen Abend die Einsetzung des Hamburger SA-Standartenführers Polizeioberleutnant a. D. Alfred Richter als Kommissarischen Polizeibeauftragten des Reiches an.<sup>4</sup>

Unter ähnlichen Voraussetzungen kam es am folgenden Tage (6. März) zur Einsetzung eines Polizeikommissars des Reiches in Bremen, wobei auf Veranlassung des Bremer Kreisleiters die Wahl nicht auf einen «Alten Kämpfer», sondern – mangels anderer als honorig und qualifiziert genug geltender Pg.'s – auf den erst 1931 zur NSDAP gestossenen Arbeitsamtsdirektor Dr. Richard Markert fiel.<sup>5</sup> Auch hier war ein öffentlicher Prestigeerfolg der NSDAP gegenüber der polizeilichen Exekutive, die Ausdehnung nationalsozialistischer Massenkundgebungen auf die (für politische Demonstranten grundsätzlich gesperrte) Bannmeile rund um den Domhof und die Regierungsgebäude, vorangegangen. Und wie in Hamburg erwies sich die Nachgiebigkeit der Senatsmehrheit in der Frage der Flaggenhissung (sie veranlasste die SPD-Senatoren, darunter auch Wilhelm Kaisen, zum Rücktritt) und ihre mangelnde Entschlossenheit zur Anwendung exekutiver Gewalt gegenüber den nationalsozialistischen Herausforderungen als entscheidender Autoritätsverlust. In Lübeck entsprach am gleichen Tage der Senat von sich aus den nationalsozialistischen Forderungen und beauftragte einen Nationalsozialisten, den Gauinspektor Walter Schröder, mit der Übernahme der Polizeigewalt, was Frick allerdings nicht davon abhielt, fünf Tage später doch noch einen Reichskommissar (den Syndikus Dr. Friedrich Völtzer) einzusetzen.

Während in Hamburg die Entscheidung im Grunde schon vor der Reichstagswahl gefallen war, bildeten in allen anderen Ländern die gesteuerten und bewusst als revolutionsähnliche Siegeskundgebungen stilisierten Massenansammlungen von NSDAP-Anhängern sowie vor allem die Aufmärsche von SA und SS im Zentrum der Landeshauptstädte und vor den Regierungsgebäuden den Hintergrund und das Druckmittel der Machtergreifung. Das erstmals in Hamburg vorexerzierte, dann auch in Bremen zur Prestigefrage gemachte Hissen von schwarz-weiss-roten und Hakenkreuzfahnen auf Rathäusern



und öffentlichen Gebäuden bildete dabei meist den Anlass drohender oder tatsächlich entstehender Konflikte mit der Polizeiexekutive. Das Schauspiel solcher mehr theatralischen als wirklichen «Revolution» verriet gleichwohl erneut die nationalsozialistische Meisterschaft in Fragen des psychologischen Kalküls. Mit dem Hissen der Hakenkreuzflagge sollte anscheinend nur eine öffentliche symbolische Anerkennung der Bewegung durchgesetzt werden, die am 5. März den Wahlsieg errungen hatte. Tatsächlich aber lief die Nachgiebigkeit gegenüber solchem öffentlichen Kulissenwechsel darauf hinaus, dass die amtierenden Landesregierungen sich gleichsam symbolisch selbst ins Unrecht setzten und bekannten, im Widerspruch mit der überwiegenden Volksmeinung zu stehen. Sie räumten den Organisatoren des plebiszitären Drucks ein «Recht» ein, das diesen auch gegenüber den ja durchaus verfassungsmässigen geschäftsführenden Landesregierungen keineswegs zustand.

Die Mischung von gewaltsam-revolutionärer Macht-»Ergreifung« und sang- und klangloser Abdankung war auch ein Kennzeichen der ebenfalls schon am 6. März vollzogenen Gleichschaltung in Hessen. SA- und SS-Kolonnen, die aus der weiteren Umgebung verstärkt worden waren, usurpierten an diesem Tage offenbar unter Duldung der regulären Polizei die Aufstellung bewaffneter Hilfspolizeieinheiten, die die Strassen der Landeshauptstadt Darmstadt beherrschten und dabei durch Schutzpolizeieinheiten begleitet wurden, so dass in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen konnte, als seien die NS-Kampfverbände bereits als neue «Ordnungsmacht» akzeptiert und anerkannt. Erst als SA- und SS-Trupps Flaggenhissungen an Regierungsgebäuden erzwangen und die Parteileitung die Übergabe der Polizei durch Besetzung des Innenministeriums zu ertrotzen suchte, während eine entsprechende Anordnung Fricks schon unterwegs war, kam es vereinzelt zu Zusammenstößen. Eine Bereitschaft der Schutzpolizei wurde gewaltsam entwaffnet. Bewaffnete SA-Posten hinderten Ministerpräsident Adelnagel und Innenminister Leuschner in der Nacht vom 6. zum 7. März, ihre Wohnungen zu verlassen und telefonische Verbindung zur Aussenwelt aufzunehmen, während der Reichskommissar, Oberregierungsrat Dr. Heinrich Müller, ein enger Mitarbeiter des Gauleiters Sprenger und Verwaltungsexperte der Partei im hessischen Landtag<sup>6</sup>, die Geschäfte im Innenministerium übernahm und den jungen, der SS angehörenden

Landtagsabgeordneten und Rechtsberater der Partei, Dr. Werner Best, zum Sonderkommissar für die hessische Polizei ernannte.<sup>7</sup>

In den Hansestädten und in Hessen, wo die SPD noch an der Regierung beteiligt war, liess sich unter Ausnutzung der durch den Reichstagsbrand verschärften Verketzerung und Diskriminierung des «Marxismus» die Übergabe der Polizei an die Nationalsozialisten noch am leichtesten motivieren. Aber zwei Tage später, am 8. März, kam es auch in Baden, Württemberg und Sachsen zur Einsetzung von Reichskommissaren. Druck und ultimative Drohungen der Partei waren dabei noch rücksichtsloser, und im Zuge der inzwischen überall entfesselten revolutionären Machtdynamik der Partei kamen auch ihre Ansprüche ungeschminkt zur Geltung. Nicht irgendwelche Verwaltungs- oder Polizeifachleute der NS-Fraktionen, sondern die örtlichen Spitzenfiguren der Partei oder SA wurden nunmehr als Kommissare des Reiches eingesetzt: Gauleiter Robert Wagner in Baden, SA-Gruppenführer Dietrich v. Jagow in Württemberg und SA-Gruppenführer Manfred v. Killinger in Sachsen.

Am dramatischsten verlief der Staatsstreich zur Ablösung der amtierenden Länderregierungen in Bayern. Obgleich Ministerpräsident Held noch am 8. März eine Versicherung des Reichspräsidenten erhalten hatte, dass die Einsetzung eines Reichskommissars in München nicht beabsichtigt sei, wurden auch hier am 9. März die Dinge mit SA-Aufmärschen und erzwungenen Flaggenhissungen am Rathaus und an verschiedenen Regierungsgebäuden nach dem bewährten Schema ins Rollen gebracht. Die bayerische Regierung, die nicht gesonnen war, der öffentlichen Einschüchterung einfach zu weichen, mobilisierte dagegen demonstrativ die Landespolizei, musste aber vom Reichswehrministerium erfahren, dass die Wehrmacht für «interne Auseinandersetzungen» nicht zur Verfügung stehe. Dennoch lehnte sie die von Gauleiter Adolf Wagner, Ernst Röhm und Heinrich Himmler unter Drohungen mit einem SA-Aufstand ultimativ geforderte Berufung des ehemaligen Freikorps-Generals und Reichsleiters der NSDAP Franz Xaver v. Epp zum Generalstaatskommissar ab. Erst als am Abend des 9. März eine Order des Reichsinnenministers eintraf, die Epp zum Reichskommissar in Bayern ernannte, wich man unter Protest dem allein durch den Machtwillen der nationalsozialistischen Führung begründeten Eingriff in die Souveränität des Landes.

Die Einsetzung von Reichskommissaren in den Ländern war klarer Verfassungsbruch, und auch die Notverordnung vom 28.2.1933 lieferte dafür keine Berechtigung. Ging es doch bei den «drohenden Unruhen», die der Reichsinnenminister als Vorwand benutzte, in keinem Falle um die «Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte», sondern stets um die von Exponenten und Verbänden der NSDAP selbst angezettelten Massenaufmärsche, Übergriffe und Drohungen. Es blieb aber nicht bei diesem ersten Rechtsbruch. Obwohl nach der Einsetzung nationalsozialistischer Polizeikommissare fast alle davon betroffenen Landesregierungen bereit waren, durch schleunige Einberufung der Landesparlamente bzw. deren Auflösung und Neuwahl auf verfassungsmässigem Wege die Bildung neuer rechtsgerichteter Regierungen zu ermöglichen und insofern der gewünschten Gleichschaltung der politischen Führung von Reich und Ländern zu entsprechen, wofür auf Grund der Verfassung keinerlei Notwendigkeit vorlag, liessen sich die neuen Machthaber in den meisten Fällen auf diese ihnen zu langwierig und unsicher erscheinende Prozedur nicht ein.

Lediglich in Hamburg, Württemberg und Hessen wurden zwischen dem 8. und 13. März durch die zuständigen Parlamente neue nationalsozialistische Regierungen auf legale Weise förmlich gewählt, nachdem die Vakanz der kommunistischen Sitze und die demonstrative Stimmenthaltung der SPD die Bildung nationalsozialistisch-deutschnationaler Abstimmungsmehrheiten ermöglicht hatte. Auf diese Weise wurde der dem Hamburger Bürgertum akzeptabel erscheinende Kaufmann und Reeder Carl Vinzent Krogmann, der sich erst seit 1932 der NSDAP zur Verfügung gestellt hatte, neuer Hamburger Senatspräsident und Regierender Bürgermeister. In Hessen übernahmen der nationalsozialistische Landtagspräsident Professor Ferdinand Werner, ein Veteran der völkischen Bewegung der Vorkriegszeit, als Staatspräsident und Kultusminister und Dr. Heinrich Müller als Innen-, Justiz- und Finanzminister die Regierung. Und in Württemberg teilten sich Gauleiter Wilhelm Murr als Staatspräsident, Innen- und Wirtschaftsminister und sein Haupttrivale in der NS-Landespolitik, der bisherige Landtagspräsident Christian Mergenthaler als Kultus- und Justizminister, zusammen mit dem aus der Regierung Bolz übernommenen deutschnationalen Finanzminister Dr. Alfred Dehlinger die Macht.

In allen anderen Ländern unterbanden die eingesetzten nationalsozialistischen Polizeibeauftragten verfassungsmässige Regierungsneubildungen, setzten vielmehr nationalsozialistische Sonderkommissare für die einzelnen Regierungsressorts ein und zwangen (abermals unter dem durchsichtigen und drohenden Hinweis auf die anders nicht zu gewährleistende öffentliche Sicherheit und Ordnung) die amtierenden Landesregierungen auf mehr oder weniger rabiate Weise zum Rücktritt. In Bremen, Baden und Sachsen übernahmen die Reichskommissare (Markert, R. Wagner und Killinger) selbst die Leitung und Bildung kommissarischer nationalsozialistischer Landesregierungen. In Bayern, wo dem Reichskommissar (v. Epp) von vornherein nicht nur polizeiliche, sondern allgemeine Vollmachten zur Ausübung der Reichsaufsicht erteilt worden waren, trat die Regierung Held nach der völligen Aushöhlung ihrer Zuständigkeiten durch die neuernannten Kommissare am 16. März als letzte der alten Landesregierungen zurück. Reichskommissar v. Epp setzte als kommissarischen Ministerpräsidenten und Finanzminister den bisherigen Oberbürgermeister von Lindau und Landtagsabgeordneten Ludwig Siebert ein. Der entscheidende Einfluss ging aber rasch auf die alten Mitarbeiter Hitlers und machtbewussten Exponenten der Partei über, die in der «Hauptstadt der Bewegung» ihren Sitz hatten und durch Epp zu kommissarischen Staatsministern ernannt wurden: den Münchener Gauleiter Adolf Wagner (kommissarischer Innenminister), Hans Frank (kommissarischer Justizminister) und Hans Schemm (kommissarischer Kultusminister). Besonders weittragende Folgen hatten aber zwei andere, schon in der Nacht vom 9. zum 10.3.1933 in München vollzogene Ernennungen: die Bestellung des Stabschefs der SA Ernst Röhm zum Staatskommissar z.b.V. und des Reichsführers-SS Heinrich Himmler zum Leiter der Polizeidirektion München, zu der (als Abt. VI) auch die jetzt von SS-Standartenführer Reinhard Heydrich übernommene Zentrale der Bayerischen Politischen Polizei gehörte.

Die Ernennung Röhrs und Himmlers wie auch die Übernahme von Ministerpräsidenten- und Ministerposten durch Gauleiter oder SA-Gruppenführer liess erkennen, dass die Gleichschaltung der ausserpreussischen Länderregierungen nach dem 5. März in weit stärkerem Masse als dies noch im Februar bei Görings Beamtenpolitik in Preussen der Fall war, einseitig vor allem den führenden Exponenten der nationalsozialistischen

Partei und ihrer Kampfverbände zugute kam bzw. von ihnen aktiv erzwungen wurde. Von einer angemessenen Berücksichtigung der deutschnationalen Partner war bei der Gleichschaltung der Landesregierungen im März 1933 kaum noch etwas zu spüren.

Die «Machtergreifung der Partei» wurde nunmehr aber auch in Preussen nachgeholt. Seit der zweiten Märzwoche erhielten regionale SA- und SS-Führer auch hier einen grossen Teil der wichtigsten Polizeipräsidentenposten zugeschanzt.\*

### *Die neuen Oberpräsidenten in Preussen und die Institution der Reichsstatthalter*

Weder Papen noch die protestierenden Deutschnationalen konnten verhindern, dass nunmehr auch an der Spitze der preussischen Provinzen überwiegend Gauleiter der NSDAP oder SA-Gruppenführer als neue Oberpräsidenten eingesetzt wurden<sup>8</sup>: so noch Ende März in den Provinzen Brandenburg (Gauleiter Wilhelm Kube, Nachfolger 1936: Emil Stürck), Schleswig-Holstein (Gauleiter Hinrich Lohse), Schlesien (Gauleiter Helmut Brückner, ab 1934: Gauleiter Joseph Wagner) und in Hannover (SA-Gruppenführer Viktor Lutze). Als weitere Oberpräsidenten, die in Personalunion Gauleiter oder hohe SA-Führer waren, kamen in den folgenden Monaten hinzu: Gauleiter Erich Koch in Ostpreussen und SA-Obergruppenführer Curt v. Ulrich in der Provinz Sachsen (Magdeburg) sowie (1934) Gauleiter Franz Schwede in Pommern (Stettin). Lediglich in den westlichen Provinzen Preussens wurden als Oberpräsidenten Personen gewählt, die in der Parteihierarchie keine oder eine wenig bedeutende Rolle spielten und nach Karriere und Stand eher den deutschnationalen Honoratioren zuzurechnen waren: Prinz Philipp v. Hessen, der durch Vermittlung des pronazistischen Hohenzollernprinzen August Wilhelm («Auwi») für die NSDAP geworben worden war, als Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau (Kassel) und Freiherr Hermann v. Lüninck als Oberpräsident der Rheinprovinz (Koblenz). Letzterer war ebenso wie sein schon im Februar zum

\* So z.B. SA-Obergruppenführer Edmund Heines in Breslau, SA-Gruppenführer v. Fichte in Erfurt, SA-Gruppenführer v. Helldorf in Potsdam, SA-Oberführer Wetter in Koblenz, der frühere OSAP v. Pfeffer in Kassel, SS-Gruppenführer Weitzel in Düsseldorf, SS-Oberführer Zech in Essen, SA-Gruppenführer Schragmüller in Magdeburg u.a. m. (vgl. dazu die Angaben über «Persönliche Angelegenheiten» im MBliV, 1933).

Oberpräsidenten in Westfalen (Münster) ernannter älterer Bruder Ferdinand auf Grund seiner antirepublikanischen Einstellung in den frühen zwanziger Jahren aus dem Staatsdienst ausgeschieden und seitdem als Wortführer der nationalen Opposition im Rheinland und der «Grünen Front» hervorgetreten (er wurde als Oberpräsident 1935 von Gauleiter Josef Terboven abgelöst).

Durch die Verordnung zur Vereinfachung der preussischen Inneren Verwaltung vom 17.3.1933<sup>9</sup> sorgte Göring ausserdem dafür, dass die politische Führungsaufgabe der Oberpräsidenten als der ständigen Vertreter der Staatsregierung in den Provinzen unter Entlastung von Verwaltungsgeschäften verstärkt wurde. Die Oberpräsidenten besaßen auf Grund dessen zwar kein sachliches Weisungsrecht gegenüber der dem preussischen Innenministerium direkt unterstellten Mittelinstanz der Regierungspräsidenten. Die Verordnung bekräftigte aber ausdrücklich, dass der «Meinungsausserung des Oberpräsidenten», der im Notfälle auch direkt Anordnungen treffen konnte, «ein ganz besonderes Gewicht zukommt», das von den Regierungspräsidenten nicht stillschweigend übergangen werden könne.<sup>10</sup> In allen Fällen, in denen die Oberpräsidenten zugleich Gauleiter waren und mithin in Personalunion Partei- und Staatsführung repräsentierten, wurde schon dadurch der Respektierung der «Wünsche» der Oberpräsidenten durch die Regierungspräsidenten gehöriger Nachdruck verschafft.

Infolge der in Preussen besonders starken Nichtübereinstimmung von Provinz- und Gaugrenzen (den 12 preussischen Provinzen standen etwa doppelt so viel Partei-Gaue und Gauleiter gegenüber), blieb ein grosser Teil der Gauleiter in Preussen ohne Staatsamt, so dass hier Verwaltungen und Partei einander oft feindlich gegenüberstanden und die Gauleiter (und hohen SA- und SS-Führer) sich besonders als «Aufpasser» der Regierungspräsidenten betätigen zu müssen glaubten. Um dem entgegenzuwirken, verfügte der preussische Innenminister (Göring) in einem Erlass vom 29.5.1933 über die «Zusammenarbeit der Ober- und Regierungspräsidenten mit den Gauleitern der NSDAP»<sup>11</sup>, dass die Leiter der Landes Verwaltung «ständig mit den führenden Persönlichkeiten der nationalsozialistischen Bewegung, das heisst mit den zuständigen Gauleitern, Fühlung zu halten» hätten, «vor wichtigen Massnahmen» mit ihnen «in Verbindung treten» und insbesondere in Personalfragen die Stellungnahme des Gauleiters einholen müssten. Auch die spä-

ter, nach der Auflösung der anderen Parteien, verfügte Ernennung sämtlicher Gauleiter in Preussen zu Preussischen Staatsräten (Gesetz über den Preussischen Staatsrat vom 8.7.1933<sup>12</sup>) sollte diese *staatspolitische* Führungs- und Repräsentationsfunktion der Gauleiter der NSDAP unterstreichen, ohne dass diese dadurch formelle Weisungsrechte gegenüber der Exekutive erhielten. Die Verleihung des nur noch repräsentativen und politisch bedeutungslosen Staatsratstitels war insofern weitgehend nur eine Vertröstung für diejenigen Gauleiter in Preussen, die bei der Verteilung der staatlichen Oberpräsidentenposten leer ausgegangen waren\*, während andererseits die Personalunion von Gauleiter- und Oberpräsidentenamt an der Spitze der preussischen Provinzen ein Machtgewicht schuf, das als neues regionales Gegengewicht der Zentrale der preussischen Regierung und der Einheitlichkeit der preussischen Verwaltung häufig im Wege stand.

Zu ähnlichen Konsequenzen führte die Gleichschaltung in den ausserpreussischen Ländern.

Unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Staatsdiktatur und der auch im Parteiprogramm der NSDAP geforderten Stärkung der Zentralgewalt des Reiches war es zweifellos problematisch, dass als Folge der nationalsozialistischen Machtergreifung in den ausserpreussischen Ländern machtbewusste Führer der Partei als Staatspräsidenten, Ministerpräsidenten und Minister ans Ruder gekommen waren, die der Selbständigkeit der Länder und der Institution der Länderregierungen unter der Decke der parteipolitischen Gleichschaltung neues Gewicht verliehen. Aber in dieser frühen Phase, als das Ermächtigungsgesetz noch nicht unter Dach und Fach war und namentlich das Zentrum seine Zustimmung zu einer vierjährigen Vertagung des Reichstages u.a. davon abhängig machte, dass die föderative Grundstruktur des Reiches und die Institution des Reichsrates erhalten blieb, konnte Hitler die Eigenstaatlichkeit der Länder nicht einfach mit einem Federstrich löschen. Deshalb berührte die Machtergreifung in den Ländern im März 1933 zunächst nicht deren verfassungsrechtliche Souveränität und institutionelle Eigenständigkeit. Das am 24. März in Kraft gesetzte Ermächtigungsgesetz erkannte noch aus-

\* Vor allem die Gauleiter in den preussischen Provinzen West- und Mitteldeutschlands: Florian (Düsseldorf), Grohé (Köln-Aachen), Simon (Koblenz-Trier), Telschow (Hannover-Ost), Weinrich (Hessen-Kassel), Jordan (Halle-Merseburg). Andere «preussische» Gauleiter, so Meyer (Westfalen-Nord) und Loeper (Magdeburg), wurden im Mai/Juni 1933 zu Reichsstatthaltern benachbarter ausserpreussischer Gebiete ernannt.

drücklich die weitere Existenz des Reichsrates an und nährte die Illusion, dass der föderative Staatsaufbau des Reiches beibehalten werden würde.

Dementsprechend bestimmte das erste Gleichschaltungsgesetz vom 31.3.1933<sup>13</sup>, dass die Landesregierungen ermächtigt seien, ohne Beschlussfassung der Landtage Gesetze (auch verfassungsändernden Inhalts) zu erlassen und Neuordnungen der Landesverwaltung vorzunehmen, nachdem sich einzelne der neuen nationalsozialistischen Landesregierungen, so z.B. in Württemberg, schon vorher von ihren Landtagen entsprechende Ermächtigungen hatten erteilen lassen. Die weitere Existenz der auf diese Weise weitgehend bedeutungslos gewordenen Institution der Länderparlamente wurde nichts desto weniger (sehr bezeichnend für die bloss formelle Respektierung der acht Tage vorher von Hitler versprochenen Erhaltung der Länderselbständigkeit) ausdrücklich bestätigt. Gleichzeitig schrieb das Gesetz jedoch eine Neubildung der Landtage nach der Verteilung der bei der Reichstagswahl vom 5. März auf die einzelnen Parteien entfallenen Stimmen vor, wobei die Gesamtzahl der Mandate verringert und die der KPD zustehenden Sitze jetzt auch gesetzlich annulliert wurden. Gleiches geschah auf Grund des Gesetzes mit den Gemeinde-Selbstverwaltungskörperschaften, so dass nunmehr auch hier Vertreter der «nationalen Regierung» so gut wie ausnahmslos die absolute Mehrheit zugeschanzt erhielten.\*

Wenige Tage später, am 7.4.1933, erliess die Reichsregierung das «Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich» (RGBl. I, S. 173), das nunmehr, über die politische Gleichschaltung hinaus, auch verfassungsrechtlich das Verhältnis zwischen Reich und Ländern durch die neue Institution der Reichsstatthalter entscheidend veränderte und die Landesouveränität weiter entwertete. Die eilige Schaffung der neuen Institution ging auf Hitler selbst zurück, der in der Kabinettsitzung vom 29. März auf eine solche Regelung gedrängt hatte. Daraufhin war unter dem Vorsitz Papens schnell eine Regierungskommission gebildet worden, der Reichsinnenminister Frick, der mit Fragen der Reichs- und Verwaltungsreform besonders vertraute preussische Finanzminister Popitz und der Kölner Staats- und Völkerrechtler Carl Schmitt angehörten, um

\* Das im Folgenden erörterte zweite Gleichschaltungsgesetz vom 7.3.1933 erklärte ausserdem «Misstrauensbeschlüsse der Landtage gegen Vorsitzende und Mitglieder der Landesregierungen» schlankweg für «unzulässig» (§ 4).



der «Anregung» Hitlers eine «gesetzliche Form zu geben».<sup>14</sup> Dass diese Frage in solcher Eile innerhalb weniger Tage entschieden wurde, ist umso auffälliger, als damit künftige Reichsreformpläne erheblich präjudiziert wurden, noch ehe der Prozess der Machtergreifung zu Ende gekommen und mithin andere zentrale Probleme einer solchen Reform (territoriale Neugliederung, Verwaltungsvereinheitlichung, die Sonderstellung Preussens) umfassend und zusammenhängend geklärt und gelöst werden konnten.

Da zu dieser Zeit ausserdem die nicht-nationalsozialistischen Kräfte in den Länderregierungen praktisch schon ausgeschaltet waren und insofern ein neuer Eingriff in die Landesregierungen nicht mehr nötig war, spricht alles dafür, dass andere Überlegungen im Vordergrund standen.

Die Reichsstatthalter (Hitler sprach in der Kabinettsitzung vom 29.3.1933 noch von der Einsetzung von «Staatspräsidenten» in den Ländern) sollten künftig anstelle der entmachteten Länder-Volksvertretungen die eigentlichen Repräsentanten der Ländersouveränität sein und auf Landesebene gleichsam die Rolle des Reichspräsidenten (mit dem Recht der Regierungs- und Beamtenernennung sowie dem Begnadigungsrecht) spielen, gleichzeitig aber als vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers zu ernennende «Aufseher» des Reiches «für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik» in den Ländern sorgen. Hitler wollte damit offensichtlich nicht zuletzt den Gefahren einer partikularen Machtbildung entgegenwirken, die seiner Führung in Regierung und Partei durch die Machtergreifung von Partei- und SA-Führern in den Ländern drohen konnte. Das zweite Gleichschaltungsgesetz stand insofern schon im Zusammenhang der von Hitler und der Reichsregierung ausgehenden Bemühungen zur Drosselung der SA- und Parteirevolution. Tatsächlich bedienten sich Hitler und Frick in den folgenden Monaten vor allem der Reichs Statthalter und der zunächst ziemlich regelmässigen Reichsstatthalter-Konferenzen (solche fanden am 26.5., am 6.7., am 28.9.1933 in Berlin statt), um einem Weiterstreben der Parteirevolution entgegenzutreten. Darauf deutet auch die Tatsache hin, dass in Bayern bzw. in München, wo die Leitung der Parteiorganisation, der SA und SS ihren Sitz hatten und die «Machtergreifung» seit dem 9. März in besonderer Masse den Charakter einer selbstbewusst von der Partei gesteuerten Revolution annahm, bereits am 10.4.1933, das

heisst unmittelbar nach Erlass des zweiten Gleichschaltungsgesetzes, ein Reichsstatthalter eingesetzt wurde, während die Reichsstatthalter-Ernennungen in den anderen Ländern erst im Mai oder gar noch später vollzogen wurden. Ausserdem war der in Bayern eingesetzte Reichs Statthalter (v. Epp) der einzige, der nicht in Personalunion gleichzeitig Gauleiter oder Höherer SA-Führer war. Fast scheint es, dass das Reichsstatthaltergesetz von Hitler primär im Hinblick auf Bayern, das heisst als Bremse einer von dort zu befürchtenden, gegen Berlin gerichteten Revolution der Partei gedacht war.

Wie wenig die neue und nie mehr rückgängig gemachte Einrichtung der Reichsstatthalter unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden und einheitlichen Reichsreform befriedigen konnte, wie sehr sie vielmehr vor allem aktuellen Bedürfnissen diene, zeigte sich auch an der Sonderregelung für Preussen. Hier gingen die Rechte des Reichsstatthalters auf den Reichskanzler selbst über. Damit wurde die bisherige Funktion Papens als Reichskommissar für Preussen praktisch hinfällig, ehe die infolge der Neuwahlen zum Preussischen Landtag fällige Neubildung einer preussischen Regierung erfolgte, wofür schon am 10.4.1933 nicht Papen, sondern Göring als preussischer Ministerpräsident (und Innenminister) bestellt wurde, dem Hitler am 25. April auch die Ausübung der Rechte des Reichsstatthalters in Preussen übertrug. Das zweite Gleichschaltungsgesetz trug somit auch dazu bei, Görings führende Rolle in Preussen endgültig zu befestigen und Papens Stellung im Reichskabinett weiter zu schwächen. Durch die Hinzuziehung eines weiteren Nationalsozialisten, die Ernennung des bisherigen Landtagspräsidenten Hans Kerrl zum neuen preussischen Justizminister (21.4.1933), wurden die nicht-nationalsozialistischen Ressortchefs in der Preussenregierung schon im April auf Hugenberg und Popitz reduziert.

Da Göring die Reichsstatthalter-Kompetenz nur in Vertretung des Reichskanzlers ausübte, bedeutete die Reichsstatthalter-Regelung für Preussen verfassungspolitisch gleichwohl eine erneute Bekräftigung der schon von Papen 1932 herbeigeführten Restauration der bismarckisch-wilhelminischen Verquickung von Reichsleitung und preussischer Staatsregierung. Göring trat insofern, wie auch die spätere institutionelle Verschmelzung der preussischen und Reichs-Ministerien zeigen sollte, in die Fussstapfen der alten Politik, welche die Macht und Autorität der Reichsregierung wesentlich auf die Vormacht Preussens

und seiner zentralistischen Regierung gründete, damit aber eine Reichsreform mit dem Ziel einheitlicher Ausbalancierung von Zentralregierung und regionaler Selbstverwaltung gerade im Wege stand.

Dem Ziel der territorialen Vereinheitlichung, insbesondere der Zusammenfassung der kleinen Länder zu grösseren Einheiten, entsprachen die Bestimmungen des zweiten Gleichschaltungsgesetzes nur insofern, als sie vorsahen, dass *ein* Reichsstatthalter für mehrere Länder, die weniger als 2 Millionen Einwohner hatten, eingesetzt werden könne. Tatsächlich war dadurch aber wenig erreichbar, solange man das Problem nur von der politisch erwünschten Reichsstatthalter-Institution her anpacken konnte, während die Pläne einer territorialen Neugliederung der Länder dadurch im Grunde nicht gefördert, sondern – wie sich zeigen sollte – ad Calendas Graecas vertagt wurden.

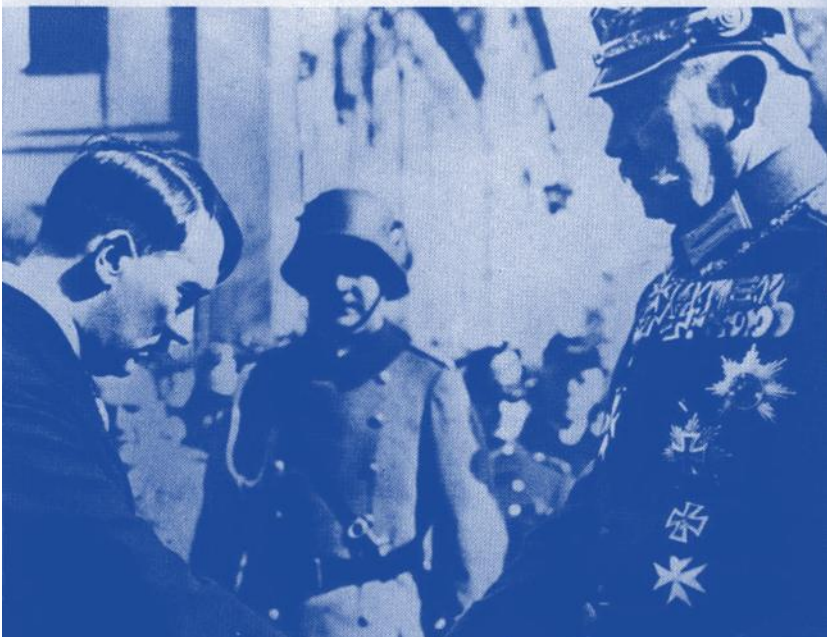
Von den insgesamt zehn Reichsstatthaltern, die (abgesehen von Epp in Bayern) im Mai/Juni 1933 ernannt wurden, waren sechs je für eines der grösseren Länder (Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen und Hamburg) zuständig. Lediglich Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg, Bremen und Oldenburg, Braunschweig und Anhalt sowie die beiden Mecklenburgs und Lübeck wurden zu je einem Reichsstatthalterbezirk zusammengefasst. Auf diese Weise blieben auch ausserhalb Preussens noch immer beträchtliche Grössenunterschiede. Während Bayern und Sachsen 7 bzw. 5 Millionen Einwohner zählten, hatte der vereinigte Reichsstatthalterbezirk Lippe nur 250'000 Einwohner.

Von erheblicher Bedeutung für die reale macht- und verfassungspolitische Funktion der neuen Einrichtung musste aber vor allem die Auswahl der Personen sein, denen die Reichsstatthalter-Kompetenz zufiel. Angesichts der Tatsache, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 7.4.1933 den Reichsstatthaltern vor allem die Durchsetzung der Richtlinien der Politik der Reichsregierung in den Ländern obliegen sollte, ist es erstaunlich, dass Hitler als Reichsstatthalter fast ausschliesslich Gauleiter der NSDAP ernennen liess<sup>15</sup>, deren parteipolitische Machtbasis in den Ländern lag, von denen mithin zu erwarten war, dass sie sich vor allem als Führer und Repräsentanten ihrer Gaue fühlen würden. Aber tatsächlich hatte Hitler kaum eine andere Möglichkeit. Nur die Gauleiter waren imstande, sich gegenüber den von führenden Vertretern der Partei besetzten Landesregierungen Respekt zu verschaffen, da die NSDAP,

*Geschichte des nationalsozialistischen Deutschlands: von der Machtergreifung  
bis Tod Hindenburgs*

30. Januar 1933, Tag der «Machtergreifung»: Hitler verlässt nach seinem Besuch bei Reichspräsident von Hindenburg das Präsidentschaftsgebäude.

Reichspräsident von Hindenburg und der neue Reichskanzler bei der Eröffnung des am 5. März 1933 neugewählten Reichstags.





Hermann Göring, der neue Reichspräsident, bei seiner Ankunft vor dem Parlament.

Ein Billett des Reichspräsidenten an seine Frau.



Hitler und sein Kabinett am 30. Januar 1933: Franz von Papen (mit dem Rücken zum Beschauer); hinter dem Vizekanzler Reichswirtschaftsminister Hugenberg (Deutschnationaler), der am 27. Juni 1933 seines Postens enthoben wurde. Bildmitte: Reichsinnenminister Dr. Frick und Göring, Reichsminister ohne Geschäftsbereich, später zum Luftfahrtminister und preußischen Ministerpräsidenten bestellt.

Goebbels während seiner  
Zeugenaussage beim Prozess  
um den Reichstagsbrand  
im Oktober 1933.

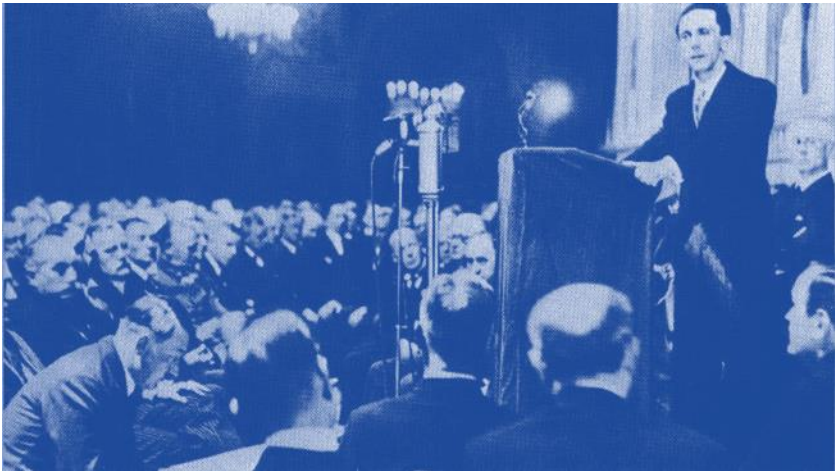


Die Formationen des  
«Stahlhelms» bei einem  
Aufmarsch vor dem ausge-  
brannten Reichstagsgebäude.



Dr. Goebbels, Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ab 13. März 1933, empfängt die ausländischen Pressevertreter. Links im Bild: Hitler; zwischen Mikrophon und Rednerpult: Staatssekretär Funk (vom November 1937 an Reichswirtschaftsminister, nach dem Rücktritt Dr. Schachts von diesem Posten).

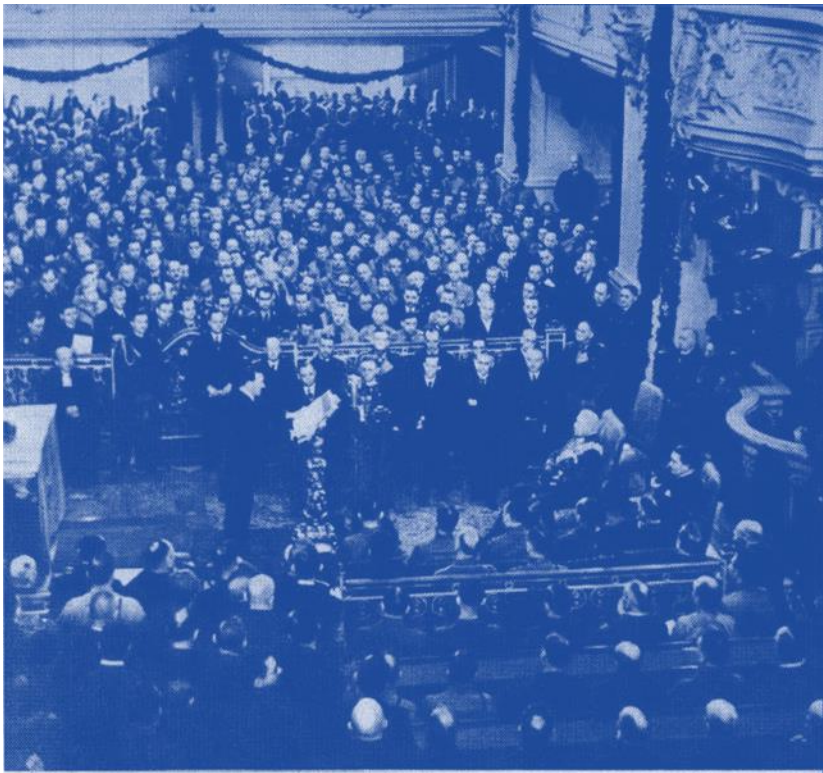
Hitler, von Papen und Göring begeben sich zur Feier des «Tages von Potsdam» in die Garnisonskirche.



Rechte Seite:  
Die Eröffnungssitzung des neuen Reichstags in der Potsdamer Garnisonskirche. Hitler (Bildmitte) liest seine Rede vor dem Reichspräsidenten von Hindenburg (in Feldmarschallsuniform).

Begegnung des Reichskanzlers mit dem Kronprinzen in Potsdam am 21. März 1933. Bemerkenswert ist Hitlers Gesichtsausdruck.

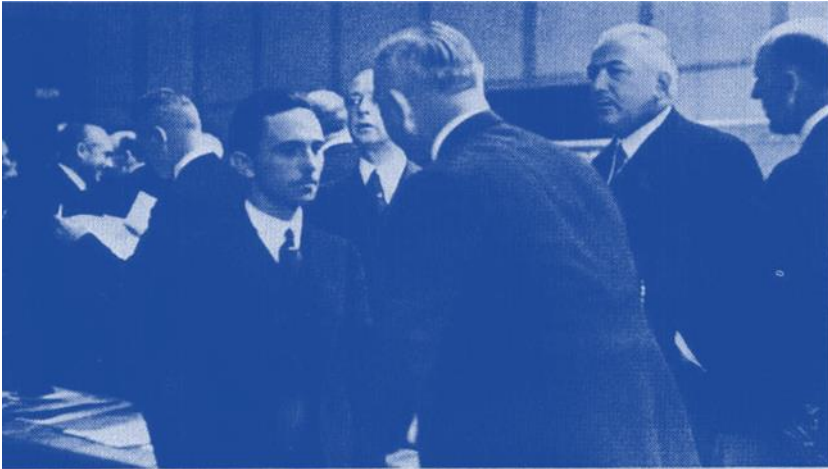






Goebbels und Reichsaussenminister von Neurath auf der Völkerbundssitzung im Oktober 1933. Am 19. Oktober trat Deutschland aus der Genfer internationalen Organisation aus.

Die Diktaturen des Faschismus und des Nationalsozialismus beginnen sich einander zu nähern. Hitler und Mussolini bei einem Treffen in Venedig im Juni 1934.



Hauptmann Röhm, Stabschef  
der SA, und sein Adjutant.

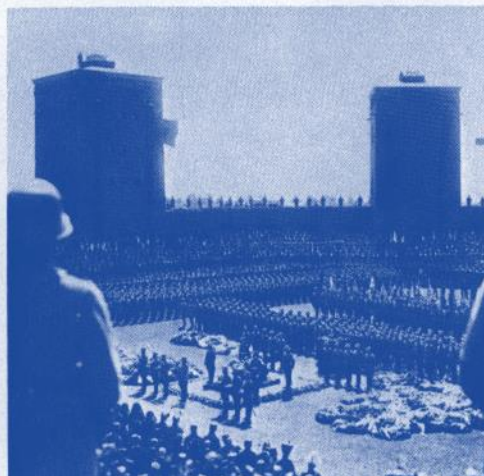
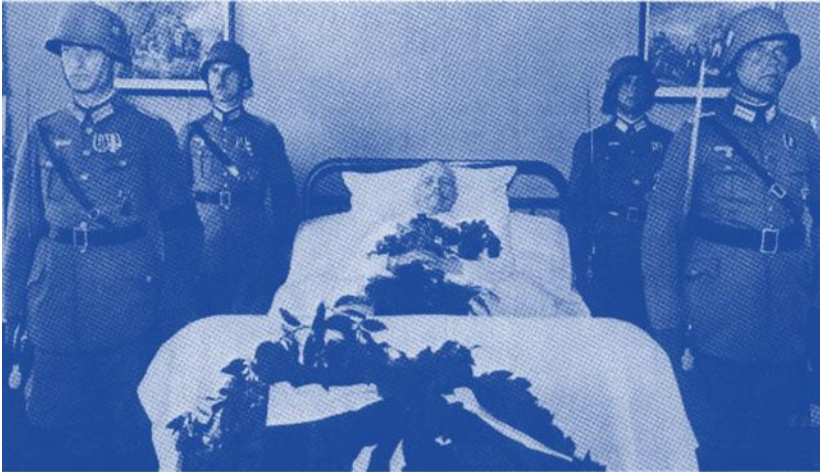


30. Juni 1934: Deutschlands  
neue Herren nach der  
Entmachtung der SA und  
der Ermordung von General  
von Schleicher, seiner Frau  
und Gregor Strasser. Reichs-  
kanzler Adolf Hitler,  
General von Blomberg,  
der Oberbefehlshaber  
der Reichswehr, und  
Dr. Joseph Goebbels.

Reichspräsident von Hindenburg auf seinem Totenbett (Neudeck, 2. August 1934).

Hitler, der unmittelbar nach dem Tode Hindenburgs die Amtsvollmachten des Reichspräsidenten in seiner von nun an offiziellen Eigenschaft als «Führer und Reichskanzler» übernommen hat, beim Verlassen des Schlosses Neudeck, wo er dem Toten seinen letzten Gruss dargebracht hat.

Das Tannenberg-Nationaldenkmal am 7. August 1934 während der Leichenfeier für den verstorbenen Generalfeldmarschall von Hindenburg. Der «Führer» hielt die Totenrede.



wie sich schon früher gezeigt hatte, oberhalb der Ebene der Gauleiter über keine starke kollektive Reichsleitung verfügte, die es ermöglicht hätte, mächtige und in ihrer Autorität anerkannte zentrale Amtsleiter der Partei den im Zuge der Machtergreifung in den Ländern miteinander verquickten Führungsorgan von Partei und Staat vorzusetzen. Die Ernennung von Gauleitern zu Reichsstatthaltern folgte somit ausserhalb Bayerns dem alten Prinzip, das schon 1932 bei der Ernennung von Landesinspektoren der NSDAP angewandt worden war: Man hob die auf Grund der Grösse ihrer Gaue besonders mächtigen oder besonders tatkräftigen Gauleiter durch ihre Ernennung zu Reichsstatthaltern aus dem Kreis der übrigen Gauleiter hervor, musste aber riskieren, dass diese Personalunion von Partei- und Staatsamt nicht nur der Durchsetzung der von Hitler bestimmten Richtlinien der Reichspolitik, sondern auch der Bildung neuer partikularer Macht-schwerpunkte in den Ländern dienen würde. Es war bezeichnend, dass der Personenkreis der neuen Reichs Statthalter bzw. die Gruppe der zu Oberpräsidenten ernannten Gauleiter in Preussen etwa zur Hälfte identisch war mit den früheren Landesinspektoren der NSDAP.

So wurden in Sachsen Gauleiter Martin Mutschmann, in Hessen Gauleiter Jakob Sprenger, in Hamburg Gauleiter Karl Kaufmann, für die Länder Braunschweig und Sachsen-Anhalt der Leiter des Gaues Magdeburg-Anhalt, Friedrich Wilhelm Loeper\*, für die Länder Mecklenburg\*\* und Lübeck der Gauleiter des Gaues Mecklenburg, Friedrich Hildebrandt, und für die Länder Lippe und Schaumburg-Lippe der Leiter des Gaues Westfalen-Nord, Dr. Alfred Meyer, zu Reichsstatthaltern ernannt.

In denjenigen Ländern, wo die Gauleiter schon seit 1932 oder seit dem März 1933 das Amt des Ministerpräsidenten innehatten, übernahmen sie nunmehr das im Zuge der zu erwartenden weiteren Reichsreform wichtiger erscheinende Amt des Reichsstatthalters: so in Württemberg Wilhelm Murr (Nachfolger als Ministerpräsident: Christian Mergenthaler), in Baden Robert Wagner (Nachfolger als Ministerpräsident: Walther Köhler), in Thüringen Fritz Sauckel (Nachfolger als Mi-

\* Am 23.10.1935 verstorben; neuer Reichsstatthalter wurde daraufhin der Gauleiter des Gaues Halle-Merseburg, Rudolf Jordan.

\*\* Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin wurden am 15.12.1933 zu einem Land vereinigt. Vgl. RGBl. 1933 I, S. 1065.

nisterpräsident: Wilhelm Marschler), für die Länder Oldenburg und Bremen der oldenburgische Gauleiter Carl Röver (Nachfolger als Ministerpräsident in Oldenburg: Georg Joel).

Waren in diesen Gebieten bisher oberstes Partei- und Staatsamt in einer Hand vereinigt gewesen, so trat anstelle dieser kompakten Macht mit der Einrichtung der Reichs Statthalter-Institution nunmehr auch hier ein neuer Dualismus, der insbesondere dort eine Aufsplitterung in rivalisierende Machtträger bedeutete, wo hinter der Konstellation Reichsstatthalter - Ministerpräsident alte Partei- und Amtsrivalitäten standen, etwa das Verhältnis Gauleiter – Gauleiterstellvertreter (wie im Falle Röver – Joel), das Verhältnis Gauleiter – NS-Landtagspräsident (wie im Falle Murr – Mergenthaler) oder das Verhältnis Gauleiter – SA-Gruppenführer (wie im Falle Mutschmann – Kilinginger).

Die Rivalität verschiedener alteingesessener Machtpositionen konnte vor allem in Bayern durch die Gleichschaltung und die Reichsstatthalter-Regelung nicht überwunden werden. Von den insgesamt sechs Gauleitern auf dem Gebiet Bayerns hatten zwei, Adolf Wagner (Oberbayern) und Hans Schemm (Bayerische Ostmark), Ministerposten in der Bayerischen Staatsregierung erhalten. Die vier anderen, Julius Streicher (Mittelfranken), Otto Hellmuth (Unterfranken), Karl Wahl (Schwaben) und Josef Bürckel (Rheinpfalz), blieben zunächst ohne Staatsamt. Hellmuth und Wahl wurden im Sommer 1934 zu Regierungspräsidenten in ihren Bezirken ernannt. Streicher und Bürckel, zwei besonders selbstbewusste Gauleiter, lehnten ein solches, ihnen inferior erscheinendes Amt jedoch ab und betrieben von Anfang an in ihren Gauen eine höchst eigenwillige, die staatlichen Instanzen vielfach missachtende oder sie unter Druck setzende Politik. Beide sahen in dem bayerischen Innenminister Wagner, der zugleich Gauleiter von Oberbayern war, nur ihresgleichen und liessen sich noch weniger von Epp und dem von diesem ernannten bayerischen Ministerpräsidenten Siebert beeindruckten, die keine Parteihausmacht hinter sich hatten. Bei Bürckel machte sich schon bald auch, verquickt mit pfälzischen Bestrebungen zur Loslösung von Bayern, ein separatistischer Sonderwille bemerkbar, der später, nach der gleichzeitigen Bestellung Bürckels zum Kommissar für die Eingliederung des Saargebietes, in einer besonderen «Westmark»-Ideologie Ausdruck fand. Ähnliche nationale Grenzgau-Ideologien, welche das Sonderbewusstsein stärkten, traten im

Gau Bayerische Ostmark und im Gau Ostpreussen hervor. Diese fanden auch Ausdruck in gaeuigenen Wirtschafts- oder Siedlungsunternehmungen, zu denen die Gauleiter bestimmte regionale Wirtschaftszweige drängten und mit deren Hilfe sie sich zusätzliche ausserstaatliche Einflussmöglichkeiten schufen.

Noch stärker machte sich aber in Bayern (sowohl gegenüber der Staatsregierung wie gegenüber dem Reichsstatthalter) der Eigenwille des Stabschefs der SA und des Reichsführers-SS bemerkbar. Röhm hatte mit seiner Ernennung zum bayerischen Staatskommissar z.B. V. von Vornherein eine Sonderstellung ausserhalb der Ministerialressorts inne, die er als eine allgemeine, durch die SA auszuübende revolutionäre Kontrollaufgabe auffasste. Auf Grund dessen entstand in Bayern seit Mitte März 1933 ein System von SA-Sonderkommissaren bei den bayerischen Kreisregierungen und Bezirksämtern, die bis zum 30.6. 1934 als ausserstaatliche Kontrollinstanz neben der staatlichen Verwaltung und in häufigem Konflikt mit ihr existierten. Aber auch die SS, die unter Himmlers Leitung die Spitzenstellungen der Politischen Polizei in Bayern besetzte und dadurch zunächst in Bayern die neue Rolle der politisch-polizeilichen Exekutive übernahm, erlangte damit eine besondere Machtstellung, die dem formalen Unterstellungsverhältnis unter den bayerischen Innenminister nicht entsprach und sich noch mehr der Kontrolle des Reichsstatthalters entzog.

Am 13.6.1933 stellte Epp fest: «Ein direkter Krieg [von SA, SS und Polizei] gegen die Staatsregierung [und den Reichsstatthalter] ist im Gange.» Und noch im Frühjahr 1934 beklagte er sich verbittert über das «Steuern und Minieren auf dem Parteipfad oder entlang von Parteibeziehungen»: «Streicher reist alle Augenblicke nach Berlin und lässt seine Sonderdinge [von Hitler] sanktionieren. Andere lässt Wagner sanktionieren, andere reisen zum SA-Chef, andere zum Kommandeur der Polizeien [Himmler].»<sup>16</sup> Die Stellung des fünfundsechzigjährigen Epp (wie die Sieberts) litt vor allem unter dem Mangel einer Parteihausmacht\*. Sein formell hoher Rang als Reichsleiter der NSDAP machte demgegenüber nichts aus, am wenigsten im Hinblick auf Röhm, der selbst diesen Rang bekleidete.

Dort aber, wo das Reichsstatthalteramt in Personalunion mit dem Parteiamt des Gauleiters ausgeübt wurde, stellte es 1933

\* So war es bezeichnend, dass Epp schon am 13.6.1933 (vergeblich) verlangte, er müsse, wenn er seine Reichsstatthalter-Aufgabe wirksam erfüllen solle, auch «über die in seinem Bereich stehenden SA-, SS- und Parteiorganisationen Befehlsgewalt» erhalten. In: Epp-Material, IfZ: MA – 1236.

zunächst eine beträchtliche Machtposition dar, zumal die Reichsstatthalter mit dem Beamtenernennungs- und -entlassungsrecht in dieser Zeit auch die Oberaufsicht über die Durchführung des am 7.4.1933 erlassenen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ländern bzw. auch in den Kommunen innehatten. Hitler selbst bezeichnete die Stellung der Reichsstatthalter noch in der Reichsstatthalter-Konferenz vom 22.3.1934 als die von «Vizekönigen des Reiches» und fügte dem Sinne nach hinzu: jeder müsse das daraus machen, was er machen könne<sup>17</sup> – eine für Hitler typische, den Reichsinnenminister umso mehr erschreckende, weil mit den Regeln einer geordneten Staatsverwaltung nicht zu vereinbarende Devise.

Tatsächlich sprach Hitler damit aber nur aus, was ohnehin in der Natur dieser Personalunion angelegt war: die Tendenz zur egozentrischen Machtbehauptung und Machtausdehnung, wobei das jeweilige Vermögen, die jeweilige Hausmacht und nicht zuletzt das jeweilige Verhältnis dieser «Alten Kämpfer» zu Hitler meist den Ausschlag gaben, inwieweit der einzelne Reichs Statthalter sich als staatliches Aufsichtsorgan der Reichsgewalt oder vielmehr als bevollmächtigter und mithin in seinem Bereich absoluter Statthalter Hitlers fühlte.

Solange Hitler den revolutionären Druck der SA, SS, Partei, NSBO und sonstiger NS-Kampforganisationen und -Gliederungen noch für die Ausschaltung der anderen Parteien brauchte, vermochte er dem Bedürfnis nach Wiederherstellung der Staatsautorität und Rechtssicherheit gegenüber den weiterwirkenden «Revoluzzer»-Tendenzen in der Partei nur vorsichtig und partiell Ausdruck zu geben. Nachdem aber im Juli die Monopolisierung der politischen Macht durch die NS-Bewegung abgeschlossen war, riss er das Steuer schnell herum und proklamierte das Ende der NS-Revolution: Alle weitere Umgestaltung in Staat und Gesellschaft müsse evolutionär, in einheitlicher und von oben geregelter Weise vollzogen werden. Die NSDAP habe jetzt nicht mehr primär eine Kampf-, sondern eine Erziehungsaufgabe zu leisten.

Im Zusammenhang dieser Kursänderung unterstützte Hitler nunmehr auch nachdrücklicher das Bestreben der Reichsministerien in Berlin, die staatliche Zentralgewalt und ihre Autorität zu verstärken und wieder zur Geltung zu bringen. Von daher war auch die weitere Entwicklung des Reich-Länder-Verhältnisses zunächst bestimmt.



## *Die abgestoppte Reichsreform*

Auf Initiative Fricks und seines Beraters Dr. Helmuth Nicolai, der Ende 1933 als NS-Verfassungs- und Verwaltungsexperte in das Reichsinnenministerium berufen worden war, beschloss der neue, am 12.11.1933 gewählte Einheits-Reichstag am 30.1.1934 das verfassungsändernde «Gesetz über den Neuaufbau des Reiches», das lakonisch bestimmte: «Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben. Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über. Die Länderregierungen unterstehen der Reichsregierung. Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern . . .» (RGBl. I, S. 75).\*

Die ausserordentliche verfassungsrechtliche Bedeutung des Gesetzes kontrastierte auffällig (für den Hitlerschen Gesetzgebungsstil jedoch sehr charakteristisch) mit der Kürze seines Inhalts. Im Grunde handelte es sich eigentlich mehr um eine politische Willenserklärung als um eine gesetzgeberische Tat. Die von ihm erwarteten Folgen des Schrittes schon vorwegnehmend, erklärte Frick einen Tag später im Rundfunk emphatisch: «Der Traum von Jahrhunderten ist erfüllt. Deutschland ist kein schwacher Bundesstaat mehr, sondern ein starker nationaler Einheitsstaat.» Das war eine sehr verfrühte Erklärung, hatte man doch vorläufig im Wesentlichen nur das alte föderative Verfassungsrecht ausser Kraft gesetzt, während über die Art und Weise der Neuorganisation und beabsichtigten «Verreichlichung» noch sehr wenig ausgemacht war.

Einige Folgen waren allerdings schon impliziert: So gingen mit der Auflösung der Ländersouveränität einzelne konkrete Hoheitsrechte, wie das in dieser Zeit der politischen «Säuberung» nicht unwichtige Recht der Begnadigung, auf die Reichsregierung über. Vor allem aber unterstellte das Gesetz die Reichsstatthalter nunmehr *expressis verbis* der Aufsicht des Reichsinnenministers, wodurch sie eigentlich aufhörten, «Statthalter» (Hitlers) zu sein.

An dieser Regelung entzündete sich deshalb auch sofort der Streit. Während der Staatsrechtler Carl Schmitt und Nicolai klar das Vorgesetztenverhältnis der Reichsregierung gegenüber den

\* Eine erste Durchführungsverordnung vom 2.2.1934 beschränkte sich im Wesentlichen auf die Feststellung, dass Landesgesetze künftig der Zustimmung des zuständigen Reichsministers bedürften und Landesbeamte in den Reichsdienst versetzt werden könnten.



Landesregierungen und Reichsstatthaltern herausstellten<sup>18</sup>, widersprachen letztere, so z.B. Reichsstatthalter und Gauleiter Sprenger (Frankfurt), dieser Auslegung. Obwohl Hitler in dieser Phase, als das öffentliche und wirtschaftliche Leben noch immer in erheblichem Masse von revolutionären Forderungen und Ambitionen der Partei beunruhigt wurde, dem Grundgedanken einer strengeren Bindung der lokalen Parteigewalten an die zentrale Reichsregierung grundsätzlich positiv gegenüberstand, scheute er sich doch, dies in aller Deutlichkeit seinen alten Mitkämpfern gegenüber auszusprechen. So wies er in der Reichsstatthalter-Konferenz vom 22.3.1934 zwar erneut darauf hin, dass die wirtschaftliche Lage Eigenmächtigkeiten und Eingriffe lokaler Parteinstanzen nicht erlaube und der neue Reichsaufbau «auf ein einheitliches Reich mit einheitlicher Verwaltung» hinziele, wodurch allein die nötige «enorme Kraftentfaltung des Volkes sichergestellt» werden könne.<sup>19</sup> Gleichwohl vertröstete er die Reichs Statthalter mit Bemerkungen wie der, dass jeder von ihnen «seine Bedeutung aus seiner Qualität [selbst] ableiten» könne, und verhinderte Frick, eine in dieser Frage sehr viel schärfere Erklärung abzugeben.<sup>20</sup> Auf Grund der dadurch erneut geschaffenen Zweideutigkeit fragte am 7.4.1934 Reichsstatthalter Loeper (Braunschweig und Anhalt) förmlich beim Chef der Reichskanzlei (Staatssekretär Lammers) an, «ob der Reichsstatthalter seine alte Stellung noch beibehalten hat oder eine dem Reichsinnenministerium nachgeordnete Behörde geworden ist». Sollte ersteres der Fall sein, gehe es nicht an, dass der Reichsinnenminister oder in seinem Auftrag ein Ministerialrat mit dem Reichsstatthalter wie mit einer untergeordneten Dienststelle verkehre. Er (Loeper) könne sich denken, «dass die zünftige Bürokratie gern die Gelegenheit benutze, um die vom Führer gewollte Stellung der Reichsstatthalter zu schmälern», zumal er sich wohl entsinne, dass der Führer den Reichsstatthaltern bei ihrer Ernennung wörtlich erklärt habe: «Was Sie aus dieser Stellung machen, das wird später einmal sein.»<sup>21</sup> In ähnlichem Sinne vertrat sechs Wochen später Reichsstatthalter Sauckel die Ansicht, der Reichsinnenminister und andere Reichsminister könnten in Fragen der Landesgesetzgebung nicht einfach befehlen, vielmehr solle im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Ministern der Reichsregierung und den Reichs Statthaltern bzw. Landesregierungen die Meinung des Führers eingeholt werden. Der Reichsinnenminister

reagierte darauf in einem Schreiben an die Reichskanzlei vom 4.6.1934 klar ablehnend:

«Wenn an dem Gedanken einer zentralen und einheitlichen Führung des Reiches durch den Herrn Reichskanzler und die ihm zur Seite stehenden Fachminister, die in ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Reichskanzler die Reichsregierung bilden, festgehalten werden soll, dann ist es nicht möglich, Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Reichsfachminister einerseits und einem Statthalter andererseits . . . der Entscheidung durch den Herrn Reichskanzler zu unterbreiten. Vielmehr muss die Entscheidung des Reichsministers, der hinsichtlich seines Zuständigkeitsbereichs die Reichsregierung vertritt, von dem Reichsstatthalter anerkannt werden, ohne dass ihm auf gesetzgeberischem Gebiet eine Art Rechtsmittelzug gegen eine Entscheidung des Reichsministers eröffnet wird.»<sup>22</sup>

Diese Stellungnahme war logisch und konsequent, wenn man vom verfassungsrechtlichen Staatszentrismus und von der geschäftsordnungsmässigen Stellung der Reichsminister ausging, sie war aber durchaus hypothetisch, sofern sie die aus der Verquickung von Partei und Staatsamt stammende reale Machtposition der Reichsstatthalter/Gauleiter und die von Hitler beanspruchte absolute Führerstellung im Kabinett ausser acht liess. Bezeichnend war deshalb auch, was Hitler dem Reichsinnenminister durch Lammers ausrichten liess:

«Der Herr Reichskanzler ist gleichfalls der Meinung, dass es im Allgemeinen [I] nicht möglich ist, Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Reichsfachminister und einem Reichsstatthalter über die Recht- oder Zweckmässigkeit eines Landesgesetzes seiner Entscheidung zu unterbreiten. Eine Ausnahme muss jedoch nach Auffassung des Herrn Reichskanzlers für die Fälle gelten, in denen es sich um Fragen von besonderer politischer Bedeutung handelt. Eine derartige Regelung entspricht nach der Auffassung des Reichskanzlers seiner Führerstellung.»

Der Vorbehalt war typisch, auch im Hinblick auf die allgemeine Verfassungsentwicklung: In Sachen von *politischer Bedeutung* sollten die jeweiligen Exponenten der Partei bzw. Hitler selber das entscheidende Wort haben, wobei naturgemäss weit auslegbar war, *was* als Angelegenheit von politischer Bedeutung anzusehen sei. Es ist evident, dass Hitler damit die vom Verfassungsminister auf Grund des Neuaufbaugesetzes geforderte eindeutige Vorgesetztenstellung der Reichsressorts gegenüber den Partikulargewalten in den Ländern

durchaus fraglich machte. Manche der neuen «Gaufürsten», so äusserte sich der Reichsfinanzminister Schwerin-Krosigk später, erwiesen sich als «viel hartnäckigere Föderalisten als vor ihnen die Länderministerpräsidenten».<sup>23</sup> Ihnen kam dabei vor allem zugute, dass sie dank ihrer alten Parteibeziehungen oft eher Zutritt und Gehör bei Hitler fanden als die Reichsminister, zumal wenn diese nicht der NSDAP entstammten. Aber auch Frick, der selbst «alter Parteigenosse» war, sollte diesen Missstand in den kommenden Jahren noch häufig bitter beklagen.

Im Ganzen gesehen verloren die Reichsstatthalter ebenso wie die Landesregierungen gleichwohl in den Jahren 1934 bis 1938 gegenüber der Reichsregierung schon dadurch an Gewicht, dass im Laufe der Zeit immer mehr Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaterien direkt an die zentralen Reichsressorts übergingen. Am zeitigsten und konsequentesten geschah die «Verreichlichung» auf dem Gebiet der Justiz, nachdem ein erstes Gesetz «zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich» schon am 16.2.1934 ergangen war.<sup>24</sup> Das Reichsjustizministerium, das bisher primär nur Gesetzgebungsministerium gewesen war, erhielt nunmehr unter Zusammenlegung mit dem Preussischen Justizministerium in Berlin die oberste Verwaltungskompetenz für sämtliche Gerichte und Justizbeamten in Deutschland. Mit Wirkung vom 1.4.1935 wurden die Landesjustizministerien und -behörden aufgelöst und in rund 30 einheitliche, dem Reichsjustizminister unterstehende Oberlandesgerichtsverwaltungen übergeführt.

Im Hinblick auf die reale Verfassungssituation des Dritten Reiches waren die Auswirkungen dieser Massnahme konträrer Natur. In der damaligen Situation verstärkte sie jedenfalls das Gewicht des autoritären Einheitsstaates, was zu dieser Zeit (1934/35) auch eine Schwächung des Parteieinflusses bedeutete. Nicht nur, dass eine Reihe von führenden alten Parteigenossen, die im Zusammenhang mit der Gleichschaltung der Länder die Landesjustizministerien übernommen hatten, ihr Amt verloren, so Kerrl in Preussen, Hitlers Kronjurist Hans Frank in Bayern und Otto Georg Thierack in Sachsen. Durch die direkte Unterordnung unter das Reichs Justizministerium, als dessen Leiter bis zu seinem Tode 1941 der Deutschnationale Dr. Gürtner amtierte, wurden die regionalen Gerichtsvorsitzenden auch stärker dem Einfluss und Druck lokaler und regionaler Parteigewalten entzogen. Die Tatsache z.B., dass das Begnadigungs-

recht künftig in das Ressort Gürtners fiel, sofern nicht Hitler als Staatsoberhaupt (ab 2.8.1934) selbst davon Gebrauch machte<sup>25</sup>, sicherte im Ganzen eine fairere Handhabung als durch die Reichsstatthalter. Auf der andern Seite, und dies wog langfristig sicher schwerer, erleichterte die Zentralisierung der gesamten Justiz ihre autoritäre Lenkung, die zunehmende Selbstanpassung, vor allem auch durch (weisungsgemässe) Unterlassung von Anklagen und Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaften in denjenigen Fällen, wo das Regime oder seine Exponenten selbst politische Verbrechen begingen oder veranlassten.

Zur bewussten Zentralisierung kam es von vornherein auch in dem Ressort des im April 1933 neuerrichteten Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda mit seinen Aussenstellen in den Ländern und Provinzen («Landesstellen»), die, personell und organisatorisch weitgehend mit den Gaupropagandaleitungen der NSDAP verquickt und aus ihnen hervorgegangen, 1937 den förmlichen Status nachgeordneter Reichsbehörden erhielten. Die Bedeutung des neuen Ministeriums als einer zentralen Lenkungsbehörde war umso grösser, als es nicht nur die reichseinheitliche Steuerung von Rundfunk und Presse besorgte, sondern über die im Herbst 1933 errichtete Reichskulturkammer<sup>26</sup> mit ihren Einzelkammern (für Theater, Musik, Bildende Künste, Film, Schrifttum) auf Kosten der Kultus- und Innenminister auch den gesamten Bereich der Kunst- und Kulturpolitik an sich zog.<sup>27</sup>

Auch die Bildung weiterer neuer Reichsministerien oder Oberster Reichsbehörden, die meist auf Kosten der bestehenden «klassischen» Ressorts ging, so die Einsetzung eines «Generalinspektors für das deutsche Strassenwesen» (30.11.1933), die Einrichtung eines besonderen Reichskirchenministeriums (anstelle des bisherigen Zuständigkeitsbereichs der kirchenpolitischen Abteilung des Innenministeriums) am 6.7.1935 und die Schaffung einer Reichsstelle für Raumordnung am 26.6.1935, die beide Hans Kerrl unterstellt wurden; die Herausgrenzung des Forst- und Jagdwesens aus dem Bereich der Landwirtschaftsministerien und die Einsetzung eines Reichsforst- und -jägermeisters (Hermann Göring) im Juli 1934<sup>28</sup> trugen in diesen Jahren dazu bei, dass sich das Gewicht der staatlichen Verwaltung und Lenkung auf die zentralen Reichsressorts verlagerte.

Auch im Bereich der Finanz-, Wirtschafts-, Arbeits- und

Kultus Verwaltung machte sich diese Verlagerung mehr und mehr bemerkbar, wenngleich man hier nicht so zügig und systematisch vorging wie bei der Verreichlichung der Justiz, sondern die Entwicklung pragmatischen Ad-hoc-Massnahmen überliess, die den Nachteil hatten, dass das Verhältnis von Reichs- und Landes Verwaltungen weiterhin sehr verwirrend blieb.

Wie sehr solche Einzel- oder Teil-Lösungen einer befriedigenden Reform des Verhältnisses von Zentralregierung und regionaler Selbstverwaltung im Wege stehen konnten, zeigte sich insbesondere an der 1934/35 durchgeführten Verschmelzung der preussischen und Reichs-Ministerien für Inneres, Wirtschaft, Landwirtschaft und Arbeit (einzig das preussische Finanzministerium blieb noch als preussisches Ressort bestehen). Besonders bedeutsam war hierbei vor allem die Vereinigung der innenpolitischen Ressorts zum «Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern» unter Wilhelm Frick, der erst dadurch zum Chef einer mächtigen zentralen Verwaltungsbehörde wurde. Unzweifelhaft bedeutete die Verschmelzung der zentralen preussischen und Reichs-Ressorts eine weitere Etappe der schon mit der Kommissariatsregierung erneut angebahnten «Verpreussung» der Reichsregierung, schon allein dadurch, dass nunmehr Hunderte von preussischen Ministerialbeamten in die Reichsressorts einströmten, wodurch auch das protestantische und spezifisch preussisch-konservative Element in den Reichsministerien, insbesondere im Ministerium Fricks, verstärkt wurde.

Die von Frick im Einvernehmen mit Göring betriebene Zusammenlegung der Reichs- und preussischen Ressorts war nur als erster Schritt einer umfassenden Reichsreform gedacht, die auf der Basis einer gleichmässigen Untergliederung des Reiches in Reichsprovinzen (bzw. Reichsgaue) die Mittelinstanz der Reichsverwaltung, die Provinzielselbstverwaltung und die Gauverwaltung einheitlich zusammenzufassen suchte und dabei auch den Unterschied zwischen den Oberpräsidenten (in den preussischen Provinzen) und den Reichsstatthaltern in den ausserpreussischen Ländern sowie die hier noch neben den Reichsstatthaltern bestehenden Landesregierungen abschaffen sollte. Einen Vorgriff auf dieses Ziel bildete das Gesetz über die Oberpräsidenten vom 27.11.1934, durch welches diese (ähnlich wie die Reichs Statthalter) gleichzeitig die Stellung von Repräsentanten der Reichsregierung in ihren Provinzen zugesprochen erhielten.

Grössere Erwartungen knüpfte man aber an ein vom Reichsinnenministerium Ende 1934 ausgearbeitetes neues Gesetz über die Reichsstatthalter, das diesen anstelle der Landesregierungen die eigentliche Führung der Mittelinstanz bei klarer Unterordnung unter die Reichsregierung übertragen wollte. Hitler stimmte dem Grundgedanken des Entwurfs zunächst zu, äusserte dann aber starke Bedenken, so dass das «Zweite Reichsstatthaltergesetz» am 30.1.1935 eine sehr verwässerte Form erhielt und nur die Möglichkeit der Verbindung der bisherigen Ämter des Reichsstatthalters und des Länderministerpräsidenten zuließ, diese aber nicht zur Regel und Vorschrift machte.

Lediglich in Hessen, wo der machtbesessene Gauleiter und Reichsstatthalter Sprenger schon im Sommer 1933 auf rabiate Weise den parteipolitisch schwachen NS-Ministerpräsidenten von Hessen, Dr. Werner, ausgebootet und durch einen ihm ergebenen Nachfolger ersetzt hatte, und in Sachsen, wo der bisherige Ministerpräsident, SA-Gruppenführer von Killinger, als ehemaliger Mitstreiter Röhm's nach der gewaltsamen Entmachtung der SA vor Gauleiter und Reichsstatthalter Mutschmann kapitulieren musste, kam es Anfang 1935 zur Vereinigung der Ämter des Reichs Statthalters und Ministerpräsidenten in der Hand der Gauleiter. Für Württemberg, Baden und Thüringen hatte Hitler entsprechende Beauftragungen der Reichsstatthalter im Mai 1935 auf Ersuchen Fricks schon unterzeichnet, ihr Vollzug wurde dann aber von Hitler immer wieder vertagt und schliesslich fallengelassen. Schon im März 1935 hatte Hitler auch angeordnet, dass künftig «jegliche öffentliche Erörterung über die Reichsreform, vor allem über [territoriale] Neugliederungsfragen in schriftlicher und mündlicher Form zu unterbleiben habe».<sup>29</sup> Das war insbesondere auch auf Fricks Mitarbeiter Nicolai gemünzt, der sich durch seine Entwürfe einer Neugliederung des Reiches die besondere Ungnade der Gauleiter zugezogen hatte, die fürchten mussten, durch eine solche Reform ihre Ämter oder Teile ihres Hoheitsgebietes zu verlieren. Noch 1935 schied Nicolai aus dem Reichsinnenministerium aus. Sein erfolgreicherer Nachfolger in der verfassungsrechtlichen Abteilung des Ministeriums wurde der junge NS-Jurist Wilhelm Stuckart, der sich 1933 im preussischen Kultusministerium mit Rust überworfen hatte.

Ehe es zu dem Stopp weiterer Reformen kam, hatte das Reichsministerium des Innern am 30.1.1935 lediglich den Erlass einer «Deutschen Gemeindeordnung» (RGBl. I, S. 49)

durchsetzen können, nachdem in Preussen schon am 15.12.1933 ein neues Gemeindeverfassungsgesetz verabschiedet worden war. Anstelle der Wahl durch die Gemeindeversammlung sah die neue Ordnung eine Berufung der Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderäte durch die staatlichen Aufsichtsbehörden (je nach Grösse der Gemeinde durch den Regierungspräsidenten, den Reichsstatthalter oder das Reichsinnenministerium) vor. Dabei lag das Vorschlagsrecht bei dem «Beauftragten der NSDAP» (in der Regel dem örtlichen Kreisleiter). Erst im Falle zweimaliger Nichtübereinstimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde mit den Vorschlägen des «Beauftragten der NSDAP» konnte erstere die Berufung von sich aus vornehmen. Diese Neuregelung, die mit der Einführung des Führerprinzips in den Gemeinden den Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung weitgehend durchlöchernte, war bezeichnend für den von Frick verfolgten Kurs: der Partei sollte ein gesetzlich klar bestimmter Einfluss bei der Berufung der Führer der Gemeindeverwaltung eingeräumt werden, die letzte Entscheidung aber bei der staatlichen Aufsichtsbehörde, das heisst letztlich beim Reichsinnenministerium, liegen.

Das einzige weitere Element einer umfassenden Reichsreform, das noch Wirklichkeit werden sollte, bildete das schon 1935 im Entwurf fertiggestellte, aber wegen der inhaltlichen Bedenken Hitlers erst am 26.1.1937 verabschiedete «Deutsche Beamtengesetz», das in anderem Zusammenhang zu erörtern ist. Alle anderen Bestandteile einer Reichsreform, vor allem die territoriale Neugliederung und, im Zusammenhang damit, die Schaffung einer einheitlichen und vereinfachten Regionalinstanz der Verwaltungsführung bei klarer Bestimmung ihrer Selbstverwaltungsrechte und ihres Unterstellungsverhältnisses gegenüber der Reichsregierung kamen nicht zustande. Görings Hauptberater in Fragen der Reichsreform, Ministerialdirigent Friedrich Gramsch (Preussisches Staatsministerium), stellte später rückblickend fest, im Jahre 1935 sei «ungefähr klar» geworden, dass «Hitler eine schriftlich fixierte systematische Reichsreform durchaus nicht wollte».<sup>30</sup>

Es war offenbar eine Reihe von Gründen, die diese Haltung Hitlers bestimmte. Schon 1933/34 hatte sich gezeigt, dass in der Partei mangels programmatischer Vorarbeit und Festlegung, infolge der Ineffizienz der Reichsleitung und der Interessenunterschiede der Gauleiter zwischen den verschiedenen Vorschlägen zur Reichsreform, die u.a. von den Gauleitern Adolf

Wagner, Carl Röver und Fritz Sauckel vorgelegt wurden, eine Übereinstimmung nicht zu erreichen war. Selbst kleinste Korrekturen, wie sie später zwischen dem Land Braunschweig und Preussen vorgenommen werden sollten<sup>31</sup>, zeigten, wie eifersüchtig die inzwischen als Reichsstatthalter, Oberpräsidenten oder Landesminister etablierten Gauleiter auf die Erhaltung ihrer Ämter und Einflussgebiete bedacht waren.\* Da sich die Gauleiter in dieser Frage 1933/34 gegenseitig selbst schachmatt setzten, konnten in dieser Phase die sehr viel bestimmteren Reformvorstellungen der preussischen und Reichsministerialbürokratie, die das Ohr Görings und Fricks fanden und auf eine klare Prägung der Reichsregierung und eine Zusammenfassung der Verwaltung (anstelle unkoordinierter Reichsfachverwaltungen) auch in der Mittelinstanz bedacht waren, zunächst Boden gewinnen, z.B. durch die Zusammenlegung der preussischen und Reichs-Ressorts. Der dagegen von den Reichsstatthaltern oder Landesministern ausserhalb Preussens, so u.a. vom bayerischen Innenminister Wagner in einem längeren Schreiben an Frick am 23.6.1934 erhobene Einspruch\*\* schlug so lange bei Hitler nicht durch, solange dieser allein schon um der Stärkung seiner eigenen Führungsautorität willen an einer Zurückdrängung der Parteieinflüsse auf den Staat und namentlich auch der regionalen Gewalt der Gauleiter und SA-Führer gelegen war.

Mit dem Ende Juni 1934 erfolgten gewaltsamen Schlag gegen die SA-Führung, der die Wirkung einer allgemeinen Einschüchterung der revolutionären Tendenzen und Ambi-

\* Schon bei der Besprechung der Reichsstatthalter am 28.9.1933 ersuchte der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers, Martin Bormann, im Namen Hitlers darum, wegen dieser Streitigkeiten eine öffentliche Erörterung der Reichsreform zu unterlassen. IfZ: Fa 600/1, S. 25.

\*\* Wagner kritisierte dabei selbst das langsame Vorgehen bei der Reichsreform und beklagte, dass wegen der uneinheitlichen Ad-hoc-Massnahmen «im heutigen nationalsozialistisch regierten Reich mehr Minister vorhanden sind als jemals im parlamentarischen Staat», wozu noch die Reichsstatthalter kämen, «die es früher überhaupt nicht gab». Er schlug deshalb vor, dass «die vielen Reichsstatthalter, Ministerpräsidenten und Minister schleunigst abgeschafft und die bisherigen [Landes-]Ministerien zu Aussendienststellen des Reiches» gemacht würden. Dagegen rufe die in Berlin betriebene Zusammenlegung der Reichsministerien mit den preussischen Ministerien, durch welche erstere sich den «noch fehlenden Unterleib» der Exekutive zu verschaffen suchten und ein neuer «Wasserkopf» der Ministerialbürokratie in Berlin entstehe, grosse Beunruhigung hervor und erwecke das «Gespenst der Verpreussung» zu neuem Leben. Bemerkenswert auch die direkt auf Frick gemünzte Kritik Wagners an den bestehenden Rechtsverhältnissen: «Nach der heutigen Rechtslage unterstehen Ihnen als dem Reichsinnenminister die Reichsstatthalter. Adolf Hitler ist Reichsstatthalterin Preussen. Er hat seine Rechte an den preussischen Ministerpräsidenten delegiert. Sie selbst sind aber auch preussischer Innenminister. Als Reichsinnenminister untersteht Ihnen also rechtlich Adolf Hitler und der preussische Ministerpräsident. Da Sie personengleich mit dem preussischen Innenminister sind, unterstehen Sie wiederum dem preussischen Ministerpräsidenten und sich selbst als Reichsinnenminister. Ich bin zwar kein Rechtsgelehrter und Historiker, glaube aber, dass es eine solche Konstruktion kaum jemals gegeben hat.» BA: R 43II/495.



tionen der Partei hatte, und mit der Festigung seiner Führerstellung durch die Übernahme des Amtes des Reichspräsidenten nach Hindenburgs Tod (2.8.1934) verloren diese Gründe aber bedeutend an Gewicht. Jetzt machte sich vielmehr bei Hitler zunehmend die Tendenz bemerkbar, einer weiteren Stärkung und Konsolidierung der autoritären und konservativen Kräfte in der Staatsverwaltung, namentlich der Ministerialbürokratie in Berlin, entgegenzuwirken. Ein erstes Anzeichen dafür war seine Ansprache vor 200'000 Politischen Leitern der NSDAP auf dem Nürnberger Parteitag am 7.9.1934: «Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat! Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schaffen uns unseren Staat.»<sup>32</sup> War diese Formel («IF7r befehlen . . .») zwar nicht wörtlich dasselbe wie die seitdem in der NSDAP vergrößerte Version «*Die Partei befiehlt dem Staat*» (eine Interpretation des Hitler-Ausspruchs, gegen die Frick, Lammers und andere Exponenten der Reichsregierung scharf Front machten), so war die Tendenz dieser Führer-Äusserung doch nicht missverständlich. Sie kam noch deutlicher in der Reichsstatthalter-Konferenz vom 1.11.1934 zum Ausdruck, in der Hitler von der «ernsten Tatsache» sprach, «dass der Staat auch heute noch unter den Beamten Zehntausende teils versteckter, teils lethargischer Gegner habe», die zur «passiven Resistenz übergegangen» seien. Bei der Schwierigkeit, qualifizierten Nachwuchs aus den Reihen der NS-Bewegung heranzuziehen, werde es noch rund 10 Jahre dauern, «bis man eine Bürokratie habe, die auch wirklich mitgehen wolle».<sup>33</sup>

Infolge dieser seit dem Sommer 1934 spürbaren Einstellung sah Hitler in einer weiteren Verfolgung der Reichsreformpläne des Reichsinnenministeriums vor allem die Gefahr einer weiteren Stärkung des zentralen Beamtenregiments. Hinzu kam, wie in der zitierten Äusserung Gramschs zutreffend erkannt ist, der für Hitler charakteristische Widerstand gegen jedes ihm nicht unbedingt notwendig erscheinende Mass an Festlegung und Kodifizierung der inneren Verfassungsverhältnisse, weil diese seiner eigenen Entscheidungswillkür und künftig etwa zweckmässig erscheinenden Änderungen im Wege stehen könnten.

Infolge des Stops der Reichsreform wurde der provisorische Zustand der Jahre 1933 bis 1955 praktisch eingefroren: die situationsbedingte Einrichtung der Reichsstatthalter neben den alten Länderministerien, die vielfältige Überschneidung zwischen den Grenzen der Parteigäue, der Provinzen, Länder und

der Reichsstatthalterbezirke; die verschiedenen «Arten» von Reichsstatthaltern (mit und ohne Gauleiterfunktion, mit und ohne Auftrag zur Führung der Landesregierung).

Ähnlich blieb in den Jahren 1935 bis 1938 das Verhältnis zwischen der zentralen Reichsregierung und den eng mit der Partei verquickten Partikulargewalten der Oberpräsidenten, Reichsstatthalter und Landesminister weiterhin in der Schwebe und dem jeweiligen Machtkampf und Durchsetzungsvermögen überlassen. Standen gewichtige Reichsinteressen wie die Autarkie- und Rüstungswirtschaft auf dem Spiel, konnten sich einzelne energische Reichsminister, so z.B. Schacht, auch gegenüber den Parteigewaltigen in den Ländern und Provinzen in der Regel durchsetzen, und es kam dabei zeitweilig zu merkwürdigen Frontbildungen (etwa zur Unterstützung des «Freimaurers» Schacht durch einzelne Gauleiter bei dem Bemühen, die Eigenwilligkeit und Selbständigkeit der Agrar- und Reichsnährstandspolitik und -organisation Darrés zu stoppen). In einer Reihe von Fällen mussten Oberpräsidenten oder Reichsstatthalter, die sich als unabhängige Gaukönige aufspielten, schliesslich nachgeben, so z.B. 1938 Oberpräsident Koch in Ostpreussen, der es zunächst abgelehnt hatte, einen vom Reichsfinanzminister in Ostpreussen eingesetzten Oberfinanzpräsidenten anzuerkennen, dann aber zum Einlenken veranlasst wurde, nachdem auch der Stellvertreter des Führers gegen Koch Stellung genommen hatte. Auch das Reichsinnenministerium konnte im Grossen Ganzen in dieser Phase seine Autorität im Bereich der inneren Verwaltung (wenn auch längst nicht mehr auf dem Gebiet der Polizei) behaupten. Gleichwohl blieb die Selbstherrlichkeit der auf die Personalunion von Staats- und Parteiamt gestützten ehrgeizigen Gauleiter und ihrer Gaustäbe (in geringerem Masse auch der Kreisleiter als parteipolitisches Gegen- und Kontrollorgan gegenüber den Landräten bzw. Amtshauptleuten) ein dauerndes Störungselement, durch das die Effektivität der Zentralregierung immer wieder in Frage gestellt wurde.

### *Das Ende einer einheitlichen Verwaltung im «Grossdeutschen Reich» und die neuen Partikulargewalten in den annektierten Gebieten*

Die Entwicklung während der zweiten Hälfte des Dritten Reiches, vor allem während des Krieges, beschleunigte in vieler Hinsicht die weitere Stärkung des Gewichts der zentralen Ressorts. Ein Beispiel bildete die Arbeitsverwaltung: Entsprechend dem wachsenden Bedürfnis des Regimes, den Einsatz der schon seit 1936 in manchen Industriezweigen knappen Arbeitskräfte zu lenken, wurden die Arbeitsämter im gesamten Reich seit 1938 Teil einer zentralisierten Arbeitseinsatz Verwaltung, die im Krieg immer grössere Bedeutung erlangte und auch den Masseneinsatz sogenannter Fremdarbeiter zu organisieren hatte. Ähnlich stand es mit der staatlichen Kontingentierung und Zuteilung von Wirtschaftsgütern, die vor 1939 vor allem auf Rohstoffe beschränkt war, dann nach und nach auf den grössten Teil auch der Nahrungsmittel und Konsumgüter ausgedehnt wurde, wodurch die den Wirtschaftsministerien bzw. dem «Vierjahresplan» unterstehenden Wirtschafts- und Ernährungsämter zu einer riesenhaften, zentral gesteuerten Bürokratie anwuchsen. Die gleiche Entwicklung zu einer neuen zentralistischen Verwaltung zeigte sich auf dem Rüstungssektor in Form der militärischen (dem Oberkommando der Wehrmacht unterstehenden) Rüstungsinspektionen in den Wehrkreisen und den (1942 eingerichteten) Rüstungskommissionen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion (Speer) mit ihren Obmännern in den Gauen. Hinzu kamen weitere kriegsbedingte Einrichtungen wie der «Luftschutz», eine dem Reichsminister für Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (Göring) unterstehende Organisation, die schon 1935 ins Leben gerufen worden war, aber erst nach Kriegsbeginn und vor allem infolge der starken Zunahme der alliierten Bombenangriffe seit 1942 stark an Kompetenz und Umfang zunahm.

Es ist evident, dass diese mehr kriegsbedingte als für das NS-Regime charakteristische Vermehrung zentralistischer Sonderverwaltungen und -Organisationen die Koordinierung, Gesamtübersicht und organisatorische Einheit der Staatsverwaltung in jedem Falle zu einem schwierigen Problem machen musste.

Die insbesondere von Frick und anderen Verfechtern einer nationalsozialistischen Reichs- und Verwaltungsreform immer wieder postulierte, aber nie erreichte einheitliche Führung der

Verwaltung, die der Reichsinnenminister (seit Kriegsbeginn in der Stellung eines «Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung») gegenüber den anderen Obersten Reichsbehörden für sich beanspruchte und in der Mittelinstanz den Reichsstatthaltern bzw. Oberpräsidenten (unter Aufsicht des Reichsministers des Innern) einräumen wollte, wurde dadurch im Krieg vollends von der Inflation der Fach- und Sonderverwaltungen überwuchert. Daran vermochte auch wenig zu ändern, dass der Ministerrat für die Reichsverteidigung am Tage des Kriegsausbruches (1.9.1939) Reichsverteidigungskommissare für jeden der insgesamt 18 Wehrkreise im Grossdeutschen Reich bestellte, wozu in der Regel Reichsstatthalter und Oberpräsidenten (in München der eigentliche «starke Mann»: Gauleiter und Innenminister Wagner) herangezogen wurden. Diese neue für den Kriegsnotstand gedachte Massnahme, die den mächtigsten Gauleitern praktisch die Rolle von Kriegsbefehlshabern im zivilen Bereich einräumen sollte und sie auf enge Zusammenarbeit mit den militärischen Wehrkreisbefehlshabern verwies, konnte sich schon deshalb zunächst wenig durchsetzen, weil sie eine weitere Überkreuzung mit den ohnehin inkongruenten Gebietsgliederungen und Ämtern der staatlichen Verwaltung und der Parteiorganisationen darstellte, die zahlreiche Konflikte verursachen musste.

Erst 1942, als mit dem Übergang zur totalen Kriegswirtschaft Ad-hoc-Zusammenfassungen aller Kräfte des Staates und der Partei in der Mittelinstanz nötig wurden, erhielt die Institution der Reichsverteidigungskommissare grössere Bedeutung. Die Neuregelung durch die Verordnung vom 16.11.1942 ging nunmehr von der Wehrkreiseinteilung ab, machte generell die Gaugebiete der Partei zu Reichsverteidigungsbezirken und bestellte die Gauleiter zu Reichsverteidigungskommissaren, gleich ob sie schon bisher (als Reichs Statthalter oder Oberpräsidenten) ein Staatsamt bekleideten oder nicht. Das bedeutete eine klare Aufwertung und Machtzunahme der Gauleiter, zumal nunmehr auch die neu errichteten Wirtschaftsämter, Rüstungskommissionen etc. den Reichsverteidigungsbezirken in der Regel angepasst wurden. Gleichzeitig verstärkte sich aber die Anordnungsbefugnis einzelner kriegswichtiger Ressorts (wie des Rüstungsministers) auch gegenüber den Reichsverteidigungskommissaren, während die Koordinierungsmöglichkeit des Reichsinnenministeriums immer mehr abnahm.

Die seinerzeit abgebrochene Reichsreform machte die neue

Improvisation nötig; damit überlagerte aber nur eine Improvisation die andere. Die faktische, zunehmend von Tages-Bedürfnissen geleitete Kriegsverwaltung unterschied sich immer mehr von der rechtlichen Verwaltungsordnung, und es wurde immer schwieriger, sich in dem Gestrüpp der Verwaltungszuständigkeiten zurechtzufinden, unter denen die neuen Partikulargewalten der Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare bei Kriegsende eine starke, oft eigenwillig und eigensüchtig genutzte Position innehatten. Noch typischer für die Verfassung des NS-Regimes war aber die Entwicklung des Verhältnisses der Reichszentrale zu den neu eingesetzten Machthabern in den seit 1938 annektierten Gebieten des Reiches.

Auffällig war es schon, dass das Saargebiet, das auf Grund der Volksabstimmung vom 13.1.1935 Deutschland angegliedert wurde, der Verwaltung des benachbarten rheinpfälzischen Gauleiters Bürckel unterstellt wurde, der vorher als deutscher Abstimmungskommissar in dem Gebiet schon eine politisch führende Rolle gespielt hatte. Die Einsetzung einer reichsunmittelbaren Verwaltung unter einem «Reichskommissar» (ohne die Zwischenstufe einer saarländischen Landesverwaltung) geschah damals jedoch offenbar noch als Vorgriff auf eine beabsichtigte Reichsreform (hiess es doch in dem Gesetz über die «vorläufige Verwaltung des Saargebietes» vom 30.1.1935: «bis zur Eingliederung in einen Reichsgau»!<sup>34</sup>). Dafür spricht auch, dass man ähnlich verfuhr, als Anfang 1937, vor allem aus wirtschaftlichen Gründen, der Stadtstaat Hamburg, bei gleichzeitiger Arrondierung durch Gebiete der preussischen Provinz Schleswig-Holstein, zum Land «Gross-Hamburg» unter einem mit der Regierungsführung beauftragten Reichsstatthalter (Gauleiter Karl Kaufmann) gemacht wurde.<sup>35</sup> Offenbar aber sah Bürckel seine Einsetzung als Reichskommissar im Saargebiet auch als Auftrag an, hier (im westlichen Grenzgebiet) noch stärker als im Altreich für eine nationalsozialistische Führung der Verwaltung zu sorgen, wobei er in der Folgezeit mit einzelnen Reichsressorts in manchen Konflikt geriet, aber Rückenstärkung bei Hitler und dem Stellvertreter des Führers erhielt.<sup>36</sup> Anscheinend gerade auf Grund dieser der Reichsministerbürokratie gegenüber sehr selbstbewussten Politik im Saargebiet empfahl sich Bürckel bei Hitler auch für andere ähnliche Aufgaben, zunächst (1938 bis 1940) als «Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs», später (1941 bis 1944) als Chef der Zivilverwaltung in Lothringen.

In Österreich wurde der politische Sonderauftrag Bürckels und die Abweichung vom Modell bisheriger Reichsstatthalter-Beauftragungen schon daran ersichtlich, dass Bürckel als Reichskommissar in Wien erst nach der Abhaltung der Volksabstimmung über den Anschluss Österreichs (20.4.1938) auf Grund eines Führererlasses vom 23.4.1938 tätig zu werden begann, während schon vorher wegen ihrer Verdienste um den «Anschluss» der Österreicher Arthur Seyss-Inquart als erster Reichsstatthalter und Wilhelm Keppler (vorher in geheimer Mission in Wien) als Reichsbeauftragter für Österreich (insbesondere für wirtschaftliche Fragen) eingesetzt worden waren. Der von Hitler erteilte Sonderauftrag Bürckels für die politische Angleichung Österreichs an das Reich entwickelte sich zum ersten eklatanten Fall, der zeigte, dass Hitler jetzt, im Jahre 1938, keineswegs mehr in gleichem Masse wie 1933/34 bei der Gleichschaltung der Länder auf die Steuerung durch die Berliner Ministerialbürokratie zurückgreifen wollte, sondern sich dabei lieber auf machtbewusste Führer aus der alten Garde der Partei stützte. Schon Ende April 1938 wurde der dringende Wunsch des Reichsinnenministers, seine Anordnungsbefugnis gegenüber Bürckel bestätigt zu bekommen, von Hitler ablehnend beschieden: der Reichskommissar sei ihm (Hitler) «unmittelbar unterstellt».<sup>37</sup> Und Mitte Mai 1938 musste Frick feststellen, «dass Dienststellen des Landes Österreich Ersuchen der Reichsminister nicht nachkommen unter Berufung darauf, dass der Reichskommissar Widerspruch erhoben habe».<sup>38</sup> Auch ein direktes Schreiben Fricks an Hitler vermochte daran nichts zu ändern, und eine persönliche Besprechung bei Hitler (23.5.1938) führte im Wesentlichen nur zur Bestätigung des Bürckelschen Standpunktes, der dem Führer dankbar ausrichten liess, dass «die Aufbauarbeit nun frei von Zuständigkeitshemmungen fortschreiten kann».<sup>39</sup> Auseinandersetzungen zwischen Bürckel (bzw. dem von Bürckel weitgehend bevormundeten Reichsstatthalter Seyss-Inquart) und den Reichsressorts ergaben sich in den folgenden Wochen vor allem anlässlich der in Österreich verschärften Säuberung der Beamtenschaft nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933, wobei Bürckel den betroffenen Beamten, mit ausdrücklicher Zustimmung des Stellvertreters des Führers und Hitlers, jede Beschwerdemöglichkeit bei den Reichsressorts absprach.<sup>40</sup> Da Bürckel auch verlangte, dass der gesamte Verkehr des Reichsressorts mit den Landesressorts in Österreich ausschliesslich

über ihn geleitet würde, war das Reichsinnenministerium im Sommer 1938 drauf und dran, die ihm als der behördlichen Zentralstelle obliegende weitere Federführung für den administrativen Anschluss Österreichs angesichts der «unmittelbaren Unterstellung» Bürckels unter Hitler an den Chef der Reichskanzlei abzugeben.<sup>41</sup> Bemerkenswert, weil sehr viel herrischer als dies noch in den Jahren 1934/35 möglich gewesen wäre, war auch die Tonart Bürckels, so z.B. in einem Schreiben an das Reichsministerium des Innern vom 18.6.1938:

«Soweit Beauftragte der Reichsministerien hier noch tätig sind, sind sie entweder abzurufen oder, soweit ein dringendes Bedürfnis besteht, der Behörde des Reichsstatthalters einzugliedern. Dabei werde ich allerdings auf das Strengste verbieten, dass ihnen eine Sonderstellung – etwa eine unmittelbare, mich übergehende Berichterstattung – zugestanden wird. Die Errichtung weiterer Abwicklungsstellen für österreichische Ministerien durch Reichsministerien werde ich nicht dulden; . . . soweit es sich um bereits zugelassene Abwicklungsstellen handelt, werde ich auf keinen Fall zulassen, dass diese Stellen die Befugnis erhalten, der Landesregierung Weisung zu geben oder Handhabungen der Landesregierung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Sollten sich künftig Beamte der Abwicklungsstellen solche Befugnisse anmassen, müsste ich sie sofort entfernen.»<sup>42</sup>

Seyss-Inquart und Bürckel scheuten sich schliesslich auch nicht, was den schärfsten Protest Fricks auslöste, die Verwaltungsbereiche der ehemaligen österreichischen Bundesländer durch «einstweilige Anordnung» von sich aus zu ändern, ohne mit dem Reichsinnenminister Fühlung zu nehmen.<sup>43</sup>

Die heftigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Reichsinnenminister und Reichskommissar Bürckel in Wien stellten indessen nur einen Vorgeschmack der noch schärferen Spannungen dar, die sich nach Beginn des Krieges zwischen der Zentrale der Reichsregierung und den neuen Partikulargewalten ergeben sollten, die in anderen eingegliederten oder annektierten Gebieten tätig wurden, wobei stets entweder die «unmittelbare Unterstellung» unter Hitler (die faktisch weitgehende Freiheit von Kontrolle überhaupt bedeutete) oder auf Hitler zurückgehende «Sonderermächtigungen» den Angelpunkt der Loslösung aus der Rechts- und Verwaltungseinheit des Reiches bildeten.

Bürckels Amtszeit in Wien, während der der Parteieinfluss in

Österreich kräftig verankert werden konnte, dauerte bis zum April 1940. Erst dann trat die administrative Neuregelung in Kraft, welche Österreich in sieben Reichsgaue mit sieben Gauleitern und Reichsstatthaltern (in Personalunion) aufgliederte, wobei der Begriff des Reichsgaues zum erstenmal sowohl das staatliche Verwaltungs- wie das Partei-Hoheitsgebiet bezeichnete und der Reichsstatthalter, wie seit 1938 in Gross-Hamburg, ohne Nebenordnung einer Landesregierung zugleich Verwaltungschef des Gebietes war. Dieses neue Modell des «Reichsgaus» (als Mittelinstanz der Reichs Verwaltung und als Gau-Selbstverwaltungskörperschaft) wurde 1939 auch auf das Sudetenland (unter Konrad Henlein als Gauleiter) und die am 7.10.1939 dem Reich einverleibten westpolnischen Gebiete (Reichsgau Danzig-Westpreussen unter Gauleiter Forster und Reichsgau Wartheland unter Gauleiter Greiser) angewandt, soweit diese nicht als neue Regierungsbezirke (Kattowitz, Zichenau) preussischen Provinzen und dort regierenden Oberpräsidenten/Gauleitern zugeschlagen wurden. Auf das «Altreich» dagegen vermochte diese späte Praktizierung von Reichsreform-Vorstellungen nicht mehr zurückzuwirken. Hier blieb es bis zuletzt bei dem anachronistischen Nebeneinander von Gauleitern, Reichsstatthaltern, Landesministerpräsidenten und den einander überschneidenden Territorialbereichen.

Die Reichsunmittelbarkeit der neuen «Reichsgaue» war jedoch keineswegs identisch mit einer Straffung der Reichsverwaltung. Sie bedeutete vielmehr vor allem Führer-Unmittelbarkeit der eingesetzten Würdenträger, und insofern verursachte die Ausweitung zum Grossdeutschen Reich das Ende der Rechts- und Verwaltungseinheit des Hitler-Staates.

Wenn Hitler schon in Österreich einen Reichskommissar mit besonderen Vollmachten einsetzte, um eine möglichst effektive politische Säuberung und Nazifizierung zu ermöglichen, so mussten sich solche Vollmachten ins Ungemessene ausweiten, wo es nicht nur um die Nazifizierung einer deutschen Bevölkerung, sondern um die Germanisierung von Gebieten ging, die mit Waffengewalt erobert und von mehr oder weniger starken nichtdeutschen Bevölkerungsgruppen bewohnt wurden. Die schnelle Angliederung an das Reich (wie im Falle der ehemals polnischen «eingegliederten Ostgebiete») bzw. die schnelle Errichtung einer Zivilverwaltung (wie im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete, in Elsass-Lothringen, im Reichskommissariat Niederlande, in den ehemals jugoslawi-



schen Gebieten der Untersteiermark und Krains, schliesslich in den weiten Territorien der Reichskommissariate Ostland [Baltikum, Weissruthenien] und Ukraine) hatte nicht den Sinn, nach der Kriegsführung möglichst schnell ordentliche Verwaltungsverhältnisse zu schaffen. Vielmehr ging es in allen diesen Fällen darum, die Militärverwaltung, die Hitler, im Sinne seiner politischen und weltanschaulichen Ziele, für ebenso unbrauchbar hielt wie die Bürokratie der inneren Verwaltung im Altreich, durch NS-Führungsorgane zu ersetzen, die weniger an der Regelmässigkeit und Gesetzmässigkeit der Verwaltung interessiert, umso mehr aber bereit waren, politische Ziele der Germanisierung und Nazifizierung im Stile alter Kampfmethoden der NS-Bewegung rücksichtslos in Angriff zu nehmen.

Im Falle der polnischen Westgebiete, die 1939/40 zum ersten grossen Experimentierfeld einer umfassenden völkischen «Flurbereinigung» wurden, kam dies besonders deutlich zum Ausdruck, weil Hitler hier sogleich auch die förmliche Angliederung an das Reich beschloss, wodurch die dort in Gang gesetzten Massnahmen zur gewaltsamen Entpolnisierung, Entjudung und Germanisierung scharf mit den Rechts- und Verwaltungsnormen kollidierten, die sonst im Reichsgebiet für die Zivilverwaltung Geltung hatten.

Weitaus krasser als in Österreich entzündete sich der Streit bezeichnenderweise zuerst an der Frage der neu einzusetzenden Verwaltungsbeamten (der Bürgermeister, Landräte, Regierungspräsidenten). Hitler und die von ihm bevollmächtigten neuen Verwaltungsleiter der «eingegliederten» westpolnischen Gebiete, vor allem die Gauleiter Koch, Forster und Greiser, konnten naturgemäss nicht mit Verwaltungsbeamten alter Schule die gewünschte rücksichtslose Germanisierung und Niederhaltung des Polentums bewirken. Deshalb kam es hier zur massenhaften Einsetzung von Parteiführern (ohne Verwaltungserfahrung) in leitende Verwaltungsposten, während vom Reichsinnenministerium entsandte Verwaltungsbeamte z.T. einfach zurückgeschickt wurden. Bei diesen und anderen Konflikten zwischen den Reichsstatthaltern in den neuen Ostgebieten und dem Reichsinnenminister ging es schliesslich stets um die Hauptfrage: wie die Sonderermächtigung Hitlers mit der (schon aus wirtschaftlichen und anderen Gründen zwingenden) Notwendigkeit einheitlicher Verwaltungs- und Rechtsverhältnisse zu vereinbaren sei. Die Praxis, selbstherrliche Parteifunk-

tionäre als leitende Beamte einzusetzen, so beklagte sich Frick im Dezember 1939, müsse dazu führen, «dass die allgemeine und innere Verwaltung zerfällt und die Sonderverwaltungen nicht nur nicht einbezogen werden, sondern sich immer neu bilden, so dass der Staatsapparat letzten Endes atomisiert wird».<sup>44</sup>

Mochte es dem Nationalsozialisten Frick dabei auch primär um die Kompetenz und Autorität seines Ressorts gehen, so bestand doch, wie sich gerade in den annektierten polnischen Gebieten zeigte, ein überaus enger Zusammenhang zwischen dem Inhalt und der Form der Herrschaft. Das vorsätzlich herbeigeführte Vakuum der Gesetz- und Regellosigkeit, das zwischen dem Abbruch der Militärverwaltung im Oktober 1939 und der Etablierung einer wenigstens halbwegs geordneten Zivilverwaltung im Frühjahr 1940 in den eingegliederten Ostgebieten herrschte, begünstigte und ermöglichte z.T. erst die Exzesse der Polen- und Judenmassaker, die von Spezialeinheiten der Sicherheitspolizei und SS wie des Volksdeutschen Selbstschutzes, teils auch auf Initiative lokaler Parteifunktionäre, in dieser Zeit ausgeführt wurden. Schliesslich aber förderte der verwaltungsmässige Ausnahmezustand, dem diese Gebiete trotz der formellen Eingliederung in das Reich teilweise weiterhin unterworfen blieben, ganz allgemein in viel höherem Masse als im Altreich das Entstehen und Umsichgreifen neuer Formen der Sonderherrschaft neben der regulären staatlichen Verwaltung und Exekutive. Hier zuerst konnte die SS und Polizei mit «Höheren SS- und Polizeiführern» als Vertretern Himmlers gleichsam eine eigene Territorialherrschaft neben der der Verwaltung und Partei etablieren.

Umfangreiche neue Behörden, die (ebenso wie die von der SS usurpierte Sicherheitspolizei) nominell staatliche Sonderorgane darstellten, tatsächlich aber von Exponenten der Partei beherrscht wurden und dem Struktur-, Aktions- und Führerprinzip der NS-Bewegung unterworfen waren, verdankten allein den «völkischen» Sonderaufgaben in den Ostgebieten ihre Existenz und gewannen dort einen bedeutenden Einfluss auch auf allgemeine Verwaltungsgeschäfte, so z.B. die im Herbst 1939 entstehenden Dienststellen des am 7.10.1939 ernannten «Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums» (Himmler), von denen noch in anderem Zusammenhang die Rede sein wird.

Es war ferner bezeichnend, dass die Dienststelle des Stellvertreters des Führers (ab 1941: Parteikanzlei), die im Altreichs-

gebiet vor Kriegsbeginn nur beschränkten Einfluss auf die staatliche Verwaltung, Beamtenpolitik und Gesetzgebung zu nehmen vermochte, neben dem Sonderregiment der SS und der Partikularherrschaft der von Hitler bevollmächtigten Gauleiter und Reichsstatthalter ebenfalls in den neuen Ostgebieten zuerst zusätzliche Sonderkompetenzen eingeräumt erhielt. So veranlasste Hitler in einem Geheimerlass Ende 1940 oder Anfang 1941, dass dem Reichskirchenminister im Reichsgau Wartheland jede Zuständigkeit entzogen wurde, vielmehr der Reichsstatthalter (Gauleiter Greiser) im Benehmen mit der Parteikanzlei (nicht der Reichsregierung) vom Altreich abweichende kirchenrechtliche Regelungen treffen könne. Tatsächlich schuf die von Bormann inspirierte Sonder-Kirchenverordnung Greisers vom 13.9.1941, die die Kirchen im Warthegau auf den Status privater Vereine herabdrückte, in einer wichtigen Materie des Reichsrechts ein partikulares Sonderrecht. Schon am 1.8.1940 hatte ein Beamter der Reichskanzlei in einer Aktennotiz sorgenvoll vermerkt: «Der Frage der Bildung von Gaupartikularrecht auf reichsrechtlich geregeltem Gebiet . . . wird angesichts der sehr entgegenkommenden Haltung gegenüber den Reichsstatthaltern, namentlich im Osten, und ihrer grossen Bedeutung für die Reichseinheit erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken sein.»<sup>45</sup>

Wenn Greiser und andere Reichsstatthalter (oder Oberpräsidenten) im Osten die Sonderpolitik in ihren Gebieten als eine vom Altreich verschiedene, perfektere Form nationalsozialistischer Herrschaft verstanden und stolz auf ihre «Mustergaue» waren, so drückte sich darin nur aus, dass sich hier tatsächlich ein veränderter Verfassungszustand des Hitler-Staates entwickelte. «Der mir vom Führer erteilte Auftrag zum Aufbau des Reichsgaues Wartheland», so schrieb Greiser am 29.9.1941 an den Reichsminister des Innern, «ist nicht ein eingeschränkter und auch nicht ein an die Ablehnung oder Einschränkung durch Reichsressorts gebundener, sondern ein vollkommener und totaler politischer und völkischer Auftrag.»<sup>46</sup>

Solcher totaler Herrschaftsanspruch bedeutete aber auch, entsprechend den seit jeher in der NSDAP und ihren Gliederungen geltenden «Bewegungsgesetzen», dass die jeweilige Politik und Verwaltung noch weit mehr als im Altreich von der Person des Gau-Führers, seinen Fähigkeiten und Ambitionen, seinen Verbindungen zu anderen Machtgruppen in Staat und Partei und insbesondere seinem Verhältnis zu Hitler abhing. Die national-

sozialistischen Satrapien der Ostgaue (noch mehr der Reichskommissariate in den besetzten ehemals sowjetischen Ostgebieten) spiegelten aber auch insofern die Struktur der Hitler-Bewegung (mehr als des autoritären Ordnungsstaates) wider, als hier selbst in Grundsatzfragen der NS-Politik, so etwa in den Methoden der Germanisierung, nicht miteinander zu vereinbarende Widersprüche bestanden und praktiziert wurden.

Während Greiser, der bis 1939 Senatspräsident in Danzig gewesen war und keine alte Parteihausmacht hinter sich hatte, sich vor allem auf Himmler und Bormann stützte und den von beiden geförderten Doktrinarismus der Rassen- und Weltanschauungspolitik nachahmte, liessen sich Forster und Koch, die über alte Direktbeziehungen zu Hitler verfügten, auch von Himmler und der SS bei der Willkürpolitik in ihren Gauen nicht einschüchtern.

Der Dauerkonflikt Himmlers und der SS mit diesen beiden Gaukönigen im Osten war ebenso typisch wie deren Konflikt mit den Reichsressorts. Denn es ging dabei nicht nur um das Verhältnis von Staat und Partei, sondern vor allem um den Gegensatz zwischen bürokratischer und personaler Führer-Herrschaft. Totaler nationalsozialistischer Herrschaftsanspruch, wie er von Greiser, Koch, Forster und anderen in ihren Gebieten vertreten wurde, war immer nur durchzusetzen um den Preis der Anarchie.

Umso wichtiger war es aber für das «Funktionieren» des Hitler-Staates, dass daneben jene von Frick verkörperte NS-Vorstellung vom autoritären Ordnungsstaat in Kraft blieb, die, unterstützt von der alten konservativen Bürokratie, zwar den Eigenwillen partikularer nationalsozialistischer Machthaber und die Ausnahmeherrschaft von Sonderorganisationen nicht verhindern konnte, aber doch um den Ausnahmezustand herum den Verwaltungsstaat so weit in Ordnung zu halten vermochte, dass Rechtsvakuum und Regellosigkeit keine regimegefährdenden Ausmasse annahmen. Erst dieses *Nebeneinander* von Staatszentrismus und Partikularherrschaft (wie überhaupt von Rechtseinheit und Ausnahmerecht) machte das Wesen des Hitler-Staates aus. Und es war bezeichnend, dass hohe Beamte der Reichsregierung namentlich in der Reichskanzlei, die als Mittler zwischen Hitler (bzw. den von Hitler bevollmächtigten Gaufürsten) und der zentralen Reichsregierung im Mittelpunkt der auseinanderstrebenden Verfassungstendenzen standen, es schliesslich in den Jahren des Krieges aufgaben, überhaupt noch

eine Klärung des Verhältnisses von Zentralregierung und Partikularherrschaft herbeizuführen, und stattdessen für einen einigermaßen erträglichen Modus vivendi plädierten. So hiess es in einem Vermerk der Reichskanzlei vom 8.10.1941 zu den «in erregter Form» geführten Auseinandersetzungen zwischen dem Reichsinnenminister und Reichsstatthalter Greiser (es ging dabei um die spezielle Frage des beiderseitigen Weisungsrechts gegenüber den Regierungspräsidenten): «Eine grundsätzliche Klärung der Frage wird erst im Verlaufe der Reichsreform erfolgen können. Es dürfte sich jetzt lediglich darum handeln, einen modus vivendi zu finden.»<sup>47</sup>

## 5. Kapitel Grundlegung und Veränderung der gesellschaftlichen Verfassung

### *Der politische und wirtschaftliche Hintergrund*

Der Kampf um die beherrschende Macht im Innern hatte für die nationalsozialistische Führung bis zum Sommer 1933 den klaren Vorrang vor politischen Sachentscheidungen. Alle ihre Energie war in diesen Monaten darauf gerichtet gewesen, Zug um Zug diejenigen Verfassungsschranken und politischen Gegenkräfte auszuschalten, die der Erlangung umfassender Regierungsvollmachten und der Inbesitznahme der Exekutive in Reich, Ländern und Kommunen im Wege standen. Bei der Verfolgung dieser negativen Zielsetzung, der Beseitigung wesentlicher Elemente der schon vor 1933 vielfach brüchig gewordenen Verfassungsordnung der Weimarer Republik, bewies die nationalsozialistische Bewegung äusserste Zielstrebigkeit und Folgerichtigkeit. In dieser Hinsicht ergänzten sich die Ausnahmeverordnungen von oben und die Ermächtigungen der nationalsozialistisch geführten Regierung des Reiches und der Länder in nahezu perfekter Weise mit dem Terror und der Machtusurpation der Partei und ihrer Kampfverbände von unten. Und aus der Verbindung von diktatorischer Staatsmacht und plebiszitärer weltanschaulicher Massenbewegung ergab sich von Anfang an eine spezifisch totalitäre Tendenz dieser Machtzusammenballung, die sogleich auch in den «vopolitischen Raum» des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens expandierte, um auch dort durch staatliches Reglement oder parteipolitische Gleichschaltung und Kontrolle unerwünschte Einflüsse auszuschalten und die Energien der Nation so vollständig wie möglich zu erfassen.

Diese totalitäre Expansion der Macht begann schon mit der Parteirevolution von unten im März 1933. Die meisten grundlegenden Entscheidungen und Gesetze sowie die Bildung der wichtigsten Organisationen und Instanzen zur Gleichschaltung, Kontrolle oder Reglementierung wirtschaftlicher und beruflicher Interessengruppen sowie der Organe der öffentlichen Meinungsbildung, Erziehung und kulturellen Tätigkeit fielen jedoch erst in den zweiten Abschnitt der revolutionären An-

fangsphase des Regimes, ohne dass dieser Prozess im Sommer 1934 schon abgeschlossen gewesen wäre.

Dabei zeigte sich jedoch, dass die Folgerichtigkeit, welche die nationalsozialistische «Revolution» bei der Destruktion der bestehenden Verfassungsordnung an den Tag legte, weithin fehlte, wo es um die konstruktive Organisation und den einheitlichen Gebrauch der eroberten Macht ging. Vielmehr bewirkten die ersten Monate der Machtergreifung, dass das ideologisch und strukturell ohnehin zentrifugale und vielgesichtige Gebilde der NS-Bewegung weiter zersplittert wurde; schon allein dadurch, dass im Verlaufe dieses Prozesses einzelne Exponenten und Organe der Partei staatliche und gesellschaftliche Machtpositionen einnehmen und deren Autorität für sich in Anspruch nehmen und ausspielen konnten, während andere Kräfte der Partei die Kontrolle staatlicher oder gesellschaftlicher Macht durch weitere Revolutionierung erst zu gewinnen trachteten. Das im Juli 1933 etablierte politische Monopol der NSDAP bedeutete deshalb nicht Monopol im Sinne einheitlicher Handhabung der Macht. Die teils von oben, teils von unten durchgesetzte und von verschiedenen regionalen Gliederungen oder einzelnen Verbänden der Partei unter den Bedingungen des Ausnahmezustandes erzwungene Änderung der bestehenden Regierungs- und Verfassungsverhältnisse und die Gleichschaltung einzelner wirtschaftlicher, beruflicher oder kultureller Institutionen nahm oft die Form einer wilden «Wucherung» nationalsozialistischer Macht an, wobei sich neben der mehr oder weniger usurpierten Macht der Partei und der Verfügungsgewalt über die Staatsexekutive vielfältige Zwischenformen und Personalunionen von Partei-, Staats- und (gesellschaftlichen) Selbstverwaltungs-kompetenzen mit unklaren Abgrenzungen und antagonistischen disziplinarischen und Loyalitäts-Verhältnissen ergaben.

Auch die Welle der Anpassungen seit dem 30.1.1933, die im Bereich der staatlichen Verwaltung vor allem Zulauf aus dem Lager konservativer und deutschnationaler Kräfte, dagegen bei der SA oder NSBO eine beträchtliche Vermehrung auch durch bisher sozialistisch oder kommunistisch eingestellte Arbeiter und Arbeitslose bedeutete, verstärkte die Verschiedenheit der Intentionen und Interessen im Lager des NS-Regimes und der NS-Bewegung.

Erschien die Reibungslosigkeit und formale Legalität der wichtigsten Akte der Machtergreifung einem erheblichen Teil der Parteimitglieder und -exponenten als begrüßenswertes Kri-

terium des von ihnen erstrebten autoritären Ordnungsstaates, so sahen andere Gruppen der Partei darin gerade ein Anzeichen dafür, dass die erhoffte vollständige Destruktion und Veränderung des bisherigen «Systems» noch nicht erzielt, vielmehr durch die schnelle Anpassung der alten Kräfte in Staat und Gesellschaft eher verhindert worden sei und es deshalb eines zweiten Aktes der Revolution bedürfe.

Die Gleichschaltung im vorpolitischen Raum des gesellschaftlichen Lebens wirkte deshalb nicht nur als totalitäre Ergänzung der Staatsmacht. Sie verschärfte auch das Problem des Machtdualismus zwischen Partei und Staat, zumal auch die Reglementierung der Interessen- und Berufsverbände teilweise von der Partei, teilweise vom Staat ausging. Sie verdient aber auch deshalb besonderes Interesse, weil die zeitliche Staffelung und die jeweilige Form und Intensität der sehr verschiedenartigen «Gleichschaltung» der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen die ihnen jeweils eingeräumte grössere oder geringere Bedeutung und Selbständigkeit erkennen lässt.

Sieht man von den gesellschaftlichen Machtverhältnissen und Interessen ab, die diesen Gang der Dinge mitbestimmten, so wirkte sich hierbei vor allem auch der für Hitler und seine führenden Mitarbeiter in der Regierung bestehende Zwang aus, nach Wochen innenpolitischer Machtkämpfe die sachliche Leistungsfähigkeit und den Veränderungswillen des Regimes vor allem durch Erfolg in der Bekämpfung der Wirtschaftskrise zu beweisen. Hitler war sich wohl bewusst, dass nur durch eine handgreifliche Besserung der materiellen Lage der notleidenden Massen auch sein persönliches Prestige bestätigt und gestärkt werden könne. Je mehr aber durch solche Erfolge, vor allem bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, seine plebiszitäre Machtbasis zunahm, umso eher konnte er auch die Unzufriedenheit aus Kreisen der NSDAP über die Unzulänglichkeit der nationalsozialistischen Revolution in Kauf nehmen.

Noch ehe im Sommer 1933 das allgemeine Ende der NS-Revolution proklamiert wurde, hatte Hitler schon im Frühjahr vornehmlich die Wirtschaft aus dem Kampf um die Macht herauszuhalten gesucht. Der Beruhigung der am Leitbild des autoritären Ordnungsstaates und wirtschaftlicher Rechtssicherheit orientierten Führungskräfte der Wirtschaft diene u.a. die am 17.3.1933 vollzogene Ernennung Hjalmar Schachts zum Reichsbankpräsidenten (anstelle des zum Rücktritt veranlassenen Reichskanzlers a. D. Luther). Die Wahl Schachts für den



wichtigen Posten, statt eines Parteimannes, war geeignet, der Hitler-Regierung das Vertrauen der in- und ausländischen Wirtschaft zu verschaffen und die durch Gottfried Feder und andere NS-»Theoretiker« genährte Befürchtung vor möglichen nationalsozialistischen Experimenten auf dem Gebiet des Bankwesens und der Währungspolitik zu entkräften. In der Partei stiess die Ernennung des «Hochgradfreimaurers» Schacht dagegen auf ähnliche Opposition wie die Überlassung der Wirtschaftsressorts an Hugenberg.\*

Bis zum Juni 1933, solange Hugenberg als Reichs Wirtschaftsminister amtierte, kamen, entgegen der vorangegangenen lautstarken NS-Propaganda, eigene nationalsozialistische Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht in Gang. Die Hitler-Regierung beschränkte sich zunächst im Wesentlichen darauf, das schon vom Kabinett Schleicher beschlossene «Sofortprogramm» der Arbeitsbeschaffung weiterzuführen, in dessen Rahmen schliesslich insgesamt 600 Millionen Mark für die Vergabe öffentlicher Aufträge (vor allem für landwirtschaftliche Meliorationen, Haus- und Strassenbau) bewilligt wurden.\*\* Das schon im Winter 1932/33 bemerkbare leichte Abflauen der Wirtschaftskrise sowie die unter Papen und Schleicher ergriffenen Massnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur Arbeitsbeschaffung zeigten erste positive Auswirkungen. Aber die Zahl der Arbeitslosen betrug trotz des saisonbedingten Rückgangs im Juli 1933 noch immer rund viereinhalb Millionen. Nach auffällig langem Zögern, das sich wohl auch aus der Unsicherheit Hitlers und der NS-Führung in wirtschaftlichen Fragen erklärt, wurde nach vorheriger Rücksprache mit führenden Industriellen am 1.6.1933 ein zusätzliches Programm der NS-Führung «zur Verminderung der Arbeitslosigkeit» (sogenanntes Reinhardt-Programm) gesetzlich verkündet.<sup>1</sup>

Die in dem Programm vorgesehene Ausgabe von Arbeitschatzanweisungen bis zu einer Gesamthöhe von einer Milliarde Reichsmark zur Finanzierung öffentlicher Bauarbeiten (zur An-

\* Im Auftrage Hitlers wandte sich der Staatssekretär der Reichskanzlei, Lammers, am 22.3.1933 an den Verbindungsstab der NSDAP in Berlin und ersuchte im Namen des Kanzlers, alle von Parteiseite gegen Schacht gerichteten Angriffe zu unterbinden. BA: R 43II/233.

\*\* Hierbei, wie bei dem im Juni 1933 beschlossenen zusätzlichen Reinhardt-Programm zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, liess sich die schon im Februar 1933 im Kabinett abgegebene Erklärung Hitlers, dass die öffentliche Arbeitsbeschaffung vor allem der Rüstung zugute kommen müsse, zunächst nicht realisieren. Reichswehrminister v. Blomberg hatte bereits im Frühjahr 1933 erklärt, dass die Reichswehr im Etatjahr 1933 nicht imstande sei, mehr als 50 Millionen Mark für zusätzliche Beschaffungen auszugeben. Vgl. hierzu Dieter Petzina, Hauptprobleme der deutschen Wirtschaftspolitik 1932-1933. In: VJHZ, 15. Jg. 1967, H. 1.

lage und Instandsetzung von Autobahnen, Strassen, Wasserwegen, öffentlichen Gebäuden und Versorgungseinrichtungen) und zur Bezuschussung bestimmter Sektoren der privaten Bautätigkeit (vorstädtische Siedlung, Instandsetzung von Altbauten) sowie die gleichzeitig gewährten Steuervergünstigungen bei der Anschaffung im Inland produzierter Maschinen und Geräte durch industrielle, handwerkliche und landwirtschaftliche Betriebe demonstrierten unzweifelhaft den energischen Willen zu aktiver und möglichst schneller Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Aber manche Bestimmungen dieses Programms, das auch ideologische und parteipolitische Motivierungen erkennen liess (Begünstigung des Ausscheidens von Frauen aus dem Arbeitsleben durch Ehestandsdarlehen; vorrangliche Beschäftigung von Arbeitslosen aus den Reihen der SA und SS), liefen mehr auf eine Reduzierung der *Zahl* der Arbeitslosen (durch Förderung der Kurzarbeit, Bevorzugung von Handarbeit ohne Verwendung von Maschinen) als auf eine rationelle Belegung der Produktion hinaus und wurden deshalb von weiten Kreisen der Industrie zunächst mit starker Skepsis aufgenommen. Das galt auch prinzipiell von der Arbeitsbeschaffung durch Aufträge der öffentlichen Hand, hinter denen man staatssozialistische oder staatskapitalistische Tendenzen argwöhnte. Selbst der der NSDAP angehörende Generaldirektor der Allianz-Versicherung, Dr. Kurt Schmitt, den Hitler (nicht zuletzt, um die führenden Kreise der Wirtschaft zu beruhigen\*) am 29.6.1933 anstelle Hugenbergs zum Reichswirtschaftsminister ernannte, stand manchen Aspekten des Reinhardt-Programms und der gleichzeitig verstärkten Parteiaktivität zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze kritisch gegenüber.\*\* Etwas anders verhielt es sich mit dem von Hitler schon am 1.5.1933 öffentlich proklamierten und am 29.5.1933

\* Am 13.7.1933 erklärte Schmitt vor führenden Persönlichkeiten der Wirtschaft: «Der Führer hat wiederholt ausgesprochen, dass es nicht ohne die Köpfe der Wirtschaft geht und jeder Versuch einer Sozialisierung der Wirtschaft an den Menschen scheitern muss.» Die NS-Führung sei sich bewusst, dass «so schnell wie möglich» in unserer Wirtschaft die Sicherheit des wirtschaftlichen Kalkulierens ein «Höchstmass» erreichen müsse und dass ohne Rechtssicherheit und wirtschaftliche Kalkulationsmöglichkeit «der Kaufmann in seinen Entschlüssen auf das Schwerste gehemmt wird». Zitiert nach Schulthess, Europäischer Geschichtskalender, 1933.

\*\* Am 13.8.1933 führte Schmitt in einer Rede in Köln aus, die öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen könnten immer nur eine Zündung und Ankurbelung bedeuten. Mit Aufrufen wie «Deutsche, gebt Aufträge!» und entsprechenden Eingriffen und Pressionen gegenüber einzelnen Unternehmen oder mit parteioffiziellen Siegesmeldungen über die Beseitigung der Arbeitslosigkeit in einzelnen Gebieten (das bezog sich vor allem auf das Vorgehen des Gauleiters und Oberpräsidenten Erich Koch in Ostpreussen) seien die grossen Probleme der wirklichen Überwindung der Arbeitslosigkeit nicht zu meistern. Schulthess, a. a. O., 1933.

nochmals führenden Vertretern der Wirtschaft und Grossindustrie in Berlin vorgetragenen Projekt der Inangriffnahme des grosszügigen Baus moderner Autobahnen, das mit Mitteln des Reinhardt-Programms im Herbst 1933 allmählich anlief.<sup>2</sup> Diente dieses Projekt doch ganz bewusst ausser der Arbeitsbeschaffung (und strategisch-militärischen Zwecken) auch der Verstärkung des Automobilverkehrs und der Kraftwagenproduktion, wozu ebenfalls die vorsorgliche Reduzierung der Kraftfahrzeugsteuer für neuzugelassene Wagen beitragen sollte.<sup>3</sup>

Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1933, als sich erste Erfolge der Arbeitsbeschaffungspolitik der Hitler-Regierung zeigten und (was kaum weniger wichtig war) die zuvor infolge zahlreicher Parteieingriffe und -Verlautbarungen erneut in führenden Kreisen der Wirtschaft entstandene Besorgnis vor gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Experimenten durch gegenteilige Erklärungen, Anordnungen und Massnahmen Hitlers und seiner Minister weitgehend beschwichtigt war, konnte das Regime mit der Unterstützung des grössten Teils der Industrie, insbesondere der Schwerindustrie, rechnen. Vor allem Montan-, chemische und Bau-Industrie profitierten dann in der Folgezeit in besonderem Masse von der forcierten Rüstungs- und wehrwirtschaftlichen Autarkiepolitik, die ab 1934 in schnellem Tempo anlief\* und, durch Schachts ingenieures System der Mefo-Wechsel finanziert, dann erst den eigentlichen Durchbruch zur Ankurbelung der industriellen Produktion und zur Überwindung der Arbeitslosigkeit brachte (Rückgang auf durchschnittlich nur noch 3 Millionen Arbeitslose im Jahre 1934).

Die Aktivität, die die NS-Führung seit dem Sommer 1933 der Beseitigung der Arbeitslosigkeit widmete (Hitler bezeichnete sie auf dem Parteitag der NSDAP in Nürnberg am 31.8. 1933 als wichtigste Aufgabe der Partei), die jetzt mit starkem Einsatz der NS-Propaganda und -Organisation in Gang kommende Welle öffentlicher Aufrufe, Aktionen, Spendensammlungen zur Beschaffung und Finanzierung neuer Arbeitsplätze (von manchen Unternehmen als Pression empfunden) und die

\* Der Anteil der Wehrmachtsausgaben an den öffentlichen Investitionen in Deutschland stieg von 25% (1932) und 23% (1933) im Jahre 1934 auf 49% an (1935: 56%, 1936: 68%, 1937: 70%, 1938: 74%). Noch deutlicher wird die Zäsur der Rüstungsankurbelung seit 1934 durch den Vergleich der absoluten Zahlen für Wehrmachtsinvestitionen (jeweils in Millionen RM): 1933: 720, 1934: 3'300, 1935: 5'150, 1936: 9'000, 1937: 10'850, 1938: 15'500. Im Jahre 1938 machten diese Ausgaben rund 19% des gesamten Volkseinkommens aus.

amtlichen Appelle an die Opferbereitschaft zur Hilfe für Arbeitslose und Notleidende vor Beginn des Winters 1933/34\* hatten eine doppelte Wirkung: Diese Betriebsamkeit gab der Partei eine neue Beschäftigung, zog sie, wenigstens zum Teil, vom Kampf um die politische Macht ab und lenkte sie auf Ziele im Dienst der Staatsführung hin. Gleichzeitig erzeugte diese breite Aktivität, selbst wenn das unmittelbare Ergebnis der materiellen Hilfe nicht übermässig bedeutsam war und die propagandistisch stark herausgestrichenen Erfolge der Partei bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze volkswirtschaftlich zunächst nicht sonderlich zu Buche schlugen, doch zweifellos in weiten Kreisen der Bevölkerung ein verstärktes Bewusstsein volksgemeinschaftlicher Solidarität und die Überzeugung, dass die neue Führung zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Not alle Kraft einsetze. Diese Bewusstseinstatsache, mochte sie auch suggeriert oder manipuliert sein, das erfasste Hitler sehr genau, wirkte aber naturgemäss auch volkswirtschaftlich stimulierend. Und sie verdeckte und kompensierte überdies, dass in der gleichen Zeit, als das Regime die Besserung der materiellen Lage der Notleidenden und die Wiederbeschäftigung der Arbeitslosen mit Energie betrieb, die gesellschaftliche Autonomie der Arbeitnehmer und ihre freiheitlichen Rechte weitgehend zerschlagen wurden.

Standen die ersten zwei Jahre der Hitler-Regierung vor allem im Zeichen der zwar mehr und mehr gemilderten, aber auch im Sommer 1934 noch keineswegs überwundenen Arbeitslosigkeit, so waren andere Aspekte der Wirtschaftskrise in dieser Zeit nicht weniger deprimierend. Dazu gehörte vor allem der chronische Devisenmangel. Zu seiner Verschärfung trug wesentlich bei, dass der politische Umsturz in Deutschland und die Reaktion, die das diktatorische und terroristische NS-Regime vor allem im westlichen Ausland auslöste, den Export deutscher Waren beeinträchtigte. Diese Wirkung wurde noch weiter dadurch potenziert, dass die neue Reichsregierung die Zölle für Agrar- und Rohstoffimporte zum Schutz heimischer Erzeugnisse heraufsetzte und sich einer verstärkten Autarkiepolitik zuwandte. Das Anfang Juni 1933 auf Initiative Schachts verordnete partielle Moratorium des Transfers von

\* Eröffnung der ersten «Winterhilfsaktion gegen Hunger und Kälte» im Reichspropagandaministerium am 13.9.1933. (Dabei Eröffnungsrede Hitlers, die mit dem Satz schloss: «Die internationale Solidarität des Proletariats haben wir zerbrochen, dafür wollen wir auf bauen die lebendige nationale Solidarität des Deutschen Volkes.») Vgl. Max Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945. München 2. Aufl. 1965, Bd. 1, S. 300 f.

Devisen-Zinszahlungen an ausländische Gläubiger<sup>4</sup> und die stattdessen eingerichteten Reichsmark-Guthaben-Konten (Sperrmark) waren Ausdruck der verzweifelten Lage. Diese einseitige Massnahme, die umso mehr Anstoss erregte, als sie später durch bilaterale Kreditabkommen mit einzelnen Handelspartnern (Holland, Schweiz) ergänzt wurde und insofern den Eindruck einer ungleichen Behandlung der ausländischen Gläubiger erwecken musste, schadete dem deutschen Kredit im westlichen Ausland erheblich<sup>5</sup> und wirkte hier kaum weniger nachteilig als die Verfolgung und Diskriminierung von Juden und politischen Gegnern des Regimes, die im westlichen Ausland Zuflucht suchten. Auch die Erwartung, das Ausland durch die Errichtung von Guthaben-Sperrkonten, die mit Wareneinkäufen in Deutschland verrechnet werden konnten, zum vermehrten Import deutscher Waren bewegen zu können, erfüllte sich nur in geringem Masse. Vielmehr schrumpften die Handelsbeziehungen mit bisher bedeutenden Handelspartnern im Westen weiter zusammen.

Strengere Vorschriften der Devisenbewirtschaftung im Inland<sup>6</sup>, eine erneute, einseitige Erklärung der Reichsbank, die eine noch stärkere Einschränkung des Zinsentransfers gegenüber ausländischen Gläubigern ankündigte (18.12.1933), und die gleichzeitige Gründung einer besonderen Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung<sup>7</sup> waren weitere Schritte auf dem Wege zur Autarkiewirtschaft, durch die sich Deutschland mehr und mehr vom Weltmarkt abschloss, was insbesondere die exportabhängigen Wirtschaftszweige (Leicht- und Gebrauchswarenindustrie, Elektroindustrie, Schiffsbauindustrie u.a.) schädigte. Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen, hier nur kurz skizzierten wirtschaftlichen Situation des Reiches, ist auch die Politik des Regimes gegenüber den grossen gesellschaftlichen Gruppen in der Anfangsphase des Hitler-Staates zu sehen.

### *Die Stellung der Arbeitnehmer: Von der Zerschlagung der Gewerkschaften bis zum gelenkten Arbeitseinsatz*

Schon in der zweiten Märzwoche 1933 wurden bei Einzelaktionen der SA und SS in verschiedenen Städten Deutschlands, so in Dresden, Berlin und München, verschiedene Gewerkschaftshäuser besetzt und teilweise unter die Kontrolle der NSBO gestellt. Insbesondere der den Sozialdemokraten nahe-

stehende ADGB hatte unter diesen Aktionen zu leiden, die seinen Vorsitzenden Theodor Leipart am 10.3.1933 zu einem Schreiben an den Reichspräsidenten veranlassten, in dem er um Wiederherstellung der Rechtssicherheit bat.\* Die Haltung der NSDAP zu den Gewerkschaften war in dieser Zeit aber durchaus noch uneinheitlich. Im Allgemeinen herrschte der Eindruck vor, dass lediglich eine politisch-ideologische Gleichschaltung und «Säuberung» durchgeführt, die gewerkschaftlichen Errungenschaften als solche aber nicht angetastet werden sollten. Solche Erwartungen hegten auch die nationalen und christlichen Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften\*\*, und sie bestärkten die Führung des ADGB in der irrigen Annahme, durch Bekenntnisse zu «positiver Mitarbeit» und Verzicht auf alle politischen Bestrebungen ihre Organisation in das neue Regime überführen zu können.\*\*\*

Sofern von NS-Seite überhaupt an eine mehr oder weniger gewaltlose Gleichschaltung der bestehenden Gewerkschaften unter massgeblicher Einschaltung der NSBO gedacht worden war, lag eine wesentliche Schwierigkeit darin, dass die Arbeiter- und Angestelltenschaft sich im Gegensatz zu anderen Sozialgruppen auch im März 1933 noch mit überwiegender Mehrheit von der NSDAP fernhielt. Bei den im März 1933 anlaufenden Betriebsrätewahlen erreichte die NSBO infolge der veränderten Lage und der Befürchtung zahlreicher Arbeiter und Angestellten, dass linke Mandate künftig kassiert würden, zwar mit durchschnittlich 25 Prozent einen erheblich höheren Stimmenanteil als 1932 (4 Prozent), blieb aber nach wie vor weit von der

\* Enthalten in den Akten der Reichskanzlei, BA: R 43II/5 31. Ein erneutes Schreiben des ADGB an Hindenburg, dem zahlreiche Anlagen mit Meldungen über einzelne Zwangsmassnahmen gegen Funktionäre und Einrichtungen des ADGB beigelegt waren, erging am 5.4.1933 (ebd.). Daraus ergibt sich u.a., dass am 25.3.1933 in rund 40 grösseren und kleineren Städten Deutschlands die Verwaltungsgebäude und Büros des ADGB von SA, SS oder Polizei besetzt waren und auch in den folgenden Tagen weitere Besetzungen und Beschlagnahmen von Gewerkschaftseinrichtungen und -vermögen erfolgten, die in den betreffenden Orten die Arbeit der Freien Gewerkschaften praktisch lahmlegten. Die Gewerkschaftsfunktionäre hätten «ungeheuren Terror» zu erdulden. Die Zahl der Verhafteten gehe «in die Hunderte».

\*\* Bezeichnend hierfür verschiedene Aufrufe und Eingaben dieser Verbände an die neue Reichsregierung, die in den Akten der Reichskanzlei (BA: R 43 II/531) enthalten sind; so Schreiben des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes (DHV) vom 1.2. und des Vorsitzenden des Hauptausschusses nationaler Industriearbeiter und -berufsverbände vom 15.3. und 20.4. und des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften vom 21.4.1933.

\*\*\* Einen weiteren Beleg dieser bekannten Bestrebungen bildet ein Schreiben des neu eingesetzten nationalsozialistischen Staatskommissars beim Oberbürgermeister von Berlin, Dr. Lippert, vom 12.4.1933 an die Reichskanzlei. Lipperteilte darin mit, führende Vertreter des ADGB hätten ihre Bereitschaft zu «positiver Mitarbeit» erkennen lassen, und er empfahl einen Empfang Leiparts durch den Chef der Reichskanzlei. Dieser sah davon jedoch nach Rücksprache mit Hitler, der zur gewaltsamen Ausschaltung der Gewerkschaften offensichtlich schon entschlossen war, ab. BA:R 43II/531.

Mehrheit entfernt. Offenbar fürchteten Hitler und Robert Ley, der als Nachfolger Gregor Strassers die Leitung der NSBO übernommen hatte, dass auf Grund dessen die Betriebsräte Organe antinationalsozialistischer Bestrebungen bleiben könnten. Jedenfalls hing es mit den für die NS-Führung enttäuschenden ersten Betriebsrätewahlen zusammen, dass die Reichsregierung am 4.4.1933 durch das «Gesetz über Betriebsvertretungen und wirtschaftliche Vereinigungen»<sup>8</sup> alle weiteren Betriebsrätewahlen auf ein halbes Jahr aussetzte und überdies die Arbeitgeber (!) ermächtigte, bei «Verdacht staatsfeindlicher Betätigung» Betriebsangehörige jederzeit zu entlassen, ohne dass dagegen arbeitsrechtlicher Einspruch möglich war. Das Gesetz bestimmte weiterhin, dass anstelle der von solchen Entlassungen betroffenen Betriebsratsmitglieder die oberste Landesbehörde von sich aus neue Betriebsratsmitglieder ohne Wahl einsetzen könne. Damit war bis auf Weiteres die innerbetriebliche Mitbestimmung und die starke Stellung der Freien Gewerkschaften in den Betrieben aus den Angeln gehoben.

Bald darauf wurde in der Stille durch ein geheimes «Aktionskomitee zum Schutze der Deutschen Arbeit» (unter Leitung von Ley und Muchow) der entscheidende Schlag gegen die dem ADGB angeschlossenen Gewerkschaften vorbereitet. Er begann aber bezeichnenderweise mit einer grossangelegten, von Goebbels meisterhaft inszenierten arbeiterfreundlichen Propaganda des Regimes. Diese erreichte ihren Höhepunkt am 1. Mai, dem Ehrentag der internationalen Arbeiterbewegung, den man jetzt erstmalig zum gesetzlichen Feiertag («Tag der nationalen Arbeit») erhob.<sup>9</sup> Hatte der «Tag von Potsdam» am 21.3.1933 die vermeintliche Harmonie von Preussentum und Nationalsozialismus beschworen, so gab sich das Regime jetzt als volksgemeinschaftlicher Arbeiterstaat und inszenierte ein Massenfest zur Ehre der «schaffenden Arbeiter aller Stände». Vor rund einer Million Menschen sprach Hitler auf dem Tempelhofer Feld in Berlin tadelnd über Standesdünkel, die falsche Gering-schätzung der Handarbeit und die «verbrecherische» marxistische Devise des sozialen «Bruderkampfes». Im neuen Deutschland müsse die gegenseitige Abschliessung der Klassen und Stände aufhören. Der Nationalsozialismus wolle das Volk zusammenführen und die verschiedenen «Stände» zu besserem Sichkennnenlernen und gegenseitiger Achtung erziehen. Mit dem bekannten Gestus des nationalen Missionars pries Hitler die Arbeitskraft und den Fleiss des Volkes als grösstes nationales

Kapital, das nicht länger brachliegen dürfe. Die neue Regierung rufe alle auf, durch entschlossene Massnahmen der Arbeitsbeschaffung die Sorge um die Sicherheit des Arbeitsplatzes aus der Welt zu schaffen. Ganz auf die im Vordergrund stehende materielle Not eingehend, enthielt die schöngesetzte Rede Hitlers ausser der Ankündigung der Arbeitsdienstpflicht als einer sozialen Schule der jungen Generation bezeichnenderweise keinerlei konkrete Angaben über die künftigen sozialen Rechte der Arbeitnehmer.

Zweifellos war es dem Regime aber bei den Massenveranstaltungen am 1. Mai gelungen, mit den lautstarken, für viele überzeugend klingenden Bekundungen des Willens zum sozialen Frieden und zur Behebung der materiellen Not eine Vertrauensstimmung zu schaffen, die es ermöglichte, den schon seit Tagen geplanten Schlag gegen die als «marxistisch» abgestempelten Freien Gewerkschaften am darauffolgenden Tag (2.5.1933) ohne grösseres Öffentliches Aufsehen fast widerstandslos durchzuführen. Bei dieser Massnahme verzichtete die NS-Führung gänzlich auf eine gesetzliche Begründung und beschritt vielmehr den Weg einer ausserlegalen, aber präzise vorbereiteten Parteiaktion. Schlagartig um zehn Uhr vormittags fuhr im ganzen Reich SA- und SS-Hilfspolizei unter Leitung örtlicher Hoheitsträger und NSBO-Funktionäre vor den Volkshäusern, Büros, Banken und Redaktionen der Freien Gewerkschaften vor, besetzten und beschlagnahmten deren Vermögen und ihre gesamten Einrichtungen. Eine Reihe führender Gewerkschaftler, darunter auch die ADGB-Vorsitzenden Leipart und Grassmann, wurden in Schutzhaft genommen, dagegen der Masse der Gewerkschaftsangestellten angeboten, unter der Leitung neu eingesetzter NSBO-Kommissare weiterzuarbeiten.<sup>10</sup> Nach dieser Machtdemonstration unterstellten sich in den folgenden Tagen auch die meisten anderen Gewerkschaften, so der Hirsch-Dunckersche Gewerkschaftsring und der einflussreiche Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband (DHV), dem «Aktionskomitee zum Schutze der deutschen Arbeit», nachdem Robert Ley am 2. Mai in einem Aufruf den Zusammenschluss der bisherigen Gewerkschaften zu einer «Deutschen Arbeitsfront» (DAF) proklamiert hatte. Lediglich die christlichen Gewerkschaften erhielten, vor allem mit Rücksicht auf die Konkordatsverhandlungen und die besondere Situation im Saargebiet, noch eine gewisse Sonderstellung eingeräumt, bis auch sie Ende Juni zwangsweise der DAF eingegliedert wurden.



Erst nachträglich wurde der Schlag gegen die Freien Gewerkschaften durch eine Beschlagnahmeverfügung des Berliner Generalstaatsanwalts im Zuge eines Ermittlungsverfahrens «gegen Leipart und Genossen» zu legalisieren versucht. Es ist aber bezeichnend, dass sich zwar die NS-Propaganda in den folgenden Tagen und Wochen mit Schmähungen und Verleumdungen der «Gewerkschaftsbonzen» und ihrer angeblichen Veruntreuung von «Arbeitergroschen» überbot, dass es aber nie zu einem Prozess «gegen Leipart und Genossen» kam. Mithin blieb auch der Besitz des Gewerkschaftsvermögens durch die neugebildete «Deutsche Arbeitsfront» bis zum Ende des NS-Regimes illegal, und die sich daraus ergebende vermögensrechtliche Problematik sollte der DAF noch lange Schwierigkeiten machen.

Am 10. Mai 1933 wurde unter Beteiligung der gesamten Prominenz der NSDAP und Regierung in Berlin der «Erste Kongress der Deutschen Arbeitsfront» als formeller Gründungsakt der neuen Einheitsorganisation unter der «Schirmherrschaft» Hitlers veranstaltet. Das dabei bekanntgegebene Organisationsschema der DAF schloss die gleichgeschalteten und übernommenen Verbände in einen «Gesamtverband der deutschen Arbeiter» (unter Leitung des NSBO-Führers Walter Schuhmann) und einen «Gesamtverband der Deutschen Angestellten» (unter dem aus der NS-Mittelstandsbewegung hervorgegangenen Danziger Gauleiter Albert Forster) zusammen. Beide Gesamtverbände waren als erste «Säulen» einer ständischen Gesamtorganisation gedacht, der man später die industriellen Arbeitgeber als dritte und den handwerklichen und gewerblichen Mittelstand als vierte Säule hoffte eingliedern zu können. Der Schwerpunkt lag aber zunächst bei den nach dem Berufs- und Branchenprinzip unterteilten 14 bzw. 9 Einzelverbänden der Arbeiter- und Angestelltenschaft mit ihren Einzelmitgliedschaften. Als Dachorganisation diente das «Zentralbüro der DAF» mit 11 Fachämtern unter Leitung von Robert Ley. Territorial wurde die Gesamtorganisation in 13 Bezirke (mit jeweiligen Bezirksleitern der DAF) und diese wiederum in Kreise und Ortsgruppen gegliedert. Der Zusammenhang mit der Partei war vorläufig nicht rechtlich und institutionell, sondern nur dadurch gegeben, dass Ley in Personalunion Stabsleiter der Politischen Organisation (P. O.) der NSDAP war und fast alle Führungspositionen der DAF mit NSBO-Führern besetzt wurden.

Im Übrigen hielt dieses erste Organisationsprogramm schon

mit Rücksicht auf die in den unteren Chargen der DAF zunächst gar nicht entbehrlichen übernommenen Gewerkschafts-angestellten und, um einen Massenaustritt der ehemaligen Gewerkschaftsmitglieder zu vermeiden, an typischen gewerkschaftlichen Organisationsprinzipien fest und suchte den Eindruck zu erwecken, als stelle die DAF die Erfüllung des in der Weimarer Zeit nicht verwirklichten Traumes einer grossen Einheitsgewerkschaft dar. Einzelne Einrichtungen wie die Bildung eines kleinen und grossen Arbeitskonvents (zur Beratung wichtiger sozial- und arbeitspolitischer Fragen), die sich vor allem aus den Führern der Einzel- und Fachverbände zusammensetzten, bedeuteten sogar eine Durchbrechung des reinen Führerprinzips, wenngleich diese Konvente nur beratende Funktion hatten und ausserdem nach einiger Zeit sang- und klanglos verschwanden. Die neue Mammutorganisation der DAF hätte eine machtvolle Vertretung der Arbeitnehmerinteressen sein können, zumal bei zahlreichen NSBO-Führern sozialrevolutionäre Vorstellungen noch eine beträchtliche Rolle spielten. Aber es zeigte sich schnell, dass diejenigen Kräfte einflussreicher waren, die auf jeden Fall verhindern wollten, dass hier unter NS-Flagge ein Machtfaktor entstand, der mit der Übernahme traditioneller gewerkschaftlicher Rechte bedeutenden Einfluss auf die Wirtschafts- und Sozialpolitik hätte ausüben können.

Nachdem schon in der ersten Maihälfte Funktionäre der NSBO, z.T. von Ley selbst mit Bemerkungen über die «Profitgier» der Arbeitgeber ermuntert\*, ihre neugewonnene Macht als Kommissare der gleichgeschalteten Gewerkschaften zu verschiedenen Eingriffen in die Betriebsführungen wirtschaftlicher Unternehmen benutzt hatten, ergingen (auf Betreiben Schachts, führender Industrieller und massgeblicher Vertreter der staatlichen Wirtschaftsbürokratie) bald scharfe Parteibefehle Hitlers gegen alle derartigen Übergriffe. Noch in einer Anordnung vom 15. Mai, in der er den gleichgeschalteten Einzelverbänden Tarifverhandlungen und den Abschluss von Tarifverträgen untersagte, hatte Ley angekündigt, dass solche Verhandlungen «fortab nur zentral vom Aktionskomitee zum Schutze der Deutschen Arbeit geführt werden».<sup>11</sup> Das vier Tage später, am

\* In einer am 15.5.1933 im NSBO-Organ ‚Arbeitertum‘ veröffentlichten Anordnung hatte Ley eine Warnung an «unverantwortliche Elemente im Arbeitgeberlager» ausgesprochen, die die Auflösung der Gewerkschaften benutzen, «um zu Tarifikündigungen zu schreiten und damit ihrer Profitgier zu dienen».

19. Mai, erlassene Gesetz über die Einsetzung von staatlichen «Treuhändern der Arbeit»<sup>12</sup> beschränkte diese Ambitionen der DAF jedoch drastisch und machte die Hoffnung zunichte, dass DAF oder NSBO bisherige gewerkschaftliche Funktionen auf dem wichtigsten Sektor der Sozialpolitik (den Tarifverhandlungen) fortführen könnten. Das Gesetz erweckte den Eindruck, dass die Treuhänder nur eine Übergangslösung «bis zur Neuordnung der Sozialverfassung» seien (§ 2) und nur in der Zwischenzeit anstelle der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen die Bedingungen für den Abschluss von Arbeitsverträgen «rechtsverbindlich» zu regeln hätten. Tatsächlich sollten sich die Treuhänder zu einer Dauereinrichtung entwickeln, wenn auch anfangs unklar und umstritten blieb, ob sie primär als staatliche Zwangsschlichter (im Streitfall) fungieren oder die volle und alleinige Tarifsetzungsvollmacht ausüben sollten.

Jedenfalls war damit die Aufhebung der Tarifautonomie der Arbeitnehmer *und* Arbeitgeber angebahnt. Staatliche Zwangsregelung von Arbeitsstreitigkeiten und Tarifregelungen trat an die Stelle der freien Sozialpartnerschaft. Dabei zeigte es sich, dass die auf Vorschlag der Landesregierungen bzw. des Reichsarbeitsministers von Hitler Mitte Juni 1933 ernannten 13 Reichstreuhänder der Arbeit (ihre Amtsbereiche waren identisch mit denen der ehemaligen fakultativen staatlichen Schlichter und den 13 DAF-Bezirken) z.T. schon ihrer bisherigen Herkunft und Tätigkeit nach\* den Interessen der Wirtschaft bzw. dem Standpunkt der damit vielfach konformen staatlichen Arbeitsverwaltung und Wirtschaftsbürokratie meist näher standen als den Interessen der Arbeitnehmer oder den Ambitionen der NSBO.

Während von Zerwürfnissen zwischen Arbeitgebervereinigungen und den Treuhändern wenig bekannt ist\*\*, erstere

\* Die Meldung des WTB vom 15.6.1933 (enthalten in: BA: R 43 II/532) gibt eine Übersicht über den Lebenslauf und beruflichen Werdegang der an diesem Tage von Hitler ernannten Treuhänder der Arbeit. Die meisten von ihnen waren Fachleute auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, kamen von der Industrie, Industrie- und Handelskammern oder staatlichen Arbeits- und Wirtschaftsverwaltungen her, wo sie z.T. schon als Schlichter tätig gewesen waren. Nur wenige waren alte Mitglieder der NSDAP, die Mehrzahl dürfte der deutschnationalen Rechten, auch in der Sozialauffassung, nähergestanden haben. Zwei von ihnen, Dr. Klein (Wirtschaftsgebiet Westfalen) und Völtzer (Gebiet Nordmark), waren Anhänger Othmar Spanns und seiner ständestaatlichen Ideen. Vgl. hierzu u.a. die 1936 von der Sicherheitspolizei zusammengestellte Akte „Der Spannkreise IfZ: Dc 15.15, S. 7f.

\*\* Zum Teil verknüpften sich politische Aversionen gegen einzelne Treuhänder mit den Sonderinteressen einzelner Wirtschaftszweige, die sich nicht genügend unterstützt fühlten. In Sachen machte sich Gauleiter und Reichsstatthalter Mutschmann (im Gegensatz zu Ministerpräsident v. Killinger) zum Fürsprecher kleingewerblicher Organisationen, die im August 1933 die Aberberufung des sächsischen Treuhänders der Arbeit, Ministerialrat Hoppe, forderten, wobei mit-

vielmehr ziemlich einhellig die neue Instanz und die dafür ausgewählten Personen begrüßten, kam es in einer Reihe von Wirtschaftsgebieten, so vor allem in Oberschlesien und im westfälischen Industriegebiet, wo die NSBO ziemlich links eingestellt war, zu manchen scharfen Auseinandersetzungen zwischen den Treuhändern und den NSBO-Funktionären in den Betrieben und in den gleichgeschalteten Arbeiterverbänden. So forderten in Schlesien der Leiter des sozialpolitischen Amtes der DAF und der Leiter des Steinarbeiterverbandes am 7.11. 1933 durch persönliche Vorsprache in der Reichskanzlei in Berlin die Abberufung des Treuhänders Dr. Nagel, der durch Lohnherabsetzung in einer unrentablen oberschlesischen Hütte das Missfallen der NSBO und des Arbeiterverbandes erregt hatte. Wenn Nagel nicht sofort abberufen würde, so führten die NSBO-Funktionäre aus, sei dringend zu befürchten, «dass sich die durch das Verhalten des Treuhänders geschaffene Stimmung in der Arbeiterschaft bei den bevorstehenden Wahlen [12.11.1933] in einem beträchtlichen Stimmenverlust auswirken werde».<sup>13</sup> Wenn die NSBO-Funktionäre dem Treuhänder u.a. vorwarfen, dass er bei seiner Entscheidung in Tariffragen «nicht die Verbände heranziehe», so konnte das Reichsarbeitsministerium darauf hinweisen, dass die Treuhänder ja gerade angewiesen seien, «die Verbände als solche nicht mehr nach dem bisherigen Schlichtungsmuster zu Lohnverhandlungen heranzuziehen, sondern sich nach Möglichkeit einzelner Sachverständiger aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen zu bedienen». Der Wirtschaftsbeauftragte des Führers, Pg. Keppler, habe ebenfalls diesen Standpunkt vertreten, und auch verschiedenen Erklärungen Leys sei zu entnehmen, dass die DAF «nicht die Aufgabe» habe, «Lohnverhandlungen zu führen». Gleiches gelte für die NSBO, die rein politische Aufgaben habe.<sup>14</sup> Bemerkenswert war in diesem Falle auch, dass sich bereits vorher die Zentralstelle der schlesischen Arbeitgeberverbände an den Reichsarbeitsminister gewandt und der «Stimmungsmache» der NSBO gegen den Treuhänder Nagel entgegengetreten war. Verfolge diese doch nur den Zweck, «das von Herrn Dr. Nagel in

spielte, dass sich Mutschmann bei der Berufung Hoppes übergangen fühlte. So ersuchte er in einem Schreiben an Killinger vom 30.8.1933, Hoppe von seinem Posten abzurufen, «an den er ohne meine Zustimmung gekommen ist». Im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium wehrte sich Killinger aber mit Erfolg gegen dieses Verlangen. Erst später, im März 1934, wurde anstelle Hoppes, der wegen dieser Schwierigkeiten aus eigenem Wunsch zurücktrat, der auch der kleingewerblichen Wirtschaft genehme NSBO-Obmann für Sachsen, Stiehler, als neuer Treuhänder eingesetzt. Vgl. hierzu das Material in: BA: R 43II/532.

voller Übereinstimmung mit uns [!] erstrebte Ziel des harmonischen Zusammenwirkens zwischen Unternehmern, Arbeitern und Angestellten zu zerstören». Wenn die schlesische Wirtschaft, so schrieben die Sprecher von 47 schlesischen Arbeitgeberverbänden, «vor schweren Erschütterungen bewahrt werden soll, die im Interesse der deutschen Gesamtpolitik unter allen Umständen vermieden werden müssen, so ist hierzu unerlässliche Voraussetzung, dass die Autorität des Treuhänders . . . fest stabilisiert wird».<sup>15</sup>

Hier wie in ähnlichen Fällen wurde es auch üblich, die NSBO versteckter marxistischer Tendenzen zu verdächtigen, was auch der schlesische Treuhänder bei diesem Anlass besorgte.\*

Gleichzeitig macht dieser Fall, in dem das von der NSBO erstrebte Ziel zunächst nicht erreicht wurde\*\*, aber auch deutlich, dass zahlreiche NSBO-Obmänner persönlich bzw. in ihrer Amtsführung so erhebliche Angriffsflächen boten, dass darunter auch die von ihnen vertretenen Interessen zu leiden hatten. Wogen in der Wirtschaftskrise die Meinungen der Wirtschaftsführer und Unternehmer ohnehin schwerer als die sozialpolitischen Forderungen der Arbeitnehmer, so wurden letztere gerade durch die vorangegangene Zerschlagung der Gewerkschaften, welche auch die Kontinuität disziplinierter und qualifizierter (und insofern überzeugender) Vertretung der Arbeitnehmerinteressen durch die erfahrene alte Gewerkschaftsführung unterbrach und vielfach recht zweifelhaften «lumpenproletarischen» Elementen aus der NSBO in den Sattel verhalf, zusätzlich diskreditiert. Auch bei manchen aus kleinbürgerlichen Verhältnissen herkommenden Führern der NSDAP, die nach der Erlangung einflussreicher Staats- und Parteistellungen ihre,

\* Schreiben des Treuhänders Dr. Nagel vom 14.11.1933 an den Reichsarbeitsminister (BA: R 43 II/532). Schon am 5.8.1933 hatte sich Dr. Nagel bei einer persönlichen Vorsprache im Reichsarbeitsministerium sehr kritisch über die NSBO geäußert und zur Ergänzung am 7.8.1933 einen vierseitigen schriftlichen Bericht an das Ministerium gesandt, in dem es u.a. hiess: Entsprechend der Unterwanderung der NSBO durch marxistische und klassenkämpferische Tendenzen sei verschiedentlich festzustellen, «dass bei Tarifverhandlungen seitens der NSBO der reine Lohnkampfstandpunkt in den Vordergrund tritt und dementsprechend wieder die Arbeitgeber in die entgegengesetzte Richtung gedrängt werden... Aus diesem reinen Kampfbewusstsein erklären sich auch die vielfachen Eingriffe seitens der NSBO in die Wirtschaft». In seinem Bezirk seien folgende Fälle vorgekommen: eine Meuterei in Oberhütte-Gleiwitz, ein Streik in der Hohenzollerngrube, ein Eingriff in die Leitung der Henriettenhütte in Primkenau, bewusste «Leistungs- und Maschinensabotage» in der Ton- und Steinzeugfabrik Freiwaldau, eine Streikandrohung in einer Ziegelei nach Bekanntmachung des von ihm (Dr. Nagel) festgesetzten neuen Tarifs sowie Streikandrohungen in mehreren Betrieben nach der Entlassung von einzelnen Arbeitern (BA: R 43H/5 3»).

\*\* Nagel trat aber später auf eigenen Wunsch zurück und wurde im Frühjahr durch Dr. Jüngst ersetzt.

vielfach bezweifelte, fachliche Qualifikation zu beweisen suchten und auf Anpassung an die etablierte alte Gesellschaft bedacht waren, machte sich unter diesen Umständen schon im Sommer und Herbst 1933 gegenüber der «revoluzzerhaften» NSBO (ähnlich wie gegenüber der SA) wachsende Kritik bemerkbar, was ebenfalls unmittelbar und mittelbar zur Stärkung der Unternehmerseite und zur Isolierung der NSBO und DAF im Rahmen des Regimes beitrug.\*

Auch im westfälischen Industrieviertel entwickelten sich 1933 zwischen dem Treuhänder der Arbeit (Dr. Klein) bzw. seinem Sonderbeauftragten für Arbeiterfragen (Hutmacher) und den örtlichen DAF- und NSBO-Funktionären heftige Auseinandersetzungen, wobei erstere sogar vor der Androhung polizeilicher Gewaltmittel nicht zurückschreckten. Die darüber in einem umfangreichen Bericht Hutmachers vom März 1934<sup>16</sup> enthaltenen Angaben sind umso bemerkenswerter, als Klein und Hutmacher im Gauwirtschaftsstab der NSDAP in Düsseldorf zu den besonders «engagierten Förderern Spann'scher Ständestaatsideen gehörten und auch in engem Kontakt mit dem im April 1933 gegründeten und von Fritz Thyssen finanzierten «Institut für Ständewesen» in Düsseldorf standen, dessen Leitung der Spann-Schüler Paul Karrenbrock innehatte. Hutmacher, der als Politischer Leiter der NSDAP im Frühjahr 1933 zunächst den Posten eines Kommissars bei der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf innegehabt hatte, berichtete über seine neunmonatige Tätigkeit als Sonderbeauftragter des Treuhänders: Er habe bei zahlreichen Verhandlungen mit NSBO-Vertretern «in erschreckendem Masse noch rein klassenkämpferischen Geist vorgefunden». «Des Öfteren» habe er NSBO-Obleuten und nationalsozialistischen Betriebsratsvorsitzenden «mit der Geheimen Staatspolizei drohen» und sich «grösstenteils für die Unternehmer einsetzen müssen», weil der «klassenkämpferische Geist auf der Gefolgschaftsseite die Wirtschaft zu ersticken drohte». Er und sein Vorgesetzter Dr. Klein hätten immer wieder gepredigt: «Jeder Arbeiter habe sich als Soldat in der Wirtschaft zu betrachten.»

Solche Berichte sprechen für sich selbst. Sie zeigen, dass die

\* Aus Thüringen berichtete Gauleiter Sauckel in seinem ersten Tätigkeitsbericht als Reichsstatthalter am 10.6.1933 von vermehrten Schwierigkeiten für die Autorität der politischen Leitung der NSDAP durch Eingriffe der NSBO in die Wirtschaft. Der NSBO hätten sich viele Erwerbslose angeschlossen und bevorzugt Arbeitsplätze erhalten, während die Erwerbslosen der SA und SS vielfach stellungslos geblieben seien. Deshalb habe sich auch eine starke «Stimmung innerhalb der SA und SS gegen die NSBO bemerkbar» gemacht (BA: R 43II/1382).

Treuhänder der Arbeit, auch wenn sie weniger «energisch» zu Werke gingen, doch insofern den Arbeitgeberinteressen dienen, als sie einen erheblichen Teil des von der NSBO, den Arbeiterverbänden und Betriebsräten auf die Arbeitgeber ausgeübten Druckes (im Hinblick auf Lohnerhöhungen, Einstellung von Arbeitslosen etc.) abfangen, während nur in seltenen Ausnahmen von den Treuhändern ein massiver Druck auf die Unternehmer ausgeübt worden zu sein scheint.\* Der Gegensatz der Interessen, der die Kluft zwischen den verschiedenen Exponenten des NS-Regimes fühlbar machte, zeigte sich in dieser Zeit auch an der unterschiedlichen Bewertung der forcierten Arbeitsbeschaffung. Die von Unternehmerseite, aber auch von Reichswirtschaftsminister Schmitt im Spätsommer 1933 wiederholt geäußerte Kritik an mancher «künstlichen Arbeitsbeschaffung» wurde von der NSBO, wo man in solchen nur wirtschaftlichen Argumenten eine typisch kapitalistische Verneinung des «Rechts auf Arbeit» sah, scharf zurückgewiesen<sup>17</sup>, und wenigstens in diesem Punkt (erheblich weniger dagegen in den Tariffragen) pflichtete auch Hitler dem Standpunkt der Partei bzw. NSBO bei.

Alles in allem bahnte sich jedoch nach der grundsätzlichen Entscheidung, die mit der Einsetzung staatlicher Treuhänder der Arbeit getroffen worden war, schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1933 eine zunehmende «Ent-Gewerkschaftlichung» der DAF und NSBO an. Offenbar auf Weisung Hitlers startete Ley im Oktober 1933 eine vor allem auf die Volksabstimmung vom 12.11.1933 zielende Propaganda der DAF in den Betrieben, die zum Arbeitsfrieden aufrief und den «Gefolgschaftsgedanken» im Betrieb propagierte.\*\* Ein von Ley Anfang

\* Zu diesen Ausnahmen gehörte der Treuhänder der Arbeit für das Rheinland, Wilhelm Börger, der (seit 1930) Landesobmann der NSBO war und als einziger Treuhänder der Arbeit 1933 im NSBO-Organ ‚Arbeitertum‘ positiv erwähnt wurde (u.a. sein Ausspruch: «Wir sind nicht Treuhänder des Geldsacks, sondern Treuhänder der Arbeit.» In: ‚Arbeitertum‘ vom 15.7.1933, S. 9; vgl. auch Börgers Artikel in: ‚Arbeitertum‘ vom 15.9.1933, S. 3 f.). Börger berichtete nach dem Krieg, er habe schon 1933 zusammen mit dem NSBO-Leiter W. Schuhmann über Hess zu verhindern versucht, dass die NSBO Ley in die Hände gespielt wurde und dann 1934 einen schweren Zusammenstoß mit Ley gehabt. IfZ: ZS 834.

\*\* Vgl. die in ‚Arbeitertum‘ vom 1.11.1933 veröffentlichte Rede Leys vor der Belegschaft des Siemens-Werkes in Berlin, in der er u.a. ausführte: «Wir alle sind Soldaten der Arbeit, von denen die einen befehlen und die anderen gehorchen. Gehorsam und Verantwortung, das muss wieder bei uns einziehen. Soldaten der Arbeit, der eine steht an dem Platz und der andere an dem Platz. Wir können nicht alle auf dem Kommandoturm sein; dann sind keine da, die die Segel aufziehen und die Taue ziehen. Nein, das können wir nicht alle, das müssen wir erfassen.» Natürlich müsse auch «ein gerechter Lohn sein». «Kein Unternehmer hat ein Interesse daran, eine schlechtbezahlte Arbeiterschaft zu haben.» Diese Ausführungen sind besonders typisch für die doppeldeutige, balancierende Ausdrucksweise Leys.

September 1933 eingereichter erster Entwurf eines Gesetzes über die DAF, der vor allem bezweckte, dieser Dachorganisation eine klare Rechtsgrundlage (als Körperschaft öffentlichen Rechts) zu verschaffen und sie damit sowohl vermögensrechtlich wie politisch als Einheitsorganisation des vielberedeten ständischen Sozialaufbaus aufzuwerten, wurde von der Reichsregierung nicht weiterverfolgt, vielmehr die Gesetzesinitiative bei der sogenannten Sozialreform dem Reichsarbeitsministerium überlassen.<sup>18</sup>

Im Gegensatz zu Gregor Strasser erwies sich Ley bei alledem als ein äusserst unzuverlässiger und opportunistischer Fürsprecher der sozialistischen und sozialreformerischen Bestrebungen innerhalb der NSDAP, der vor allem nach dem Wohlgefallen Hitlers schiele und deshalb selbst erheblich dazu beitrug, dass sich DAF und NSBO mehr und mehr zu Grossorganisationen der Propaganda entwickelten und an Einfluss auf die sozialpolitischen Entscheidungen verloren. Auch andere personelle Änderungen, so der Ausfall Reinhold Muchows, des eigentlichen Gründers und Organisators der NSBO, der am 12.9. 1933 einem Unfall zum Opfer fiel, schwächten die sozialrevolutionären Impulse der NSBO. Bis Anfang August 1933 auf i,i Millionen Mitglieder angewachsen<sup>19</sup>, betrachtete sich die NSBO zwar noch weiterhin als den Führungskader der NS-Bewegung in den Betrieben und innerhalb der Verbände und Amtsstellen der DAF, aber es wurde ihr immer stärker wehrt, selbst in die Verbände und Betriebsräte hineinzuregieren.

Im November 1933 sahen auch die industriellen Arbeitgeber- und Unternehmervverbände keine Gefahr mehr darin, der DAF beizutreten, nachdem deren sozialpolitische Kompetenz so offensichtlich beschnitten und auch die Wahrscheinlichkeit einer echten ständischen Selbstverwaltung durch die DAF (bei der die Unternehmer gegenüber den anderen Gesamtverbänden hätten den Kürzeren ziehen können) stark geschwunden war.

Ausschlaggebend dafür wurde die nach der Wahl vom 12.11. 1933 begonnene Umorganisation der DAF. Zwar gab Ley das von der Mehrheit der alten NSBO-Führung erstrebte Ziel einer aktiven Einschaltung der DAF in die Arbeits- und Sozialpolitik des Regimes noch nicht auf und erklärte in der zweiten Novemberhälfte in einer Führerbesprechung im Zentralbüro der DAF, er habe den «Führer gebeten», ihm «die Bearbeitung von Arbeitsrecht, Arbeitsordnung, Betriebsordnung und Tarifordnung zu übertragen bzw. zu überlassen»<sup>20</sup>, tatsächlich musste er



sich aber nach der Wahl vom 12. November zu öffentlichen Erklärungen und Massnahmen verpflichten, die auf eine völlige Beseitigung der Reste der gewerkschaftlichen Verbandsstruktur der DAF hinausliefen und eine weitere Festlegung auf primär propagandistische Aktivität bedeuteten. Schon auf der Münchener Reichskonferenz der NSBO am 21.11.1933 führte Ley aus: «Die soziale Frage ist kein Problem der Tarifverträge, sondern ein Problem der Erziehung und Schulung.»<sup>21</sup> Und sechs Tage später (27.11.1933) musste sich der Führer der DAF dazu bequemen, gemeinsam mit dem Reichsarbeitsminister (Seldte), dem Reichswirtschaftsminister (Schmitt) und dem Parteibeauftragten Hitlers für Wirtschaftsfragen (Keppler) einen gemeinsamen «Aufruf an alle schaffenden Deutschen» zu unterzeichnen, in dem die künftige Auflösung der eigenständigen Gesamtverbände der Arbeitnehmer zugunsten einer unterschiedslosen Einheitsmitgliedschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der DAF proklamiert und der DAF jede Zuständigkeit in der materiellen Arbeits- und Sozialpolitik abgesprochen wurde:

«... Die Deutsche Arbeitsfront ist die Zusammenfassung aller im Arbeitsleben stehenden Menschen ohne Unterschied ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung. In ihr soll der Arbeiter neben dem Unternehmer stehen, nicht mehr getrennt durch Gruppen und Verbände, die der Wahrung besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Schichtungen und Interessen dienen. Der Wert der Persönlichkeit, einerlei ob Arbeiter oder Unternehmer, soll in der Deutschen Arbeitsfront den Ausschlag geben . . .

Nach dem Willen unseres Führers Adolf Hitler ist die Deutsche Arbeitsfront nicht die Stätte, wo die materiellen Fragen des täglichen Arbeitslebens entschieden, die natürlichen (!) Unterschiede der Interessen der einzelnen Arbeitsmenschen aufeinander abgestimmt werden.

Für die Regelung der Arbeitsbedingungen werden in kurzer Zeit Formen geschaffen werden, die dem Führer und der Gefolgschaft eines Betriebes die Stellung zuweisen, die die nationalsozialistische Weltanschauung vorschreibt. Das hohe Ziel der Arbeitsfront ist die Erziehung aller im Arbeitsleben stehenden Deutschen zum nationalsozialistischen Staat und zur nationalsozialistischen Gesinnung. Sie übernimmt insbesondere die Schulung der Menschen, die dazu berufen werden, im Betrieb und in den Organen der Sozialverfassung, der Arbeitsgerichte und der Sozialversicherung massgebend mitzuwirken . . .»<sup>22</sup>

Um dem Eindruck der aus diesem Dokument klar ersichtlichen Verwässerung der DAF vorzubeugen, war mit grossem Pathos schon am 17. November die Begründung eines Feierabendwerkes der DAF bekanntgegeben worden, das der Sache und dem Namen nach («Nach der Arbeit») eine einfalllose Kopie des faschistischen italienischen Vorbildes («Dopo Lavoro») darstellte und erst später als NS-Gemeinschaft «Kraft durch Freude» (KdF) einen anderen (kaum glücklicheren) Namen erhielt. Mit dieser Einrichtung war der Weg vorgezeichnet, auf dem die DAF in der Folgezeit eine besonders auffällige und propagandistisch wirksame Tätigkeit entfalten sollte: als eine Einheits-Reisegesellschaft und Freizeitgestaltungsorganisation mit billigsten Eintrittspreisen.

Daran aber hatten die Arbeitgeberorganisationen nichts auszusetzen. Der inzwischen aus der Zusammenfassung einzelner Industriellenverbände gebildete «Reichsstand der Deutschen Industrie» unter seinem «Führer» Krupp v. Bohlen und Halbach rief schon am 28.11.1933 in einem Rundschreiben an seine Mitglieder die industriellen Unternehmer zum Eintritt in die DAF auf, wobei ausdrücklich auf den im Wortlaut mitgeteilten «Aufruf» vom Vortage verwiesen und erleichtert festgestellt wurde, dass dadurch «die Stellung und der Aufgabenkreis der Deutschen Arbeitsfront . . . endgültig klargestellt» seien und die deutschen Unternehmer an dem «hohen Ziel» der «Herstellung einer wahren Volksgemeinschaft» nunmehr «freudig mitarbeiten» würden.<sup>23</sup>

Inzwischen war unter Federführung des Reichsarbeitsministeriums\* zwar nicht die in Aussicht gestellte umfassende Sozialreform, aber ein Gesetz «zur Ordnung der nationalen Arbeit» unter starker Einschaltung des Reichswirtschaftsministeriums<sup>24</sup> vorbereitet worden. Im Hinblick darauf betonte am 1.12.1933 Wirtschaftsminister Schmitt im Kabinett nochmals: zu den Aufgaben der DAF gehöre «nicht die Behandlung von Lohnfragen in der Form, dass die Arbeitsfront hierbei Partei» sei. «Ebenso wenig solle die Arbeitsfront wirtschaftliche Betriebe besitzen», da sonst «die übrige Wirtschaft erdrückt werden würde». Bei der künftigen Regelung der Lohntarife und Arbeitsverträge solle (auch dies war eine klar gegen die freigewerkschaftliche Tradition gerichtete Forderung) nicht von

\* Zuständig hier vor allem Ministerialdirektor Dr. Werner Mansfeld, der nach früherer Tätigkeit als Justitiar des Vereins für die bergbaulichen Interessen erst im Mai 1933 als Fachmann für Arbeitsrecht von Hugenberg in das Ministerium geholt worden war.

industriellen Branchen, sondern von den einzelnen Betrieben ausgegangen werden und wie bisher den Treuhändern der Arbeit die Entscheidung zufallen. Im Einzelbetrieb aber müsse entsprechend dem nationalsozialistischen Führerprinzip «der Leiter des Werkes . . . auch der Führer sein». Ein Vertrauensrat «aus höchstens 10 Personen» solle «nur beratend» mitwirken und im Einvernehmen zwischen Betriebsführer und dem Obmann der NSBO gebildet werden. «Falls eine Einigung [bei der Zusammensetzung des Vertrauensrates] nicht erzielt werde, solle der Treuhänder entscheiden.»<sup>25</sup>

Der in grosser Eile im Dezember 1933 fertiggestellte, schon am 12.1.1934 trotz der Bedenken mehrerer Minister gegen dieses Eilverfahren abschliessend im Kabinett beratene Entwurf des dann am 20.1.1934 erlassenen Gesetzes zur «Ordnung der nationalen Arbeit»<sup>26</sup> räumte der Arbeitsfront in Tarif- und Arbeitsvertragsfragen nur noch eine beratende Funktion ein (Vorschlagsrecht für drei Viertel der Angehörigen des Sachverständigenbeirats beim Treuhänder der Arbeit). Im übrigen blieben nur kümmerliche Reste der Arbeitnehmermitbestimmung übrig. Die Regelung, dass jährlich neu im Einvernehmen zwischen Betriebsführer und NSBO-Obmann eine Vertrauensmännerliste aufzustellen und von der Betriebs-»Gefolgschaft« in geheimer Abstimmung dazu Stellung genommen werden solle, aber bei Ablehnung der Liste durch die Gefolgschaft der Treuhänder der Arbeit den Vertrauensrat von sich aus einsetzen könne (§ 9), zeigt, welche Farce aus den ehemaligen Betriebsräten geworden war. Das Gesetz machte die Treuhänder der Arbeit zur Dauereinrichtung und präziserte, dass diese der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministeriums unterstehende und weisungsgebundene Reichsbeamte seien. Ausser dem Reichsarbeitsminister wurde auch der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, den Treuhändern der Arbeit «weitere Aufgaben zu übertragen».

Etwas mehr hatten DAF bzw. NSBO in Fragen des Rechtsschutzes der Arbeitnehmer erreichen können. So enthielt das Gesetz die Vorschrift (§ 20), dass der Unternehmer Entlassungen von mehr als 10 Prozent der Beschäftigten vom Treuhänder der Arbeit genehmigen lassen müsse. Auch war er verpflichtet, eine Betriebsordnung zu fixieren, in der die Arbeitszeit, der Modus der Entlohnung, Bedingungen der Akkordarbeit, Kündigungsbedingungen etc. enthalten sein mussten, so dass die Arbeitnehmer wenigstens in den wichtigsten Fragen

*Geschichte des nationalsozialistischen Deutschlands: vom NS-Putsch in Wien  
Zum Rücktritt Dr. Schachts als Reichswirtschaftsminister.*

Der österreichische Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß in Begleitung des Vizekanzlers Fey während einer Parade im Zentrum Wiens.

Totenwache vor dem Katafalk des ermordeten Kanzlers Dollfuß im Wiener Rathaus (15. Juli 1934).





Die Bevölkerung Österreichs erweist am 8. August 1934 ihrem toten Kanzler auf dem Wiener Heldenplatz die letzten Ehren. Auf dem Balkon der Neuen Burg ist ein riesiges Porträt Dr. Dollfuss' angebracht.

Theo Habicht, der Chef der österreichischen Nationalsozialisten.





Die Rückkehr des Saargebiets an Deutschland nach der Volksabstimmung vom 13. Januar 1935.

Aufmarsch der NS-Einheiten in Saarbrücken am 1. März 1935.

Der Führer und sein Stab, darunter Heinrich Himmler, in den Strassen





Die Wahlen in Danzig im April 1935. Das Ergebnis des Wahlkampfes für den Volkstag war ein unmissverständliches Bekenntnis zu Hitlerdeutschland. Auf dem Bild: Ein Wahllokal in der ehemaligen Freien Stadt.

Göring trifft zu den Wahlen in Danzig ein.





Nach der Wiedereinführung  
der allgemeinen Wehrpflicht  
am 16. März 1935 stellt das  
nationalsozialistische  
Deutschland am 7. März  
1936 die volle militärische  
Oberhoheit über das  
Rheinland wieder her.

Einmarsch der deutschen  
Truppen in Köln.

Der Rheinübergang  
bei Mainz.







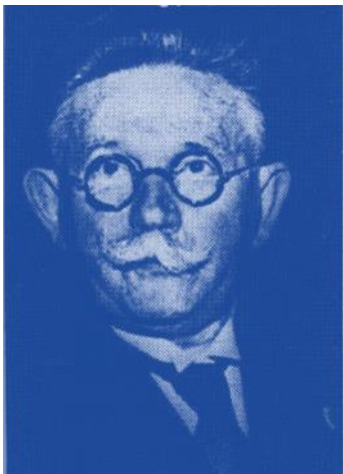
Bei den Reichstagswahlen vom 29. März 1933 stimmt das deutsche Volk mit 95% Ja-Stimmen Hitler der Besetzung des Rheinlandes zu.

Hitlers Rede im Berliner Sportpalast.

Auf dem Fahrgestell einer Lokomotive hält der Führer eine Rede vor Arbeitern der Krupp-Werke in Essen.



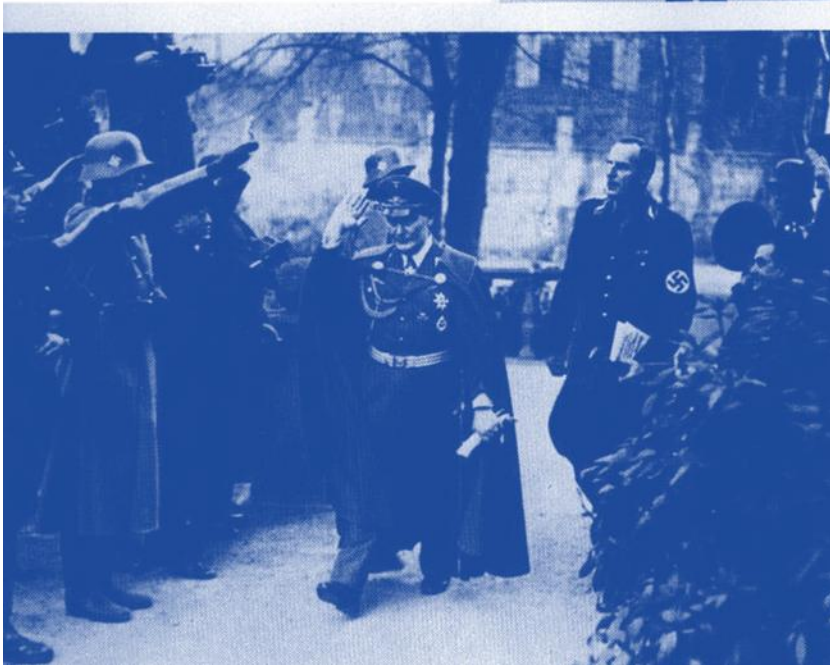
Die katholische Kirche nahm in der päpstlichen Enzyklika «Mit brennender Sorge» vom 14. März 1937 energisch gegen das NS-Regime Stellung. Auf dem Bild: Der apostolische Nuntius Monsignore Orsaniigo überbringt Reichskanzler Hitler am 10. Januar 1937 die Wünsche des diplomatischen Korps. Links: der Botschafter Frankreichs; rechts: der deutsche Protokollchef von Bülow-Schwante.



Da Hitler die deutsche Wirtschaft mehr und mehr auf Autarkie und Rüstung ausrichtete, kam es in zunehmendem Masse zu Differenzen mit den Wirtschaftsministern: Reichswirtschaftsminister Hugenberg wurde bereits 1933 ausgeschaltet.

Dr. Hjalmar Schacht trat im November 1937 aus Protest gegen die NS-Wirtschaftspolitik von seinem Posten als Reichswirtschaftsminister zurück.

Um die Wiederaufrüstung zu ermöglichen, kündigte das NS-Regime die Erstellung eines Vierjahresplans an, mit dessen Durchführung Göring am 18. Oktober 1937 beauftragt wurde.



gegen private Unternehmerwillkür abgesichert waren. Ein typisches Produkt der NS-Ideologie, das an die Stelle rechtlicher und materieller Sicherung der Arbeitnehmerinteressen die quallinen Begriffe der sozialen Gesinnung und Ehre setzte, und das auch als Druckmittel gegenüber den «Gefolgschaftsmitgliedern» verwandt werden konnte, war die Einführung einer «sozialen Ehrengerichtsbarkeit», die im Falle kränkender Behandlung von Arbeitnehmern, aber auch bei «Verhetzung» der Gefolgschaft gegen den Betriebsführer und anderen Verstößen gegen die «Betriebsgemeinschaft» anwendbar sein und durch ein besonderes Ehrengericht ausgeübt werden sollte.\*

Waren DAF bzw. NSBO bei der Fixierung des Gesetzes wenig imstande gewesen, in den entscheidenden Punkten (Tarifverhandlungen, Mitbestimmung) die den Interessen der Unternehmer entgegenstehenden ehemaligen gewerkschaftlichen Errungenschaften aufrechtzuerhalten bzw. für sich in Anspruch zu nehmen, so vermochten sie dies jedoch dort, wo davon weniger die Unternehmer als das Prestige eines im Dritten Reich besonders missachteten Standes, nämlich die Rechtsanwaltschaft, betroffen war. So sah das Gesetz in Abänderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vor (§ 66), dass die Prozessvertretung vor Arbeitsgerichten in der Regel von den Rechtsberatungsstellen der DAF bzw. durch besondere von der DAF ermächtigte Rechtsanwälte vorzunehmen sei.\*\* In den diesbezüglichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, bei denen es ja um den Aus trag von Interessengegensätzen ging, zeigte es sich überdies, dass an der Fiktion der Gemeinschaft von Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern nicht festgehalten werden konnte. Die ursprüngliche Absicht, bei der DAF gemeinsame Rechtsberatungsstellen für Arbeitgeber *und* Arbeitnehmer einzurichten, musste fallengelassen und statt

\* Das Ehrengericht sollte sich aus einem vom Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zu ernennenden richterlichen Beamten (als Vorsitzenden) sowie einem Betriebsführer und einem Vertrauensmann (als Beisitzern) zusammensetzen und folgende Strafen verhängen können: Verwarnung, Verweis, Ordnungsstrafe bis zu 10'000 RM, Aberkennung der Betriebsführer- oder Vertrauensmann-Befähigung, Entfernung vom Arbeitsplatz. Die Rechtsprechung der sozialen Ehrengerichte scheint sich im Ganzen meist zuungunsten der Betriebsführer ausgewirkt zu haben. Vgl. David Schoenbaum, *Die Braune Revolution*. Köln, Berlin 1968, S. 128.

\*\* Die ursprünglich von der DAF gewünschte Fassung sah die ausschliessliche Rechtsvertretung durch die DAF vor. Dagegen nahmen aber im Dezember 1933 sowohl der «Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen» (u.a. in einem Schreiben an Ley vom 12.12.1933) wie der Reichsjustizminister gegenüber dem Reichsarbeitsminister entschieden Stellung mit dem Argument, dass eine solche Regelung auf eine Diffamierung und Diskriminierung der Rechtsanwälte hinauslaufe. Vgl. hierzu BA: R 43II/548b. Schon durch Gesetz vom 18.5.1933 (RGBl. I, S. 276) war der DAF das alleinige Vorschlagsrecht bei der Berufung der Beisitzer und Arbeitsgerichte eingeräumt worden.

dessen der Grundsatz getrennter Beratungsstellen vorgeschrieben werden, nachdem der Reichsjustizminister darauf hingewiesen hatte, dass sonst gegen juristische Grundnormen der Parteien-Vertretung verstossen würde.<sup>27</sup>

Schliesslich spiegelte sich in dem Gesetz neben dem verstärkten Gewicht des Unternehmerstandpunktes auch die vergrösserte Potenz des autoritären Verwaltungsstaates wider: Auf Veranlassung des Reichsinnenministers wurden Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (einschliesslich der Reichsbahn und des Unternehmens Reichsautobahnen) von den Bestimmungen des Gesetzes zunächst ausgenommen (§ 63).

Wesentliches Ergebnis des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, das das sozialpolitische Grundgesetz des Dritten Reiches bleiben sollte, war – zur Enttäuschung der «antikapitalistischen Sehnsucht» – der Abbau von Arbeitnehmerrechten zugunsten staatlichen Reglements und der sozialen Partnerschaft zugunsten eines Führer-Gefolgschaftsverhältnisses im Betrieb. Logischerweise musste auf Grund dessen auch die schon vorher angebahnte Umorganisation der DAF fortschreiten, wozu Ley Ende Januar 1934 die Weichen stellte. Ihr Resultat bestand vor allem darin, dass die Einzelverbände von Arbeitern und Angestellten aufgelöst wurden, wobei die Überführung in sogenannte Reichsbetriebsgruppen (RBG) nur eine bis 1938/39 geltende, sachlich und politisch bedeutungslose Zwischenlösung (vor allem zur Unterbringung der bisherigen Amtswalter der Verbände) darstellte, während im Übrigen eine rein vertikale und zentralistische Organisation der DAF analog zur Gliederung der NSDAP (mit Bezirks-, Gau-, Kreis-, Ortsgruppenwaltern und Betriebs-, Zellen- und Strassen-Blockwarten der DAF) entstand. Die entscheidenden Zuständigkeiten fielen dabei den Fachämtern im Zentralbüro der DAF bzw. in den jeweils untergeordneten (Gau-, Kreis-, Ortsgruppen-)Dienststellen der DAF zu (am wichtigsten: Organisationsamt, Personalamt, Presse- und Propagandaamt, Amt für Rechtsberatung, Sozialamt, Amt für Berufserziehung und Betriebsführung<sup>28</sup>).

Gleichzeitig verlor die einst als Kampforganisation in den Betrieben gegründete NSBO, die ab Sommer 1934 auch keine gesonderten Mitgliedsbeiträge mehr erheben durfte, allmählich alle politische Bedeutung und organisatorische Eigenständigkeit. Aus Gründen der Pietät wurde sie zwar in den folgenden Jahren noch weiterhin im Organisationsbuch der NSDAP geführt; ihre Aufgaben waren aber, wie es dort später

(1938) lakonisch hiess, «in die Deutsche Arbeitsfront übergegangen».<sup>29</sup> Nur als Personen verband der Parteigenossen innerhalb der Massenorganisation der DAF, in die praktisch jeder im industriell-gewerblichen Sektor tätige Deutsche hineingezwungen wurde\*, spielte die NSBO noch eine nominelle Führungsrolle.

Dieser Prozess der Umorganisation war jedoch mit starken Widerständen im Lager der NSBO und DAF verbunden und ging 1934 nur langsam und widerspruchsvoll vonstatten. Nach mancher anfänglichen Euphorie nahm die Missstimmung innerhalb der Arbeiter- und Angestelltenschaft Anfang 1934 deutlich zu, wobei auch die Reaktion auf das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit neben anderen Erscheinungen verstärkter autoritärer Herrschaft in Staat und Gesellschaft (nicht zuletzt auch die Verteuerung der Lebensmittel infolge der die Bauern begünstigenden Reichsnährstandspolitik) in dieser Phase eine Rolle spielten.\*\* Ley bekam die Enttäuschung und den Widerstand der noch immer starken linken Kräfte unter den «Alten Kämpfern» der NSBO zu spüren. Dabei wirkte sich unter anderem aus, dass das Zentralbüro der DAF, anders als die Reichsleitung der NSDAP, eine starke bürokratisch-kollegiale Spitzenorganisation darstellte, die Ley in Stabs- und Führerbesprechungen ebenso zu Rate ziehen musste wie die Gauwalter der DAF. Ley selbst hat später rückblickend die Zeit zwischen dem Frühjahr und Herbst 1934 als einen «ewigen Kampf nach innen» bezeichnet, wobei er die «letzten Geheimnisse» oft habe verschweigen müssen und «leider Gottes mancher auf der Strecke» blieb, den er habe entfernen müs-

\* Die im Reichsnährstand zusammengeschlossenen Berufstätigen der Agrarwirtschaft waren in der Regel nicht Einzelmitglieder der DAF (eine gewisse Ausnahme bildeten die Landarbeiter); vielmehr wurde der Reichsnährstand, um die Fiktion des ständischen Systems aufrechtzuerhalten, korporatives Mitglied der DAF.

\*\* Als ein Beleg unter anderen sei aus dem Bericht Reichsstatthalter Sauckels (Thüringen) vom 13.3.1934 an Hitler zitiert: «... so muss ich doch berichten, dass augenblicklich in der Stimmung besonders der Industriebevölkerung und der Industriearbeiterschaft ein gewisser Umschwung nach der schlechten Seite eingetreten ist. Die Symptome dafür halte ich für sehr beachtenswert und sehr ernst. Sie sind in dem teilweisen Bestreben gewisser Kreise zu suchen, Verteuerungen der Lebensmittel und der Kleidungsstücke, aber auch von Roh- und Baumaterialien eintreten zu lassen, während fast gleichzeitig einige Firmen die Herabsetzung von Lohnsätzen propagierten und sogar durchgeführt haben. Hier setzte innerhalb der NSBO und der Arbeitsfront selbstverständlich eine äusserst starke Kritik ein, die sich auf die Massen der Arbeiterschaft unheilvoll auswirken muss, wenn nicht sofort Gegenmassnahmen und sachliche Aufklärungen veranlasst werden ... Angesichts des Stimmungsumschwungs, der nicht nur von mir, sondern in einer gestrigen Besprechung der nationalsozialistischen Kreisleiter Thüringens einstimmig festgestellt wurde, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es unbedingt notwendig ist, die Autorität der Gauleitungen den übrigen Parteiorganisationen gegenüber, die in erster Linie nur an sich, aber nicht an das Ganze denken, unbedingt wieder hergestellt werden muss ...» BA: R 43II/1382.



sen, weil er sich ihm (Ley) in den Weg gestellt habe.<sup>30</sup> Zur Ausbootung ehemals tonangebender NSBO-Funktionäre kam es vor allem im Sommer 1934 nach der Röhme-Affäre. Dass im Zusammenhang mit der Erschiessung hoher SA-Führer am 30.6. und 1.7.1934 auch Gregor Strasser ermordet wurde, auf dessen Rehabilitation und Rückkehr (anstelle Leys) manche alten NSBO-Führer gehofft hatten, war ein deutliches Signal dafür, dass bei dieser Aktion nicht nur die Ambitionen der SA, sondern auch die sozialistische Linke innerhalb der NSDAP und NSBO unterdrückt werden sollte. Acht Wochen später (24.8. 1934) folgte die Amtsentlassung prominenter NSBO-Führer (Bruckner, Krüger, Hauenstein), die alte Anhänger Strassers und enge Mitarbeiter Muchows gewesen waren. Und am 18.9. 1934 wurde auch der Leiter des Presse- und Propagandaamtes der DAF (zugleich Hauptschriftleiter des DAF-Organs ‚Der Deutsche‘), Karl Busch, ein alter NSBO-Propagandist, kaltgestellt.<sup>31</sup>

Dennoch erreichten die Versuche, die DAF stärker in die aktive Sozialpolitik einzuschalten, im Herbst 1934 nochmals einen Höhepunkt. Dabei machte sich vor allem der Druck des durch die Zentralisierung und engere Verklammerung mit der Parteiorganisation eher verstärkten als geschwächten Apparates der DAF bemerkbar, der nach weiterer Kompetenz drängte. Wenn Ley (als Nachfolger Strassers) zugleich Stabsleiter der Politischen Organisation der NSDAP (ab November 1934 mit dem Titel: Reichsorganisationsleiter der NSDAP) geworden war, so hatte dieses Amt an sich nach der Beauftragung Rudolf Hess' mit der politischen Leitung der Partei und der Errichtung der Dienststelle des Stellvertreters des Führers nur noch eine problematische Existenzberechtigung. Es erfuhr seine eigentliche Aufwertung jedoch dadurch, dass Ley mit Hilfe des Riesenapparates der DAF und der bedeutenden finanziellen Einnahmen dieser Organisation auch die Reichsorganisationsleitung der NSDAP zu einem gewichtigen zentralen Parteibüro (mit verschiedenen Ämtern in München und Berlin) ausbauen konnte.\*

\* Die massgeblichen Amtsleiter im Bereich des Reichsorganisationsleiters der NSDAP waren in Personalunion zugleich Amtsleiter der entsprechenden Leitungsinstanzen der DAF. Tatsächlich kam die überwiegende Mehrzahl des leitenden Personals der Reichsorganisationsleitung aber aus der Führung der DAF. Der Reichsorganisationsleiter hatte seinen Sitz in München, Barer Strasse 11. Die meisten Ämter des Zentralbüros der DAF waren dagegen in Berlin auf verschiedene Dienststellen verteilt; die wichtigsten Ämter Potsdamer Strasse 180. Die auf Grund ihrer eigenen Finanzquellen (DAF-Mitgliedsbeiträge) besonders starke und eigenständige Organisation der DAF erreichte

Umgekehrt verstärkte diese Verbindung aber die politische Potenz der DAF im Gefüge des NS-Systems. Die Folge war z.B., dass die Arbeitnehmer sich mehr oder weniger gezwungen sahen, der DAF beizutreten und die lokalen Amtswalter der DAF neben den Ortsgruppen- und Kreisleitern der NSDAP zu gewichtigen parteipolitischen Exponenten wurden, die (mit oder ohne offizielle Vollmachten) namentlich gegenüber kleinen und mittleren Unternehmern entsprechenden Druck ausüben konnten. So ergab sich allein schon aus dem zahlenmässigen Anwachsen, der Zentralisierung und bürokratischen Konsolidierung der DAF als einer nationalsozialistischen Parallelorganisation eine neue Form der Einwirkung auf die Betriebe, die der Intention des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit widersprach.\*

Wenngleich Ley nicht gezögert hatte, bestimmte Exponenten des linken sozialrevolutionären Flügels der DAF auszuschalten, so liess er sich doch andererseits im Herbst 1934 von den alten Führungskräften in der NSBO in dem Versuch bestärken, die DAF doch noch aktiv in die Sozialpolitik einzuschalten. Es ging ihm dabei offensichtlich weniger um sozialpolitische Prinzipien als um die erweiterte Zuständigkeit der DAF, die Ley mit sprichwörtlicher Kompetenzwitz zu einem alles umfassenden Massenkollektiv des NS-Regimes zu machen suchte.

Der ehemalige Treuhänder der Arbeit in Pommern, Graf Rüdiger von der Goltz, der auf Grund des Gesetzes «zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft» vom 27.2.1934 mit der Anbahnung einer Neuorganisation und

auch das besondere Missfallen des Reichswirtschafts-, des Reichsfinanz- und des Reichsarbeitsministers, die in einer Chefbesprechung am 13.7.1934 feststellten, dass die DAF «bei etwa 20 Millionen Mitgliedern monatlich 26 Millionen vereinnahme», wovon nicht weniger als 45% für Verwaltungskosten verausgabt würden. Der Finanzminister forderte auf Grund dessen die Unterstellung der DAF unter seine Finanzkontrolle. Diese Forderung ging offenbar aber auch Hitler zu weit, der dem Reichsfinanzminister durch den Staatssekretär in der Reichskanzlei mitteilen liess, er wünsche, dass bei einer weiteren Besprechung des Problems der Führer der DAF, Dr. Ley, hinzugezogen werde (BA: R43II/531). Tatsächlich wurde die DAF nicht der Finanzaufsicht des Reichsfinanzministers, sondern (ab 1935) des Reichsschatzmeisters der NSDAP unterworfen.

\* Wie stark dieser Druck empfunden wurde, zeigt z.B. ein Schreiben der Maschinenfabrik August Reissmann AG in Saalfeld (Thüringen) vom 27.10.1934, das sowohl an den Reichsstatthalter und die Landesregierung wie an die Wirtschaftskammer gerichtet war und in dem u.a. Klage darüber geführt wird, dass die DAF mit immer neuen Spendenforderungen an die Betriebe herantrete. «Die Vorgängerin der Deutschen Arbeitsfront, die Gewerkschaften, ist mit einem Bruchteil der Mittel ausgekommen, die jetzt die Deutsche Arbeitsfront anfordert ... Wir fordern systematischen und wirksamen Abbau aller dieser Überorganisationen.» Der Kreiswalter der DAF in Saalfeld nahm am 5.11.1934 äusserst kritisch zu diesem Schreiben der Firma Reissmann Stellung und diffamierte die unsoziale und antinationalsozialistische Einstellung der Betriebsführung. Für das kaum gebrochene Machtbewusstsein der DAF und NSBO ist es bezeichnend, wenn es in diesem Schreiben heisst: «Die in der Firma beschäftigten Pgg und NSBO-Männer erwarten, dass dieser ‚Betriebsführer‘... zu erledigt sein müsste» (BA: R 43II/531).



Vereinheitlichung der Wirtschaftskammern und sonstigen Vertretungskörperschaften der gewerblichen Wirtschaft beauftragt worden war, berichtete Ende Oktober 1934 der Reichskanzlei voller Bestürzung über diese Entwicklung: Noch Mitte Juli 1934 habe Hitler ihm (v. d. Goltz) bestätigt, dass sich die Arbeitsfront nicht mit wirtschaftspolitischen Fragen und sozialpolitischen Verhandlungen zu befassen habe.<sup>32</sup> Tatsächlich sei die Entwicklung aber anders verlaufen: «Die Gauleiter der Arbeitsfront beklagten sich in einer Ende September stattgefundenen Berliner Besprechung und schon in einer etwa 4 Wochen vorher stattgehabten Besprechung bitter darüber, dass die Arbeitsfront nur auf die Erziehungsaufgaben angewiesen sei und infolgedessen der Arbeiter das Vertrauen zur Arbeitsfront verlore. Dr. Ley erklärte in einer Versammlung Ende September, dass die Arbeitsfront jetzt auch wieder den sozialpolitischen Ausgleich übernehmen würde, worauf einer der Teilnehmer es begrüßte, dass wieder der sozialpolitische Kampf aufgenommen werden könne, und nachdem Dr. Ley unterbrach: ‚Nicht Kampf, sondern Ausgleich‘ hinzufügte ‚na also Ausgleiche»

Ley habe schliesslich – unter solchem Drängen – auch in einem öffentlichen Aufruf am 1.10.1934 erklärt, «dass die Amtswalter der Arbeitsfront niemals als betriebsfremde Elemente von den Betrieben ferngehalten werden dürften». Mit alledem sei klar der Boden des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wie des vorangegangenen, auch von Ley unterzeichneten gemeinsamen Aufrufes vom 27.11.1933 verlassen worden. Er (v. d. Goltz) habe sich deshalb Anfang Oktober 1934 mit dem Organisationsleiter der DAF, Claus Selzner, in Verbindung gesetzt und diesem erklärt, «dass Dr. Ley sich in offenen Widerspruch mit den Gesetzen gestellt habe», so dass er (v. d. Goltz) «in die peinliche Lage versetzt» sei, den Unternehmern seinerseits mitzuteilen, «dass sich an den Gesetzen und Verordnungen nicht das mindeste geändert habe und der Aufruf des Dr. Ley hieran nichts ändern könne».

Graf v. d. Goltz berichtete sodann ausführlich über die aus diesem Anlass zwischen ihm und Selzner am 19.10.1934 zustande gekommene Unterredung, bei der es ersterem vor allem darum ging, zu erfahren bzw. zu klären, «was nun eigentlich die Arbeitsfront in den Betrieben zu tun hätte und was sie nicht zu tun hätte, da hierüber im Lande sowohl bei der Arbeitsfront wie bei den Betriebsführern völlige Unklarheit herrsche, und letzten Endes die Amtswalter der Arbeitsfront in

brauner Uniform und mit aller äusseren Autorität die einzelnen Betriebsführer – vielfach gerade kleine Betriebsführer – terrorisierten». Selzner sei aber bei dem Gespräch allen Versuchen einer schriftlichen Festlegung dessen, was künftig gültig sein solle und wie es sich mit den bestehenden Gesetzen vereinbaren lasse, geflissentlich ausgewichen und habe stattdessen erklärt, manchmal sei es notwendig, auf dem Wege politischen Drucks «einen Notstand herbeizuführen», wie es Schacht ja seinerseits auch unter Berufung auf das Ausland etc. mit der Wirtschaftspolitik mache.

«Ich erklärte, dass so etwas doch nicht gegenüber geltenden Gesetzen des Führers gemacht werden könne. S. erwiderte, dass er auch hier wieder nur auf Herrn Dr. Schacht zu verweisen brauche, der Herrn Minister Schmitt derartig an die Wand gedrückt habe, dass schliesslich der Führer gesehen habe, Schacht ist der Stärkere, sein eigenes Gesetz aufgehoben und Schacht zum Minister gemacht habe. Ich erklärte darauf sehr bestimmt, dass, wenn diese Methoden überhaupt angewandt worden wären, sie sich doch wohl bestimmt nicht für die Personen Ley, Selzner, Goltz als Nationalsozialisten eignen könnten, worauf S. sofort zurückzog und erklärte, so sei das natürlich nicht gemeint gewesen, und natürlich solle dem Führer nicht durch eine derartige Lage ein Gesetz abgezwungen werden. Aber man müsse bedenken, dass der Führer nicht die Gesetze mache, sondern die Ministerien sie machen, dass in den Ministerien viele Nicht-Nationalsozialisten sässen, und dass der Führer die Folgerungen aus den neuen Paragraphen gar nicht übersehen könne; dafür sei die Partei da, um diese Folgerungen praktisch zu demonstrieren und auf diese Weise dafür zu sorgen, dass schliesslich doch immer das Richtige geschehe.»<sup>33</sup>

Diese von Graf v. d. Goltz geschilderte, auch in ihrem taktischen Kalkül sehr bemerkenswerte Tendenz der DAF-Leitung kam offen zum Vorschein, als Ley am 24.10.1934 Hitler zu bewegen vermochte, eine von ihm (Ley) vorbereitete «Verordnung des Führers über die Deutsche Arbeitsfront» zu unterschreiben, in der die DAF nicht nur als Organisation aller «Schaffenden der Stirn und der Faust» bezeichnet, sondern ihre Kompetenzen erheblich stärker herausgestrichen waren. So hiess es in § 7 dieser Verordnung: «Die DAF hat den Arbeitsfrieden dadurch zu sichern, dass bei den Betriebsführern das Verständnis für die berechtigten Ansprüche ihrer Gefolgschaft, bei den Gefolgschaften das Verständnis für die Lage

und die Möglichkeiten ihres Betriebes geschaffen wird. Die DAF hat die Aufgabe, zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den national-sozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Gesetz vom 20.1.1934 zur Entscheidung allein zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind. Die für diesen Ausgleich notwendige Vertretung aller Beteiligten ist ausschliesslich Sache der Deutschen Arbeitsfront. Die Bildung anderer Organisationen oder ihrer Betätigung auf diesem Gebiet ist unzulässig.»<sup>34</sup>

Diese am nächsten Tage (25.10.1934) durch das Deutsche Nachrichten-Büro veröffentlichte Verordnung, die Ley ohne Beteiligung der Reichsressorts und des Stellvertreters des Führers erwirkt hatte\*, rief sofort den schärfsten Einspruch Schachts (der inzwischen das Reichswirtschaftsministerium übernommen hatte) sowie der Reichsminister Seldte, Frick und Hess hervor. Hitler kam in eine bedenkliche Zwangslage, da seine «Verordnung» in deutlichem Widerspruch zu dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit stand und ausserdem der Rechtscharakter einer «Führer-Verordnung», die ohne Gegenzeichnung eines Reichsministers erlassen und auch nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden war, erhebliche Zweifel hervorrufen musste.

Da Hitler sich aber nicht selbst desavouieren wollte, blieb es bei der Verordnung (und ihrer fraglichen Rechts Verbindlichkeit). Gleichzeitig wurden aber die intervenierenden Reichsminister von Hitler angewiesen, «nähere gesetzliche Ausführungsbestimmungen» auszuarbeiten und ihm vorzulegen, durch die anscheinend wesentliche Inhalte der Verordnung wieder korrigiert werden und bis dahin eine weitere öffentliche Erörterung der Verordnung vermieden werden sollte.\*\* Ein

\* Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers, Martin Bormann, teilte dreieinhalb Jahre später, als noch immer um den Entwurf eines DAF-Gesetzes gestritten wurde, dem Chef der Reichskanzlei (Schreiben vom 5.3.1938) mit, am 23.10.1934 habe der Stellvertreter des Führers (Hess) Ley einen Gesetzesentwurf über die DAF zugesandt (in dem u.a. vorgesehen war, dass der Führer die Satzung der DAF bestimme). Daraufhin sei Ley, «ohne den Stellvertreter des Führers zu unterrichten, am nächsten Tage, den 24.10.1934, zum Führer» gegangen und habe sich «die bekannte Verordnung unterschreiben» lassen, die «weder mit den beteiligten Parteidienststellen noch mit den beteiligten Staatsstellen abgesprochen worden» sei (BA: R 4311/5 30a).

\*\* Vermerk des Chefs der Reichskanzlei (Lammers) nach Vortrag der Bedenken der Reichsminister bei Hitler am 27.10.1934 (BA: R 43II/530). Hess schrieb am 31.10.1934 an Ley: «Die Verordnung des Führers vom 24.10.1934 muss und soll Ergänzung und – soweit notwendig – Richtigstellung erfahren. Im Einvernehmen mit dem Führer ersuche ich Sie daher, bis zur Hinausgabe der neuen Anordnung keine Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 24.10. zu erlassen; ferner soll die Erörterung der Verordnung in der Presse möglichst unterbleiben.» (BA: R 43 II/530a.)

überaus fragwürdiges, aber für das Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren des «Führerstaates» höchst bemerkenswertes Vorgehen!

Von der Goltz nahm die vorangegangenen Eröffnungen Selzners und die Verordnung vom 24.10.1934 zum Anlass, um der Reichskanzlei die stärksten Bedenken der Unternehmer vorzutragen: Sollte es bei der Verordnung und den kaum verhüllten Ansprüchen der DAF bleiben, dann müsse «offen herausgesagt werden, dass diese Entwicklung die Gefahr einer Gewerkschaft von ungeheurer Dynamik bedeutet».<sup>35</sup> Tatsächlich bildete die von Ley mehr oder weniger erschlichene Führerverordnung vom 24.10.1934, die sowohl von den zuständigen Reichsministern und der Industrie als auch von der Partei (Hess – Bormann) entschieden missbilligt wurde, den letzten (misslungenen) Versuch, die mit dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit dem Staat übertragene materielle Arbeits- und Lohnpolitik doch noch in die Hände der DAF zu bekommen.

Im März 1935 musste Ley schliesslich eine neue Vereinbarung mit dem Reichswirtschaftsminister (Schacht) und dem Reichsarbeitsminister treffen (sogenannte Leipziger Vereinbarung<sup>36</sup>), die zwar den Betriebsobmann bzw. den Ortsobmann der DAF als zuständiges Organ der «sozialen Selbstverantwortung» anerkannte, ihn aber zugleich in allen wichtigen Fragen an die Beschlüsse von örtlichen Arbeitsausschüssen bzw. der in jedem Treuhänderbezirk eingerichteten Arbeits- und Wirtschaftsräte band, in denen Betriebsführer (bzw. Wirtschaftskammern) und DAF-Amtswalter (Arbeitskammern) paritätisch vertreten waren, so dass einem Alleingang der DAF vorgebaut war. Auch an der letztinstanzlichen Zuständigkeit des Treuhänders der Arbeit änderte sich nichts, wenngleich die neu vorgesehenen Ausschüsse und Räte versuchen sollten, möglichst von sich aus, in den schwebenden Fragen der Tarifordnung und Sozialpolitik zu einer Einigung zu gelangen. Zur gleichen Zeit (Ende März 1935) erhielt die DAF den formellen Status eines «angeschlossenen Verbandes» der NSDAP<sup>37</sup>, wodurch ihre Eigenständigkeit auch von Seiten der Partei begrenzt wurde.

Der organisatorische Ausbau der DAF sollte zwar auch in der Zukunft weitergehen und, beherrscht von dem Ehrgeiz Leys, Dimensionen annehmen\*, welche die DAF auch künftig

\* Mit einem Stab von 30'000 bis 40'000 hauptamtlichen Angestellten wurde die DAF mit Abstand zur umfangreichsten Neben-Organisation der NSDAP; vgl. David Schoenbaum, Die Braune Revolution. Köln, Berlin 1968, S. 120.

in vielfache Konflikte mit den staatlichen und anderen Partei-Dienststellen brachte, aber die Zeit, in der NSBO und DAF sich noch in starkem Masse als Organisation und Sprachrohr autonomer Arbeitnehmerinteressen verstanden und zu betätigen versucht hatten, war endgültig vorbei. Stattdessen entwickelte sich die DAF mehr und mehr zu einer totalitären Grossorganisation, welche zur Unterstützung der wirtschaftlichen (und rüstungswirtschaftlichen) Ziele des Regimes in grossem Massstab die kulturelle und soziale Betreuung wie die fachliche Berufsausbildung und -förderung mit der ideologischen Schulung verband und in den Dienst gesteigerter Leistungsfähigkeit und erhöhter Arbeitsproduktivität stellte. So bedeutend ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet waren und so sehr sie durch Unternehmen wie «Kraft durch Freude» und andere Aktivitäten das subjektive Status-Bewusstsein des Arbeiters zu heben vermochte, so führte die universale Betreuung und Erfassung doch letzten Endes nur noch zu weiterer Verkümmern der Autonomie und zunehmender Entmündigung der Arbeitnehmer.

Bezeichnenderweise fanden die jährlichen Abstimmungen über die betrieblichen Vertrauensmänner (das armselige Relikt der einstigen Mitbestimmung), die 1934/35 unter starker Stimmenthaltung vielfach zu Ergebnissen geführt hatten, welche für das Regime wenig erfreulich waren und folglich auch nicht veröffentlicht wurden<sup>38</sup>, im April 1935 zum letzten Male statt. Auf ausdrückliche Veranlassung Hitlers wurden die Ämter der Vertrauensmänner sowohl 1936 wie 1937 jeweils ohne Wahl durch Gesetz für ein Jahr und 1938 schliesslich auf unbegrenzte Zeit verlängert.\*

Auch in anderer Hinsicht, vor allem im Hinblick auf die

\* Gesetze vom 31.3.1936 (RGBl. I, S. 335), 9.3.1937 (RGBl. I, S. 282) und 1.4.1938 (RGBl. I, S. 358). Zur Genesis dieser Gesetze Unterlagen in: BA: R 43 II/547b. Wie aus einem dort enthaltenen Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 24.5.1938 an die Reichskanzlei ersichtlich ist, plädierten für die Abschaffung der Vertrauensratswahlen insbesondere der Stellvertreter des Führers und der Reichswirtschaftsminister. Der Reichsarbeitsminister selbst, aber auch der Reichsinnenminister und der Reichsführer-SS äusserten dagegen Bedenken, u.a. mit der Begründung, dass dadurch der Eindruck entstehen könne, «als ob der nationalsozialistische Staat der Unterstützung durch die Arbeiterschaft nicht mehr sicher sei» und «man die Wahlen aus Furcht vor einem ungewissen Ergebnis scheue». Insbesondere Reichsinnenminister Frick hatte schon in einem Schreiben vom 20.11.1937 zu bedenken gegeben: Es bestehe die Gefahr, dass die Gesetzesänderung «in weiten Kreisen der Arbeiterschaft als ein Eingriff in ihre soziale Selbstverantwortung angesehen wird ... Wenn die Vertrauensmänner grundsätzlich nicht mehr das Vertrauen der Gefolgschaft benötigen, so sind sie in den Augen der Gefolgschaft auch nicht mehr ihre Vertrauensmänner, sondern allenfalls Vertrauensmänner des Betriebsführers oder der DAF, jedenfalls von aussen her bestellte Organe. Es wäre alsdann die Frage aufzuwerfen, ob die Bezeichnung ‚Vertrauensrat‘ noch ihre Berechtigung hat».

Freizügigkeit der Berufswahl und des Arbeitsplatzes, wurden die Arbeitnehmerrechte zugunsten staatlicher Arbeitseinsatzlenkung seit 1934/35 zunehmend verkürzt: zunächst durch das Gesetz «zur Regelung des Arbeitseinsatzes» vom 15.5.1934, das u.a. den Zuzug in Grossstädte mit starker Arbeitslosigkeit sperrte und den Landarbeitern die Annahme nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsverhältnisse erschwerte. Ein weiteres Gesetz «zur Befriedigung des Arbeitskräftebedarfs in der Landwirtschaft» vom 26.2.1935 ermächtigte die Behörden darüber hinaus, auch in schon bestehende Arbeitsverhältnisse einzugreifen und solche Arbeiter und Angestellte, die früher in der Landwirtschaft tätig gewesen waren, «zwangsweise in ihre alte landwirtschaftliche Tätigkeit zurückzuführen».<sup>39</sup>

Am gleichen Tage (26.2.1935) wurde für alle Arbeiter und Angestellten das «Arbeitsbuch» gesetzlich eingeführt und damit die technische Voraussetzung für eine umfassende Kontrolle und Lenkung des Arbeitseinsatzes geschaffen, welche nach der Behebung der Arbeitslosigkeit vor allem diejenigen Sparten (Bau- und Metallarbeiter) betraf, bei denen sich infolge der rüstungswirtschaftlichen Schwerpunktbildung des Regimes seit 1935/36 zunehmender Arbeitskräftemangel bemerkbar machte.\*

Die Wiedereinführung des überall in Deutschland im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts im Zuge bürgerlicher Freizügigkeit aufgehobenen Arbeitsbuches zeigte deutlich die Rückkehr zu einer jetzt von Staats wegen wiederhergestellten unfreien Arbeits-Zunft-Verfassung an. Institutionell waren dafür schon im Frühjahr 1933 dadurch die Weichen gestellt worden, dass die bisher autonome Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge ihren Selbstverwaltungscharakter verlor. Stattdessen wurde die Reichsanstalt und die ihr unterstehenden Arbeits- und Landesarbeitsämter später (1938) unmittelbare Reichsbehörden unter Aufsicht des Reichsarbeitsministers (der Präsident der Reichsanstalt, Dr. Friedrich Syrup, wurde Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium). Mit Hilfe dieser reichsunmittelbaren Arbeitseinsatzverwaltung, die in den folgenden Jahren zu einer immer stärker werdenden Büro-

\* Von diesen späteren Massnahmen sind vor allem zu nennen: Die Gesetze und Verordnungen zur «Sicherstellung des Arbeitskräftebedarfs in der Metallindustrie» vom 7.11.1936 und 11.2.1937, die Einführung einer Genehmigungspflicht bei Neueinstellung von Bauarbeitern durch Verordnungen vom 6.10.1937 und 30.5.1938; schliesslich die Dienstpflicht-Verordnung vom 22.6.1938, die auf Grund der Verordnung vom 13.2.1939 auch zeitlich unbeschränkte Dienstverpflichtungen vorsah.

kratie heranwuchs und schliesslich sogar in der Lohnpolitik mitwirkte, vermochte das NS-Regime künftig in immer höherem Masse Arbeitslenkung, -kontrolle und -Verpflichtung anstelle der freien Arbeitsplatz wähl vorzunehmen.\*

Kennzeichnend für die Zäsur, die das Jahr 1935 in dieser Entwicklung darstellte, war auch die Einführung des obligatorischen Arbeitsdienstes am 26.6.1935 anstelle des bisher Freiwilligen Arbeitsdienstes, wodurch sich der Reichsarbeitsdienst (RAD), der zunächst vor allem als Auffangbecken für jugendliche Arbeitslose gedient hatte, zu einer neuen staatlichen Organisation entwickelte, in der sich nationalsozialistische Schulung mit staatlicher Arbeitseinsatzlenkung und vormilitärischer Ausbildung aufs Engste verbanden.

Wie in anderer Weise im Rahmen der DAF und der NS-Gemeinschaft KdF kam im RAD ein Grundzug der nationalsozialistischen Gesellschaftspolitik zum Ausdruck: die bewusste ideologisch-propagandistische Aufwertung der manuellen Arbeit («Arbeit adelt»), die einerseits das Selbstbewusstsein des Arbeiters, vor allem aber seinen Leistungs- und Arbeitswillen ansprach und anspornte und damit zugleich dem sozialen Quietismus wie der Mobilisierung der Arbeitsenergie diente.

Dass es dem NS-Regime in erheblichem Masse gelang, den Eindruck sozialer Befriedigung zu erzielen und trotz weiterbestehender starker Reserviertheit der Arbeiter doch den aktiven und passiven Widerstand der früher überwiegend freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft weitgehend zu überwinden, obwohl ihr die restriktive Lohnpolitik des Regimes weniger Anteil an dem seit 1934/35 zunehmend vergrösserten volkswirtschaftlichen «Bruttosozialprodukt» gewährte als den Unternehmern, lag jedoch nicht primär an der Überzeugungskraft weltanschaulicher Parolen. Das grundlegende und entscheidende Erlebnis für Arbeiter und Angestellte im Dritten Reich war vielmehr, nach den Jahren der Wirtschaftskrise, die wiederhergestellte Sicherheit des Arbeitsplatzes. Dass es Hitler, mit welchen Mitteln und im Hinblick auf welche Ziele auch immer, schon 1935 gelang, die Arbeitslosigkeit fast ganz zu beseitigen und damit das elementare Existenzrisiko für Millionen von Arbeitnehmern aus der Welt zu schaffen, war die

\* Vgl. F. Syrup, Hundert Jahre staatliche Sozialpolitik. Stuttgart 1957, S. 407 ff. Seit 1.8.1939 fungierten die Leiter der Arbeitsämter zugleich als Beauftragte der Treuhänder der Arbeit. Das bedeutete, dass die für die Arbeitsämter vordringlichen Gesichtspunkte des Arbeitseinsatzes (anstelle sozialpolitischer Aspekte) jetzt mehr und mehr auch die ganze Lohnpolitik beherrschten.

Grundvoraussetzung für den Erfolg der Arbeitseinsatz- und Sozialpolitik des Dritten Reiches mit ihren zahlreichen Zumutungen und Bevormundungen. Die existentielle Sicherheit kompensierte bei den meisten auch den Verlust der gesellschaftspolitischen Freiheit und Autonomie. Und im Übrigen bewirkte die – wenn auch verschieden abgestufte – Reglementierung *aller* Sozialschichten eine psychologische Egalisierung, die gerade von den unteren Sozialklassen positiv als Verringerung des Abstandes zu den bisher höheren Klassen empfunden wurde. In die gleiche Richtung wirkten die Förderung der Berufsausbildung wie auch die jährlichen «Reichsberufswettkämpfe» der Hitler-Jugend, welche die Aufstiegschancen für Arbeiter und Angestellte namentlich der jüngeren Generation verbesserten. In diesem Zusammenhang ist aber vor allem auch die Rolle der Partei (und ihrer zahlreichen Gliederungen, einschliesslich der DAF) gar nicht zu überschätzen. Das weitverzweigte System von NS-Organisationen und -Gliederungen bot auf dem Weg der politischen Karriere Millionen von Arbeitern, Angestellten und «Kleinbürgern» die Möglichkeit, weit über ihre beruflich-gesellschaftliche Herkunft hinaus und gleichsam unter Umgehung der mühsamen Stufen des normalen sozialen Aufstiegs (als H J-, SS-Führer, als Amtswalter der DAF oder NSDAP etc.) Prestige, Einfluss und teilweise auch einen ansehnlichen materiellen Status zu erlangen, der dem der alten Oberschichten als ebenbürtig gelten konnte. Insofern veränderte das Netz der NS-Gliederungen, das über die Nation geworfen wurde und Hunderttausende von Funktionären produzierte, die sich als neue Elite verstanden, auch die gesellschaftlichen Tatsachen. Es lockerte (im Zeichen der breiten, wenig exklusiven Klasse der neuen Funktionäre) die alten Klassenschranken und vergrösserte die gesellschaftliche Mobilität.

### ***Gleichschaltung von Handel und Handwerk; nationalsozialistische Mittelstandspolitik***

Die Frühjahrsmonate des Jahres 1933, in denen die terroristisch-revolutionäre Aktivität des linken, sozialistischen Flügels der NSDAP mit der Unterdrückung und Gleichschaltung der Gewerkschaften ihre gewaltsamste Form annahm, bildeten auch



den Höhepunkt der Erwartungen und der Betriebsamkeit der mittelständischen Interessengruppen innerhalb der Partei. Ihnen kam zugute, dass mittelständische Ideologien und Forderungen den ältesten Kern der NS-Bewegung ausmachten und vor 1933 in besonderem Masse die offizielle Programmatik und Propaganda der NSDAP, z.T. auch schon ihre praktische Politik in einzelnen Kommunen und Ländern, bestimmt hatten. Auf die Kampagne gegen Warenhäuser, Filialgeschäfte, Konsumgenossenschaften, anonyme Kapitalgesellschaften etc. war die NSDAP eingeübt und eingeschworen, und hier erwartete sie schnelle Erfolge. Das änderte aber nichts daran, dass die Mittelstandsgruppen erheblich geringeres ökonomisches und gesellschaftspolitisches Gewicht besaßen als Grossindustrie und Arbeitnehmerschaft. Diese Diskrepanz zwischen der starken Bedeutung der Mittelstands-Ideologie innerhalb der traditionellen Parteiprogrammatik und der relativen Schwäche des mittelständischen Gewerbes innerhalb der gesellschaftlichen Machtblöcke und der Gesamt-Volks wirtschaft wurde bald offenkundig. Sie führte schliesslich dazu, dass die mittelständischen Forderungen der NSDAP zwar 1933 im Verlaufe der Parteirevolution von unten einige schnelle Anfangserfolge erzielen konnten und auf lokaler Parteiebene auch in den folgenden Jahren in grosser Zählebigkeit fort dauerten, im Ganzen aber von der autoritären und diktatorischen Führung des Regimes noch weniger berücksichtigt wurden als die Erwartungen des linken NSBO-Flügels.

Bereits im Februar 1933 wandten sich mittelständische Verbände, darunter der Reichsverband des Deutschen Handwerks, in dessen Regionalverbänden Vertreter der NSDAP teilweise bereits führende Positionen innehatten\*, mit wiederholten Eingaben an die neue «nationale Regierung» und ersuchten um stärkere Berücksichtigung ihrer Interessen, insbesondere durch die Ernennung eines «unmittelbaren Vertreters der gewerblichen Mittelstandsinteressen» an führender Stelle der Regierung. Schon vor den Wahlen vom 5. März trat dabei der NS-Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand unter Theodor Adrian v. Renteln lautstark hervor und suchte mit Unterstützung des Referenten für Handwerk und Gewerbe im

\* So z.B. der preussische Landtagsabgeordnete der NSDAP Schmidt-Nordstemmen als 2. Vorsitzender des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes, der die stärkste und einflussreichste Gruppe innerhalb des «Reichsverbandes» darstellte; vgl. Schreiben der NS-Abgeordneten Brusck, Schramm und Heinke vom 2.2.1933 an Hitler. BA: R 43 II/277.

Braunen Haus, Karl Zeleny, die Forderungen der mittelständischen Verbände in sein Fahrwasser zu leiten.\*

Der erst im Dezember 1932 gegründete, zahlenmässig noch relativ schwache «Kampfbund», der zwar eifrige Propagandisten, aber nur wenige erfahrene und qualifizierte Verbandsfunktionäre unter seinen Mitgliedern zählte, hatte allerdings im Gegensatz zu Darrés agrarpolitischem Apparat wenig Chancen, auf regulärem Wege die Mehrheit und den entscheidenden Einfluss in den Innungen, Verbänden und Kammern des mittelständischen Gewerbes zu erlangen. Auch kam Hugenberg den Forderungen des «Kampfbundes» zunächst zuvor, indem er sich am 21.2.1933 vom Kabinett bevollmächtigen liess, den deutschnationalen Syndikus der Handwerkskammer in Hannover, Dr. Wienbeck, zum Reichskommissar für den gewerblichen Mittelstand in seinem Ministerium zu ernennen.<sup>40</sup> Zeleny übermittelte daraufhin Anfang März 1933 dem Reichskanzler empörte Stellungnahmen von NS-Vertretern aus Mittelstandsverbänden, die Hugenbergs «Manöver» heftig kritisierten und dringend forderten, einen nationalsozialistischen Staatssekretär für den Mittelstand in das Reichswirtschaftsministerium einzubauen.<sup>41</sup> Wienbecks Ernennung zum Reichskommissar für den Mittelstand (im Range eines Ministerialdirektors) wurde dennoch im März vollzogen, und er trat am 1.4.1933 sein Amt an.

Inzwischen hatte sich aber infolge der Gleichschaltung der Länderregierungen und der Parteirevolte von unten nach dem 5.3.1933 die Lage grundsätzlich zugunsten der NS-Bewegung verändert. Druck und Terror der NS-Kampfverbände drangen jetzt binnen weniger Tage und Wochen auch in die Innungen und Verbände des Handwerks und Handels ein, erzwangen hier wesentliche personelle und organisatorische Veränderungen und z.T. auch schon bestimmte gesetzliche Kampfmassnahmen gegen Warenhäuser und Filialgeschäfte durch einzelne nationalsozialistische Landesregierungen.\*\* Vor allem begann schon in der zweiten Märzwoche überall im Lande der von der Partei unter massgeblicher Mitwirkung des «Kampf-

\* Am 17.2.1933 empfing Hitler das Präsidium des Reichsverbandes des Dt. Handwerks ohne Hinzuziehung des Wirtschaftsministers (Hugenberg), aber in Gegenwart v. Renteln und Zelenys, in der Reichskanzlei und sagte die Ernennung eines Vertrauensmannes der mittelständischen Wirtschaft an «entscheidender Stelle» zu. Vermerk hierüber in: BA: R 43 II/277.

\*\* So führte die NS-Regierung in Hessen am 27.3.1933 eine Verdoppelung der bestehenden Warenhaussteuer sowie deren Ausdehnung auf Einheitspreis- und Filialgeschäfte ein; vgl. Heinrich Uhlig, Die Warenhäuser im Dritten Reich. Köln, Opladen 1956, S. 96.

bundes» organisierte Boykott jüdischer Geschäfte sowie der Warenhäuser, Filialgeschäfte und Konsumgenossenschaften, wobei es zu zahlreichen Gewaltmassnahmen, Erpressungen etc. kam. Ihren Höhepunkt erreichte diese Kampagne mit dem von der Staatsleitung offiziell sanktionierten Boykott jüdischer Gewerbe (einschliesslich jüdischer Ärzte und Rechtsanwälte), der am 1. April als Antwort auf die ausländische «Greuelhetze» unter Leitung des radikal antisemitischen Nürnberger Gauleiters Julius Streicher im ganzen Reich durchgeführt wurde. Die beabsichtigte Ruinierung jüdischer Konkurrenten und jener Grossbetriebsformen des Handels, die dem Handwerk, Kleingewerbe und Einzelhandel ein Dorn im Auge waren, ging dabei Hand in Hand mit der unter Einschüchterung und Terror erzwungenen Gleichschaltung der mittelständischen Interessen verbände.

Nachdem sich schon am 21. März das bisherige Präsidium des «Verbandes der Deutschen Waren- und Kaufhäuser e.V.» zum Rücktritt gezwungen sah und einer neuen kommissarischen Leitung Platz machen musste (im Mai 1935 als «Reichsverband der Mittel- und Grossbetriebe des Deutschen Einzelhandels» unter Leitung eines Fachmannes neu organisiert), setzte der Kampf bund am 25.3.1933 durch, dass in der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels die wichtigsten Spitzenpositionen in die Hände von Kampfbund-Funktionären übergingen. Neuer Geschäftsführer wurde v. Rentelns Stellvertreter im Kampfbund, Dr. Paul Hilland. Anschliessend wurde der Rücktritt aller jüdischen Vorstandsmitglieder und per Satzungsänderung die Einführung des Führerprinzips beschlossen. Ähnlich vollzog sich die Gleichschaltung in den Innungen und Verbänden des Handwerks. Der Berliner Obmann des Kampfbundes schrieb 1934 rückblickend:

«Abgeschlossen wurde der Kampf äusserlich mit der Besitzergreifung von Innungen und Verbänden im März vorigen Jahres. War sie auch in vielen Fällen nur eine äusserliche Gleichschaltung, bestand in der Kürze der Zeit wegen des geringen Umfangs der Mitgliederzahl des damaligen «Kampfbundes des gewerblichen Mittelstandes» nicht immer die Möglichkeit, die richtigen Leute an den richtigen Platz zu bringen, so wurden doch zumindest jene Verbände, die sich bis dahin hermetisch gegen den Nationalsozialismus abgeschlossen hatten, der Idee Adolf Hitlers erschlossen. In der Regel legten die damaligen Führer ihre Ämter freiwillig nieder. In Einzelfällen

musste aber gegen liberalistische Machtcliquen ein erbitterter Kampf geführt werden.»<sup>42</sup>

Am 3. und 4. Mai, unmittelbar nach der Aktion gegen die Gewerkschaften, wurde in getrennten Versammlungen von Handwerks- und Einzelhandels-Vertretern in Berlin, die v. Renteln und Zeleny veranlasst hatten, die offizielle Gleichschaltung beider Spitzenverbände «feierlich» verkündet, die nunmehr als «Reichsstand des Deutschen Handwerks» und «Reichsstand des Deutschen Handels» eine Art Zwangskartell unter autoritärer NS-Führung (v. Renteln) im Rahmen des beabsichtigten ständischen Aufbaus der Wirtschafts- und Sozialordnung bilden sollten.

Noch bedeutungsvoller war, dass der Kampf bund des gewerblichen Mittelstandes mit Hilfe der SA und SS im April/Mai 1933 auch einen grossen Teil der örtlichen Industrie- und Handelskammern durch Einsetzung von Kommissaren unter seinen Einfluss gebracht und damit in diesen öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Gesamtgewerbes mittelständisch orientierten Funktionären das entscheidende Gewicht verschafft hatte. Als im Mai 1933 das bisherige Präsidium des Deutschen Industrie- und Handelstages kurzerhand abgesetzt wurde und v. Renteln und Dr. Hilland die Funktion des Präsidenten bzw. Geschäftsführers usurpierten, protestierte auch Hugenberg scharf gegen diesen Eingriff (19.5.1933), vermochte sich aber nicht durchzusetzen, zumal v. Renteln es zu bewerkstelligen wusste, dass eine inzwischen «gesäuberte» Vollversammlung des Industrie- und Handelstages ihn am 22.6.1933 förmlich zum neuen Präsidenten wählte.

Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch den mittelständischen Interessenvertretern der NSDAP eine Reihe anderer, gewichtigerer Widerstände erwachsen, die ihren Ambitionen enge Grenzen setzten. Eine erhebliche Rolle spielte dabei, dass es namentlich im Bereich des Einzelhandels im Zusammenhang mit dem Kampf gegen Warenhäuser und Konsumgenossenschaften und infolge des momentanen Machtbewusstseins des NS-Kampfbundes (z.T. allerdings auch infolge der gleichzeitig verstärkten Agrarschutzpolitik) im Frühjahr 1933 zu einer Welle von Preissteigerungen in den Geschäften kam, die zu scharfen Reaktionen anderer NS-Organisationen (SA, NSBO) führten. Die vielfach in den Köpfen der Mittelstandsvertreter der Partei herrschende naive Vorstellung von ständischer Wirtschaft, die davon ausging, dass nunmehr jede Gruppe von

Erzeugern und Kaufleuten sich selbst den «gerechten Preis» zudiktieren könne, zeitigte bald chaotische Auswirkungen. In München befasste sich am 16.5.1933 der bayerische Ministerrat mit dem Problem der «ungerechtfertigten Preissteigerungen» und beschloss, «gegebenenfalls mit den schärfsten polizeilichen Massnahmen» gegen solche «volksschädigende Preissteigerungen» vorzugehen.<sup>43</sup> Tatsächlich wurden in den folgenden Tagen allein in München rund 200 Personen festgenommen, ihre Geschäfte geschlossen und mit einem Schild versehen: «Geschäft wegen Preiswuchers polizeilich geschlossen – Geschäftsinhaber in Schutzhaft in Dachau.»<sup>44</sup>

Auch die weitgespannten Wünsche hinsichtlich eines umfassenden Reichsgesetzes zur Begünstigung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft, denen der nationalsozialistische Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Fritz Reinhardt, noch Mitte April öffentlich Ausdruck gegeben hatte<sup>45</sup>, erfüllten sich nur in geringem Masse. Das schliesslich unter Federführung des Hugenbergschen Wirtschaftsministeriums am 12.5.1933 erlassene «Gesetz zum Schutze des Einzelhandels» (RGBl. I, S. 262) beschränkte sich im Wesentlichen auf ein befristetes Verbot der Errichtung neuer Einzelhandelsgeschäfte und neuer Warenhäuser oder Filialgeschäfte\* sowie auf die Abänderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung, durch die die staatlichen und kommunalen Behörden stärkere Vollmachten zum Entzug oder zur Verweigerung von Geschäftskonzessionen (bei Betrug und unlauterem Wettbewerb sowie bei «mangelndem Bedürfnis») erhielten. Das spätere Durchführungsgesetz vom 23.7.1934 ging schliesslich zur allgemeinen staatlichen Konzessionspflicht über, die sowohl im Handel wie im Handwerk die weitere Entwicklung bestimmte und (im Gegensatz zur Idee ständischer Selbstverwaltung) anstelle der Gewerbefreiheit eine staatlich reglementierte Ordnung des mittelständischen Gewerbes setzte.

Besonders enttäuschend musste es für die Mittelstandsgruppen innerhalb der Partei sein, dass die Hitler-Regierung auch den jahrelang gepredigten Kampf gegen die Warenhäuser, deren Liquidierung oder «Kommunalisierung» das Parteiprogramm ausdrücklich gefordert hatte, schliesslich abbrach, weil sich der wirtschafts- und sozialpolitische Widersinn dieser gegen moderne und rationalisierte Verkaufs- und Betriebs-

\* Die zunächst bis zum 1.11.1933 geltende Frist wurde durch spätere Abänderungsgesetze mehrfach verlängert.

formen gerichteten Kampagne deutlich herausstellte. Durch Fortführung des Boykotts vom März/April 1933, der den Umsatz der Warenhäuser schwer schädigte, wäre es ein leichtes gewesen, diesen Geschäftszweig völlig zu ruinieren. Daran hatten aber angesichts der gleichzeitigen Preissteigerungen in den Einzelhandelsgeschäften auch diejenigen Parteigliederungen, die mit der Masse von Arbeitslosen und der wenig verdienenden Arbeiter und Angestellten zu rechnen hatten, vor allem die NSBO, kein Interesse. Der drohende Bankrott grosser Warenhauskonzerne hätte ausserdem Zehntausende von Arbeitern und Angestellten brotlos gemacht, zahlreiche Zulieferungsbetriebe und nicht zuletzt die hinter den Warenhäusern stehenden Kapitalgesellschaften und Banken schwer geschädigt. Arbeitnehmerschaft und Grosswirtschaft waren mithin gleichermaßen daran interessiert, dass ein Zusammenbruch dieses Geschäftszweiges vermieden wurde. An ihrem Widerstand scheiterten im Frühsommer 1933 die Pläne zur Einführung einer drastischen Warenhaus-Reichssteuer.\* Als Ende Juni einer der grössten Warenhauskonzerne, der jüdische Hermann-Tietz-Konzern (Hertie) mit 14'000 Angestellten, vor der Frage des Bankrotts oder der Sanierung stand, setzte sich der neuernannte Reichswirtschaftsminister Schmitt bei Hitler energisch für eine Sanierung unter Beteiligung des Reiches ein. Hitler lehnte zunächst entrüstet ab, zumal die Hertie-Kaufhäuser eine besondere Zielscheibe des Partei-Boykotts im März/April gebildet hatten, musste sich aber schliesslich den wirtschaftspolitischen Argumenten beugen. Dr. Hilland, der stellvertretende Führer des «Kampfbundes», der von diesem Einschwenken Hitlers nichts wusste, forderte nach Bekanntwerden des Sanierungsplans noch Anfang Juli in der NS-Presse, gegen die hinter diesem Plan stehenden «unverantwortlichen» Interessengruppen müsse «rücksichtslos» vorgegangen werden.<sup>46</sup> Aber wenig später, am 7.7.1933, sah sich Hitlers Stellvertreter Hess gezwungen, die Partei auf die veränderte Haltung in der Warenhausfrage auszurichten: «... In einer Zeit, da die nationalsozialistische Regierung ihre Hauptaufgabe darin sieht, möglichst zahlreichen arbeitslosen Volksgenossen zu Arbeit und

\* Das am 15.7.1933 erlassene Gesetz zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Jahr 1933 (RGBl. I, S 492) ermächtigte die Landesregierungen oder Kommunen, bei denen das Besteuerungsrecht lag, im Höchsthülle zur Verdoppelung der Steuersätze. Im Gegensatz zur Mehrzahl der anderen Länder machte Preussen unter dem Einfluss Görings und des preussischen Finanzministers Popitz nicht einmal hiervon Gebrauch. Vgl. H. Uhlig, Die Warenhäuser im Dritten Reich. Köln, Opladen 1956, S. 100.

Brot zu verhelfen, darf die nationalsozialistische Bewegung dem nicht entgegenwirken, indem sie Hunderttausenden von Arbeitern und Angestellten in den Warenhäusern und den von ihnen abhängigen Betrieben die Arbeitsplätze nimmt. Den Gliederungen der NSDAP wird daher untersagt, bis auf weiteres Aktionen gegen Warenhäuser und warenhausähnliche Betriebe zu unternehmen.»<sup>47</sup>

Die lokalen Parteiorganisationen standen diesem Erlass vielfach fassungslos gegenüber. Als einzelne Kaufhäuser den Parteierlass in ihre Schaufenster hängten, um vor weiterer Belästigung sicher zu sein, zogen sie umso mehr die Parteiwut auf sich. Da das Hesssche Toleranzedikt zur Beruhigung der Parteigenossen erklärt hatte, dass die Einstellung zur Warenhausfrage «im grundsätzlichen» unverändert bleibe und eine Lösung «zur geeigneten Zeit im Sinne des nationalsozialistischen Programms» erfolgen würde, ging die örtliche Kampagne, die die Parteigenossen dazu aufrief, nicht in Warenhäusern zu kaufen, noch jahrelang weiter und führte noch zu manchen Boykottaktionen. Tatsächlich setzte sich aber auf die Dauer der Standpunkt des Reichswirtschaftsministers durch, der schon im September 1933 anstelle der im Parteiprogrammvorgesehenen Liquidierung der Warenhäuser lediglich für eine Restriktion ihres Geschäftsumfangs plädiert hatte. Diese bestand vor allem in der 1935 eingeführten Umsatzsteuererhöhung für Grossbetriebe und der gesetzlichen Schliessung von Erfrischungsräumen, Speisebetrieben und Handwerksbetrieben (später auch der Buchabteilungen) in Warenhäusern sowie dem Verbot von Sonderverkäufen ausserhalb der gesetzlich festgelegten dreitägigen Saisonschlussverkaufszeiten im Sommer und Winter sowie in Einschränkungen der Rabattgewährung.<sup>48</sup> Nach Überwindung des Tiefstandes von 1935, als der Gesamtumsatz der Warenhäuser in Deutschland auf 54 Prozent des Rekordumsatzes von 1928 fiel, konnten sie sich in den folgenden Jahren trotz der gesetzlichen Beschränkungen wieder etwas erholen (1936: 59, 1937: 63,9, 1938: 70,1 Prozent des Umsatzes von 1928).<sup>49</sup>

Nachdem im Zusammenhang mit dem organisierten Judenpogrom der Reichskristallnacht (9./10.11.1938) insgesamt 29 jüdische Warenhäuser angezündet und zerstört und zahlreiche andere «arisiert» worden waren, verebbte weitgehend auch die Anti-Warenhaus-Kampagne der Partei. Die durch die gewaltsame Ausschaltung der jüdischen Unternehmer z.T. gekräftigten arischen Warenhäuser mit ihrem rationalisierten Ver-

teilermechanismus erwiesen sich später unter den Bedingungen kriegswirtschaftlicher Kontingentierung sogar als ideale Instrumente der Bewirtschaftung. Mit Wirkung vom 1.4.1940 wurde die diskriminierende Warenhaussteuer endgültig abgeschafft. Erst infolge kriegswirtschaftlicher Zwangsmassnahmen zur Einsparung im Handel kam es 1943 bei den Warenhäusern wie auch im Einzelhandel zu einer Reihe von Geschäftsschliessungen, wobei z.T. noch einmal die alten Anti-Warenhaus-Motive der Gauleiter und Kreisleiter der Partei eine Rolle spielten. Alles in allem aber hatten sich zu dieser Zeit längst die reinen Zweckmässigkeitsprinzipien staatlich gelenkter Wirtschaft über die mittelständischen Ideologien hinweggesetzt.

Schon lange vorher und viel eindeutiger als im Falle der NSBO und DAF verlor die mittelständische Interessengruppierung als gesonderte Gliederung der Partei ihre Eigenständigkeit und ihr politisches Gewicht. Nachdem die Aktivität des NS-Kampfbundes für den gewerblichen Mittelstand im Frühjahr 1933 eine wachsende Beunruhigung der Industrie- und Grosswirtschaft wie der Wirtschaftsbürokratie verursacht hatte, war es schon im Juni/Juli 1933 zu scharfen Reaktionen gekommen. So wandten sich am 2.6.1933 Hugenberg und Göring in einem Schreiben an v. Renteln entschieden gegen den «Kampfbund», durch dessen Eingreifen (Kommissarwesen) in den Industrie- und Handelskammern «mittlere und grössere Betriebe von der Beteiligung an der Leitung der Kammern» zugunsten kleingewerblicher Interessen «zurückgedrängt» worden seien. Der Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung der NSDAP, Otto Wagener, der am 1.4.1933 (zusammen mit dem Deutschnationalen Möllers) zum Wirtschaftskommissar berufen worden war, sah sich im Juni gezwungen, dem Kampf bund die weitere Einsetzung von Kommissaren und direkte Eingriffe in das Geschäftsleben zu untersagen. Nachdem Hitler im Juli 1933 das Ende der nationalsozialistischen Revolution proklamiert hatte, wurde am 8.8.1933 der «Kampfbund» auch formell aufgelöst und in die «Nationalsozialistische Handwerks-, Handels- und Gewerbe-Organisation» (NS-Hago) überführt, die, ohne das Recht weiterer Mitgliederwerbung, nur noch eine mehr oder weniger nominelle Zusammenfassung der alten Kampfbundmitglieder innerhalb der NSDAP darstellte und genauso auf dem Absterbeetat stand wie die NSBO.

Ebenso wenig erfüllten sich die anfänglichen Erwartungen



berufsständischer Selbstverantwortung, die noch Pate gestanden hatten, als im Sommer 1933 ein «Gesamtverband Deutscher Handwerker, Kaufleute und Gewerbetreibender» innerhalb der DAF gebildet wurde. Der Gesamtverband, wie ähnliche nominell ständische Formen der Umorganisation im Bereich der industriellen Verbände, stellte nur eine kurze Zwischenlösung dar, bis die entscheidende Initiative auf staatliche Stellen überging. Im Bereich des Handels geschah dies vor allem über die 1934 wiederbelebte Instanz des Reichskommissars für die Preisbildung und mit Hilfe einer Reihe von Gesetzen, welche strengere Massstäbe an Ausbildung, Befähigungsnachweise und Geschäftsführung legten, im Bereich des Handwerks durch die staatliche Einführung einer obligatorischen Zunftverfassung unter Aufsicht der Handwerkskammern und der staatlichen Wirtschaftsbürokratie. Das Gesetz vom 29.11.1933 «über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks» (RGBl. I, S. 1015) beauftragte den Reichswirtschaftsminister und den Reichsarbeitsminister mit der Schaffung einer einheitlichen Zwangsorganisation «auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen und des Führergrundsatzes». Den Reichministern oblag es auf Grund des Gesetzes auch, den Führer des «Reichsstandes des Deutschen Handwerks» zu ernennen. Die daraufhin am 15.6.1934 erlassene «erste Verordnung» des Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsministers «über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks» (RGBl. I, S. 493) setzte anstelle der freien beruflichen Interessenzusammenschlüsse ein hierarchisch gegliedertes System öffentlich-rechtlicher Handwerkerinnungen mit Zwangsmitgliedschaft und unter Führung von Obermeistern, die von den Handwerkskammern berufen wurden und gemäss dem Führerprinzip autoritäres Anordnungs- und Ordnungsstrafrecht gegenüber den Mitgliedern besaßen, während die von der Innungsversammlung zu fassenden Beschlüsse und die von ihr zu wählenden Beiräte und «Warte» nur subsidiäre und beratende Funktion besaßen. Wie in den Innungsfachverbänden der verschiedenen Handwerkszweige, so war auch bei der regionalen Zusammenfassung der Innungen zu Kreishandwerksschaften (zusammengesetzt aus den Obermeistern der Innungen und geleitet von einem durch die Handwerkskammer ernannten Kreishandwerksführer) das Führerprinzip gewahrt. An der Spitze der hierarchischen Pyramide stand der Reichshandwerksmeister, dessen gleichzeitige Bezeichnung als Führer des *Reichsstandes* des Deutschen Hand-

werks nicht darüber hinwegtäuschen konnte, dass diese staatlich verordnete Pflichtzunft vor allem ein Hilfsorgan staatlicher Wirtschaftsaufsicht und -lenkung darstellte.

Wie wenig es sich dabei noch um eine Interessenvertretung oder um eine berufsständische Organisation zur Pflege des Mittelstandes handelte, wurde in den folgenden Jahren deutlich, als der «Reichsstand des Handwerks» selbst dazu beitragen musste, die Handwerksbetriebe im Hinblick auf Leistungsfähigkeit und -bedarf gründlich zu durchforsten. Die Einführung des «Grossen Befähigungsnachweises» (1935) und andere Massnahmen zur «Berufsbereinigung» und zur Liquidation «lebensunfähiger» Betriebe führten in den Jahren 1936 bis 1939 zur Schliessung von rund 180'000 Handwerksbetrieben (über 10 Prozent).<sup>50</sup> Andere Betriebe blieben zwar nominell selbständig, standen aber praktisch im Industrieinsatz; teilweise wurden auch handwerkliche Betriebsgemeinschaften geschlossen in Industrierwerke verpflanzt oder zu Gemeinschaftswerkstätten zusammengeschlossen.

Ähnliche Wirkungen hatten die im Zusammenhang mit der gleichzeitig forcierten staatlichen Arbeitseinsatzlenkung verordneten Massnahmen zur «Beseitigung der Überbesetzung im Einzelhandel» (Verordnung vom 16.3.1939). Den nenenswertesten Erfolg des «arischen» Einzelhandels und ein wohlfeiles Trostpflaster für sonst unerfüllt gebliebene ökonomische und soziale Erwartungen bildete die 1938 gewaltsam erzwungene Ausschaltung der jüdischen Konkurrenz. Im Übrigen hatte der Einzelhandel nur einen relativ geringen Anteil an dem volkswirtschaftlichen Aufschwung nach 1934/35. Nur in der von der Steuer- und Bevölkerungspolitik (Ehstandsdarlehen etc.) begünstigten Möbel- und Hausratbranche übertrafen die Umsätze von 1938 die des Jahres 1928. In allen anderen Verkaufsbranchen lagen sie darunter. Welche stiefmütterliche Rolle der Einzelhandel in der Volkswirtschaft unter dem NS-Regime spielte, zeigte sich u.a. daran, dass die kaufmännischen Angestellten zwischen 1933 und 1939 um 9 Prozent abnahmen und durch mithelfende Familienangehörige ersetzt werden mussten<sup>51</sup>, während in der Gesamtvolkswirtschaft im gleichen Zeitraum ca. 7 Millionen Arbeitnehmer neu oder wieder beschäftigt wurden.

Aus alledem ergibt sich, dass der kleingewerbliche Mittelstand im Dritten Reich keineswegs sorgsam umhegt wurde, wie es eine romantisch-nationale Mittelstandsideologie erträumt

hatte, sondern zugunsten der industriellen Grosswirtschaft noch schneller und stärker zurückfiel, als dies in den Jahrzehnten vorher im Rahmen der zwangsläufig immer stärkeren Mechanisierung und Industrialisierung schon der Fall gewesen war. Darin drückte sich vor allem die Vernachlässigung der Konsumwirtschaft zugunsten der aus staatspolitischen Gründen bevorzugten Bau-, Rohstoff- und Rüstungswirtschaft aus. Wenn als positives Nebenergebnis zu verzeichnen war, dass die kleingewerbliche Wirtschaft im Dritten Reich einem scharfen, von Staats wegen aufoktroierten Leistungsprinzip unterworfen und so unter erheblicher Reduzierung der Zahl der Betriebe zu rationellerer Betriebsweise gezwungen wurde, so war doch vor allem die den zivilen Bedarf einschränkende rüstungswirtschaftliche Priorität der ausschlaggebende Faktor, an dem die mittelständischen Ideologien zerschellten. Diese Priorität bestimmte auch die Vorzugsstellung wenigstens eines Teiles der Industrie im Staate Hitlers.

### *Die Stellung der Industrie in den ersten Jahren des NS-Regimes*

Zeigte schon die gewaltsame Liquidierung der Freien Gewerkschaften und die Nazifizierung der Verbände des gewerblichen Mittelstandes einen unterschiedlichen Grad der Gewalttätigkeit und Intensität der Gleichschaltung, so war die Interessenvertretung der Industrie von der parteipolitischen Gleichschaltung am wenigsten betroffen bzw. mehr als andere Gruppen imstande, die ihr von Seiten der NSDAP drohenden Eingriffe und Zwangsmassnahmen abzuwehren. Am 1.4.1933 drangen auch in die Geschäftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie SA-Leute ein, setzten den Rücktritt des jüdischen Geschäftsführers, Geheimrat Kastl, durch und erzwangen das Ausscheiden weiterer jüdischer Vorstandsmitglieder. Gleichzeitig wurde auf Veranlassung des Wirtschaftspolitischen Kommissars der NSDAP, Dr. Wagener, ein Vertrauensmann der Partei, Dr. Hans v. Lucke, in die Geschäftsführung des Reichsverbandes entsandt.

Diesen Versuch, direkte Parteikontrolle im Dachverband der Industrie zu etablieren, vermochten die führenden Vertreter grosser Industrieunternehmen (Krupp, Thyssen, Siemens u.a.) aber dank ihres Ansehens bei Hitler und der Rückendeckung, die sie nicht nur bei Schacht, Hugenberg oder Schmitt, sondern

auch bei Göring und anderen massgeblichen Männern der Partei, schon im Hinblick auf die insgeheim beschlossene verstärkte Rüstungspolitik, besaßen, relativ schnell abzuwenden. Um die Kontrolle der NS-Kommissare loszuwerden, nahm Gustav Krupp v. Bohlen und Halbach im Einverständnis mit Hitler im April 1933 als neugewählter Führer des Reichsverbandes selbst eine Umorganisation vor, die darauf abzielte, diesen lockeren Dachverband zu einer autoritär geführten Zentralorganisation der Industrie umzugestalten. Es ging dabei nicht nur um die Anpassung an das neue führerstaatliche Prinzip. Man hoffte ausserdem durch die verstärkte Kompetenz des industriellen Spitzenverbandes ein Organ zu schaffen, das in engem Kontakt mit der staatlichen Wirtschaftsbürokratie selbst grösseren Einfluss auf die Wirtschaftspolitik der Regierung nehmen könne.

Die Tatsache, dass Hitler am 29.5.1933 rund zwanzig führende Industrielle und Bankdirektoren (darunter Krupp, Thyssen, v. Siemens, Stinnes, Springorum, Bosch, Vogler und v. Stauss) zusammen mit den Leitern der Wirtschaftsressorts der Regierung und wirtschaftspolitischen Beratern der Partei zu Besprechungen über die Politik der Arbeitsbeschaffung in die Reichskanzlei berief, um den Rat der Industriellen anzuhören, und dass auf Grund dieser ersten Beratung Mitte Juli 1933 beschlossen wurde, einen ständigen «Generalrat der Wirtschaft» ins Leben zu rufen, in dem die Schwerindustrie besonders stark vertreten war<sup>52</sup>, schien diese Erwartungen durchaus zu erfüllen.

Auch zeigte es sich, dass in der Grossindustrie und im Bankwesen (mehr als in anderen Wirtschaftszweigen) schon seit April/Mai 1933 auf Geheiss Hitlers den Parteieingriffen besonders nachdrücklich entgegengetreten wurde. Energisch sorgte insbesondere Schacht dafür, dass die mittelständischen NS-Parolen gegen das «raffende Finanzkapital» in der revolutionären Praxis keinen Boden gewannen. Schon am 27.4.1933 musste der NS-Wirtschaftskommissar Wagener eine Kundmachung erlassen, die der NSDAP einschärfte, dass Eingriffe in die industrielle Wirtschaft, insbesondere jede «selbständige Einsetzung von Kommissaren irgendwelcher Art» künftig nicht ungestraft bliebe, nachdem «die Spitzenverbände bereits umgestellt» seien und «unser Einfluss überall gesichert» sei.<sup>53</sup> Als Hitler Anfang Mai erfuhr, dass gleichwohl in der Dresdner Bank ein der NSDAP angehörender Bankangestellter mit Hilfe der SA seine Aufnahme in den Vorstand zu erzwingen versucht hatte, befahl

er unverzüglich, den Betreffenden zur Rechenschaft zu ziehen und aus der Partei auszuschliessen.<sup>54</sup>

Bezeichnend für die Rücksichtnahme Hitlers auf die industrielle Wirtschaft war auch sein Erlass vom 31.5.1933 an die Reichsstatthalter und den preussischen Ministerpräsidenten, in dem er die Welle von Partei-Denunziationen und Massnahmen gegen angeblich korrupte Wirtschaftsführer zu stoppen suchte, die sich, nach der langjährigen Skandalpropaganda der NSDAP während der Kampfzeit, im Frühjahr 1933 stark ausbreitete. Damit die jetzt in erster Linie wichtige wirtschaftliche «Aufbauarbeit nicht gestört wird», so hiess es in dem Erlass, «ist es erforderlich, dass die in den letzten Wochen beobachtete Sucht, überall Nachforschungen nach Vergehen aus früherer Zeit anzustellen und die Schuldigen noch nach Jahren zur Verantwortung zu ziehen, aufhört». Hinter dem Bestreben, «führende Männer der Wirtschaft vor Gericht zu ziehen», stünden vielfach «nicht das Verlangen nach Gerechtigkeit», sondern «oft persönliche Gefühle, vielfach sogar Rachsucht und die Verfolgung eigener egoistischer Ziele». Dadurch aber entstehe «bei den Führern der Wirtschaft ein Gefühl der Vogelfreiheit, das geradezu die Lähmung der verantwortlichen Leitung der wirtschaftlichen Unternehmen nach sich zieht». In vielen Fällen seien auch vergangene «Verfehlungen weniger aus gemeinem Eigennutz als vielmehr im Ringen um die nackte Existenz der geschäftlichen Betriebe begangen worden. Gegenüber solchen Verfehlungen der Vergangenheit ist eine grosszügige Stellungnahme der staatlichen Organe am Platze», um deren Berücksichtigung er (Hitler) ersuche.<sup>55</sup>

Dieser für die Sorgen des gewerblichen Unternehmertums ungemein «verständnisvolle» Erlass Hitlers wurde zwei Tage später ergänzt durch eine Weisung des Reichsjustizministers an die LandesjustizVerwaltungen, der «eine weitherzige Handhabung» der strafprozessualen Vorschriften mit dem Zweck einer Verfahreneinstellung im Falle von Parteianklagen in Korruptionsfällen sowie «besondere Vorsicht» bei der Behandlung der zahlreichen bei den nationalen Verbänden eingehenden Denunziationen anriet. Auch solle «von der Anwendung polizeilicher Haft in Korruptionsfällen grundsätzlich Abstand genommen werden».\* Diese Initiative zum Schutz von Unter-

\* Erlass des Reichsjustizministers vom 2.6.1933. BA: R 43 II/1263. Tatsächlich konnte durch die genannten Erlasse jedoch nicht vollständig verhindert werden, dass auch künftig noch Unternehmer, die der Partei besonders unliebsam waren, in Schutzhaft genommen wurden. So berichtete

nehmern und Wirtschaftsführern gegen Parteieingriffe war anscheinend ein Ergebnis der Besprechung mit führenden Industriellen am 29.5.1933. Der der NSDAP eng verbundene Generaldirektor der Allianz-Versicherung, Dr. Schmitt, hatte dabei erklärt: Die Wirtschaft begrüße es, dass «wir heute Gott sei Dank einen Staat» haben, «in dem man nicht Sorge haben muss, dass in sechs Wochen andere Politik betrieben wird». Aber die dadurch gegebene «Sicherheit des wirtschaftlichen Disponierens» sei gegenwärtig noch gehemmt und werde z.T. aufgehoben durch die Tatsache, «dass in der Wirtschaft noch zuviel von berufenen und unberufenen Stellen dazwischen geredet wird».<sup>56</sup>

Wenn schliesslich Ende Juni 1933 anstelle Hugenbergs nicht Wagener oder ein anderer Exponent der Parteileitung, sondern Schmitt zum Reichswirtschaftsminister ernannt wurde, so war auch dies eine weitere Konzession an die privatkapitalistische Grosswirtschaft, zumal Mitte Juli auch Wageners Funktion als Wirtschaftskommissar aufgehoben wurde. Die gleichzeitige Ernennung Gottfried Feders zum Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium (eine beruhigende Geste gegenüber der Partei, die Hitler anscheinend für unumgänglich hielt,

das NSBO-Organ ‚Arbeitertum‘ noch in der Nummer vom 15.10.1933 (S. 9) mit kaum verhohlener Genugtuung von zwei namentlich genannten Solinger Fabrikanten, die «auf Veranlassung der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront ins Konzentrationslager Wuppertal-Beyenburg gebracht» worden seien, weil sie sich nicht an die zwischen dem Metallarbeiterverband und den Unternehmern festgesetzten und von den Treuhändern der Arbeit bestätigten Preislisten gehalten hätten. Überhaupt lässt sich feststellen, dass seitens der Partei und ihrer Organe bei den mehr oder weniger terroristischen Schutzhaftvollstreckungen im Frühjahr und Sommer 1933 Missgunst gegen Personen aus bessergestellten Klassen, reiche Juden u.a. als Motiv verschiedentlich eine vorrangige Rolle spielten, so dass sich Hitlers Erlass vom 31.5.1933 zweifellos nicht immer durchsetzte. Charakteristisch hierfür (und in dieser Beziehung ein Unikum an naiver Offenheit, wie es nur in dieser Frühzeit vorkam) war eine Bekanntmachung des Gauleiters Bürckel in der rheinpfälzischen Gauzeitung ‚Rhein-Front‘ vom 19.4.1933, die wegen ihres Seltenheitswertes im Folgenden wörtlich und vollständig wiedergegeben werden soll: «Eine Reihe von Gesuchen liegt hier vor, die sich mit der Freilassung von politischen Schutzhaftgefangenen befassen. Es muss festgestellt werden, dass die Gesuchsteller sich in der Hauptsache für verhaftete Juden und bessergestellte Schutzhaftlinge einsetzen. Nicht zuletzt möchte ich in diesem Zusammenhang auch auf die vorliegenden ärztlichen Gutachten hinweisen, welche die Haftunfähigkeit, insbesondere von Juden, feststellen. *Um arme Arbeiter, die sich in Schutzhaft befinden, bat sieb bis jetzt noch kein Mensch angenommen!* Ich halte es daher für richtig, bekanntzugeben,

1. dass in erster Linie jene inhaftierten Arbeiter freigegeben werden, um die sich bisher niemand angenommen hat.

2. Jene politischen Gefangenen, für die die meisten Gesuche vorliegen, *werden zuletzt entlassen*. Unter diesen wiederum werden am Schlusse diejenigen entlassen, die für sich selbst Kommerzienräte eingesetzt haben.

3. Juden können in Zukunft nur noch entlassen werden, wenn je zwei Bittsteller bzw. die die Juden krankschreibenden Ärzte an Stelle der Juden die Haft antreten.

Neustadt, d. 18. April 1933 Der Gauleiter»

Ein Zeitungsausschnitt mit dieser Bekanntmachung befand sich in den Akten einer (wahrscheinlich staatlichen) Behörde [jetzt BA: Sammlung Schumacher Nr. 271] mit folgendem ebenfalls sehr bezeichnenden Vermerk eines Referenten: «Wie lange darf dieser Narr [Gauleiter Bürckel] die erhabene national-sozialistische Revolution der allgemeinen Lächerlichkeit noch preisgeben?»

nachdem die NSDAP seit dem März 1933 gegen die deutsch-nationale Herrschaft in den Wirtschaftsressorts Sturm gelaufen war) mochte zwar einen Teil dieses Effekts aufheben. Die Folgezeit ergab aber, dass Feder nahezu gänzlich einflusslos blieb. Als Schacht ein Jahr später das Reichswirtschaftsministerium übernahm, setzte er ohne Schwierigkeiten Feders Entlassung durch. Der älteste Wirtschaftstheoretiker der NSDAP verschwand seitdem gänzlich in der politischen Versenkung.

Sowohl die freiwillige Gleichschaltung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie (zum «Reichsstand der Deutschen Industrie») unter Führung Krupps wie die Einrichtung des «Generalrates der Wirtschaft», der nur ein einziges Mal (im September 1933) einberufen wurde, waren mehr oder weniger experimentelle und nominelle Anpassungen an die damals von Teilen der NSDAP stark propagierte (gleichwohl sehr unterschiedlich interpretierte) Idee eines «ständischen Aufbaus» der Wirtschaft. Innerhalb der Schwerindustrie wurde diese Idee am entschiedensten von Fritz Thyssen vertreten, der schon seit 1923 mit Hitler in Verbindung stand und der NSDAP als langjähriger Geldgeber und Vermittler dienstbar gewesen war. Aus eigenen Mitteln hatte Thyssen in Düsseldorf in Zusammenarbeit mit ständestaatlichen Reformern im Gaustab der NSDAP schon vor der Machtübernahme ein «Institut für Ständewesen» errichtet, das den Gedanken eines korporativen ständischen Wirtschaftssystems zu präzisieren und durch Abhaltung von Schulungskursen in der Partei stärker zu verankern suchte. Nach der Liquidierung der Gewerkschaften und der Bildung der Arbeitsfront erhielt Thyssen, der anschliessend von Göring zum Preussischen Staatsrat auf Lebenszeit ernannt wurde, am 19.5.1933 die Zustimmung Hitlers zu diesen Bestrebungen und die förmliche Ermächtigung, die Idee des «ständischen Aufbaus» von Düsseldorf aus weiter zu entwickeln. Hitler unterstützte Thyssen in den folgenden Wochen und Monaten bei verschiedenen Gelegenheiten auch ostentativ gegenüber Angriffen aus der NSBO und DAF.<sup>57</sup> Thyssen galt somit, insbesondere im Rheinland, im Sommer 1933 auch bei einigen Gauleitern der Partei als besondere Autorität in Fragen der künftigen Wirtschaftsverfassung.

Doch es wurde bald offenkundig, dass Hitler die Verfechter einer korporativen ständischen Wirtschaftsorganisation, die sowohl dem Wirtschaftsliberalismus wie dem Staatsdirigismus Grenzen setzen wollte, nur so lange gewähren liess, solange

sie andere, gewichtigere Zielsetzungen des Regimes nicht störten bzw. solange sie zur Eindämmung der sozialistischen Aspirationen der NSBO und des linken Flügels der NSDAP nützlich waren.

Neue gesetzliche Massnahmen, wie die am 15.7.1933 erlassenen beiden Kartellgesetze (RGBl. I, S. 487 und 488), welche den Reichswirtschaftsminister (und für den agrarischen Bereich den Reichslandwirtschaftsminister) ermächtigten, «zum Zwecke der Marktregelung» Zwangskartelle (auch zur Inbetriebnahme neuer Produktionsanlagen) einzuführen, deren Rechtsform und Preisgestaltung der Aufsicht und Genehmigung der staatlichen Wirtschaftsbürokratie unterlagen, machten schon im Sommer 1933 deutlich, dass die autoritäre Staatsführung die Wirtschaftslenkung keineswegs aus der Hand zu geben gewillt war. Die Kartellgesetze, die in vieler Hinsicht durchaus im Interesse der schon bestehenden Kartelle lagen und deren Einfluss auf bisher nicht kartellmässig gebundene Unternehmer ausdehnten, waren andererseits ein erstes Beispiel der Interessenharmonie zwischen dem NS-Regime und der monopolistischen Grosswirtschaft, die selbst eine Form des «organisierten Kapitalismus» darstellte, zumal die staatliche Beaufsichtigung der Kartell- und Preisbildung in den ersten Jahren des Dritten Reiches (bis zur Verstärkung der Kompetenz und bürokratischen Effizienz des Reichspreiskommissars im Rahmen des Vierjahresplans von 1936) relativ liberal gehandhabt wurde und oft mehr eine Formsache war.<sup>58</sup>

Der neue Reichs Wirtschaftsminister Schmitt sah sich jedoch bald Bestrebungen gegenüber, die den Staatsdirigismus erheblich weiter ausdehnen wollten, als ihm und auch grossen Teilen der Schwerindustrie angenehm war. Diese kamen nicht nur aus den Reihen der NSDAP, sondern namentlich auch von Seiten der Reichswehr, wo man jetzt, nach der Machtübernahme Hitlers, die Zeit gekommen sah, um eine stärker wehrwirtschaftliche Orientierung der gesamten Volkswirtschaft unter einem eng mit dem Reichswehrminister kooperierenden «Wirtschaftsdiktator» durchzusetzen.<sup>59</sup> Tatsächlich war es nicht zuletzt auf den Einfluss des Reichswehrministeriums zurückzuführen, dass im Juli 1934 die Leitung des Reichs Wirtschaftsministeriums von Schmitt auf Schacht überging, der in seiner dreifachen Eigenschaft als Reichsbankpräsident, Reichswirtschaftsminister und Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft tatsächlich die Position eines Wirtschaftsdiktators



einnahm und sich – mehr als Schmitt – auch gegenüber der Partei durchzusetzen wusste.

Der Wehrmacht ging es bei alledem nicht zuletzt um die Realisierung der schon seit 1930 vom Heereswaffenamt erhobenen Forderung nach verstärktem Ausbau der heimischen wehrwirtschaftlichen Rohstoffproduktion (Treibstoff, Gummi, Erz u.a.). Diese Pläne, die bei Schmitt auf wenig Wohlwollen sties- sen, fanden umso mehr Unterstützung bei Hitlers neuem Sonderbeauftragten für Wirtschaftsfragen, Wilhelm Keppler, der seit August 1933, anstelle Wagensers, die Position des partei- offiziellen Wirtschaftsberaters des Führers (mit Sitz in der Reichskanzlei!) einnahm<sup>60</sup> und künftig den besonderen Auftrag erhielt, neue Möglichkeiten der Produktion deutscher Roh- und Werkstoffe zu sondieren. Von industrieller Seite war am Aufbau einer staatlich subventionierten Rohstoffherzeugung, insbesondere der synthetischen Treibstoffproduktion, vor allem die I. G. Farben interessiert, die den militärischen Stellen schon im September 1933 eine entsprechende Denkschrift ihres Di- rektors Carl Krauch vorlegte.<sup>61</sup>

Die erste konkrete Auswirkung dieser verschiedenen Be- strebungen, deren Initiative im Wesentlichen ausserhalb des Reichs Wirtschaftsministeriums lag, bestand in dem am 14.12. 1933 zwischen der I. G. Farben und der Reichsregierung abge- schlossenen «Benzinvertrag», welcher gegen Abnahme- und Preisgarantien des Reiches den schnellen Ausbau der von der I. G. entwickelten und monopolisierten synthetischen Treib- stoffherzeugung in die Wege leitete. Weitere Schritte in dieser Richtung waren: die Gründung der Braunkohle-Benzin-A. G. («Brabag») im Herbst 1934, einer auf nachdrückliche Initiative des Wehrwirtschaftsstabes herbeigeführten Pflichtgemeinschaft der Braunkohlenindustrie zur Anlage neuer Braunkohle-Hy- drierwerke, und der Aufbau einer deutschen Zellwoll-Indu- strie, meist ebenfalls in der Form staatlich subventionierter Pflichtgemeinschaften der Textilindustrie (Gründung der Rhein- ischen, Süddeutschen, Thüringischen, Schlesischen und Säch- sischen Zellwolle-Aktiengesellschaften).<sup>62</sup>

Infolge des Widerstandes der Privatindustrie und des Reichs- wirtschaftsministeriums, das sich in der Ära Schacht einer übermässigen Ausweitung der Produktion autarker (Ersatz-) Rohstoffe, die auf dem Weltmarkt nicht unterzubringen waren, widersetzte, verzögerte sich dagegen die Realisierung anderer Projekte bis in die Zeit des Vierjahresplans (1936), so die

Produktion von synthetischem Gummi (Buna), die Einrichtung neuer Werke zum Abbau (minderwertiger) einheimischer Erze, der später von den 1937 gegründeten staatlichen Hermann-Göring-Werken in Salzgitter übernommen wurde, aus anderen Gründen auch die Einrichtung eines eigenen (von der DAF finanzierten) Werkes zur Produktion des «KdF-Wagens» («Volkswagens»), dessen Entwicklung 1934 begonnen worden war.<sup>63</sup>

Gleichwohl waren schon Anfang 1934, als die direkte und indirekte Aufrüstungspolitik mit voller Unterstützung Schachts anlief, die Weichen auf verstärkten staatlichen Dirigismus in der Wirtschaft gestellt. Als wichtigstes Instrument hierfür dienten zunächst die zweckgebundenen staatlichen Kredite in Gestalt der seit 1934 von der Reichsbank ausgegebenen Wechsel der Metallurgischen Forschungs-GmbH (Mefo), einer eigens für diese Wechselkonstruktion gegründeten Reichsgesellschaft, auf deren Namen insbesondere die mit Rüstungsaufträgen versehenen grossen Firmen (Krupp, Siemens u.a.) umfangreiche Kredite zur Ausweitung der Produktion erhielten. Die Gesamtsumme der bis 1938 ausgegebenen Mefo-Wechsel bezifferte sich auf 12 Milliarden Reichsmark. Das waren nicht weniger als 62 Prozent der gesamten Staatsausgaben und 16 Prozent des gesamten Volkseinkommens in dieser Zeit. Schon 1934 machten die Wehrmachtsausgaben 49 Prozent der öffentlichen Investitionen aus (1933: 23 Prozent), bis 1938 stiegen sie auf 74 Prozent.<sup>64</sup> Weitere Instrumente der Wirtschaftslenkung waren die Devisenbewirtschaftung und die infolge der prekären Devisenlage im März 1933 eingeführte staatliche Überwachung der Einfuhr, des Verbrauchs und der Lagerung industrieller Rohstoffe.<sup>65</sup> Hinzu kam ferner die mit Schachts «Neuem Plan» im Aussenhandel seit 1934 beginnende Umstellung des Imports und Exports auf bilaterale Warenaustauschprogramme, woraus sich für die deutsche Volkswirtschaft u.a. eine stärkere Berücksichtigung des Bedarfs und der Produktionsmöglichkeiten der ost- und südosteuropäischen Länder ergab.

Diese zunehmende Bindung der industriellen Wirtschaft an staatliche Kontroll- und Lenkungsinstrumente war jedenfalls schon 1934 schwerlich noch mit einer ständischen Selbstverwaltung der Wirtschaft nach den Vorstellungen Thyssens vereinbar. Thyssens Gesinnungsgenossen, so der westfälische Treuhänder der Arbeit, Dr. Klein, und die leitenden Personen des Instituts für Ständewesen (Dr. Walter Heinrich, Dr. Paul Karrenbrock,

Dr. Dornow), sahen sich seit dem Herbst 1933 zunehmenden Angriffen von Seiten der DAF und sonstiger Parteistellen ausgesetzt, zumal sie fast ausnahmslos Anhänger und Schüler des Wiener Soziologen Othmar Spann waren, dessen katholische Ständestaatslehre Alfred Rosenberg und andere Partei-Ideologen klar als nicht-nationalsozialistisch bezeichnet hatten. Hitlers Wirtschaftsbeauftragter Keppler teilte dem Staatssekretär der Reichskanzlei auf dessen Anfrage am 21.3.1934 kurz und bündig mit, dass die von den Dozenten des Düsseldorfer Instituts vertretenen Spannschen «Anschauungen über den künftigen Ständeaufbau nicht in Einklang stehen mit dem Vorhaben unseres Führers». «Das Auftreten dieser Lehrkräfte» und die Tatsache, «dass zuviel Theorie für die Wirtschaft keineswegs gut ist, lässt die Gründung dieses Instituts als nicht besonders glückliche Einrichtung erscheinen».<sup>66</sup> Auch der Leiter des Amtes für ständischen Aufbau in der Parteileitung, Max Frauendorfer, schlug sich auf Keplers Seite und veranlasste den Boykott der vom Düsseldorfer Institut veranstalteten Kurse durch die Partei.<sup>67</sup> Obwohl eine definitive Stellungnahme der Reichsleitung der NSDAP wegen der abweichenden Meinung einzelner Gauleiter noch im Juni 1934 nicht herbeigeführt werden konnte\*, war es offensichtlich, dass der «ständische Aufbau» abgeschrieben war. Als sich Thyssen selbst Anfang Juni 1934 mit einer ausführlichen, über Göring geleiteten Denkschrift an Hitler wandte, in der er die scharfen Angriffe gegen sein Institut unter Berufung auf die noch vor Jahresfrist von Hitler selbst ausdrücklich befürwortete Arbeit des Instituts zurückwies, den Kurs der DAF heftig kritisierte und erneut die Grundgedanken korporativer Selbstverwaltung der Wirtschaft verteidigte, erhielt er keine Antwort. Hitler begnügte sich, dem Staatssekretär der Reichskanzlei gegenüber, mit der lakonischen Bemerkung, dass er mit dem Inhalt des Thyssenschen Berichts «nicht einverstanden» sei.<sup>68</sup> Im Jahre 1935 wurde das Institut für Ständewesen aufgelöst, und Hitler untersagte der Partei jede weitere Diskussion über den «ständischen Aufbau». Auf Grund einer Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 18.2.1936 stellte auch das Amt für ständischen Aufbau in der Parteileitung seine Tätigkeit ein. Im gleichen Jahr legte die Gestapo eine Akte über den «Spannkreis» an, in der die ehemaligen Dozen-

\* Der Stabsleiter der Dienststelle des Stellvertreters des Führers, Martin Bormann, teilte Lamers am 12.6.1934 mit, Hess wolle wegen des Düsseldorfer Instituts noch einmal ausführlich «mit den beteiligten Gauleitern [im Rheinland] Rücksprache nehmen». BA: R 4311/5x7 b.

ten des Düsseldorfer Instituts als verkappte Gegner des Nationalsozialismus figurierten. Zwei Jahre später, nach dem «Anschluss», kam es zu einer Verhaftungsaktion gegen die Spannier in Österreich wie im Reich, und Thyssen entzog sich weiteren Schwierigkeiten durch die Emigration in die USA.<sup>69</sup>

Wie sich die Regierung des Dritten Reiches zunehmend lenkend in den Bereich der industriellen Produktion einschaltete, so sicherte sie sich auch im Bereich des industriellen Verbandswesens die Vollmacht zu regulierenden und kontrollierenden Eingriffen. Das Gesetz «zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft» vom 27.2.1934 (RGBl. I, S. 185) ermächtigte den Reichswirtschaftsminister, das ganze Verbandswesen der Wirtschaft neu zu ordnen, einheitliche Pflichtverbände für einzelne Wirtschaftszweige zu errichten, deren Satzungen zu bestimmen, «insbesondere den Führergrundsatz einzuführen» und «die Führer von Wirtschaftsverbänden zu bestellen und abzubrufen». Die auf Grund dessen in Angriff genommene Neuordnung nahm jedoch infolge der unterschiedlichen Konzeptionen fast aller Beteiligten einen schleppenden und wechselvollen Verlauf. Erst Ende 1934, nach der von Schacht als neuem Reichswirtschaftsminister veranlassenen ersten Durchführungsverordnung vom 27.11.1934 (RGBl. I, S. 1194), kam die Neuorganisation des industriellen Verbandswesens zu einem gewissen Abschluss: anstelle des «Reichsverbandes» trat jetzt die «Reichsgruppe Industrie» mit nachgeordneten Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen, wobei gleichzeitig auf regionaler Basis (in den analog zu den Treuhänderbezirken eingerichteten Wirtschaftsbezirken) das Verbandswesen enger mit der öffentlich-rechtlichen Instanz der Industrie- und Handelskammern verklammert wurde, denen gegenüber sich der Reichswirtschaftsminister (Schacht) schon im August 1934 ebenfalls das Aufsichts- und Ernennungsrecht gesichert hatte.<sup>70</sup> Wenngleich verschiedentlich neue Führer der Reichs- und Wirtschaftsgruppen bzw. neue Vorsitzende der «Kammern» ernannt wurden (sowohl Krupp als Führer des Reichsverbandes der Industrie wie v. Renteln als Präsident des Industrie- und Handelstages wurden abgelöst), so vermochten die alten industriellen Verbände, unter geschickter Anpassung an die neuen Organisationsstrukturen, doch weitgehend das Gewicht der in ihnen vertretenen Unternehmen und Persönlichkeiten zu bewahren. Das galt namentlich für den schwer-

industriellen Sektor: in die neue «Wirtschaftsgruppe Eisen-schaffende Industrie» konnte der ehemalige «Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller» unter der gleichen Führung (Ernst Poensgen) ohne Schwierigkeiten überführt werden, und auch die alten Bezirksgruppen (Nordwestliche, Südwestliche, Mitteldeutsche Gruppe etc.) blieben unter veränderten Bezeichnungen weitgehend identisch.

Insofern als in den Fachgruppen mehr als bisher Betriebe gleicher Fertigungsart zusammengefasst waren, «nähten sich Konzernorganisation und Verbandsorganisation einander an».<sup>71</sup> Der Pflichtcharakter, die stärker autoritäre Struktur der Verbände, ihre engere Verbindung mit den Industrie- und Handelskammern und der staatlichen Wirtschaftsbürokratie machten sie zu einem eigenartigen Zwitter, der nur noch schwer unterscheiden liess, wo die interessenpolitische Selbstverwaltung aufhörte und die staatliche «Auftragsverwaltung» anfang.

Ähnliches gilt umgekehrt für manche der neuen staatlichen Lenkungsorgane. Einrichtungen wie die 1934 in der Form einer GmbH gegründete «Wirtschaftliche Forschungsgemeinschaft» (Wifo), eine nachgeordnete Stelle des Reichswirtschaftsministeriums, die als Auftraggeber insbesondere für die Anlage von Treibstoffvorratslagern in strategisch günstig gelegenen Gebieten auftrat, waren nicht nur der äusseren Form nach (als GmbHs) privatkapitalistisch organisiert, sondern auch in ihren Geschäftsformen und Vollmachten offenbar von staatlich-bürokratischen Hemmnissen weitgehend frei. Das bedeutete: das Regime des Dritten Reiches, das das Prinzip der kapitalistischen Privatwirtschaft nicht antastete, aber durch starken Einfluss auf die Produktionsrichtung die freie Entschliessung des Unternehmers erheblich einschränkte, suchte bei der Lenkung der Wirtschaft mit einem Minimum an zusätzlicher staatlicher Bürokratie auszukommen, räumte damit aber bestimmten Fachleuten und Interessenten der industriellen Wirtschaft starken Einfluss auf die nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten konstruierten Lenkungsorgane des Regimes ein. Schon frühzeitig wurde hier ein später auch für Görings Vierjahresplan-Organisation oder für die Kriegswirtschaftsorganisation Todts und Speers charakteristisches Merkmal des nationalsozialistischen Wirtschaftsdirigismus sichtbar: neben relativ wenigen Elementen direkter staatlich-bürokratischer Aufsicht, Kontrolle und Planung bediente sich das NS-Regime sowohl des stärker von der Regierung abhängig gemachten Verbands-

wesens der Wirtschaft wie der begünstigten und ausgeweiteten Organisationsform der Kartelle und Grossmonopole der industriellen Wirtschaft als gleichsam subsidiärer Lenkungsinstanzen. Letztere blieben dabei an bestimmte Grundlinien der ihnen gesetzten Aufträge gebunden und wurden insofern kontrolliert, vermochten innerhalb dieses Rahmens aber selbst weitgehend die Initiative der Planung und Produktion zu ergreifen, über das zweckmässigste Vorgehen zu entscheiden und insoweit auch für einzelne grossunternehmerische Interessen amtliche Billigung und Priorität zu erlangen. Wenn somit bestimmte grosse Unternehmen namentlich im Bereich der Montan- und chemischen Industrie sowohl in gesellschaftspolitischer (machtmässiger) als auch in materieller Beziehung von der Wirtschaftspolitik des Dritten Reiches stark profitierten, so wirkte sich diese Politik doch andererseits für zahlreiche kleine und mittlere Betriebe, besonders der Gebrauchsgüterindustrie, zunehmend als hemmende Kontingentierungs-, Genehmigungs- und Kommandowirtschaft aus.

Stellte es sich im Allgemeinen heraus, dass die NS-Ideologie «meistens vor der Tür des Direktionszimmers, der Börse oder der Bank haltmachte»<sup>72</sup>, so gab es doch auch einige Veränderungen im Bereich der industriellen Wirtschaft, die primär ideologisch bedingt waren. Sie betrafen insbesondere das «anonyme Finanzkapital». So schränkten die 1934/35 erlassenen Veränderungen des Aktienrechts die Zahl der Aktiengesellschaften zugunsten der Personengesellschaften stark ein (nur noch Gesellschaften mit mindestens 500'000 RM Grundkapital wurden als Aktiengesellschaften zugelassen). Desgleichen wurden die Zahl der Aktien (durch Heraufsetzung des Mindestnennwerts einer Aktie auf 1'000 RM), die Rechte der Aktionäre (zugunsten des Vorstandes) sowie die Dividendengewinne und Aufsichtsratsantienzen z.T. stark reduziert. Erhöhungen der Körperschafts- und Umsatzsteuer beschränkten auch den Zuwachs der Unternehmergewinne, liessen aber den unter den Bedingungen der NS-Wirtschaftspolitik besonders florierenden Unternehmen dennoch eine beträchtliche Gewinnspanne.

Sicherlich lag aber in der Vergrösserung des privatkapitalistischen Profits nicht die entscheidende Wirkung der NS-Wirtschaftspolitik. Auch war es nicht der freie Unternehmer, der im Dritten Reich gedeihen konnte. Herangezüchtet wurde vielmehr ein Typus des Wirtschaftsführers, der halb Funktionär des Regimes, halb privater Unternehmer war. Und auch

diejenigen Unternehmen und Industriezweige, die im Dritten Reich besonders prosperierten, hatten dies mit der Unterwerfung unter zunehmend stärker werdende Bedingungen der Unfreiheit zu erkaufen.

### *Der Reichsnährstand und die Grundlinien der NS-Agrarpolitik.*

Stärker als in anderen Sektoren der Wirtschaft hatte die NSDAP schon vor dem 30.1.1933 in den landwirtschaftlichen Interessenverbänden und Landwirtschaftskammern Fuss gefasst.<sup>73</sup> Als deshalb nach dem 5.3.1933 die allgemeine «Umstellung» der innenpolitischen Kräfteverhältnisse auf die nationalsozialistische Führung einsetzte, gelang es dem von Richard Walter Darré geführten agrarpolitischen Apparat der NSDAP schnell, sich in den agrarischen Spitzenorganisationen die Führung zu verschaffen. Ihm kam dabei zugute, dass die schon seit Jahren verfolgten Bestrebungen zur Vereinheitlichung des landwirtschaftlichen Verbands wesens, die mit der Bildung der «Grünen Front» im Jahre 1929 ein erstes Ergebnis erzielt und infolge der Wirtschaftskrise neue Nahrung erhalten hatten, sowohl auf Seiten der regionalen Bauernvereine wie des Reichslandbundes nach der Bildung der betont agrarfreundlichen Regierung Hitler – Hugenberg verstärkt hervortraten.

Eine wirkungsvolle «Nachhilfe» erfuhren diese von Anfang an stark unter NS-Einfluss stehenden Bestrebungen u.a. dadurch, dass der Präsident der Vereinigung der christlichen Bauernvereine, Andreas Hermes, der sich bisher stets gegen einen Zusammenschluss mit dem grossagrarischem Reichslandbund ausgesprochen hatte und auch der NSDAP gegenüber sehr kritisch eingestellt war, am 20.3.1933 angeblich wegen Veruntreuung verhaftet wurde. Als an seine Stelle der mit der NS-Bewegung sympathisierende Bonner Landwirtschaftskammerpräsident Hermann v. Lüninck (später Oberpräsident der Provinz Rheinland) rückte, begannen schon am 31. März in Berlin Fusionsverhandlungen zwischen den Bauernvereinen und dem Reichslandbund, die rasch einen der NSDAP günstigen Verlauf nahmen, zumal auch in das Reichslandbundpräsidium unter dem (parteilosen) geschäftsführenden Präsidenten Kalckreuth im März 1933 neben Werner Willikens mit Wilhelm Meinberg ein weiterer enger Mitarbeiter Darrés eingedrückt war. Nachdem Darré am 2.4.1933 öffentlich im ‚Völki-

schen Beobachter<sup>4</sup> gefordert hatte, dass bei der Bildung einer Einheitsorganisation keine Gegner des Nationalsozialismus im Präsidium geduldet werden könnten und der agrarpolitische Apparat der NSDAP massgeblich vertreten sein müsse, wurde Darré am 4. April einstimmig «gebeten», den Vorsitz der «Reichsführergemeinschaft» der zu vereinigenden landwirtschaftlichen Verbände zu übernehmen.

Die Verhaftung Hermes', der zugleich Präsident des «Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen» gewesen war, ebnete Darré aber auch den Zugang zur Führung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, in das die NSDAP bisher in sehr viel geringerem Masse hatte eindringen können als in die landwirtschaftlichen Interessenverbände. Als der Verwaltungsrat des «Reichsverbandes» am 19. April zusammentrat, um zur Festnahme des Vorsitzenden Hermes Stellung zu nehmen, erschien Darré mit einigen Begleitern seines Stabes persönlich in der Sitzung, veranlasste den geschäftsführenden Vorstand ultimativ zum Rücktritt und die Neuwahl eines Vorstandes, in dem drei Mitglieder des agrarpolitischen Apparates der NSDAP vertreten waren. Am 20.4.1933, zum «Geburtstag des Führers», konnte Darré melden, dass er nunmehr auch die «Führung von 40'000 ländlichen Genossenschaften», die im Reichsverband zusammengeschlossen waren, übernommen habe.

Daraufhin ordnete sich widerstandslos auch die «dritte Säule» der Landwirtschaft, der «Deutsche Landwirtschaftsrat» (die Spitzenorganisation der Landwirtschaftskammern), der NS-Führung unter. Sein Präsident, Dr. Brandes, hatte Hitler schon am 31.1.1933 eine Entschliessung des Landwirtschaftsrates zugeleitet, in der die neue Regierung, «deren Führung und Zusammensetzung die Entwicklung der Wirtschaftspolitik in nationalwirtschaftlicher Richtung erwarten lässt», herzlich begrüsst und die Erwartung einer «Stärkung des Binnenmarktes» und einer «dauernden Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Rentabilität» ausgesprochen worden war.<sup>74</sup> Auf Einladung von Brandes erschien Hitler am 5. April persönlich auf der Vollversammlung des Landwirtschaftsrates in Berlin und bekannte sich mit Emphase zur Politik der «Erhaltung des Bauerntums» als des tragenden Fundaments des deutschen Volkstums («dass unser Volk ohne Städter bestehen kann, das wissen wir aus der Geschichte, dass es ohne Bauerntum bestehen kann, ist unmöglich»), forderte das Bauerntum zugleich aber auch



nachdrücklich auf, «sich unbedingt hinter die Regierung zu stellen».<sup>75</sup> Die Vollversammlung «gelobte» daraufhin, wie Brandes am 6.4.1933 dem Reichskanzler mitteilte, in einer «einmütig angenommenen Entschliessung» der Regierung «rückhaltlose und geschlossene Gefolgschaft».<sup>76</sup>

Gerade in diesen Tagen wurde aber durch die Verhaftung von deutschnationalen Vorsitzenden und führenden Mitgliedern örtlicher Landwirtschaftskammern deutlich, dass die NSDAP in den landwirtschaftlichen Organisationen die alleinige Führung anstrebte, durch die sie die ihr vorenthaltene Führung der von Hugenberg geleiteten staatlichen Agrarpolitik wettzumachen suchte. Auch Kalckreuth und Brandes waren unter diesen Umständen nicht mehr erwünscht. Gegen ersteren wurden Anfang Mai in der NS-Presse scharfe Angriffe lanciert, die Kalckreuth der persönlichen Bereicherung beschuldigten und ihn am 5. Mai zum Rücktritt und zur Beantragung eines Untersuchungsverfahrens veranlassten. Neuer geschäftsführender Präsident des Reichslandbundes und zugleich Geschäftsführer der «Reichsführgemeinschaft» der landwirtschaftlichen Verbände wurde Darrés Stabsleiter Wilhelm Meinberg. Brandes zog von sich aus die Konsequenzen, indem er am 12. Mai den Vorstandsmitgliedern des Landwirtschaftsrates den Rücktritt empfahl, um den Weg freizumachen für eine Vereinigung aller Gruppen des landwirtschaftlichen Berufsstandes «in einer Hand»; woraufhin Darré, zunächst kommissarisch, den Vorsitz auch im Landwirtschaftsrat erhielt.

Nachdem bald darauf Freiherr v. Lüninck auf den Posten des rheinischen Oberpräsidenten wegbefördert worden war, liess sich Darré auf einer Sitzung der «Reichsführgemeinschaft» der landwirtschaftlichen Verbände am 28.5.1933 unumschränkte Vollmachten und den Titel «Reichsbauernführer» erteilen. Damit waren die Befugnisse des Leiters des agrarpolitischen Apparats der NSDAP und die Führung sämtlicher Selbstverwaltungsorgane und Berufsorganisationen der Landwirtschaft in Darrés Hand vereinigt. Der persönlich und wegen seiner relativ jungen Parteikarriere auch als Mitglied der Reichsleitung der NSDAP gar nicht sonderlich «starke», wenn auch ausserordentlich ehrgeizige Darré hatte sich infolge der günstigen Voraussetzungen, die für die NS-Machtergreifung in der Landwirtschaft bestanden, auf Grund des Fehlens ernsthafter Konkurrenten und wohl auch infolge der in der Agrarpolitik zum Ausdruck kommenden grösseren ideologisch-pro-

grammatischen Zielsicherheit der NSDAP klarer durchsetzen können als Ley oder v. Renteln bei der Gleichschaltung der Arbeitnehmersverbände. Darré sollte es darüber hinaus gelingen, auch die Führung der *staatlichen* Agrarpolitik in die Hand zu bekommen.

Angriffsmöglichkeiten gegenüber der starken Position Hugenbergs als Chef sowohl des Reichs- wie des preussischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wurden der NSDAP zunächst dadurch erschwert, dass die von Hugenberg energisch betriebene Politik zur Stützung der Landwirtschaft, das eigentliche Kernstück seiner Wirtschaftspolitik, die er, unterstützt von seinem Staatssekretär von Rohr, vor allem durch Hebung der Preise für landwirtschaftliche Produkte wie durch staatliche Sanierung verschuldeter landwirtschaftlicher Betriebe («Vollstreckungsschutz») zu erreichen suchte, in sachlicher Hinsicht kaum zu überbieten war. Umso mehr konzentrierten sich Darré und seine Mitarbeiter auf ideologische Kritik: Hugenbergs agrarische Sanierungspolitik sei noch immer zu stark «kapitalistisch», sie berücksichtige zu sehr die Interessen des Grossgrundbesitzes und lasse die klare Grundlage völkisch-rassistischer Weltanschauung vermissen.

Da nicht abzusehen war, dass Hugenbergs Ministertätigkeit nur noch von kurzer Dauer sein würde, suchte Darré dem Grundgedanken seines Agrarprogramms (Einführung des Prinzips unveräusserlicher Erbhöfe in der Grössenordnung einer im Familienbetrieb zu bewirtschaftenden «Ackernahrung») Anfang Mai 1933 über die nationalsozialistisch geführte Preussenregierung amtliche Geltung zu verschaffen. Mit Zustimmung des Preussischen Ministerpräsidenten Göring übernahm der nationalsozialistische preussische Justizminister Kerrl die Einbringung eines vom agrarpolitischen Apparat der NSDAP ausgearbeiteten Gesetzes über das «Bäuerliche Erbhofrecht», das gegen den Widerstand Hugenbergs am 15.5. 1933 vom preussischen Staatsministerium verabschiedet wurde.<sup>77</sup> Der Erlass dieses Gesetzes, das noch klarer als das spätere Reichserbhofgesetz vom 29.9.1933 die Handschrift des Blut- und Boden-Ideologen Darré erkennen liess, dafür aber erhebliche rechtsformale Mängel und Verschwommenheiten aufwies\*, war ein deutlicher Affront gegenüber Hugenberg, der jetzt auch ein willigen musste, dass einer der Veteranen unter den

\* So z.B. den juristisch unqualifizierten Satz (§ 1, Abs. 3): «Der Bauer hat nur ein Kind, welches den Erbhof übernehmen kann.»

NS-Bauernführern im Stabe Darrés, Major a.D. Werner Willikens (seit 1930 einer der Präsidenten des Reichslandbundes), als Staatssekretär in das preussische Landwirtschaftsministerium einzog.\* Gleichzeitig verschärften sich auch die öffentlichen Angriffe der NS-Presse und der gleichgeschalteten Landwirtschaftsverbände gegen den deutschnationalen Landwirtschaftsminister.

Als Hugenberg Ende Juni 1933 von allen Ämtern in der Regierung Hitler zurücktrat, war die Nachfolge Darrés, des vierten nationalsozialistischen Reichsministers neben Göring, Frick und Goebbels, unvermeidlich. Hugenbergs (parteiloser) Staatssekretär v. Rohr blieb noch drei Monate im Amt, wurde dann aber, nachdem er die Agrarpolitik Darrés öffentlich kritisiert hatte, Ende September 1933 durch den studierten Landwirt und bisherigen NS-Abgeordneten im Preussischen Landtag, Herbert Backe, abgelöst. Abgesehen von dem neuen Ressort der Propaganda (Goebbels) war die Agrarpolitik der einzige Bereich, in dem der führende Funktionär der Parteileitung zugleich die Leitung sowohl der gleichgeschalteten Berufsorganisation wie des zuständigen Ministeriums übernahm. Auf dem Sektor der Landwirtschaft waren deshalb die Voraussetzungen einer besonders intensiven, durch Personalunion und Ämterakkumulation auch an der Spitze gewährleisteten Gleichschaltung gegeben, und allein auf diesem Wirtschaftssektor wurde der sogenannte berufsständische Aufbau nicht nur projiziert, sondern (wenn auch nicht im Sinne Othmar Spann's) gesetzliche Wirklichkeit und Teil eines umfassenden Systems der öffentlichen Kartellisierung und Lenkung anstelle der bisherigen Gewerbefreiheit und freien Marktwirtschaft. Auf Grund der Gesetze «über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft» vom 15.7.1933 (RGBl. I, S. 495) und «über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Massnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse» vom 13.9.1933 (RGBl. I, S. 626) und einer Reihe ergänzender Verordnungen wurde bis zum Frühjahr 1934 das Grundgerüst der umfassenden Reichsnährstandsorganisation aufgebaut, deren Führungsstab (mit Hermann Reischle als Stabsführer und Wil-

\* Willikens gab nach 1945 zu Protokoll, er habe bei seiner Einsetzung von Hitler die ausdrückliche Weisung erhalten, Hugenberg als Minister beiseitezudrängen. Da er dies aber nicht vermocht habe, sei ihm Mangel an «Mumm» vorgeworfen worden. Als späterer zweiter Staatssekretär im vereinigten Reichs- und Preussischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft habe er, Willikens, neben Herbert Backe keine nennenswerte Rolle mehr gespielt. IfZ: ZS 1622.

helm Meinberg als Verwaltungsführer) aus dem agrarpolitischen Apparat der NSDAP hervorgegangen war.<sup>78</sup> Die neue, auch die Fischwirtschaft, den Handel und die Verarbeitungsbetriebe auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft umfassende Zwangsorganisation stellte mit ihrem hierarchischen Aufbau (Reichsbauernführer, Landesbauernführer, Kreisbauernführer, Ortsbauernführer) einerseits eine am parteipolitischen Führerprinzip orientierte berufsständische Einheitsorganisation dar. Andererseits erhielt sie als ein der Aufsicht und dem Eingriff des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft unterliegendes öffentlich-rechtliches Mammut-Syndikat von Genossenschaften, Wirtschaftsvereinigungen und Fachämtern zahlreiche Vollmachten zur Regelung des Absatzes, der Festsetzung von Preisen und Handelsspannen, der Standardisierung und Planung (Einschränkung oder Förderung) der Produktion und des Verkaufs (einschliesslich des Rechts zur Verhängung von Ordnungsstrafen) delegiert. Gleichzeitig wurde der Verkehr mit bestimmten, für die Volkswirtschaft besonders wichtigen landwirtschaftlichen Produkten (Getreide, Milch, Eier, Vieh und Fette), wie z.T. schon vor 1933 oder unter Hugenberg, in verstärktem Masse unmittelbarer staatlicher Überwachung und Preisfestsetzung unterworfen (einheitliche Festsetzung der Preise für Brotgetreide und Butter 1933 bzw. 1934) und direkt durch dem Ministerium nachgeordnete staatliche «Reichsstellen» oder Kommissare kontrolliert.

Die Organisatoren des Reichsnährstandes, die sich zugegebenermassen an das schon vor dem Ersten Weltkrieg vom Theoretiker des «Bundes der Landwirte», Gustav Ruhland, entwickelte neophysiokratische «System der politischen Ökonomie» hielten<sup>79</sup>, machten keinen Hehl daraus, dass sie für den Bereich der Land- und Ernährungs wirtschaft eine klare Abkehr von der Gewerbefreiheit und freien Marktwirtschaft vollzogen. Sie verfahren aber, was weniger ein Verdienst des Ideologen Darré als seiner Mitarbeiter war, recht erfolgreich in der Improvisation jeweils nach Priorität und volkswirtschaftlicher Bedeutung gestaffelter Massnahmen der Kontrolle, Kontingentierung und Preisregelung. Man vermied eine rein bürokratische Form der Planwirtschaft und benutzte vielmehr in vielen Bereichen die «Marktbeauftragten» und wirtschaftlichen Kartelle des Reichsnährstandes als Instrument eines gleichsam indirekten, differenzierten Dirigismus, auf dessen Handhabung ausser dem Staat auch die gleichgeschalteten Interessengruppen

und die Partei (in Gestalt der landwirtschaftlichen Fachberater) Einfluss ausüben konnten.

Neben der Organisation des Reichsnährstandes bildete das Reichserbhofgesetz vom 29.9.1933 die wichtigste Neuerung der NS-Agrarpolitik, wenngleich die Bedeutung des Gesetzes mehr auf ideologischem als auf ökonomischem Gebiet lag. Das für rund ein Drittel der landwirtschaftlichen Betriebe eingeführte Erbhofrecht (ausgenommen waren der landwirtschaftliche Zwergbesitz und Güter über 125 Hektar) sollte eine Bevorzugung darstellen und den deutschblütigen, als Bauern tätigen und «bauernfähigen» Besitzern leistungsfähiger mittlerer Betriebe vorbehalten sein, denen künftig allein die zum Ehrenbegriff erhobene Bezeichnung «Bauer» (im Gegensatz zu «Landwirt») zukam. Die Eintragung als Erbhof, über die in letzter Instanz die Erbhofgerichte entschieden, bedeutete die staatliche Garantie des unveräußerlichen und unteilbaren, nur bis zu einer Mindestgrenze belastbaren und nur an einen Nachkommen vererbaren Familienbesitzes. Die unaufhebbare Bindung des Erbhofbauern an den Boden war der eigentliche Sinn des Gesetzes, der das Erbrecht der Miterben willkürlich beschneidet. Einen wirklichen Erfolg im Sinne einer völkischen Stabilisierung des bäuerlichen Besitzes oder gar im Sinne einer Reagrarisierung hätte das Gesetz aber nur haben können, wenn der lebensfähige Familien-Erbhof zur Norm des bäuerlichen Besitzes gemacht und sowohl der Grossgrundbesitz wie der Zwergbesitz allmählich durch Aufteilung oder Zusammenlegung in Erbhofbesitz verwandelt worden wäre. An eine solche Bodenreform ist die NS-Führung aber nie herangegangen. Der zahlenmässige Anteil der Erbhöfe kam über die 35 Prozent des Jahres 1933 nicht hinaus.<sup>80</sup> Und die Vorteile der Besitzgarantie wurden in vieler Hinsicht aufgewogen durch die Nachteile staatlicher Bevormundung und wirtschaftlicher Unfreiheit. Schon bei der Beratung des Gesetzes im Reichskabinett am 26.9.1933 machten Reichsjustizminister Gürtner, Reichswirtschaftsminister Schmitt und Vizekanzler v. Papen Bedenken dagegen geltend, dass der Erbhofbauer durch das Gesetz gänzlich «aus Handel und Wandel herausgenommen» und zum verbeamteten Lehensträger gemacht würde, woraus sich auch eine rückläufige Produktion ergeben könne. Darré und Hitler bestanden aber auf der Vorrangigkeit der bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte. Weitaus schärfer war die Kritik, die Hugenbergs ehemaliger Staatssekretär v. Rohr in

einer im August 1934 der Reichskanzlei zugeleiteten Denkschrift aus sprach, «um auch noch ohne Amt dem Vaterland und dem Herrn Reichskanzler zu dienen»: Durch das Erbhofrecht «werde ein ganz neuer, wenig erfreulicher Typ gesättigten Bauerntums geschaffen». Die Mehrzahl der Bauern lehne das Gesetz ab, «weil es ihrer Rechtsauffassung widerspricht und ihr Freiheitsgefühl verletzt». Das Gesetz sei offenbar mehr von bauerntümlichem Schrifttum als von bäuerlicher Praxis diktiert. «Wenn der Bauer seinen Hof behalten muss, auch wenn der Hof ihn nicht ernährt, wenn der Hoferbe den bäuerlichen Beruf ergreifen muss, auch wenn jeder andere Beruf ihm mehr Aussicht bietet, wird die Bindung an den Hof zu einer erdrückenden Fessel.»<sup>81</sup>

Rohrs Feststellungen wurden bestätigt durch gleichzeitige Stimmungsberichte der preussischen Ober- und Regierungspräsidenten, die u.a. darlegten, dass sich auf dem Lande die Überzeugung «von der Richtigkeit der Erbhofgesetzgebung noch nicht überall durchgesetzt» habe, dass diese Gesetzgebung «von vielen Landwirten ... scharf kritisiert» werde und insbesondere Zweifel geäußert würden, «ob es notwendig war, das Recht der Bauern zur Bestimmung des Anerben soweit zu beschränken, wie es das Gesetz vorsieht».<sup>82</sup>

Tatsächlich bewirkten die aus dem Erbhofrecht resultierenden Bindungen vielfach eine ökonomische Stagnation und Immobilität. Die Beschränkung der Möglichkeiten der Kreditaufnahme trug u.a. dazu bei, dass die Landwirtschaft im Dritten Reich nicht in dem nötigen und sonst möglichen Masse modernisiert und mechanisiert wurde. Hier lag wohl auch der Hauptgrund dafür, dass in den folgenden Jahren, als die landwirtschaftliche Produktivität der wichtigste Massstab wurde und die Verwirklichung der Ideologie der Reagrarisierung durch die Unvermeidbarkeit einer neuen Landflucht, ausgelöst durch die Anziehungskraft der wieder erholten Industrie, mehr und mehr in die Ferne rückte, keine nennenswerten Massnahmen ergriffen wurden, um die Zahl der Erbhöfe zu vergrössern.

Kaum weniger umstritten als das Erbhofrecht waren die Organisation und Politik des Reichsnährstandes. Die bereits zitierten Berichte der preussischen Ober- und Regierungspräsidenten vom Sommer 1934 lassen erkennen, dass zahlreiche Bauern die Überorganisation des Reichsnährstandes und das sich dabei entwickelnde Funktionärstum der Orts- und Kreis-

bauernführer missbilligten. Gleichwohl hat die in den Jahren 1933/34 von Hugenberg und Darré forcierte Politik zur Sanierung der Landwirtschaft, deren Lasten in diesen Jahren der Krise bewusst auf andere Teile des Volkes abgewälzt wurden, weil dem Bauertum die ideologische Priorität zukam, auf dem Lande zweifellos einen starken politischen Eindruck gemacht. Dieser korrigierte sich erst in den folgenden Jahren allmählich, als es trotz der jährlich auf dem Bückeberg gefeierten Feste zu Ehren des Bauern und anderer ideologisch-propagandistischer Veranstaltungen deutlich wurde, dass auch unter dem NS-Regime die Landwirtschaft nicht mit dem sonstigen Anwachsen des Volkseinkommens Schritt hielt<sup>83</sup>, sondern weiterhin ein zwar vom Landdienst der HJ oder vom Arbeitsdienst (oft mit mehr Propagandaaufwand als realem Nutzen) umsorgter, aber eben doch ein dauernd hilfsbedürftiger Teil der Volkswirtschaft blieb.

Die Reichsnährstandsorganisation wie die Gleichschaltung anderer Wirtschaftsgruppen und Verbände vermochten die ökonomischen Gesetze ebenso wenig wie die sozialen Gegensätze aus der Welt zu schaffen, sondern verliehen ihnen nur anderen Ausdruck. Als eine in sich geschlossene und besonders eng mit dem agrarpolitischen Apparat der NSDAP verwickelte Grossorganisation eigener Zuständigkeit wurde der Reichsnährstand sowohl von staatlichen wie von Partei-Dienststellen als «Staat im Staat» oder als «Partei in der Partei» empfunden. Gegen das ideologische Schosskind «Reichsnährstand» vermochte sich selbst Schacht in den Jahren seines grössten Einflusses (1934/35) vielfach nicht durchzusetzen, und der sich zum Dauerkonflikt entwickelnde Gegensatz Schacht – Darré sollte 1935/36 ein wesentlicher Anlass dafür werden, dass Göring zunächst als Vermittler und schliesslich (als Beauftragter des Vierjahresplanes) zum wirtschaftlichen Superminister aufsteigen sollte, der dann sowohl Schacht wie Darré ausmanövierte und den Reichsnährstand zur Teilorganisation des Vierjahresplanes machte.

Als eine zwar theoretisch ausserhalb der Partei stehende, tatsächlich aber personell und institutionell eng mit dem agrarpolitischen Apparat der NSDAP verzahnte und nach nationalsozialistischem Führerprinzip aufgebaute Organisation geriet der Reichsnährstand namentlich in den agrarischen Provinzen des Reiches verschiedentlich in heftige Konflikte mit der NSDAP, der SA und der DAF. Kompetenzkämpfe und

Organisationsrivalitäten waren dabei oft Ausdruck sozial- und wirtschaftspolitischer Meinungsverschiedenheiten und Interessengegensätze. In Ostpreussen, wo der aus dem Ruhrgebiet stammende, dem sozialistischen Flügel der NSDAP zuneigende Gauleiter und Oberpräsident Erich Koch von jeher in der ländlichen konservativen «Reaktion» den Hauptfeind der Partei erblickt hatte und die NSDAP unter Kleinbauern und Landarbeitern besonders starken Anhang hatte, kam es schon im Sommer 1933 zu schweren Zerwürfnissen mit den von Darré eingesetzten Bauernführern und landwirtschaftlichen Fachberatern. Der ostpreussische Landesobmann des Reichsnährstandes und Vizepräsident der ostpreussischen Landwirtschaftskammer, Hans Witt, beschwerte sich in einem an Hitler gerichteten Brief vom 19.7.1933 bitter darüber, dass Koch vor den Amtswaltern der Partei den «berufsständischen Aufbau» der Landwirtschaft scharf kritisiert und als «eine Neuaufgabe der (Interessen-)Parteien» bezeichnet habe, die nur die «Reaktion und Konterrevolution fördere». Witt denunzierte Koch demgegenüber bei Hitler als Verfechter einer «absoluten Parteidiktatur nach bolschewistischem Muster auf allen Gebieten des Lebens» und «unter Negierung jedes organisch gewachsenen Staatsaufbaus». Koch habe klar zum Ausdruck gebracht, dass er von «freien Bauern» nichts halte und dass er (Witt) und andere Bauernführer ihm (Koch) «nicht genug Proleten» seien. Auch habe Koch deutlich auf «die reaktionären Querverbindungen um den Führer» angespielt, er spreche überhaupt «immer von der Konterrevolution».

Nachdem Koch erfuhr, dass Darrés Untergebene in Ostpreussen sowohl Hitler wie den «Stellvertreter des Führers» (Hess) in München mit Material gegen ihn versorgten, liess er im Sommer 1933 eine Reihe von landwirtschaftlichen Fachberatern kurzerhand aus der Partei ausschliessen und drohte ihnen Konzentrationslager an. Diese Massnahmen wurden auf Beschwerde Darrés hin zwar durch einen Beschluss des Obersten Parteigerichts (Reichs-Uschla) im Herbst 1933 rückgängig gemacht<sup>84</sup>, die Gegensätze blieben aber noch lange bestehen. Ähnliche scharfe Konflikte erlebte Darré mit anderen Gauleitern oder SA-Führern. Der Chef des Führungsamtes im Stabe Röhm, SA-Obergruppenführer Krausser, beklagte sich in einem Schreiben vom 24.5.1934 an Darré über die den Erwartungen der SA gänzlich widersprechende «Behandlung der Siedlungsfrage durch den Reichsnährstand» und kündigte



drohend an, dass er vom Stabschef der SA Anordnungen erbitten werde, «um dem SA-feindlichen Verhalten des Reichsnährstandes wirksam zu begegnen».<sup>85</sup>

Gauleiter Karpenstein (Pommern) erklärte in einem Rundschreiben an die Politischen Leiter seines Gaues vom 12.6. 1934: Das Verhalten des Landesbauernführers mache deutlich, dass sich «der Reichsnährstand in Pommern von der politischen Organisation losgelöst» habe. «Die Funktionäre des Reichsnährstandes» hätten insbesondere «gegen die Dienststellen der Arbeitsfront im Lande einen folgenschweren Kampf begonnen», der «gegen die ehrlichen Grundsätze der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft» verstosse. Deutlich wurden dabei die Bauernführer des Reichsnährstandes als neue eigennützige Klasse hingestellt.<sup>86</sup>

Diese Auseinandersetzungen waren während der Frühzeit des NS-Regimes besonders heftig, setzten sich aber auch später fort. Im Frühjahr 1938 wurde erneut ein Streit zwischen dem Reichsbauernführer und der DAF an die Reichskanzlei hergetragen. Ley hatte Darré vorgeworfen, der Reichsnährstand sei selbst an der Landflucht der Landarbeiter mitschuldig: «Das Abwandern in die nicht so stark lohn- und preisgebundene Industrie ist nicht verwunderlich, wenn die teilweise noch katastrophalen Verhältnisse an den Arbeits- und Wohnplätzen der landwirtschaftlichen Gefolgschaft berücksichtigt werden.» Die zur Abwendung dieser Landflucht nötige soziale Betreuung der Landarbeiter, so schloss Ley sein Schreiben an Darré, könne nicht durch eine «einseitige Interessenvertretung», sondern «einzig und allein» von der Partei und der DAF durchgeführt werden. Darré beschwerte sich über die in den folgenden Monaten fortgesetzte Kritik der DAF, die den Eindruck erwecke, «als ob der Reichsnährstand bisher nichts für die landwirtschaftliche Gefolgschaft getan habe», schlug seinerseits gereizt zurück und beschuldigte die DAF ständiger Bestrebungen zur Ausdehnung ihrer Kompetenzen.<sup>87</sup>

Diese und ähnliche Vorgänge zeigen deutlich, dass die sozialen und ökonomischen Interessengegensätze im Zuge der Gleichschaltung keineswegs ausgelöscht, aber so sehr mit den Kompetenzen und Machtinteressen der rivalisierenden NS-Organen und ihrer jeweiligen «Führer» verfilzt worden waren, dass ein offener und aufrichtiger Austrag kaum noch möglich war. Gerade weil die Realität des sozialen und ökonomischen Interessenpluralismus von der NS-Ideologie und Propaganda

als Volksgemeinschaftswidrig diffamiert und tabuisiert wurde, nahm die Interessenpolitik die unerfreulichste und hinterlistigste Form an. Die Unvereinbarkeit von Ideologie und Realität trat im Bereich der NS-Agrarpolitik schnell zutage. Mit Recht aber hat David Schoenbaum in seiner Untersuchung über die «Braune Revolution» des Dritten Reiches darauf hingewiesen, dass die nationale Boden- und Bauern-Ideologie im Gegensatz zur ständischen Mittelstandsideologie einen festen Bestandteil Hitlerschen Denkens ausmachte und in diesem Falle die Diskrepanz zwischen Weltanschauung und Wirklichkeit nicht auf Zynismus zurückzuführen, sondern von den harten ökonomischen Realitäten erzwungen worden ist. Umso mehr trug Hitler das unerfüllte Wunschbild der Blut-und-Boden-Nation mit sich herum und projizierte in die utopische Ferne eines mit dem Schwert zu erobernden agrarischen Grossraumes, was innerhalb der Grenzen Deutschlands bis 1939 nicht zu verwirklichen war.

Auf dem agrarpolitischen Sektor bestätigte sich überdies erneut, dass die nationalsozialistischen Machthaber bei der Gleichschaltung der grossen wirtschaftlichen Interessengruppen durchaus uneinheitlich und opportunistisch verfahren. Je nach den sich bietenden Möglichkeiten, nach der traditionellen politischen Einstellung der Verbände und je nach der Bedeutung, die den einzelnen gesellschaftlichen Kräften innenpolitisch und im Hinblick auf die primären wehr- und autarkiewirtschaftlichen Ziele des Regimes zukam, wählte man ein toleranteres oder diktatorischeres Vorgehen, eine strengere oder lockerere Form der Kontrolle durch den Staat bzw. die Partei oder durch die zumftmässig verfassten neuen Einheitsorganisationen.

Die ökonomische Zweckmässigkeit und die Ausschaltung derjenigen personellen und politisch-weltanschaulichen Einflüsse, die dem Regime am meisten im Wege standen, waren dabei primäre Gesichtspunkte. Dieser Gleichschaltung fehlte dagegen jeglicher konstruktive Gehalt im Sinne einer umfassenden gesellschaftspolitischen Reform. Statt einer systematischen Neuordnung des Verhältnisses der gesellschaftlichen Kräfte, auf die die Sozialisten innerhalb der NSDAP ebenso wie die Ständestaats-Theoretiker vergeblich hofften, verstärkte sich nur die allgemeine Abhängigkeit aller Interessengruppen von Staat und Partei. Was als Entspannung der Interessen-

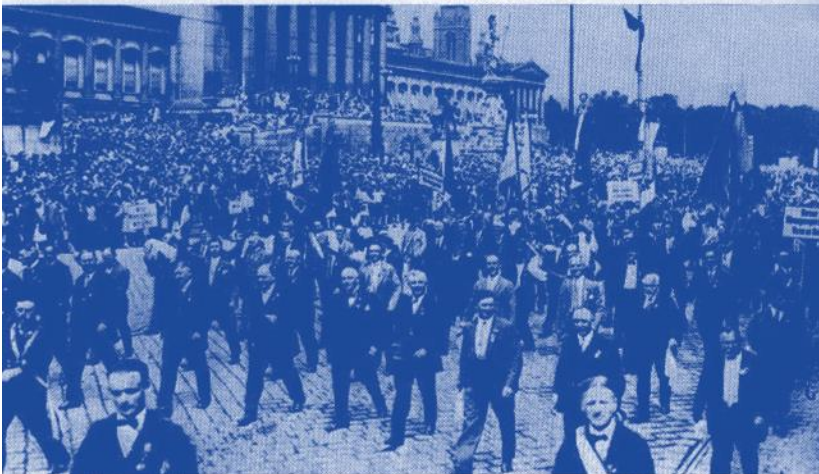
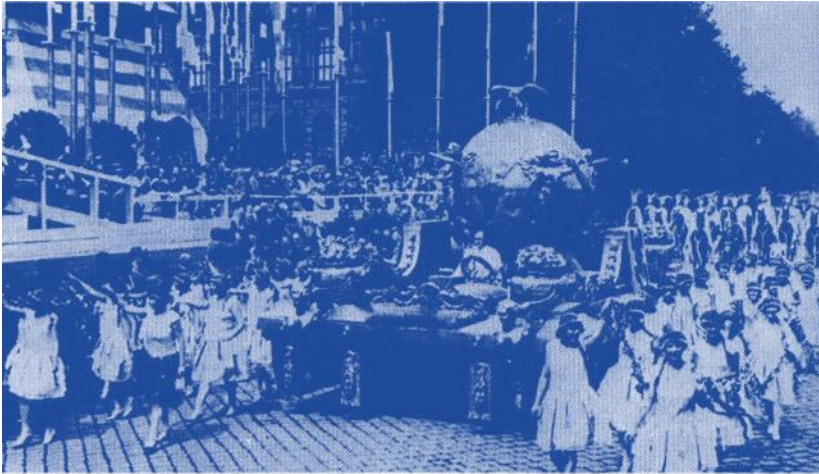
konflikte erscheinen konnte und propagandistisch als solche hingestellt wurde, war in Wirklichkeit das Ergebnis dieser jeweiligen politischen Bindung, die aus den gleichgeschalteten Interessenverbänden selbst subsidiäre Organe des politischen Regimes machte. Die ökonomischen und sozialen Interessengegensätze wurden durch die Gleichschaltung nicht aufgehoben, sondern über die Transmissionsriemen des politischen Systems geleitet.

Innerhalb dieses politischen Systems bewirkte die Gleichschaltung eine weitere Vervielfältigung der Institutionen, Kompetenzen, Führungsansprüche und Machtpositionen. Der gesellschaftliche Pluralismus verwandelte sich in einen Pluralismus neuer Gliederungen des Regimes in Gestalt zusätzlicher staatlicher, quasistaatlicher, parteipolitischer Instanzen und Organisationen. Und die ohnehin innerhalb des Gefüges der NS-Bewegung bestehende permanente Kampfdynamik rivalisierender Gruppen und Führer (ein unvermeidliches Pendant des NS-Führerprinzips) wurde durch die zwar tabuisierten, aber nicht aus der Welt geschafften ökonomisch-sozialen Interessengegensätze zusätzlich aufgeladen und verschärft.

Die verschiedenartige Form der Gleichschaltung, die namentlich im industriellen und agrarischen Bereich die Interessenpolitik mehr kaschierte als ausschaltete, macht ferner evident, dass dem NS-Regime auf wirtschaftlichem Gebiet deutliche Grenzen der Diktatur gesetzt waren. Als eine Bewegung, die selbst aus der Panik und den Ressentiments der bürgerlichen Gesellschaft hervorgegangen war, musste der Nationalsozialismus vor solchen Zwangsmassnahmen Halt machen, die die Grundlage der privatwirtschaftlichen bürgerlich-nationalen Gesellschaft nicht nur tangiert, sondern revolutionär verändert hätten (etwa durch Verstaatlichung und volle Planwirtschaft). Ihm war nur jenes Mass totalitärer Beschränkung privatwirtschaftlicher Initiative möglich, das seiner Natur nach kompensierbar war: zunächst (in der Krise) durch wirtschaftliche Sicherheit, ferner durch staatlich garantierte Produktions- und Absatzsteigerung auf bestimmten Gebieten und - schliesslich durch die systematisch angestachelte nationale Zukunftsspekulation, die sich von den Erfolgen nationalsozialistischer Politik eine grandiose Erweiterung der Grundlagen der nationalen Wirtschaft erhoffte. Diese Erwartung einer künftigen territorialen und politischen Machtausweitung des Reiches, die, wenn auch nicht voll bewusst, so doch

*Geschichte des nationalsozialistischen Deutschlands: vom Anschluss Österreichs  
bis zu den letzten Stunden der Freien Stadt Danzig*

Das deutsche Sängerfest in Wien zur Feier des 100. Todestags Franz Schuberts wurde zu einer eindrucksvollen Kundgebung für den Anschluss Österreichs an Deutschland. Zwei Ausschnitte aus der endlosen Reihe der Festzüge auf der Wiener Ringstrasse (August 1928).



Nach dem Einmarsch der ersten deutschen Truppen verbände am n.März 1938 überschritt der Führer unter dem Jubel seiner Soldaten die deutsch-österreichische Grenze.

Der österreichische Innenminister Seyss-Inquart, der nach dem Anschluss zunächst als Bundeskanzler, dann als Reichsstatthalter die Regierung übernahm, in Begleitung des Gauleiters Globocnik in Berlin.



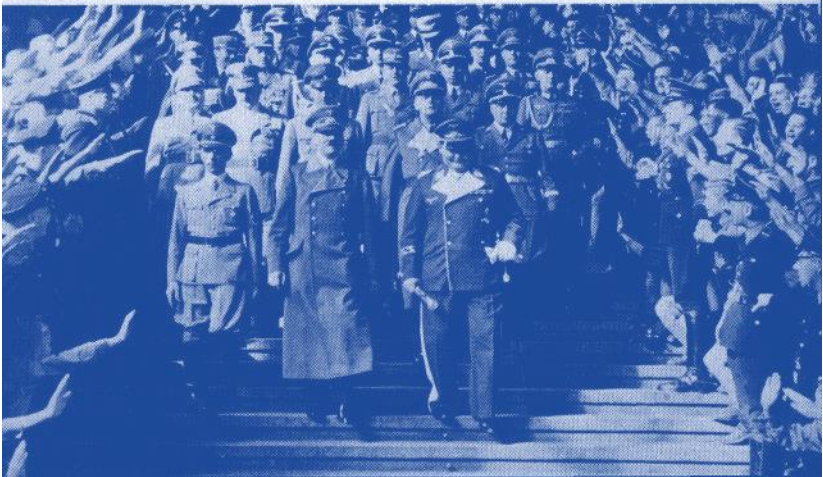
Rechte Seite: Das faschistische Italien widersetzte sich nicht mehr dem Gewaltstreich Hitlers gegen Österreich, wie dies nach dem Putsch vom Juli 1934 der Fall gewesen war.

Auf dem Bild: Mussolini, Hitler, Ciano, Goebbels, König Viktor Emanuel III. und Rudolf Hess bei der Parade aus Anlass des Besuchs der nationalsozialistischen Führer in Rom im Mai 1938.

Der Führer und die Mitglieder seiner Regierung treffen nach der Münchner Konferenz (Ende September 1938) auf dem Anhalter Bahnhof in Berlin ein.



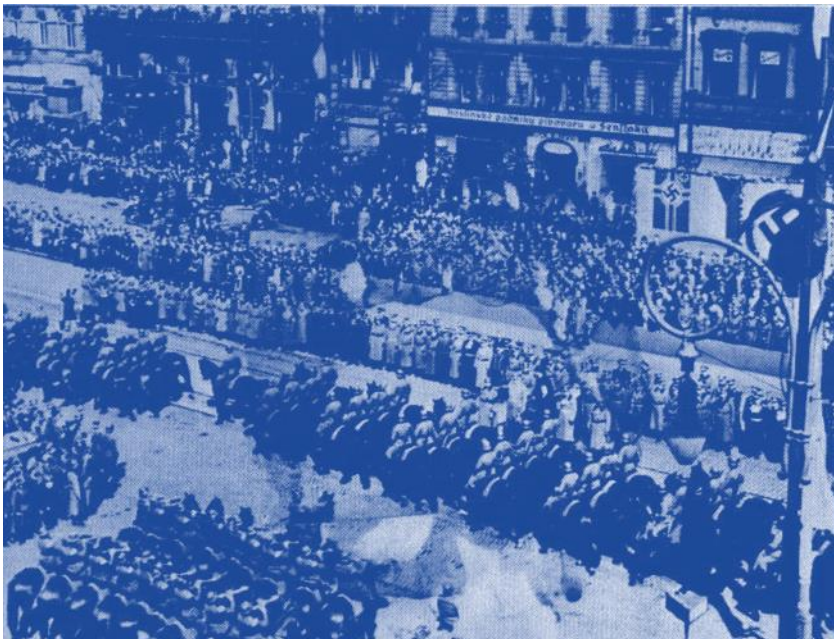




Konrad Henlein, Reichskommissar für Sudetendeutschland und ab 30. Oktober 1938 Gauleiter des neugeschaffenen Sudetenlandes, bei der Übernahme der Sudetendeutschen Partei in die NSDAP am 5. November 1938. Der symbolische Akt der Übernahme erfolgte durch Berühren der SdP-Fahne mit der Blutfahne vom 9. November 1923. Mit dem Rücken zum Beschauer: Rudolf Hess.



Prag, Wenzelsplatz, 16. März 1939: Errichtung des Reichsprotektorats Böhmen und Mähren.





Brünn, März 1939:  
Deutsche Panzer rollen  
in die Stadt ein.

Hitler lässt sich am 18. März  
1939 die nationalsozialisti-  
schen Studenten Prags  
vorstellen.





Nach der Unterzeichnung  
des Vertrags über die Schaf-  
fung des Reichsprotektorats  
Böhmen und Mähren am 15.  
März 1939 tauscht der tsche-  
choslowakische Staatspräsi-  
dent Hacha mit Hitler einen  
Händedruck aus.



Reichsprotektor  
von Neurath, ehemaliger  
Reichsaussenminister,  
im Gespräch mit Staats-  
präsident Hacha.



Präsident Benesch und seine Frau verließen Prag am 5. Oktober 1938, um sich in die USA zu begeben.

Der Slowakenführer, Monsignore Tiso, begab sich zu Hitler, um mit ihm einen Vertrag über die Unabhängigkeit der Slowakei unter deutschem Schutz zu schließen.



Am 1. September 1939  
verliess der Hochkommissar  
des Völkerbundes in Danzig,  
Carl Jacob Burckhardt, die  
Freie Stadt. Auf dem Bild:  
Der Hochkommissar (Mitte),  
Senatspräsident Greiser (links)  
und der Leiter des Auswärtigen  
Amtes der Stadt Danzig,  
Böttcher (rechts).

Eine Kundgebung der NSDAP  
in der Freien Stadt Danzig  
(Sommer 1939): Gauleiter  
Forster nimmt eine Parade ab.



«atmosphärisch» die Haltung auch der Wirtschaft in den Jahren 1935 bis 1938 bestimmte und ihr zunächst den erweiterten grossdeutschen Markt und schliesslich eine Hegemonialstellung zu Lasten anderer Nationen versprach, war letzten Endes wohl die gewichtigste Kompensation für den partiellen Verlust privatwirtschaftlicher Freiheit. Der Imperialismus war das notwendige Ventil einer schon im Frieden zunehmend auf Kriegsbedingungen umgestellten und kommandierten Volkswirtschaft.

## 6. Kapitel

### Partei und Staat in den Anfängen des Dritten Reiches

Vor 1933 hatten die aktivsten Kader der NSDAP, namentlich ihre uniformierten Verbände (SA, SS, HJ), jahrelang in hartem und oft illegalem Kampf nicht nur mit politischen Gegnern, sondern auch mit der bestehenden Staatsordnung und ihren Organen gelegen. Terroristische und anarchistische Tendenzen waren infolge zwölfjähriger «Kampfzeit» tief in der Hitler-Bewegung verwurzelt, und das aus Frontkämpfer- und Freikorps-Traditionen entwickelte bündisch-personalistische Strukturprinzip dieser Bewegung entzog sich der Form staatlichen Reglements ebenso, wie sich 1919/20 die Freikorps der Integration in die neue staatliche Organisation der Reichswehr widersetzen. Auf der anderen Seite hatte die NSDAP in Übereinstimmung mit anderen Kräften der nationalen Rechten selbst einen «starken Staat» gefordert und in diesem Zusammenhang z.B. seit 1929/30 unter der Parole der «Wiederherstellung des Berufsbeamtentums» die Ämter-Patronage der demokratischen Parteien scharf angegriffen. Unter den Motiven, die seit 1929/30 Millionen von Deutschen veranlassten, für Hitler zu stimmen, spielte das aus obrigkeitsstaatlicher Tradition herkommende und durch die Panik in der Wirtschaftskrise gesteigerte Verlangen nach einer starken Führung, nach mehr Einheitlichkeit, Disziplinierung und Effektivität der Staatsorganisation und Regierung eine ganz wesentliche Rolle. Die meisten Wähler Hitlers wurden sicherlich von der zur Schau gestellten militärischen Disziplin der SA mehr angezogen als von ihrem revolutionären Gebaren. Sie wünschten eine Restauration des autoritären Ordnungsstaates auf plebiszitärer Basis, einen «totalen» Staat anstelle der Instabilität der Weimarer Regierungen. Das Verhältnis des Nationalsozialismus zum Staate selbst war mithin kontrovers: Die Sehnsucht nach einer neuen Ordnung liess sich nicht verwirklichen ohne die gewaltsame Zerstörung der bisherigen Staatsverfassung. Die Restauration bediente sich der terroristischen Revolution. Legale und illegale Techniken der Machteroberung waren eng miteinander verzahnt.

Der schnelle Prozess der Machtergreifung im Jahre 1933 beseitigte in wenigen Monaten den Pluralismus politischer Parteien, die Aufteilung der Staatsmacht zwischen Reich und Län-

der, die grundrechtlichen Schranken der Machtausübung und vollends auch die Balance von Legislative und Exekutive, die durch die vorangegangenen Präsidentialregierungen schon stark gestört worden war. Die Gleichschaltung hatte scharfe prohibitive Wirkungen und schloss bestimmte Personen, Konzeptionen und Organisationsformen bei der Etablierung des Hitler-Regimes kategorisch aus. Sie bedeutete aber – das kam u.a. bei der Gleichschaltung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessenverbände zum Ausdruck – noch keine konstruktive Einheit und Homogenität des Regimes. Vielmehr ergab sich auf Grund der teils von oben<sub>x</sub> teils von unten vorgetriebenen Machtergreifung eine neue antagonistische Rollenverteilung der Macht. Einige Exponenten und Organe der Partei übernahmen staatliche Machtpositionen, andere standen «dem Staat» nach wie vor feindlich und kritisch mit dem Anspruch auf Kontrolle und weitergehende Revolutionierung gegenüber. Die NSDAP war ausserdem nicht der einzige Nutzniesser der Beseitigung der Demokratie. Die konservativen Kräfte, namentlich in Reichswehr und Bürokratie, die hinter der Fassade unpolitischen Staatsdienertums gleichwohl die Tendenz zum autoritären Staat verkörperten, hatten beträchtlichen Anteil an der «Machtergreifung». Und der traditionell starke Zusammenhalt und Korpsgeist in Wehrmacht und Verwaltung erwies sich Von Vornherein als ein retardierendes Gegengewicht gegenüber der Dynamik der NSDAP.

Die Frage, wie nach der Monopolisierung der politischen Macht das Verhältnis von Staat und Partei zu bestimmen sei, ob letztere, wie dies in anderen europäischen Diktaturen der Zwischenkriegszeit geschehen war, auf die Rolle einer Staatspartei und subsidiären Hilfsorganisation herabzustufen sei mit der Aufgabe, die autoritäre Staatsdiktatur propagandistisch und organisatorisch zu ergänzen, oder ob sie, wie in der Sowjetunion, die Stellung einer klar über der Regierung stehenden Vormacht einzunehmen habe, bildete von Anfang an ein Grundproblem des Hitler-Staates. Tatsächlich wurde diese Frage nie gelöst, sondern stets in der Schwebe gehalten. Zu einer machtpolitischen oder gar verfassungspolitischen Fixierung des Dualismus von Staat und Partei kam es vor allem deshalb nicht, weil beide keine souveräne, sondern nur abgeleitete, dem charismatischen Führer unterworfenen Macht besaßen. Der ungebundene Wille des Führers und die von ihm erwartete personale (nicht primär amtsbezogene) Loyalität bewirkten,

wie schon vorher in der Partei, so nun zunehmend auch im Staat, die Auflösung allgemeinverbindlicher Verfahrensweisen und institutioneller, körperschaftlicher Einheit und Geschlossenheit der Regierung. Der Prozess der Machtergreifung und die weitere dynamische Entwicklung des Dritten Reiches stellten vielmehr der Heterogenität der Parteigliederungen in zunehmendem Masse eine Polykratie staatlicher Ressorts an die Seite, wobei sich alle möglichen Formen der Verquickung, des Neben- und Gegeneinanders von Partei- und Staatsämtern und Zuständigkeiten ergaben.

Sofern überhaupt von einem durchgängigen Dualismus von Partei und Staat die Rede sein kann, bildete er folglich eine sekundäre Erscheinung des NS-Regimes, letzten Endes beherrscht und jeweils in dieser oder jener Richtung modifiziert durch die gleichermassen von Partei und Staat losgelöste, aber beide wechselseitig benutzende Führergewalt. Da sich der absolute Führer gleichwohl nur auf dem Wege der Partei- oder der Staatsmacht durchsetzen konnte und insoweit selbst von beiden abhängig blieb, könnte man von einem Trialismus Partei – Staat – Führerabsolutismus als der Grundfigur des NS-Regimes sprechen. Entscheidend für die Herausbildung dieses Trialismus war die Tatsache, dass der Prozess der Machtergreifung keineswegs einen einlinigen Verlauf nahm, vielmehr Revolution und autoritärer Stopp der Revolution sich ablösten und miteinander verzahnten.

### *Erfolge und Grenzen der Parteirevolution im Frühjahr 1933*

Während die Machtübernahme Hitlers am 30.1.1933 begann, setzte die Machtergreifung der Partei erst nach der Reichstagswahl vom 5.3.1933 ein. Diese Wahl war in nicht geringem Masse ein Erfolg der Partei gewesen, und als Hitler bei der folgenden Gleichschaltung der Länder die aktive revolutionäre und terroristische Mithilfe der Partei brauchte, war das in den Wochen zuvor noch zurückgehaltene Revolutionsverlangen der NSDAP nicht mehr zu bremsen. Erst diese Revolution von unten durchbrach auf der ganzen Linie die der NSDAP bei der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler in einem Kabinett der Koalition mit der deutschnationalen Rechten noch gezogene Machtgrenze und ebnete den Weg zur nationalsozialistischen Alleinherrschaft. Institutionelle Formen dieser Parteirevolu-

tion von unten waren vor allem die SA- und SS-Hilfspolizei sowie das seit dem März 1933 installierte System von Kommissaren.

Die Ernennung führender Exponenten der Partei zu Reichskommissaren in den Ländern gab den Anstoss dafür, dass, ausgehend von diesen Kommissaren, weitere Sondervollmachten zur Gleichschaltung der verschiedenen zentralen Ressortverwaltungen wie der mittleren und unteren Behörden der Staatsverwaltung meist an zuverlässige Nationalsozialisten delegiert wurden. Vielfach beanspruchten und usurpierten die regionalen und örtlichen Führer der NSDAP, der SA, SS und NSBO, nachdem die Führung der Landesregierung in nationalsozialistische Hände gelangt war, auch von sich aus die Befugnis politischer Kommissare in staatlichen und kommunalen Behörden, aber auch in öffentlichen und privaten Betrieben. Bei der Ausübung solcher übertragenen oder angemasteten Kommissarbefugnisse kam den SA-, SS- und NSBO-Führern vor allem zugute, dass sie mit der SA- oder SS-Hilfspolizei über eine eigene revolutionäre Exekutive verfügten, deren nominelle «Hilfsfunktion tatsächlich meist in das Gegenteil verkehrt wurde: Nicht Polizeioffiziere, sondern SA- oder SS-Führer bestimmten die Aktionen, und die sie begleitenden, infolge der neuen NS-Kommandogewalt vielfach eingeschüchterten Polizisten hatten häufig nur das Dekorum der Legalität abzugeben. Noch am 30.5.1933 bestimmte der Stabschef der SA in einer SA-Verfügung selbstherrlich: Die Sonderkommissare der SA seien «ebenso wie die (der SA angehörenden) Polizeipräsidenten usw. in erster Linie SA-Führer, in zweiter Linie Organe der Staatsverwaltung». Auch sei eindeutig festzustellen, «dass der Hilfspolizist in erster Linie SA- und SS-Mann bleibt. Ich ersuche dies allen zur Hilfspolizei abgestellten SA- und SS-Führern und Männern ganz nachdrücklich in Erinnerung zu bringen».<sup>1</sup>

Eine besondere Funktion kam bei dem Prozess der politischen Säuberung den Obmännern und Vertrauensleuten der Partei in den Behörden und Betrieben zu. Diese massten sich z.T. selbst die Funktion von NS-Kommissaren an und machten ihre – meist personalpolitischen – Forderungen direkt gegenüber den jeweiligen Behördenchefs oder Betriebsleitern geltend oder fungierten als Denunzianten und Agenten, die über die Partei oder nationalsozialistische Ressortminister von aussen her «Säuberungsmassnahmen» anforderten. So wurden im März/April 1933 auch in fast allen Reichs- und Landesmini-



sterien und ihren nachgeordneten Behörden Sonderkommissare tätig, die Vernehmungen und Untersuchungen anstellten und auf die Ablösung politisch unerwünschter oder jüdischer Beamter und Angestellter hinwirkten. Einzelne erhalten gebliebene Dokumente über die Tätigkeit dieser Behörden-Sonderkommissare bezeugen, in welchem Masse das Denunziantentum, das sich dabei entwickelte, von Postenjägerei und Beamtenquerelen bestimmt und nur dürftig mit politisch-weltanschaulichen Motiven verkleidet wurde.\*

Handelte es sich bei diesen Behörden-Sonderkommissaren überwiegend um Beauftragte, die von den Behördenchefs selbst, wenn auch auf Verlangen der Partei und ihrer Exponenten, eingesetzt worden waren und insofern *formell* staatliche Kommissare darstellten, so gab es daneben eine Vielzahl von Kommissaren, die von der Partei und ihren Gliederungen, vor allem der SA, aus eigener Machtvollkommenheit in öffentliche Betriebe, Gewerkschaftshäuser, Wirtschaftsunternehmen und lokale Verwaltungen entsandt worden waren. Gegen sie und ihre zweifelhafte Legitimität wandten sich in zunehmendem Masse führende Vertreter der Wirtschaft, die deutschnationalen Partner Hitlers, aber auch zahlreiche der inzwischen an die Spitze staatlicher Behörden gelangten Nationalsozialisten, die jetzt das Führerprinzip für sich und die Staatsgewalt in Anspruch nahmen und durch das Nebenregiment der Kreis- oder Gauleiter wie der Sonderkommissare der SA ihre Autorität bedroht sahen.

Besonders in Bayern, dem Traditionsland der NS-Bewegung mit dem Sitz der Parteizentrale, wurde der Herrschaftsanspruch der NSDAP, SA und SS gegenüber der staatlichen Verwaltung nach dem 9. März mit Entschiedenheit, wenn auch auf verschiedenen Wegen, vorangetragen. Hier erlangte auch die revolutionäre Machtinstanz der SA-Sonderkommissare besonders grosses, den staatlichen Behörden unangenehmes Gewicht.

Schon am 12. und 14. März hatte Röhm als bayerischer Staatskommissar z.B.V. die Einsetzung von SA-Sonderkommissaren bei den sechs bayerischen Kreisregierungen (Regierungsbezirken) und den Bezirksamtern angeordnet<sup>2</sup> und ihnen gleichzeitig das Kommando über die Hilfspolizei ihres Bereichs

\* Ein aufschlussreiches Beispiel bilden die in den Akten der Reichskanzlei (BA: R 43II/ 1157e) enthaltenen Unterlagen über die Tätigkeit des «Sonderkommissars des Reichswirtschaftsministers für Personal- und Organisationsangelegenheiten des Statistischen Reichsamtes», der auf Betreiben der NS-Vertrauensleute eingesetzt wurde und schon am 17. März die Beurlaubung des Präsidenten des Reichsamtes, Prof. Wagemann, sowie anderer leitender Beamter veranlasste.

übertragen. Während der Reichsführer-SS Heinrich Himmler (damals noch dem Stabschef der SA unterstehend, aber schon bald erfolgreicher als dieser) sich darauf konzentrierte, die schmale, aber konkrete *staatliche* Befehlskompetenz für die Politische Polizei in Bayern mit Hilfe der SS organisatorisch und personell auszubauen und damit den wichtigsten Teil der Polizeiexekutive zur Domäne der SS zu machen, sah Röhm in den von *aussen* auf die Staatsbehörden ausübenden revolutionären Antrieben die Hauptfunktion der SA und mithin in den ausserstaatlichen SA-Kommissaren ein wesentliches Mittel zur Perfektionierung der nationalsozialistischen Machtergreifung. Obwohl nur in Bayern förmlich und nominell zum Staatskommissar berufen, verstand Röhm seine Funktion darüber hinaus als die eines obersten Kommissars des Reiches, der mit der Kampforganisation der SA die Revolution wachzuhalten und ihr vorzeitiges Versanden zu verhindern habe. Durch Ernennung auch ausserbayerischer SA-Gruppen- und -Obergruppenführer zu SA-Kommissaren (so z.B. des Gruppenführers Ernst in Berlin und des Obergruppenführers Heines in Breslau) unterstrich er im März 1933 diesen allgemeinen Anspruch, wenn es ihm auch nur in Bayern gelang, ein systematisches Netz von SA-Kommissaren auf sämtlichen Ebenen der inneren Verwaltung aufzubauen.

Dem revolutionären Machtanspruch der SA und der kaum geringeren Selbstherrlichkeit einzelner Gauleiter, die z.T., wie Streicher in Nürnberg oder Bürckel in der Rheinpfalz, durch antisemitische Aktionen (Streicher) oder durch (zwar sympathische, aber die Rechtssicherheit ebenso beeinträchtigende) «volkssozialistische» Experimente (Bürckel) nationalsozialistische Revolution und Machtergreifung auf eigene Faust betrieben, war so lange schwerlich zu steuern, solange Hitler die terroristische Einschüchterung von unten als Mittel der Machtergreifung noch brauchte. So war es bezeichnend, dass ein Aufruf Hitlers vom 10.3.1933, der «die Parteigenossen, SA- und SS-Männer» zur Disziplin ermahnte und ihnen insbesondere «Störungen des Geschäftslebens» untersagte, doch gleichwohl selbst zum Terrorismus aufrief, indem er erklärte: Überall dort, wo den Anordnungen der nationalsozialistischen Staatsführung entgegengearbeitet würde, sei «dieser Widerstand sofort und gründlich zu brechen», und die Partei solle sich «in keiner Sekunde» von der Parole der «Vernichtung des Marxismus» abbringen lassen.<sup>3</sup> Auf ähnliche Halbheiten lief ein Partei-

befehl hinaus, den der Reichsorganisationsleiter der Partei, Robert Ley, am 14.3.1933 im Auftrag Hitlers in Fragen der Beamtenpolitik «an die Herren Gauleiter» richtete.<sup>4</sup> Darin hiess es, es sei «nicht angängig, dass sich Ortsgruppen-, Kreisleiter, SA-Truppführer» und sonstige untergeordnete Organe der Partei mit dem Verlangen nach Beamtenentlassung und Neubesetzung von Stellen direkt an die Behörden wendeten. Der Befehl sanktionierte aber insoweit prinzipiell den Anspruch der Partei auf die Kontrolle der Staatsverwaltung, als er feststellte, dass allein die Gauleiter das Recht hätten, entsprechende «Wünsche» auszudrücken, wobei es allerdings auch nötig sei, jeweils geeignete Fachleute als Ersatzleute in Vorschlag zu bringen.

Tatsächlich war im März 1933 die Gefahr gross, dass die staatliche Personalpolitik weitgehend von der Partei usurpiert und der staatliche Verwaltungsapparat mehr und mehr zersetzt werden würde. Vor allem Göring und Frick setzten sich deshalb für den schnellen Erlass des dann am 7.4.1933 verabschiedeten Gesetzes «zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums»<sup>5</sup> ein, das die Säuberung des Beamtenapparates an einigermaßen klare gesetzliche Bestimmungen binden und die Durchführung den staatlichen Stellen selbst übertragen sollte. Bildete dieses Gesetz, das vor allem die Dienstentlassung jüdischer, kommunistischer und sozialdemokratischer Beamter bewirkte, eine wesentliche Grundlage der nationalsozialistischen Machtergreifung in der Verwaltung, so war es doch – von der Situation seiner Entstehung her gesehen – zugleich ein wichtiges Mittel zur Beschränkung der revolutionären Eingriffe der Partei in die Staatsverwaltung und nicht zuletzt auch zur Beruhigung der konservativen Regierungspartner bestimmt, die (so besonders der preussische Finanzminister Popitz) selbst an der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs massgeblich beteiligt waren. Dabei spielte offensichtlich auch die Besorgnis mit, «dass eine zu weit greifende Säuberung der Beamtenschaft ein Umkippen mit sich bringen könnte. Man war sich eben Anfang April 1933 noch nicht unbedingt sicher, dass die Beamtenschaft in unbedingter Loyalität dem ‚neuen Staat‘ gegenüber verbleiben würde».<sup>6</sup> So betonte Frick in der Ministerbesprechung am 25.4.1933 die Notwendigkeit einer möglichst kurzen Befristung der Durchführung des Gesetzes, damit die Erschütterung der Rechtssicherheit für die Beamten in erträglichen Grenzen gehalten werde, und Göring erklärte im ausdrücklichen

Auftrag Hitlers, dass auch mit Rücksicht auf «die Person des Herrn Reichspräsidenten» schonend und grosszügig vorgegangen werden solle.<sup>7</sup>

Diese in der Beamtenpolitik (ähnlich wie in der Wirtschaftspolitik) schon im Frühjahr klar zum Ausdruck kommende Tendenz zur Eindämmung der Parteirevolution stand in offensichtlichem Widerspruch zu den radikaleren Revolutions- und Machtergreifungsvorstellungen zahlreicher prominenter Parteiführer in den Ländern, Provinzen und Kommunen. Empfund man doch hier die «März-Revolution» der Partei, die am entschiedensten in München von den hier konzentrierten machtbewussten Exponenten der Partei vorgetrieben wurde, z.T. ganz bewusst als Modell der eigentlichen NS-Revolution, die das Berliner Vorspiel des Arrangements zwischen Nationalsozialisten und konservativ-deutschnationalen Kräften ablösen sollte. Das äusserte sich z.B., wenn der bayerische Gauleiter und Innenminister Adolf Wagner in einer Denkschrift über das Verhältnis von Partei und Staat am 24.3.1933 ausführte:

«Wenn die Entwicklung im Reich ursprünglich Bayern mit fortgerissen hat, dann sind wir jetzt imstande, von Bayern aus die übrigen Länder und nicht zuletzt das Reich im nationalsozialistischen Sinne mit vorwärts zu reissen. Die Revolution muss deswegen in Bayern so lange in Schwung gesetzt bleiben und so lange fortgesetzt werden, bis die nationalsozialistische Bewegung in Bayern der Staat ist.»<sup>8</sup>

Noch schärfer, aggressiver und zynischer war innerhalb der SA die Kritik an jenen Erscheinungsformen der nationalen «Erhebung», die mit Siegesfeiern und Deklamationen den Eindruck erweckte, als seien mit der nominellen Anpassung der bürgerlich-konservativen Kräfte an die NS-Bewegung die Revolution und der Kampf schon beendet. Dabei kam erneut die schon aus der Zeit vor 1933 bekannte Unterscheidung zwischen dem soldatischen «Kämpfertum» der SA und SS und dem «Bonzentum» der Politischen Organisation der NSDAP ins Spiel. Kennzeichnend hierfür ist eine Verfügung des Stabschefs der SA, Ernst Röhm, vom 30.5.1933, in der es hiess:

«Der Feste sind genug gefeiert. Ich wünsche, dass nunmehr SA und SS sich sichtbar von der Dauerfolge der Feste absetzen und wieder ausschliesslich den allein ihnen vorbehaltenen Aufgaben sich widmen. Es gibt solche, die die Siege erfechten, das sind die Soldaten, und solche, die die Siege feiern und sich feiern lassen, das sind die Anderen. SA und SS haben einen Sieg von

kaum erhofftem Ausmass erkämpft, auf den sie mit Recht stolz sein dürfen. Ihre Aufgabe, die nationalsozialistische Revolution zu vollenden und das nationalsozialistische Reich zu schaffen, liegt aber noch vor ihr. Mir scheint, dass noch zähe Arbeit und harter Kampf uns bevorsteht. Darauf gilt es sich vorzubereiten und die Kräfte zu stählen. Entscheidend ist nicht, dass täglich ein ‚gleichgeschalteter‘ Bienenzucht- oder Kegelerverein Treueerklärungen beschliesst oder dass Strassen der Städte zeitgenössische Namen erhalten . . .»\*

So sehr Röhm die bisherigen Ergebnisse der Machtergreifung als ungenügend betrachtete, weil zu sehr bestimmt von taktischen Rücksichten (auf Reichswehr, Bürokratie, Wirtschaft, Kirche), so unklar und diffus in der Zielsetzung war das Drängen auf weitere Revolutionierung. Reichsstatthalter v. Epp, der die Ambitionen der SA in München besonders deutlich verspürte, vermerkte dazu am 13.6.1933 in einer handschriftlichen Notiz:

«Die SA setzt die Revolution fort. Gegen wen? Mit welchem Ziel? Die Unzufriedenheit allein ergibt kein revolutionäres Recht . . . Partei ohne Führung. Weiss nicht, was sie tun soll. Altes Ziel nicht mehr vorhanden. Die nicht Arrivierten wollen weiter revoluzzen.»<sup>9</sup>

### *Entwicklung der Parteimitgliedschaft*

Die Frage, welche Rolle die NSDAP nach der Machtübernahme im Dritten Reich spielen, ob sie eine ausgewählte Kader- und Elitepartei des Regimes oder eine mehr repräsentative, entpolitisierte Massenorganisation auf breitester Grundlage darstellen sollte, musste sich nicht zuletzt durch die Mitgliederentwicklung und -Zulassung entscheiden. Seit dem 30.1.1933 setzte ein schneller Zustrom neuer Parteimitglieder ein. Namentlich im März 1933, unter dem Eindruck der Parteirevolution von unten, drohte die Welle der «Märzgefallenen», wie man die neuen Proselyten im Parteijargon zynisch nannte, die NSDAP zu überschwemmen. Um dieser Entwicklung Einhalt zu ge-

\* Epp-Material, IfZ: MA-1236. Bemerkenswert ist die Übereinstimmung im Tenor zwischen dieser Verfügung und Oswald Spenglers etwa gleichzeitig in seiner Schrift ‚Jahre der Entscheidung‘ (1933) enthaltenen Kritik an der NS-Machtergreifung, in der es u.a. hiess: «Es ist keine Zeit und kein Anlass zu Rausch und Triumphgefühl. Wehe denen, welche die Mobilmachung mit dem Sieg verwechseln! Die Machtergreifung hat sich in einem Wirbel von Stärke und Schwäche vollzogen. Ich sehe mit Bedenken, dass sie täglich mit so viel Lärm gefeiert wird.»

bieten, verfügte am 19. April der Reichsschatzmeister der NSDAP mit Wirkung vom 1.5.1933 eine Aufnahmesperre für die NSDAP (nicht für SA, SS, HJ), die grundsätzlich bis zum 1.5.1939 galt, allerdings für ehemalige Mitglieder des Stahlhelms schon Ende 1935 und für andere in den Nebenorganisationen der Partei bewährte «Parteianwärter» im Frühjahr 1937 gelockert wurde. Da man aber zwischen dem 30.1.1933 und der Aufnahmesperre vom 1.5.1933 bereits rund 1,6 Millionen neue Mitglieder zugelassen hatte und infolgedessen die 850'000 Altparteigenossen (Eintritt vor dem 30.1.1933) nur noch gut ein Drittel der Gesamtmitgliedschaft ausmachten, war das Prinzip einer sorgfältig ausgewählten Kaderpartei von Anfang an stark durchlöchert. An dem Prinzip suchte man gleichwohl zunächst festzuhalten. So verfügte der Stellvertreter des Führers am 26.6.1933 die Einführung einer zweijährigen Bewährungsfrist für die Neumitglieder, die bis zum Ablauf dieser Frist nur eine Mitgliedskarte, kein Parteibuch erhielten und das Braunhemd noch nicht tragen durften. Auch Hitler unterstrich in dieser Zeit die Elitefunktion der Partei, so wenn er am 3.9.1933 auf dem Nürnberger Parteitag erklärte: «Aus 45 Millionen erwachsener Menschen haben sich drei Millionen Kämpfer organisiert als Träger der politischen Führung der Nation.» An diesem Kern sei festzuhalten und die Auswahl habe in Zukunft nicht milder, sondern noch strenger zu geschehen.<sup>10</sup> Tatsächlich war es aber vor allem Hitler selbst, der ab 1935 durch eine Reihe von Auflockerungen dieses Prinzip mehr und mehr durchbrach und seit 1937/38 auch darauf hinwirkte, dass möglichst alle führenden Exponenten des staatlichen und öffentlichen Lebens in die Partei eintraten oder – ohne eigenen Antrag – Ehrenmitgliedschaft der NSDAP oder Ehrenränge der SA oder SS zugesprochen erhielten. Darin kam zum Ausdruck, dass die Partei kaum noch als eine Ausleseorganisation zur politischen Elitebildung betrachtet wurde (was sie der Qualität ihrer Schulung nach auch kaum sein konnte), sondern vielmehr als breite Organisation zur Erfassung, Kontrolle und Disziplinierung der Nation, und namentlich ihrer staatspolitisch wichtigsten Gruppen. Diese veränderte Konzeption setzte sich dann vollends durch, als 1939 die Mitgliedersperre gänzlich aufgehoben wurde und Hitler die Devise ausgab, dass rund ein Zehntel des Volkes in der Partei organisiert sein sollte. Auch die ab 1942 geltende Regelung, wonach die Kreis- und Gauleiter der Partei massgeblich über die Auf-

nahme oder Nichtaufnahme von neuen Mitgliedern zu entscheiden hatten, bedeutete kaum noch eine wirksame Auslese der bei Kriegsende auf rund 6 Millionen Mitglieder angewachsenen NSDAP.

Tatsächlich hatte schon der Massenschub neuer Mitglieder im Jahre 1933 die Struktur der NSDAP als einer Partei der kompromisslosen «Alten Kämpfer» stark verändert. In manchen Gauen, in denen die NSDAP vor 1933 noch relativ schwach organisiert war, betrug die Zahl der seit dem 30.1.1933 hinzugekommenen Parteigenossen (Pg.s) über 80 Prozent der Gesamtmitgliedschaft, so z.B. in Koblenz-Trier, Köln-Aachen, Mainfranken. Alle Berufsgruppen, auch die Arbeiter, hatten an dem Massenzustrom zur NSDAP im Frühjahr 1933 teil (267'000 Arbeiter gehörten ihr schon vor dem 30.1.1933 an, 488'000 kamen neu hinzu), so dass sich die soziologische Zusammensetzung der Partei im Grossen und Ganzen im Vergleich zum Stande von 1932 nur wenig, in Richtung auf den Mittelstand, veränderte. Bemerkenswert war aber die besonders hohe Quote der Neuzugänge unter Beamten und Lehrern (44'000 Beamte und rund 13'000 Lehrer gehörten der NSDAP vor dem 30.1.1933 an, 179'000 Beamte und 71'000 Lehrer traten ihr in den Monaten der Machtergreifung bei). Zuzug der offiziellen Parteistatistik (Stand vom 1.1.1935) lag die Parteizugehörigkeit bei der Gesamtheit der Berufstätigen bei 7,3 Prozent (bei den Arbeitern 5,1 Prozent, bei Bauern 3,8 Prozent). Demgegenüber waren nicht weniger als 20 Prozent aller Beamten und 30 Prozent aller Lehrer schon 1933/34 Mitglieder der NSDAP (bei den Angestellten betrug der Anteil 12 Prozent, bei Selbständigen 15 Prozent).\* Daran wird deutlich, dass den Inhabern öffentlicher Ämter im Frühjahr 1933 der Eintritt in die NSDAP besonders ratsam erschien. Solche Absicherung der Beamtenstellung durch den Parteieintritt unterstrich die Tendenz der Entwicklung der NSDAP zur Staatspartei. Sie trug die Parteiloyalität (in Konkurrenz zur Beamtenpflicht) in den Beamtenkörper hinein, stärkte aber auch umgekehrt die staatskonforme Entwicklung der Partei, ohne dass das Neben- und Gegeneinander von Partei und Staat dadurch aufgehoben wurde.

\* Vgl. ‚Parteistatistik‘, Bd. 1. Hrsg. vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP, München. Auf Grund dieser Bilanz hiess es in der ‚Parteistatistik‘, Bd. 1, S. 75: «Hier handelt es sich zweifellos bei einem grösseren Teil der Beamten und Lehrer um Konjunkturritter... Es wird vorgeschlagen, die gesamte Beamten- und Lehrerschaft durch die Hoheitsträger der Partei besonders beobachten und überprüfen zu lassen ...»

### *Hitlers Distanzierung von SA- und Parteiführung*

Hitler selbst wirkte zunächst im Frühjahr 1933 in mancher Hinsicht auf eine Trennung von Partei und Staat hin, ehe er dann im zweiten Abschnitt der Machtergreifung (ab Sommer 1933) stärker die Bindung der Partei an den Staat betonte, wodurch jener Schwebezustand halber Unterordnung und halber Kontrollfunktion gefördert wurde, der für die zwitterhafte Stellung der Partei im Dritten Reich bestimmend blieb.

Die Trennung von Staat und Partei wurde u.a. präjudiziert durch die Entscheidung, den Sitz der Reichsleitung der NSDAP auch künftig in München zu belassen (was Hitler auf dem Nürnberger Parteitag Anfang September 1933 ausdrücklich bekräftigte), während in der Reichskanzlei in Berlin nur ein kleiner «Verbindungsstab der NSDAP» unterhalten wurde. Das Argument, es sei besser, mit zwei Augen zu sehen und entfernt vom Sitz der Reichsregierung in Berlin die Aufgabe der Volksführung durch die NSDAP in München zu konzentrieren, war dabei sicher nicht allein bestimmend. Vielmehr entsprach diese Entscheidung auch dem Bestreben Hitlers, die Partei von der unmittelbaren Einwirkung auf die Reichsregierung fernzuhalten. Der Wille zu solcher Distanzierung äusserte sich noch klarer in Hitlers Parteiverfügung vom 21.4.1933, durch die er den Leiter der politischen Zentralkommission der Reichsleitung der NSDAP, Rudolf Hess, zu seinem Stellvertreter ernannte und ihm die Vollmacht erteilte, «in allen Fragen der Parteiführung in meinem Namen zu entscheiden».<sup>11</sup>

Die Ernennung Hess' zum «Stellvertreter des Führers» machte erneut sichtbar, dass Hitler keine Aufwertung und Stärkung der Reichsleitung der NSDAP beabsichtigte, sondern im Gegenteil eine starke Machtzusammenballung unterhalb seiner eigenen Führergewalt zu verhindern suchte. Das beste Mittel hierzu war die Bevollmächtigung eines Mannes, der keinerlei Hausmacht in der NSDAP besass, auch persönlich keine starke Figur war, sondern als ehemaliger Sekretär und ergebener Gefolgsmann «seines Führers» die beste Gewähr dafür bot, dass er in Ausübung der Parteigeschäfte stets nur als loyaler Diener handeln würde. Im Vordergrund stand dabei in dieser Zeit vor allem das Bedürfnis, über Hess und den im Braunen Haus in München eingerichteten Stab des Stellvertreters des Führers (mit Martin Bormann als Stabsleiter) die Eigenwilligkeit einzelner Parteigrößen und Organe zu brem-



sen. Hess, der auf Vorschlag Hitlers seit Ende Juni 1933 auch das Recht erhielt, an den Sitzungen des Reichskabinetts teilzunehmen<sup>12</sup>, diente somit als Puffer zwischen Hitler und einzelnen Parteiführern, der Hitler manche unliebsame direkte Konfrontation abnahm. Das Bestreben, solchen Konfrontationen auszuweichen und sich selbst im Hintergrund zu halten, war ein wesentliches Element der Führungstechnik Hitlers, durch das er sich (auf Kosten anderer) von Konflikten freihielt, um möglichst allen gegenüber die Rolle des letztinstanzlichen und wohlgesinnten Maklers spielen zu können.

In eben dem Masse, in dem die Parteiorganisation schon im Frühjahr 1933 in ihren Aktionen und Ambitionen gebremst und durch die Verbindung von hohen Staats- und Parteiämtern zum Stillhalten gegenüber der Regierungspolitik von oben veranlasst wurde, verstärkte sich in der SA, die seit der Machtübernahme Hitlers auf über zwei Millionen Mitglieder angewachsen war, das Bestreben, den Schild der Revolution hochzuhalten. Noch deutlicher als in der zitierten SA-Verfügung vom 30.5.1933 äusserte Röhm in einem gleichzeitigen Begleitschreiben an die SA-Führer seine Sorgen darüber, dass die Revolution in Stagnation verfallen und SA und SS zur blossen Propagandatruppe herabsinken könnten. Nur durch Wiederbelebung des «soldatischen Prinzips» sei dem zu begegnen und zu erreichen, dass die «Garde der Revolution», der noch grosse Aufgaben bevorstünden, jederzeit einsatzbereit sei.

«SA-Führer! Wir wollen nichts und dürfen nichts für uns wollen. Lassen Sie Posten und Ehrenstellen anderen. Wenn die wenigen von uns, die neben ihrer SA- oder SS-Führerstelle solche Stellen übernommen haben, sehen, dass ihre SA-Führeraufgaben darunter leiden, werden sie gerne diese Stellen zurückgeben und stolz darauf sein, Führer in der braunen Armee zu sein. Denn diese allein hat Deutschlands Geschick gewendet, sie allein wird auch den Sieg des reinen unverfälschlichen Nationalismus und Sozialismus gewinnen und erhalten.»<sup>13</sup>

Hier kam erneut zum Ausdruck, dass Röhm im Gegensatz zu Goebbels, Himmler, Darré und zahlreichen Gauleitern der NSDAP, die seit dem Frühjahr 1933 gerade durch die Verbindung von Staats- und Parteiamt neue dauerhafte Machtpositionen zu errichten vermochten, den entgegengesetzten Weg zu gehen versuchte: durch das Heraushalten der Massenarmee der SA aus dem Staat bei gleichzeitiger kontinuierlicher Kräftevermehrung, verbesserter Ausbildung und Ausrüstung ein un-

abhängiges Machtinstrument von solchem Gewicht zu schaffen, dass, wie Röhm annahm, die künftige Entwicklung des Dritten Reiches gar nicht über die SA hinweggehen könne. Dabei spielte vor allem die Erwartung mit, dass trotz der gegenteiligen Versicherungen Hitlers gegenüber der Generalität der Reichswehr auf längere Sicht gesehen die SA-Führer (grossenteils ehemalige Offiziere oder Freikorpsführer) massgeblichen Einfluss auf die Wehrmacht erhalten und er (Röhm) die Rolle des künftigen Heeres- und Kriegsministers übernehmen könne. Der Stabschef der SA vermied zwar wohlweislich jede Andeutung eines Gegensatzes zu Hitler, aber naturgemäss suchte er Hitler stärker von der SA abhängig zu machen. Dem Mangel klarer Ziele bei dem Bestreben nach weiterer Revolutionierung entsprach das Ausweichen auf die Taktik der organisatorischen Kräftevermehrung der SA, d.h. der Ausweg auf ein Gebiet, auf dem die besondere Stärke des Militärorganisationsführers Röhm lag. Gerade aber eine solche nicht mit erkennbaren politischen Zielen, sondern nur mit unbestimmter Kritik an der bisherigen Machtergreifung motivierte Verstärkung der militärischen Ausbildung und Vermehrung der SA musste das besondere Misstrauen der Reichswehr wachrufen. Letzten Endes ging es Röhm vor allem darum, die Bedeutung der SA, die diese in der «Kampfzeit» stets besessen hatte, in dieser oder jener Form auch im Dritten Reich zu erhalten. Da sich die SA aber mehr als jeder andere Teil der Hitler-Bewegung der Eingliederung in ein bürokratisches, staatliches Herrschaftssystem entzog, nahm der daraus unvermeidlich entstehende Konflikt in zunehmendem Masse die Form revolutionärer Unruhe in der SA an und führte zu einer inhaltlich blinden Dynamik um ihrer selbst willen. Im Juni 1933 nahm Röhm in den ‚Nationalsozialistischen Monatsheften‘ öffentlich zum Thema «SA und deutsche Revolution» Stellung und kritisierte scharf die «Spiesser und Nörgler», die fragten, was SA und SS überhaupt noch sollten. Das «Denken mancher ‚Gleichgeschalteter‘ und sogar mancher heute nationalsozialistisch sich nennender Würdenträger», die Ruhe als erste Bürgerpflicht verlangten, sei in Wahrheit Verrat an der Revolution. «Ob es ihnen passt oder nicht, – wir werden unseren Kampf weiterführen. Wenn sie endlich begreifen, um was es geht: mit ihnen! Wenn sie nicht wollen: ohne sie! Und wenn es sein muss: gegen sie!» Es ist evident, dass diese Sprache des Stabschefs der SA auch Hitler beunruhigen musste, der durch Göring, Frick und andere in

der Kritik an dem revolutionären Treiben der SA bestärkt wurde.

Schon in der Ministerialbesprechung zur Durchführung des Berufsbeamtengesetzes am 25.4.1933 hatte Göring erklärt, das «Heer von Kommissaren drohe allmählich die Autorität des neuen Staates zu untergraben und zu erschüttern»<sup>14</sup>, und durch seinen Erlass vom 5.5.1933 wurde für Preussen ein erster Abbau des Kommissarwesens verordnet, auf Grund dessen die von der Partei und NSBO in staatlichen Behörden und wirtschaftlichen Betrieben eingesetzten Sonderkommissare zurückgezogen werden mussten.<sup>15</sup> Noch wagte sich Göring aber nicht an die SA- und SS-Kommissare heran. Ein interner Polizeierlass des preussischen Innenministers vom 7.6.1933 über die Organisation der Hilfspolizei in Preussen kam Röhm und Himmler insofern entgegen, als er bestimmte, dass (entsprechend dem in Bayern vorexerzierten Modell) auch in Preussen künftig Hilfspolizeiorgane der Schutzpolizei allein aus der SA, solche der Politischen Polizei ausschliesslich aus der SS zu rekrutieren seien. Gleichzeitig suchte Göring aber die unabhängige Befehlskompetenz des Stabschefs der SA und des Reichsführers-SS über die Hilfspolizei in Preussen dadurch zu mediatisieren und zu «verstaatlichen», dass er beide zu preussischen «Ministerialkommissaren» für die Hilfspolizei ernannte.<sup>16</sup>

### *Beendigung der «Revolution von unten»*

Die entschlossenen Gegenzüge gegen eine Fortsetzung der Revolution von unten setzten im Juli 1933 ein, nachdem die SA mit der terroristischen Nachhilfe zur Auflösung der anderen Parteien ihre letzte wichtige Funktion erfüllt hatte und selbst einzelne SA-Führer im Weitertreiben terroristischer Willkür eine schwere Gefahr für die Staatsautorität erblickten.\* Da die

\* So schrieb der Sonderkommissar der Obersten SA-Führung bei der Regierung von Oberbayern, SA-Gruppenführer Schmid, am 1.7.1935 an den bayerischen Ministerpräsidenten Siebert: «Die Autorität des Staates steht in Gefahr durch die allseitigen, unberechtigten Eingriffe politischer Funktionäre in das Räderwerk der normalen Verwaltung. Jeder NSBO-Mann, NSBO-Ortsgruppenleiter, NSBO-Kreisleiter... jeder politische Stützpunktleiter, Ortsgruppenleiter, politische Kreisleiter erlässt Verfügungen, die in die unteren Befehlsgewalten der Ministerien eingreifen, also in die Befehlsbefugnisse der Kreisregierungen, Bezirksamter, herunter bis zur kleinsten Gendarmestation. Jeder verhaftet jeden ..., jeder droht jedem mit Dachau. Geschäfte werden gezwungen, x-beliebige Angestellte zu entlassen, ohne Prüfung der Fachkenntnisse werden Geschäfte gezwungen, Angestellte aufzunehmen... Bis zur kleinsten Gendarmestation ist bei den besten und zuverlässigsten Beamten eine Instanzenunsicherheit eingetreten, die sich unbedingt verheerend und staatszerstörend auswirken muss.» (Epp-Material, IFZ: MA-1236.)

SA nach der befohlenen Eingliederung des ca. 500'000 Mann zählenden Stahlhelms (5.7.1933) noch weitere Verstärkung erfahren hatte, schien Hitler jetzt eine klare Sprache umso notwendiger. Mit seiner Ansprache vor den Reichsstatthaltern in Berlin am 6.7.1933 gab Hitler den Auftakt der künftigen Erlasse und Massnahmen zur «Beendigung der Revolution». Im deutlichen Gegensatz zu Röhm betonte er die «innere Erziehung» der Menschen als die kommende grosse Aufgabe der Partei nach der «Erringung der äusseren Macht».

«Es sind mehr Revolutionen im ersten Ansturm gelungen, als gelungene aufgefangen und zum Stehen gebracht worden. Die Revolution ist kein permanenter Zustand. . . Man muss den freigewordenen Strom der Revolution in das sichere Bett der Evolution lenken. Die Erziehung der Menschen ist dabei das wichtigste . . . Die Ideen unseres Programms verpflichten uns nicht, wie Narren zu handeln und alles umzustürzen, sondern klug und vorsichtig unsere Gedankengänge zu verwirklichen . . . Die Partei ist jetzt der Staat geworden, alle Macht liegt bei der Reichsgewalt. Es muss verhindert werden, dass das Schwergewicht des deutschen Lebens wieder in einzelne Gebiete oder gar Organisationen verlagert wird. Es gibt keine Autorität mehr aus einem Teilgebiet des Reiches, sondern nur aus dem deutschen Volksbegriff.»<sup>17</sup>

Frick und Goebbels schlossen sich dem in den nächsten Tagen mit Runderlassen und Kundgebungen an, wobei letzterer auch von «getarnten bolschewistischen Elementen» sprach, gegenüber denen Wachsamkeit am Platze sei. Mit konkreten Massnahmen ging man wiederum in Preussen voran: Hier wurde am 15.8.1933 die Hilfspolizei offiziell aufgelöst.<sup>18</sup> Nachdem der preussische Justizminister Kerrl am 25.7.1933 «aus Anlass der Beendigung der nationalsozialistischen Revolution» eine Amnestie für bisherige, im Eifer der Machtergreifung begangene Straftaten von Parteigenossen erlassen hatte, errichtete das preussische Justizministerium am 1.8.1933 unter massgeblicher Mithilfe des neuernannten nationalsozialistischen Staatssekretärs Roland Freisler als Sonderreferat des Ministeriums eine «Zentralstaatsanwaltschaft»<sup>19</sup>, die als mobile Anklagebehörde künftig alle strafwürdigen Ausschreitungen von SA- und SS-Männern an Ort und Stelle untersuchen, notfalls Verhaftungen vornehmen und Gerichtsverfahren einleiten sollte. Schon im Juni 1933 hatte sich das preussische Innenministerium im Benehmen mit dem preussischen Finanzmini-

sterium, vor allem auch durch Streichung der bisher der SA- und SS-Hilfspolizei zur Verfügung gestellten Gelder, darum bemüht, die Vielzahl der wilden Schutzhaftlager der SA und SS abzubauen und in einige grosse, staatlich anerkannte Lager (Oranienburg, Lichtenburg, die Moorlager im Emsland) überzuführen. Die Gesamtzahl der politischen Schutzhäftlinge, die in Preussen (Stand vom 31.7.1933) rund 15'000 betrug, sollte künftig auf höchstens 10'000 reduziert und die preussische Landespolizei stärker bei der Bewachung eingeschaltet werden.<sup>20</sup> Tatsächlich gelang seit dem Sommer 1933 in Preussen eine beträchtliche Reduzierung der Schutzhaftfälle und der Schutzhaftverhängungen durch strengere Richtlinien des preussischen Gestapochefts Diels, der in dieser Zeit bei der Zurückdrängung des SA- und SS-Terrors eng mit Göring zusammenarbeitete. Im Februar 1934 vermochte die preussische Gestapo im Einvernehmen mit der Zentralstaatsanwaltschaft u.a. das in der Vulkanwerft bei Stettin eingerichtete illegale Konzentrationslager auszuheben, in dem es zu zahlreichen schweren Misshandlungen von Häftlingen gekommen war. Mehrere SS-Führer wurden im April 1934 als Hauptschuldige zu mehrjährigen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt.<sup>21</sup>

In dieser Beziehung unterschied sich die Lage in Preussen von der Situation in anderen Ländern, namentlich in Bayern, wo die Vormacht durchaus noch bei den parteipolitischen Gewalten lag. Der Versuch des bayerischen Justizministers Frank und seiner Staatsanwälte, im Konzentrationslager Dachau Untersuchungen gegen die dortige SS-Führung vorzunehmen, die eine Reihe von Morden an Häftlingen geduldet und vertuscht hatte, wurde von Himmler und Röhm im Frühsommer 1933 gemeinsam verhindert. Und als die übermässige und missbräuchliche Anwendung von Schutzhaftmassnahmen in Bayern im Frühjahr 1934 auch zu Beschwerden des Reichsinnenministers und des Reichsstatthalters (v. Epp) beim bayerischen Innenminister (Gauleiter Wagner) führte, wurden diese (offensichtlich auf Betreiben Himmlers und Heydrichs) mit einem Bericht beantwortet, der, wie Epp anschliessend feststellte, «in jedem Satz angreifbar und widerlegbar» sei und voller «Unrichtigkeiten, Verdrehungen, Entstellungen und Verfälschungen» stecke.<sup>22</sup>

Die im Sommer 1933 mehrfach wiederholten Erklärungen und Erlasse zur Beendigung der Revolution vermochten den Stabschef der SA keineswegs zu veranlassen, die beanspruchte

umfassende Wächter- und Kontrollaufgabe der SA beim Staatsaufbau des Dritten Reiches aufzugeben. Nachdem die Hilfspolizei ihre Bedeutung allmählich verlor und der Begriff des «Kommissars» in Misskredit gekommen war, verordnete Röhm am 1.9.1933 in Bayern, dass die bisherigen SA-Sonderkommissare in «Sonderbevollmächtigte» (bei den Kreisregierungen) und «Sonderbeauftragte» (bei den Bezirksamtämtern) umzubenennen seien, gleichwohl aber weiterhin den Auftrag hätten, darüber zu wachen, «dass die ganze staatliche Entwicklung im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung und Revolution ausgestaltet wird».<sup>23</sup> Dieser Erlass lief auf eine separate Kontrollaufgabe der SA (neben der der Partei) und der inzwischen von Himmler und der SS usurpierten Bayerischen Politischen Polizei hinaus. Er stiess deshalb auf scharfen Widerspruch Gauleiter Wagners, und auch der Interessengegensatz Himmlers und Röhm musste dadurch verstärkt werden. Röhm konnte sich solches Vorgehen jedoch nur leisten, weil Hitler (sehr typisch für seinen intriganten, ausweichenden Führungsstil) davon absah, in seiner Eigenschaft als Oberster SA-Führer klare gegenteilige Weisungen zu geben, vielmehr Röhm dem Scheine nach zustimmend anhörte, wenn dieser (wie er am 20.10.1933 in der Sitzung der Bayerischen Staatsregierung berichtete) Hitler darauf aufmerksam machte, «dass die Beamten das Ziel verfolgten, alles wieder wie früher friedlich seinen Gang gehen zu lassen».<sup>24</sup> Diese Doppelzüngigkeit Hitlers äusserte sich im Herbst 1933 u.a. darin, dass er einerseits die Reichsstatthalter (so in der Reichsstatthalter-Konferenz vom 28.9.1933) in vertraulichen Sitzungen gegen die SA scharf machte und andeutete, dass es sich bei den Verfechtern der «zweiten Revolution» um seine Gegner handle, denen er noch überraschend das Handwerk legen werde\*, andererseits aber Röhm erlaubte, am 30.10.1933 auch in Preussen anstelle der SA-Hilfspolizeikommissare Sonderbevollmächtigte des Obersten SA-Führers im Staatsministerium, bei den Ober- und

\* Protokoll der Besprechung in: BA: R 43II/1392, wo es u.a. über Hitlers Ausführungen heisst: «... es sei dringend geboten, die Revolutionserscheinungen restlos abzubauen. Irgendein revolutionäres nationalsozialistisches Ziel gäbe es in Deutschland nicht mehr. Hinter den Kräften, die derartige Ziele angeblich noch verfolgten, stehe in Wirklichkeit die bereits überwundene politische Welt. Derartige Kräfte seien Handlanger seiner, des Reichskanzlers, politischer Gegner. Das werde besonders klar, wenn man bedenke, dass die Reichsregierung und sämtliche Länderregierungen nationalsozialistisch seien. Er wisse genau, dass es viele unzufriedene Kreaturen gäbe, deren Ehrgeiz nicht saturiert worden sei. Selbstverständlich könne auf diese keine Rücksicht genommen werden. Er werde sich das Treiben dieser Subjekte nicht mehr lange ansehen, sondern plötzlich dazwischenfahren.»

Regierungspräsidenten und Landräten einzusetzen, so dass Göring sich zur Abänderung des vorangegangenen Erlasses vom 7. Juni über die SA- und SS-Kommissare veranlasst sah. Wenn es im Text der neuen Verfügung mehr oder weniger deutlich hiess, die Sonderbevollmächtigten des Obersten SA-Führers bei den preussischen Behörden hätten die Aufgabe, der Verwaltung «Anregungen» zu geben und «Verbesserungen» zu veranlassen, damit die Staatsverwaltung nicht in Selbstgenügsamkeit verfallende, nachdem «durch Beseitigung der Parteien auch jede Opposition beseitigt» worden sei<sup>25</sup>, so konnte dies – dem Wortlaut nach – als konstruktive Mitarbeit am Staate erscheinen. Tatsächlich aber bedeutete die weitere Betätigung von SA-Kommissaren die Verlängerung des Gegeneinanders von Staat und Partei.

Die Frage eines «konstruktiven» Einbaus der führenden Exponenten der SA und Partei in den Staat bewegte seit dem Sommer 1933 in zunehmendem Masse die Gemüter. Hitler selbst hatte den Reichs Statthaltern am 28.9.1933 erklärt, «er beabsichtige die nationalsozialistische Partei allmählich in die Reichsgewalt hineinzuführen. Vielleicht sei es zweckmässig, ein SA-Ministerium zu errichten. Er denke ferner an die Errichtung eines Senats der nationalsozialistischen Bewegung».<sup>26</sup> Tatsächlich fehlten aber durchaus klare Konzeptionen, und die Bildung einer obersten Parteikörperschaft mit klar geregelten Rechten der Mitsprache und Mitentscheidung in der Staatsführung wäre letztlich mit Hitlers persönlichem Führungsanspruch unvereinbar gewesen. Die Idee eines obersten «Senats der NSDAP» (nach dem Vorbild des italienischen «Gran Consiglio del Fascismo») existierte schon seit Jahren als Lieblingsidee verschiedener Parteiführer, und im Braunen Haus in München hatte man einen «Senatssaal» schon 1931 vorsorglich eingerichtet. Tatsächlich wurde die Idee, die noch im Organisationsbuch der NSDAP von 1938 als Zukunftsvorstellung figurirte<sup>27</sup>, nie verwirklicht. Hitler fürchtete im Gegenteil schon die gemeinsamen Zusammenkünfte einer grossen Zahl von namhaften Partei-, SA- und SS-Führern, zu denen es 1933 verschiedentlich in Berlin gekommen war, und stand den u.a. von Walter Buch (dem Vorsitzenden des Partei-USchla) befürworteten Bestrebungen, die Funktionäre der Bewegung zu einem wirklichen Führerkorps zu machen, auffallend ablehnend und misstrauisch gegenüber.<sup>28</sup> Am 13.10.1933 teilte der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers (Bormann) in einem

Parteirundschreiben im Hinblick auf den mehrfach geäußerten Wunsch nach einem «besonderen Zusammenschluss der alten Parteimitglieder» mit, «dass triftiger Gründe halber der Führer» einen solchen Zusammenschluss «für unzulässig hält und daher verbietet».<sup>29</sup> Was stattdessen aus den Vorstellungen einer engeren Verbindung von Partei und Staat herauskam, war das vom Reichsminister des Innern entworfene «Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat» vom 1.12.1933 (RGBl. I, S. 1016).

In dem Gesetz wurde ausgeführt: «Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution» sei die NSDAP, die künftig den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben solle, «Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden». Zur «Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA Mitglied der Reichsregierung». Des Weiteren sah das Gesetz wegen der «erhöhten Pflichten» der Partei- und SA-Mitglieder «gegenüber Führer, Volk und Staat» die Errichtung besonderer Partei- und SA-Gerichte vor, die ermächtigt werden sollten, über Parteidienststrafen hinaus auch «Haft und Arrest» zu verhängen. Tatsächlich kam es dazu nicht. Die Parteigerichtbarkeit blieb eine Ehrengerichtbarkeit ohne staatlich-hoheitliche Strafbefugnisse über Freiheit und Leben. Auch sonst erwies sich das Gesetz als recht problematisch, teilweise doppelsinnig oder bloss deklamatorisch. Charakteristisch war, dass das Gesetz die NSDAP nicht zum «Träger des Staates», sondern nur zur «Trägerin des deutschen erklärte, d.h. es begründete gerade keine *institutionelle* und *verfassungsrechtliche*, sondern lediglich eine vage *ideelle* Vorrangigkeit der Partei gegenüber dem Staat. Von problematischem Wert für die Partei war auch die durch eine spätere Verordnung vom 29.3.1935\* spezifizierte Umwandlung der NSDAP zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Das war zwar ein Fortschritt gegenüber dem bisher-

\* Auch bekannt als «Zweites Gesetz zur Sicherung der Einheit von Staat und Partei», RGBl. 1935 I, S. 502. Dieses Gesetz verfügte die förmliche Löschung der NSDAP als eingetragener Verein im Vereinsregister und traf gleichzeitig eine präzisere Unterscheidung zwischen «Gliederungen» und «Angeschlossenen Verbänden» der NSDAP. Zu ersteren, die keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen besaßen, gehörten demnach: SA, SS, NSKK, HJ, NS-Deutscher Studentenbund, NS-Frauenschaft; zu letzteren, die eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen (allerdings unter Aufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP) besitzen konnten, zählten: der NS-Deutsche Ärztebund e. V., der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V., der NS-Lehrerbund e. V., die NS-Volkswohlfahrt e. V., die NS-Kriegsopferversorgung e. V., der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V., der NS-Bund Deutscher Techniker, die Deutsche Arbeitsfront.



gen Status «eingetragener Verein», aber doch völlig unbefriedigend für die Verfechter des Supremats der Partei, zumal Körperschaften öffentlichen Rechts grundsätzlich der Aufsicht der Staatsregierung unterstanden, so dass als Rechtskonsequenz aus dem neuen Status gerade die Unterordnung, nicht die Überordnung der Partei gefolgert werden konnte. An dieser «Unzumutbarkeit» hat sich die Parteiführung noch lange gestossen, aber alle Änderungsvorschläge, so z.B. der Gedanke, die Partei zu einer Körperschaft *besonderen* Rechts (nicht *öffentlichen* Rechts) zu erklären, führten nicht weiter, da niemand imstande war, den Status der Partei mit anderen Rechtsbegriffen zu definieren als denen des öffentlichen Rechts, was stets heissen musste: des *staatlichen* Rechts.

Mit der Klassifikation als Körperschaft öffentlichen Rechts war immerhin formal legalisiert, dass die NSDAP fortan nicht nur aus eigenen Einkünften (vor allem den Mitgliedsbeiträgen), sondern in immer höherem Masse zusätzlich aus dem staatlichen Etat finanziert wurde. Daraus ergab sich andererseits eine – wenn auch oft nur formelle – Abhängigkeit vom Reichsfinanzminister. Die von dem Fachminister Schwerin-Krosigk geleitete Finanzbürokratie des Reiches wagte tatsächlich nur selten, Finanzwünsche der Partei zurückzuweisen oder zu kürzen, und meist wurden diese vom Reichsschatzmeister der Partei als pauschale, kategorische Forderung, nicht als spezifizierter Antrag mit Einzelbegründungen, vorgebracht.\* Dadurch, dass

\* So berichtete der ehemalige Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Paul Schmidt-Schwarzenberg, in einer eidesstattlichen Erklärung vom 10.6.1948, dass in den Jahren 1933/34 nicht nur die Oberste SA-Führung «mit immer neuen Geldforderungen ins Reichsfinanzministerium» kam, was zu «dauernden Differenzen» führte, weil die Vertreter der SA «nicht bereit waren, ihre Geldforderungen hinreichend zu begründen und die geforderten Auskünfte über den Verwendungszweck der Mittel zu erteilen». Auch der Reichsschatzmeister, der schliesslich (1934/35) «gegenüber der Misswirtschaft der NSDAP» durchgegriffen und nicht mehr geduldet habe, «dass ausser seinem Vertreter noch Gliederungsvertreter mit dem Reichsfinanzminister verhandelten», sei meist «nicht bereit» gewesen, «die geforderten Angaben über Stärke, Zusammensetzung, Geschäftsbedarf, Ausrüstung usw. der Gliederungen zu geben, sondern begnügte sich mit der vom Reichsschatzmeister der NSDAP immer wiederholten Begründung, dass die Partei und ihre Gliederungen staatliche Hoheitsaufgaben durchführten und die Nachprüfung der Ordnungsmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der zu treffenden Massnahmen allein dem Reichsschatzmeister zustehe». Schwarz' Vertreter Damson habe es dabei oft vorgezogen, mit dem Staatssekretär (Reinhardt) zu verhandeln, der als Alter Kämpfer und Inhaber eines hohen Partei-Ranges vielleicht vertraulich nähere Auskünfte erhalten habe. Schmidt-Schwarzenberg gab in diesem Zusammenhang an, in den Rechnungsjahren 1934 und 1935 habe der jährliche Reichszuschuss für die Gliederungen der NSDAP (ohne Konzentrationslager, Verfügungstruppen, Mittel zur vormilitärischen Ausbildung durch die SA, österreichische Legion u.a. Sondermittel) rund 50 Mill. RM betragen, im Jahre 1936 sei dieser Betrag auf 70 Mill., 1937 auf 100 Mill, und in der Folgezeit (verursacht vor allem durch Parteibauten, den Ausbau der Parteiorganisationen, Einrichtung zahlreicher neuer Büros für Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits-, Kulturberater der Partei etc.) noch schneller gestiegen (1938: 145 Mill., 1939: 245 Mill., 1940: 270 Mill., 1941: 320 Mill., 1942: 400 Mill., 1943: 450 Mill., 1944: 500 Mill.). IfZ: ZS 511.

(seit dem 29.3.1935) der Reichs Schatzmeister der NSDAP, nicht der Reichsfinanzminister oder der Rechnungshof des Deutschen Reiches, auch die alleinige Prüfung der Parteiausgaben (einschliesslich der aus dem Staatsbudget stammenden Mittel) in der Hand hatte, war die NSDAP auf dem Gebiet der Finanzverwaltung tatsächlich weitgehend autonom. Aus dieser besonderen Vollmacht erklärt sich auch die starke Stellung des Reichsschatzmeisters in der Reichsleitung der NSDAP. Er als einziger hatte unzweideutiges und zentrales Weisungsrecht auf seinem Gebiet und vermochte daher auch seit 1935 die Eigenmächtigkeiten einzelner Gauleitungen in der Finanzgebarung meist erfolgreich zu unterbinden.

Sehr viel weniger befriedigend waren für die NSDAP die *politischen* Implikationen des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Die Ernennung von Hess und Röhm zu Ministern (ohne Geschäftsbereich!) innerhalb der Reichsregierung verlieh der NSDAP und SA zwar ein Mitspracherecht in der Regierungsgesetzgebung und Beamtenernennung, gab den beiden Parteiministern aber keine exekutiven Mittel in die Hand und war insofern kaum dazu angetan, die Suprematie der NS-Bewegung gegenüber dem Staat zu sichern. Vielmehr lag in dieser Regelung (was zweifellos im Sinne des Frickschen Gesetzesentwurfs war) die Tendenz, den Parteeinfluss auf den Staat primär über den Ministerialweg zu leiten, ihn dadurch zu kanalisieren und die beiden Parteiminister selbst an die Verfahrensweise der Ministerialbürokratie zu binden.

Weit davon entfernt, eine «unlösliche» Verbindung von Partei und Staat zu schaffen, wirkte das Gesetz bei aller optischen Rangerhöhung und Beschwichtigung der Partei doch eher zugunsten des autoritären und zentralen Staatsapparates, und darin lag auch, im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Stopp der Parteirevolution, seine situationsbedingte primäre Funktion. Es war kein Zufall, wenn Goebbels wenige Tage später (8.11.1933) im Sportpalast in Berlin erklärte, die NS-Bewegung habe «von jeher den totalen Staat angestrebt». <sup>30</sup> Was Hitler in dieser Zeit unter der «Verschmelzung von Partei und Staat» verstand, war die klare Unterordnung der Partei unter die Staatsführung und – anstelle der von unten kommenden Parteidynamik – die Umwandlung der Partei in ein ausschliesslich dem absoluten Führer gehorchendes Massenorgan zur propagandistischen und organisatorischen Ergänzung und Potenzierung der Staatsmacht und Regierungspolitik. Das wurde

besonders deutlich in der Ansprache, die Hitler am 2.2.1934 vor den versammelten Gauleitern in Berlin hielt. In der ungezeichneten Niederschrift (Bormanns?) über diese Ansprache heisst es:<sup>31</sup>

- «Der Führer betonte: Wesentliche Aufgaben der Partei seien:
1. Für die beabsichtigten Massnahmen der Regierung das Volk aufnahmefähig zu machen,
  2. angeordnete Massnahmen der Regierung im Volk zur Durchsetzung zu verhelfen,
  3. die Regierung in jeder Art und Weise zu unterstützen.

Der Führer betonte weiter, es seien Narren, die da behaupteten, die Revolution sei nicht beendet . . . Wir benötigten dagegen einen Verwaltungsapparat auf allen Gebieten, der uns in die Lage versetzte, nationalsozialistisches Gedankengut sofort zu verwirklichen. Dabei müsse Grundsatz bleiben, dass nicht mehr Befehle und Pläne, als die Apparatur verdauen könne, gegeben und erörtert werden . . .

Als akute Hauptaufgabe bezeichnete der Führer die Auslese der Menschen, die einerseits fähig, andererseits in blindem Gehorsam bereit seien, die Massnahmen der Regierung durchzusetzen. Die Partei müsse als Orden die notwendige Stabilität für die ganze deutsche Zukunft bringen; sie müsse diese Stabilität sichern, das könne nicht irgendeine Monarchie. Der erste Führer ist vom Schicksal auserwählt; der zweite muss von Vornherein eine getreue, verschworene Gemeinschaft hinter sich haben. Keiner darf gewählt werden, der eine Hausmacht besitzt . . .

Wir dürfen keinen Kampf untereinander führen; niemals darf sich eine Differenz zeigen gegenüber Aussenstehenden . . . Selbst die Folgen von Fehlentscheidungen müssen durch unbedingtes Zusammenhalten ausgeglichen werden . . . Daher auch keine überflüssigen Diskussionen! Probleme, über welche die einzelnen Führungsstellen noch nicht im Klaren sind, dürfen in der Öffentlichkeit keinesfalls diskutiert werden, denn sonst würde man dadurch der Masse des Volkes die Entscheidung zuschieben. Das war der Wahnwitz der Demokratie, aber dadurch verprasst man den Wert jeder Führung. Der die Entscheidung zu treffen hat, muss sie treffen, und alle anderen haben dahinter zu stehen . . .

Im Übrigen dürfen wir jeweils immer nur *einen* Kampf führen.

Ein Kampf nach dem andern; eigentlich müsste es nicht heissen ‚viel Feind, viel Ehr‘, sondern ‚viele Feinde, viel Dummheit«. Ausserdem kann das Volk nicht zwölf Kämpfe gleichzeitig führen und begreifen. Demgemäss müssen wir das Volk immer nur mit *einem* Gedanken erfüllen, es auf *einen* Gedanken konzentrieren. Gerade für aussenpolitische Fragen ist es notwendig, das ganze Volk hypnotisch hinter sich zu haben, die ganze Nation muss geradezu mit Sportgeist, mit Spielerleidenschaft an diesem Kampf interessiert sein; dies ist notwendig. Nimmt die ganze Nation an dem Kampf teil, so verspielt auch sie. Ist sie desinteressiert, verspielt nur die Führung. In dem einen Fall entsteht eine Wut des Volkes über den Gegner, im anderen über den Führer.»

Die künftige Aufgabe der Partei als einer der Führergewalt «blind» ergebene und sie propagandistisch potenzierenden Massenorganisation hätte nicht deutlicher (und einseitiger) formuliert werden können. Vor allem auch das Wesen dieser totalitären Propaganda, die (mangels eindeutiger Ideologie und Programmatik) gerade nicht auf rationale politische Erziehung, sondern ganz bewusst auf «Hypnose», auf die Entfesselung der nationalen «Spielerleidenschaft» gerichtet war, kam hier rückhaltlos zum Ausdruck. Mit der taktischen Anweisung, jeweils nur *einen* Kampf zu führen, gab Hitler zugleich eine Devise aus, die er nicht nur in der Aussenpolitik, sondern in meisterhaft machiavellistischer Weise in den nächsten Monaten gerade auch in der Innenpolitik beherzigen sollte.

### ***Entmachtung der SA***

Seit spätestens März 1934 stellte Hitler die vorher noch feststellbaren Bemühungen ein, die SA-Führung auf gütlichem Wege zur Aufgabe ihrer machtpolitischen Ambitionen zu bewegen, und steuerte stattdessen bewusst auf die gewaltsame Auseinandersetzung hin. Der blutigen Aktion vom 30.6.1934 gingen Monate voraus, in denen innerhalb der Partei und des Regimes systematisch die Isolierung und Verketzerung der SA betrieben wurde, wofür diese allerdings durch das hochtrabende und respektlose Gebaren ihrer Führer zahlreiche Vorwände lieferte. Hauptsächlich Verbündete Hitlers (ausser Göring und Goebbels in Berlin) waren dabei die SS und die Reichswehr.

Während Hitler über die Reichsstatthalter und Gauleiter bzw. über Hess und einzelne Minister den Ambitionen der SA zunehmend intensiver entgegenarbeiten liess\*, dabei aber nach wie vor selbst im Hintergrund blieb und entsprechende eigene und direkte Befehle an die SA unterliess\*\*, wurde im Winter und Frühjahr 1933/34 die zunächst in Bayern von Himmler und Heydrich etablierte SS-Herrschaft über die Politische Polizei, binnen Kurzem auf die Politischen Polizeien aller anderen Länder ausgedehnt, deren Leitung in dieser Zeit sämtlich der Reichsführer-SS übernahm; zuletzt, im April 1934, auch in Preussen, wo Görings bisheriger Gestapo-Chef Diels ausschied und Himmler (wenn zunächst auch nominell in Stellvertretung Görings mit der Dienstbezeichnung eines «Inspektors») die faktische Leitung der Preussischen Geheimen Staatspolizei erhielt und Heydrich als neuer Chef des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) in der Prinz-Albrecht-Strasse einzog.<sup>32</sup> Diese Zusammenfassung der Politischen Polizei in der Hand des Reichsführer-SS, d.h. des Führers einer Parteigliederung, lag zwar im Zuge der allgemeinen Zusammenfassung der Verwaltung und Exekutive (nach der Aufhebung der Ländersouveränität). Es war aber bezeichnend, dass die Zusammenfassung in diesem Falle (Politische Polizei) gerade nicht durch das zuständige staatliche Zentralressort, den Reichsinnenminister, erfolgte, sondern dessen gleichzeitigen Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Vorgehens der Politischen Polizei (Anwendung der Schutzhaft) gerade entgegenwirken und sie neutralisieren musste. Staatsrechtlich handelte es sich bei Himmlers Zusammenfassung der Politischen Polizei nicht um eine «Verreichlichung», sondern um eine Addition der Länderkompetenzen, was auch in der damaligen Titel-Akkumulation Himmlers (Politischer Polizeikommandeur Bayerns, Stellver-

\* So geschah es zweifellos auf Veranlassung Hitlers, wenn Hess am 22.1.1934 im ‚Völkischen Beobachter‘ schrieb: «Für die SA oder sonstigen Teilorganisationen besteht heute und für künftige Zeiten nicht die geringste Notwendigkeit, ein Eigendasein zu führen ... Mehr noch, es wäre ein Schaden für die Gesamtheit, wenn sie ihren Eigennutz vor die Gesamtheit der Partei stellen. Und die Billigung des Führers fänden sie niemals.» Schwerin-Krosigk erklärte später (7.8.1952), Hitler habe ihn (Schwerin-Krosigk) seit Anfang 1934 wiederholt veranlasst, Forderungen Röhm's nach Geldmitteln (30 Mill. RM pro Monat) für die militärische Bewaffnung und den Ausbau der SA, die Hitler Röhm gegenüber nicht direkt ablehnen wollte, zurückzuweisen und dies mit der Finanzlage des Reichsetats zu begründen. Vgl. IfZ: ZS 145.

\*\* In einer undatierten Aufzeichnung des Reichsstatthalters v. Epp vom April oder Mai 1934, in der Epp «die Sicherung des autoritären Rechtsstaates» als «Voraussetzung der inneren Gesundung» bezeichnete, wies er besonders darauf hin, dass der seinerzeitige Erlass des Reichsinnenministers an die Reichsstatthalter zur Beendigung der Revolution vom 10.7.1933 vor allem deshalb «nicht den erhofften und erwünschten Erfolg» hatte, «weil die darin angekündigten entsprechenden Weisungen an die SA nicht ergangen sind» (Epp-Material, IfZ: MA-1236).

tretender Chef der preussischen Gestapo, Kommandeur der Politischen Polizei in Baden, Württemberg, Braunschweig, Hessen, Sachsen, Thüringen etc.) zum Ausdruck kam. Bis 1936 (Ernennung Himmlers zum Chef der Deutschen Polizei) gab es rechtlich kein *Reichsorgan* der Politischen Polizei, sondern nur, in Gestalt der persönlichen Leitung durch Himmler, ein Organ der Gesamtheit der Länder, das institutionell von Preussen aus geleitet wurde, wodurch auch die preussische Bezeichnung (Gestapo) sich allgemein durchsetzte. Im Hinblick auf die Organisation der Herrschaft bedeutete diese Zusammenfassung gerade nicht *Einbau* in die reichseinheitliche Staatsverwaltung, sondern *Ausgrenzung* der Politischen Polizei aus dem Gefüge der inneren Verwaltung, d.h. institutionelle Verselbständigung der Gestapo auf der Grundlage der revolutionären Usurpation der Politischen Polizei durch die SS, wie sie sich im März 1933 in Bayern vollzogen hatte. Damit hing auch die enge Verklammerung der (staatlichen) Politischen Polizei mit dem Parteiorgan des Sicherheitsdienstes (SD) zusammen, die von Heydrich (durch Ämterverbindung in den Führungsstellen der Gestapo und des SD) jetzt überall methodisch betrieben wurde.

Dass Hitler die Politische Polizei nicht der Ministerialbürokratie des Reichsinnenministers unterstellt und an das Reglement der bürokratischen Staatsverwaltung gebunden sehen wollte, entsprach zweifellos seiner grundsätzlichen Absicht, über die Führung dieses für sein Regime unentbehrlichen Instruments direkt bzw. durch einen ihm persönlich treu ergebenden Gefolgsmann (Himmler) verfügen zu können. Deutlicher als in irgendeinem anderen Bereich der Staatsgewalt wurde hier die in der NS-Bewegung ausgebildete Funktionsweise des personalen Führer-Gefolgschaftsverhältnisses zum Strukturelement eines Machtapparates, den man deshalb mit Recht als die klarste Verkörperung der ausserhalb von Partei und Staat stehenden «Führergewalt» bezeichnet hat.<sup>33</sup> Da an sich in dieser Zeit (Frühjahr 1934) die Stärkung der Autorität der Reichsregierung gegen die Sondergewalt der Partei im Sinne Hitlers lag, wäre es kaum zu der raschen und zielstrebigen Verselbständigung der Politischen Polizei durch die SS gekommen, wenn dahinter nicht das konkrete Ziel gestanden hätte: die Entmachtung der SA.

So wenig die ganze Hintergrundgeschichte des im Frühjahr 1934 einsetzenden Kesseltreibens gegen die SA schon zutage liegt, so sicher ist doch, dass Himmler und Heydrich dabei,

mit Hilfe des SD und der Politischen Polizei und SS, durch Bespitzelung und gezielte Denunziationen das Feuer kräftig anschürten, dass bewaffnete SS-Kommandos dann auch die eigentlichen Exekutoren der Bartholomäusnacht vom 30. Juni waren und die SS schliesslich am meisten von dieser Aktion profitierte. Dabei kam es aber, was sich in der weiteren Entwicklung des Dritten Reiches besonders fatal auswirkte, zu einem engen Zusammenspiel zwischen der SS und der Reichswehr. Der Unterschied zwischen den wehrpolitischen Vorstellungen der Reichswehr, die die SA als durchaus willkommene, aber klar ihrem Gefüge und Oberbefehl unterzuordnende Milizverstärkung betrachtete, und den Vorstellungen Röhm, der «den grauen Fels» der Reichswehr «in der braunen Flut» der SA untergehen lassen wollte<sup>34</sup>, war in den ersten Monaten des Jahres 1934 zunehmend stärker zum Ausdruck gekommen. Hitler stand in dieser Auseinandersetzung klar auf der Seite der Reichswehr. Da die meisten SA-Führer den als reaktionär und unpolitisch verachteten Reichswehroffizieren den Führungsanspruch über die bewaffnete Macht weiterhin streitig machten, vielerorts zwischen Offizieren und SA-Führern sehr gespannte Verhältnisse entstanden und die bewaffneten Stabswachen der SA, ihre militärischen Übungen etc. das Misstrauen der Reichswehr zunehmend stärkten, begannen im Frühjahr 1934 auch massgebliche Männer der Reichswehrführung (vor allem der Chef des Ministeramts v. Reichenau) statt auf eine Überbrückung der Gegensätze auf eine gewaltsame Aktion zu setzen. Als Hitler schliesslich im Juni den Überraschungsschlag gegen die in München bzw. in Bad Wiessee versammelte SA-Führung einführte, übernahm die Reichswehr durch die Lieferung von Waffen und Transportmitteln für die nach München beorderten Teile der SS-Leibstandarte (unter Sepp Dietrich) und anderer SS-Einheiten eine wesentliche Rolle. Auch stand die Reichswehr bereit, selbst einzugreifen, für den Fall, dass es zu einer stärkeren Gegenwehr der SA gegen die SS-Kommandos kommen sollte. Nicht nur Blomberg und Reichenau, sondern auch der Chef der Heeresleitung, General v. Fritsch, und der damalige Chef des Truppenamtes, Generalleutnant Ludwig Beck (der spätere Leiter der Verschwörung gegen Hitler am 20.7.1944), sowie die wichtigsten Stellen in den Wehrkreiskommandos waren über die Aktion (wenn auch nicht über den meuchelmörderischen Stil der Durchführung) im Bilde und bereit, sie aktiv zu unterstützen. Die Version, der Gegensatz zwischen

SA- und Reichswehrführung sei «ohne Zutun der Armee» von Hitler, Himmler, Göring etc. beseitigt worden, ist gerade auf Grund neuer Dokumentenerkenntnisse nicht zu halten.<sup>35</sup>

Die Einzelheiten der Aktion, in deren Verlauf sowohl Röhm wie Dutzende anderer hoher SA-Führer verfahrenslos von bewaffneten SS-Männern im Gefängnis Stadelheim in München oder im Lager Dachau erschossen wurden, während gleichzeitig in Berlin, Breslau und anderen Orten ähnliche Aktionen stattfanden, die z.T. noch Tage andauerten, brauchen hier nicht geschildert zu werden. Die genaue Zahl der Erschossenen, die in die Hunderte ging, steht bis heute nicht fest. Bezeichnend war, dass gleichzeitig mit der Ermordung Röhm's und seiner engsten Gefolgsleute aus der SA-Führung nicht nur andere ehemalige «Verräter» (Gregor Strasser) beseitigt und manche persönliche Rechnungen lokaler SS-Führer beglichen, sondern auch alte Gegner Hitlers (v. Kapp, v. Schleicher) sowie prominente konservative und bürgerliche Kritiker, die sich in den vergangenen Wochen und Monaten zu Wort gemeldet hatten (Edgar Jung, Erich Klausener), heimtückisch umgebracht wurden.

Diese gleichzeitige brutale Abschreckung der Kritik von rechts (auch Papen verlor jetzt seinen Posten als Vizekanzler und diente Hitler künftig in diplomatischer Sondermission in Wien) liess schon erkennen, dass der Triumph der «staatstragenden» konservativen Kräfte, die mit der machtbewussten SA-Führung Röhm's den gefährlichsten Gegenspieler loswurden, langfristig ein Pyrrhussieg war. Gleichwohl bedeutete die vorbeugende, blutige Unterdrückung der Ambitionen der SA, die in der Folgezeit, gleichsam auf den Status eines Wehrsportverbandes herabgedrückt, unter Röhm's Nachfolger Viktor Lutze trotz ihrer zahlenmässigen Stärke als Machtfaktor innerhalb des Dritten Reiches keine nennenswerte Rolle mehr spielte, zunächst und vor allem den definitiven Stopp der Partei-revolution von unten. Erst jetzt, nach dem 30.6.1934, wurden in Preussen, in Bayern und den anderen Ländern die SA-Sonderbeauftragten abgeschafft, die SA (zugunsten der SS) aus der Leitung und Kontrolle der Konzentrationslager herausgedrängt und die Vertretung der NS-Bewegung im Reichskabinett auf den «Stellvertreter des Führers» beschränkt. Erst jetzt schien der Weg frei für den «autoritären Staat», und es setzte tatsächlich eine starke Reduzierung der Willkür im öffentlichen Leben des Dritten Reiches, eine bemerkliche Restauration der Rechts-



sicherheit und eine Zurückdrängung (allerdings keine Abschaffung!) des Ausnahmezustandes ein. In den Jahren bis 1936/37 schien der Hitler-Staat von den konservativen Trägern des Staates und konservativen Ordnungsvorstellungen mindestens ebenso sehr geprägt wie von der Dynamik der NS-Bewegung, zumal auch in der Partei in dieser Zeit die Bürokratisierung sich stärker durchsetzte.\*

In der Auseinandersetzung mit den konservativen Trägern des Regimes und denjenigen Teilen der NS-Bewegung, von denen am meisten Unruhe und Willkür ausgingen, hatte sich Hitler ganz bewusst auf die Seite der ersteren gestellt. Dabei spielte die Rücksicht auf den Reichspräsidenten, in dessen Umgebung (ebenso wie der Papens und der Reichswehrgenerale) die Kritik an der SA besonders stark war\*\*, umso mehr eine Rolle, als sich das Problem der Nachfolge des Reichspräsidenten infolge der sichtlichen Altersschwäche und Krankheit Hindenburgs schon im Frühjahr und Frühsommer 1934 stellte und Hitler ohne den Rückhalt der Reichswehr schwerlich sicher sein konnte, ob der Übergang des Reichspräsidentenamtes (und damit des verfassungsmässigen Oberbefehls über die Reichswehr) an ihn selbst reibungslos verlaufen würde. Dass Hindenburg schon fünf Wochen nach der Röhm-Affäre starb, verstärkte die Bedeutung dieses Zusammenhangs. Beide Ereignisse ergänzten sich nunmehr ideal als Schrittmacher des Führerabsolutismus. Der politischen Entmachtung der SA, deren Führung 1933/34 als einzige bedeutende politische Potenz Hitler nicht unterwürfig, sondern nahezu gleichberechtigt gegenübergetreten war, folgte am 2.8.1934 die Übernahme der Kompetenz auch des Reichspräsidenten durch Hitler, der nunmehr als Führer der einzigen Partei, Chef der Regierung und Staatsoberhaupt sämtliche Insignien der Macht in seiner Hand vereinigte. Soldaten und Beamte (einschliesslich der Minister der Reichsregierung I) hatten nunmehr Adolf Hitler, «dem Führer des deutschen Reiches und Volkes», den persön-

\* Symptomatisch in diesem Zusammenhang u.a. ein Schreiben Görings vom 31.8.1934 an Hess, in dem ersterer auf Grund der Lageberichte der preussischen Ober- und Regierungspräsidenten erklärte, eine weitere Säuberung nicht nur der SA, sondern des ganzen Parteiapparates «von Elementen, an denen das Volk mit Recht Anstoss nimmt», sei nötig zur «Hebung der Stimmung» in der wirtschaftlich noch immer schlechten Lage. BA: R 43II/1263.

\*\* Ein Beispiel hierfür waren die Anfang 1934 der Reichskanzlei zugegangenen Auszüge aus dem Brief einer nicht näher bezeichneten hochgestellten Persönlichkeit an den Reichspräsidenten vom 13.1.1934, in dem es u.a. hiess: Die Einigkeit des Volkes sei nur zu erhalten, «wenn die oberen Führer so stark sind, um beizeiten unerschüttert durchzugreifen und diejenigen Unterführer abzubauen, die nicht geeignet und daher nicht wert sind, den Namen Führer zu tragen». BA: R 43 11/193.

lichen Treueeid zu leisten, der an die Stelle des Eides auf die Verfassung trat. Mit der Restauration des persönlichen Treuegelöbnisses war gleichsam ein Stück Monarchie restauriert. Tatsächlich ging der Umfang der Führervollmacht Hitlers aber über die eines Monarchen noch hinaus. Stand doch anstelle des «Gottesgnadentums» der Anspruch, dass der Führer von der Vorsehung bestimmter Heilsbringer und zugleich Verkörperung und Medium des unartikulierten Volkswillens sei.

Der Stopp der Parteirevolution von unten, der Hitler den Weg zur Perfektionierung des Führerabsolutismus freimachte, bestand jedoch nicht nur in der definitiven Entmachtung oder zeitweiligen Machteindämmung derjenigen Potenzen innerhalb der NS-Bewegung, die (wie die SA oder die Gauleiter der NSDAP) seit jeher die relativ grösste Unabhängigkeit besessen hatten. Sie äusserte sich auch in dem gleichzeitigen Vorgang des Abbaus zahlreicher programmatischer Inhalte und Impulse der NS-Bewegung, die als Erneuerungsideen (wie utopisch auch immer) über den Führerglauben hinaus für zahlreiche Parteigenossen auch eine ideelle Bindung und Hoffnung bedeuteten hatten. Nicht zufällig kam es ziemlich gleichzeitig mit der Entmachtung der SA auch zur Enttäuschung der nationalen Sozialisten, der Ständestaats- und der Mittelstandsprogrammatiker und der Verfechter der Reichsreform. Der Stopp der Revolution, so wurde es gerade unter den Altparteigenossen weithin empfunden, war zugleich der Verrat Hitlers an den Idealen der Partei. Je nach der Qualität dieser «Ideale» konnte dies aber auch Entdogmatisierung der NS-Bewegung und Zurückdrängung derjenigen Ideologen, Fanatiker und Heisssporne bedeuten, die sich in der Praxis und als «Machttechniker» nicht bewährten. Der Prozess der Machtergreifung war, und so sah es wohl vor allem Hitler selbst, auch ein verschärfter Ausleseprozess für die NS-Bewegung, durch den sich für Hitler selbst erst abklärte, mit wem, in welcher Richtung und wie weit man unter den gegebenen Umständen gehen könne. Dabei spielten gerade auch die Niederlagen und Peinlichkeiten, die dem neuen Regime durch das Vorprellen der Partei 1933/34 entstanden, eine wesentliche Rolle. Auf zwei Gebieten wurde das unter anderem deutlich: auf dem der Aussenpolitik und in der Kirchenpolitik. Sie sollen deshalb hier als Beispiele durch zwei Exkurse näher veranschaulicht werden.

### *Exkurs A: Der Misserfolg der revolutionären Aussenpolitik*

So ungesichert in vieler Hinsicht bis zum Sommer 1934 die innenpolitische Stabilität des neuen Regimes noch war, so prekär blieb in dieser Zeit auch seine aussenpolitische Lage. Abgesehen von einzelnen unangenehmen Beschlüssen der Hitler-Regierung, wie der bereits erwähnten Einstellung bzw. Einschränkung des Schuldendienstes gegenüber ausländischen Gläubigern, war es zunächst vor allem die katastrophale Stimmungverschlechterung auf Grund der innenpolitischen Ereignisse in Deutschland, die sich im Frühjahr 1933 im Ausland Bahn brach und namentlich in den demokratischen Staaten des Westens direkt und indirekt auch die offizielle Aussenpolitik tangierte. Das terroristische Kesseltreiben gegen Juden, Kommunisten, Sozialdemokraten und Demokraten, Massenverhaftungen, Misshandlungen, Konzentrationslager, Judenboykott, Bücherverbrennungen und die starke Fluchtbewegung von politischen Emigranten und Juden (bis zum Sommer 1933 rund 50'000 Flüchtlinge aus Deutschland<sup>36</sup>) erschreckten umso mehr, weil diese Ereignisse sich in Deutschland, dem zivilisierten Land in der Mitte Europas, abspielten und weil der nationale Fanatismus und Irrationalismus, der hier an die Macht gelangt war, schwere Gefahren auch für die benachbarten Länder befürchten liess.

Hitler suchte von Anfang an dieser «Greuelpropaganda» des Auslandes entgegenzuwirken, nicht nur durch öffentliche Reden, in denen er die friedfertigen Absichten der neuen nationalen Regierung beteuerte (besonders eindrucksvoll in der Reichstagsrede vom 17.5.1933), sondern auch durch eine Reihe von Interviews, insbesondere mit ausgewählten Vertretern der sympathisierenden Auslandspresse. Charakteristisch hierfür sind u.a. die Hitler-Interviews mit dem Chefkorrespondenten Ward Price von der konservativen Londoner ‚Daily Mail‘, deren Besitzer Lord Rothermere zu den wenigen englischen Bewunderern Hitlers zählte und 1933/34 eine Reihe von Hitler-Interviews selbst anregte, z.T. auch ihre Themen vorschlug, um in Grossbritannien das Eis für Hitler zu brechen.\*

\* Unterlagen über das Zustandekommen und den Inhalt dreier Interviews, die Hitler Mitte Oktober 1933, Mitte Februar 1934 und Anfang Juni 1934 Ward Price gab, befinden sich in den Akten der Reichskanzlei. BA: R43II/474. Als ein Beispiel dieser verharmlosenden Interviewtechnik sei hier ein Abschnitt aus der Niederschrift Price's über das Interview vom 16.2.1934, drei Wochen nach dem überraschenden Abschluss des deutsch-polnischen Nichtangriffspaktes vom 26.1.1934, wiedergegeben. Price schrieb: «I told the Chancellor that his Peace Pact with Poland has

Hitlers rhetorische Bemühungen zur Besänftigung des Auslandes wurden jedoch immer wieder durchkreuzt von gegenteiligen Äußerungen und Aktionen, die den Radikalismus und die Aggressivität des Nationalsozialismus demaskierten. Dabei waren die durchaus uneinheitlichen Zielsetzungen und manches selbstverschuldete Dilemma der frühen Aussenpolitik des NS-Regimes vielfach Ausdruck der wechselnden und noch ungeklärten Kompetenz- und Machtverhältnisse im Innern, insbesondere des Neben- und Gegeneinanders von offizieller und Partei-Politik, aber auch der undurchsichtigen und unsicheren Haltung Hitlers, der in dieser Phase keineswegs schon so selbstherrlich wie später über die verschiedenen Kräfte der Partei und des Staates verfügen und eine Mehrgleisigkeit der Aussenpolitik zielstrebig manipulieren konnte, sondern noch in starkem Masse Rücksichten zu nehmen hatte und erst allmählich die Initiative auch hier an sich ziehen konnte.

Hitler hatte bei der Bildung seiner Regierung die Leitung des Auswärtigen Amtes dem deutschnationalen Berufsdiplomaten Frhr. v. Neurath überlassen und zusagen müssen, die Partei vom diplomatischen Korps fernzuhalten. Tatsächlich konnte das Auswärtige Amt (ähnlich wie Hugenberg in der Wirtschaftspolitik) zunächst im Grossen und Ganzen den alten Kurs nationaler Revisionspolitik ohne bemerkenswerte Änderungen fortsetzen. Gleichzeitig versuchte aber die NSDAP mehr oder weniger unabhängig von der offiziellen Linie des Auswärtigen Amtes ins Spiel zu kommen, wobei auch Hitler selbst mitunter mehr die Rolle des Parteiführers als die des Regierungschefs spielte.

Charakteristisch hierfür war die Einrichtung eines besonderen Aussenpolitischen Amtes (APA) der NSDAP am 1.4.1933, mit dessen Leitung Hitlers langjähriger aussenpolitischer Berater Alfred Rosenberg beauftragt wurde. Rosenberg, der Hitler vor allem in der antibolschewistischen Doktrin und in der Zielsetzung einer antikommunistischen Zusammenarbeit mit

come as a great surprise to the outside world, and that some people explained it as being intended to form the basis of an ultimate joint attack by Germany and Poland upon Russia with a view for acquiring territory.» Über Hitlers Reaktion hierauf berichtete Price: «He laughed incredulously: , What? We take territory from Russia? Ridiculous! » Price ersparte Hitler aber bezeichnenderweise die naheliegende Frage, wie denn dann die gegenteiligen Äußerungen in ‚Mein Kampf‘ zu bewerten seien und suchte seine englischen Leser stattdessen mit einer eigenen Erklärung zu beruhigen: «I would add here on my own account that although Herr Hitler, in his book ‚Mein Kampf‘, written ten years ago, recommends to Germany the aim of acquiring territory in Russia as a home for future settlers, the fall in the German birth-rate which has taken place since then has stopped the expansion of the country’s population, so that the need for increased territory is less urgent.»

England und Italien bestärkt hatte, betrachtete sich als eine Art Gegen-Aussenminister und suchte vor allem durch Kontakte zu faschistischen oder halbfaschistischen Parteien und Gruppen im Ausland und durch Verbindungen zu antikommunistischen Emigranten innerhalb Deutschlands eine spezifisch parteipolitisch-ideologische Note in die Aussenpolitik zu bringen. Schon sein erster Besuch in London im Mai 1933, den Rosenberg mit voller Zustimmung Hitlers in dem Glauben unternahm, er könne, gestützt auf die Beziehungen zu einzelnen britischen Gesinnungsgenossen, die antinationalsozialistische Stimmung der englischen öffentlichen Meinung und Regierung durch persönliche Besuche und ideologische Erklärungen wenden, entwickelte sich zu einem kläglichen Fiasko.\*

Das von Rosenberg geleitete APA blieb weiter bestehen und konnte sich später gelegentlich auch in die grosse Politik einschalten. Es hat aber nie ein ernstzunehmendes Gegengewicht gegenüber dem Auswärtigen Amt gebildet. Rosenbergs eigene Tagebuchaufzeichnungen aus dem Jahre 1934<sup>37</sup> bezeugen die Schwäche seiner Stellung, die ihn allerdings nur antrieb, Hitler bei jeder Gelegenheit in der Aversion gegen die «Verschwörerclique» des Auswärtigen Amtes zu bestärken. Als Kandidat für eine spätere nationalsozialistische Nachfolge v. Neuraths kam Rosenberg schon 1934 nicht mehr in Betracht. Diese Rolle sollte vielmehr in zunehmendem Masse auf den gewandteren Auslandskaufmann Joachim v. Ribbentrop übergehen, der erst in den letzten Jahren vor der Machtübernahme zur NSDAP gestossen war, Hitler aber in Berlin durch seine gesellschaftlichen und internationalen Verbindungen zu beeindrucken vermocht hatte. Namentlich der Auftrag, England für ein Zusammengehen mit dem Dritten Reich zu bewegen, wurde seit 1933/34 zur Hauptbeschäftigung Ribbentrops, der 1934 ein eigenes von der Partei finanziertes Büro in Berlin («Dienststelle Ribbentrop») in Anlehnung an die Parteizentrale unterhalten durfte und von Hitler auch in offizieller Mission ein-

\* Rosenbergs Auftreten in London führte in der englischen Presse und im Unterhaus zu einem Sturm der Entrüstung, so dass auch Premierminister MacDonald sich weigerte, Rosenberg zu empfangen. Mit kaum verhohlener Genugtuung schrieb der deutsche Botschafter v. Hoesch am 15.5.1933 an das Auswärtige Amt, dass der Besuch äusserst unglücklich verlaufen und zu «keinerlei Verbesserung der hiesigen Atmosphäre» geführt habe. Vgl. Documents on German Foreign Policy, Serie C, vol. I, Nr. 237. Zu einer ähnlich deutlichen Kritik des ungeschickten, die Grenzen diplomatischen Taktis verletzenden Auftretens führender Nationalsozialisten kam es gleichzeitig anlässlich eines Besuchs des Reichsleiters der NSDAP und bayerischen Justizministers Dr. Hans Frank in Österreich. Vgl. Aufzeichnung des Leiters der Pol. Abt. II im Auswärtigen Amt, Min.-Dir. Köpke, vom 19.5.1933 (DGFP, Serie C, vol. I, Nr. 249).

gesetzt wurde: zunächst, ab April 1934, als Sondergesandter für Abrüstungsfragen, dann (1935) als Botschafter in London.

Der Schaden, den ungeschicktes Vorpellen von Parteiseite in der Anfangsphase des Dritten Reiches anrichtete, wurde besonders in einem Sektor der Aussenpolitik deutlich, in dem die Partei ihre eigentliche Domäne sah und mit schnellen Erfolgen rechnete: in den Beziehungen zu Österreich und anderen Gruppen des benachbarten Auslandsdeutschtums, in denen entweder förmliche Untergliederungen der NSDAP (so in Österreich und Danzig) oder doch stark von der NSDAP beeinflusste nationalsozialistische «Erneuerungsbewegungen» bestanden, die unter dem Einfluss der nationalsozialistischen Machtübernahme im Reich nun ebenfalls zu beherrschendem Einfluss drängten. Von der NSDAP und auch von Hitler her gesehen, handelte es sich dabei nicht eigentlich um Aussenpolitik im Sinne von Staatenbeziehungen, sondern um gesamtvölkische Politik im Sinne der NS-Ideologie und insofern um den Versuch einer Expansion der Machtergreifung bzw. Gleichschaltung in die mehrheitlich deutschbewohnten Gebiete jenseits der Grenze, wobei eine Eroberung der Macht von innen vor allem dort möglich und vorteilhaft erschien, wo es sich um eigenstaatliche oder autonome Gebiete handelte (Österreich, Saargebiet, Danzig, Memelgebiet). Tatsächlich scheiterten diese Versuche aber in den wichtigsten Fällen. Lediglich im Freistaat Danzig vermochte die von Gauleiter Albert Forster geleitete NSDAP, die vom Reich her materiell und propagandistisch stärkstens unterstützt wurde, bei den Volkstagswahlen vom 28.5.1933 mit 51 Prozent der Stimmen (so auch am 5.3.1933 in Ostpreussen!) knapp die absolute Mehrheit zu erlangen und infolgedessen auf legale Weise eine nationalsozialistische Senatsregierung zu bilden (mit Hermann Rauschning, ab Herbst 1934 mit Arthur Greiser als Senatspräsident).

Vorsichtiger musste die auch weniger starke NSDAP im Saargebiet operieren, um bei der für den Februar 1935 anberaumten Abstimmung die Einheit der für den Anschluss an Deutschland eintretenden deutschen Parteien nicht zu gefährden. Auf Betreiben des Saarbevollmächtigten der NSDAP, des rheinpfälzischen Gauleiters Josef Bürckel, begnügte sie sich schliesslich im Juli 1933 mit der Bildung der «Deutschen Front», einer Koalition der deutschen bürgerlichen Parteien vom Zentrum bis zur NSDAP, in deren Leitung bis 1935 ausser

Nationalsozialisten katholische Politiker eine massgebliche Rolle spielten.

Zum eigentlichen aussenpolitischen Experimentierfeld bei dem Versuch, die Machtergreifung zu exportieren, wurde aber Österreich.<sup>38</sup> Obwohl nach Prüfung der objektiven Fakten kaum zweifelhaft sein konnte, dass eine Machtübernahme der österreichischen NSDAP in Wien von den an der Erhaltung der österreichischen Unabhängigkeit interessierten Mächten, vor allem auch der faschistischen Regierung in Italien, nicht toleriert, sondern als verschleierter Anschluss betrachtet werden würde, gab Hitler den hierauf abzielenden Bestrebungen der NSDAP bis zum Juni 1933 seine volle Unterstützung. Angetan von der reibungslosen Machtergreifung der NSDAP in den ausserpreussischen Ländern, glaubte man offensichtlich auch in Österreich an einen ähnlich schnellen Erfolg, zumal die österreichische NSDAP, als deren Landesleiter Hitler 1931 den Reichsdeutschen Theo Habicht eingesetzt hatte, unter dem Eindruck der Ereignisse in Deutschland durch den Zusammenschluss mit dem Steirischen Heimatschutz und den Grossdeutschen ihre Basis erheblich zu verbreitern und eine Welle nationalsozialistischer Stimmungsmache und Propaganda in Gang zu setzen vermochte. Um der wachsenden Unruhe und Einwirkung von Deutschland her besser begegnen zu können, war die scharf antisozialistische österreichische Regierung unter Bundeskanzler Engelbert Dollfuss, die sich auf die Christlich-Sozialen und die halbfaschistische Heimwehr stützte, Anfang März 1933 infolge der Beschlussunfähigkeit des Nationalrats zu einem Präsidialsystem der Notverordnungen übergegangen. Damit entstand für die NSDAP in Österreich eine ähnliche Situation wie 1932 im Reich unter Papen und Schleicher. Obwohl die Heimwehr und Dollfuss ihrer politischen Couleur nach durchaus geeignete Partner Hitlers hätten sein können, worauf besonders Mussolini und die rechtsgerichtete ungarische Regierung Gömbös in der Erwartung einer gemeinsamen aussenpolitischen Blockbildung hinwiesen, arbeitete die Leitung der österreichischen NSDAP unverkennbar auf den Sturz Dollfuss' hin. Bezeichnenderweise setzte sie dabei auf das in Deutschland seit Beginn der Wirtschaftskrise immer wieder bewährte Mittel: die Forderung nach Neuwahlen mit der Begründung, dass die bestehende Regierung nicht mehr der herrschenden Volksmeinung entspreche. Schon im März 1933 machte sich auch Hitler offiziell diese Forderung zu eigen.

Die deutsche Österreich-Politik war somit klar ins Schlepptau der nationalsozialistischen Parteipolitik geraten. Die Forderung war umso brisanter, als der deutsche Reichskanzler zugleich oberster Führer auch der österreichischen NSDAP und mithin Führer der radikalen Opposition in dem benachbarten Land war. Da Dollfuss dem Verlangen der NS-Bewegung keineswegs entsprach, liess Hitler die Propaganda- und Terroraktionen der österreichischen NSDAP und SA vom Reiche aus durch gezielte Boykottmassnahmen (Einreisesperre nach Österreich durch Einführung einer 1'000-Mark-Gebühr) unterstützen. Bei alledem wurde das Auswärtige Amt, das nur vorsichtig auf die schweren aussenpolitischen Gefahren dieser Pressions- und Subversionspolitik aufmerksam machte, weitgehend ausgeschaltet. Ausschliesslich Theo Habicht war bis zum Sommer 1933 Hitlers Bevollmächtigter in der Österreich-Politik.

Ein Wandel der Haltung Hitlers zeichnete sich erst ab, als der Konflikt im Juni/Juli eine scharfe Zuspitzung erfuhr und für Deutschland höchst bedenkliche internationale Rückwirkungen auslöste. Dank italienischer Rückendeckung scheute sich die Regierung Dollfuss nicht, die Anfang Juni gefährlich verstärkten Pressionen, Ausschreitungen und Attentate der NSDAP durch die Ausweisung Habichts, die Verhaftung anderer NS-Funktionäre und schliesslich (19.6.1933) durch ein Betätigungsverbot der NSDAP und die Auflösung der SA in Österreich zu beantworten. Die daraufhin vom Reiche aus ergriffenen Gegenmassnahmen (Verhaftung des Leiters der Presseabteilung der österreichischen Gesandtschaft, Bildung der österreichischen Legion aus geflüchteten SA- und SS-Männern an der bayerisch-österreichischen Grenze, massive Propaganda der nach München verlegten Landesleitung der österreichischen NSDAP durch Rundfunk und illegale Propagandaflüge über österreichischem Territorium) alarmierten nun aber in Kürze das Ausland und führten zur Gefahr einer förmlichen Intervention Italiens und der Westmächte, die der italienische Botschafter Ende Juli 1933 deutlich ankündigte.

Da nunmehr auch v. Neurath die bisherige Zurückhaltung aufgab und entschiedene Warnungen aussprach, steckte Hitler nolens volens zurück. Habicht wurde zu grösserer Zurückhaltung gezwungen, und der Einfluss des Auswärtigen Amtes auf die Österreich-Politik verstärkte sich. Das Misslingen des Versuchs einer schnellen, gleichsam an die NS-Revolution in Deutschland angehängten Machtergreifung in Österreich war



nicht mehr zu übersehen, wenn man sich dies innerhalb der NSDAP auch noch nicht eingestehen wollte.

Hinzu kamen ähnliche gleichzeitige Erfahrungen in anderen Ländern. Auch in den Sudetengebieten wurden die politischen Aussichten der nationalsozialistischen Bewegung (DNSAP), die im Frühjahr 1933 starken Zulauf innerhalb der deutschen Bevölkerung erfahren hatte, durch den Ausgang des von den tschechischen Behörden angestrebten Landesverratsprozesses («Volkssportprozess») und das daraufhin Anfang Oktober 1933 verordnete Verbot der DNS AP gestoppt. Besonders scharfe Reaktionen hatte die nationalsozialistische Propaganda und Aktivität, die auch auf das Deutschtum jenseits der Grenzen hinübergrieff, schon vorher bei der polnischen Regierung erzeugt und hier im März/April 1933 sogar den Gedanken bestärkt, durch einen französisch-polnischen Präventivkrieg Hitler in den Arm zu fallen, solange das militärisch noch möglich war.

Aber auch auf internationalem Forum hatte das NS-Regime in dieser Zeit eine Reihe von empfindlichen Schläppen hinnehmen müssen: auf der Weltwirtschaftskonferenz in London im Juni, bei der Debatte über die Verletzung der Oberschlesien-Konvention durch die Verfolgung jüdischer Bürger (Petition Bernheim) im Völkerbundsrat im Mai/Juni 1933, ebenso bei der internationalen Arbeitskonferenz in Genf, die Robert Ley nach schweren Vorwürfen seitens der Delegationen anderer Länder am 19.6.1933 brüsk verliess.

Die aussenpolitische Isolierung Deutschlands hätte kaum grösser sein können als im Juni/Juli 1933. Auch Hitler wurde sich dessen bewusst und suchte nunmehr das um die Wirkung im Ausland mehr oder weniger unbekümmerte gleichzeitige Vorprellen nach allen Seiten zu bremsen und stattdessen bestimmte Prioritäten des aussenpolitischen Vorgehens zu setzen. Dabei traten die anfangs angestrebten parteipolitischen und völkischen Nahziele, die infolge der gegenwärtigen Ohnmacht des NS-Regimes nicht erreichbar waren, so auch die Österreich frage, in den Hintergrund, während die für die machtpolitische Konsolidierung des Regimes und seine langfristigen Zielsetzungen entscheidenden Fragen an die erste Stelle rückten: Dazu gehörten die seit dem Frühsommer mit Polen angebahnten Ausgleichs Verhandlungen, die am 26.1. 1934 zur Unterzeichnung eines deutsch-polnischen Nichtangriffspaktes führten, während gleichzeitig die bis zum Som-

mer 1933 noch traditionell fortgesetzten Bemühungen um ein gutes Verhältnis mit der Sowjetunion abstarben und die Zusammenarbeit zwischen Reichswehr und Roter Armee abgebrochen wurde. Vor allem versuchte man, die Beziehungen zu Italien wieder zu verbessern, wozu u.a. der Besuch Görings bei Mussolini Anfang November 1933 diente.

In gewisser Weise wirkte sogar der Abbruch der Genfer Verhandlungen über die Rüstungsfragen und der Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund (14.10.1933) den Parteiambitionen in der Aussenpolitik entgegen. Diese Entscheidung, die Hitler noch Ende September hatte vermeiden wollen, zu der er sich nach Rücksprache mit der Reichswehrrführung aber entschloss, weil er fürchten musste, dass die weitere Diskussion über den revidierten englischen Vorschlag zur stufenweisen Verwirklichung der Rüstungsgleichheit unter internationaler Kontrolle den entschlossenen Willen des NS-Regimes zur beschleunigten Aufrüstung demaskieren würde, war zweifellos angesichts der damaligen aussenpolitischen Lage des Reiches ziemlich riskant. Nachdem der Schritt einmal getan war und, wie nicht anders zu erwarten, eine erneute starke Belebung des Misstrauens im Ausland hervorgerufen hatte, zwang er das NS-Regime aber auf anderen Gebieten der Aussenpolitik umso mehr zur Vorsicht und Mässigung.

Das zeigte sich gerade auch in der Österreich-Politik. Als Habicht, der im Herbst und Winter vergeblich versucht hatte, eine persönliche Unterredung mit Dollfuss herbeizuführen, um nunmehr auf gütlichem Wege eine Regierungsbeteiligung der österreichischen NSDAP zu erreichen, Ende Januar 1934 im Bunde mit dem Führer der österreichischen SA erneut eine massive Kampfansage an die Dollfuss-Regierung richtete, bekam er zu spüren, dass dies Hitlers Intentionen nicht mehr entsprach. Hitler unterliess es jedoch (vor allem aus Rücksicht auf die starke Gegenstimmung, die in der Partei und SA auch aus anderen Gründen gegenüber seinem politischen Kurs bestand), Habicht in aller Deutlichkeit zurückzuweisen, sondern suchte sich weiterhin verschiedene Türen offen zu halten. Diese Doppelbödigkeit verursachte eine abermalige starke Belastung des Verhältnisses zu Mussolini, der den neuen, von Hitler nicht energisch desavouierten nationalsozialistischen Druck auf Wien am 17.3.1934 durch den Abschluss eines Wirtschafts- und Konsultativabkommens mit Österreich und Ungarn beantwortete (Römische Protokolle), ausserdem mit einer engeren

Anlehnung an Frankreich drohte und damit Berlin schnell zum Einlenken zwang. Gleichzeitig verstärkte die mangelnde Entschiedenheit Hitlers aber innerhalb der österreichischen NSDAP (wie bei Habicht) die um sich greifende Stimmung der Ausweglosigkeit, aus der man schliesslich durch die «Flucht nach vorn» herauszukommen suchte.

Schien im Juni 1934, nach Hitlers erstem persönlichen Zusammentreffen mit Mussolini in Venedig, das Verhältnis zu Italien wieder leidlich hergestellt, so wurde gerade dieses Treffen von den Verschwörern innerhalb der illegalen österreichischen NSDAP fälschlich als Ende der italienischen Unterstützung für Dollfuss interpretiert und zum Anlass einer Putschvorbereitung genommen, von der man sich einen anderen österreichischen Bundeskanzler sowie eine Regierungsbeteiligung der NSDAP und entsprechende persönliche Pfünden versprach. Dieser desparate Akt, der am 24.7.1934 zur Ermordung Dollfuss' führte, im Übrigen aber erfolglos blieb, wurde zum grössten Fiasko der frühen nationalsozialistischen Aussenpolitik. Die sofortige Entlassung Habichts und die öffentliche Distanzierung Hitlers von dem Putschversuch konnten nicht verhindern, dass das Dritte Reich auf einen neuen Tiefpunkt seines internationalen Prestiges gelangt war, namentlich auch im Verhältnis zu Italien, das mit einem sofortigen Truppenaufmarsch am Brenner deutlich den Willen zur Verteidigung der österreichischen Unabhängigkeit demonstrierte.

Die wiederum verscherzte Freundschaft Italiens bedeutete aber zugleich mittelbare Unterstützung der französischen Politik, die unter Leitung von Aussenminister Barthou nach Deutschlands Austritt aus dem Völkerbund und der Entwertung des französisch-polnischen Bündnisses (infolge des deutsch-polnischen Paktes) energisch auf die Stärkung der osteuropäischen kleinen Entente (insbesondere der Allianz mit Prag) hinarbeitete, vor allem aber die Sowjetunion in ein gegen Nazi-Deutschland gerichtetes Sicherheitssystem einzubeziehen suchte. Die Aufnahme der UdSSR in den Völkerbund am 16.9.1934 war ein erster, für Hitler sehr peinlicher Erfolg dieser Politik.

Die überwiegend negative aussenpolitische Bilanz der ersten eineinhalb Jahre nationalsozialistischer Regierung trug das Ihre dazu bei, dass im Innern Deutschlands die Ambitionen der Partei, die in der Aussenpolitik manchen Schaden angerichtet hatten, gebremst wurden. Der fehlgeschlagene Putsch in

Wien, dem am 13.7.1934 auch das wegen gewaltsamer Anschläge erlassene Verbot zweier rivalisierender nationalsozialistischer Parteien im Memelgebiet vorangegangen war, bedeutete aber vor allem das Ende des Versuchs, die Machtergreifung mit Hilfe der Partei in deutschbewohnte Gebiete jenseits der Grenze zu exportieren. Die Handlungsfreiheit verschiedener Parteistellen auf dem Gebiet der volksdeutschen Politik (so auch die der Auslandsorganisation der NSDAP) wurde stärker eingeschränkt, teils durch das Auswärtige Amt, teils durch ad hoc gebildete Koordinierungsgremien («Volksdeutscher Rat», ab 1935: «Volksdeutsche Mittelstelle»), die in stärkerem Masse aus erfahrenen «Fachleuten» der volksdeutschen Arbeit und weniger aus Parteileuten bestanden. Hier, wie im Falle der Kaltstellung Habichts und der Entsendung Papens nach Wien, zeigten sich besonders deutlich die aus den Misserfolgen der revolutionären Aussenpolitik im Innern gezogenen Konsequenzen.

### *Exkurs B:*

#### *Die Auseinandersetzung mit der evangelischen Kirche*

Gehörte es zu Hitlers bedeutendsten Erfolgen im Jahre 1933, dass es ihm, vor allem durch das Konkordat, gelang, auch die katholische Kirche zu positiver Stellungnahme und Loyalität gegenüber dem NS-Regime zu bewegen, so kühlten sich diese Beziehungen doch rasch wieder ab, als deutlich wurde, dass das NS-Regime systematisch daran ging, alle über die Seelsorge hinausgehenden Aktivitäten der katholischen Kirche (besonders ihre Jugendorganisationen und Gewerkschaften, die katholische Presse, die Laienbewegung der «Katholischen Aktion» u.a.) zu erschweren, nach und nach gleichzuschalten oder zu unterdrücken. In stärkerem Masse als gegenüber der protestantischen Kirche zeigte sich dabei die prinzipielle Natur dieses Gegensatzes. Der «römische» Katholizismus galt nach den Begriffen der völkischen Ideologie nächst dem Judentum und dem Marxismus als besonderer Feind einer «nordisch-germanisch» bestimmten Weltanschauung. Es war bezeichnend, dass es während der ganzen Zeit des Dritten Reiches in der Gestapo und im SD unter den Abteilungen für Gegnerbeobachtung und -bekämpfung (neben Judentum und Marxismus) stets ein Referat «Politischer Katholizismus» gegeben hat, während der protestantischen Kirche eine solche Einstufung zum grundsätz-

lichen, ideologisch bestimmten Gegner nicht zuteil wurde. Auch das Ausmass der politischen Verfolgung war im Ganzen verschieden. Hunderten von deutschen katholischen Geistlichen, die z.T. Jahre in den Konzentrationslagern verbrachten, standen nur relativ wenige langfristig verhaftete protestantische Geistliche gegenüber. So unvereinbar letzten Endes Christentum und Nationalsozialismus überhaupt waren, so nahm der Nationalsozialismus doch an der katholischen Kirche wegen ihres universalen, übernationalen Charakters, ihrer stärkeren institutionellen Eigenständigkeit und geistlichen Macht weit mehr Anstoss. Dabei zeigte es sich auch, dass die zunehmende Zurückdrängung und Verfolgung der katholischen Kirche, die Strafprozesse gegen katholische Geistliche, die Schliessung öffentlicher katholischer Schulen, die Konfiskation katholischer Klöster etc. bei den konservativen Trägern des Hitler-Staates (in der Verwaltung, Justiz, Wehrmacht) relativ wenig Kritik und Widerstand erfuhren. Bestand doch gegenüber der katholischen Kirche und ihrem starken öffentlichen Einfluss bei der NSDAP und den deutschnationalen und konservativen (ganz überwiegend protestantischen!) Regierungspartnern Hitlers wenigstens bis zu einem gewissen Grade eine übereinstimmende (negative) Grundhaltung.

Anders verhielt es sich von Anfang an mit den protestantischen Kirchen, die schon auf Grund ihrer staatskirchlichen Tradition in der preussisch-konservativen Führungsschicht des Beamtentums und Militärs (auch im Reichspräsidenten) starken Rückhalt hatten. Umgekehrt konnte auch die NSDAP im Lager des Protestantismus 1933 nicht nur mit Wohlwollen und Loyalität, sondern darüber hinaus mit einer beträchtlichen aktiven Gefolgschaft rechnen. Diese ging vor allem von verschiedenen Gruppen unter protestantischen Laien und Pfarrern aus, die sich 1932 zur «Glaubensbewegung Deutsche Christen» zusammenschlossen hatten und bei den Kirchenwahlen im Gebiet der Altpreussischen Union im November 1932 rund ein Drittel aller Sitze in den kirchlichen Gemeinde- und Synodal-Vertretungen erlangt hatten. Die «Deutschen Christen» unter ihrem «Führer», dem Pfarrer und Parteigenossen Joachim Hossfelder, stellten gleichsam eine NS-Fraktion innerhalb der Evangelischen Kirche dar. Von der Machtübernahme der NSDAP versprachen sie sich (wie andere Gliederungen und Richtungen innerhalb der NS-Bewegung auch) die Durchsetzung ihrer speziellen Wünsche und Vorstellungen: die Erneuerung

des protestantischen Christentums im Sinne einer «arteigenen» Volkskirche und die Überwindung der landeskirchlichen Zersplitterung und der obrigkeitlich-patriarchalischen Bischofs- und Superintendenten-Verfassung der protestantischen Kirchen durch eine starke von Laien und Pfarrern bestimmte einheitliche nationale Reichskirche.

Innerhalb der NSDAP (wie der deutsch-völkischen Bewegung überhaupt) gab es seit jeher eine Gruppe von alten Parteigängern Hitlers, die im Gegensatz zu den «Atheisten» Alfred Rosenberg, Martin Bormann u.a. im Sinne des «positiven Christentums» (Punkt 24 des Parteiprogramms von 1920) subjektiv aufrichtig an eine Verbindung von Nationalsozialismus und protestantischem Christentum glaubten. Prominente Vertreter dieser Richtung waren u.a. der kurmärkische Gauleiter Wilhelm Kube und der ehemalige Fraktionsführer der NSDAP im preussischen Landtag, Hans Kerrl (seit Frühjahr 1933 preussischer Justizminister). Eine Bestätigung und Unterstützung dieser Richtung schien es zu bedeuten, dass die NSDAP in den Jahren des entscheidenden Kampfes um die Macht vor 1933 bewusst ihre positive Einstellung zum Christentum durch scharfe Angriffe auf den «atheistischen» Marxismus und die Befürwortung völkisch-christlicher Schulerziehung zur Schau stellte. Auch Hitler selbst wusste durch häufige öffentliche Anrufung «des Allmächtigen» und «der Vorsehung» den Eindruck des durchaus frommen, demütigen Führers zu erwecken, und in den protestantischen Gegenden des Reiches wurden SA- und SS-Männer vielfach scharenweise zum Besuch von Gottesdiensten abkommandiert, um diesen Eindruck zu verstärken. Die pseudoreligiöse Stimmungsmache des Nationalsozialismus, die von einer Minderheit protestantischer Christen von Vorn herein als diabolischer Götzendienst erkannt wurde, verfehlte bei grossen Teilen der protestantischen Gläubigen nicht ihre suggestive Wirkung und erklärt die überschwengliche Verehrung, die Hitler gerade aus christlich-protestantischen Kreisen zuteil wurde.

Bis 1933 gab es in der protestantischen Kirche so gut wie keine weltanschaulich motivierten Kirchenaustritte von Nationalsozialisten. Vielmehr bewirkte der Umschwung des Jahres 1933, dass die bislang überwiegend auf die sozialistische Arbeiterschaft entfallenden und in der Zeit der Wirtschaftskrise verstärkten Kirchenaustritte fast gänzlich gestoppt wurden, so dass das Jahr der Machtergreifung geradezu als «ein Jahr der

Kirche» erscheinen konnte.<sup>39</sup> Nicht nur der Kampf gegen den «gottlosen Marxismus» und «jüdischen Materialismus», auch andere Inhalte der NS-Propaganda fanden bei den Gläubigen beider christlichen Konfessionen in Deutschland vielfach offene Ohren. So die Verurteilung der «entarteten Kunst», des modernen «Freigeistes» und «Sittenverfalls», des «zersetzenden Literarientums» oder der Ruf nach neuer Autorität und Führung, nach «organischer Bindung» und sittlicher «Erneuerung der Volksgemeinschaft». Ein erheblicher Teil dieser Weltanschauungsrhetorik, die die NSDAP aus allen verfügbaren Quellen aufgesogen hatte, war ja selbst Derivat christlicher Überzeugung und Teil der Ressentiments und Ideologien, die sich in christlichem Gemeinschaftsleben in der Auseinandersetzung mit einer nicht begriffenen oder verneinten Umwelt und modernen Entwicklung herausgebildet hatten.

Die aufsehenerregenden Auseinandersetzungen, die im späten Frühjahr 1933 in und mit der protestantischen Kirche in Gang kamen, waren (anders als das Verhältnis zur katholischen Kirche) gerade nicht primär Ausdruck einer vorsätzlichen und mehr oder weniger einheitlichen Kampfpolitik des Regimes, vielmehr Ergebnis der hier durchaus uneinheitlichen Tendenzen im Lager der NS-Bewegung, die sich zugleich überkreuzten mit dem allgemeinen Konflikt zwischen den revolutionären und den konservativ-autoritären Kräften in dieser Phase der Machtergreifung. Der Grundgedanke der Neuverfassung der evangelischen Kirche (Schaffung einer Reichskirche mit einem Reichsbischof), dessen Realisierung den Hauptanlass der Auseinandersetzungen im Jahre 1933 bildete, wurde im Frühjahr 1933 nicht nur von den Deutschen Christen, sondern auch von den führenden Repräsentanten der Landeskirchen und dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund im Prinzip durchaus bejaht. Erst an der Frage, inwieweit die Verfassung und Leitung der neuen Reichskirche von der Kirche selbst bestimmt oder unter dem Druck der Deutschen Christen bzw. von Staats wegen oktroyiert werden würde, entzündete sich der Konflikt. Dabei stand zunächst der Gegensatz zwischen den alten, überwiegend konservativen Kirchenleitungen und den Deutschen Christen, die die Unterstützung der Partei genossen, im Vordergrund. Hitler selbst suchte einen offenen Kampf zwischen diesen Flügeln anfangs zu vermeiden, zumal er von den radikalen Kräften der Deutschen Christen kaum mehr hielt als von den völkischen Schwärmern, die eine heidnisch-germanische

National-Mythologie wiederzubeleben versuchten. Einzelne Versuche der Partei, die Machtergreifung von unten im März/April 1933 auch auf die evangelische Kirche auszudehnen, wurden schnell gestoppt: So veranlasste Reichsinnenminister Frick im April 1933, dass die Einsetzung eines NS-Kirchenkommissars in Mecklenburg-Schwerin rückgängig gemacht wurde, was den mecklenburgischen Landesbischof Rendtorff veranlasste, seine Dankbarkeit dadurch zu bezeigen, dass er demonstrativ der NSDAP beitrug und sich öffentlich zu «dem uns von Gott gesandten Führer Adolf Hitler» bekannte<sup>40</sup> (bald wurde auch er anderen Sinnes). Auch die Tatsache, dass Hitler im Zusammenhang mit diesem Vorfall am 25. 4. 1933 den ihm seit Jahren bekannten relativ gemässigten, staatskirchlich-konservativ gesinnten ehemaligen Königsberger Wehrkreispfarrer Ludwig Müller, nicht einen der radikalen Führer der Deutschen Christen, zu seinem Bevollmächtigten in Angelegenheiten der Evangelischen Kirche bestellte (Hossenfelder erhielt einen Posten als Kirchenreferent im preussischen Kultusministerium), liess den Willen zur Vermittlung erkennen.

Als neuer Schirmherr der «Glaubensbewegung» vermochte Müller die Deutschen Christen zunächst im Mai 1933 zu einer recht massvollen Formulierung ihres Programms und zu weitgehender Zurückhaltung gegenüber dem Verfassungsentwurf der neuen Reichskirche zu bewegen, der im Einverständnis mit Hitler unter dem Vorsitz des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, Hermann Kapiert, zur gleichen Zeit ausgearbeitet wurde.

Erst als Müller, von den Deutschen Christen gedrängt, zum Ausdruck brachte, dass er selbst zum Reichsbischof berufen zu werden wünschte, und die Deutschen Christen daraufhin (23.5. 1933) seine Kandidatur öffentlich proklamierten, die Vertreter der Landeskirchen am 27.5.1933 aber mit knapper Mehrheit gegen Müller für den Leiter der Betheler Anstalten, Pfarrer Friedrich v. Bodelschwingh, votierten, war der Konflikt unvermeidlich geworden. Hitler, der ohne das Vorprellen Müllers und der Deutschen Christen wahrscheinlich mit der Kandidatur Bodelschwinghs einverstanden gewesen wäre, konnte sich jetzt, nachdem von Seiten der Partei eine erregte Agitation gegen Bodelschwingh in Gang gekommen war, mit dieser Lösung kaum noch abfinden und liess sein Missfallen ausdrücken. Als Kapiert infolgedessen von seinen Ämtern als Präsident der Kirchenkanzlei und des Evangelischen Kirchenrates der Alt-



preussischen Union zurücktrat, bot sich in Preussen die Gelegenheit von Staats wegen einzugreifen. Am 24. Juni setzte Kultusminister Rust einen Kirchenkommissar (August Jäger) ein, der nunmehr durch Auflösung der kirchlichen Vertretungen und Einsetzung von Staatsbevollmächtigten den Deutschen Christen die führenden Positionen der Kirchenverwaltung zuspielte (neuer Präsident des Oberkirchenrates wurde der den Deutschen Christen angehörende Rechtsanwalt Dr. Friedrich Werner). Diese und gleichzeitige andere Gewaltmassnahmen (Besetzung der Gebäude des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes durch die SA) erwiesen sich aber als noch weniger geschickt und erfolgreich. Es kam zu einer Welle öffentlicher Proteste, denen sich in ungewohnter Entschiedenheit Ende Juni 1933 auch der Reichspräsident anschloss, indem er von Hitler eine Beilegung des Streites verlangte. Dies vor allem war der Anlass dafür, dass die im Wesentlichen noch vom Kpapier-Ausschuss ausgearbeitete neue Verfassung der Evangelischen Kirche schon am 14.7.1933 mit den Unterschriften der Leiter sämtlicher 28 Landeskirchen gesetzlich verabschiedet wurde (RGBl. I, S. 471) und gleichzeitig für den 23.7.1933 allgemeine Kirchenwahlen in ganz Deutschland anberaumt wurden, von denen man sich eine Legitimierung der Personalmassnahmen Jägers sowie eine Mehrheit für die Wahl Müllers versprach. Hitler musste jetzt um seines eigenen Ansehens willen eine neue Niederlage der Partei vermeiden. Er nahm deshalb auch persönlich in den Tagen vor der Wahl für die Deutschen Christen Partei, auf deren Liste schliesslich rund zwei Drittel der Stimmen entfielen.

Die Wahl (bei der die von der Partei mobilisierten, normalerweise der Kirche fernstehenden bisherigen Nichtwähler einen grossen Einfluss ausübten) und der Zusammentritt der neugewählten altpreussischen Generalsynode (4./5.9.1933) sowie die Wahl Müllers zum Reichsbischof auf der nach Wittenberg einberufenen Nationalsynode (27.9.1933) bezeichneten den Höhepunkt der Macht und des Prestiges der Deutschen Christen, die zum Entsetzen ausländischer Beobachter mit ihren Braunhemden und radikalen Forderungen das Bild dieser evangelischen Kirchenversammlungen beherrschten.

Die nach den Kirchenwahlen der Evangelischen Kirche deutlich gewordene Gefahr einer Überschwemmung und Durchdringung des Protestantismus durch nationalsozialistisches «Gedankengut» mobilisierte aber auch die Gegenkräfte.

Am 21.9.1933 kam es zur Bildung einer organisierten Pfarreroopposition in Gestalt des «Pfarrernotbundes» («Bekenntnis-kirche»), dessen Initiatoren drei prominente Pfarrer im Berliner Westen waren: Martin Niemöller (Pfarrer im Honoratiorenviertel Berlin-Dahlem), Gerhard Jacobi (Pfarrer an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche) und Eitel-Friedrich v. Rabenau (Apostel-Paulus-Kirche, Berlin-Schöneberg). Schon eine Woche später unterzeichneten 2'000 evangelische Pfarrer einen Protestaufruf gegen die auf der Wittenberger Nationalsynode ins Leben gerufene neue Kirchenleitung und -Ordnung, und bis zum Januar 1934 schlossen sich über 7'000 Pfarrer dem Pfarrernotbund an<sup>41</sup>, dessen «Bruderrat» von dem Geschäftsführer Martin Niemöller geleitet wurde. Die Opposition der Bekenntnispfarrer, die u.a. auch gegen die Anwendung des Arierparagraphen innerhalb der Kirche protestierten, konnte nicht zuletzt deshalb so schnell Boden gewinnen und so offen auftreten, weil sie meist nicht auf einer prinzipiellen Ablehnung des NS-Regimes beruhte, vielmehr in der Regel die Opposition gegen bestimmte radikale Erscheinungen und Ambitionen der NS-Bewegung mit einer grundsätzlichen Bejahung des Umschwunges von 1933 verband. Die Haltung des ehemaligen kaiserlichen U-Bootkapitäns Martin Niemöller, der im September 1933 den Pfarrernotbund ins Leben gerufen hatte, gleichwohl aber im November 1933 Hitlers Entschluss zum Austritt aus dem Völkerbund in einem Glückwunschtelegramm an Hitler als nationale Tat begrüßte<sup>42</sup>, war hierfür charakteristisch.

Der neue Reichsbischof bemühte sich, durch einen relativ gemäßigten Kurs die mit der Gründung des Pfarrernotbundes zutage getretene Spaltung der evangelischen Kirche zu überwinden (der Arierparagraph wurde nicht zum Kirchengesetz erhoben). Am 17.10.1933 wies auch der Stellvertreter des Führers die Partei an, in Kirchenfragen Neutralität zu bewahren, was bereits auf eine Distanzierung von den Deutschen Christen hinauslief. Als diese dennoch durch eine Grosskundgebung im Berliner Sportpalast am 13.11.1933 abermals mit radikalen Forderungen öffentlich hervortraten, die praktisch auf eine völlige Nazifizierung der evangelischen Kirche und ihres Bekenntnisses hinausliefen (Einführung des Führerprinzips, des Arierparagraphen, Ausmerzung der jüdischen Elemente der Bibel etc.) und die Notbundpfarrer darauf mit scharfen Kanzelerklärungen reagierten, sah sich Müller gezwungen, die Schirmherrschaft über die Deutschen Christen niederzu-

legen, die seitdem des Rückhalts bei Partei und Staat entbehren, in rivalisierende Gruppen zerfielen und schnell an Bedeutung verloren.

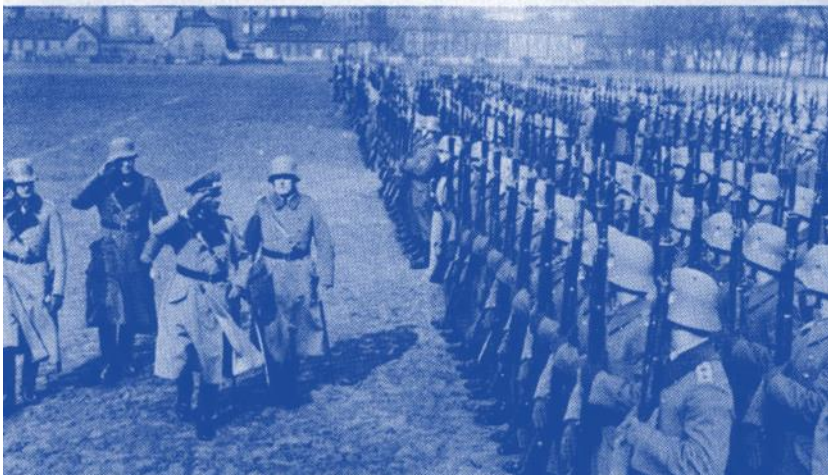
Der Versuch, durch einen mittleren Kurs die Gegensätze zu überbrücken, die intransigenten Pfarrernotbund-Initiatoren zu isolieren und das Kirchenregiment des Reichsbischofs durchzusetzen, hatte im Jahre 1934 in Preussen und gegenüber den kleineren Landeskirchen manche Erfolge aufzuweisen, misslang aber schliesslich doch. Hitler wagte in dieser Auseinandersetzung nicht die äusserste Schärfe des Vorgehens, und so konnte es unter dem sonst so strengen Regime geschehen, dass amtsentlassene Pfarrer wie Niemöller sich von ihren Gemeinden dennoch im Amt bestätigen liessen, ihr Amt weiter ausübten und im Mai 1934 mit der Barmer Bekenntnissynode eine förmliche Gegenorganisation gegen das Müllersche Kirchenregiment aufbauten, die, stark geprägt von der Theologie Karl Barths, entgegen der staatskirchlichen Tradition des deutschen Protestantismus die Gehorsamsverweigerung gegenüber staatlichen Eingriffen in die Kirche auch theologisch begründete. Vor allem die Bischöfe der grössten ausserpreussischen evangelischen Landeskirchen, Bischof Wurm in Württemberg und Bischof Meiser in Bayern, in deren Kirchen schon 1933 die Deutschen Christen (ebenso wie in Hannover) in der Minderheit geblieben waren, widersprachen den Beschlüssen, die auf der neuen von Reichsbischof Müller im August 1934 einberufenen Nationalsynode gefasst wurden. Diese sahen u.a. die Einführung eines Dienstes der Pfarrer und Kirchenbeamten (analog zu dem nach Hindenburgs Tod den staatlichen Beamten abverlangten Führereid) vor. Die Gestapo verhängte daraufhin Hausarrest über beide Bischöfe, aber dieser Einsatz staatlicher Machtmittel verstärkte nur den Widerstand der Notbundpfarrer, die am 19./20.10.1934 im Dahlemer Gemeindehaus zur zweiten Reichs-Bekenntnissynode zusammentraten, dabei dem Reichsbischof und seinem Kirchenbeauftragten Jäger offen den Kampf ansagten und den «Rat der Deutschen Evangelischen Kirche» als förmliche Gegenorganisation ins Leben riefen. Der Versuch, eine neue, autoritäre Reichskirchenverfassung aufzuoktroyieren, war gescheitert. Müllers Kirchenbeauftragter Jäger wurde entlassen, und im November 1934 sah sich der Reichsbischof gezwungen, das alte Kirchenrecht teilweise wiederherzustellen. Sein völliger Autoritätsverlust zeigte sich darin, dass im Benehmen zwischen dem Bru-

*Geschichte des nationalsozialistischen Deutschlands: die Entwicklung der Armee  
bis zu den ersten Siegen*

Bis zum 4. Februar 1938 standen die Generäle von Blomberg und von Fritsch an der Spitze der Wehrmacht, jener als Reichskriegsminister, dieser als Oberbefehlshaber des Heeres.

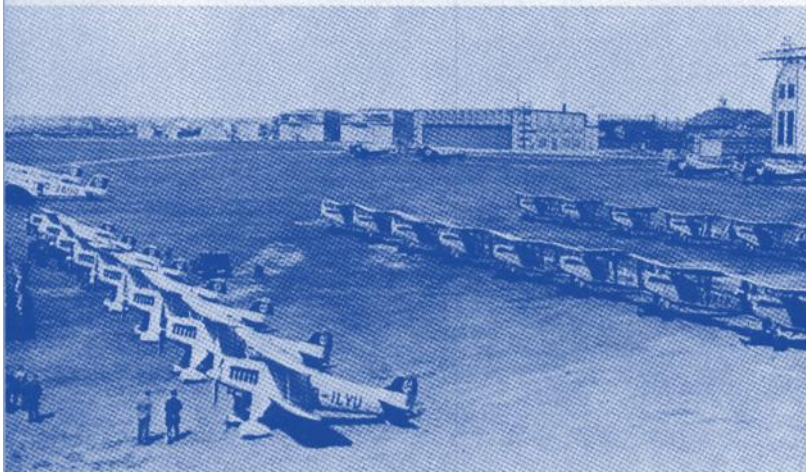
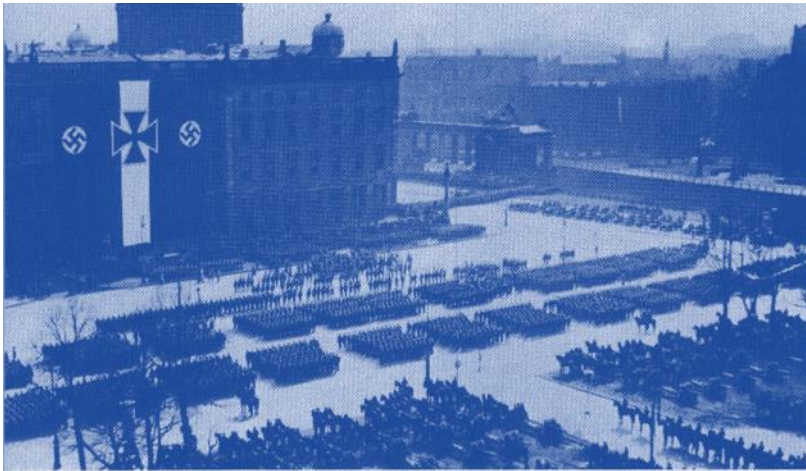
Hitler schreitet in Begleitung des Generals von Blomberg die Front einer Schupoeinheit ab.

General von Fritsch beim Abschreiten einer Kompanie der ehemaligen Reichswehr.

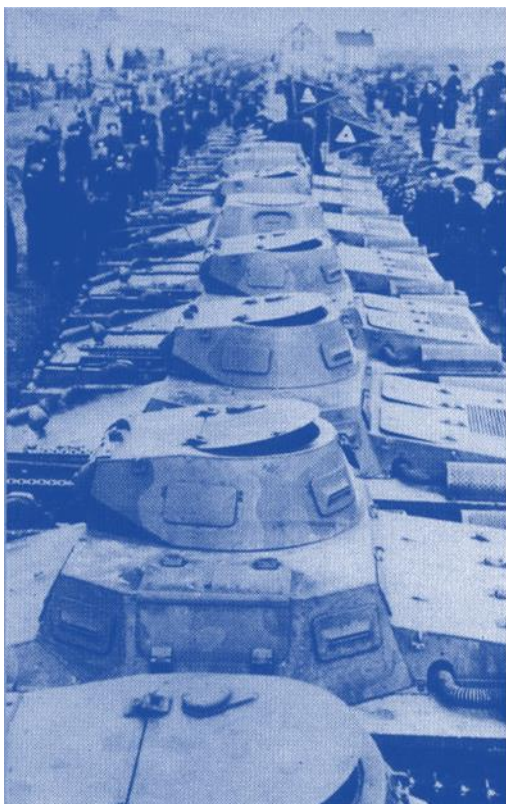


Das Andenken an die Gefallenen des Ersten Weltkrieges wurde mit grossem Bedacht wachgehalten: Militärparade zum Heldengedenktag 1935 in Berlin.

Grosse Aufmerksamkeit widmete das Hitlerregime dem Wiederaufbau der Luftflotte: Das Geschwader «Horst Wessel» auf dem Flugplatz Berlin-Staaken im April 1934.





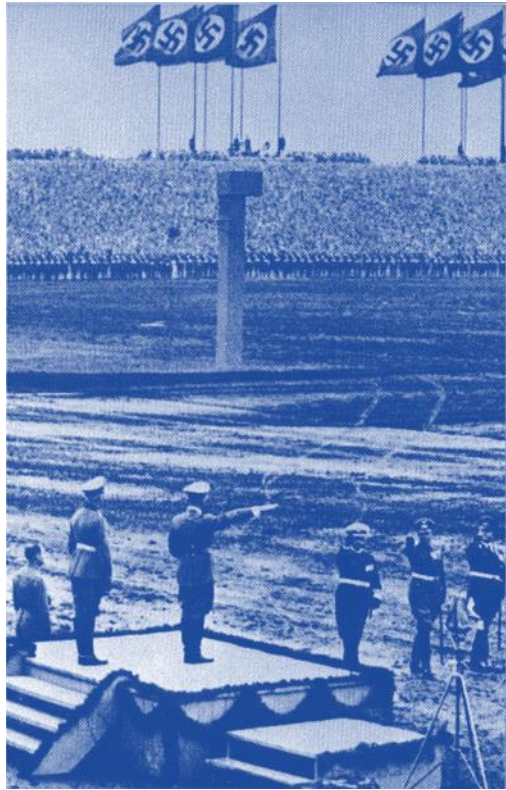


Die Wiederaufrüstung ermöglichte Hitler die Besetzung des Rheinlandes: Deutsche Panzer machen in einem rheinländischen Dorf halt (März 1936).

Generalfeldmarschall Göring im Kreise der Fliegerstaffel »Richthofen« im Dezember 1940.



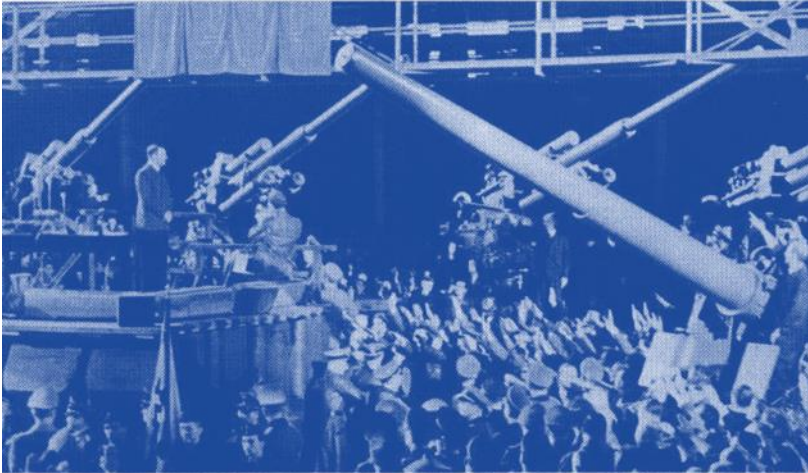
Tag der Wehrmacht in Berlin 1936: Die drei Befehlshaber der Wehrmacht, Admiral Räder, General von Brauchitsch und General Milch, bei ihrem Vorbeimarsch am Führer.



Militärische Vorführung bei einem «Panzersportfest» (Juni 1936): Hindernissen einer Krad-Staffel.

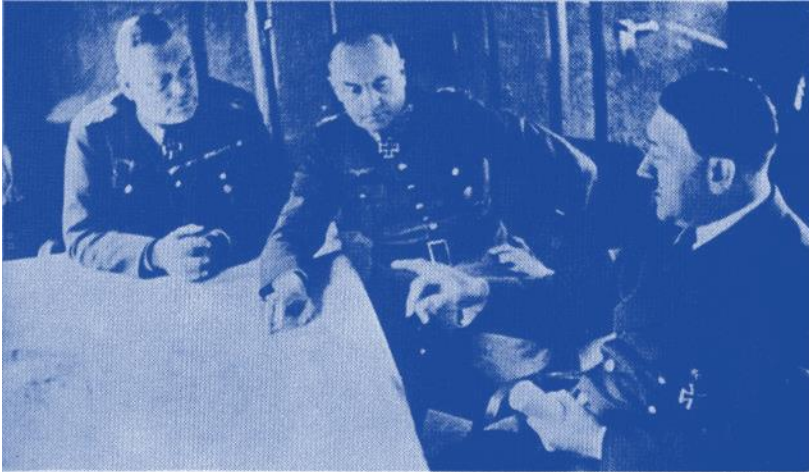


Der Führer spricht in einer Rüstungsfabrik und betrachtet gedankenversunken eine neue Waffe.

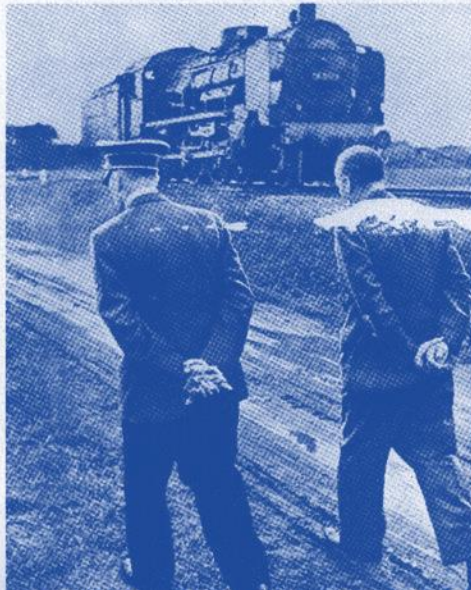




Am 4. Februar 1938 wurden die Generäle von Blomberg und von Fritsch unter dem Vorwand schändlicher Anschuldigungen ausgeschaltet. Hitler übernahm das Reichskriegsministerium. Generaloberst von Brauchitsch (Bildmitte) trat an die Stelle des Generals von Fritsch, General Keitel leitete von nun an das neugebildete OKW (Oberkommando der Wehrmacht). Auf dem Bild: Hitler, von Brauchitsch und Keitel während einer militärischen Lagebesprechung an der Ostfront 1939.



Hitler und von Ribbentrop  
an einem kleinen Bahnhof  
in Polen im September 1939.





Martin Bormann, Hitler  
und von Ribbentrop im  
Hauptquartier der Ostfront  
im September 1939.

Die Baltendeutschen ver-  
lassen ihre Heimat und  
schiffen sich in Riga ein  
(November 1939).



E r l a ß  
des Führers und Reichskanzlers  
über die Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy  
und Moresnet mit dem Deutschen Reich.

Von 18. Mai 1940

Die durch das Versailler Diktat vom Deutschen Reich abgetrennten und Belgien einverleibten Gebiete sind wieder in deutschen Besitz. Innerlich sind sie Deutschland stets verbunden geblieben. Sie sollen daher auch nicht vorübergehend als besetztes Feindesland angesehen und behandelt werden. Ich bestimme daher schon jetzt:

Die durch das Versailler Diktat vom Deutschen Reich abgetrennten Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sind wieder Bestandteil des Deutschen Reiches.

II.

Die genannten Gebiete werden der Rheinprovinz (Regierungsbezirk Aachen) zugeteilt.

III.

Bestimmungen über die Ausführung dieses Erlasses behalte ich mir vor.

Führer - Hauptquartier, den 18. Mai 1940

Der Führer und Reichskanzler

*Adolf Hitler*

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

*Werner*  
 Generalfeldmarschall

*Wolfgang*  
 Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

*Joseph Goebbels*

Nach dem Fall von Warschau nehmen deutsche und russische Offiziere in Brest-Litowsk die Teilung Polens vor.

Der Versailler Vertrag ist null und nichtig geworden: Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedervereinigung der Gebiete Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich (18. Mai 1940).

derrat und den lutherischen Landesbischöfen Ende 1934 eine «Vorläufige Kirchenleitung» (mit dem hannoverschen Bischof Marahrens an der Spitze) geschaffen werden konnte, die die Leitung der Kirche ausübte, obgleich der Reichsbischof das neue Organ als rechtswidrig bezeichnete und allen Pfarrern und Kirchenbeamten verbot, sich ihm zu unterstellen.

Obwohl Reichsbischof Müller nie förmlich aus dem Amt schied, nahm seit 1935 niemand mehr von seiner Existenz Notiz. Gleichzeitig begann aber mit den Gesetzen «über die Vermögensverwaltung der evangelischen Landeskirchen» (11.3. 1935), «über das Beschluss verfahren in Rechtsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche» (26.6.1935) und vor allem durch die Einsetzung eines Reichskirchenministers (Hanns Kerrl) anstelle der kirchenpolitischen Abteilungen des Reichsinnen- und des Kultusministeriums der Versuch, durch Ausdehnung der direkten staatlichen Aufsicht und Bevormundung die evangelischen Kirchen stärker an das Regime zu binden. Kerrls Absicht, durch die Bildung von Kirchengausschüssen in den einzelnen Landeskirchen, in denen die Bekenntnispfarrer ebenso wie die gemässigten Deutschen Christen vertreten waren, die Gegensätze zu überbrücken, schien zunächst durchaus erfolgreich, zumal der auch in der Bekennenden Kirche hochgeachtete Generalsuperintendent Zoellner sich als Vorsitzender des Reichskirchengausschusses zur Verfügung stellte. Doch wie schon Anfang 1935 die «Vorläufige Kirchenleitung» durch allzu versöhnliche Gesten gegenüber dem Regime (Anordnung zur Abhaltung von Führerbittgottesdiensten anlässlich der «Heimkehr» des Saarlandes) den Protest des jetzt auch in diesen Fragen intransigenten Niemöller-Flügels hervorgerufen hatte, so wurde auch ein nazistisch gefärbter Aufruf des Reichskirchengausschusses («Wir bejahen die nationalsozialistische Volkwerdung auf der Grundlage von Rasse, Blut und Boden»<sup>43</sup>) zum Anlass neuer Proteste aus dem Lager der Bekenntniskirche.

Obwohl die bisherige Einheit der Bekennenden Kirche an der Frage des Verhältnisses zum Reichskirchengausschuss zerbrach (der «Reichsbruderrat» lehnte die Zusammenarbeit kategorisch ab, der «Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche» behielt sich Ablehnung oder Zusammenarbeit für den Einzelfall vor), sah sich das neue Kirchenregiment Kerrls 1936 einer ähnlichen Situation gegenüber wie 1934 der Reichsbischof, zumal die gleichzeitigen, von Partei und Hitler-Jugend verstärkten

Bestrebungen zur Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens und der Erziehung vermehrten Grund zur Klage gaben. In einem am 4.6.1936 der Reichskanzlei übersandten Schreiben wandte sich die «Vorläufige Leitung» mit ihren Beschwerden, die u.a. auch der Sorge darüber Ausdruck gaben, dass dem Führer «vielfach Verehrung in einer Form dargebracht wird, die allein Gott zusteht», direkt an Hitler.<sup>44</sup> Da das Schreiben nicht nur den Reichskirchenminister übergang, sondern auch im Ausland bekannt wurde und zur Verhaftung des vermeintlichen Urheber der Indiskretion (des Justitiars der «Vorläufigen Leitung», Dr. Weissler) führte, verschärfte sich die Frontbildung erneut. Im Februar 1937 legte auch Dr. Zoellner sein Amt aus Protest gegen das Eingreifen der Gestapo nieder. Hitler, der durch diesen Gang der Dinge in zunehmendem Masse irritiert war, glaubte die Entwicklung durch ein ähnliches Mittel wie im Sommer 1933 doch noch in die Hand bekommen zu können und verfügte am 15.2.1937 die Abhaltung neuer Kirchenwahlen, wobei offenbar auch an eine Wiederaufwertung der Deutschen Christen gedacht war. Als sich aber gegen diese Anzeichen rasch eine Einheitsfront der Evangelischen Kirche bildete und zahlreiche offene Erklärungen prominenter Kirchenführer die Runde machten (besonders wirksam ein in Tausenden von Exemplaren verbreiteter Brief des brandenburgischen Superintendenten Otto Dibelius an Hitler), schreckte Hitler zurück. Am 25.6.1937 wurden alle kirchenpolitischen Kundgebungen zur Wahlvorbereitung verboten, und die Wahl fand nie statt.

Hitler hatte erneut eine Schlappe erlitten. Dem Reichskirchenminister war die Gleichschaltung der evangelischen Kirche ebenso wenig gelungen wie dem Reichsbischof. Das NS-Regime gab den Versuch einer institutionellen Gleichschaltung auf. Stattdessen ging man zu einer schärferen Bekämpfung einzelner gegen das Regime gerichteter Bestrebungen aus den Reihen der evangelischen Kirche über, in deren Rahmen 1938 auch Niemöller (nach Entlassung aus der gerichtlichen Untersuchungshaft) von der Gestapo verhaftet und in das Konzentrationslager Sachsenhausen verbracht wurde. Im Falle Niemöllers änderte auch der 1939 von Hitler für die Dauer des Krieges proklamierte «Burgfriede» in den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen nichts an der Unterdrückung. Der streitbare Pfarrer, der durch die regelmässige Fürbitte der evangelischen Kirchengemeinden im In- und Ausland allgemein be-

kannt wurde, blieb, wenn auch vor Willkürmassnahmen der SS durch Sonderunterbringung sorgsam geschützt, bis Kriegsende im Lager.

Selbst noch an diesem Ausnahmefall, in dem die Gestapo direkt zugriff, wird evident, dass sich das NS-Regime der evangelischen Kirche gegenüber in erstaunlicher Weise zur Einhaltung von Toleranzgrenzen veranlasst sah, die es gegenüber anderen Opponenten (auch der katholischen Kirche) längst nicht mehr respektierte. Die Auseinandersetzung mit der evangelischen Kirche kann im Zusammenhang unserer Betrachtung als Musterbeispiel dafür gelten, wie eng die Grenzen des Durchsetzungsvermögens der NS-Führung waren, wenn sie es von vornherein nicht nur mit dem Widerstand mehr oder weniger grosser Gruppen von Pfarrern, Bischöfen und Kirchengemeinden, sondern auch mit einer weitgehend einheitlichen Missbilligung und Obstruktion einflussreicher protestantisch-konservativer Kräfte in führenden Stellen des Staates (Verwaltung, Justiz, Wehrmacht) zu tun hatte, die sich in dieser Frage (wie sonst in keiner anderen) relativ beherzt hinter die öffentlich angegriffenen Kirchenführer und ihre Gesinnungsgenossen stellten und sie vielfach abzudecken und zu protegieren wussten. In keinem anderen Bereich nationalsozialistischer Gleichschaltungsversuche waren der Reichspräsident, führende Offiziere der Wehrmacht, Minister und leitende Ministerialbeamte, Rechtsanwälte und Richter so selbstbewusst in der Zurückweisung nationalsozialistischer Überfremdung und Indoktrinierung. Und das Wissen um diese direkte und indirekte (moralische und aktive) Unterstützung machte sowohl Niemöller, dessen Gottesdienste in Dahlem demonstrativ von der konservativen gesellschaftlichen Prominenz Berlins besucht wurden, wie anderen Kirchenführern ihr rückhaltloses Auftreten vielfach überhaupt erst möglich. Namentlich die Justiz, die in zahlreichen anderen politischen Prozessen immer stärker zu einer regimekonformen Rechtsprechung gelangte, trug im Falle der evangelischen Kirche zwischen 1934 und 1936 durch eine Reihe von Urteilen, die den Klagen der Kirchen und ihrer Vertreter gegen den Reichsbischof und gegen den Reichskirchenminister Recht gaben, erheblich zum Scheitern der beabsichtigten Zwangsmassnahmen bei. Wie offen in dieser Phase selbst sonst gänzlich zurückhaltende konservative Fachminister Hitlers sein konnten, wenn es um die Verteidigung der Kirche und der religiösen Erziehung

ging, zeigte sich z.B. am 1.12.1936 bei der Verabschiedung des Hitler-Jugend-Gesetzes, das die HJ zur obligatorischen Staatsjugend machte und dem Reichsjugendführer v. Schirach die Stellung einer Obersten Reichsbehörde verlieh. Der Reichspost- und Verkehrsminister v. Eltz-Rübenach bemerkte in Gegenwart Hitlers bei dieser Gelegenheit (laut Protokoll): Er stimme dem Gesetzentwurf «unter der Voraussetzung zu, dass die Hitlerjugend, entsprechend der Zusage des Führers, nicht das an religiösen Werten vernichten werde, was das Elternhaus in die Herzen der Jugend pflanze».<sup>45</sup> Als dem Minister wenige Wochen später, im Januar 1937, wie anderen Ministern auch das Goldene Parteiabzeichen verliehen werden sollte, wandte er abermals ein, er könne die Ehrung nicht annehmen, wenn er dadurch die kirchenfeindliche Haltung der Partei decke. Nach dieser erneuten Brüskierung Hitlers nahm Eltz-Rübenach im Februar 1937 seinen Abschied (Nachfolger: Dr. Ohnesorge für das Reichspost-, Dorpmüller für das Reichsverkehrsministerium).

Bezeichnend war auch, wie relativ wohlwollend die Berliner Ministerialbürokratie verfuhr, wenn sie es mit Anträgen zur Zwangspensionierung von Beamten zu tun hatte, die unter Berufung auf ihre christliche Überzeugung Teile der nationalsozialistischen Weltanschauung offen ablehnten und insofern in Widerspruch zum Deutschen Beamtengesetz (DBG) von 1937 gerieten, das (in § 71) verlangte, dass der Beamte «jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten» müsse. Da solche Zwangspensionierungen letzten Endes der Entscheidung Hitlers oblagen, kamen die betreffenden Anträge zur letztinstanzlichen Vorklärung vielfach an die Reichskanzlei. Und der Chef der Reichskanzlei, der sich solchen Ersuchen gegenüber offensichtlich besonders unsicher und unbehaglich fühlte, liess mitunter mehrere Referenten und Abteilungsleiter der Reichskanzlei ihr Votum abgeben. *Ein* solcher Fall, der den Halberstädter Studienrat Dr. Walter Hobohm betraf, scheint uns sowohl in der Sache wie dem Verfahren nach symptomatisch und sei deshalb als Beispiel aus den Akten herausgegriffen.

Dr. Hobohm, ein fünfzigjähriger Lehrer für Geschichte, Französisch und Englisch an der 1. Oberschule für Jungen in Halberstadt, hatte im Juni 1937 schriftlich um die Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem NS-Lehrerbund (NSLB) gebeten, da er auf weltanschaulich-religiösem Gebiet der Partei, die vielfach versuche, ein «bekenntnismässiges Christentum» im



öffentlichen Leben zurückzudrängen, nicht folgen könne. Der Gauamtsleiter des Amtes für Erzieher im Gau Magdeburg-Anhalt und der Kreisleiter der NSDAP im Kreis Halberstadt-Wernigerode (letzterer wies darauf hin, dass H. «durch und durch Bekenntnischrist» sei und durch seinen Austritt aus dem NSLB möglicherweise «ein Präzedenzfall geschaffen werden könne») verneinte auf Grund dessen die politische Zuverlässigkeit Hobohms. Die hierüber unterrichtete Abteilung für höhere Schulen beim Oberpräsidenten in Magdeburg schloss sich dem in einem Bericht an das Reichs- und Preussische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an, das daraufhin am 8.10.1937 ein Untersuchungsverfahren gegen Hobohm zum Zwecke der Zwangspensionierung nach § 71 DBG einleitete. Hobohm, der dabei gehört wurde, erklärte, dass er die NS-Weltanschauung nicht generell ablehne, wohl aber «die von Reichsleiter Rosenberg vertretene Richtung» nicht billigen könne, «weil sie mit christlichen Grundsätzen in Wider Spruch stehe». Aus «christlicher Auffassung heraus müsste er neben Blut und Rasse auch das Wirken eines Geistes von oben her anerkennen, da man sonst zu einer Art Rassenmaterialismus gelangen würde». Nachdem auch der in Beamtenfragen mitzuständige Stellvertreter des Führers am 26.1.1938 gegenüber dem Reichs erziehungsminister erklärte, Hobohm habe «eindeutig zu erkennen gegeben, dass er ganz wichtige Programmpunkte der nationalsozialistischen Bewegung und damit des Staates ablehnt», kam Staatssekretär Zschintzsch im Reichserziehungsministerium daraufhin zu dem Ergebnis:

«Wenn es auch zutrifft, dass Studienrat Hobohm von seinen Mitarbeitern dienstlich als ein Mann von strenger Pflichtauffassung und charakterlich als ein Mann von ehrenhafter Gesinnung und starker Überzeugungstreue beurteilt wird, so gehört er nach dem Ergebnis der Untersuchung doch zu den Kreisen, die so eng an das kirchliche Bekenntnis gebunden sind, dass sie den Weg zur nationalsozialistischen Haltung nicht finden können ... In Übereinstimmung mit dem Urteil des Anstaltsleiters [SA-Obersturmbannführer Knipfer\*] muss es als ausgeschlossen angesehen werden, dass Hobohm jemals so tief im Nationalsozialismus wurzeln wird, dass er als Lehrer die ihm anvertrau-

\* Dieser hatte, wie aus dem Aktenvermerk der Reichskanzlei vom 2.1.1939 her vorgeht, während des Untersuchungsverfahrens am 12.11.1938 erklärt, «ihm sei Hobohm als anständiger und ehrenhafter Charakter voll starker Überzeugungstreue bekannt. Er habe durchaus gute Unterrichtserfolge und besitze das Vertrauen der Schülerschaft in hohem Masse. Aber gerade wegen dieses Einflusses auf die Jugend halte er ihn als Erzieher und insbesondere als Geschichtslehrer für gefährlich».



ten Schüler für den Nationalsozialismus begeistern kann . . . Auch seine Einstellung zu der Judenfrage lässt sich mit den Forderungen an einen nationalsozialistischen Beamten nicht vereinbaren. Ein rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat und die nationalsozialistische Weltanschauung wird in Anbetracht der von ihm gemachten Vorbehalte nicht erwartet werden können . . . Die Voraussetzungen für eine Zuruhesetzung nach § 71 DBG sind damit erfüllt. . .»

Dieses Schreiben und der ganze «Akt Hobohm» gingen am 13.12.1938 der Reichskanzlei zu, wo Ministerialrat Ehrlich (Abt. A) am 2.1.1939 ohne eigene abweichende Bemerkungen vorschlug, eine dem Verlangen des Reichserziehungsministers entsprechende Entscheidung Hitlers herbeizuführen. Lammers liess sich jedoch auch von der für staatsrechtliche Fragen zuständigen Abteilung B der Reichskanzlei ein Votum erstatten. Reichskabinettsrat Dr. Killy kam dabei am 15.3.1939 zu folgender abweichenden Beurteilung:

«Die Sachlage ist mehrfach eingehend geprüft und in Besprechungen erörtert worden. Dem Anträge des Reichserziehungsministers in diesem Falle zu entsprechen, bestehen u. E. erhebliche Bedenken. . . Die einzige im Untersuchungsverfahren zutage geförderte Tatsache, die den Schluss rechtfertigen soll, dass der Beamte nicht mehr die Gewähr dafür biete, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintrete, wäre also der Umstand, dass der Beamte die Auffassungen Rosenbergs ablehnt, soweit sie mit dem christlichen Glauben in Widerspruch stehen. Aus diesem Grund allein den Beamten gemäss § 71 DBG in den Ruhestand zu versetzen, erscheint nicht angängig. Abgesehen davon, dass Rosenberg selbst sein Werk als rein persönliches Bekenntnis bezeichnet, das keinen parteiamtlichen Charakter trägt, würde eine solche Entscheidung im Hinblick auf Art. 24 des Parteiprogramms und die in der Öffentlichkeit vielfach betonte Gewährleistung der Glaubensfreiheit nicht ohne erhebliche Bedenken sein. Noch in seiner letzten Reichstagsrede am 30. Januar 1939 hat der Führer folgende «feierliche Erklärung» abgegeben: ‚In Deutschland ist niemand wegen seiner religiösen Einstellung bisher verfolgt worden, noch wird deshalb jemand verfolgt werden!‘ . . . Bei dieser Sachlage möchten wir der Meinung sein, dass die Voraussetzung für eine Versetzung in den Ruhestand nach § 71 DBG nicht dargetan ist und es daher und im Hinblick auf die oben wiedergegebene Erklärung des

Führers untunlich erscheint, ihm eine Versetzung in den Ruhestand zu empfehlen.»

Der Leiter der Abteilung B, Lammers' Stellvertreter Ministerialdirektor Kritzinger, schloss sich diesem Votum an. Da mithin die Voten der Abteilungen A und B nicht über einstimmten, bat Lammers ausserdem noch seinen persönlichen Referenten, Reichskabinettsrat v. Stutterheim, um eine Beurteilung. Dieser kam nach fünf Monaten, am 4.8.1939, zu folgender Stellungnahme:

«Dass die Nichtanerkennung der Rosenberg'schen Richtung die Voraussetzung des § 71 DBG erfüllt, muss entschieden verneint werden. Die blosse Tatsache, dass ein Beamter der Bekennniskirche angehört, ist meines Erachtens gleichfalls kein Grund für die Zuruhesetzung nach § 71 ... Man könnte Hobohms Versetzung in den Ruhestand nach meiner Auffassung nur damit begründen, dass man bei ihm . . . folgende innere Einstellung annimmt. Hobohm erkennt zwar das Parteiprogramm und die entscheidenden Thesen des Nationalsozialismus an. Er hat indessen starke Zweifel, ob die praktische Politik der Partei und des Staates sich an dieses Programm halten und auf die bezeichneten Thesen beschränken wird. Er ist innerlich überzeugt, dass diese Politik letzten Endes auf die Entchristlichung des deutschen Volkes hinauslaufen wird. Diese Entwicklung hält er für so verhängnisvoll, dass er in kritischen Zeiten sich nicht dazu wird aufrufen können, rückhaltlos für den Staat einzutreten, der nach seiner Überzeugung Träger und Vollender dieser Entwicklung sein wird. Ich bin für meinen Teil nicht davon durchdrungen, dass diese Unterstellung im Falle Hobohm das Richtige trifft. Allein gewisse Anhaltspunkte finden sich wohl in den schriftlichen und mündlichen Äusserungen Hobohms, und die Tatsache, dass von einer derartigen Geistesverfassung Hobohms offenbar sowohl die Parteistellen als auch der Erziehungsminister und der Reichsminister des Innern überzeugt sind, kann letzten Endes auch nicht ausser Betracht bleiben. Wenn man weiterhin bedenkt, dass die Desavouierung von staatlichen und Parteidienststellen, die in diesem Falle tätig gewesen sind, politisch unerwünscht ist, so halte ich es nicht für unmöglich, dem Führer auch in diesem Falle die Anwendung des § 71 zu empfehlen.»

Lammers neigte, wie Kritzinger am 14.8.1939 vermerkte, der Auffassung Stutterheims zu, vermochte aber, trotz des Drängens des Reichserziehungsministers auf baldige Erledi-

gung des Falles (Hobohm war für die Dauer des Verfahrens unter Fortzahlung seiner Bezüge beurlaubt worden), infolge des Kriegsbeginns Hitler den Fall bis zum November 1939 nicht vorzutragen. Um die unangenehme Sache anderweitig aus der Welt zu schaffen, schlug er deshalb am 14.11.1939 dem Reichserziehungsminister vor zu prüfen, ob nicht infolge der inzwischen durch den Kriegsbeginn veränderten Lage (Personalmangel) von einer Zwangspensionierung abgesehen werden könne oder ob im Gegenteil «die durch den Krieg geschaffene Lage in verschärftem Masse zu einer Versetzung in den Ruhestand» zwingt. In Anbetracht der während des Krieges erwünscht erscheinenden Eindämmung des Kirchenkampfes kam ein Jahr später (Herbst 1940) der Reichserziehungsminister «nach Anhörung des Oberpräsidenten und im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers» zu dem Beschluss, das Verfahren gegen Dr. Hobohm auszusetzen. Dieser wurde wieder verwendet, durfte aber nicht mehr das «Gesinnungsfach» Geschichte lehren.<sup>46</sup>

Der hier absichtlich in aller Ausführlichkeit dargestellte Fall ist gewiss kein Zeugnis der Heldentaten der Ministerialbürokratie. Er demonstriert eher, wie diese doch letzten Endes selbst (Votum Stutterheim) trotz besserer Einsicht nach den politischen Gegebenheiten schielte und zur freiwilligen Anpassung bereit war. Immerhin zeigen Dauer und Aufwand des Verfahrens und die selbst von den Vertretern der Partei zum Ausdruck gebrachte Anerkennung des Bekennermuts gläubiger Christen, wie schwer man sich in solchen Fällen mit scharfen Repressalien tat. Die Vieldeutigkeit der NS-Weltanschauung, die ihrerseits Ausdruck der Tatsache war, dass der Nationalsozialismus wenigstens der Teilübereinstimmung mit traditionellen konservativen Werten und ihren Trägern (dem Beamten- und Offizierskorps, im weiteren Sinne überhaupt dem nationalkonservativ gesinnten Mittelstand) nicht entbehren konnte, verhinderte bei der Bekämpfung kirchlicher und christlicher Opposition die äusserste Schärfe totalitärer Massnahmen. Und zwar schon deshalb, weil sich bis in den Krieg hinein immer wieder prominente Nationalsozialisten fanden, die selbst unter Berufung auf das «positive Christentum» der NSDAP den gegensätzlichen Intentionen Rosenbergs, Himmellers oder Bormanns widersprachen.

Ein Beispiel dafür bildete der vergebliche Versuch Rosenbergs vom Herbst 1939, seine Stellung als «Beauftragter des

Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP» (seit dem 24.2.1934) durch ein über die Partei hinausgehendes Weisungsrecht auch gegenüber staatlichen Stellen zu verstärken. Rosenberg ging es dabei vor allem um einen Ausbau seiner Position gegenüber seinem Rivalen Goebbels, dessen flexible Propagandatechnik dem Parteiideologen Rosenberg stets als unverantwortlich «frei» erschienen war. Und der Zeitpunkt schien günstig gewählt, weil der Propagandaminister gerade in dieser Zeit durch eine neuerliche Liebesaffäre (Lida Baarova) bei Hitler in Ungnade gefallen war. Rosenbergs Absicht wurde aber von nahezu allen anderen Stellen der Partei und des Staates, die ebenfalls für Weltanschauungsfragen zuständig oder mitzuständig waren (Reichserziehungsminister Rust, Reichsorganisationsleiter Ley, Stellvertreter des Führers, Reichsführer-SS, Hitlers Kanzleichef Philipp Bouhler, dem seit 1934 auch die Prüfung des amtlichen Schrifttums der NSDAP oblag), kategorisch abgelehnt. In unserem Zusammenhang ist aber besonders der scharfe Widerstand bemerkenswert, den Kirchenminister Kerrl einer Aufwertung Rosenbergs entgegensetzte. Gab Kerrl doch dem Verfasser des ‚Mythus‘ einen grossen Teil der Schuld daran, dass seine (Kerrls) eigenen Bemühungen, zwischen Kirche und Nationalsozialismus einen Kompromiss zu finden, bisher gescheitert waren. So schrieb Kerrl am 23.12.1939 an den Chef der Reichskanzlei:

«Im Verlaufe der verflossenen Jahre ist der Name Rosenberg für weite Volkskreise – dabei kann unerörtert bleiben, ob mit Recht oder Unrecht – gewissermassen zum Symbol geworden für Feindschaft gegen Kirche und Christentum.»

Und in einer Ressortbesprechung am 10.2.1940, an der auch Rosenberg teilnahm, bekräftigte er seine Ablehnung:

«Er sehe in der Berufung Rosenbergs eine Gefahr, weil bei der bestehenden Unklarheit des Begriffs ‚Weltanschauung‘ im Verhältnis zur Religion der Auftrag des Reichsleiters Rosenberg als eine gegen das Christentum und die Kirche gerichtete Massnahme angesehen werden müsste. Das Dritte Reich brauche jedoch das Christentum und die Kirchen, da es nichts an die Stelle der christlichen Religion und der christlichen Moral zu setzen habe. Dass man die jetzige Form der Kirchen, die aus einer politisch überholten Zeit stamme, ablehnen müsse, ändere daran nichts. Im Volk gelte Reichsleiter Rosenberg als der Exponent der kirchen- und christentumsfeindlichen Richtung.

Seine Berufung werde im Volk eine starke Beunruhigung zur Folge haben, was gerade jetzt während des Krieges unter allen Umständen vermieden werden müsste.»<sup>47</sup>

Am 21. Februar vermerkte Lammers, er habe dem Führer «heute Vortrag gehalten»: «Der vom Reichskirchenminister erhobene Widerspruch hat den Führer bedenklich gestimmt. Der Führer hat sich daher nicht entschliessen können, einen der vorgelegten Entwürfe zu unterschreiben.»<sup>48</sup>

Obwohl Kerrls Stellung im Gefüge des NS-Regimes selbst denkbar schwach war und noch weiter entwertet werden sollte, sind diese Zeugnisse doch sehr bezeichnend. Auch später, als Heydrich und einzelne Gauleiter den Krieg im Gegenteil gerade zu einer Verschärfung des Kirchenkampfes zu benutzen suchten, als Bormann in einer internen Aufzeichnung vom Juni 1941 rundweg erklärte, dass «Nationalsozialismus und Christentum unvereinbar» seien, und die kirchliche Opposition z.T. ganz offen auf den verbrecherischen Charakter des SS hinwies (Bischof Graf Galen), schreckte Hitler doch stets vor umfassenden Verfolgungsmassnahmen gegen die Kirchen zurück. Mehr als anderes fürchtete der charismatische Führer die Unberechenbarkeit einer breiten und oppositionellen Glaubensbewegung. Und er fühlte wohl auch instinktiv, dass das Dritte Reich, wie Kerrl erklärt hatte, die Kirchen noch brauche: ihr Glockengeläut bei Siegesfeiern, die Kirchengebete für «Führer, Volk und Vaterland», die Frömmigkeit grosser Teile des Volkes, solange diese politischen Quietismus erzeugte.

## 7. Kapitel Beamtentum und Verwaltung

Für die Ausprägung der nationalsozialistischen Herrschaft musste die Stellung und Politik der neuen Machthaber gegenüber dem Beamtentum und den bürokratischen Körperschaften der Staatsverwaltung von besonderer Bedeutung sein. Von Anfang an kamen dabei zwei einander entgegengesetzte Tendenzen zum Vorschein.

Die eine, besonders von Reichsinnenminister Frick, dem NS-Beamtenbund, aber auch von jungen, mit der NS-Bewegung sympathisierenden Kräften der Staatsverwaltung vertreten, ging von einer grundsätzlich positiven Einschätzung des Berufsbeamtentums aus und suchte die schon in der Zeit des Präsidialsystems herausgebildete Tendenz zum autoritären Beamtenstaat aufzunehmen und, in Verbindung mit dem nationalsozialistischen Führerprinzip, in Richtung auf eine elitäre Führungsrolle des Beamtentums im nationalsozialistischen Staat fortzuentwickeln. Mit dem Nationalsozialismus, so glaubte man, sei im Gegensatz zu den wechselnden Regierungen und politischen Zielsetzungen der Weimarer Republik wieder, wie in altpreussischen Zeiten, ein einheitlicher Staatswille zum Zuge gekommen, der für ein neues, im Geiste des Nationalsozialismus erzogenes Staatsbeamtentum die Chance böte, aus der Rolle der subalternen Exekutive herauszugelangen, stattdessen selbstverantwortliche und «schöpferische» Führungsaufgaben zu übernehmen und zu einem «wirklichen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates» zu werden.<sup>1</sup> In der NS-Forderung nach Überwindung der teilweise immer noch gültigen Standesvorrechte bei der Rekrutierung des Beamtentums und seiner einseitigen juristischen Ausbildung zugunsten einer unbedingten Geltung des Leistungsprinzips und mehr pragmatischer und politischer Schulung sah man Ansätze zur Herausbildung eines solchen neuen Typs des «Verwaltungsführers», wie ihn in Preussen 1933 (für den Justizbeamten-Nachwuchs) der nationalsozialistische Justizminister Kerrl u.a. durch die Einrichtung von Ausbildungslagern für Referendare zu formen suchte. In engem Zusammenhang mit diesen Vorstellungen stand die Forderung nach Verwaltungsvereinfachung und stärkerer Zusammenfassung der Fachverwaltungen in der Hand der

Chefs der inneren Verwaltung auf den verschiedenen Ebenen des Staates (Reich, Länder, Provinzen, Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

Die andere Tendenz der Beamtenpolitik, die bei der Mehrzahl der «Alten Kämpfer» und Funktionäre der NSDAP vorherrschte, ging von grundsätzlichem Misstrauen gegen das Beamtentum aus. In den besonderen Rechten des Berufsbeamtentums, seinem traditionell starken Zusammenhalt, der Homogenität des Beamtentums auf Grund ähnlicher Ausbildung und Herkunft, in dem vielfach üblichen Kooptionsverfahren bei der Besetzung der Beamtenstellen des höheren Dienstes sowie in der überwiegend konservativen Grundeinstellung der Beamten sah man eher einen dem nationalsozialistischen Führungsanspruch entgegenstehenden «Staat im Staat». Hier dominierte infolgedessen das Bestreben, durch politische Säuberungen, durch Infiltration des Beamtentums mit zuverlässigen Nationalsozialisten, Mitsprache der Partei bei Beamtenernennungen und auf anderem Wege permanenten Druck auszuüben und ein System der Kontrolle der Beamtenschaft zu errichten.

Beide Tendenzen hätten nicht unbedingt gegensätzlich sein müssen, da ja auch z.B. Frick eine nationalsozialistisch gesinnte Beamtenschaft anstrebte und eine Mitwirkung der Partei bei der Ernennung leitender Beamter bejahte, wie sie z.B. in der Gemeindeordnung von 1935 geregelt wurde. Wenn dennoch die Tendenz der Schulung und Kontrolle des Beamtentums schliesslich zunehmend in Konflikt mit den Vorstellungen eines autoritären Führer-Beamtenstaates geriet, so lag es letzten Endes vor allem daran, dass die einheitliche politische Staatsidee des Nationalsozialismus, von dem die Befürworter des elitären Konzepts einer nationalsozialistischen Staatsbeamtenschaft ausgingen, eine durchaus unzutreffende Fiktion darstellte. Nationalsozialistische Schulung konnte infolge des irrationalen und voluntaristischen Charakters der NS-Weltanschauung und der dezisionistischen Natur des NS-Führerprinzips gerade keine Erziehung zum geschlossenen Staatsführer-Korps bewirken, sondern musste im Hinblick auf den traditionellen Pflichtenkodex und die bürokratisch-gesetzmässige Verfahrensweise der Verwaltung eher irritierend und auf lösend wirken. Auch widersprach die Vorstellung von einer dezentralisierten, selbstverantwortlichen Verwaltungsführung und Verwaltungszusammenfassung den Zwangsläufigkeiten des Ressort-

Zentralismus und der Polykratie der Ressorts, die gerade dadurch gefördert und verstärkt wurden, dass Hitler die Staats-tätigkeit fast völlig mit der Effektivität der jeweils vorrangigen exekutiven Massnahmen identifizierte und in extremem Masse uninteressiert war an Fragen der Verwaltungsordnung und dauerhaften inneren Staatsorganisation. Die beiden gegenläufigen Tendenzen kamen deutlich schon bei der Frage der politischen Säuberung und Beamtenpersonalpolitik in den Anfängen des Dritten Reiches zur Geltung.

Der Griff nach den wichtigsten Schaltstellen der Staatsverwaltung, mit dem Göring schon im Februar 1933 begann und der dann im März 1933 massive und revolutionäre Formen annahm, war insofern das am wenigsten schwierige Problem, als es sich hierbei überwiegend um «disponible» politische Beamte (Staatssekretäre, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Polizeipräsidenten, Landräte etc.) handelte, die auf legalem Wege versetzt oder vorzeitig pensioniert werden konnten. Wohl aber machte sich schon hierbei deutlich bemerkbar, dass die NSDAP kaum über genügend qualifizierten Nachwuchs verfügte, um diese Führungspositionen mit annähernd gleichwertigen Fachkräften zu besetzen. Am radikalsten und pauschalsten geschah die Auswechslung durch NS-Führungskräfte bei den preussischen Oberpräsidenten und bei den Polizeipräsidenten.\* Bei den Bürgermeistern der Städte und vor allem der Gemeinden, wo ebenfalls ein starker Wechsel erzwungen wurde, musste die NSDAP schon in erheblichem Masse auf Personen zurückgreifen, die erst nach dem 30.1.1933 der Partei beigetreten waren. Nach der offiziellen Parteistatistik von 1935 waren von den insgesamt 2'228 städtischen Oberbürgermeistern und Bürgermeistern 1'049 (47 Prozent) Altparteigenossen, 694 (31 Prozent) Neuparteigenossen und 485 (22 Prozent) Nicht-Parteigenossen. Bei den 49'443 Gemeindebürgermeistern lagen die Verhältnisse für die NSDAP noch ungünstiger: 9'517 (19,3 Prozent) Altparteigenossen, 20'114 (40,6 Prozent) Neupartei-

\* Wie aus einer für die Dienststelle des Stellvertreters des Führers bestimmten Aufstellung des SA-Obersturmbannführers und Oberregierungsrates Dr. Hanns v. Helms (bis Herbst 1934 Personalreferent für den höheren Dienst der Polizeiverwaltung im preussischen Innenministerium) vom September 1934 hervorgeht, waren bis zum Juni 1934 von insgesamt 40 preussischen Polizeipräsidenten 31 Altparteigenossen, darunter 22 Höhere SA-Führer und 3 SS-Führer. Das traf jedoch nicht für die höheren Beamten der Polizeipräsidiien zu, wo die Alt-Pg.s höchstens 10% ausmachten. IFZ: Fa 113. Der hier verwendete Begriff der «Altparteigenossen» bezeichnet (entsprechend der Parteistatistik von 1935) den Kreis der bis zum 30.1.1933 in die NSDAP eingetretenen Mitglieder. Abweichend davon wurde auf Grund eines Erlasses des Stellvertreters des Führers vom 8.5.1934 seinerzeit für die NSDAP eine Sprachregelung eingeführt, nach der als «Altparteigenossen» alle bis zum 1.4. 1933 eingeschriebenen NSDAP-Mitglieder galten.



genossen, 19'812 (40,1 Prozent) Nicht-Parteigenossen. Auch bei den – nach dem Stande von 1935 – insgesamt 689 Landräten (bzw. Bezirksamtsvorstehern, Amtshauptmännern, Kreisdirektoren) war das Verhältnis ähnlich: 198 (28,8 Prozent) Altparteigenossen, 235 (34 Prozent) Neuparteigenossen, 256 (37,2 Prozent) Nicht-Parteigenossen.\* Eine spätere Aufstellung des Reichsinnenministers vom Mai 1941 über die Besetzung der Landratsämter im Reich<sup>2</sup> enthält dazu noch weitere Angaben. Aus ihnen ist ersichtlich, dass zu diesem Zeitpunkt (1941) in Preussen nur noch 66 von insgesamt 365 Landratsämtern, d.h. knapp ein Fünftel, mit Personen besetzt waren, die dieses Amt schon vor 1933 innehatten. Inzwischen war aber die Mehrzahl von ihnen ebenfalls der Partei beigetreten (1941 gab es in Preussen nur noch 11 Landräte, die nicht der NSDAP angehörten; 152 preussische Landräte waren der Partei nach dem 30.1. 1933 beigetreten). Rund die Hälfte der Gesamtzahl (365) bestand aus Verwaltungsfachbeamten, die andere Hälfte aus Leuten ohne Verwaltungsfachausbildung. In den ausserpreussischen Ländern mit insgesamt 304 Landräten war 1941 die Zahl der Nicht-Parteigenossen ebenfalls auf 11 Personen herabgesunken, die Zahl der Altparteigenossen (42) und besonders die der Nicht-Verwaltungsfachleute (9) aber bedeutend geringer, weil in den ausserpreussischen Gebieten selbst die Reichsstathalter und nationalsozialistischen Innenminister an die hier (vor allem in Süddeutschland) besonders ausgeprägte Tradition des juristisch vorgebildeten leitenden Verwaltungsbeamten meist nicht zu rühren wagten.

Mit Rücksicht auf die nicht-nationalsozialistischen Minister des Reichskabinetts bzw. im Hinblick auf die Vorrangigkeit fachlicher Eignung vor parteipolitischer Zuverlässigkeit waren die Altparteigenossen auch in den höchsten Stellen der Ministerialbürokratie relativ dünn gesät. Selbst unter den Staatssekretären der Reichsministerien konnten als alte Parteifunktionäre eigentlich nur Reinhardt (Finanzministerium), Freister\*\*

\* Das Vorstehende nach den Angaben der ‚Parteistatistik‘ der NSDAP (Stand vom 1.1. 1935), Bd. 1, S. 244, 260 u. 264. Dort ist darüber hinaus ersichtlich, welche regionalen Unterschiede hierbei herrschten. So fällt auf, dass bei den Gemeindebürgermeistern in den nord- und ostdeutschen NSDAP-Gauen (Schwerpunkte der Deutschnationalen) die Quote der Nicht-Pg.s teilweise über 50% lag (so in Pommern, Ostpreussen, Ost-Hannover, Weser-Ems), ebenso in dem ländlich-katholischen Gau Koblenz-Trier; während bei den Landräten der Anteil der Nicht-Pg.s vor allem in Süddeutschland sehr hoch war (Schwaben: 90,5%, Bayerische Ostmark: 84,7%, München-Oberbayern: 65,4%, Baden: 62,5%, Franken: 52,9%).

\*\* 1933 von Kerrl als Staatssekretär ins preussische Justizministerium geholt; nach dessen Zusammenlegung mit dem Reichsjustizministerium wurde Freisler dort zweiter Staatssekretär neben dem unpolitischen Fachjuristen Schlegelberger.

(Justizministerium), Darrés Staatssekretäre Willikens und Backe, der dem Arbeitsminister zugeordnete Staatssekretär für den Freiwilligen Arbeitsdienst, Hierl, und der Staatssekretär im Propagandaministerium, Funk, gelten. Die Staatssekretäre Zschintzsch (Erziehungsministerium), Pfundner und Stuckart (Innenministerium) und Lammers (Reichskanzlei) waren von Hause aus Juristen oder Verwaltungsbeamte und erst spät der NSDAP beigetreten, die Staatssekretäre im Auswärtigen Amt (v. Bülow, 1937: v. Mackensen, ab 1938: v. Weizsäcker), im Wirtschaftsministerium (Posse), im Arbeitsministerium (Krohn), im Verkehrsministerium (Koenigs), im Postministerium (Ohnesorge) und im Luftfahrtministerium (Milch) waren ebenso wie der erste Staatssekretär im Justizministerium (Schlegelberger) unpolitische Fachleute.

Weitaus geringer war die Zahl der Parteigenossen unter den nicht-disponiblen Ministerialbeamten. In einer kritischen Denkschrift über die «nationalsozialistische Personalpolitik in den Zentralbehörden» beschwerte sich SA-Obersturmbannführer v. Helms im Mai 1934 darüber, dass die Posten der Personalreferenten in den Ministerien keineswegs (wie es ein Erlass Fricks vom 14.7.1933 vorgesehen hatte<sup>3</sup>) von «zuverlässigen Nationalsozialisten» besetzt seien und alte P.g.s in der Ministerialbürokratie nur eine verschwindend geringe Rolle spielten; die «Gefahr ist gross, dass selbst nationalsozialistische Behördenleiter in absehbarer Zeit nur einen bürokratischen Behördenapparat hinter sich haben und dessen Träger frei sind von wahren nationalsozialistischen Gedankengut».<sup>4</sup> Als Beispiel führte Helms das preussische Innenministerium an, in dem sich unter insgesamt 270 Ministerialbeamten des höheren, mittleren und unteren Dienstes nur 18 Altparteigenossen, 29 Neuparteigenossen und etwa 20 Parteikandidaten befänden, während die Masse von 200 Beamten «es überhaupt nicht für notwendig erachtet» habe, «Mitglied der Partei zu werden».<sup>5</sup> Noch Anfang 1938 beklagte sich der Stellvertreter des Führers in einem kritischen Schreiben über die Personalpolitik des Arbeitsministeriums darüber, dass sich in diesem Ministerium unter 38 Ministerialräten nur 5 P.g.s befänden, die sämtlich erst nach 1933 der NSDAP beigetreten seien.<sup>6</sup> Ähnlich lagen die Verhältnisse in den meisten anderen Ministerien, aber auch in den nachgeordneten Fachverwaltungen.

Dadurch, dass die Ausführung des Berufsbeamtengesetzes vom 7.4.1933 in die Hand der staatlichen Behördenchefs gelegt

worden war und die Partei durch ihre Beurteilungen Dienstentlassungen nur vorschlagen konnte, war eine wesentliche Vorentscheidung der Beamtenpolitik getroffen. Da selbst nationalsozialistische Ressortchefs wie Frick vom Prinzip des fachlich vorgebildeten Beamten ausgingen und manche negative Erfahrungen mit anfangs in die Verwaltung eingesetzten NS-Funktionären ihre Überzeugung stärkten, dass auch der nationalsozialistische Staat am Prinzip des Berufsbeamtentums mit klaren Laufbahnbestimmungen, Einhaltung des Stellenplans, einheitlichen Beförderungsvorschriften, absoluter Gültigkeit der innerbehördlichen Dienstaufsicht und Disziplinargewalt festhalten müsse, waren die parteipolitischen Einwirkungsmöglichkeiten von vornherein begrenzt, nachdem das Gesetz zur «Wiederherstellung des Berufsbeamtentums» (BBG) die politische Säuberung in legale Bahnen gelenkt hatte. Die auf Grund dieses Gesetzes mögliche Dienstentlassung aus politischen Gründen wurde strikt vor allem im Hinblick auf kommunistische und meist ebenfalls im Hinblick auf sozialdemokratische Beamte angewandt. Ferner kam es zur pauschalen Entlassung jüdischer Beamter (bis 1935 mit Ausnahme der an der Front eingesetzten Weltkriegsteilnehmer). Da beide Kategorien aber zahlenmässig in den meisten Verwaltungen (vor allem den Fachverwaltungen) nur eine geringe Rolle spielten, blieben die Auswirkungen des Gesetzes zweifellos hinter den Erwartungen der Partei zurück. Wenn innerhalb der Gesamtheit von 1,5 Millionen Beamten kaum mehr als 1 bis 2 Prozent auf Grund des Berufsbeamtengesetzes aus politischen oder rassistischen Gründen in den Ruhestand versetzt oder ohne Pension aus dem Dienst entlassen wurden (das Gesetz sah daneben auch vorzeitige Pensionierung und Versetzung in ein niedrigeres Amt zur Verwaltungsvereinfachung bzw. auf Grund mangelnder Eignung vor), besagt dies zwar wenig, sofern man berücksichtigt, dass der höhere Dienst der politisch besonders bedeutsamen inneren Verwaltung im Allgemeinen weit stärker «gereinigt» wurde\* als der mittlere und untere Dienst oder die Fachverwaltungen. Immerhin zeigt sich an dieser niedrigen Quote, dass von einer revolutionären Umschichtung der Beamtenschaft nicht gesprochen werden kann, vielmehr die Säu-

\* Weitaus am höchsten, bei ca. 12 Prozent, lag die Quote der Entlassungen aus politischen und rassistischen Gründen im höheren Dienst der preussischen inneren Verwaltung, in der es relativ zahlreiche SPD- und DDP-Mitglieder gegeben hatte; vgl. Hans Mommsen, *Beamtentum im Dritten Reich*. Stuttgart 1966, S. 56.

berungsmassnahmen «weitgehend an der inneren Geschlossenheit des Beamtenapparates abprallten».<sup>7</sup>

Die Handhabung des BBG wurde ausserdem grosszügiger und toleranter, nachdem die ursprünglich vorgesehene Frist der Durchführung (bis 31.12.1933) infolge des komplizierten Verfahrens («Ariernachweis» u.a.) mehrfach verlängert werden musste und sich inzwischen die politische Grundtendenz zur Beendigung der NS-Revolution durchsetzte. Es war nicht ganz falsch, wenn der ehemalige SA-Beauftragte für Polizeiverwaltungspersonalien im preussischen Innenministerium (v. Helms) Ende Mai 1934 schrieb: «Man wagt bereits wieder, alte bewährte Kämpfer der Bewegung, die aus staatspolitischen Gründen in die Verwaltung hineingenommen wurden, um ein Gegengewicht zu veralteten, abgegriffenen und wenig zuverlässigen Ladenhütern zu bilden, dadurch zu diffamieren, dass man ihnen ein mangelndes Wissen vorwirft und [ihnen] empfiehlt, sich Verwaltungspraxis anzueignen.»<sup>8</sup> Bezeichnenderweise lehnten gerade auch die neuen nationalsozialistischen Ressortchefs, so Frick und Göring, schon im Frühjahr und Sommer 1933 ein Mitspracherecht der Beamtenorganisation der Partei bei Beamtenernennungen kategorisch ab. Und in dem am meisten nationalsozialistischen Ressort, dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, erbat sich der Minister (Goebbels) in einem Haus-Runderlass vom 11.4.1934 in besonderer Schärfe die Einhaltung des Dienstweges:

«Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ist ein nationalsozialistisches Ministerium. Es wird sowohl sachlich als auch personell nach streng nationalsozialistischen Gesichtspunkten geleitet. Die massgebenden Stellen dieses Ministeriums sind fast ausschliesslich von alten, zuverlässigen Nationalsozialisten besetzt . . . Unter diesen Umständen ist es unzulässig, wenn untergeordnete Dienststellen des Ministeriums bei Differenzen mit Vorgesetzten, die vom Minister selbst an ihren Posten gestellt worden sind,... ausserhalb des Ministeriums stehende Dienst- oder Parteistellen bemühen . . . Zu alledem ist der Minister selbst Gauleiter von Berlin und Mitglied der Reichsleitung der NSDAP. Es ist damit die Partei selbst in ihren höchsten Stellen auch im Ministerium verankert. Aus allen diesen Gründen verbiete ich ein für allemal ein Herausragen von natürlicherweise sich täglich immer wieder ergebenden Schwierigkeiten im Hause über den

Dienstweg des Hauses hinaus. Solche Versuche werden in Zukunft mit fristloser Entlassung oder disziplinar geahndet.»\*

Der zitierte Erlass zeigt nicht nur, dass auch in den personell stark nationalsozialistisch ausgerichteten Ministerien die innere Geschlossenheit der Behörde und Amtshierarchie gegen parteipolitische Ausseneinflüsse stark betont wurde; die selbstbewusste Sprache dieses Erlasses macht darüber hinaus deutlich, dass im Gefüge des Hitler-Staates ein Höchstmass von Macht und Autorität gerade dort in Anspruch genommen werden konnte, wo Partei- und Staatsämter personell oder institutionell so eng miteinander verquickt waren wie im Goebbels-Ministerium.

Das Gegenbeispiel eines nationalsozialistischen Behördenchefs, dessen staatlicher Kompetenz die Abstützung in entsprechenden parteipolitischen Vollmachten fehlte, war der Erziehungsminister Bernhard Rust, der nicht zuletzt deshalb manche Kompetenzen an Goebbels abtreten und zusehen musste, wie die Kulturpolitik immer stärker an andere staatliche und Partei-Dienststellen überging. Einer der zeitweiligen Mitarbeiter Rusts, der kommissarische Leiter des Amtes Wissenschaft im Reichserziehungsministerium, Dr. Otto Wacker (zugleich SS-Oberführer und nationalsozialistischer Kultusminister in Baden), erkannte diese Schwäche des Rust-Ministeriums sehr deutlich. In einem ausführlichen Brief, den Wacker am 3.11.1938 an Rust richtete (eine Abschrift ging gleichzeitig an den Reichsführer-SS), führte er die Tatsache, «dass auf dem Gebiet der Kulturpolitik . . . eine Reihe von grossen und mächtigen Kräften tätig ist, deren Arbeit. . . nebeneinander herläuft», vor allem auf «den Mangel eines konstruktiven Verhältnisses der Spitze des Ministeriums zur Partei» zurück, die damit «in Gegensatz zu anderen Reichsbehörden» stehe, wo in der Form der Personalunion eine engere Verklammerung von Partei und Staat bestehe. Da «die politische Stellung des Reichserziehungsministeriums tatsächlich eine sehr schwache» sei, würde die Regelung wichtiger Fragen durch das Ministerium ungeheuer erschwert. Sobald «Fragen

\* BA: R 55/19. Im ursprünglichen Konzept Goebbels hiess es am Ende des letzten Satzes nur «mit fristloser Entlassung bestraft». Zu der Änderung sah sich der Minister offenbar auf Vorsprache seiner Referenten aus beamtenrechtlichen Gründen veranlasst, da eine Dienstenlassung von Beamten ohne förmliches Disziplinarverfahren, das letzten Endes nicht in der Hand des Ministers lag, nicht möglich war. Eine interessante Episode, die beleuchtet, dass die selbstherrlichen Führungspraktiken der NSDAP nicht so ohne Weiteres auf den rechtlich geordneten Bereich der Verwaltung zu übertragen waren.

von grosser und weitgehender Bedeutung auftauchen, insbesondere Fragen von grundsätzlichen Neuschöpfungen aus nationalsozialistischem Geiste heraus, tritt der Mangel und die Schwäche des Reichserziehungsministeriums als eines rein staatlichen und auf den staatlichen Bereich beschränkten Arbeitskörpers sofort bis in alle Einzelheiten in Erscheinung». Wacker plädierte mit seinem Schreiben dafür, wenigstens auf dem Gebiet der Wissenschaftspolitik eine «organisatorische Verbindung des Amtschefs Wissenschaft im Reichserziehungsministerium mit einer entsprechenden Dienststelle innerhalb der NSDAP» herzustellen, und es ist kaum zweifelhaft, dass er dabei an eine Verbindung mit dem Reichsführer-SS dachte, der (über Heydrich) auch Hitler über die Grundgedanken Wackers informierte.\*

Gerade auf dem Sektor Erziehungs- und Kulturpolitik wurde aber auch ersichtlich, dass ein *nur parteipolitischer* Auftrag, wie ihn etwa Rosenberg als «Beauftragter des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP» oder Ley mit dem Schulungsamt des Reichsorganisationsleiters der NSDAP innehatten, ebenso wenig zu primärer politischer Macht und Bedeutung verhalf wie die *nur-staatliche* Kompetenz.

Dieser Exkurs vermag bereits deutlich zu machen, dass die relative Stabilität des alten Beamtenkörpers noch wenig über die grössere oder geringere politische Bedeutung der einzelnen Ministerial- und Verwaltungsressorts im Dritten Reich besagte, sondern diese Frage letzten Endes weit mehr von anderen Faktoren als der Beamtenpolitik entschieden wurde. Wenn es jedoch im Staate Hitlers zunehmend und schliesslich in extremem Masse dazu kam, dass die sachliche Kompetenz einzelner Verwaltungen sich nur durchsetzen konnte, wenn sie in parteipolitischer Macht (oder in einer von Hitler persönlich und unmittelbar erteilten Vollmacht) verankert war, so konnte sich solche Durchdringung geregelter staatlicher Aufgabenverteilung mit den wechselnden und unsicheren Machtstrukturen der NS-Bewegung und Führer-Klientel nur vollziehen, weil die (von Frick und anderen) genährte Vorstellung einer möglichen Verbindung von autoritärer Verwaltung und natio-

\* Der gesamte Vorgang in: BA: R 43 11/1154a. Lammers informierte am 23.12.1938 Heydrich, dass Hitler über die Denkschrift Wackers unterrichtet worden sei, sich aber dahingehend geäussert habe, «dass es dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung überlassen bleiben müsse, für seinen Geschäftsbereich die angeschnittenen Organisationsfragen zu regeln».

nalsozialistischem Führerprinzip zum «totalen Staat» nicht den gewünschten Erfolg hatte, vielmehr die relativ erfolgreiche Verteidigung der Autonomie der Verwaltung und des Beamtentums gerade die Tendenz zu ihrer politischen Desavouierung und Degradierung nach sich zog bzw. verstärkte.

In den Jahren 1933/34 war dieser Prozess freilich noch nicht zwangsläufig. Man konnte noch glauben, dass man mit dem Monopol staatlicher Beamtenpolitik erfolgreich auch dem Konzept des autoritären und einheitlich geführten Staates diene. In diesem Sinne vermochte es auch als ein Erfolg gewertet zu werden, dass nach der Abschaffung der lästigen Sonderkommissare der SA im Sommer 1934 eine Mitwirkung der Partei in der Personalpolitik und Gesetzgebung der Reichsregierung allein auf die Dienststelle des Stellvertreters des Führers beschränkt wurde.

Durch einen Runderlass «an die Herren Reichsminister» hatte Hitler am 27.7.1934 zunächst «angeordnet», dass «der Stellvertreter des Führers, Reichsminister Hess, bei der Bearbeitung von Gesetzesentwürfen in sämtlichen Reichsressorts die Stellung eines beteiligten Reichsministers erhält».\* Als dem Führer infolge der Übernahme des Reichspräsidentenamtes auch das Beamtenernennungsrecht zugefallen und am 1.2.1935 durch entsprechende Führererlasse geregelt worden war, dass Hitler sich die Ernennung der Reichs- und Landesbeamten des höheren Dienstes (ab Besoldungsgruppe A 2 c) persönlich vorbehalte<sup>9</sup>, beanspruchte am 7.2.1935 der Stellvertreter des Führers eine Mitwirkung auch bei diesen Beamtenernennungen: Die von der Partei abzugebende politische Beurteilung (neben der Beurteilung der fachlichen Qualifikation durch die jeweiligen Ressortchefs) müsse «unbedingt zur Kenntnis des Führers gelangen», um dessen Entscheidung zu erleichtern und «die Gewähr für die Schaffung eines einwandfreien nationalsozialistischen höheren Beamtenkörpers zu haben».<sup>10</sup> Nach längeren Verhandlungen, in die von Parteiseite auch der Münchener

\* BA: R 43 II/694. Der Erlass mit der (für Hitlers neuen Umgangston gegenüber den Reichsministern) bemerkenswerten Formel «ich ordne an ...» war in Bayreuth ausgefertigt worden, wo Hitler sich anlässlich der Richard-Wagner-Festspiele aufhielt. Ihm war offenbar eine Unterredung mit Hess, Bormann und anderen Parteiführern in Bayreuth vorausgegangen. Ging es für diese doch nach der Entmachtung der SA (und der Ausschaltung des Stabschefs der SA von der Mitwirkung an der Regierung) umso mehr darum, den Parteieinfluss auf die Regierungstätigkeit auf andere Weise zu sichern. Die Beschränkung dieser Mitwirkung auf den «Stab Hess» sollte anderseits ein willkürliches Übergreifen der Partei in die Staatspolitik verhindern, wie es gerade in diesen Tagen in der Österreich-Politik (Dollfuss-Mord) deutlich geworden war. So ist es vielleicht nicht ganz zufällig, dass der Erlass zur selben Zeit erging, in der Hitler (ebenfalls von Bayreuth aus) die Ausschaltung Habichts aus der Österreich-Politik und die Entsendung Papens nach Wien beschloss.

Gauleiter Wagner eingeschaltet wurde, kam es am 24.9.1935 zu einem «Erlass des Führers und Reichskanzlers», der die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei allen von Hitler persönlich zu vollziehenden Beamtenernennungen vorsah.<sup>11</sup> Anders als auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung erhielt die Partei aber kein Vorschlagsrecht eingeräumt. Vielmehr setzte sich die vom Reichsinnenminister empfohlene Praxis durch, wonach die von den Ressorts vorgeschlagenen Ernennungen als vom Stellvertreter des Führers gebilligt angesehen werden konnten, wenn dieser nicht binnen drei oder vier Wochen nach Vorlage des Ernennungsvorschlages Einspruch erhoben hatte.<sup>12</sup> Durch diese Regelung blieb praktisch das Normalverfahren der Beamtenernennung weiterhin ein behördeninterner Vorgang, und nur in Ausnahmefällen kam es zur Intervention der Partei. Wenn auch der Stellvertreter des Führers dieser Übung zustimmte, die den Partei-Einfluss eher eindämmte, so lagen die Gründe hierfür wohl vor allem in der Struktur und Schwäche des Apparates begründet, der dem Stab Hess hierfür zur Verfügung stand.

Als dem Stellvertreter des Führers im Juli 1934 die Mitwirkung bei der Gesetzesvorbereitung übertragen worden war, richteten Hess und sein Stabsleiter Bormann neben der für Parteiangelegenheiten zuständigen politischen Abteilung (Abt. II\*) eine besondere Abteilung für sogenannte «staatsrechtliche Fragen» (Abt. III) ein. Diese diente gleichsam als Ministerbüro des Stellvertreters des Führers, und da sie ausschliesslich mit Gesetzesvorlagen und Beamtenfragen zu tun hatte, schien es Hess unumgänglich, rechtskundigen und erfahrenen Verwaltungsbeamten die Arbeit dieser Abteilung zu übertragen. Ihr Leiter (im Range eines Ministerialrates) wurde (bis 1941) Walther Sommer, ein der NSDAP angehörender Verwaltungsjurist aus Thüringen, der dort u.a. Vorsitzender des Landesverwaltungsgerichts und des Thüringischen Disziplinarhofes gewesen war. Sommer hatte zunächst nur einen kleinen Stab von Beamten zur Verfügung, die sämtlich, wie er, Beamte waren und auf dem Wege der normalen Beamtenversetzung auf Anforderung des Stellvertreters des Führers von den jeweiligen Reichs- oder Landesressorts in das Braune Haus nach München ausgeliehen wurden. Die Abteilung III des Stellvertreters des Führers, der die «Überwachung» der Gesetzgebung und Personalpolitik der

\* Seit März 1934 bis Kriegsende geleitet von Helmuth Friedrichs, vorher Gaugeschäftsführer der NSDAP im Gau Hessen-Kassel.



Reichsregierung obliegen sollte und die analog zu den einzelnen Ministerien in jeweilige Referate für Innen-, Rechts- und Wirtschaftspolitik etc. aufgegliedert wurde, war mithin beamten- und etatrechtlich selbst ein Teil der Staatsverwaltung. Es lag von daher nahe, dass die für einige Jahre von einzelnen Ministerien oder anderen staatlichen Verwaltungen in diese Abteilung entsandten Beamten, die zwar in der Regel Pg.s, aber meist keine alten Mitglieder und Funktionäre der NSDAP waren\*, in Gesetzgebungs- und Beamtenfragen keinen radikalen Parteistandpunkt einnahmen, sondern eher eine vermittelnde Funktion zwischen den Parteiämtern und den Staatsministerien ausübten, zumal letztere weiterhin ihre Stammbehörden blieben und von ihnen einen unterstützenden Einfluss wohl auch vielfach erwarteten.\*\* Sicher ist jedenfalls, dass die staatsrechtliche Abteilung der Dienststelle des Stellvertreters des Führers (ab 1941: Parteikanzlei unter Leitung von Bormann) wenig geeignet war, die in Parteikreisen gern zitierte Parole «Die Partei befiehlt dem Staat» in die Tat umzusetzen. Eher liess sich von einer «Verstaatlichung» des hierfür zuständigen Sektors der Parteikanzlei sprechen. Das hätte nicht unbedingt eine Schwächung der Mitwirkung der Parteispitze an Gesetzgebung und Beamtenpolitik der Reichsregierung bedeuten müssen, wenn hinter dem Stab Hess eine starke, straff organisierte Reichsleitung der NSDAP gestanden hätte. Da dies aber nicht der Fall war, der politische Wille der Partei vielmehr auch an keiner anderen Stelle kraftvoll koordiniert und zusammengefasst wurde, konnte auch der Stab des Stellvertreters des Führers mit dem schwachen Hess an der Spitze kein sonderlich starkes Gegengewicht gegen den Willen der Regierung bilden, solange die Reichsminister in bestimmten Grundsatzfragen einigermassen einheitlich votierten.

Die in Fragen der Beamtenernennung und -beförderung erforderliche Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit durch die Hoheitsträger der NSDAP, für die auf der Ebene der

\* Einer der späteren Beamten der Abt. III der Parteikanzlei, Dr. Karl Lang, sagte nach Kriegsende aus, noch in den letzten Kriegsjahren seien mehrere leitende Beamte (darunter auch Sommers Nachfolger, Dr. Gerhard Klopfer) in der Abteilung tätig gewesen, die erst 1933 oder später der NSDAP beigetreten waren. Es sei sogar vorgekommen, dass Nichtparteigenossen in die Abteilung abgeordnet wurden und dort blieben. IfZ: ZS 1220. Vgl. auch die diesbezüglichen Angaben anderer ehemaliger Beamter der Abt. III der Parteikanzlei: ZS 812, ZS 352, ZS 683.

\*\* Willi Gözl, ein ehemaliger Beamter der Abt. III der Parteikanzlei, behauptete sogar, die «Zwitterstellung» dieser Beamten zwischen Partei und Staat habe sich «in den meisten Fällen zugunsten der staatlichen Behörden entwickelt, zumal sehr viele Sachbearbeiter mit eindeutigen Aufträgen ihrer Ministerien in die Parteikanzlei gekommen waren». IfZ: ZS 683, Bl. 15.

Reichsregierung der Stellvertreter des Führers zuständig war, hatte gleichwohl für die Staatsbeamtenschaft weitgehende Wirkungen. Das Bedürfnis zahlreicher Beamter, nicht nur beim Dienstvorgesetzten, sondern auch bei der Partei «gut angeschrieben» zu sein, beeinträchtigte in erheblichem Masse die traditionelle Dienstauffassung des Beamtentums, erzeugte Dauerkonflikte zwischen Dienstpflicht und Karriereehregeiz und stellte einen der wichtigsten Grundsätze des Berufsbeamtentums, das Anrecht auf dienstaltersmässige Beförderung, in Frage. Deshalb wehrten sich auch der Beamtenminister Frick und andere Ressortchefs gegen die Auffassung des Stellvertreters des Führers, dass eine negative politische Beurteilung eines Beamten oder Beamtenkandidaten durch die Partei den Behördenchefs definitiv die Hände binde und mithin eine Art Vetorecht der Partei begründe. Später, 1937/38, fand man den Kompromiss, dass die Minister ihre Gegengründe gegen ein solches negatives Votum Hitler vortragen konnten, so dass im Einzelfalle dennoch Ernennungen und Beförderungen nach den Vorschlägen der Minister (trotz einer negativen Parteibeurteilung) möglich waren.<sup>13</sup>

Einzig die Wehrmacht vermochte sich von solchen Parteeinflüssen weiterhin freizuhalten und zu verhindern, dass die militärische Dienstpflicht mit Gesichtspunkten parteipolitischer Zuverlässigkeit in Konflikt geriet. Nachdem das Reichswehrministerium den Angehörigen der Reichswehr schon nach der Röhm-Affäre die gleichzeitige Mitgliedschaft in der SA untersagt hatte, setzte es nach der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht (16.3.1935) in Paragraph 26 des neuen Wehrgesetzes vom 21.5.1935 (RGBl. I, S. 609) die Bestimmung durch, dass den Soldaten jede politische Betätigung untersagt sei und ihre Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen «für die Dauer des aktiven Wehrdienstes» ruhe. In der nicht veröffentlichten Begründung des Wehrgesetzes hiess es hierzu, dass die Soldaten «einer eigenen Befehls- und Strafgewalt unterliegen und eine klare Trennung der gegenseitigen Befugnisse [von Wehrmacht und Partei] notwendig ist».<sup>14</sup>

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht wurde – auf Grund eines Erlasses des Reichswehrministers an die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtsteile vom 10.9.1935 – zwar die Zugehörigkeit zur NSDAP und ihren Gliederungen und Verbänden erlaubt, aber die Übernahme irgendwelcher

Parteiämter untersagt. Der Erlass betonte im Übrigen auch für die Wehrmachtsbeamten die absolute Verbindlichkeit des militärischen Dienstweges: «Für die Erledigung dienstlicher Vor- kommenisse ist allein der Wehrmachtsdienstweg zulässig. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge besteht auch gegenüber der Partei.»<sup>15</sup> Hitler nahm dies widerspruchslos hin<sup>16</sup>, und auf entschiedenes Verlangen der Wehrmacht entschied er am 25.10.1935 auch, dass die Beteiligung des Stellvertreters des Führers bei Beamtenernennungen «für den Bereich der Wehrmacht keine Anwendung finden soll».<sup>17</sup> Nachdem Spannungen zwischen Partei und Wehrmacht und namentlich zwischen Wehrmacht und SS im zweiten Halbjahr 1934 manche Missstimmungen innerhalb des konservativen Offizierskorps des Heeres geschaffen hatten, die u.a. auch durch die Auseinandersetzungen um die evangelische Kirche Nahrung erhielten, sah sich Hitler der Wehrmachtführung gegenüber 1934/35 zu einem Kurs bewusster Beschwichtigung veranlasst. Die Anstrengungen der SS, (anstelle der SA) eigene bewaffnete Einheiten, die SS-Verfügungstruppen und die SS-Totenkopfverbände in den Konzentrationslagern, zu unterhalten, waren auf Verlangen der Heeresleitung auf infanteristisch ausgebildete Kräfte (ohne Artillerie) in der Gesamtstärke von drei Regimentern begrenzt worden. Hitlers Versprechen an die Wehrmachtführung vom 20.8.1934, dass er es als seine «heiligste Pflicht ansehen» würde, «für den Bestand und die Unantastbarkeit der Wehrmacht einzutreten» und sie «als einzigen Waffenträger in der Nation zu verankern», schienen damit zwar nicht dem Buchstaben, aber dem ungefähren Sinne nach bekräftigt. Der Führer hatte überdies bei verschiedenen Gelegenheiten, am eindrucksvollsten bei einer Ansprache vor Offizieren und Parteiführern in der Berliner Staatsoper am 3.1.1935, der Wehrmacht sein uneingeschränktes Vertrauen ausgesprochen und dabei auch geschickt den Eindruck zu erzeugen vermocht, dass er – der Führer – über das Gezänk der Partei erhaben und aufrichtig um eine Partnerschaft der «zwei Säulen» des nationalsozialistischen Staates (Wehrmacht und Partei) bemüht sei. Nicht nur Blomberg und Reichenau, sondern auch der Chef der Heeresleitung, General v. Fritsch, in dem zahlreiche Offiziere den Garanten einer konservativen, deutschnationalen Ordnung gegen die Parteiwillkür erblickten, nahmen auf Grund dessen Hitler weitgehend von ihrer Kritik an der Partei aus und suchten sich und ihren

Untergebenen eine Haltung loyaler Mitarbeit im nationalsozialistischen Staat zu eigen zu machen. Zwischen der konservativ-autoritären Staatsauffassung der Wehrmacht und dem ungebundenen Herrschaftstrieb der NS-Bewegung bestand zwar weiterhin eine tiefe Kluft. Aber wie schon die Bereitschaft der Wehrmacht zur Ableistung eines persönlichen Gehorsamseides gegenüber Hitler (anstelle des Eides auf Verfassung, Volk und Vaterland) nach dem Tod Hindenburgs gezeigt hatte, liess sich das konservative Denken des höheren Offizierskorps umso leichter mit der Anerkennung Hitlers des absoluten Führers verbinden, als dieses Denken selbst noch in monarchischen Traditionen des persönlichen Regiments und des persönlichen Gehorsams wurzelte.<sup>18</sup>

Im Gegensatz zur Wehrmacht brauchte Hitler, nach der Entmachtung der SA, auf die zivile staatliche Bürokratie weit weniger Rücksicht zu nehmen. Wie schnell hier das Pendel der Einstellung umschlug, zeigt sich, wenn man Hitlers Ausführungen vor den Gauleitern vom Februar 1934, welche die strikte Unterordnung der Partei unter den Staat forderten, mit seinen Bekundungen vom Herbst 1934 vergleicht, als er auf dem Parteitag in Nürnberg die Parole ausgab, «Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat», und den Reichsstatthaltern gegenüber im November 1934 scharfe Kritik an der politischen Zuverlässigkeit eines grossen Teiles der Beamtenschaft übte.\* Hitler hatte deshalb auch offensichtlich wenig Interesse daran, nach Abschluss der durch das Berufsbeamtengesetz vom 7.4.1933 eingeleiteten Säuberungen die «wohlerworbenen Rechte» des Berufsbeamtentums gesetzlich bald wiederherzustellen. Auf eine klare Fixierung des Beamtenrechtes drängte aber seit 1934 der Reichsinnenminister, zumal die Aufhebung der Ländersouveränität eine einheitliche Fassung des Rechts der Reichs- und Landesbeamten besonders dringlich erscheinen liess. Ein im Benehmen mit dem Reichsfinanzminister vom Reichsinnenminister ausgearbeiteter Entwurf eines neuen Beamtengesetzes lag schon 1934 vor. Seine Verabschiedung wurde aber, vor allem durch Einwände Hitlers und des Stellvertreters des Führers, über zwei Jahre lang bis

\* Bezeichnend dafür auch Hitlers zweckbestimmte Bemerkungen in der Kabinettsitzung vom 24.1.1935 anlässlich der Beratung des Entwurfs der Deutschen Gemeindeordnung: «Staat und Gemeinden» seien «noch zu sehr mit Männern der früheren, aufgelösten Parteien durchsetzt». «In 20-30 Jahren werde sich dieser Zustand grundlegend geändert haben. Die Wehrmacht habe sich stets in vergangenen Jahren von dem früheren Parteiengetriebe ferngehalten. Insofern sei das Verhältnis der Wehrmacht zum neuen Staate auch von Anfang an am klarsten gewesen.»

zum Januar 1937 hinausgezögert. Schon die Tatsache, dass in dem Entwurf neben den «Pflichten» ein Katalog der besonderen «Rechte der Beamten» angeführt war, schien der Partei viel zu sehr von der Vorstellung des «Beamtenstaates» auszugehen. Man einigte sich schliesslich auf den Kompromiss titel «Sicherung der rechtlichen Stellung der Beamten».<sup>19</sup> Desgleichen blieb (in § 71) des Gesetzes eine Tür offen, um einen Beamten auch künftig vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er «nicht mehr die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird». Wurde dabei auch, wie wir bereits gesehen haben, eine willkürliche Anwendung dadurch eingedämmt, dass in solchen Fällen ein ordentliches dienstliches Untersuchungsverfahren vorgeschrieben war und eine Entlassung nur auf Antrag der staatlichen Dienstbehörde vorgenommen werden konnte\*, so war doch das Prinzip des *unpolitischen* Berufsbeamtentums durch diesen Paragraphen noch einmal nachdrücklich aufgehoben. Besonderen Widerstand stellten Hitler und der Stab Hess auch der in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelung der Versorgungsansprüche der Beamten entgegen. Man traute sich zwar nicht, diesen Eckpfeiler des Berufsbeamtentums anzutasten, hielt gleichwohl eine ausdrückliche Bestätigung durch ein nationalsozialistisches Gesetz für «politisch nicht tragbar», schon weil dadurch die mindere Rechtsstellung der hauptamtlichen «Hoheitsträger» der NSDAP erneut zum Ausdruck kam.

Bei der jahrelangen Beratung (und Verzögerung) des Deutschen Beamtengesetzes ging der Streit im Übrigen vor allem um die möglichen Konflikte zwischen den Beamtenpflichten und den Erfordernissen einer funktionierenden Verwaltung auf der einen Seite und parteipolitischen Ansprüchen gegenüber den Parteigenossen innerhalb der Bürokratie auf der anderen Seite. So wurde u.a. ausgehandelt, dass Beamte, die zugleich höhere

\* In der Begründung zu § 71 hiess es: «Der nationalsozialistische Staat muss die Möglichkeit haben, das Beamtenverhältnis solcher Beamten zu lösen, die durch Worte, Taten oder Unterlassungen gezeigt haben, dass der nationalsozialistische Staat sich nicht mehr unbedingt auf sie verlassen kann. Um den Beamten vor haltlosen und böswilligen Beschuldigungen zu sichern, kann die Massnahme nur aufgrund eines Untersuchungsverfahrens mit der Möglichkeit eidlicher Vernehmung erfolgen, in dem tatsächliche Feststellungen getroffen werden. Die Entscheidung ist in die Hand des Führers und Reichskanzlers gelegt; den erforderlichen Antrag kann nur die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern an den Führer und Reichskanzler richten.» Vgl. BA: R 43 11/4193. Lediglich beim Austritt oder dem Ausschluss eines Beamten aus der NSDAP hatte der Stellvertreter des Führers selbst das Recht, ein Verfahren nach § 71 zu beantragen. Diese Regelung, die später zu konkreten Misshelligkeiten führte (vgl. BA: R 43II/447), konnte im Einzelfall bedeuten, dass Nicht-Pg.s unter den Beamten einen grösseren Schutz vor parteipolitisch motivierten Entlassungsforderungen hatten als Pg.s.

Ämter in der Partei oder ihr angeschlossenen Verbänden innehatten (ab Kreisleiter und Standartenführer aufwärts), nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden sollten. Andererseits wurde die von der Partei gewünschte Absolvierung einer nationalsozialistischen Schulung als Voraussetzung für die Beamtenernennung von den Reichsressorts nicht akzeptiert, da sich klar definierbare und zumutbare Bedingungen dieser Art nicht formulieren liessen. Auch wurde die unteilbare Gehorsamspflicht der Beamten gegenüber ihren Dienstvorgesetzten (§ 7) mit Erfolg verteidigt. In der Durchführungsverordnung vom 29.6.1937 hiess es dazu: «Beruft sich ein Beamter, der Mitglied der NSDAP ist, gegenüber einer Anordnung des Vorgesetzten auf gegenteilige Anordnungen von Parteistellen, so hat der Vorgesetzte besonders sorgfältig zu prüfen, in welcher Weise die Belange des Staates sich mit denen der Partei in Einklang bringen lassen. In Zweifelsfällen hat er zu versuchen, Unstimmigkeiten durch eine Aussprache mit der Parteistelle auszuräumen . . . Für den Beamten bleibt bis zur Entscheidung die Anordnung des Vorgesetzten bindend.» Dergleichen wandten sich die staatlichen Ressorts entschieden dagegen, dass Beamte wegen ihrer Amtshandlungen von einem Parteigericht zur Verantwortung gezogen werden konnten.\* Am längsten umstritten war eine vom Stellvertreter des Führers gewünschte Regelung, wonach es den NSDAP-Mitgliedern unter den Beamten gestattet sein sollte, über dienstliche Vorgänge, die geeignet seien, der Partei zu schaden, nicht nur ihren Dienstvorgesetzten, sondern auch dem Stellvertreter des Führers Bericht zu erstatten. Sämtliche Ressortminister, einschliesslich Göring und Goebbels, wandten sich scharf gegen dieses Verlangen. Der Reichsbankpräsident und Wirtschaftsminister Schacht erklärte am 7.1.1937, eine solche Bestimmung sei nicht nur überflüssig, da «im nationalsozialistischen Staat . . . jeder Minister das Vertrauen des Führers und damit der Partei geniessen» müsse, sondern auch «der Dienztucht gefährlich, denn dabei entscheidet zunächst der Beamte und nicht der Fachminister darüber, ob die dienstlichen Vorgänge, die der Beamte an den Stellvertreter des Führers meldet, als schädlich für die NSDAP anzusehen sind». Insofern trage der Vorschlag nicht zur Einheit, sondern «geradezu zur Gegensätzlichkeit von Staat und Partei bei».<sup>20</sup> Obwohl der Stellvertreter des Führers

\* In der Durchführungsverordnung vom 29.6.1937 (zu § 8) wurde ausdrücklich vermerkt, dass die dienstliche Aussagegenehmigung vor Gericht auch für die Parteigerichte gelte.

weiter auf seinem Vorschlag beharrte, gab Hitler dem vereinten Widerspruch der Ressorts schliesslich nach und entschied stattdessen, dass eine Berichterstattung über parteischädigende Vorgänge ausser an den Dienstvorgesetzten an den Führer direkt erfolgen könne und zu diesem Zwecke an den Chef der Reichskanzlei zu adressieren sei. Diese Regelung (§ 42) widersprach zweifellos der Intention Bormanns und war letzten Endes ein Erfolg der staatlichen Ressorts gegenüber der Partei. Dem in dieser Frage weitgehend einheitlichen Drängen der Minister, vor allem einer Vorsprache Fricks bei Hitler, war es überhaupt zuzuschreiben, dass Hitler sich am 26.1.1937 mit einer Verabschiedung des Gesetzes im Reichskabinett «schliesslich doch einverstanden» erklärte, nachdem er noch am selben Tage wegen des strittigen Paragraphen 42 abermalige Vertagung angeordnet hatte.<sup>21</sup>

Das Deutsche Beamtengesetz (DBG) vom 26.1.1937 und die am gleichen Tage erlassene Reichsdienststrafordnung für Beamte waren neben der Deutschen Gemeindeordnung vom 30.1.1935 die einzigen umfangreichen Gesetzeswerke, die der Reichsinnenminister im Zusammenhang der erstrebten Reichsreform und der davon gleichzeitig erhofften Festigung der autoritären Staatsregierung verwirklichen konnte. Die Verabschiedung war ein (seltenes) Beispiel dafür, was ein solidarisches Kabinett unter Hitler immerhin durchzusetzen vermochte. Sehr bald zeigte sich jedoch, dass in dieser Richtung kein weiterer Fortschritt zu erhoffen war, vielmehr die Entwicklung eher rückläufig zu werden begann.

Nach Verabschiedung des DBG verschärfte sich nicht nur die Kritik an der Beamtenpolitik der Ressorts durch den Stellvertreter des Führers, als dessen Sprecher zunehmend Hess' Stabsleiter, Reichsleiter Martin Bormann, hervortrat<sup>22</sup>; in die gleiche Zeit fielen auch verstärkte öffentliche Angriffe von Seiten der Partei auf das «reaktionäre» Beamtentum.

Es ging dabei nicht nur um den beliebten Vorwurf mangelnder Beweglichkeit infolge «verstaubten» Paragraphendenkens. Anlässlich der Beratung zur Änderung des Beamtenbesoldungsgesetzes kritisierte Hitler im Reichskabinett am 9.12. 1937 auch das «starre Besoldungsschema» für die Beamten, das durch Ausnahmeregelungen zugunsten «wirklicher Köenner» aufgelockert werden müsse, um dem Leistungsprinzip auch in der Verwaltung stärker Geltung zu verschaffen, da die blossen «Ehre, Beamter zu sein», sonst die «Abwanderung der brauch-

baren Kräfte» in die Privatwirtschaft nicht verhindern könne. Hitler, der in diesem Zusammenhang den seiner Meinung nach leistungshemmenden Gleichheitsgrundsatz der Beamtenbesoldung geradezu mit dem Kommunismus verglich<sup>23</sup>, erfasste hier durchaus ein Problem des Berufsbeamtentums in der modernen, mobilen Industriegesellschaft. Es war nicht ganz abwegig, wenn er den schärferen Leistungswettbewerb, wie er in der Privatwirtschaft herrschte, auch für das Beamtentum wünschte. Die Fixierung gleicher und allgemeiner Besoldungsrechte störte Hitler aber wohl nicht zuletzt deshalb, weil sie die Sonderstellung des Beamtentums unterstrich, seinen Status als eines aus den sonstigen Wettbewerbsbedingungen herausgehobenen, materiell zwar nicht bessergestellten, aber stärker *gesicherten* Standes. War doch Leistungswettbewerb im NS-Regime stets mehr oder weniger weltanschaulich-politisch infiziert, weshalb die an sich nicht unbegründete Forderung nach Abbau der Beamten-Sonderrechte durchaus im Sinne der NS-Bewegung lag, die den einzelnen umso sicherer manipulieren konnte, je mehr er aus besonderen Standesbindungen herausgelöst war.

Als es 1938/39 darum ging, in den neu annektierten Gebieten (Österreich, Sudetengebiete, Memelgebiet, eingegliederte Ostgebiete) eine neue Zivilverwaltung zu errichten, sorgte Hitler, wie in anderem Zusammenhang bereits dargelegt, auf seine Weise dafür, dass dem Einfluss des Reichsinnenministers und der anderen Ressorts auf die Beamtenernennungen engere Grenzen gesetzt, dagegen der Parteeinfluss von vornherein verstärkt wurde. Bezeichnend für die verschärfte Wendung Hitlers gegen die bisherige Beamtenpolitik war ein Runderlass des Chefs der Reichskanzlei an die Reichsminister vom 12.7. 1938:

«Eine Fülle einzelner Vorgänge hat dem Führer und Reichskanzler Anlass gegeben, sich über die Tragweite des § 71 des Deutschen Beamtengesetzes zu äussern. Der Führer ist der Auffassung, dass die Anwendung des § 71 DBG nicht nur in solchen Fällen gerechtfertigt ist, in denen ein Beamter die nationalsozialistische Weltanschauung bewusst ablehnt. § 71 DBG muss vielmehr auch dann angewendet werden, wenn ein Beamter die nationalsozialistische Weltanschauung zwar nicht bewusst oder gewollt ablehnt, aber durch die Art seiner Amtstätigkeit, im Besonderen durch die von ihm getroffenen Entscheidungen oder durch seine dienstliche oder ausserdienstliche Führung, er-



kennen lässt, dass er der nationalsozialistischen Weltanschauung gefühls- oder verstandesmässig fremd gegenübersteht...»<sup>24</sup>

Hatte das DBG in § 171, Abs. 1 ausdrücklich festgestellt, dass bei richterlichen Beamten eine Zwangspensionierung nach § 71 «nicht auf den sachlichen Inhalt einer in Ausübung der richterlichen Tätigkeit getroffenen Entscheidung gestützt werden» dürfe\*, so teilte Lammers in dem zitierten Runderlass vom 12.7.1938 mit: dies schliesse «nach Ansicht des Führers nicht aus, dass auch eine richterliche Entscheidung zum Anlass genommen wird, ein Verfahren nach § 71 DBG einzuleiten», wenn dafür besondere Umstände sprächen. Abschliessend hiess es in dem Runderlass:

«Der Führer wünscht, dass die für die Anwendung des § 71 DBG zuständigen obersten Dienstbehörden unter Beachtung der dieser Vorschrift hiermit gegebenen Auslegung mehr als bisher und unter verschärften Gesichtspunkten als bisher dafür sorgen, dass Beamte, für deren Tätigkeit im Dritten Reich kein Raum mehr ist, entfernt werden.»

Der unduldsamere, aggressivere Ton des letzten Satzes war unüberhörbar. Nur war mit solchen allgemeinen «Willensäusserungen» des Führers gegenüber einer auf klare, justifizierbare Tatbestände angewiesenen Verwaltung wenig anzufangen. Daran zeigte sich, dass es nicht grundlos war, wenn Hitler den Erlass des DBG, der sich nun nicht mehr so ohne Weiteres rückgängig machen liess, lange Zeit hatte überhaupt verhindern wollen. Charakteristisch hierfür war u.a. folgender Vorfall: Sieben Monate nach dem oben zitierten Erlass fragte der Personalchef des Reichsjustizministeriums, Ministerialdirektor Nadler, bei seinem Kollegen in der Reichskanzlei, Ministerialdirektor Kritzinger, an, ob es angezeigt sei, eine Entscheidung des Führers herbeizuführen, wenn, wie in letzter Zeit häufig vorgekommen, der Stellvertreter des Führers um Beantragung einer Zwangspensionierung von Justizbeamten nach § 71 DBG ersuche, der Justizminister selbst aber einen Grund hierfür nicht anerkennen könne. Kritzinger, der hierüber am 9.2.1939 eine Aktennotiz anfertigte, kam unter Bezugnahme auf den Text des DBG zu dem Schluss, dass «der oberste Dienstvorsetzte des Beamten selber ... die Voraussetzung einer Zwangspensionierung für gegeben erachten» müsse; andernfalls «scheint mir für den zuständigen Fachminister kein Anlass

\* Dieser Passus war auf Verlangen des Reichsjustizministers zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit eingefügt worden.

zu bestehen, eine Entscheidung des Führers herbeizuführen», wenn dieser auch jederzeit von sich aus ein Verfahren nach § 71 anordnen könne.<sup>25</sup> Tatsächlich konnte nach dem geltenden Beamtenrecht auch der Führer nicht einfach eine Beamtenentlassung befehlen, sondern lediglich ein Verfahren der Zwangspensionierung zu diesem Zwecke einleiten.

Ein krasser Fall der Kollision zwischen diktatorischem Führerwillen und gültigem Beamtenrecht ergab sich im Frühjahr 1940, als Hitler erfahren hatte, dass sich Beamte der deutschen Zivilverwaltung in den okkupierten tschechischen und polnischen Gebieten geschlechtlich mit Polinnen oder Tschechinnen eingelassen hatten, und er daraufhin kurzerhand Bormann beauftragte, dem Reichsinnenminister mitzuteilen, er (Hitler) wünsche, dass solche Beamte «augenblicklich und ohne Pension aus dem Staatsdienst zu entlassen seien».<sup>26</sup> Frick, ohnehin in dieser Zeit schon gehörig eingeschüchtert, war als guter Nationalsozialist im Prinzip durchaus willens, diesem Ansinnen zu entsprechen, und schlug nach längerem Zögern am 31.7. 1940 der Reichskanzlei vor, sowohl den Beamten wie den Dienststrafgerichten von dieser Willensmeinung des Führers Kenntnis zu geben. Als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung gab er aber zu bedenken, ob «aus Gründen der Gleichmässigkeit» ein solches Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Polinnen und Tschechinnen nicht auch auf alle anderen zum Staat oder zur Partei im engeren Verhältnis stehenden Personen (Angestellte des öffentlichen Dienstes, Soldaten, Mitglieder der Partei etc.) auszudehnen sei, und bat ausser der Reichskanzlei auch, wegen etwaiger politischer Auswirkungen, den Reichsprotektor in Prag (v. Neurath) und den Generalgouverneur in Krakau (H. Frank) um Stellungnahme. In der Reichskanzlei äusserte man von vornherein die Meinung, dass der vom Reichsinnenminister vorgeschlagene Weg «nicht gangbar» sei, da nach der Rechtslage nur die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens in Frage komme, die auch unentbehrlich sei, «um eine wirkliche Feststellung des Tatbestandes zu sichern». Während der Generalgouverneur erklärte, nach den Grundsätzen des Führerverbots würde im besetzten Polen bereits gehandelt und es sei vorgesehen, «bei schweren Verstössen . . . fristlose Entlassung auszusprechen», riet der Reichsprotektor von einer Eröffnung gegenüber den Beamten ab, «ehe nicht der Wille des Führers vollkommen geklärt ist». Er müsse ferner darauf hinweisen, «dass ein Verbot

des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs schwer durchzusetzen sein wird», zumal Übertretungen «nur durch üble Denunzianten bekannt werden», die man doch schwerlich grosszuziehen wünsche. Da das Verbot doch wohl vor allem eine Rassenmischung verhindern solle, gelte es schliesslich zu bedenken, dass die Tschechen «schon jetzt stark mit deutschem Blut vermischt» seien, und mithin müsse man vorher die Grundfrage klären, «inwieweit Tschechen umgevolkt werden können». Da Hitler wenige Tage später (23.9.1940) dem Reichsprotektor gegenüber erklärte, «dass die rassisch brauchbaren und nicht reichsfeindlich eingestellten Elemente des tschechischen Volkes eingedeutscht werden können», komplizierte sich das Problem einer sinnvollen und rechtsverbindlichen Definition und Präzisierung des Führerwillens noch mehr. Schliesslich setzte sich der Standpunkt des Chefs der Reichskanzlei durch, der am 13.12.1940 dem Reichsinnenminister mitteilte:

«Es liegt kein Grund für die Annahme vor, dass der Führer mit seiner durch Reichsleiter Bormann übermittelten Willens- äusserung für die hier in Betracht kommenden Fälle das von ihm vollzogene Gesetz vom 26. Januar 1937 hat ausser Anwendung setzen wollen. Der vom Führer zum Ausdruck gebrachte Wille wird vielmehr dahin zu verstehen sein, dass bei Vorliegen des entsprechenden Tatbestandes beschleunigt das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung ohne Ruhegeld einzuleiten und durchzuführen ist.»

Damit nach solcher (den Führerwillen gleichsam in legale Bahnen lenkenden) Interpretation überhaupt etwas geschah, empfahl Lammers gleichzeitig, in einem Erlass an alle Reichsbehörden die Beamten ganz allgemein «zu einem würdigen Verhalten in und ausser Dienst» aufzufordern und darauf aufmerksam zu machen, dass Verstösse gegen diese Pflicht als schweres Dienstvergehen bestraft werden könnten. Dies gelte insbesondere, «wenn Beamte mit Personen polnischen Volkstums in geschlechtliche Beziehungen treten» (das tschechische Problem klammerte man stillschweigend aus). Der Beamte müsse in einem solchen Falle mit unverzüglichem Dienststrafverfahren rechnen, das «nach dem ausdrücklichen Willen des Führers . . . grundsätzlich mit der Entfernung aus dem Dienst ohne Ruhegehalt enden solle». Diesem Vorschlag folgte Frick in einem Runderlass vom 12.2.1941 an sämtliche dafür in Frage kommenden Reichsbehörden. Damit war der «schwarze Peter» letzten Endes an die Dienststrafgerichte weitergegeben.

Wie diese sich in solchen etwa anhängig gewordenen Fällen verhielten, ist nicht bekannt.

Der Vorgang beleuchtet, wie unter den Händen der Staatsverwaltung, die trotz aller politischen Willfährigkeit an einem rechtlich geordneten Verfahren festhalten musste, wenn sie sich nicht selbst aufgeben wollte, manche willkürlichen Führerbefehle «verwandelt» wurden oder auch leerliefen.

Er veranschaulicht aber ebenso, dass die schliesslich immer mehr zum Vollzug subalternen Verwaltungs- und Rechtstechniken herabgesunkenen Ressorts der Reichsregierung selbst noch aus den nach Inhalt und Form unzumutbarsten Willenskundgebungen des Führers (die Bormann-Mitteilung umfasste ganze vier Zeilen!) herausdestillierten, was immer an Rechtsformalität sich daraus machen liess. Auf diese Weise wirkte die vom Berufsbeamtentum getragene Verwaltung gleichsam wie ein Filter der Führergewalt, der ausschied, was überhaupt nicht in legale Formen zu kleiden war, aber das rechtsformal irgend Mögliche beflissen zu verbindlichen Weisungen und Verordnungen umsetzte und damit erst allgemein praktikabel machte.

Seit 1937/38 beschleunigten sich der Prestigeverlust und Bedeutungsschwund des Staatsbeamtentums trotz der relativ erfolgreichen Verteidigung seiner Position gegenüber den Versuchen direkter Unterhöhlung rapide. Das Scheitern der Frickschen Konzeption vom autoritären nationalsozialistischen Staat mit einem elitären Führerbeamtentum als wichtigstem Träger konnte weder durch die Einführung von Beamtenuniformen noch durch die Annahme von Partei- oder SS-Ehrentiteln durch höhere Beamte bemäntelt werden. Eine vom Stellvertreter des Führers (Bormann) im Frühjahr 1939 gewünschte allgemeine Beförderungssperre für Nicht-Parteigenossen vom Ministerialrat an aufwärts, die nur mit Mühe abgewendet werden konnte<sup>27</sup>, das Drängen Bormanns im März 1940, statt «dienstaltersmässiger» Gesichtspunkte die politischen Aspekte bei Beamtenbeförderungen stärker zu berücksichtigen (dass ein Beamter sich gegen die politischen Grundsätze des Nationalsozialismus nichts habe zuschulden kommen lassen, reiche nicht als Beweis politischer Zuverlässigkeit aus<sup>28</sup>), und andere Beispiele der in den ersten Kriegsjahren zunehmend verschärften Kritik, die Hitler – meist über Bormann – an der Beamtenpolitik des Reichsinnenministers übte, lassen dies deutlich erkennen. In einem aus dieser Zeit (Frühjahr 1941) stammenden Brief Fricks an Hitler<sup>29</sup> stellte der Reichsinnenminister resigniert fest:

«Ich habe, mein Führer, meine Pflicht als Ihr Beamtenminister seit 1933 stets darin erblickt, Ihnen für die grossen staatspolitischen Aufgaben ein hochqualifiziertes Berufsbeamtentum bereitzustellen und in ihm die alte preussische Pflichtauffassung und nationalsozialistische Charakterhaltung ebenso zu entwickeln, wie dies bei der deutschen Wehrmacht der Fall ist. Der Verlauf der letzten Jahre lässt es mir jedoch zweifelhaft erscheinen, ob meinen Bemühungen überhaupt noch ein Erfolg beschieden sein kann. In immer steigendem Masse greifen nach meinen und aller übrigen Ressorts übereinstimmenden Beobachtungen im Berufsbeamtentum verbitterte Gefühle mangelnder Würdigung seiner Leistungen und Verdienste sowie ungerechter Zurücksetzung um sich. Das Gefühl schutzlosen Verlassenseins beginnt die besten schöpferischen Kräfte zu lähmen . . . Von einer Heraushebung des Berufsbeamtentums als eines Trägers besonderen Vertrauens der Staatsführung kann überhaupt nicht mehr gesprochen werden . . . Darüber hinaus ist das Beamtentum in der Öffentlichkeit, ja sogar in der Parteipresse, allen möglichen Angriffen ausgesetzt, die zum Teil auf falscher Information, zum Teil aber auch auf mangelnder Sachkunde oder gar böswilliger Entstellung beruhen, und gelegentliche Fehler, wie sie in allen grossen Organisationen einmal vorkommen, zum Ausgangspunkt für verantwortungslose, an die schlimmsten Zeiten des Klassenkampfes erinnernde Verallgemeinerungen nehmen... Das Beamtentum leidet ferner schwer darunter, dass neue Aufgaben nicht ihm, sondern Parteiorganisationen übertragen werden, obgleich es sich um echte Verwaltungsaufgaben handelt. . .»

Die letzte der zitierten Klagen Fricks deutet an, auf welchem Wege die Mattsetzung des Beamtentums und der traditionellen Verwaltung schliesslich vor allem erfolgte: So wenig es gelungen war, das innere Gefüge der konservativen Staatsbürokratie in Richtung auf ein blindes Führergefolgschafts-Verhältnis umzumodeln (wenn auch Parteiinfiltration, -kontrolle und -desavouierung die frühere Homogenität und das frühere Selbstbewusstsein des Beamtentums stark zersetzten), so liess sich doch die Entmachtung der Bürokratie umso sicherer dadurch bewirken, dass das Gefüge der Reichsregierung selbst mehr und mehr durch unmittelbare Sonderbevollmächtigte Hitlers, durch die Kompetenzakkumulation in der Hand einzelner mächtiger Parteisatrapen sowie durch neue, mit der Partei oder der Privatwirtschaft verquickte Zentralorgane aufgelöst wurde. Der

Form nach blieben dabei die alten Regierungsressorts und die ihnen nachgeordneten Verwaltungen unangetastet. Aber die eigentlichen Entscheidungen fielen ohne sie; die alte Ministerialbürokratie wurde mehr und mehr umgangen und politisch lahmgelegt.

## 8. Kapitel

### Reichsregierung und Führergewalt in den ersten Jahren nach 1933

In den ersten eineinhalb Jahren des Dritten Reiches mit ihren umstürzenden Veränderungen in Staat, Gesellschaft und öffentlichem Leben hatten sich drei Gravitationszentren der Macht herausgebildet, zwischen denen ein spannungsreicher, instabiler Schwebезustand bestand: Gleichzeitig waren die Einparteiherrschaft, die zentralistische Regierungsdiktatur und der persönliche Führerabsolutismus verwirklicht worden. Die «Einrahmung» Hitlers durch die konservativen und deutschnationalen Kräfte in der Regierung und mit Hilfe des Reichspräsidenten war misslungen. Aber die Machtergreifung der auf völligen Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung drängenden Kräfte der Partei war gleichwohl von den konservativen Trägern des Staates und den mit Regierungsvollmachten ausgestatteten Gefolgsleuten Hitlers auf halbem Wege gebremst und während der zweiten Hälfte des Prozesses der Machtergreifung auf nahezu allen Gebieten zurückgedrängt worden. Insofern war das Zähmungskonzept keineswegs vollständig gescheitert. Nur Hitler selbst, dessen Führungsanspruch über seine Ämtervollmachten hinausreichte und eine davon unabhängige plebiszitäre und charismatische Basis hatte, ging aus den gegenläufigen Prozessen der Revolution und des Revolutionsstops unversehrt, als der eigentliche Gewinner hervor.

Die Jahre, die auf die Machtergreifung folgten (bis etwa 1937/38) waren innenpolitisch weniger bestimmt von starken Veränderungen des Verfassungszustandes, wie er sich 1934 eingependelt hatte, eher von einer Stabilisierung dieses Zustandes, die aber insofern nur Stagnation bedeutete, als das Neben- und Gegeneinander konkurrierender Herrschaftsansprüche und Machtorganisationen nicht entschieden, nicht in ein einheitliches System der Herrschaft gebracht, sondern die in seinen Widersprüchen liegende Dynamik nur zeitweilig eingefroren oder retardiert worden war. Das Misslingen einer förmlichen Festlegung und Kodifizierung des Herrschaftssystems auf den verschiedenen Gebieten (Reichs- und Verwaltungsreform, Setzung neuen Staats- und Strafrechts, Bestimmung des Ver-

hältnisses von Partei und Staat, von Führergewalt und Reichsregierung etc.) war das eigentlich Entscheidende in dieser Phase relativer Normalisierung. Der Mangel solcher Fixierung erlaubte es aber jederzeit, die Schleusen der nur gestauten Dynamik wieder zu öffnen. Tatsächlich wurde nach einigen Jahren der Zwischenzustand relativer Stabilisierung durch einen Stoss neuer Veränderungen im Macht- und Organisationsgefüge des NS-Regimes beendet, und es kam zur fortschreitenden Überlagerung durch neue Improvisationen.

Die schwache Stelle der nationalsozialistischen Machtergreifung schien anfangs vor allem im Reichskabinett zu liegen, in dem sich Hitler nach dem 30.1.1933 zunächst vorbehaltlos nur auf seine alten Gefolgsleute Göring und Frick stützen konnte. Daran änderte sich in den ersten Jahren des Dritten Reiches relativ wenig. Zwar traten bis 1935 mit Goebbels, Darré, Hess und Kerrl vier weitere NS-Minister in das Kabinett ein, während Hugenberg und Papen ausschieden. Aber unter den (1935) insgesamt zwölf Ressortchefs der Reichsregierung behielten die sieben konservativen Fachminister (Neurath, Blomberg, Schacht, Schwerin-Krosigk, Seldte, Gürtner, Eltz-Rübenach) gegenüber fünf Nationalsozialisten (Göring, Frick, Goebbels, Darré, Kerrl\*) nicht nur zahlenmässig, sondern auch von der Bedeutung ihrer Ressorts her bis 1937/38 ein starkes Gewicht.\*\* Die Stellung der Minister und Staatssekretäre als in ihrem Ressortbereich unabhängiger und allein verantwortlicher Behördenchefs blieb auch unter Hitler unangetastet, zumal die 1924/26 erlassene «gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien» nach 1933 nicht formell ausser Kraft gesetzt wurde. Vielmehr wuchs die Anordnungs-kompetenz einzelner Ressortminister des Reiches (vor allem auf dem Gebiet der inneren Verwaltung, der Justiz, der Erziehung, Finanzen, Wirtschaft, Arbeit) durch die Aufhebung der Ländersouveränität beträchtlich, und das Ermächtigungsgesetz verschaffte ihnen ausserdem eine autonome Gesetzgebungsinitiative in ihren Ressorts.

Bestimmte Verlagerungen der Kompetenzen zwischen den einzelnen Ministern machten sich allerdings frühzeitig bemerkbar. So wurde die besondere Stellung des Reichsfinanzministers als des Verantwortlichen für den gesamten Reichshaushalt im

\* Hess war «Reichsminister ohne Geschäftsbereich», ebenso wie (seit 1934) Hans Frank.

\*\* Es wurde noch verstärkt durch den preussischen Finanzminister Popitz, der ebenfalls dem Reichskabinett angehörte.



Zusammenhang mit der forcierten Rüstungspolitik nicht nur gegenüber der Wehrmacht (Globalhaushalt) und dem Luftfahrtministerium Görings, sondern auch gegenüber der Partei mit ihrem eigenen Schatzmeister eingeengt. Immerhin besass der Reichsfinanzminister, namentlich in den ersten finanzschwachen Jahren des Dritten Reiches, noch starkes Gewicht, das u.a. auch den Aufbau des Goebbels-Ministeriums und das kontinuierliche Wachstum des Apparates der «SS und Polizei» zu bremsen vermochte.<sup>1</sup> Bedeutsamer aber war, dass schon 1933/34 infolge der Gleichschaltung des öffentlichen Lebens, teils auch infolge der Inangriffnahme bestimmter, von Hitler für vordringlich gehaltener Massnahmen, neben die Minister, oder ihnen nur formell unterstellt, Sonderbevollmächtigte und «Führer» besonderer Reichsorganisationen traten, die, in starkem Masse unabhängig von der Reichsregierung, gestützt auf das persönliche Vertrauen Hitlers, mit Hilfe eigener Führungsapparate ihre jeweilige Sonderpolitik verfolgen konnten und insofern die Regierungseinheit und das Regierungsmonopol des Reichskabinetts in Frage stellten.

### *Sondervollmachten für Fritz Todt*

Erste umfassende Sondervollmachten solcher Art erhielt Hitlers Strassenbauexperte Dr. Fritz Todt, der von Hitler im Zusammenhang mit dem neuen Schwerpunktprogramm des Autobahnbaus am 30.6.1933 zum «Generalinspekteur für das deutsche Strassenwesen» ernannt wurde. Hitler handelte dabei weitgehend eigenmächtig. Die Ernennung war, soviel aus den Protokollen der Kabinettsitzungen ersichtlich, im Reichskabinetts nicht förmlich beschlossen worden, vielmehr hatte Hitler von sich aus Anfang Juli 1933 Todt zugesichert, er würde «keinem Ministerium angegliedert», sondern dem Reichskanzler «direkt unterstellt». Und dabei hatte Hitler offenbar ohne Rücksprache mit dem Reichsverkehrsminister den Auftrag Todts dahingehend bestimmt, dass dieser «für die Überwachung des Gesamtgebietes des deutschen Strassenwesens mit dem Ziel der Erbauung eines grosszügigen Netzes reiner Autobahnen» zuständig sein sollte.<sup>2</sup> Todt, der von Hitler von Anfang an besonders gönnerhaft behandelt wurde, verlangte daraufhin im September 1933 selbstbewusst, dass die in seinen neuen Aufgabenkreis fallenden Zuständig-

keiten des Verkehrsministers gestrichen würden.<sup>3</sup> Letzterer wurde mehr oder weniger vor vollendete Tatsachen gestellt und musste in einer Besprechung in der Reichskanzlei am 6. 10. 1933 einwilligen, die bisherige Abteilung K (Kraftfahr- und Landstrassenwesen) seines Ressorts an Todt abzutreten, der den Rang einer «höheren Reichsbehörde» erhalten und etatmässig bei der Reichskanzlei ressortieren sollte.<sup>4</sup> Wenig später kam Todt aber zu der Überzeugung, dass dies nicht ausreiche und er vielmehr auch gesetzgeberische Vollmachten (im Hinblick auf eine neue Wegegesetzgebung u.a.) und demzufolge den Status einer «Obersten Reichsbehörde» benötige. Gegen einen entsprechenden, von der Reichskanzlei am 1. November vorgelegten Verordnungsentwurf äusserte aber der Reichsinnenminister am 9.11.1933 erhebliche Bedenken, da die vorgesehene Regelung seinen Bestrebungen nach «Zusammenfassung gleichartiger und benachbarter Verwaltungsgebiete» und nach «Wegfall von Sonderbehörden» diametral entgegenlaufe. In einer daraufhin am 24.11.1933 stattfindenden Chefbesprechung ergänzte Frick in Anwesenheit Hitlers seine Einwände dahingehend, dass es für die Reichskanzlei schon wegen ihres geringen Personalbestandes unmöglich sei, «die erforderliche Aufsicht über den Generalinspekteur zu führen»; er halte deshalb eine Etatisierung beim Verkehrsministerium für erforderlich.<sup>6</sup> Staatssekretär Reinhardt (Reichsfinanzministerium) machte ausserdem «staatsrechtliche Bedenken» geltend: «Eine Oberste Reichsbehörde hätte das Vorhandensein eines Reichsministers zur Voraussetzung»; er plädierte deshalb ebenfalls für die Eingliederung des Generalinspektors in ein Reichsministerium.

Aber Hitler, der von Todts Autobahnprogramm besonders angetan war und seinem Favoriten ungehemmtes Arbeiten ermöglichen wollte, beharrte auf seinem Standpunkt: Eine schon bestehende Behörde würde die neue Aufgabe «nur nebenbei und deshalb unvollständig lösen». Eine «derartige neue Aufgabe, wie sie die Schaffung der Reichsautobahnen vorsehe, verlange auch eine neue Institution». Die «Errichtung eines neuen Ministeriums komme nicht in Frage. Die zu errichtende Behörde müsse nur den Charakter eines Ministeriums [gemeint offenbar: im Hinblick auf die Entscheidungsbefugnisse] haben», solle sich aber «von jeder Detailarbeit fernhalten, damit sie die lebendige Kraft bleibe, die die ihr zugewiesenen Arbeiten fortreibt». Sie habe die neue Aufgabe vor allem «in-

spiritiv zu befruchten» und solle «mit der reinen Verwaltung . . . nichts zu tun haben». Der Generalinspekteur solle «nur der Organisator sein, der über der gesamten Apparatur stehe». Seine Stellung dürfe deshalb auch «nicht bemessen werden nach dem Mass der sonstigen Verwaltungsstellen», was auch bei der möglichst grosszügigen «Bezahlung des Generalinspektors zu beachten» sei.\* Schon damals erklärte Hitler: «Bei den weiteren wirtschaftlichen Massnahmen werde sich voraussichtlich die Notwendigkeit ergeben, noch weitere derartige Einrichtungen» zu schaffen, «z.B. auf dem Gebiet der Treibstoffherzeugung». Auf besonderes Ersuchen Hitlers wurden «die vorgebrachten Bedenken» der anderen Ressortchefs «zurückgestellt», und am 30.11.1933 erging der Erlass des Reichspräsidenten «über den Generalinspekteur für das deutsche Strassenwesen» (RGBl. I, S. 1057), der diesem den Status einer dem Reichskanzler direkt unterstehenden Obersten Reichsbehörde zuerkannte.

Diese ungewöhnliche Konstruktion war ein charakteristisches erstes Beispiel für die Entstehung führerunmittelbarer Zentralorgane ausserhalb der Organisation der Reichsregierung. Todt hatte zwar eine der Ministerzuständigkeit entsprechende Kompetenz für Gesetzgebungsinitiativen und Verwaltungsanordnungen erhalten, aber keinen den Ministerien entsprechenden allgemeinen Verwaltungsauftrag, vielmehr einen ganz speziellen Planungs- und Organisationsauftrag. Bei dessen Ausführung trat er einerseits, den bestehenden Strassen- und Bauverwaltungen gegenüber, als eine zu ausserordentlichen Anordnungen befugte Oberste Reichsbehörde auf,\*\* andererseits, den privaten Baufirmen gegenüber, als staatlicher Auftraggeber und Organisator zweckbestimmter Firmen-Arbeitsgemein-

\* Wie sich aus den Akten (BA: R 43II/508) ergibt, hatte Hitler es bei der Ernennung Todts diesem überlassen, seine Gehaltswünsche zu äussern. Es war daraufhin ein Gehalt nach Besoldungsgruppe B 2 (Staatssekretär) in Höhe von rund 22'000 RM jährlich festgelegt worden. Ab Januar 1934 wurde Todt ausserdem in den Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft berufen. Am 29.3.1934 bat er Hitler, die Verwaltungsratsgebühren in Höhe von jährlich 6'000 RM zusätzlich als Ausgleich für seinen durch zahlreiche Dienstreisen erhöhten Aufwand beziehen zu dürfen, was Hitler genehmigte. Am 18.4.1935 teilte das Reichsfinanzministerium Todt mit, dass er diese Bezüge nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht annehmen dürfe, worauf Hitler zusagte, dass er statt dessen eine gleiche Summe aus einem Hitler persönlich zur Verfügung stehenden Fonds erhalten könne, was Todt auch in Anspruch nahm.

\*\* Als Chef einer Obersten Reichsbehörde übte Todt auch die Ernennung von Beamten der Bauverwaltung aus. Dies führte jedoch nach 1937 zu Schwierigkeiten, nachdem im DBG das Beamtenernennungsrecht ausser dem Führer nur den Reichsministern zugesprochen worden war. Die dennoch von Todt in Unkenntnis dieser Bestimmung illegal vollzogenen Beamtenernennungen wurden erst durch eine besondere Ausnahmeermächtigung (Führererlass vom 21.9.1940) nachträglich legalisiert.

schaften und eines entsprechend gelenkten Arbeitseinsatzes von grossen Bauarbeitermassen. Mit der unmittelbaren Unterstellung unter Hitler wurde die Vorrangigkeit der Aufgaben des Generalinspektors gegenüber den normalen Ressortangelegenheiten der Reichsministerien und seine Befugnis zu ausserordentlichen Massnahmen (z.B. auf dem Gebiet des Wegerechts, der Tarifordnungen u.a.) unterstrichen. Die Bestellung des «Generalinspektors für das deutsche Strassenwesen» war gleichsam ein Element unmittelbarer Führer-Regierung (für besonders vordringliche Ad-hoc-Massnahmen) neben der normalen Staatsregierung und -Verwaltung. Der sich aus der Beauftragung Todts entwickelnde Führungsapparat stellte eine eigenartige Mischung von Behörde und wirtschaftlichem Management dar. Die ihm unterstehenden zahlreichen Baustellen, Kontraktfirmen und Autobahn-Arbeiterlager bildeten ein riesiges staatliches Bauunternehmen, das sich gleichzeitig aber, durch die Gesetzgebungs- und Anordnungs-kompetenz seines Chefs, die erforderlichen verwaltungsmässigen Sonderbedingungen für eine möglichst effektive Durchführung seines Auftrages selbst sichern konnte. Von daher ergab sich die Grundlage für die spätere Ernennung Todts zum «Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft» im Rahmen der Organisation des Vierjahresplanes (Dezember 1938). Und als 1937/38 das neue militärische Schwerpunktprogramm des Westwallbaus anlief, wurde die beim Autobahnbau durch-exerzierte Verbindung von bau wirtschaftlichem Management mit behördlicher Arbeitseinsatzlenkung erneut und in noch massiverer Form unter Leitung Todts angewandt. Die primär für die Zwecke des Westwallbaus erlassenen Verordnungen zur «Sicherung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung» (22. und 30.6.1938), die zahlreiche Dienstverpflichtungen von Bauarbeitern und -firmen ermöglichte, bildete eine wesentliche weitere Grundlage dafür, dass sich das unter Todts Kommando vereinigte Ensemble von Bauverwaltungen, privaten Firmen und dienstverpflichteten Angestellten und Arbeitern zu einer eigenständigen Organisation, der «Organisation Todt» (OT), entwickelte. Eigentlicher Schöpfer und Leiter der OT war der Bauingenieur Xaver Dorsch, den Todt Ende 1933 von einer Münchener Baufirma in die Berliner Zentrale des «Generalinspektors» geholt und zum Leiter der Abteilung für Bauwesen gemacht hatte. Während des Krieges, als Todt, der schon im Juni 1939 wegen seiner beson-

deren Verdienste von Hitler eine Dotation von 100'000 RM erhalten hatte, auch zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition ernannt wurde (1940), entwickelte sich die OT, deren Zentrale eine Amtsgruppe des neuen Ministeriums bildete, zu einer zunehmend in militärischem Auftrag stehenden Bau-truppe mit besonderen, den einzelnen Heeresgruppen zugeteilten OT-Einsatzkommandos und OT-Bauleitungen, denen schliesslich auch die Bauformationen der Wehrmacht unterstellt wurden. Die uniformierten OT-Angehörigen in den Frontkommandos unterstanden einer quasi-militärischen Dienstpflicht. Die OT beschäftigte aber auf ihren Baustellen in den besetzten Gebieten und im Reichsgebiet auch Hundertertausende von ausländischen Zivilarbeitern, Kriegsgefangenen, daneben zwangsarbeitsverpflichtete Juden und KZ-Häftlinge. Die dreifache Amtseigenschaft Todts (Generalinspekteur für das deutsche Strassenwesen, Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft, Minister für Bewaffnung und Munition) verschaffte der OT eine ausserordentlich starke Stellung und machte sie zu einer der bedeutendsten Sonderorganisationen des Hitler-Staates. Die rechtliche und Kompetenz-Besonderheit der OT lag darin, dass sie die Organisation umfangreicher Zweige und Firmen der privaten Bauwirtschaft sowohl mit den Befugnissen der staatlichen Bauverwaltung wie mit der staatlichen Lenkung der Arbeits- und Dienstpflicht auf dem Bau-sektor verklammerte. Diese Ad-hoc-Zusammenfassung befreite die OT von zahlreichen Hemmnissen rechtlicher und verwaltungsmässiger Natur, verschaffte ihr starke Flexibilität, Mobilität und Effektivität, machte sie aber auch (ähnlich wie die Wehrmacht oder die SS und Polizei) zu einem «Staat im Staate», der der Kontrolle der allgemeinen Staatsverwaltung weitgehend entzogen war, zum typischen Organ der führer-unmittelbaren, ausserordentlichen Sonder exekutive neben der eigentlichen Reichsregierung und ihren Verwaltungsressorts.

### *Der Führer des Reichsarbeitsdienstes*

Ein weiteres frühes Beispiel für die Entstehung solcher Sondergewalten innerhalb des NS-Staates war der Arbeitsdienst. Nachdem schon 1932 im Zusammenhang mit den Arbeitsbeschaffungsprogrammen der letzten Weimarer Regierungen ein Reichskommissar für den Freiwilligen Arbeitsdienst be-

stellt worden war, übernahm diese Funktion in der Hitler-Regierung zunächst Reichsarbeitsminister Seldte. Schon am 31.3.1933 musste er jedoch einwilligen, den NS-Beauftragten für den Arbeitsdienst, Konstantin Hierl, zum Leiter des Arbeitsdienstes (mit dem Range eines Staatssekretärs) zu berufen. Hierl schaltete binnen weniger Monate die verschiedenen parteipolitischen, kirchlichen und sonstigen Träger der einzelnen Arbeitsdienstlager aus und machte den Freiwilligen Arbeitsdienst zu einem nationalsozialistischen Verein, der im Februar 1934 den Namen «NS-Arbeitsdienst» erhielt. Die unter Hierls Kommando neu errichteten 30 Gauarbeitsleitungen waren staatliche Dienststellen der Mittelinstanz, aber aus der bisherigen Verbindung mit den Landesarbeitsämtern herausgelöst und zu einer eigenen Arbeitsdienstverwaltung verselbständigt worden, die personell primär aus den Gliederungen und Verbänden der Partei (HJ, SA u.a.) rekrutiert wurde und ihrem inneren Gefüge nach mehr Parteiverband als staatliche Verwaltung darstellte. Nach zahllosen Querelen mit Hierl gab Reichsarbeitsminister Seldte, der auf diese Entwicklung praktisch keinen Einfluss ausüben konnte, im Oktober 1933 dem Drängen Hierls nach und schlug Hitler selbst vor, den Arbeitsdienst aus seinem Ressort herauszunehmen und zu einer gesonderten Obersten Reichsbehörde unter Hierls Leitung zu verselbständigen. Auch dabei kam es jedoch zum Widerspruch des Reichsinnenministers, der von einer solchen Regelung eine «Zersplitterung der Reichs Verwaltung» befürchtete und es nicht für angängig hielt, «dem Herrn Reichskanzler immer neue Behörden unmittelbar zu unterstellen». In diesem Falle setzte sich Frick jedoch durch. Nachdem die von ihm zunächst vorgeschlagene Unterstellung des Arbeitsdienstes unter das geplante SA-Ministerium nach der Entmachtung Röhm's hinfällig wurde, erhielt Hierl am 3.7.1934 anstelle Seldtes die Befugnisse des Reichskommissars für den Arbeitsdienst, unterstand in dieser Eigenschaft aber dem Reichsinnenminister. Dadurch war zwar nominell die Schaffung einer neuen Obersten Reichsbehörde vermieden worden. Faktisch änderte sich aber an der Selbständigkeit Hierls und seiner Arbeitsdienstverwaltung kaum etwas. Als schliesslich am 26.6.1935 die Arbeitsdienstpflicht gesetzlich eingeführt wurde (RGBl. I, S. 769), wuchs sich vielmehr der Reichsarbeitsdienst (RAD) neben der Wehrmacht zu einer zunehmend grösser werdenden Sonderorganisation aus, die im Kriege (1940) auch eine eigene Ge-

richtbarkeit erhielt.<sup>7</sup> Der «Führer des Reichsarbeitsdienstes», der seiner staatlichen Dienststellung nach dem Reichsinnenminister unterstellter Staatssekretär blieb und nicht Mitglied des Reichskabinetts wurde, war doch faktisch selbständiger Leiter einer besonderen Reichsorganisation. Und die Zwitterstellung des RAD als einer staatlichen Pflichtorganisation des Arbeitseinsatzes und der vormilitärischen Ausbildung, in der jedoch – im Gegensatz zur Wehrmacht – nationalsozialistische Führungsprinzipien und nationalsozialistische Schulung eine bedeutende Rolle spielten, machte ihn überdies zu einem Musterbeispiel der Verquickung von Staat und Partei, die im Hitler-Staat stets die Voraussetzung starker Selbständigkeit bildete. Im August 1943, als Himmler das Reichsinnenministerium übernahm, schied der Arbeitsdienst schliesslich auch förmlich aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums aus, und Reichsarbeitsführer Hierl wurde Chef einer selbständigen, Hitler unmittelbar unterstehenden Obersten Reichsbehörde.<sup>8</sup>

### *Der Reichsjugendführer*

Schon viel früher hatte der Führer der Hitler-Jugend, Baldur v. Schirach, dieses Ziel erreicht. Nachdem die HJ während der Parteirevolution im Frühjahr 1933 zunächst den «Reichsausschuss deutscher Jugendverbände» übernommen und – nach dem Ausschluss jüdischer, sozialistischer und anderer parteipolitischer Jugendverbände aus dem Reichsausschuss – den grössten Teil der anderen Jugendverbände zum Anschluss an die HJ bewogen hatte, die u.a. auch das Jugendherbergswerk und die Jugendarbeit des VDA (Volksbund für das Deutschtum im Ausland) usurpierte, war Schirach bereits am 17. 6.1933 von Hitler zum «Jugendführer des Deutschen Reiches» ernannt worden. Dabei handelte es sich nicht um ein staatliches Amt, vielmehr um eine gleichsam revolutionäre (bzw. «ständische») Überwachungsfunktion für den Gesamtbereich der Jugendbewegung, kraft der der Führer der H J über die Anerkennung einzelner Jugendorganisationen und ihrer Führer entschied und mit deren Hilfe er die weitere Expansion der HJ zur umfassenden Jugendbewegung des Reiches (Ende 1934: 3,5 Mill. HJ-Mitglieder) vorantreiben konnte. Die blossе Verankerung in der Partei genügte der HJ-Führung aber nicht. Seit der Wiederherstellung der allgemeinen Wehrpflicht und der Ein-

führung der Arbeitsdienstpflicht im Jahre 1935 schien ihr ein unmittelbarer staatlicher Auftrag namentlich im Hinblick auf die vormilitärische Erziehung nötig, wenn sie nicht hinter dem Arbeitsdienst auf der einen Seite und der staatlichen Erziehungspolitik des Rust-Ministeriums auf der anderen Seite zurückfallen wollte. Hitler billigte dieses Bestreben nach Umbau der HJ zur Staatsjugend schon Ende 1935 grundsätzlich. Starke Widerstände Rusts gegen eine solche neue, auf dem Gebiet der Erziehung konkurrierende staatliche Zentralstelle und kritische Einwände des Finanzministers gegenüber dem von Schirach aufgestellten Stellenplan einer künftigen staatlichen Reichsjugendführung verzögerten dieses Vorhaben aber bis Ende 1936.<sup>9</sup> Der von Schirach vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Reichsjugendführung löste vor allem erneut die grundsätzlichen Bedenken des Finanz- und des Innenministers gegen die abermalige «Schaffung einer von der allgemeinen Verwaltung losgelösten selbständigen Reichssonderverwaltung» aus.<sup>10</sup> Frick plädierte auch in diesem Falle für eine Angliederung an die allgemeine Verwaltung, um wenigstens auf der Provinz- und Regierungsbezirksebene den Zusammenhang mit den anderen Verwaltungsbehörden zu gewährleisten. Hitler bestand aber auf der Errichtung einer «Obersten Reichsbehörde», die ihm (Hitler) «unmittelbar» unterstellt sein sollte, und liess den Reichserziehungsminister über Lammers eindringlich ersuchen, seine grundsätzlichen «Bedenken zurückzustellen und in der Kabinettsitzung am 1. Dezember [1936] nicht geltend zu machen».<sup>11</sup> Besonders bemerkenswert ist ferner, dass Hitler auch den Wunsch des Oberbefehlshabers der Wehrmacht (Blomberg), wenigstens an den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes beteiligt zu werden (da diese auch «die Nachwuchsfrage der Wehrmacht berühren»), zurückwies.\* Sah Hitler doch in der HJ wie im Arbeitsdienst gerade ein Gegengewicht nationalsozialistischer Erziehung und Militarisierung gegenüber der unpolitischen Wehrmacht.

Am 1.12.1936 verabschiedete das Kabinett das «Gesetz über die Hitler-Jugend», demzufolge die HJ Pflicht Jugendorganisation für die gesamte männliche und weibliche deutsche Jugend (zwischen 10. und 18. Lebensjahr) wurde und der Jugendführer des Deutschen Reiches «die Stellung einer Obersten Reichsbehörde» erhielt, die «dem Führer und Reichs-

\* Handschriftlicher Vermerk Lammers' vom 30. u. 1936 (auf dem Schreiben Blombergs vom gleichen Tage): «Der Führer wünscht das nicht.»



kanzler unmittelbar unterstellt» war. Den ursprünglichen Vorstellungen Schirachs, er könne auf diesem Wege einen grossen Teil der HJ-Führung in der Obersten Reichsbehörde auf Reichskosten etatisieren und verbeamten, vermochte der Reichsfinanzminister aber zu begegnen, weil einer solchen etatmässigen Verselbständigung der HJ-Führung auch der Reichsschatzmeister der NSDAP entschieden widersprach. So wurde nur für Schirach selbst eine Staatssekretärstelle und für drei seiner hauptamtlichen Mitarbeiter je eine Ministerialratsstelle bewilligt, deren Finanzierung aber aus dem Globaletat zu erfolgen hatte, der dem Reichsschatzmeister für die NSDAP vom Reichsfinanzminister bewilligt wurde.\* Finanzverwaltungsmässig blieb somit die von Schirach geleitete Oberste Reichsbehörde der Partei untergeordnet. Die Deklaration zur Obersten Reichsbehörde, die auch nicht mit der Einräumung eines eigenen staatlichen Ordnungsrechts verbunden war\*\*, hatte hier offensichtlich nur den Sinn, den Reichsjugendführer politisch gegenüber anderen staatlichen Zentralbehörden (Erziehungsminister) aufzuwerten bzw. ihn auch bei staatlichen Gesetzen, die die Jugend betrafen, einzuschalten.\*\*\*

### *Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei*

Der weitaus folgenreichste Vorgang der Verselbständigung eines Teiles der Reichsgewalt bei gleichzeitiger Verschmelzung von Partei- und Staatsaufgaben zu einer führerunmittelbaren Sonderorganisation betraf in den ersten Jahren des Dritten Reiches die SS und Polizei. Die entscheidende Vor-

\* Diese ungewöhnliche Regelung hatte insofern ein verwaltungsrechtlich interessantes Nachspiel, als der bisherige Kassenverwalter der HJ, Georg Berger, nach seiner Ernennung zum Ministerialrat eine Weiterführung der Kassengeschäfte der HJ ablehnte und 1939 in die Privatwirtschaft ging, aber es zunächst ablehnte, freiwillig aus dem Beamtenverhältnis auszuschcheiden. Da die Ernennung auf Lebenszeit erfolgt war, hatte der Reichsschatzmeister, der selbst nicht Beamter war, aber den Kassenverwalter der HJ als seinen Untergebenen betrachtete, keine Möglichkeit, Berger aus dem Beamten Verhältnis zu entfernen. Erst 1941 gelang es, ihn zum freiwilligen Verzicht auf seine Beamtenrechte zu bewegen. BA: R 43 II/515 a.

\*\* Als der Titel des schon vorher bestehenden «Verordnungsblattes der Reichsjugendführung der NSDAP» nach dem 1.12.1936 umgewandelt worden war in «Verordnungsblatt der Obersten Reichsbehörde Jugendführer des Deutschen Reiches und der Reichsjugendführung der NSDAP» musste Schirach diesen selbsterherrlichen Titel, durch den sich die Reichsjugendführung ein staatliches Ordnungsrecht anmasste, auf Veranlassung der Reichskanzlei bzw. des Reichsinnenministers ab Sommer 1937 umändern in «Amtliches Nachrichtenblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches und der Reichsjugendführung der NSDAP». Vgl. hierzu die Vorgänge in: BA: R43II/468.

\*\*\* Auf besondere Veranlassung Schirachs ersuchte Lammers am 4.10.1939 die Reichsminister, «dem Wunsch des Jugendführers, vor der Beschlussfassung über Gesetze, welche die deutsche Jugend betreffen, gehört zu werden, nach Möglichkeit zu entsprechen». BA: R 43 II/515.

aussetzung bildete dabei die bereits skizzierte, schon im Frühjahr 1934 abgeschlossene Zusammenfassung der Politischen Polizeien der Länder in der Hand Himmlers und Heydrichs, die damit verbundene personelle Infiltration der Spitzenpositionen der Politischen Polizei durch SS-Führer und die gleichzeitige Verquickung des SS-Nachrichtenapparates (SD) mit dem Apparat der staatlichen Politischen Polizei. Ergänzend kam hinzu, dass die SS nach der Entmachtung der SA (gleichsam unter stillschweigender Fortführung ehemaliger hilfspolizeilicher Befugnisse) die Leitung und Bewachung der staatlichen Konzentrationslager gänzlich in eigene Regie nahm. Noch bestehende SA-Konzentrationslager, so z.B. Oranienburg bei Berlin, wurden nach dem 30.6.1934 von der SS übernommen oder aufgelöst. Aber auch die in Dachau und anderswo teilweise noch zur Bewachung eingesetzten Landespolizisten wurden durch hauptamtlich angestellte, aus Landesmitteln besoldete SS-Wachtruppen ersetzt, aus denen sich die Totenkopfverbände der SS (Gesamtstärke Ende 1934: rund 2'000 Mann) entwickelten. Zur selben Zeit (Sommer 1934) als Heydrich im Auftrag Himmlers die Ressorts der Politischen Polizeien der Länder in seiner Hand vereinigte, wurde ein anderer hoher SS-Führer, der bisherige Kommandant des Lagers Dachau, Theodor Eicke, von Himmler zum «Inspekteur der Konzentrationslager und Führer der SS-Wachverbände» ernannt (4.7.1934) und dem Reichsführer-SS unmittelbar unterstellt. Wie die Politischen Polizeien der Länder von der Münchener Ausgangsposition des Reichsführers-SS (Kommandeur der Bayerischen Politischen Polizei) aus erobert worden waren, so besorgte Eicke seit 1934, vom Dachauer Modell ausgehend, die Vereinheitlichung der Konzentrationslager (Einführung allgemeiner Wach- und Strafvorschriften, Schulung der Wachverbände, Gliederung der Lagerhierarchie in Kommandantur, Politische Abteilung, Adjutantur, Verwaltung, Schutzhaftlager-, Rapport-, Block-Führer und Häftlings-Capos etc.). Bis einschliesslich 1936 unterstanden die Konzentrationslager, deren Zahl seit 1934 stark reduziert wurde, ebenso wie die SS-Totenkopfverbände und die Politischen Polizeien, etatmässig den Ländern.\* 1937 wurden sie, wie die Gestapo, auf den Reichshaushalt übernommen, und anstelle der ehemaligen kleinen Lager entstanden die drei grossen Reichs-Konzen-

\* Das Reich leistete allerdings einen Zuschuss pro Kopf der in den Lagern einsitzenden Häftlinge.

trationslager Dachau (bei München), Sachsenhausen (bei Berlin), Buchenwald (bei Weimar) mit insgesamt (1937) knapp 10'000 Häftlingen und rund 4'000 Angehörigen der SS-Totenkopfverbände.

Die dritte entscheidende Ausgangs- und Machtbasis Himmels und der SS neben der Politischen Polizei und den Konzentrationslagern stellten die bewaffneten Bereitschaften der SS dar, die 1933 an verschiedenen Orten als eine Art revolutionärer Einsatzkommandos (neben der 1933/34 ähnlichen Zwecken dienenden SA-Feldpolizei) gebildet worden waren. Die wichtigste und grösste dieser bewaffneten SS-Einheiten war die im Sommer 1933 aus 120 ausgesuchten SS-Leuten in Berlin zusammengestellte «Leibstandarte Adolf Hitler» unter Sepp Dietrich, die schon am 9.11.1933 auf Hitler persönlich vereidigt wurde. Dieser Vorgang, der lange vor der Übernahme des Reichspräsidentenamtes durch Hitler stattfand, ist mit Recht als «einer der ersten Akte der Konstituierung der Führungsgewalt im öffentlichen Leben Deutschlands» bezeichnet worden.<sup>12</sup> Die «Leibstandarte» war auch das entscheidende Exekutivorgan Hitlers bei dem Schlag gegen Röhm am 30. 6. 1934, und infolge dieser «Bewährung» hatte Hitler den Ausbau der Leibstandarte zu einem modern bewaffneten Regiment zugesagt. Daneben wurden 1934/35 zwei weitere Standarten der bewaffneten SS (in München und Hamburg) und dazu zwei SS-Junkerschulen (in Bad Tölz und Braunschweig) errichtet. Auf Verlangen der Wehrmacht blieb die «SS-Verfügungstruppe» bis 1938 im Wesentlichen auf diese drei Standarten (Regimenter) begrenzt. Der Dienst in der aus Reichsmitteln finanzierten SS-Verfügungstruppe (VT) galt als Ersatz für den Wehrdienst, wobei die Wehrmacht sich aber ein Etatprüfungsrecht ausbedingte. Erst 1938, nach dem Rücktritt Blombergs und Fritschs, konnte der jahrelange hartnäckige Widerstand der Wehrmacht in einem entscheidenden Punkte gebrochen und der Reichsführer-SS durch Hitlers Erlass vom 17.8.1938 (anlässlich der Sudetenkrise) ermächtigt werden, über die bisherige Stärke der Verfügungstruppe und Totenkopfverbände (TV) hinaus Angehörige der Allgemeinen SS zum Dienst in den bewaffneten SS-Einheiten heranzuziehen<sup>13</sup>, wobei ausser der freiwilligen Werbung auch die Notdienstverpflichtung von Angehörigen der Allgemeinen SS auf Grund der Notdienstverordnung vom 15.10.1938 möglich wurde (Ende 1938 zählten VT und TV zusammen rund 20'000 Mann).

*Jugend-, Kultur- und Wirtschaftspolitik*

Knaben der Hitlerjugend (des Deutschen Jungvolkes) singen eine Hymne auf Hitler bei einem Musikfest in der Berliner Krolloper (November 1933).

Reichsjugendführer Baldur von Schirach hält unter den sichtbar beeindruckten Augen Hitlers eine Ansprache an seine Formation.



Mittagsmahl in einer Führerschule (Januar 1934).

Eine Feier zu Ehren der deutschen Kultur im Saal der Berliner Philharmonie. Von rechts nach links: Dr. Goebbels, Hitler, von Papen, Göring, Dr. Frick, Seldte, Dr. Schmitt, von Rubenach und Dr. Gürtner.





Schutz des Deutschtums und Rassenlehre: Bücher jüdischer Autoren, denen undeutscher Geist vorgeworfen wird, werden von NS-Studenten vernichtet.



Der Nationalfeiertag des deutschen Volkes und der Arbeit: Ankunft des Führers und seines Gefolges am 1. Mai 1934 im Berliner Lustgarten.

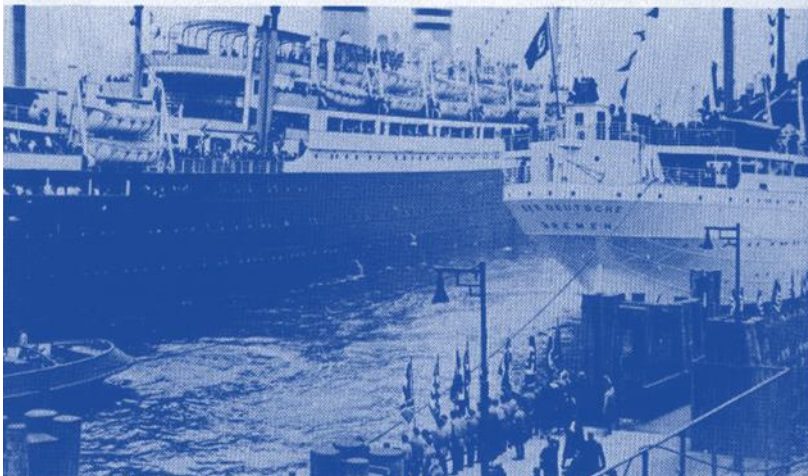
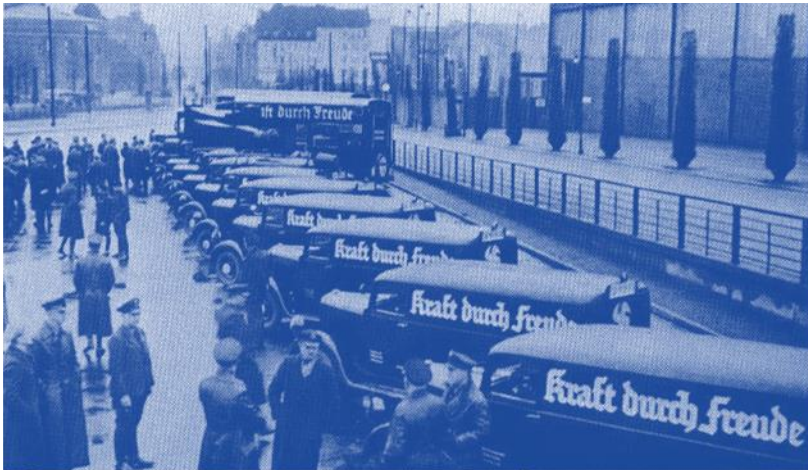


Die Jahresfeier der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude«: Rudolf Heß bei seiner Ansprache am 28. November 1934.



Die Kolonnen der Film- und Propagandawagen der NS-Gemeinschaft «Kraft durch Freude».

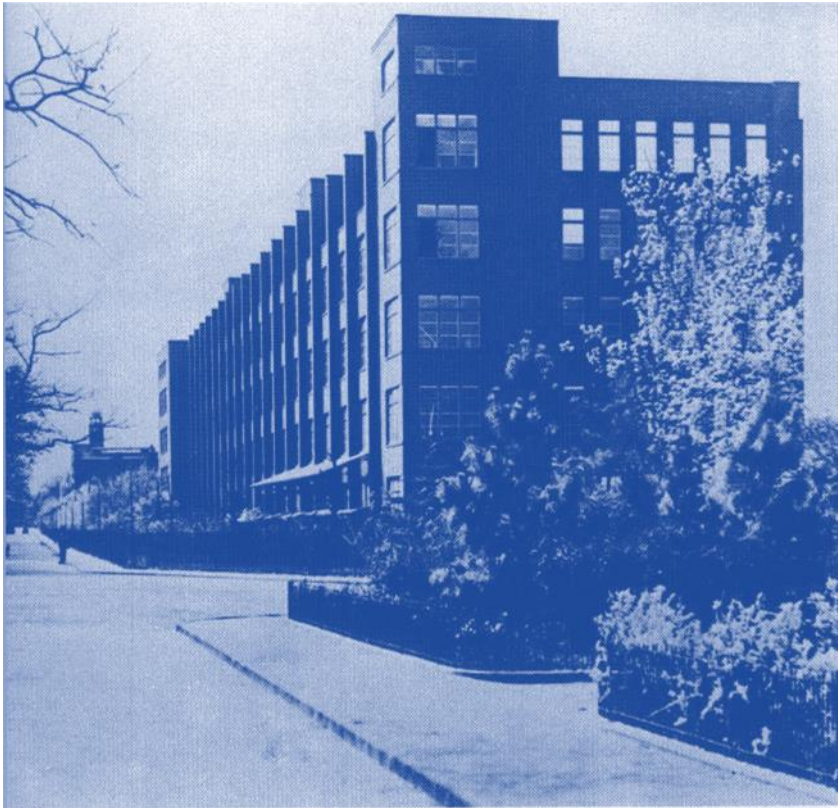
Die KdF-Flotte verlässt im März 1936 mit 4'000 erholungsuchenden Arbeitern den Hamburger Hafen.

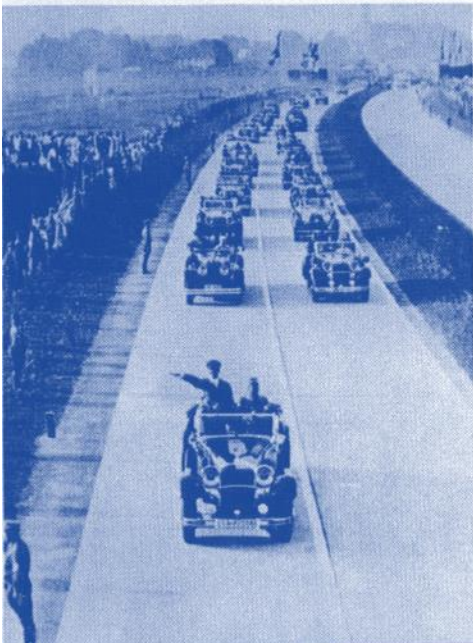




Professor Dr. C. Krauch, der Generalbeauftragte des Reichsmarschalls für Sonderfragen der chemischen Erzeugung und Leiter des Amtes für Wirtschaftsausbau.

Das neue Fabrikgebäude der IG-Farbenindustrie in Leverkusen in den dreissiger Jahren.



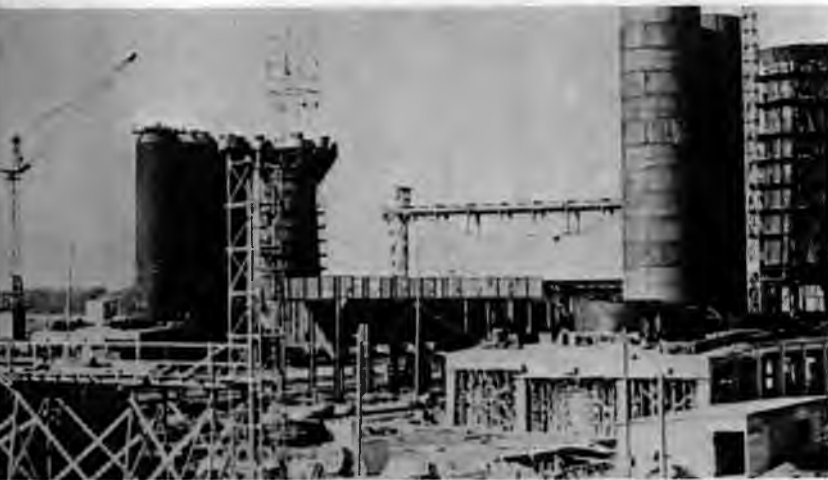


An der Anschlussstelle des Autobahnringes Hallesches Tor-Rangsdorf am Berliner Ring weiht Generalinspektor Dr. Todt den dreitausendsten Autobahnkilometer ein (16. Dezember 1938).

Hitler eröffnet am 3. Juli 1935 die Reichsautobahnstrecke München-Salzburg.

Hitler gibt mit dem ersten Spatenstich den Auftakt zum Autobahnbau.

Ein Blick auf die Reichswerke »Hermann Göring« in der Gegend von Bleckenstedt-Watenstedt-Hallendorf (Salzgitter).



Diese bewaffneten Einheiten der SS waren das charakteristische Beispiel einer Sondergewalt, die auf Partei *und* Staat beruhte, aber sich von beiden losgelöst und verselbständigt hatte. Sie unterstanden nicht mehr der Verwaltungs- und Finanzaufsicht der Partei (des Reichsschatzmeisters), waren aber auch nicht ein Teil der staatlichen Polizei und unterstanden nicht den Innenministerien des Reiches und der Länder, sondern ausschliesslich dem Reichsführer-SS, der insofern Exponent unmittelbarer Führergewalt war. In Bezug auf die besondere Eigenschaft Himmlers als des Chefs des «Reichssicherheitsdienstes» in der Reichskanzlei und bei anderen öffentlichen Gebäuden in Berlin (der ausser von SD-Posten und Angehörigen der «Leibstandarte» von einer Gruppe besonders ausgesuchter Kriminalbeamter unter Leitung des Münchener SS-Führers und Polizeihauptmanns Rattenhuber versehen wurde) war die unmittelbare Unterstellung des Reichsführers-SS unter den Führer und Reichskanzler 1935 auch förmlich geregelt worden.\*

Umstrittener und komplizierter verlief die allmähliche Herauslösung der Polizei aus der inneren Verwaltung, die auf dem Gebiet der Politischen Polizei begonnen hatte. Der Zusammenfassung der Politischen Polizeien der Länder in der Hand Himmlers, der schon 1934/35 die Tendenz zur Bildung eines eigenen Staatssicherheitsministeriums innewohnte, stand hier von Anfang an die zentrale, auch die Polizeiverwaltung umfassende Zuständigkeit des Reichsinnenministers gegenüber, der auf dem Wege der «Verreichlichung» gerade auch das uneinheitliche Vorgehen der Politischen Polizeien in den Ländern überwinden und an feste Regeln binden wollte (so u.a. durch seine Schutzhafterlasse vom 12. und 26.4.1934<sup>14</sup>). Da die Direktionen der Politischen Polizeien in den Ländern aber inzwischen im Zuge der NS-Machtergreifung fast überall zu regierungsunmittelbaren obersten Landesbehörden gemacht und schliesslich von Himmler und Heydrich okkupiert worden waren, verselbständigte sich auch die praktische Handhabung der Politischen Polizei in einer Weise, dass der Reichs-

\* Mitteilung des Chefs der Reichskanzlei vom 22.10.1935 an den Reichsführer-SS: «Im Auftrag des Führers und Reichskanzlers beehre ich mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass der im Haushalt V (Reichsministerium des Innern) unter Kap. 14 vorgesehene ‚Reichssicherheitsdienst‘ Ihnen unterstellt wird. Sie erhalten die volle Kommandobefugnis über die Angehörigen des Reichssicherheitsdienstes und werden in dieser Ihrer Eigenschaft dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt. Aus der Kommandobefugnis ergibt sich auch Ihre alleinige Verantwortung für den Reichssicherheitsdienst.» BA: R 43 II/i 103. Dort auch zahlreiche andere den Reichssicherheitsdienst betreffende Vorgänge.

Innenminister nicht einmal mehr ausreichend unterrichtet, geschweige denn sein Weisungsrecht respektiert wurde. Folglich stellte sich 1934/35 immer nachdrücklicher die Frage, ob die Verantwortung für die Politische Polizei beim Reichsinnenminister oder beim Reichsführer-SS in dessen Eigenschaft als Kommandeur der verschiedenen Politischen Polizeien der Länder liegen sollte.<sup>15</sup> Einzelne aktenkundige Streitfälle aus dieser Zeit zeigen, dass Himmler bereits damals die Rückendeckung Hitlers erhielt, wenn er klaren Anordnungen des Reichsinnenministers zuwiderhandelte\* und Frick seinerseits sich darüber beschwerte, dass der Kommandeur der Politischen Polizeien der Länder polizeiliche Angelegenheiten «unmittelbar dem Führer und Reichskanzler vorlegte», ohne ihn (Frick) zu informieren.<sup>16</sup> Auch der von Frick aus dem Preussischen Innenministerium übernommene SS-Obergruppenführer Daluge, der im vereinigten Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern (mit dem Titel eines Generalleutnants der Polizei) die Polizeiabteilung leitete, hielt die Trennung der Politischen Polizei von der allgemeinen Polizei für misslich und empfahl in einer umfangreichen, Hitler vorgetragenen Denkschrift vom November 1935, im Zusammenhang mit der notwendigen Vereinheitlichung der gesamten Polizei des Reiches die Politische Polizei wieder mit der allgemeinen Polizei zusammenzufassen.<sup>17</sup> Daluge trat zwar ebenfalls dafür ein, das Personal der Polizei künftig vor allem aus der SS zu rekrutieren und «die SS überhaupt in engerer oder loserer Form mit der Polizei zu verbinden». Nur erstrebte er eine «Verreichlichung» der Polizei von der Ministerialinstanz des Reichs- und Preussischen Innenministeriums her, die praktisch ihm selbst das zentrale Polizeikommando verschafft hätte, während es Heydrichs Position zugute kommen musste, wenn die Gestapo eine dem Preussischen Staatsministerium zugeordnete selbständige Behörde blieb. Zugunsten Heydrichs wirkte es sich aus, dass der Aufbau einer reichseinheitlichen Gesamtpolizei letzten Endes nur im Zusammenhang mit einer auch die gesamte innere Verwaltung neu gliedernden Reichsreform, die

\* So hatte das RMdI am 30.1.1935 in einem Erlass an die Bayerische Staatskanzlei eine sofortige Überprüfung der (im Vergleich zu Preussen) unverhältnismässig hohen Zahl der in Dachau einsitzenden Schutzhäftlinge mit dem Ziel der Entlassung eines Teils dieser Häftlinge angeordnet. Himmler, der in seiner Eigenschaft als Kommandeur der Bayerischen Politischen Polizei hierfür verantwortlich war, unterbreitete Hitler eine Abschrift des Schreibens und vermerkte anschliessend lakonisch: «Dem Führer vorgelegt. 20.2.1935. Die Gefangenen bleiben»; Akten Persönlicher Stab Reichsführer-SS, IfZ: MA 302, B. 7001/02.

Zentralisierung der separaten Politischen Polizei dagegen leichter durchführbar war. Der Chef des Geheimen Staatspolizeiamtes erhielt dabei unerwartete Unterstützung auch von Seiten der Wehrmacht, die schon im Sommer 1935 ebenfalls nachdrücklich die «Schaffung einer einheitlichen Organisation und Leitung der Politischen Polizei im Reiche» verlangt hatte, weil ihr dies aus Gründen der rationelleren und effektiveren Zusammenarbeit mit dem militärischen Abwehrdienst (seit 1934 unter Leitung von Kapitän Canaris) nötig erschien.<sup>18</sup> Auf der anderen Seite sträubten sich auch manche der preussischen Oberpräsidenten, so Erich Koch in Ostpreussen, dagegen, dass die in den Provinzen tätigen Staatspolizeistellen ihnen nicht unterstellt waren, sondern ihre Befehle ausschliesslich von Himmler und Heydrich erhielten, und unterstützten so Fricks Kritik an der «der Staatsautorität in höchstem Masse abträglichen» Verselbständigung der Gestapo.<sup>19</sup>

Das Tauziehen um eine gesetzliche Regelung der Stellung der Gestapo dauerte von 1934 bis zum Februar 1936. Das schliesslich am 10.2.1936 erlassene preussische Gesetz über die Gestapo<sup>20</sup> trug deutlich die Merkmale eines unentschiedenen Kompromisses. Durch die in dem Gesetz enthaltene Bestimmung, dass das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin «Oberste Landesbehörde» der Gestapo sei, deren Aufgaben in der Mittelinstanz von gesonderten Staatspolizeistellen wahrgenommen würden, war die organisatorische Selbständigkeit der Gestapo anerkannt. Andererseits bestimmte das Gesetz aber auch, dass die Stapostellen «gleichzeitig den zuständigen Regierungspräsidenten unterstellt» seien, «den Weisungen derselben zu entsprechen und sie in allen politisch-polizeilichen Angelegenheiten zu unterrichten» hätten. Da die organisatorische Verselbständigung der Gestapo aber zugleich personelle und institutionelle Verquickung der SS und des SD mit der Politischen Polizei bedeutete und mithin die in der SS besonders ausgeprägte Führer- und Gefolgschaftsstruktur sowie die spezifischen Weltanschauungs- und politischen Gegner-Begriffe der SS bestimmend für die Gestapo wurden, fiel der Gegensatz zur allgemeinen inneren Verwaltung tatsächlich viel stärker ins Gewicht. Und die gegenteiligen Bestimmungen des Gestapogesetzes blieben weitgehend illusorisch, zumal Himmler und Heydrich bei ihrem Bemühen nach Verselbständigung der Gestapo die volle Rückendeckung Hitlers hatten. Mehr oder weniger nur ein Augenpflaster war es auch, wenn es in dem

Gestapogesetz hiess: «Die Zuständigkeit der Organe der ordentlichen Rechtsprechung bleibt unberührt.» Bestätigte doch gerade dieses selbe Gesetz, dass Verfügungen in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei «nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte» unterliegen. Damit war die Sonderstellung der Gestapo klar zum Ausdruck gebracht. Heydrichs Mitarbeiter, Werner Best, erläuterte dies anschliessend mit den Worten: Die «als notwendig erkannte Trennung der *nach besonderen Grundsätzen und Notwendigkeiten* handelnden Staatspolizei von der *nach allgemeinen und gleichmässigen rechtlichen Ordnungen* arbeitenden Verwaltung ist damit vollzogen».<sup>21</sup>

Wenig später hatte Himmler auch einen ersten, entscheidenden Erfolg bei seinen gleichzeitigen Bestrebungen, die gesamte Polizei in die Hand zu bekommen und ihre Verschmelzung mit der SS in die Wege zu leiten. Er bekam zwar kein eigenes Polizeiministerium, wurde aber durch einen Erlass Hitlers vom 17.6.1936 (RGBl. I, S. 487) mit der «einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich» beauftragt und erhielt die Dienstbezeichnung «Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern». Ähnlich wie das Gestapogesetz enthielt diese heftig umstrittene Definition der Dienststellung Himmlers zwei konträre Elemente. Die gegen den Widerstand Fricks durchgesetzte Dienstbezeichnung «Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei» bedeutete eine – über die Personalunion hinausgehende – *Institutionalisierung* der Verbindung der Führung der SS mit der Leitung der Polizei. Der Zusatz «im Reichsministerium des Innern» und die weiter in dem Erlass enthaltene Bestimmung, dass der Chef der Deutschen Polizei «dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern persönlich und unmittelbar unterstellt» sei, war dagegen eine Konzession an den Reichsinnenminister, der den Zusammenhang von Polizei und innerer Verwaltung wahren wollte. Einen Kompromiss bedeutete es ferner, dass Himmler als Chef der Deutschen Polizei nicht Ministerrang, sondern nur die Stellung eines Staatssekretärs erhielt und nur zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichskabinetts ermächtigt wurde, «so weit sein Geschäftsbereich berührt wird». Die später noch durch Ausführungserlasse bekräftigte Tatsache, dass der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei «innerhalb seines Geschäftsbereichs der ständige Vertreter des Ministers» sei<sup>22</sup>, macht indessen deutlich, dass die Unterstellung unter

Frick mehr oder weniger nur nomineller Natur war.\* Vor allem aber die Tatsache, dass Himmler in seiner Eigenschaft als Reichsführer-SS direkt dem Führer unterstand (die Unterstellung unter den Stabschef der SA war nach dem 30.6.1934 aufgehoben worden), ermöglichte es ihm leicht, der gleichzeitigen Unterstellung unter den Reichsinnenminister auszuweichen, oder sie gar ins Gegenteil zu verkehren. Tatsächlich legte Himmler die ihm in dem Erlass vom 17.6.1936 eingeräumte Stellvertretung des Ministers bald so aus, dass er (Himmler) als Polizeichef auch in Sachen der allgemeinen inneren Verwaltung eine stellvertretende Mitzuständigkeit habe. Später (1939) fand dieser Anspruch dadurch förmliche Anerkennung, dass Himmler Stellvertreter Fricks in dessen Eigenschaft als «Generalbevollmächtigter für die Reichs Verwaltung» wurde. Als Fricks Stellung in den ersten Kriegsjahren immer mehr abnahm und, wie bereits dargestellt, namentlich in den neu annektierten und besetzten Gebieten die jeweiligen Zivilverwaltungschefs eine mehr oder weniger führerunmittelbare Stellung und Selbständigkeit erlangten, begann sich das Verhältnis von innerer Verwaltung und Polizei vielfach geradezu umzukehren. Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, der die Verwaltung dieser Gebiete grundsätzlich als eine primär politisch-polizeiliche Angelegenheit betrachtete, suchte jetzt seinerseits (gleichsam anstelle des Reichsinnenministers) ein zentrales Weisungsrecht gegenüber diesen Zivilverwaltungschefs zu erlangen.<sup>23</sup> Ende 1942 war Hitler entschlossen, die bisherigen Verhältnisse im Reichsinnenministerium zu ändern, und Lammers und Himmler verabredeten im März 1943 vertraulich, «einen Plan vorzubereiten, wie später einmal die Polizei aus dem Reichsministerium herausgelöst und einem Polizei-(Sicherheits-)Minister in der Person des Reichsführers-SS unterstellt wird».<sup>24</sup> Schliesslich, im August 1943, erledigte sich die Frage dadurch, dass der Polizeichef Himmler das Reichsinnenministerium übernahm und Frick auf den Posten des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren abgeschoben wurde.

\* Gegen Verletzungen des Unterstellungsverhältnisses suchte sich Frick anfangs energisch zu wehren, so in einem internen Erlass vom 25.1.1937 an die Abteilungsleiter und Referenten und die Dienststellen des RFSS im RMDI, in dem Frick feststellte, dass entgegen seiner Anordnung ein Gesetzentwurf (des Chefs d. Dt. Polizei) ohne seine Kenntnis an Stellen ausserhalb des Ministeriums zur Stellungnahme herausgegangen sei: «Das ist ein unmögliches Verfahren. Es zerstört nicht nur die unbedingt nach aussen zu wahrende Einheit des Ministeriums, sondern die so handelnde Dienststelle setzt sich ausserdem der Gefahr aus, dass ich den Entwurf im Einzelnen oder Ganzen nicht billige.» IFZ: MA-435.



Diese Umkehrung des Verhältnisses zwischen dem Innenminister und dem Polizeichef des Hitler-Staates war die äusserste Konsequenz der 1936 angebahnten Entwicklung. Damals war dies aber noch nicht absehbar und auch nicht zwangsläufig. Mit der Institutionalisierung der Verbindung von Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei und der Errichtung eines Hauptamtes Sicherheitspolizei (Gestapo- und Kriminalpolizei) unter Leitung von SS-Gruppenführer Heydrich und eines Hauptamtes Ordnungspolizei (Gendarmerie und Schutzpolizei) unter Leitung von SS-Obergruppenführer Daluge im Reichsinnenministerium war die «Verreichlichung» der Polizei und ihre Verklammerung mit der SS zunächst nur an der Spitze vollzogen. Die Zentralisierung und Verschmelzung mit der SS wurde ausser bei der Gestapo am zielstrebigsten bei der Kriminalpolizei verfolgt (Umwandlung des preussischen Landeskriminalpolizeiamtes zum Reichskriminalpolizeiamt am 16.7.1937). In der Mittelinstanz blieb die Kriminalpolizei aber, im Gegensatz zur Gestapo mit ihrem System eigener Stapoleitstellen und Stapostellen, ein Teil der allgemeinen Polizeiverwaltung (Polizeipräsidien), wengleich durch die Einsetzung von «Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD» ein zusätzlicher vertikaler Befehlsweg geschaffen wurde, der auch die Kriminalpolizei der Landes-, Provinz- und Regierungsbezirksebene stärker von der Zentrale abhängig machte. Die Bildung des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) am 27.9.1939 vermochte zwar die Eigenständigkeit der einzelnen dabei zusammengefassten staatlichen Behörden oder Parteiämter (Stapo, Kripo, SD) nicht auszulöschen, verstärkte aber den Prozess der institutionellen Verschmelzung unter Leitung des «Chefs der Sicherheitspolizei und des SD» (Heydrich) und die SS-mässige Ausrichtung auch der Kriminalpolizei. Demgegenüber waren im Bereich der Ordnungspolizei und Polizeiverwaltung die disziplinären, organisatorischen und beamtenrechtlichen Zusammenhänge mit der Landes- und Gemeindeverwaltung schwerer auflösbar, so dass hier die Verbindung mit der SS (Verleihung von SS-Dienstgraden an Polizeibeamte u. ä.) vielfach mehr nomineller Natur blieb und den staatlichen Behördencharakter weniger tangieren konnte.

Wie umstritten selbst die im Prinzip durchgesetzte Sonderexekutive der Gestapo und die von ihr monopolisierte Befugnis rechtlich unkontrollierbarer Schutzhaftverhängungen noch Ende 1936 war, demonstriert ein Runderlass Heydrichs an die

Staatspolizei(leit)stellen vom 17.12.1936, in dem vor einem «übermässigen Gebrauch der Schutzhaft» gewarnt wird, da sonst «diese schärfste Waffe» der Gestapo «in Misskredit gebracht und die weit verbreiteten Bestrebungen nach Aufhebung der Schutzhaft gefördert» würden.<sup>25</sup> Und es ist ferner bezeichnend, dass in der gleichen Zeit der Leiter des Ministerialbüros der Sicherheitspolizei im Reichsinnenministerium (Werner Best) bestrebt war, die unmittelbare Unterstellung des Inspektors der Konzentrationslager unter Himmler aufzuheben und die Lager verwaltungsmässig der Gestapo zu unterstellen, um ihren z.T. ausserordentlich selbtherrlichen inneren Betrieb schärfer unter Kontrolle zu nehmen und zu disziplinieren.<sup>26</sup> Diesen Bestrebungen war aber ebenso wenig Erfolg beschieden wie vorher dem Bestreben Fricks, die Gestapo an die Kandare der allgemeinen inneren Verwaltung zu nehmen.

Hieran wird etwas Grundsätzliches deutlich: Die Institutionen der Führergewalt mit ihren spezifischen, dem inneren Gefüge der NS-Bewegung entstammenden Führer-Gefolgschafts-Strukturen tendierten dazu, gleichsam in einem Prozess permanenter Zellteilung, selbst immer neue «unmittelbare» Führerverhältnisse und entsprechende Sonderungsbestrebungen ihrer Einzelglieder hervorzubringen. Das gilt besonders für den immer weiter aufgeblähten Zuständigkeitsbereich des Reichsführers-SS. Zersetzte dieser «Staat im Staate» zunehmend die Einheit der allgemeinen Staatsverwaltung, so fehlten ihm doch selbst die Merkmale fester körperschaftlich-bürokratischer Geschlossenheit und Einheit. Wie das NS-System im Grossen, so bot der Befehlsbereich des RFSS im Kleinen das Bild einer progressiven Wucherung von subsidiären Ämtern, Gliederungen und Führergewalten, die nur noch mühsam an der Spitze zusammengehalten werden konnten. Da die Leitung durch fanatisierte SS-Führer in den entscheidenden Bereichen der staatlichen Polizei, vor allem der Sicherheitspolizei (anders als sonst im Verhältnis von Partei und Staatsverwaltung), voll durchgesetzt war, erhielt sich in dieser SS-mässig ausgerichteten Exekutive ungebrochen das «Bewegungs»-Prinzip der nationalsozialistischen Kampforganisationen aus der Zeit vor 1933. War die revolutionäre SA 1934 entmachtet und domestiziert worden, so beruhte die besondere Stellung der SS weiterhin auf der 1933 usurpierten revolutionären Ausnahmegewalt. Die dadurch institutionalisierte Fortführung des Kampfes gegen wirkliche oder vermeintliche Gegner, verbunden mit dem in der SS ver-

absolutierten Führerbegriff («Deine Ehre ist Deine Treue») und der besonderen, dem «Orden» der SS von Himmler eingepflichten Eliteidee, erzeugten einen besonderen Eifer oberer und unterer SS-Führer, die je auf ihre Weise «ihrem Reichsführer» und dem Staate Hitlers mit «Härte», «Entschlossenheit», «Energie» bei der Verfolgung von Gegnern und utopischen Fernzielen zu dienen suchten, deren «Unternehmungsgeist» Himmler unter Einräumung erheblicher Selbständigkeiten vielfach neu anregte und die stolz und «geeicht» darauf waren, gerade schwere und für unmöglich gehaltene Aufgaben ohne Widerspruch durchzuführen. Auch als Herrschaftsorgan des Dritten Reiches blieb die SS weitgehend ausserhalb der Legalität, handelte sie vielfach als ausserordentliche «Einsatztruppe» mit dem Bewusstsein einer besonderen Elite, hinter dem gleichwohl die alte, ins Kriminelle abgleitende «Moral» des Freischärler- und Kampfbundes stand. Andererseits verschaffte der staatliche Polizeiapparat der SS erst das Instrument, mit Hilfe dessen die ebenso stereotypen wie vagen Feind-Bilder der NS-Propaganda in den blutigen Ernst einer bürokratisch geplanten und organisierten Gegnerbekämpfung umgesetzt werden konnten. Erst durch die Verschmelzung mit der Polizei wurden das Schlagwort von der «Judenfrage», das «Freimaurer-Problem» und andere Feindkomplexe der nationalsozialistischen Weltanschauungsrhetorik gleichsam «beim Wort genommen», bürokratisch systematisiert, in Referate eingeteilt und zum Gegenstand einer subaltern und beflissen ausgearbeiteten kriminalistischen Polizeiwissenschaft und -technik gemacht. Dass die «Judenfrage» irgendeine endgültige «Lösung» finden müsse, war vor 1933 das ebenso phrasenhafte wie unverbindliche Allgemeingut aller radikalen Antisemiten aller Länder. Dass dieses Schlagwort (Endlösung der Judenfrage) aber zum terminus technicus einer generalstabsmässig geplanten und perfekt organisierten geheimen Operation der Sicherheitspolizei werden konnte, war erst das Ergebnis der polizeilichen Bürokratisierung der NS-Ideologie im Rahmen der Verschmelzung von SS und Polizei.

## *Der Machtbereich Görings*

Eine ähnliche Akkumulation und Wucherung von Zuständigkeiten, Ämtern und Stäben wie im Bereich des Reichsführers-SS kennzeichnete in den ersten Jahren des Dritten Reiches an der Spitze des NS-Systems vor allem den Kompetenzbereich Görings. Wenn es sich in diesem Falle auch weniger um eine ausserhalb der Regierung und Staatsorganisation stehende Macht handelte, so sprengte die Ämterfülle Görings doch sehr bald die Balance des kollegialen Reichskabinetts. Neben seiner Stellung als preussischer Ministerpräsident und Innenminister hatte Göring unter Ausweitung seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Luftfahrt im Mai 1933 die Bildung des Reichsluftfahrtministeriums als einer neuen Obersten Reichsbehörde durchgesetzt.<sup>27</sup> Der Übergang des Ressorts des preussischen Innenministeriums an Frick (1934) wurde dadurch aufgewogen, dass Göring im Juli 1934 als Reichsjäger- und Reichsforstmeister die Leitung eines weiteren obersten Reichsressorts und dann vor allem im Rahmen des Neuaufbaus der Wehrmacht 1935 den Oberbefehl über die Luftwaffe und den Rang eines Generalobersten erhielt. Da die Luftwaffe völlig neu aufgebaut werden musste und ihr im Rahmen des Hitlerschen Aufrüstungsprogramms besonderes Gewicht zukam, erlangte Göring von dieser Stellung aus 1935/36 auch zunehmenden Einfluss auf die gesamte Rüstungswirtschafts- und Autarkiepolitik. Schon im Herbst 1935 griff Göring im Auftrag Hitlers in die heftigen Auseinandersetzungen zwischen Darré und Schacht ein, bei denen es darum ging, die Devisenansprüche der Rüstung mit den infolge der schlechten Getreideernte verstärkten Anforderungen der Ernährungswirtschaft abzustimmen.<sup>28</sup> Und als 1935/36 neben der «Brotkrise» auch die (für die Luftwaffe besonders wichtige) Frage der Treibstoffproduktion zwischen Schacht und Blomberg zu Meinungsverschiedenheiten über das Mass und die Methode der staatlichen Produktionslenkung und -ankurbelung führte, wurde Göring im April 1936 von Hitler auch mit der Überprüfung der bisherigen Devisen- und Rohstoffpolitik und schliesslich im September 1936 mit der Leitung und Durchführung des autarkiewirtschaftlichen «Vierjahresplanes» beauftragt.

Auch auf anderen Gebieten führte die Stellung Görings als des besonderen Vertrauensmannes Hitlers dazu, dass seine realen Befugnisse die nominelle Ressortzuständigkeit überschrit-

ten. Das galt namentlich für den Bereich der Aussenpolitik, in dem Göring, wie schon vor 1933, im Auftrag Hitlers wichtige Verhandlungen ohne den Reichsaussenminister führte und bei verschiedenen Staatsbesuchen im Ausland (so in Italien, Jugoslawien und Polen) die Fäden nationalsozialistischer Bündnispolitik knüpfte. Schon in den Jahren 1933 bis 1936 zeigte sich deutlich die Tendenz Hitlers, wichtige Kontakte mit führenden ausländischen Staatsmännern nicht den Diplomaten des Auswärtigen Amtes, sondern Göring (oder dem Sondergesandten Ribbentrop) zu übertragen,\* und es war bezeichnend für den Führungsstil der Hitlerschen Aussenpolitik, dass das Auswärtige Amt über diese Missionen und die dabei getroffenen Verabredungen verschiedentlich nur sehr unzulänglich unterrichtet wurde und sich daraus manche Zweigleisigkeit entwickelte.

Die Stellung Görings als eines «sekundären Führers» kam u.a. auch darin zum Ausdruck, dass er sich unabhängig von den amtlichen Informationsquellen der Reichsregierung mit dem im Frühjahr 1933 gebildeten sogenannten «Forschungsamt» des Luftfahrtministeriums einen eigenen umfangreichen Nachrichtenapparat aufbaute. Das Forschungsamt hatte in Wirklichkeit weder mit dem Luftfahrtministerium noch mit «Forschung» etwas zu tun, sondern war eine getarnte, der Dienstaufsicht des Preussischen Staatsministeriums (Staatssekretär Koerner) unterstehende Nachrichtensammelzentrale mit Hunderten von Technikern, Dechiffrier-Spezialisten und Übersetzern, die sich besonders auf das Abhören von Telefongesprächen im Reich, ausländischer Rundfunksender sowie diplomatischer und militärischer Geheimsender spezialisierte. Die wichtigsten auf diese Weise beschafften Informationen wurden täglich zu geheimen Berichten des Forschungsamtes zusammengestellt und einem kleinen Kreis oberster Führungsstellen des NS-Regimes zugeleitet («Braune Blätter»). In einigen Fällen, so anlässlich der tschechoslowakischen Krise im Herbst 1938, spielte die Kenntnis der durch das Forschungsamt abgehörten und dechiffrierten Nachrichtenübermittlung auswärtiger Mächte für die Entschlussbildung der NS-Führung eine beträchtliche Rolle. Wenn später auch die Bedeutung des auf über 3'000 Mann angewachsenen Forschungsamtes<sup>29</sup> zurückging und seine Informationen sich oft als oberflächlich erwiesen, so war doch die Verfügungsgewalt über diesen Spezial-

\* Auch der seit dem Sommer 1934 in Wien als Gesandter tätige ehemalige Vizekanzler v. Papen war Hitler unmittelbar unterstellt.

nachrichtendienst ein besonderes Attribut der Macht, durch das sich Göring frühzeitig von seinen Ministerkollegen unterschied. Die Verfügungsgewalt über das Forschungsamt kompensierte bis zu einem gewissen Grade auch die Abgabe der Gestapoleitung an Himmler, unterstützte Görings aussenpolitische Tätigkeit und erleichterte ihm den Zugang zu Hitler, der auf nachrichtendienstliche Informationen besonderen Wert legte.

Auf den Gipfel seiner Machtstellung gelangte Göring mit der Beauftragung der Leitung des Vierjahresplans, die ihm im Bereich der gesamten Wirtschafts- und Arbeitseinsatzpolitik die Stellung eines Superministers mit eigenem Verordnungsrecht einbrachte. Diese Beauftragung, zu deren organisatorischen Konsequenzen u.a. die Bildung eines «Generalrates des Vierjahresplans» (als eines engeren Wirtschaftskabinetts) gehörte, leitete nicht nur den Rücktritt Schachts als Wirtschaftsminister im November 1937 und als Reichsbankpräsident im Januar 1939 ein (beide Ämter übernahm nacheinander der bisherige nationalsozialistische Pressechef der Reichsregierung und Staatssekretär im Propagandaministerium, Walter Funk). Sie verursachte, wie noch darzulegen ist, auch eine schwerwiegende Verlagerung der Entscheidungsbildung zuungunsten mehrerer Ressorts und Minister der Reichsregierung. Diese Auswirkungen fielen zeitlich zusammen mit wichtigen personellen und organisatorischen Veränderungen an der Spitze anderer Ressorts (Wehrmacht, Auswärtiges Amt) und dem definitiven Ende kollegialer Kabinettsitzungen der Reichsregierung. Ehe wir auf diese Veränderungen zurückkommen, die eine ähnliche Zäsur der inneren Verfassungsentwicklung des NS-Systems markieren wie das Ende der NS-Revolution 1933/34, müssen wir uns mit der bisherigen Stellung des Kabinetts und den Formen der Regierungsgesetzgebung beschäftigen.

### *Das Ende des kollegialen Kabinetts*

Nach den – nicht förmlich ausser Kraft gesetzten – Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (Art. 52 bis 58) war die Reichsregierung ein kollegiales Gremium, das unter Vorsitz des Reichskanzlers gemeinschaftlich über die Gesetzesentwürfe einzelner Reichsminister sowie über Fragen, «die den Geschäfts-

bereich mehrerer Reichsminister berühren», zu beraten und mit Stimmenmehrheit zu beschliessen hatte. Nur bei Stimmengleichheit sollte die Stimme des Reichskanzlers entscheiden. Aber nur in den ersten Monaten seiner Kanzlerschaft, als die Reichsregierung noch den Charakter eines Koalitionskabinetts besass, hielt sich Hitler an die Prozedur regelmässiger Kabinettsitzungen: In den Monaten Februar und März 1933 fanden durchschnittlich alle zwei Tage (insgesamt 31) Sitzungen der Reichsregierung statt, im April/Mai 1933 sank die Frequenz schon auf die Hälfte (insgesamt 16 Sitzungen) herab, und seitdem wurde der Abstand zwischen den Kabinettsitzungen noch beträchtlich grösser (in der Zeit vom Juni 1933 bis zum März 1934 nur 29, zwischen April und Dezember 1934 nur noch 13 Sitzungen). Ab 1935 hörte auch die bisher noch einigermaßen eingehaltene Regelmässigkeit monatlich ein- oder zweimaliger Besprechungen der Reichsregierung auf. Das Kabinett wurde nur noch in Abständen von mehreren Monaten zusammengerufen, wenn es galt, ganze Serien von Gesetzen, die inzwischen anderweitig vorherberaten worden waren, im Eilverfahren zu verabschieden (1935:12,1936:4,1937:6 Sitzungen). Die definitiv letzte Sitzung des Reichskabinetts fand am 5.2.1938 statt.\*

Förmliche Abstimmungen im Kabinett gab es unter Hitlers Vorsitz von Anfang an nicht, zumal auch die deutschnationalen Koalitionspartner Hitlers schwerlich für eine solche demokratische Prozedur eintreten mochten. Die Protokolle der Kabinettsitzungen vom Frühjahr 1933 zeigen jedoch, dass Hitler in dieser Zeit bemüht war, nicht in Konflikt mit der Mehrheit der Minister zu gelangen und deshalb gelegentlich auch eigene Vorschläge oder solche seiner NS-Minister zurückstellte. Auch war in dieser Zeit das Kabinett durchaus noch ein Ort der sachlichen Beratung einzelner Beschlüsse und Gesetzgebungsmaterien. Das begann sich aber bereits im April 1933 zu ändern, als das politische Machtmonopol auf die NS-Bewegung übergang, infolge des Ermächtigungsgesetzes auch das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten weitgehend entbehrllich und demzufolge der Rückhalt der nicht-nationalsozialistischen Minister am Reichspräsidenten geschwächt wurde. Um eine solche

\* Die Zahlenangaben gehen von den erhaltenen Protokollen der Sitzungen des Reichskabinetts aus, wobei «Ministerbesprechungen» (beschränkt auf die Reichsminister) und «Sitzungen des Reichsministeriums» (unter Hinzuziehung der Staatssekretäre u.a. Kabinettsmitglieder) gleicherweise als «Kabinettsitzungen» gewertet sind. IZ: Fa 203.

Auswirkung zu verhindern, hatte u.a. Hugenberg in der Kabinettsitzung vom 15.3.1933 den Vorschlag gemacht, im Sinne einer neuen autoritären Reichsverfassung auch nach dem Erlass des Ermächtigungsgesetzes den Reichspräsidenten weiterhin an verfassungsändernden Gesetzen zu beteiligen. Dieser Gedanke war aber von Hindenburgs Staatssekretär Meißner selbst verworfen worden mit dem Argument, dass eine solche «Mitwirkung des Reichspräsidenten nicht erforderlich» sei und Hindenburg sie «auch nicht verlangen» werde.

Wenn es in dem am 24.3.1933 verkündeten und in Kraft gesetzten Ermächtigungsgesetz hiess, «von der Reichsregierung beschlossene Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausfertigt», so kam darin zum Ausdruck, wie sehr die Stellung des Kanzlers infolge des Gesetzes verstärkt worden war. Hatte der Kanzler bisher die laut Reichsverfassung vom Reichspräsidenten auszufertigenden Reichsgesetze (Art. 70 der Weimarer Verfassung) gegenzuzeichnen und damit (sowohl dem Reichspräsidenten wie dem Parlament gegenüber) die politische Verantwortung zu übernehmen, so fielen jetzt Gesetzgebungsrecht, Übernahme der politischen Verantwortung und das Recht zum Vollzug der Gesetze in der Person des Reichskanzlers zusammen. Er hatte kraft der Richtlinienkompetenz den entscheidenden Einfluss auf die jetzt allein bei der Reichsregierung liegende Gesetzgebung. Und er entschied allein über den Vollzug der Reichsgesetze.

Damit war aber auch der Begriff des «Gesetzes» seiner eigentlichen Bedeutung entleert worden. Denn primär das in der Verfassung vorgeschriebene Gesetzgebungsverfahren (der Lesung und Verabschiedung durch das Parlament) machte das Wesen eines *Gesetzes* aus, seinen grundsätzlichen rechtsformalen Unterschied gegenüber *Rechtsverordnungen* (einschliesslich solcher des Reichspräsidenten). Gerade aber die Verfassungsbestimmungen über das Gesetzgebungsverfahren (Art. 68 bis 77 der Reichsverfassung) wurden durch das Ermächtigungsgesetz ersatzlos gestrichen. Die künftig auf Grund des Ermächtigungsgesetzes von der Reichsregierung erlassenen Gesetze *hiessen* nur noch *Gesetze*, waren in rechtsformaler Hinsicht aber kaum noch von Verordnungen und Erlassen unterschieden. Und die Verfassungsvorschrift, wonach die Reichsregierung ihre Beschlüsse (über Gesetzesvorlagen u.a.) kollegial zu fassen habe, wurde in dem Masse hinfällig, in dem sich auch im Reichskabinetts das Führerprinzip durchsetzte. Schon am 22.4.1933



vermerkte Goebbels: «Im Kabinett ist die Autorität des Führers nun ganz durchgesetzt. Der Führer entscheidet.»<sup>30</sup> So blieb als einzige Formalität des Gesetzgebungsverfahrens, die durch das Ermächtigungsgesetz nicht angetastet wurde, die Bestimmung, dass alle Reichsgesetze «im Reichsgesetzblatt verkündet», d.h. veröffentlicht werden mussten. Das bedeutete: nur die veröffentlichten Gesetze (und Verordnungen oder Erlasse) des Regimes konnten beanspruchen, geltendes Recht zu sein.

Ausdruck der veränderten Stellung Hitlers im Kabinett war es, dass Vizekanzler v. Papen ihm nach der Volksabstimmung vom 12.11.1933 eine förmliche Huldigungsadresse des Kabinetts darbrachte, die Hitler als den genialen Führer von Volk und Regierung rühmte und die Minister bescheiden zu «Mitarbeitern» des Führers herabstufte.<sup>31</sup> Auch Hitlers eigener Arbeitsstil als Regierungschef begann sich in dieser Zeit zu ändern: Otto Dietrich, Hitlers Pressechef, berichtete darüber später:

«Als Hitler 1933 in die Wilhelmstrasse einzog, arbeitete er sich zuerst mit Eifer und Pünktlichkeit in sein ungewohntes Amt ein. Solange Hindenburg in Berlin, nur durch das Auswärtige Amt von ihm getrennt, sein Nachbar war, erschien Hitler jeden Vormittag um 10 Uhr im Dienst, d.h. am Schreibtisch in seinem Arbeitszimmer. Er leitete regelmässig, wenn auch unwillig, Kabinettsitzungen, in denen er damals noch nicht die Mehrheit hatte und sich zähneknirschend zu Kompromissen bequemen musste. Deshalb rief er das Kabinett später immer seltener zusammen und von 1937 ab überhaupt nicht mehr . . . Als sich Hindenburg Ende des Jahres 1933 aus gesundheitlichen Gründen nach Ostpreussen zurückzog, hat Hitler jede Regelmässigkeit in seinem Amt und seinem Dienst wieder beendet. Er blieb, wie es seine Gewohnheit war, bis mittags zurückgezogen und ging auch während des Tages nur zu wichtigen Empfängen in seine Dienstzimmer. Alles andere spielte sich in seiner Wohnung in «fliegender» Form ab, im Stehen und Gehen, zwischen Tür und Angel.»<sup>32</sup>

### *Die Loslösung des «Führers» von der «Regierung». Ihre Folgen für das Verfahren der Gesetzgebung*

Die entscheidende Zäsur in der Entwicklung des Verhältnisses von Reichsregierung und Führergewalt ergab sich schliesslich infolge der Übernahme des Reichspräsidentenamtes durch Hitler. Das am 19. August durch eine Volksabstimmung bestätigte Gesetz vom 1.8.1934 «über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches» (RGBl. I, S. 747) führte mit der neuen Amtsbezeichnung Hitlers («Führer und Reichskanzler» bzw. «Führer und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht») den Führer-Begriff auch amtlich ein.\*

Während das am 17.10.1933 erlassene Gesetz über den Eid der Reichsminister (RGBl. I, S. 741) noch in engerer Anlehnung an das Weimarer Reichsministergesetz vom 27.3.1930 an dem Eid auf «Verfassung und Gesetz» festgehalten hatte, wurden die Minister nunmehr gesetzlich verpflichtet, dem «Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler» Treue und Gehorsam zu schwören, und von der Verfassung war nicht mehr die Rede.<sup>33</sup> Die Staatsrechtler des Dritten Reiches waren sich in der Folgezeit einig darüber, dass alle obrigkeitliche Gewalt allein beim Führer lag. In einer Denkschrift des Reichsinnenministeriums vom November 1935 wurde ausgeführt: anstelle des Staates als einer juristischen Person sei «der Führerstaat getreten», der nicht «mehrere Willensbildner», sondern «nur noch einen Willen» kenne.<sup>34</sup> Ähnlich formulierte der Abteilungsleiter und Stellvertreter des Chefs der Reichskanzlei, Ministerialdirektor Wienstein, in einem Vortrag vor der Verwaltungsakademie in Bonn am 15.12.1936: «Die Reichsregierung ist heute nicht mehr Kabinett im alten Sinne, in dem alle Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse zustande kamen, sondern ein Führerrat, der den Führer und Reichskanzler bei der von ihm zu treffenden Entscheidung berät und unterstützt.»<sup>35</sup>

War somit verfassungstheoretisch anstelle der Staatsgewalt der persönliche Führerwille getreten, so bedeutete dies doch in der Regierungspraxis nicht, dass der Führer nunmehr in intensiverem Masse als bisher persönlich die Geschäfte der Reichsregierung geleitet hätte. Vielmehr war das Gegenteil der Fall. Die Degradierung des Kabinetts zum «Apparat» der Durch-

\* Auf ausdrücklichen Wunsch Hitlers wurde seit dem Frühjahr 1939 im Behördenverkehr überwiegend nur noch die Bezeichnung «Der Führer» verwendet; vgl. Aktennotiz der Reichskanzlei vom 5.8.1939 und weitere diesbezügliche Vorgänge aus dem Jahre 1942 in: BA: R 4311/5833.

Setzung des Führerwillens war mit einer weiteren Distanzierung Hitlers von den täglichen Geschäften der Reichsregierung verbunden. Der «Absolutismus» des Führers äusserte sich, dem ursprünglichen Wortsinne entsprechend (absolvere = lösen), in der «Loslösung» der Führergewalt vom Reichskabinett. Dies kam u.a. dadurch zum Ausdruck, dass Hitler das ihm als Staatsoberhaupt zur Verfügung stehende ehemalige «Büro des Reichspräsidenten» jetzt zu einer Obersten Reichsbehörde mit der Bezeichnung «Präsidiakanzlei» verselbständigte und Staatssekretär Lammers nunmehr, anstelle Hitlers, selbständiger Behördenchef der Reichskanzlei (ab 26.11.1937 im Range eines Reichsministers) und damit zugleich eigentlicher Geschäftsführer der Reichsregierung wurde.\* In dem Masse, in dem die Ministereigenschaft ihren politischen Charakter verlor, wurde die Verleihung von Ministerrängen (so z.B. 1936 auch an den Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst v. Fritsch, und den Oberbefehlshaber der Marine, Generaladmiral Raeder<sup>36</sup>) ebenso wohlfeil wie die Bildung neuer Oberster Reichsbehörden. Ein Beispiel solcher unnötigen Rangenerhöhung einer neuen Behörde war die durch das Gesetz «über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand» vom 25.3.1935 (RGBl. I, S. 468) errichtete «Reichsstelle für Raumordnung» unter Leitung, von Hanns Kerrl. Auf der gleichen Linie lag es, dass die geschäftsordnungsmässige Unterscheidung der Vollmachten der politischen Minister von denen der unpolitischen Staatssekretäre durch eine Änderung der Geschäftsordnung der Reichsregierung vom 20.3.1935 insoweit aufgehoben wurde, dass nunmehr auch die Staatssekretäre in Vertretung ihrer Minister die Berechtigung zur Mitzeichnung von Gesetzen erhielten (bisher musste sich der Minister im Verhinderungsfälle bei Gesetzeszeichnungen von einem anderen Minister vertreten lassen).<sup>37</sup>

Hieran wird bereits deutlich, dass die führerstaatliche Struktur zu einer immer weitergehenden Delegation des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechts tendierte. Es war insofern durchaus zutreffend, wenn Minister Lammers in einem Grundsatzartikel über die «Staatsführung im Dritten Reich» Anfang September 1938 im ‚Völkischen Beobachter‘ ausführte: «Aus

\* Vgl. hierzu das Schreiben von Min.-Rat Wienstein (Reichskanzlei) vom 21.8.1934 an Min.-Rat Medicus (RMdI). BA: R 43II/1036. Die Doppelstellung Lammers' kam in der Doppelbezeichnung: «Staatssekretär der Reichskanzlei» und «Staatssekretär der Reichsregierung» zum Ausdruck; vgl. das vom RuPrMdI hrsg. ‚Handbuch für das Deutsche Reich 1936‘, S. 12.

der grundsätzlichen Totalkonzentration der obrigkeitlichen Gewalt in der Person des Führers folgt keinesfalls in der Staatspraxis eine übertrieben starke und unnötige Zentralisierung der Verwaltung in der Hand des Führers.» Nach nationalsozialistischer Auffassung, so fuhr Lammers fort, verbiete die Rücksicht auf «die Autorität des Unterführers nach unten hin», in jede einzelne seiner Handlungen und Massnahmen hineinzubefehlen. «Dieser Grundsatz wird vom Führer in seiner Regierungsführung in einer Weise gehandhabt, dass z.B. die Stellung der Reichsminister tatsächlich eine viel selbständigere ist als früher, obgleich die Reichsminister heute der uneingeschränkten Befehlsgewalt des Führers für ihren gesamten Amtsbereich. . . unterworfen sind.»<sup>38</sup>

Der führerstaatlichen Verfassungstheorie zufolge stellte ein grosser Teil der selbständigen Ausübung des Gesetzgebungs- und Verordnungsrechtes durch die Minister nur Durchführung grundsätzlich schon bekannter und fixierter Willensäusserungen des Führers dar. Da der Führer aber – und hier widersprachen sich Staatstheorie und -praxis je länger desto mehr – eine rechtzeitige, regelmässige und gewissenhafte Kontrolle und Steuerung der ministeriellen Gesetzgebungs- und Verordnungsinitiative und -praxis vermissen liess, war keineswegs immer die Gewähr gegeben, dass das, was der Führer unbeanstandete laufen liess, rechtlich und politisch irrelevant und nur «verwaltungstechnische» Ausführung des Führerwillens war. Gerade der Umstand, dass Hitler regelmässigen Sachdiskussionen mit seinen Ministern mehr und mehr auswich, dass er, nicht zuletzt aus Gründen seines persönlichen Arbeits- und Führungsstils, darauf hinwirkte und sich damit begnügte, dass bei wichtigen beabsichtigten Neuordnungen nur die grundsätzliche Richtung gesetzlich fixiert wurde, aber sehr wesentliche konkrete Zweifels- und Streitfragen ausgeklammert und der Regelung durch ministerielle Durchführungsverordnungen überlassen blieben\*, führte zu einer zunehmend stärkeren Verlagerung recht-

\* Ein besonders drastisches Beispiel hierfür war das Gesetz über den Neuaufbau des Deutschen Reiches (RGBl, 1934 I, S. 75), dessen ausserordentlich wichtige Grundintention nur in wenigen sehr allgemein gehaltenen Sätzen fixiert worden war, die jedoch, wohl auch aus symbolischen Gründen (Jahrestag der Regierungsübernahme), am 30.1.1934 in Form eines Gesetzes verkündet wurden, obwohl beinahe alle damit zusammenhängenden konkreten Rechtsfragen noch ungeklärt waren. Die in Art. 5 dieses Gesetzes enthaltene Bestimmung («Der Reichsminister des Innern erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften») bedeutete unter diesen Umständen praktisch Delegation der Verfassungsgesetzgebung und des des Staatsoberhaupt zuständigen Rechts der Setzung neuen Staatsorganisationsrechts auf den Reichsinnenminister.

lich wichtiger Entscheidungen in die Einzelressorts. Dies aber musste – vom Gesichtspunkt der Führerverfassung aus – umso problematischer sein, als auch die routinemässige Mitwirkung des Stellvertreters des Führers auf die *Regierungsgesetzgebung* beschränkt war und das *Verordnungswesen* der Ministerien und der anderen führerunmittelbaren Stellen nicht einschloss.

Insofern entsprach die Staatspraxis vielfach nicht der führerstaatlichen Idee. Die Loslösung des Führers von der Regierung, seine «Abwesenheit» und die zunehmende Schwierigkeit für die Minister, Zutritt zu Hitler zu bekommen (besonders fühlbar in den Sommermonaten, in denen sich Hitler meist auf dem Obersalzberg bei Berchtesgaden aufhielt), führte vielfach zu einem unkoordinierten Nebeneinander von Reichsregierung und Führungsgewalt. Der befehlende Führerwille äusserte sich nur unregelmässig, unsystematisch und unzusammenhängend. In einigen Fällen, so beim Erlass des Gesetzes «zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» vom 14.7.1933 (RGBl. I, S. 529), einem späteren Ergänzungsgesetz (betr. die Unterbrechung von Schwangerschaften aus Gründen der Erbkrankheit) vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 773) und bei den «Nürnberger Gesetzen» vom 15.9.1935<sup>39</sup> lag die Gesetzgebungsinitiative stark bei Hitler und seinen Parteiberatern. Der Erlass der Gesetze wurde dem Reichskabinett mehr oder weniger aufgenötigt und gegen manchen Widerstand erzwungen.\* In anderen Fällen

\* Die Verabschiedung des im RMdI ausgearbeiteten Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Kabinettsitzung vom 14.7.1933 erfolgte gegen den entschiedenen Widerspruch Papens, der auf die dogmatische Gegnerschaft der katholischen Kirche gegen Unfruchtbarmachungen hinwies. Hitler erklärte demgegenüber (lt. Protokoll): «dass alle Massnahmen berechtigt seien, die der Erhaltung des Volkstums dienen». Die vorgesehenen Eingriffe seien «moralisch unanfechtbar, wenn man davon ausgehe, dass sich erbkranken Menschen in erheblichem Masse fortpflanzten, während andererseits Millionen gesunder Kinder ungeboren blieben». Diese «Logik» der Aufrechnung von Ungeborenen zur Rechtfertigung aktiver Massnahmen zur Geburtenverhinderung ist typisch für Hitlers völkisch-weltanschaulichen Denkstil. Über die Grössenordnung der Auswirkung des Gesetzes unterrichtet eine Statistik, die der RMdI am 4.7.1935 über die Reichskanzlei dem Führer zuleitete (BA: R 43 II/720). Danach waren im Jahre 1934 insgesamt 84525 Anträge (von Erbkranken, ihren gesetzlichen Vertretern, Amtsärzten oder Anstaltsleitern) auf Unfruchtbarmachung gestellt worden. In 56'244 Fällen ordneten die Erbgesundheitsgerichte die Unfruchtbarmachung an. Auf insgesamt 31'002 im Jahre 1934 durchgeführte Unfruchtbarmachungen (durch operativen Eingriff) entfielen 89 Todesfälle. – Beim Zustandekommen des Änderungsgesetzes vom 26.6.1935 tritt das Eingreifen Hitlers noch deutlicher hervor. Der Reichsärztführer der NSDAP, Dr. Wagner, hatte schon am 8.1.1934 bei Frick beantragt, das Gesetz vom 14.7.1933 dahingehend zu ergänzen, dass in Fällen von Erbkrankheit eines Elternteils auch Schwangerschaftsunterbrechungen vorgenommen werden könnten. Dieser Antrag war aber wegen schwerwiegender Bedenken auch des der NSDAP angehörenden Leiters der Gesundheitsabteilung imRMdI, Min.-Dir. Dr. Gütt, abgelehnt worden. Wagner hatte daraufhin während des Nürnberger Parteitages Anfang September 1934 mit Hitler über die Angelegenheit gesprochen und ihm seine Absicht mitgeteilt, als Leiter des NS-Ärztbundes ein vertrauliches Rundschreiben an die Gauleiter des Amtes für Volkswohlfahrt und die Amtsleiter der Landes- und Provinzstellen der KVD (Krankenversicherungen?) zu richten, in dem die Ärzte zur Unterbrechung der Schwangerschaft «aus eugenischen

blockierte Hitler von der Reichsregierung oder einzelnen Ministern für nötig gehaltene Gesetze durch Verzögerung oder Dauervertagung, so z.B. den schon 1935 im Wesentlichen vorliegenden Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches. Aber es kam auch vor, dass Gesetzesentwürfe nationalsozialistischer Minister, die Hitler gegen starken Widerstand der «konservativen Ressorts» durchsetzen lassen sollte, schliesslich dennoch scheiterten, weil auch von gewichtiger NS-Seite Obstruktion geübt wurde, wie im Falle des im Herbst 1936 von Goebbels vorgelegten Entwurfs eines neuen Pressegesetzes.\* Andererseits zeigt das Beispiel des Deutschen Beamtengesetzes von 1937, dass Hitler gelegentlich auch wichtige Gesetzesentwürfe seiner Minister, die er im Grunde missbilligte, dennoch passieren liess, wenn ihm die Argumente zur Ablehnung allein schon dadurch schwer gemacht waren, dass er die langfristigen Vorarbeiten und Ressortabsprachen toleriert hatte. Die spätere Kritik Hitlers an einzelnen Bestimmungen des DBG, so an § 171, lässt im Übrigen erkennen, dass der Führer die rechtliche und politische Relevanz mancher von der Ministerialbürokratie ausgeklügelter Artikel des umfangreichen Gesetzeswerkes vor der

Gründen» trotz fehlender gesetzlicher Grundlagen aufgefördert werden sollten. Hitler erklärte Wagner gegenüber (wie dieser am 13.9.1934 dem RMDI mitteilte) «wörtlich»: «er wäre der oberste Gerichtsherr und würde dafür sorgen, dass kein Arzt bestraft würde, der die Schwangerschaft aus eugenischen Gründen unterbricht, denn über den Paragraphen stehe das Wohl des deutschen Volkes». In dem daraufhin am 13.9.1934 abgesandten Rundschreiben Wagners hiess es: «Obwohl für diese Fälle... eine gesetzliche Grundlage noch nicht vorliegt, ist die Schwangerschaft trotzdem zu unterbrechen... Es ist volle Gewähr dafür gegeben, dass kein Arzt bestraft wird, der die Schwangerschaft ... aus eugenischen Gründen unterbricht.» Das RMDI sah sich daraufhin zum Entwurf eines entsprechenden Gesetzes gedrängt, Min.-Dir. Dr. Gütt hatte aber weiterhin (u.a. wegen der Unmöglichkeit gleichmässiger Feststellung erbkranker Vorbelastung bei ausserehelichen Schwangerschaften) starke Bedenken; er äusserte gegenüber Min.-Rat Wienstein (Reichskanzlei) am j. 10. 1934, «er habe den Eindruck, dass der Führer nur einseitig über das Problem unterrichtet sei» und möchte dem Führer deshalb zusammen mit Minister Frick Vortrag halten. Hitler billigte gleichwohl am 11.10.1934, vorbehaltlos das Vorgehen Wagners und richtete dem Chef der Reichskanzlei aus, dass er nicht gewillt sei, Dr. Gütt und Minister Frick in der Angelegenheit zu empfangen. Das dann am 26.6.1935 erlassene Gesetz berücksichtigte gleichwohl insofern die Bedenken von Dr. Gütt, als es nur im Falle erbkranker Mütter Schwangerschaftsunterbrechungen vorsah. Die zitierten Vorgänge in: BA: R 43 II/720. Über die Genesis der Nürnberger Gesetze von 1935 und Hitlers diesbezügliche Initiative vgl. die aufschlussreiche Darstellung von Bernhard Lösener, Das Reichsinnenministerium und die Judengesetzgebung. In: VJHZ, 9. Jg. 1961, H. 3.

\* Nachdem der Entwurf des Pressegesetzes im November 1936 zunächst auf Einwände des RMDI gestossen war, teilte Reichsleiter Amann der Reichskanzlei mit, der Führer habe dem Entwurf in der vorliegenden Form bereits zugestimmt und «habe entschieden, dass die Einwendungen der Ressorts nicht beachtet werden sollen» (Vermerk der Reichskanzlei vom 24.11.1936). Auch als in den folgenden Tagen der Reichskriegsminister an dem Entwurf Kritik übte, blieb Hitler (laut Vermerk Lammers\* vom 28.11.1936) dabei, «dass die Einsprüche der Reichsminister... zurückgestellt werden sollen». Erst als sich auch die Gestapo (die ihre Befugnis zum Verbot von Zeitungen durch den Entwurf bedroht sah) gegen den Entwurf zur Wehr setzte, liess Hitler Ende November 1936 die Verabschiedung des Gesetzes von der Tagesordnung absetzen und schliesslich im Februar 1937 auf unbestimmte Zeit vertagen. BA: R 43II/467.

Verabschiedung und Unterzeichnung gar nicht erkannte, wie er sich umgekehrt in anderen Fällen sagen lassen musste, dass sein «Führerwille» aus rechtlichen Gründen nicht realisierbar war oder gar nachträglich revidiert werden musste.\*

Diese hier nur kurz angedeuteten Beispiele lassen immerhin erkennen, dass die Regierungsgesetzgebung im Dritten Reich nicht einfach konsequente Durchführung des Führerwillens darstellte, sondern dass es sich hierbei vielfach um ein konfliktreiches Gegen- und Nebeneinander handelte. Wenn NS-Theoretiker auch nicht müde wurden, den Führerwillen als das oberste Gesetz des Dritten Reiches zu bezeichnen, so war der Führerwille doch seiner Natur nach gerade nicht Gesetz, sondern eben bloss *Wille*, der, wenn er sich öffentlich und allgemeinverbindlich (d.h. in Gesetzesform) durchsetzen wollte, meist der Korrektur durch die Regierungsjuristen bedurfte.

Deshalb war es auch unmöglich, das kollegiale Verfahren der Gesetzgebung gänzlich abzuschaffen. Hitler wünschte zwar nach Möglichkeit Debatten im Kabinett zu vermeiden, die ihn zwangen, sich dem allgemeinen Austausch von Argumenten zu stellen und für diesen oder jenen Minister vor dem Kollektiv des Kabinetts Partei zu ergreifen. Deshalb ersuchte er einzelne Minister häufig schon vorher darum, ihre Bedenken und Einwände im Kabinett nicht mehr vorzubringen. Andererseits gab Hitler, nach einigen peinlichen Fällen, in denen er auf Wunsch einzelner Minister oder Parteigrößen Anordnungen erlassen hatte, die im Widerspruch zu schon bestehenden Erlassen oder Gesetzen standen, selbst die Anweisung, dass ihm Entwürfe erst zur Verabschiedung und Unterschrift vorzulegen seien, wenn das Einverständnis sämtlicher beteiligter Ressorts eingeholt sei. Die Verantwortung für die Einhaltung dieses Verfahrens lag beim Chef der Reichskanzlei, der deshalb in der Regel auch die Führererlasse zur Schaffung oder Neuregelung von Regierungskompetenzen, zur Einsetzung neuer Behörden etc. mitzuzeichnen hatte. Nachdem nicht nur die Abstimmungen im Kabinett aufgehört hatten, sondern Hitler auch allgemeine Diskussionen mit seinen Ministern fast ganz abdrosselte, hatten die Kabinettsitzungen jegliche Funktion verloren. Es war deshalb nur konsequent, wenn die schon seit 1935/36 zunehmend ohne Diskussion vollzogene Verabschiedung von Gesetzen im Kabinett allmählich mehr und mehr durch ein schriftliches

\*Das oben, S. 201 f., zitierte Beispiel des Führererlasses vom 15.10.1934 über die DAF, der später revidiert werden musste, ist dafür ein besonders klares Beispiel.

Umlaufverfahren ersetzt und die Klärung strittiger Fragen zwischen den Ressorts auf interministerielle Referenten- oder Chefbesprechungen verlagert wurde.

Von Hitler her gesehen hatte dies den Vorzug, dass er mit unstrittigen und politisch wenig relevanten Gesetzesvorlagen fast gar nicht mehr befasst wurde und bei strittigen und wichtigeren Vorhaben sich zunächst heraushalten und schliesslich seinen Willen von aussen, über Lammers, Hess, Bormann oder andere Mittelsmänner kundmachen bzw. bei der Vorsprache jeweils einzelner Minister weit effektiver zur Geltung bringen konnte als in kollegialen Besprechungen. Dadurch verlagerte sich einerseits die Gesetzgebungsinitiative und -vorbereitung in viel stärkerem Masse auf die Ministerialbürokratie, die, ungehemmt durch Kabinetts- oder Führerweisungen, in zahlreichen Fragen minderer politischer Bedeutung Gesetze und Durchführungsverordnungen selbst produzieren und, wie der wachsende Umfang des Reichsgesetzblattes im Dritten Reich zeigt, die Gesetzgebungsmaschine auf vollen Touren laufen lassen konnte.

Der Ausfall regelmässiger politischer Erörterungen im Kabinett, das Fehlen verlässlicher und gleichmässiger Mitteilung des Führerwillens gegenüber den Kabinettsmitgliedern und die zunehmend nur sporadische und abrupte Übermittlung von Führerweisungen, deren Sinn und Tragweite oft unklar blieb und über wechselnde, oft unzuständige Mittelsmänner erfolgte, erzeugte auf der anderen Seite gerade bei politisch wichtigen Gesetzesvorhaben eine lähmende Unsicherheit. Das Kabinett spaltete sich mehr und mehr in gut oder schlecht unterrichtete, durch häufige oder seltene Führervorträge begünstigte oder benachteiligte Minister. Infolgedessen beschleunigte sich der Zerfall der Regierung in eine Polykratie partikularer Ressorts. Ressortpolitik und Ressortverordnungen traten zunehmend an die Stelle der gemeinschaftlichen Regierung. Und die durch Hitlers Bevorzugung von kurzen Grundsatzgesetzen ohnehin geförderte Ausweitung des Ressortsverordnungswesens erfuhr durch die zunehmende Zahl der dem Führer unmittelbar unterstellten oder faktisch führerunmittelbaren Zentralbehörden noch erhebliche Vermehrung.



### *Der gescheiterte Plan eines Gesetzes über die Regierungsgesetzgebung (1936/37)*

Dieser Zustand bereitete dem Reichsinnenminister, der sich zugleich als Verfassungsminister des Dritten Reiches verstand, schon 1935 wachsende Sorgen. Damals glaubten Frick und seine Staatssekretäre Pfundtner und Stuckart aber noch, die drohende Regellosigkeit des Gesetzes- und Verordnungswesens «einfangen» und an neue Regeln binden zu können. Ein zu diesem Zweck im November 1935 den Reichsressorts zugeleiteter Entwurf eines Gesetzes «über die Verkündung von Rechtsvorschriften des Reiches» suchte zunächst vor allem den Grundsatz zu wahren, dass auch diejenigen Rechtsvorschriften, die «nicht in der Form des Gesetzes ergehen», zu ihrer Wirksamkeit der öffentlichen Verkündung in dafür bestimmten amtlichen Publikationsorganen bedürften, nachdem es verschiedentlich vorgekommen sei, «dass Behörden des Reiches Anordnungen, die unzweifelhaft Rechtsvorschriften enthielten, überhaupt nicht in den zugelassenen amtlichen Veröffentlichungsorganen, sondern an anderer Stelle veröffentlicht haben». Die daraus resultierende «bedauerliche Rechtsunsicherheit» habe sich als Folge «aus dem regellosen Übermass amtlicher Veröffentlichungsblätter» ergeben, wodurch die Erkenntnis der Notwendigkeit ordnungsgemäßer Verkündung von Rechtsvorschriften geschwunden sei. Letzten Endes könne dies nur behoben werden, wenn die infolge des veränderten Verfassungszustandes entwerteten bisherigen rechtsformalen Unterscheidungen zwischen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen neu definiert würden. Nachdrücklich wiesen die Verfasser des Entwurfs auf die Verwirrung hin, die dadurch entstanden sei, dass die alten, aber inzwischen gegenstandslos gewordenen rechtsformalen Termini in der Gesetzessprache weiter als Scheinregulative ihr Leben fristeten, während es andererseits vielfach üblich geworden sei, dass ein Minister in Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Gesetzen selbst Rechtsvorschriften erlassen, bzw. gar «von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften abweichen darf» und somit auf dem Ordnungswege «formelles Gesetzesrecht, das im RGBI, publiziert war, abgeändert oder aufgehoben wird». Um gleichwohl den besonderen Rang der Regierungsgesetze (für die noch ein gewisses formelles Verfahren der Beschlussfassung laut Geschäftsordnung der Reichsregierung galt) zu

retten, ging der Reichsinnenminister von der Hypothese aus, dass im Dritten Reich als unmittelbare Willensakte der politischen Führung, die der Verkündung an hervorragender Stelle (Reichsgesetzblatt) bedürften, ausser den Führererlassen nur noch die unter Mitwirkung des «Führerrates» (Reichskabinett) zustande gekommenen Anordnungen zu gelten hätten. Alle anderen Erlasse und Verordnungen seien nach den neuen führerstaatlichen Ordnungsbegriffen nicht mehr als unmittelbare Willenskundgebungen der Führung, sondern nur als ihre Konkretisierung anzusehen (und sollten daher an anderer Stelle verkündet werden).

Diese Vorschläge<sup>40</sup>, die darauf hinausliefen, dem Kabinett als «Führerrat» Anteil an der «Führergewalt» zuzusprechen und demgemäss die Regierungsgesetzgebung im Sinne der Führerstaatstheorie aufzuwerten und verfahrensmässig klarer zu fixieren, waren gleichwohl in vieler Hinsicht selbst widersprüchlich und mehr künstlich konstruiert als überzeugend. Nachdem in der ersten Hälfte des Jahres 1936 von mehreren Ressorts Bedenken gegen den Entwurf des Reichsinnenministers vorgebracht worden waren, teilte dieser am 7.9.1936 mit, dass er die Angelegenheit zunächst «nicht weiter verfolgen» werde.<sup>41</sup> In den folgenden Monaten fasste Frick jedoch den Plan, anstelle des am 31.3.1937 ablaufenden Ermächtigungsgesetzes ein «Gesetz über die Reichsgesetzgebung» einzubringen, das demselben Zweck dienen sollte. Ein entsprechender, uns inhaltlich nicht bekannter Entwurf wurde von Frick am 26. 1. 1937 vorgetragen (am selben Tage, als das Beamtengesetz verabschiedet wurde und das Kabinett zu einer seiner letzten Sitzungen unter Hitlers Vorsitz zusammentrat). Aber Hitler, der Frick anscheinend vorher grünes Licht gegeben hatte, wollte von der Angelegenheit nichts mehr wissen: «es sei ihm [Hitler] jetzt doch zweifelhaft geworden, ob es im gegebenen Augenblick richtig sei, ein derartiges Gesetz zu verabschieden». Er neige vielmehr dazu, einer «Verlängerung des Ermächtigungsgesetzes ... den Vorzug zu geben. Erst dann, wenn ein neues Staatsgrundgesetz geschaffen werde, das möglichst kurz zu gestalten sei und von den Kindern schon in der Schule gelernt werden müsse, werde es zweckmässig sein, zugleich auch das gesamte Verfahren der Reichsgesetzgebung neu zu regeln».<sup>42</sup>

Das waren ähnlich unverbindliche Vertröstungen auf eine ferne Zukunft, wie die Idee, einen Senat der NSDAP als obersten Führungsrat zu konstituieren. Es war evident, dass Hitler

die Bindung an ein wie immer geartetes neues Verfahrens- und Verfassungsrecht nicht wünschte, und die Versuche Fricks bzw. der Ministerialbürokratie des Reichsinnenministeriums, eine solche Bindung herzustellen, unterstellten fälschlich noch immer, dass sich die Führergewalt einem autoritären Regierungsprinzip unterordnen oder mit ihm vereinbaren lasse.

## 9. Kapitel

### Polykratie der Ressorts und Formen des Führerabsolutismus seit 1938

Eine Welle neuer personeller und organisatorischer Veränderungen in der Reichsregierung in den Jahren 1938/39 bewirkte, dass die bisher noch halbwegs gewährte Autorität massgeblicher Reichsressorts und der Zusammenhalt der Reichsregierung in beschleunigtem Masse untergraben wurde. Es scheint umso mehr berechtigt, das Jahr 1938 als eine Zäsur der Verfassungsentwicklung des Hitler-Staates anzusehen, als diese Veränderungen zusammenfielen mit dem Ende der konservativen Stilisierung und Mässigung des Nationalsozialismus im Innern (typisch für das Aufleben des neuen Terrorismus: die Reichskristallnacht am 8./9.11.1938) und dem Beginn aktiver Expansionspolitik nach aussen. Drei zeitlich nahe beieinanderliegende Vorgänge waren symptomatisch für die Natur dieser Veränderung: Der Rücktritt bzw. die Entlassung der bisherigen Wehrmachts- und Heeresleitung (Blomberg, Fritsch, Beck) im Januar/Februar 1938, die gleichzeitige Ablösung Reichsaussenminister v. Neuraths durch Ribbentrop und die Verdrängung Schachts aus der Verantwortung für die Wirtschafts- und Währungspolitik durch den Aufbau der Vierjahresplan-Organisation. In allen drei Fällen wurden Führungspersonen ausgeschaltet, die auf ihrem Gebiet die Autorität konservativer Fachleute genossen, die bisher (das galt jedenfalls für Schacht und Fritsch) einen kräftigen Damm gegen Parteieinflüsse gebildet hatten und als Stützen politischer Mässigung und der Rechtsstaatlichkeit im Dritten Reich angesehen worden waren. Die Ablösung dieser Männer veränderte nicht nur die personelle Zusammensetzung des Kreises der einflussreichsten Berater Hitlers (ausser Göring schoben sich gleichzeitig vor allem Himmler, Heydrich und Bormann nach vorn). Sie führte auch zu einer schwerwiegenden Aufsplitterung der bisher relativ einheitlichen Führungsapparate und Ressorts, die von den Gestürzten geleitet worden waren.

### *Die neue Spitzengliederung der Wehrmacht*

Mit der Blomberg-Fritsch-Krise ging die bisher von Hitler respektierte Selbständigkeit der Wehrmachts- und Heeresführung zu Ende, nachdem Hitler schon anlässlich der Rheinlandbesetzung im März 1936 und der Eröffnung seiner aussenpolitischen Zukunftsziele in der Besprechung am 5.11.1937 (Hossbach-Aufzeichnung) den Widerstand des Chefs der Heeresleitung und des Generalstabschefs (Beck) gegen sein aussenpolitisches Vabanquespiel mit starkem Missfallen registriert hatte. Dass der weiche und willfährige Blomberg durch seine Heiratsaffäre mit einer Dame der Demi-Monde sich in den Augen des Offizierskorps selbst unmöglich machte und zum Rücktritt verurteilte, damit mittelbar aber auch Hitler (der an der feierlichen Hochzeit teilgenommen hatte) in den Skandal hineinzog, war nur das auslösende Moment für den Entschluss Hitlers, der Wehrmacht stärker als bisher seinen Willen aufzuzwingen. Um für «seinen Blomberg» Rache zu nehmen, benutzte jetzt Hitler bedenkenlos das von Göring und Heydrich vorgelegte und präparierte Material, das den Generalobersten v. Fritsch homosexueller Beziehungen verdächtigte, und erzwang so mit einer infamen Intrige den Rücktritt des unbequemen Chefs der Heeresleitung. Dass Fritsch und Beck auf die schmutzigen und haltlosen Verdächtigungen statt mit offener Auflehnung mit ihrem Rücktritt reagierten, zeigt freilich, dass die Selbständigkeit des Heeres sich schon seit Langem primär nur auf den Militärapparat, nicht auf die Mitgestaltung der Politik bezogen hatte und die Animosität der Offiziere gegen Partei, SS und Gestapo die Unterwerfung unter den Führer nicht ernstlich in Frage stellte. Der Erfolg des von Hitler gegen die militärischen Bedenken der Heeresleitung vollzogenen Anschlusses der «Ostmark» und die dadurch ausgelöste nationale Begeisterung kompensierte im Übrigen bei den meisten Offizieren – wie später noch des Öfteren – das «ungute Gefühl» über die innere Entwicklung und die erlittene Schmach. Die im Zusammenhang der Blomberg-Fritsch-Krise am 4.2.1938 von Hitler angeordnete neue Spitzengliederung der Wehrmacht<sup>1</sup> hob die bisherige starke Stellung, die Blomberg als «Kriegsminister» und «Oberbefehlshaber der Wehrmacht» innegehabt hatte, auf. Anstelle der nur hoheitlichen, von Hindenburg übernommenen Funktion als «Oberster Befehlshaber der Wehrmacht» übernahm Hitler nunmehr selbst die (bisher dem

Kriegsminister überlassene) Ausübung der Befehlsgewalt über die Wehrmacht. Das Kriegsministerium als selbständiger Teil der Regierungsgewalt hörte auf zu bestehen. Und aus dem bisherigen Wehrmachtsamt des Kriegsministeriums entstand das Hitler direkt unterstehende Oberkommando der Wehrmacht (OKW) unter dem subalternen General Keitel. Wie der neue, an die Stelle von Fritsch tretende, aber weit weniger standfeste Oberbefehlshaber des Heeres, Generaloberst v. Brauchitsch (mit General Halder als neuem Stabschef), war Keitel als Chef des OKW den «Reichsministern im Range gleichgestellt». Die damit bewirkte Egalisierung der Stellung des Chefs des OKW und des Oberbefehlshabers des Heeres beseitigte die bisherige Ranghierarchie an der Spitze der Wehrmacht, förderte die künftige Dauerrivalität zwischen OKW und OKH (Oberkommando des Heeres) und verstärkte den Einfluss Görings als des bei Hitler einflussreichsten und nunmehr (durch die Ernennung zum Generalfeldmarschall am 4.2.1938) auch seinem Offiziersrang nach Höchstgestellten unter den Chefs der drei Wehrmachtsteile.

Nächst Göring war Himmler, der seit Langem gegen Fritsch und andere hohe Offiziere des Heeres bei Hitler intrigiert und die Fritsch-Krise mit Heydrichs Unterstützung vor allem ins Rollen gebracht hatte, der eigentliche Gewinner der Aktion. Die neue Wehrmachts- und Heeresführung vermochte die im Sommer 1938 von Hitler angeordnete beträchtliche Vermehrung bewaffneter SS-Einheiten ebenso wenig zu verhindern wie die gleichzeitig angebahnte (und im Oktober 1939 verwirklichte) Einführung einer eigenen SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Wenn gleichwohl die Fritsch-Krise die eigentliche Geburtsstunde der Opposition *einzelner* Offiziere gegen Hitler war, so doch vor allem deswegen, weil Heer und Wehrmacht *insgesamt* sich in dieser Krise gerade nicht als stabiler innenpolitischer Machtfaktor und als wirksame Gegenkraft gegen die Recht und Ordnung auflösende Dynamik des Führerabsolutismus bewährt hatten.

### *Das Auswärtige Amt unter Ribbentrop*

Kaum weniger schwerwiegend war der Personenwechsel an der Spitze des Auswärtigen Amtes. Für den Übergang zu einer offensiven und riskanten Aussenpolitik, die Hitler im November

1937 vertraulich angekündigt hatte, schien Aussenminister v. Neurath ebenso wenig «geeignet» wie Fritsch und Beck. Dass Hitler Neuraths Ablösung (in Form der fadenscheinigen Ernennung zum Präsidenten eines nie in Aktion getretenen «Geheimen Kabinettsrates»<sup>2</sup>) und die Ernennung Ribbentrops zum neuen Aussenminister gleichzeitig mit der neuen Spitzengliederung der Wehrmacht durchführte, verdeutlicht den programmatischen Charakter und Zusammenhang beider Massnahmen. Unter Neuraths Leitung war das Auswärtige Amt von Parteiinflüssen weitgehend freigeblieben, aber auch zunehmend auf die Wahrnehmung der Routineaufgaben des aussenpolitischen Dienstes beschränkt worden. Bei verschiedenen aussenpolitisch ausserordentlich wichtigen Entscheidungen (Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, Rheinlandbesetzung u.a.) hatte Hitler seinen Reichsaussenminister vor vollendete Tatsachen gestellt, und andere wesentliche Initiativen der NS-Aussenpolitik waren durch Sonderemissäre Hitlers in die Wege geleitet worden. Unter ihnen hatte sich besonders Joachim v. Ribbentrop, Hitlers «Beauftragter für aussenpolitische Fragen» (seit 1934) nach vorn geschoben; so anlässlich des Flottenabkommens mit Grossbritannien (1935), des Antikominternpaktes mit Japan (1936) und als von Hitler selbst eingesetzter Botschafter in London (seit Juli 1936). Anders als Rosenberg, sein Hauptrivale unter den aussenpolitischen «Experten» der NSDAP, konnte Ribbentrop mit keiner nennenswerten Karriere als «Alter Kämpfer» oder Funktionär der Partei aufwarten. Seine politische Stellung ging ausschliesslich auf die persönlichen Dienste zurück, die der Auslandskaufmann Ribbentrop dem Führer vor der Machtübernahme in Berlin durch Vermittlung von Kontakten und als vielgereister, auslands- und sprachkundiger Berater geleistet hatte. Deshalb hatte er es auch trotz aller Bemühungen bisher nicht zum Reichsleiter der NSDAP gebracht, obwohl die dem Stab des Stellvertreters des Führers angeschlossene «Dienststelle Ribbentrop» mit ihren (1936) ca. 60 Angestellten<sup>3</sup> Rosenbergs Aussenpolitisches Amt (APA) zunehmend in den Schatten stellte. Fremdsprachenkundige auslandsdeutsche Wissenschaftler und Journalisten, junge Absolventen und Dozenten der in völkisch-geopolitisches Fahrwasser gelenkten Berliner Hochschule für Politik (darunter Albrecht Haushofer, Eberhard v. Thadden, Peter Kleist), eine Reihe persönlicher Hausfreunde Ribbentrops (Martin Luther, Rudolf Likus, Horst Wagner) und zeitweilige prominente Mitarbei-

ter (darunter Prinz Philipp v. Hessen, der Schwiegersohn des italienischen Königs Viktor Emanuel III., als Kontaktmann zur italienischen Regierung) bildeten den nach Länderreferaten zusammengesetzten Stab der «Dienststelle». Ribbentrop bemühte sich vor allem auch, seine Beziehungen zu einflussreichen Parteiführern zu stärken, und stellte besonders zu Himmler, der ihm 1936 den Rang eines SS-Gruppenführers verlieh, guten Kontakt her. Im Jahre 1937 hatte Ribbentrop, der sichtlich nach einem hohen amtlichen Posten in der Aussenpolitik strebte und Hitler deswegen bedrängte, auch bereits einen Plan zur Reorganisation des Auswärtigen Amtes entworfen<sup>4</sup>, der darauf abzielte, das Amt gleichsam nach dem Modell der Operationsabteilung des Generalstabes in ein Instrument offensiver nationalsozialistischer Aussenpolitik umzuwandeln.

War Hitler bisher den Wünschen Ribbentrops mehrfach ausgewichen, so schien es ihm im Zusammenhang mit dem Wechsel in der Wehrmachts- und Heeresleitung offenbar angezeigt, nun durch die Berufung Ribbentrops zum neuen Aussenminister auch die konservativ-aristokratische «Isolierschicht» des Auswärtigen Dienstes – repräsentiert durch Diplomaten alter Schule wie v. Neurath, v. Bülow, v. Hassell, v. Dirksen u.a. – aufzubrechen. Zwischen den meisten dieser erfahrenen Diplomaten und Beamten und dem ebenso selbstgefälligen und parvenühaften wie oberflächlichen und krankhaft ehrgeizigen neuen Minister bestand von Anfang an beiderseits starke Animosität. Gleichwohl verstand es Ribbentrop, einige wichtige Beamte des Amtes, darunter den als «graue Eminenz» bekannten und kaum entbehrlichen Leiter der Rechtsabteilung, Friedrich Gaus, zu seinen persönlichen Vertrauensleuten und Helfern zu machen\*, während das Verhältnis zu dem neuen Staatssekretär (Ernst v. Weizsäcker) schon nach einigen Monaten sehr frostig wurde. Zu einer einheitlich ablehnenden Einstellung gegenüber Ribbentrop kam es vor allem deshalb nicht, weil seine Ernennung zum Aussenminister doch zugleich eine Aufwertung und Kompetenzerweiterung des Auswärtigen Amtes bedeutete, unter dessen Prestigeverlust im NS-Führungssystem vor allem manche der jüngeren Beamten gelitten

\* Über Ribbentrops enges Verhältnis zu Gaus, den später der Auslands-SD-Chef Walter Schellenberg in seiner Vernehmung vom 30.4.1947 die «Hure des Auswärtigen Amtes» nannte (IfZ: ZS 291/IV), äusserte sich auch Gaus selbst: Ribbentrop habe ihn (Gaus) nicht nur wegen seiner Erfahrungen, sondern «zu 90%, man darf sagen zu 98%» als «seinen Briefschreiber in seinen persönlichen Angelegenheiten», insbesondere seinen Kompetenzstreitigkeiten mit anderen NS-Grössen gebraucht, denen Ribbentrops Haupttätigkeit gegolten habe. IfZ: ZS 705.



hatten. Tatsächlich wusste Ribbentrop, der die Beziehungen zu den Dienststellen der Partei und – im harten Kompetenzstreit mit Goebbels – die Auslandsnachrichten- und Propagandatätigkeit des Auswärtigen Amtes stark aktivierte, manche vorher verlorengegangenen Zuständigkeiten des Amtes wiederherzustellen. Dies gelang jedoch nur auf Kosten einer nachhaltigen Strukturveränderung des Amtes. Dabei bedeutete es noch am wenigsten, dass Ribbentrop mit der Einführung von Diplomatenuniformen, die durch ihn vermittelte Verleihung von SS-Ehrenrängen an leitende Beamte oder durch den unter seiner Leitung forcierten Eintritt von Beamten in die NSDAP dem Auswärtigen Amt äusserlich ein nazikonformes Gesicht zu geben trachtete. Wichtiger waren die personellen Verschiebungen, namentlich an der Spitze des Amtes und in den neuerrichteten Abteilungen. Ribbentrop schleuste nicht nur eine beträchtliche persönliche Klientel aus seiner bisherigen «Dienststelle» in das Amt ein (Luther, Likus, Hewel, v. Thadden, Sonnleitner, Gottfriedsen, Abetz u.a.m.), er berief auch bewusst ihm persönlich bekannte Beamte, so den bisherigen Botschaftsrat der Londoner Botschaft, Ernst Woermann, oder unter Neurath wegen ihrer NS-Einstellung auf unwichtige Plätze abgeschobene Diplomaten, wie Karl Ritter, in zentrale Stellen und attachierte dem Amt ausserdem, für geheime Sonderaktionen, eine Reihe forscher Amateure aus der Partei (Keppler, Veesenmeyer u.a.), die in den kommenden Monaten und Jahren als Agenten und «Stosstruppführer» offensiver nationalsozialistischer «Diplomatie» nahezu überall ihre Hände im Spiel hatten, wo es galt, Regierungen zu stürzen, einen deutschen Einmarsch oder ein deutsches Protektorat vorzubereiten (so 1938/59 beim «Anschluss», bei der Ausrufung der «unabhängigen» Slowakei, 1941 bei der Bildung des kroatischen «Ustascha-Staates» und 1944 bei der Besetzung Ungarns). Namentlich das neue «Büro des Reichsaussenministers» und die von Ribbentrops Freund und Staatssekretär Luther geleitete neue Deutschlandabteilung wurden dem Auswärtigen Amt als mehr oder weniger amtsfremde neue Führungsapparate und gleichsam als Fortsetzung der «Dienststelle Ribbentrop» aufoktroiert. Die auch räumlich vom übrigen Amt getrennte Deutschlandabteilung hatte alle Ribbentrop erwünschten Kontakte mit den Dienststellen der Partei wahrzunehmen, namentlich mit der SS. Über sie liefen vor allem die Querverbindungen, durch die sich das Auswärtige Amt später in die SS-Politik zur

Judendeportation oder zur Rekrutierung volksdeutscher und germanischer SS-Truppen in den besetzten oder verbündeten Ländern einschaltete. In der Institution von «Polizeiattachés», die seit 1941 einer Reihe deutscher Gesandtschaften in Südosteuropa zugeordnet wurden, fand diese über die Deutschlandabteilung laufende Zusammenarbeit zwischen Himmler und Ribbentrop auch organisatorischen Ausdruck.

Die Trennung und Diskrepanz zwischen dem alten Amt, dem der Staatssekretär als Behördenchef vorstand, und den neuen Bevollmächtigten, Sonderabteilungen und Führungsstäben, die an die Person Ribbentrops gebunden waren, kam noch schärfer zum Ausdruck, als Ribbentrop nach Kriegsausbruch mit einem Stab engster Mitarbeiter sich vielfach nicht mehr in Berlin, sondern in der Nähe des Führerhauptquartiers aufhielt und schliesslich, nach Beginn des Russlandfeldzugs, ein eigenes bewegliches Feldhauptquartier errichtete (zuerst in Himmlers Sonderzug «Heinrich», später in dem eigenen Sonderzug «Westfalen»). Die eigentliche auswärtige Politik verlagerte sich jetzt immer mehr von dem Amt in diese Führungsstäbe. Ribbentrops Weisungen an deutsche Gesandte und Botschafter im Ausland wurden häufig direkt aus seinem Feldhauptquartier erteilt, und er erhielt direkt dorthin auch die wichtigsten Meldungen aus dem Ausland. Die Männer seiner engsten Umgebung (sein Bürochef Hewel, seine persönlichen Referenten v. Rintelen und Sonnleitner) waren oft besser unterrichtet als der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, so dass die Kluft, aber auch die Rivalität zwischen den Karrierediplomaten und Ribbentrops neuen Männern sich noch mehr verschärfte.

Charakteristisch war die während des Krieges um sich greifende Übung, als Gesandte bei den kleinen und abhängigen Bundesgenossen nicht Diplomaten alter Schule, sondern Exponenten der Partei gleichsam als Statthalter des Grossdeutschen Reiches einzusetzen. Da sich Ribbentrop in dieser Zeit vor allem gegen das Übergreifen der SS in die Aussenpolitik zur Wehr zu setzen hatte, kam es in diesem Zusammenhang auch zu einer späten Reaktivierung ehemaliger hoher SA-Führer. Vier von ihnen (Ludin, v. Jagow, v. Killinger, Kasche) wurden 1940/41 nacheinander in Pressburg, Budapest, Bukarest und Zagreb als Gesandte eingesetzt, aber auch ehemalige Mitarbeiter der Dienststelle Ribbentrop (so Otto Abetz als Gesandter bei der Vichy-Regierung in Frankreich) fanden ähnliche Verwendung. Schliesslich errichtete Ribbentrop im Jahre 1941

neben den ordentlichen Auslandsmissionen noch einen besonderen «Informationsdienst» des Auswärtigen Amtes, um auch auf nachrichtendienstlichem Gebiet mit dem SD konkurrieren zu können. Weitere, als tatkräftig bekannte NS-Aussenseiter (Neubacher, Veesebmeyer, Rahn) wurden gegen Kriegsende mit ausserordentlichen Sondervollmachten entsandt, wenn es galt, Verbündete bei der Stange zu halten.

Diese vielfach von Hitler persönlich instruierten Emissäre handelten ebenso wie die leitenden Beamten der Deutschlandabteilung nur noch nominell als Vertreter des Auswärtigen Amtes, in Wirklichkeit als persönliche Vertrauensmänner und Agenten Ribbentrops und Hitlers. Ihre vertraulichen Aufgaben und ausgedehnten Sondervollmachten überlagerten und durchkreuzten zunehmend die allgemeinen Regeln, die amtlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Auswärtigen Dienstes. Seit Kriegsbeginn trat eine progressive Verwilderung der ordentlichen Kompetenzen ein. Die rationale Behördenorganisation des Auswärtigen Amtes wurde zunehmend überwuchert von immer neuen Bevollmächtigungen, Sonderorganisationen und Führungsapparaten zur Durchsetzung von Ad-hoc-Massnahmen.<sup>5</sup>

### *Die Organisation des Vierjahresplans*

Ein ähnliches Bild bot die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Lenkungsbehörden des Dritten Reiches seit der Beauftragung Görings mit der Durchführung des Vierjahresplans. Nach der Wiederherstellung der Vollbeschäftigung war der Widerstand Schachts gegen eine weitere Forcierung der Rüstung und Subvention neuer weltwirtschaftlich nicht rentabler Unternehmen zur autarken Rohstoffproduktion stark gewachsen. Schachts hartnäckiges Bemühen, die Stabilität der Währung und die Exportfähigkeit der deutschen Wirtschaft unter den Bedingungen des Weltmarktes zu bewahren, und Hitlers Entschlossenheit, die rüstungs- und wehrwirtschaftlich wichtige Rohstoffproduktion noch weit stärker als bisher anzukurbeln, waren seit 1937/38 nicht mehr länger zu vereinbaren.\*

\* Die kurz vor Schachts Rücktritt als Reichsbankpräsident Hitler am 7.1.1939 übersandte Denkschrift des Reichsbankdirektoriums mit ihrer scharfen Kritik an der hemmungslosen inflationistischen Ausgabenwirtschaft der öffentlichen Hand legt für den Standpunkt Schachts deutliches Zeugnis ab. BA: R 43II/234.

Das Ausscheiden Schachts, der 1935 für den Kriegsfall auch die geheime Funktion eines Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft erhalten hatte, beendete die Phase der noch stark marktwirtschaftlichen Orientierung der NS-Wirtschaftspolitik. Die Veränderung bedeutete deshalb auch über den Personenwechsel hinaus eine weitreichende Verlagerung der wirtschaftspolitischen Zuständigkeiten und Entscheidungen auf neue Führungsapparate: Der neue Wirtschaftsminister und Reichsbankpräsident Walter Funk, der in dieser Position erheblich geringeren Einfluss erreichte als vor ihm Schacht, wurde davon nicht weniger betroffen als sein Vorgänger.

Die intensivere Form staatlicher Planung und Lenkung, die zur Erreichung der rüstungs- und autarkiewirtschaftlichen Ziele des Vierjahresplans erforderlich war, machte die Zusammenfassung schon bestehender und die Errichtung neuer Führungsinstanzen der Wirtschaft nötig. Da der Vierjahresplan aber nicht identisch war mit einer Umstellung auf volle Planwirtschaft, sondern unter Beibehaltung des privat- und marktwirtschaftlichen Grundgefüges lediglich auf bestimmten Schwerpunktgebieten staatliche Produktionsprogramme festlegte, deren Priorität unbedingt gesichert werden sollte, kam es nicht zum systematischen Aufbau einer umfassenden staatlichen Wirtschaftsverwaltung. Vielmehr wurden der bestehenden Wirtschaftsbürokratie und -Selbstverwaltung neue zentrale «Geschäftsgruppen» (insbesondere für Preisüberwachung, Devisen- und Rohstoffverteilung und Arbeitseinsatz) sowie eine Reihe von «Generalbevollmächtigten» für die einzelnen Schwerpunktgebiete der Vierjahresplanproduktion (Eisen und Stahl, Chemie, Bauwesen, Kraftfahrzeuge u.a.) neben- und übergeordnet. Bei der Ernennung der Geschäftsgruppenleiter und Generalbevollmächtigten des Vierjahresplans liess sich Göring primär von Zweckmässigkeitsprinzipien leiten. So erhielten Funktionäre der Partei (wie der schlesische Gauleiter Josef Wagner als neuer Preiskommissar) neben beamteten Staatssekretären, Offiziere aus den Wirtschaftsstäben der Luftwaffe und des Heeres neben führenden Industriellen zentrale Planungs- und Führungsaufgaben. Als oberstes Koordinierungsgremium diente der Generalrat des Vierjahresplans, der von Göring oder in dessen Auftrag von Görings Staatssekretär Koerner (Preussisches Staatsministerium) geleitet wurde.

Um die Ressorts der Reichsregierung für die Zwecke des Vierjahresplans nutzbar zu machen, hatte Göring u.a. die

Staatssekretäre der Ministerien für Wirtschaft, Landwirtschaft, Arbeit und Verkehr zu Geschäftsgruppenleitern bzw. Mitgliedern des «Generalrates» gemacht. Auf diese Weise konnte der Beauftragte für den Vierjahresplan beinahe nach Belieben in die betreffenden Ministerien hineinregieren, und zwangsläufig litt darunter die Autorität der betreffenden Ressortminister beträchtlich. Seit 1938 schwand infolgedessen der Einfluss Darrés rasch, während dessen tatkräftiger Staatssekretär Backe sich als Görings Beauftragter zum starken Mann des Landwirtschafts- und Ernährungsministeriums entwickelte. Ähnlich verlor Seldte als Arbeitsminister zunehmend an Bedeutung zugunsten seines Staatssekretärs Syrup. Gab doch bei der Doppelunterstellung dieser Staatssekretäre die Unterstellung unter Göring, dessen Prestige vor allem auf der besonderen Vertrauensstellung bei Hitler beruhte, in der Regel den Ausschlag. Das Reichswirtschaftsministerium, dessen Geschäftsführung Göring nach dem Ausscheiden Schachts zunächst selbst übernommen hatte, wurde 1938 auch in seiner inneren Organisation auf die Zwecke des Vierjahresplans umgestellt und praktisch zum «Exekutivorgan des Beauftragten für den Vierjahresplan degradiert».<sup>6</sup> Die Vierjahresplan-Organisation entzog mithin den Wirtschaftsressorts der Reichsregierung weitgehend die Essenz wirtschaftspolitischer Entscheidungsbildung und übertrug diese persönlichen Sonderbe vollmächtig ten. Die damit entstehende personalistische Struktur der Vierjahresplan-Organisation, die die klar geordneten Zuständigkeiten einer staatlichen Wirtschaftsverwaltung vielfach vermissen liess, aber den Vorteil grosser Flexibilität hatte, kam sowohl in Görings Geschäftsführung\* wie auch in der Struktur und Besetzung der Ämter der Geschäftsgruppenleiter und Generalbevollmächtigten zum Ausdruck. Ein charakteristisches Beispiel hierfür war vor allem die Ernennung Karl Krauchs zum Generalbevollmächtigten für Chemie (1938) und zum Leiter des (dem

\* Als Leitungsbehörde des Vierjahresplans standen Göring der Apparat und die leitenden Beamten des Preussischen Staatsministeriums zur Verfügung. Wie einer von ihnen (Min.-Dirig. Friedrich Gramsch) später aussagte, war Göring zum Bedauern dieser Beamten «nicht dazu zu bekommen, den sonst üblichen Ministerialweg zu gehen». So sei Staatssekretär Koerner, der praktisch die Stellung eines Geschäftsführers des Vierjahresplans innehatte, von Göring oft nicht unterrichtet worden, wenn dieser auf seine «impulsive Art» Weisungen erteilte. «Wenn Göring auf Reisen war, kam es oft vor, dass er unmittelbare Befehle gab und dass dann irgendjemand im Büro Koerners erschien und ihm mitteilte, er sei bei Göring gewesen und dieser hätte den und jenen Befehl gegeben.» Auch «kamen häufig Befehle zustande, die durch die Adjutantur oder das Stabsamt (Görings) übermittelt wurden», zumal während des Krieges, als Göring vielfach von Berlin abwesend war und sich in seinem Hauptquartier auf hielt. IfZ: ZS 717.

Reichswirtschaftsministerium unterstellten) «Reichsamtes für Wirtschaftsausbau».

Krauch, seit 1926 Vorstandsmitglied der IG-Farben, war an der im Leuna-Werk der IG-Farben entwickelten synthetischen Benzinherstellung (Fischer-Tropsch-Verfahren) führend beteiligt; er hatte schon seit 1933 als Berater des Göringschen Luftfahrtministeriums und an der noch in Schachts Zeit fallenden Gründung der mit Reichsgarantien ausgestatteten mitteldeutschen Braunkohle-Benzin-AG (Brabag) zur synthetischen Benzinherstellung massgeblichen Anteil. Bei der Gründung der Vierjahresplan-Organisation war ihm zunächst in dem von Oberst Löb (Luftfahrtministerium) geleiteten Amt für Roh- und Werkstoffe die Leitung der Abteilung Forschung und Entwicklung übertragen worden. In dieser Eigenschaft erwies sich der IG-Manager Krauch, der die volle Unterstützung des Vorstandes der IG-Farben (Bosch) hatte, sich der Planungsstäbe der IG bedienen konnte und auch einige IG-Angestellte als Mitarbeiter in das Vierjahresplan-Amt übernahm, der schwerfälligeren militärischen Planungsbürokratie des Obersten Löb rasch als überlegen. Nachdem Krauch Göring im Jahre 1938 von den fehlerhaften Kalkulationen Löbs überzeugen konnte, erhielt Krauch selbst als Generalbevollmächtigter für Chemie alle entscheidenden Vollmachten zur Ankurbelung dieses innerhalb des Vierjahresplans weitaus wichtigsten Sektors der autarken Rohstoffproduktion. Obwohl das Reichsluftfahrt- und das Reichswirtschaftsministerium darauf drängten, dass Krauch mit der Übernahme dieses einflussreichen Amtes aus der IG-Farben ausscheiden und in staatliche Dienste übertreten sollte, und Göring auch bereit war, ihm die Stellung eines Staatssekretärs anzubieten, lehnte Krauch eine solche Verbeamtung nach Rücksprache mit Bosch ab.<sup>7</sup> Er behielt nicht nur seine Stellung als Vorstandsmitglied der IG-Farben weiter, sondern wurde 1940, als Nachfolger Boschs, sogar zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der IG-Farben ernannt und verband mithin bis 1945 in seiner Person die Leitung der wichtigsten staatlichen Lenkungsbehörde der chemischen Produktion mit der führenden Stellung in der IG-Farben, dem weitaus bedeutendsten monopolartigen Unternehmen der chemischen Industrie in Deutschland.

Ohne Frage war Krauch als Wissenschaftler und Wirtschaftsorganisator für einen fachgerechten Ausbau der synthetischen Benzin-, Buna- und sonstigen chemischen Produktion hervor-

ragend qualifiziert. Und durch seine Verbindung mit der IG-Farben und anderen Zweigen der chemischen Industrie, die den Vierjahresplan-Behörden gleichsam kostenlos das Management und Fachwissen der Industrie einbrachte, war er unter dem Gesichtspunkt der Planungs- und Produktionseffektivität wahrscheinlich der bestgeeignete Mann für diese Aufgabe. Die Tatsache, dass Krauch die einflussreiche staatliche Stelle lediglich ehrenamtlich ausübte, nie in einem förmlichen Dienstverhältnis zum Staat stand und auf dem Etatplan der Reichsverwaltung gar nicht existierte, war gleichwohl eine Konstruktion, die sowohl bei Industriefirmen ausserhalb der IG wie bei der an strikte Trennung von öffentlichen und privaten Aufträgen gewöhnten staatlichen Wirtschaftsbürokratie auf starke Bedenken stiess. Mochte Krauch auch durch Einschaltung unabhängiger Gutachter u. ä. den Vorwurf ungerechtfertigter Begünstigung der IG-Farben entkräften, so stellte doch die in seiner Funktion und seinem Stab gegebene Personalunion von privater und staatlicher Wirtschaftsführung eine prinzipiell problematische, für die Wirtschaftslenkung des Dritten Reiches aber in zunehmendem Masse charakteristische Form dar. Krauch selbst hat diese Art der Lenkung als eine Übernahme staatlicher Funktionen durch die Selbstverwaltung der Wirtschaft bezeichnet, andere Theoretiker sprachen von der neuen Form der «Auftragsverwaltung». Die Leistungsfähigkeit dieses Prinzips, das dann im Krieg unter Leitung des neuen Rüstungsministers Todt und vor allem unter Todts Nachfolger Albert Speer (ab 1942) in ähnlicher Form auf den Gesamtbereich der Waffen- und Rüstungsproduktion ausgedehnt wurde<sup>8</sup>, ist unbestritten. Ebenso evident ist jedoch, dass auf diese Weise der gesamte Bereich der Wirtschaftslenkung und staatlichen Wirtschaftssubvention verlässlicher staatlich-administrativer Kontrolle entglitt. Lag die oberste Entscheidungsgewalt (Festlegung der Prioritäten, Aufstellung von Produktionsprogrammen, Rohstoff-, Arbeitskräftezuteilung u.a.) auch bei Göring und dem Generalrat des Vierjahresplans oder – später unter Speer – im Führungsstab der «Zentralen Planung», so wurden deren Entscheidungen doch in stärkstem Masse präjudiziert durch die Vorschläge bzw. Anforderungen der «Generalbevollmächtigten» bzw. (unter Speer) der ebenfalls in der Regel mit Managern aus führenden Unternehmen der entsprechenden Industriezweige besetzten, dem Rüstungsministerium nachgeordneten «Ausschüsse» und «Ringe» der rüstungswirtschaftlichen Selbstverwaltung, deren

technisch-fachlichen Argumenten die kleinen administrativen Führungszentralen kaum etwas entgegenzusetzen hatten. In diesen Koordinierungs- und Planungsstäben halb staatlicher, halb privatwirtschaftlicher Natur verschmolz das der traditionellen Staatsorganisation aufoktroierte führerstaatliche Prinzip mit den Führungs- und Koordinationsapparaturen der Grossindustrie zu einer kaum noch unterscheidbaren Einheit. Wie die NS-Führung in zunehmendem Masse Sonderorganisationen der Partei mit ihrer spezifischen Führerstruktur und Funktionsweise oder Sonderbevollmächtigte aus den Reihen der NSDAP zu öffentlichen Aufgaben heranzog, insbesondere wenn es galt, vordringlich erscheinende Massnahmen mit Nachdruck und möglichst ungehemmt durch die allgemeine Verwaltung und ihre Regeln durchzusetzen, so bediente man sich auch ohne Bedenken der unternehmerischen Führungsapparate der Privatwirtschaft auf Kosten einheitlicher bürokratischer staatlicher Verwaltung im Interesse kurzfristiger Produktionseffektivität.

### *Die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Lenkungsbehörden im Kriege*

Wie in anderen Bereichen führerstaatlicher Organisation ergab es sich auch in dem lockeren Gefüge der wirtschaftlichen Verwaltung des Vierjahresplans, dass sich je nach neuen vordringlichen Aufgaben und Zwecken, und je nach der Energie und dem Ehrgeiz einzelner Bevollmächtigter das ursprüngliche Schema der Aufgabenverteilung fast permanent verschob, dass sich, wie im Falle Krauchs, untergeordnete Beauftragte selbstständigten, andere Ämter ihre Bedeutung verloren und neue Beauftragungen hinzukamen. So blieb es z.B. nicht dabei, dass Paul Pleiger, ein mit Göring befreundeter nationalsozialistischer Industrieller aus Westfalen, die Leitung der 1937 mit staatlicher Kapitalmehrheit zum Abbau heimischer Eisenerze gegründeten Hermann-Göring-Werke in Salzgitter bei Braunschweig übernahm. Unter Pleigers Leitung entwickelten sich vielmehr die Hermann-Göring-Werke (vor allem durch Anlage neuer Werke in Österreich sowie durch Beteiligungen und Zusammenschlüsse mit anderen Unternehmen) zu einem Riesenkonzern, der sich über die Montan- und Maschinenindustrie auch auf die Schifffahrt ausdehnte und mit dem ursprünglichen Zweck des



Vierjahresplans kaum noch etwas zu tun hatte. Eine völlig neue Einrichtung des Vierjahresplans entstand nach dem Polenfeldzug im Oktober 1939 in Gestalt der «Haupttreuhandstelle Ost», die mit der Treuhandverwaltung des gesamten in Polen beschlagnahmten jüdischen und polnischen Industrievermögens beauftragt wurde und in dieser Eigenschaft (unter Leitung des vorher schon mit der «Arisierung» jüdischer Presseunternehmen im Reich beauftragten Treuhänders Max Winkler) die Bedeutung einer neuen Zentralbehörde des Reiches und auch ein selbständiges Anordnungsrecht erlangte.

Von seinem Vierjahresplan-Amt für die Regelung der Bauwirtschaft aus ebnete sich ferner Todt den Weg zu seiner Ernennung als Rüstungsminister (1940). Und die damit in der Hand Todts weiter vermehrte und später von Speer geerbte und ausgebauten Ämterkombination entwickelte sich seit 1941/42 zur eigentlichen Führungsposition der Kriegswirtschaft, drängte auch Göring zurück und ersetzte praktisch die nominell weiterbestehende Organisation des Vierjahresplans. Wie Göring vorher die wirtschaftlichen Ministerien der Reichsregierung an die Wand gedrängt hatte, indem er deren Staatssekretäre zu seinen Geschäftsgruppenleitern ernannte, so übernahm Speer nach 1942 Görings Staatssekretär im Luftfahrtministerium, General Milch ebenso wie den Wehrwirtschaftsstab des OKW (General Thomas) in sein System der «Zentralen Planung» und schaltete auf diese Weise Göring mehr oder weniger aus. Aber auch unter Speers Organisation griff gegen Kriegsende dieselbe Tendenz zur Verselbständigung einzelner Vollmachten und Ämter um sich und stellte gelegentlich seine Führungsposition in Frage. So wurde 1944 der Chef des technischen Büros der Zentralen Planung des Speer-Ministeriums, Karl Otto Saur, ein ehemaliger enger Freund und Mitarbeiter Todts, 1944 von Hitler als Sonderbeauftragter für das sogenannte «Jäger-Programm» (zur vordringlichen Produktion von Jagdflugzeugen zur Abwehr der alliierten Luftwaffe) ernannt und erhielt in dieser Eigenschaft unmittelbare Aufträge und Vollmachten Hitlers, während Speer in der gleichen Zeit das Vertrauen des Führers zu verlieren begann.

Die Struktur der wirtschaftlichen Lenkungsbehörden, die sich seit dem Vierjahresplan entwickelten, war nach den Kategorien bürokratischer Staatsverwaltung praktisch undefinierbar. Nominelle Funktionen und Gliederungen bedeuteten wenig. Die aktuelle Form der Entscheidungsbildung veränderte

sich und folgte jeweils der fließenden Entwicklung personeller Verhältnisse und Konstellationen, der wechselnden (letztlich von Hitler abgeleiteten) Autorität von Schlüsselfiguren wie Göring, Todt und Speer, den persönlichen Loyalitäten und Ambitionen ihrer Beauftragten, wobei auch die Unternehmerinteressen der eingeschalteten industriellen Selbstverwaltungsorgane und Manager nicht gering zu veranschlagen sind.\*

In der Kriegswirtschaftsorganisation des Dritten Reiches potenzierte sich gleichsam das ohnehin unter Kriegsbedingungen dominierende Verlangen nach höchstmöglicher wirtschaftlicher Effektivität (das in der Raison und Verfahrensweise privaten grossindustriellen Unternehmertums am stärksten organisatorisch vorgebildet war) mit dem grundsätzlich antibürokratischen Affekt des nationalsozialistischen Führerprinzips. Da die Partei auf dem Felde der Wirtschaft nichts zu bieten hatte und weder der staatliche Hermann-Göring-Konzern noch die aus den Konzentrationslagern (namentlich auf dem Sektor der Baustoffgewinnung) entwickelten SS-Wirtschaftsbetriebe<sup>9</sup> sonderlich leistungsfähig waren, entsprach hier die privatwirtschaftliche Unternehmensform der Grossindustrie am ehesten dem NS-Führungsprinzip. Die unbedingte Vorrangigkeit der Realisierung jeweiliger Vorhaben bei grösstmöglicher Flexibilität der Organisationsform und Gewährung grossen persönlichen Handlungsspielraums für die leitenden, vom Vertrauen des Vorstandes (bzw. der Führung) getragenen Bevollmächtigten, das Handeln nach dem Prokuraprinzip, nicht nach streng festgelegten Amtspflichten, all dies hatte die Partei durchaus mit dem privaten Unternehmertum gemeinsam. Beide konnten sich deshalb auch unter den Bedingungen totalen Kriegseinsatzes nahezu ideal ergänzen, namentlich in der Weise, dass die mit der Partei verknüpften Sonderorgane des Führerstaates, die Reichsverteidigungskommissare, Reichsstatthalter Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz (seit 1942), Goebbels als Beauftragter für den totalen Kriegseinsatz (seit 1943), die Gestapo und der Inspekteur der Konzentrationslager etc. jeweils ihre ausserordentlichen Vollmachten und Zwangsmittel

\* Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang u.a. die Aussagen Sauckels vor amerikanischen Vernehmungsoffizieren nach 1945, in denen er feststellte: «Das Ministerium Speer . . . war, wie wir es nannten, ein Laden, der nicht zu durchschauen war, aber keinerlei verwaltungsmässige Praxis im Sinne einer Bürokratie hatte ... Das war ein riesiger Komplex, in dem, wenn er auch ausserordentlich auseinanderlag, die sogenannte Selbstverwaltung der Wirtschaft in Gestalt der [Unternehmens-] Ausschüsse und Ringe hineingeschachtelt war. Was nun davon staatliche, freie oder Selbstverwaltung war, das war für uns nicht mehr zu durchschauen.» IfZ: ZS 434.

einsetzen, um die äusserste Produktivität der nach unternehmerischer Rason gesteuerten Kriegswirtschaft zu gewährleisten. Deshalb sind der Erfolg des Vierjahresplans oder die ausserordentlichen Leistungen Speers als Rüstungsminister, die 1943/44 trotz der alliierten Luftherrschaft eine Verdreifachung der deutschen Rüstungsproduktion gegenüber dem Stand von 1941 ermöglichten, von diesen anderen Faktoren und Aspekten nicht zu trennen.

So stand Speers erfolgreiche Indienstnahme privatunternehmerischer Dynamik für die Rüstungsproduktion in engem Zusammenhang mit der Einführung eines ähnlichen «unternehmerischen» Vorgehens auf dem Gebiet der «Arbeitsbeschaffung» unter Leitung des neuen, mit Speer eingesetzten «Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz» (GBA). Die Speer unterstehende «Zentrale Planung» setzte, wie den Rohstoffbedarf, so auch den Arbeitskräftebedarf entsprechend den jeweiligen, meist sehr dringenden Anforderungen der einzelnen industriellen Produktionsausschüsse fest. Der GBA (Sauckel) erhielt daraufhin vom Leiter der Abteilung Arbeitseinsatz in der Zentralen Planung entsprechende Aufträge, während die bisher in der Feststellung des Arbeitskräftebedarfs federführenden staatlichen Arbeitseinsatzverwaltungen in dieser Frage weitgehend ausgeschaltet wurden. Stattdessen zog Sauckel Angehörige der Arbeitsämter in erheblichem Masse zu mobilen Einsatzkommandos heran, die in den besetzten Gebieten mit Nachhilfe der Polizei Millionen von «Fremdarbeitern» zusammenholten und diese als Zwangsarbeiter in die Rüstungsindustrie des Reiches pumpten. Statt des vor 1942 noch überwiegend mit Hilfe staatlicher Notdienstverordnungen allgemeinverbindlich geregelten Kriegsarbeitseinsatzes griff diese Form der «Beschaffung» von Arbeitskräften durch jeweils gezielte polizeiliche Aktionen, den Einsatz «fliegender» Kommandos etc., immer mehr um sich. Die Praxis der Ad-hoc-Massnahmen, der Schwerpunktaktionen anstelle gleichmässiger und geregelter Verwaltungstätigkeit war das Spiegelbild einer ganz auf jeweilige Effektivität ausgerichteten Wirtschaftspolitik.

Die Massenausweitung der Zwangsarbeit mit Hilfe fremder Arbeitskräfte, bei keineswegs vollständiger Ausschöpfung der eigenen, deutschen Möglichkeiten (der Arbeitseinsatz der deutschen Frauen im Zweiten Weltkrieg stand hinter dem der Frauen in England durchaus zurück), betraf nicht zuletzt auch die Konzentrationslager. Die Gesamtzahl der Häftlinge in die-

sen Lagern, die schon bis 1942 auf rund 100'000 angewachsen war (gegenüber rund 25'000 im Jahre 1939), wurde bis Kriegsende auf rund eine halbe Million hochgetrieben (zu 95 Prozent nichtdeutsche Häftlinge, unter denen Russen, Polen und Juden den stärksten Anteil hatten). Boten sich doch – nach Himmlers Vorstellungen – die «minderwertigen» Konzentrationslagerhäftlinge als jederzeit disponible und transferierbare Arbeitskräfte besonders zum «Einsatz» (und notfalls zur «Vernichtung durch Arbeit») an, wenn es galt, neue Schwerpunkte oder Verlagerungen der Rüstungsproduktion «ohne Rücksicht auf Verluste» in Angriff zu nehmen. So oblag z.B. die Anlage, Einrichtung und Inbetriebnahme der unterirdischen V-Waffenproduktion im Südharz, die im Herbst 1943, nach dem Angriff der Royal Air Force auf Peenemünde, dorthin verlagert wurde, in erster Linie den 30'000 Konzentrationslagerhäftlingen, die zu diesem Zweck eilig hierher transportiert, äusserst notdürftig untergebracht und unter grossem «Menschenverschleiss» in den unterirdischen Stollen zur Arbeit eingesetzt wurden. Die durch die SS-Bewachung der Häftlinge gesicherte Geheimhaltung und zusätzliche Massnahmen der SS und Polizei in diesem «Sperrgebiet» (Beschlagnahme von Grund und Boden u.a.) «erleichterten» hier die Durchführung eines «Sofortprogramms» der Rüstungsproduktion, von dem sich Hitler fälschlich kriegsentscheidende Wirkung versprach.

Aus alledem wird deutlich: auch die besondere Form und Entwicklung der Wirtschafts- und Arbeitseinsatzlenkung trug dazu bei, dass die einheitliche Staatsverwaltung und Reichsregierung unter Hitler in zunehmendem Masse von Sonderorganisationen und partikularen Führungsapparaten zersetzt wurde. Hatte dieser Zersetzungsprozess erst einen bestimmten Umfang angenommen, so boten sich der nationalsozialistischen Führung immer grössere Möglichkeiten, neben der öffentlichen, der Form nach legalen Machtausübung und Regierung weitere Ziele auf dem Wege von Geheimerlassen und mit Hilfe der inzwischen herangebildeten separaten Führungsapparate und Sonderorganisationen durchzusetzen und dabei die allgemeine Staatsverwaltung gar nicht oder nur partiell und sekundär zu unterrichten und zu beteiligen.

### *Der Beginn des Krieges als Zäsur der Politik und Verfassungsstruktur des NS-Regimes*

Der Beginn des Zweiten Weltkrieges war hier die entscheidende Wende. Aber nicht in dem Sinne, dass die progressive Gewaltanwendung und Radikalisierung des Regimes im Innern primär durch den äusseren Faktor des Krieges bedingt gewesen sei. Vielmehr umgekehrt: Der harte Kern der NS-Bewegung war aus inneren Gründen auf den Krieg fixiert. Wie aus dem NS-Dogma vom «ehernen Gesetz» des Kampfes zwischen den Völkern und aus den in Hitler-Jugend und Adolf-Hitler-Schulen praktizierten Erziehungsgrundsätzen ein zur Permanenz erhobener Kriegsgeist sprach, so war auch die Innenpolitik des Hitler-Regimes seit 1933 primär auf die Herstellung nationaler Kampfbereitschaft ausgerichtet gewesen. In der Entfaltung des nationalen Kampfgeistes und der Umformung erst der Partei, dann des Staates und der Gesellschaft in eine umfassende Kampfgemeinschaft hatte der Nationalsozialismus seine eigentliche Kraft und Geschicklichkeit entfaltet. Im Ersten Weltkrieg war bereits deutlich geworden, zu welchen Energieleistungen solcher totaler Kriegsgeist fähig war und welche gesellschaftlichen und geistig-moralischen Erneuerungs-Illusionen sich daraus als zusätzliche Antriebskräfte herauschlagen liessen. An dieses «Erlebnis» hatte Hitler angeknüpft. Der Wille zur «Erhebung» Deutschlands aus der «Schmach» von 1918, die fanatische Entschlossenheit, den Kampf um deutsche Weltmacht und Erneuerung entschiedener als im Ersten Weltkrieg wieder aufzunehmen, bildeten Hitlers eigentliches Evangelium. Dabei ging es, wie der Reichskanzler schon unmittelbar nach seiner Ernennung Anfang Februar 1933 den führenden Offizieren der Reichswehr vertraulich erklärt hatte und wie er dann, mit grösserer Verbindlichkeit für die nahe Zukunft, in seiner Denkschrift zur Begründung des Vierjahresplans vom August 1936 und bei der Besprechung mit den Generalen am 5.11.1937 wiederholte, vor allem um die Gewinnung des «grossen Lebensraumes». Die aussenpolitische Ungeduld Hitlers seit 1937/38, seine mehrfach aus dieser Zeit bezeugte Sorge, dass er nicht mehr auf der Höhe seiner Lebenskraft sein könnte, wenn es gelte, den grossen Krieg zu führen, machen ersichtlich, wie sehr dieser Kampf im Mittelpunkt seines Denkens stand. Der Krieg war dabei mehr als nur zweckrationales Mittel. In ihm kam der Nationalsozialismus

gleichsam wieder zu sich selbst, zu seinem eigentlichen Element zurück. So rational der Aussenpolitiker und Strategie Hitler die jeweiligen Nahziele zu verfolgen wusste, so irrational war *diese* Zielvorstellung: der grosse Kampf um den völkischen Lebensraum. Hierfür gab es bezeichnenderweise auch keine konsequente und rationale aussenpolitische Planung, umso sicherer steuerte Hitler instinktiv auf dieses Ziel zu, so 1939, als er den grossen Krieg riskierte, obwohl er ihn noch verhindern zu können glaubte, so 1940/41, als er den Kampf im Westen einstellte, um endlich «seinen Krieg» im Osten gegen die Sowjetunion zu führen.

Dass schon der Übergang zur offensiven und aggressiven Aussenpolitik in den Jahren 1937/38 mit einer Verschärfung auch des innenpolitischen Kampfes gegen Kirchen und Juden, gegen die bisher weitgehend respektierten konservativen Kräfte in Reichswehr, Bürokratie und Justiz verbunden war, haben wir bereits dargestellt oder wenigstens angedeutet. Hitlers Reichstagsrede zum sechsten Jahrestag der Machtübernahme am 30.1.1939 liess aufhorchen: Noch nie seit 1933 hatte Hitler in der Öffentlichkeit so fanatisch die «geistreichen Schwächlinge», die «absterbenden Gesellschaftsschichten» attackiert, für die völkischen «Lebensgesetze» plädiert und den Juden prophezeit: sollte es noch einmal einen Weltkrieg geben, dann «wird das Ergebnis nicht . . . der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa».<sup>10</sup>

Die dann unmittelbar nach Kriegsbeginn auf Hitlers persönlichen Befehl in Gang gesetzten innenpolitischen Massnahmen zur schärferen polizeilichen Bekämpfung und verfahrenlosen Erschiessung krimineller und asozialer «Volkschädlinge», zur Tötung «unheilbarer Geisteskranker» und vor allem auch die in den «eingegliederten» polnischen Gebieten in Angriff genommene umfassende «Flurbereinigung» zur «Festigung Deutschen Volkstums» (Deportation von Polen und Juden, Ansiedlung von Volksdeutschen) machen evident, dass dieser Krieg für Hitler einen umfassenderen als nur militärischen Sinn hatte. Es ging um den «völkischen» Krieg, der auch innenpolitisch zu führen war, gleichsam um eine zweite Etappe der nationalsozialistischen Revolution.\* Gleichzeitig kam es

\* Wie Hitlers Leibarzt Karl Brandt nach Kriegsende aussagte, hatte Hitler im Zusammenhang mit den schon während der Jahre 1933 bis 1935 erwogenen, dann wegen des Widerstandes der Kirchen zurückgestellten Plänen, die Euthanasie gesetzlich zu regeln, 1933 dem NS-Ärztelführer

zu einer rapiden Vermehrung der schon vorher existierenden führerunmittelbaren Befehlswege, Sonder Bevollmächtigungen und ausserordentlichen Exekutivgewalten. Die *inhaltliche* Radikalisierung der Politik und die progressive Auflösung der einheitlichen, öffentlichen und regelhaften *Form* der Regierung gingen Hand in Hand und bedingten sich gegenseitig.

### *Der Ministerrat für die Reichsverteidigung, Die Zersplitterung des Verordnungswesens*

Mit dem Entschluss Hitlers, während des Krieges den «feldgrauen Rock» anzulegen, und mit seiner, zunächst zeitweiligen, ab 1941 fast ständigen Übersiedlung an die wechselnden, von Berlin weit entfernten Plätze des «Führerhauptquartiers» vollzog sich eine weitere, nun auch räumliche «Absetzung» des Führers von der Reichsregierung. Mit Kriegsbeginn hörte Hitler im Grunde auf, Reichskanzler, d.h. persönlich leitender Chef der Reichsregierung, zu sein. Die am 30.8.1939 verfügte Einsetzung eines «Ministerrats für die Reichs Verteidigung» (RGBl. I, S. 1539) mit dem designierten Nachfolger Göring als Vorsitzenden unterstrich den Willen Hitlers, die Regierungsgeschäfte noch weiter als bisher zu delegieren.

Dieser Minister rat hatte, entsprechend einer schon 1938 für den Kriegsfall vorgesehenen Regelung, nur sechs ständige Mitglieder: Göring (Vorsitz), Frick in seiner neuen Eigenschaft als «Generalbevollmächtigter für die Reichs Verwaltung» (GBV), Funk als «Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft» (GBW), ausserdem Keitel als Chef des OKW sowie Lammers und Hess. Theoretisch hätte dieses Kriegskabinett ein neues kollegiales Organ der Reichsregierung mit Göring als Kabinettschef sein können. Tatsächlich nahm Göring die hierin liegenden Möglichkeiten aber nicht wahr, sondern plädierte, wie Hitler, bald selbst dafür, während des Krieges alle umfangreicheren Gesetzesvorhaben zurückzustellen. Am 5.6.1940 erging auch ein Führererlass, der anordnete, «dass bis auf weiteres alle solche Gesetze und Verordnungen zurückgestellt werden müssen, die mit der Reichsverteidigung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen».<sup>11</sup>

Wagner gegenüber erklärt, entsprechende Massnahmen seien während eines Krieges «glatter und leichter durchzuführen». Vgl. «Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses». Hrsg. und kommentiert von A. Mitscherlich und F. Mielke. Fischer Bücherei, Frankfurt/M. 1960, S. 184.

Gleichwohl bedeutete es prinzipiell eine Verstärkung der Gesetzesinitiative der Ressortchefs der Reichsregierung, dass der Ministerrat, dessen Verordnungen (im Gegensatz zu den Gesetzen der Reichsregierung) nicht von Hitler, sondern nur von Göring (meist bei Gegenzeichnung des GBV und des Chefs der Reichskanzlei) vollzogen und normalerweise im Umlaufwege zwischen den Ressorts vorbereitet wurden, in der Regel ohne Hitler agieren konnte und nur im Zweifelsfalle dessen Einverständnis einzuholen brauchte. Ein noch kürzeres Verfahren stellten die Verordnungen des sogenannten «Dreierkollegiums» (GBV, GBW, Chef OKW) dar, deren Federführung und Unterzeichnung beim GBV (Frick) lag, der damit für nichtwirtschaftliche Rechtsverordnungen praktisch ein ähnliches Ordnungsrecht erhielt wie Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan.

Durch einen Runderlass vom 1.3.1940 suchte der GBV geschäftsordnungsmässige Abgrenzungen für die zahlreichen nunmehr bestehenden Wege des Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahrens zu ziehen. Er musste dabei allerdings selbst einräumen, dass «eine scharfe Grenzziehung zwischen den ... Wegen der Gesetzgebung nicht möglich» sei<sup>12</sup>, vielmehr im Einzelfall nach Dringlichkeit und Zweckmässigkeit verfahren werden müsse. Tatsächlich griff die Unregelmässigkeit des Verfahrens immer mehr um sich, zumal die nominellen Zuständigkeiten und die politischen Führungs- und Machtverhältnisse während des Krieges schnell immer weiter auseinanderfielen. Es häuften sich Beschwerden von einzelnen Ressorts, dass sie entgegen den Geschäftsordnungsbestimmungen nicht über Verordnungsentwürfe unterrichtet worden seien. So beklagte sich Bormann, der nach Hess' Englandflug im Mai 1941 als Leiter der Parteikanzlei die förmliche Nachfolge des Stellvertreters des Führers (in der Stellung eines beteiligten Reichsministers) antrat, am 29.10.1941 in einem Schreiben an Lamers darüber, dass eine von Frick und Ley (in dessen Eigenschaft als Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau) gezeichnete und im Reichsgesetzblatt (1941, S. 534) veröffentlichte Verordnung über die Einrichtung von Wohnungs- und Siedlungsämtern weder ihm (Bormann) noch dem mitzuständigen Reichsarbeitsminister vorgelegen habe und ausserdem zu «ausdrücklichen Willensäusserungen des Führers in Widerspruch» stehe. Bormann bemerkte in diesem Zusammenhang:

«War ursprünglich die Gesetzgebung des Reiches zu schwer-



fällig und an zu viele Formvorschriften gebunden, so hat sie im Laufe der letzten Jahre eine Auflockerung erfahren, deren mögliche Auswirkungen rechtzeitig erkannt werden müssen, wenn für die Staatsführung ernste Gefahren vermieden werden sollen.»<sup>13</sup>

In der Reichskanzlei bestätigte man nachdrücklich, dass die Rechtssetzung «in immer steigendem Masse durch Verordnungen der einzelnen Ressorts» erfolge und ministerielle «Durchführungsverordnungen nicht nur – wie früher – mehr technische und nebensächliche Bestimmungen enthalten, sondern einen wesentlichen Teil der neuen Regelung überhaupt». Da «eine übergeordnete Stelle, die bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden könnte, nicht vorhanden ist», wachse die Neigung insbesondere der besonders bevollmächtigten Ressortchefs, andere Ressorts nicht zu beteiligen, hauptsächlich dann, «wenn von ihnen ein *politisch* starker Widerstand nicht zu erwarten ist». Ausserdem bestehe bei verschiedenen Chefs die Tendenz, den möglichen Einspruch anderer Ressorts dadurch auszuschalten, dass sie vorweg «eine Entscheidung des Führers herbeizuführen» suchten. Dies sei «noch bedenklicher, weil dabei nicht nur die Autorität einzelner Ressorts, sondern auch die des Führers gefährdet wird, wenn sich nachträglich zeigt, dass die vorgeschlagene Regelung nicht durchführbar ist».<sup>14</sup>

Schon im Mai 1941 hatte der Stellvertreter des Chefs der Reichskanzlei nach einer Ressortbesprechung über die Regelung des Vereinsrechts im Warthegau grundsätzlich bemerkt:

«Kennzeichnend für die Kompetenzverschiebungen zwischen den Reichsministern und anderen zentralen Stellen war Folgendes; Die Besprechung hatte zum Thema die Frage, wie eine Materie des Reichsrechtes in einer neuen Provinz geregelt werden soll. Das Wort über diese Fragen führten folgende Stellen: Beauftragter für den Vierjahresplan, Haupttreuhandstelle Ost, Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums, Stellvertreter des Führers, Reichssicherheitshauptamt. Innen- und Finanzminister hielten sich völlig zurück, der Vertreter des Reichsjustizministeriums machte nur Fassungsanschläge.»<sup>16</sup>

Eine weitere Komplikation entstand dadurch, dass die Rechtsetzungsbefugnis des Ministerrats für die Reichsverteidigung auf Grund einer ausdrücklichen Entscheidung Hitlers vom Oktober 1942 «auf das Gebiet des Deutschen Reiches» (einschliesslich des Generalgouvernements) beschränkt, nicht

aber auf die verschiedenen Zivilverwaltungschefs im weiteren deutschen Machtbereich ausgedehnt wurde. Damit trat für den Ministerrat jene «nicht erträgliche Lage» ein (die Lammers vorher durch ein Schreiben an Göring zu verhindern gesucht hatte), dass er, «falls eine Angelegenheit für den gesamten Machtbereich des Grossdeutschen Reiches geregelt werden» müsse, «mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, mit 2 Reichskommissaren [Norwegen und Niederlande], 6 Chefs der Zivilverwaltungen [Untersteiermark, Südkärnten, Elsass, Lothringen, Luxemburg, Eupen-Malmedy] und den zuständigen militärischen Befehlshabern» jeweils einzeln zu verhandeln habe, «ob die genannten Persönlichkeiten geneigt seien, für die ihnen unterstehenden Gebiete eine gleichlautende Verordnung zu erlassen».<sup>16</sup>

Wie in diesem Falle Göring (dessen Einfluss inzwischen stark geschwunden war) keine sonderlichen Anstrengungen machte, um die allgemeine Rechtsetzungsbefugnis des Ministerrats gegen die Widerstände führerunmittelbarer Reichskommissare und Zivilverwaltungschefs durchzusetzen, so hörte seit 1941/42 auch Lammers immer mehr auf, ein unparteiischer Geschäftsführer und Koordinator der Reichsregierung zu sein. Der Chef der Reichskanzlei glaubte vielmehr in wachsender Masse, sich politischer Bundesgenossen zu versichern und politische Arrangements treffen zu müssen, ehe er eine strittige Angelegenheit Hitler vortrug oder in diesem oder jenem Sinne behandelte. Gerade in der Frage der Selbständigkeit der Zivilverwaltungschefs im Westen (Elsass-Lothringen) hatte sich Anfang 1942 eine heftige diesbezügliche Auseinandersetzung zwischen dem GBV (Frick) und Lammers ergeben. Frick verneinte entschieden die von den Zivilverwaltungschefs beanspruchte eigene Etathoheit und hatte den Chef der Reichskanzlei dringend ersucht, diese Frage dem Führer zur Entscheidung vorzulegen. Doch Lammers, der die Begünstigung der als Zivilverwaltungschefs amtierenden Gauleiter durch Hitler schon oft erfahren hatte, wollte sich mit einem solchen Führervortrag offensichtlich nicht den Unwillen Hitlers zuziehen und damit seine ohnehin schwindenden Vortragsmöglichkeiten weiter strapazieren. Er lehnte deshalb einen Führervortrag mit dem Argument ab, dass Hitler es nicht wünsche, mit solchen Fragen der technischen Organisation beauftragt zu werden, worauf Frick am 27.2.1942 mit einem scharfen Protestschreiben reagierte. Er hielt dem Chef der Reichskanz-

lei vor, es gehe hier keineswegs um untergeordnete technische Fragen, vielmehr berühre die Haushaltgestaltung «ihrem Wesen nach» die «Grundlagen der Verfassungsorganisation des Dritten Reiches», und eine Führerentscheidung sei daher notwendig. Infolge seiner Ablehnung, eine Führerentscheidung herbeizuführen, falle ihm (Lammers) «die alleinige Verantwortung» für die dadurch «ermöglichte verhängnisvolle Entwicklung der Dinge» zu.<sup>17</sup>

Dieser zwischen Reichsministern höchst ungewöhnliche Verkehrston zeigt, wie weit die innere Auflösung der Reichsregierung unter der Einwirkung führerstaatlicher Machtstrukturen gediehen war. In einem anderen Streitfall ging es um die selbstherrliche Beamtenernennungspolitik des Reichsführers-SS, der sich vielfach unmittelbar bei Hitler die Genehmigung zur Ernennung oder Beförderung von SS-Führern zu hohen Polizeioffizieren ohne vorherige Einwilligung des Reichsfinanzministers holte. Schwerin-Krosigk hatte bei Himmler im Februar 1942 heftig gegen diese Methode protestiert («Chefbesprechungen verlieren ihren Sinn, wenn ohne Rücksicht auf ihr Ergebnis die Zahl der leitenden Beamten einfach dadurch vermehrt wird, dass über die vorhandenen Planstellen hinaus dem Führer Ernennungsvorschläge unterbreitet und nachträglich die dazu gehörigen Planstellen beim Finanzminister angefordert werden»). Und obwohl Himmler Lammers gegenüber im Juli 1942 versichert hatte, die Angelegenheit sei «gerade gezogen» worden, häuften sich weitere ähnliche Fälle, die Schwerin-Krosigk im Januar 1943 veranlassten, den Chef der Reichskanzlei nochmals anzugehen. Es kam daraufhin im März 1943 zu einer Unterredung zwischen Lammers und Himmler. Doch Lammers spielte keineswegs die von ihm erwartete Rolle. Nachdem Himmler erklärt hatte, in seinem Geschäftsbereich gebe es häufig Fälle, in denen eine schnelle Ernennung nötig und mithin keine Zeit sei, vorher mit dem Finanzminister Fühlung zu nehmen, kamen beide freundschaftlich überein, der Reichsführer-SS solle sich künftig in solchen Fällen nicht nur die Ernennung, sondern ausdrücklich auch die dazugehörige Planstelle vom Führer genehmigen lassen.<sup>18</sup>

Wegen dieser «Übereinkunft» musste sich Lammers von seinen eigenen Beamten in der Reichskanzlei herbe Kritik gefallen lassen. So bemerkte Reichskabinettsrat Killy in einer Notiz vom 20.3.1943, er könne das «nicht für einen Fortschritt halten»,

Boykottaktion gegen Judengeschäftsläden in Berlin am 1. April 1933.

Aufruf zu einer judenfeindlichen Kundgebung in den zwanziger Jahren.



⚡ **Volksgenossen!** ⚡  
**Der Jude hat sein Ziel erreicht**  
**Blut ist geflossen!**

Aber nicht das Blut der Wucherer und Schieber etwa — nein, das Blut deutscher Arbeiter!

Und dadurch soll die Teuerung beseitigt werden?

**Niemals!**

Kommt alle **Mittwoch, den 31. August**

in die Riesenprotestkundgebung der national-sozialistischen deutschen Arbeiterpartei im

**Zirkus Krone**

Redner: Herr Adolf Hitler.

**Nieder mit der jüdischen Pest!**

Linke Seite: Die Ermordung des Botschaftsrates E. v. Rath durch den jungen Israeliten Herschel Grynszpan in Paris am 28. Oktober 1938 löste in Deutschland heftige Ausschreitungen gegen die Juden aus.

Der Leichnam des Botschaftsrates E. v. Rath wird in die Pariser Gare du Nord (Nordbahnhof) gebracht, von wo er nach Deutschland überführt werden soll.

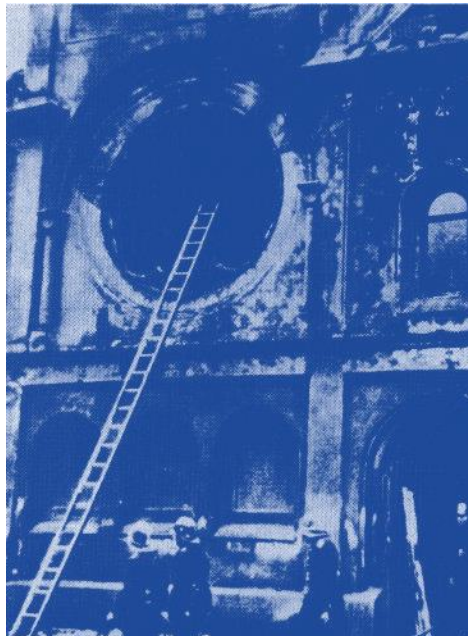
Brennende Synagoge in der Berliner Fasanenstrasse, eines der Opfer der «Kristallnacht» vom 9. November 1938.



Rechte Seite: Der zum Ausbruch gekommene Rassenwahn endete erst mit dem Untergang des Regimes. Er verbreitete sich über alle von den deutschen Truppen besetzte Gebiete in Europa.

Verhaftung holländischer Juden in Amsterdam.

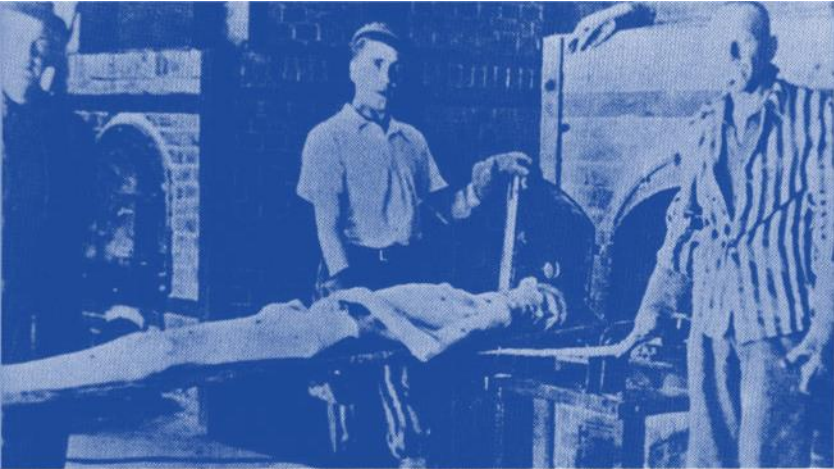
Zwei junge Jüdinnen mit dem gelben Stern in Paris.







Die Mordlust richtete sich  
nicht nur gegen die Juden:  
Die Krematorien von  
Buchenwald nahmen auch  
viele andere Opfer auf.



Ein SS-Mann schießt  
schonungslos eine Jüdin mit  
ihrem Kind nieder.



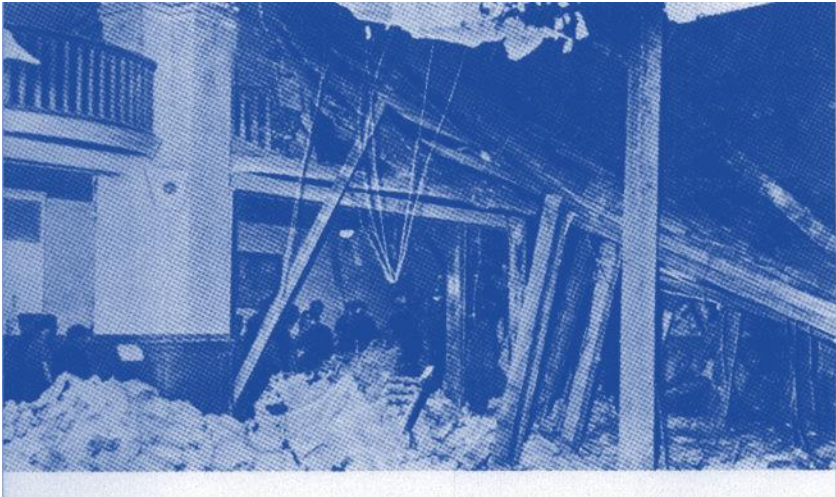
Ansicht des KZ Sachsenhausen.

Ein mit Leichen beladener LKW aus dem Lager Bergen-Belsen.





Schon am 8. November 1939 war Hitler einem Anschlag entgangen: Der Saal im Münchner Bürgerbräukeller nach der Explosion der Bombe, die wenige Minuten nach dem Weggang Hitlers detonierte.



Der Führer 1944 in Berchtesgaden.

Schon gebrochen wirkt der  
Führer bei seinem letzten  
Frontbesuch im Herbst 1944.

Die letzte Hoffnung des  
Diktators: Deutschlands  
Kinder.



Hitlers Gesichtsausdruck  
nach dem Attentat vom  
20. Juli 1944. Rechts neben  
Hitler: Göring und Mussolini.

Im Mai 1945 begeht Hitler  
in seinem Bunker unter der  
Reichskanzlei Selbstmord.  
Ist das das Gesicht des toten  
Führers?



zumal er den Eindruck habe, «dass im Geschäftsbereich des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei aus kriegsbedingten Tatbeständen sehr leicht organisatorische Folgerungen für die Dauer gezogen werden» und der RFSS offensichtlich anstrebe, eine Generalermächtigung (ähnlich der der Wehrmacht) zu erhalten, die ihn von der Einzelbewilligung des Reichsfinanzministers unabhängig mache. Killy empfahl deshalb seinem Chef eine nochmalige Besprechung mit dem RFSS, doch Lammers entschied am 22.3.1943: er verspreche sich davon «nicht den geringsten Erfolg».<sup>19</sup> Direkte Führerermächtigungen einerseits und die Unzugänglichkeit des Führers andererseits erwiesen sich zunehmend als die beherrschenden Faktoren der Machtausübung, nicht die nominelle Zuständigkeit und Organisation der Reichsregierung.

### *Immediatstellung bei Hitler: Speer und Goebbels*

Während die Mehrzahl der Minister der Reichsregierung kaum noch irgendwelchen Zugang zu Hitler erlangten, konnten sich einige Ressortchefs einen umso besseren «Platz an der Sonne» sichern: so Himmler und Ribbentrop mit ihren eigenen Feldquartieren in der Nähe des Führerhauptquartiers. Kraft persönlicher Vertrauensstellung und der Bedeutung ihrer Vollmachten konnten sich ferner in den ersten Kriegsjahren Göring und in der zweiten Kriegshälfte vor allem auch Speer relativ leicht Zutritt zu Hitler verschaffen. Speer kam dabei zugute, dass er als ehemaliger «Architekt der Führerbauten» und architektonischer Gestalter der Nürnberger Parteitage das besondere persönliche Wohlwollen Hitlers genoss und durch sein geschicktes Management als Rüstungsminister noch beträchtlich ausbauen konnte. Selbst Bormann sah eiferstüchtig auf Speers Virtuosität in der Beschaffung von Führererlassen. Die Auseinandersetzungen mit Bormann anlässlich des von Speer im Schnellverfahren durchgesetzten, in seinen Konsequenzen äusserst weitreichenden Führererlasses vom 2.9.1943 «über die Konzentration der Kriegswirtschaft» (RGBl. I, S. 529) zeigen dies deutlich. Sie wurden aber von Hitler im Wesentlichen zu Speers Gunsten entschieden.\*

\* Ungewöhnlich war dabei die (sonst Bormann gegenüber in dieser Zeit nirgends feststellbare) offene und bestimmte Sprache, in der Speer auf Bormanns Einwände reagierte, so etwa, wenn Speer am 18.8.1943 Bormann übermitteln liess: «Ich habe die Befürchtung, dass durch Ihr Schrei-

In der zweiten Kriegshälfte verstärkte sich erneut aber auch der Einfluss von Goebbels, der neben Himmler, Bormann und Speer zuletzt zum wichtigsten Minister Hitlers wurde. Da Hitler seit 1942, als das Kriegsgeschehen sich deutlich zuungunsten Deutschlands entwickelte, öffentliche Reden und Versammlungen mehr und mehr mied und aus dem Bunker der «Wolfsschanze» in Ostpreussen nur noch selten herauskam, fiel die Verantwortung für den gesamten Bereich der Propaganda zunehmend an Goebbels. Der in seinem Metier instinktsichere Propagandaminister erkannte, dass die nach der ersten euphorischen Phase nationaler Siegesstimmung eingetretene Wendung durchaus neue und sogar grössere Möglichkeiten der Propaganda bot. Goebbels wusste, dass in der schweren Notlage der Appell an die verbissene Opfer- und Einsatzbereitschaft und die auf diesem Wege mobilisierbare trotzige nationale Solidarität noch wirkungsvoller sein konnte als der Taumel der Begeisterung. So vermochte der Reichspropagandaminister in der berühmten Kundgebung im Sportpalast in Berlin am 18.2.1943 (kurz nach Stalingrad) die Anwesenden zu jener fanatischen Bejahung des eigenen totalen Opferwillens hinzureissen, die später als Ausdruck hysterischen Massenwahnes erscheinen musste. Tatsächlich ist ohne die Kenntnis dieser von der Goebbels-Propaganda erfolgreich manipulierte psychologische Verfassung weiter Teile der deutschen Bevölkerung ihr Verhalten in dieser Kriegsphase schwerlich zu verstehen. Gewiss breitete sich jetzt überall auch in Deutschland Zweifel und Kritik aus, und man hatte an dem Krieg, der bis 1945 rund 2 Millionen deutschen Soldaten das Leben und vielen Deutschen Wohnung und Eigentum zerstörte, jetzt schwer zu tragen. Aber die Erkenntnis der wahren Urheber war jetzt umso schwerer, je leichtfertiger man jahrelang auf Hitler gesetzt und ihm applaudiert hatte. Man wollte sich nicht selbst Lügen strafen, man redete sich ein, es sei ein Gebot der Treue, gerade in der Not auszuhalten, man glaubte zwar meist selbst nicht mehr recht an den «Endsieg»,

ben die Verabschiedung des Erlasses auf längere Zeit verschoben werden kann und vielleicht auch verschoben werden soll.» Im Hinblick auf die Kriegssituation könne er (Speer) «einer weiteren Verzögerung des Erlasses nicht zustimmen». Er bitte daher, «zu veranlassen, dass am Freitag, dem 20.8. [1943], der Inhalt des Erlasses abschliessend zwischen uns geklärt wird» (BA: R 43 II/610). Speer setzte u.a. durch, dass ihm im Gegensatz zu den anderen Reichsministern auch ein Weisungsrecht gegenüber den Chefs der Zivilverwaltungen ausserhalb des Reiches gegen deren Protest in einer gesonderten (nicht veröffentlichten) ergänzenden Anordnung Hitlers vom 5.9.1943 zum Erlass vom 2.9.1943 eingeräumt wurde (BA: R 43 II/610a). Kennzeichnend für Speers Management-Stil aber auch folgender Passus aus dem zitierten Fernschreiben an Bormann: «Durch verwaltungsrechtliche Rücksichten kann ich mich dabei nicht hemmen lassen.»



aber man wachte umso weniger an die Niederlage zu denken, da diese nach Lage der Dinge auch den Sieg und die Herrschaft des Sowjetsystems bedeuten musste. Diese psychologische Mischung aus Panik, Treue, Selbstmitleid und Selbstbetrug, die auch moralisch blind machte für die um sich greifenden Exzesse des Regimes gegen Juden, Polen, Ostarbeiter etc., wusste Goebbels virtuos zu nutzen. Seine Unentbehrlichkeit als Propagandist des totalen Kriegseinsatzes erweiterte seine Kompetenzen und stärkte seine Stellung bei Hitler in starkem Masse. Dass Hitler am Ende in seinem politischen Testament Goebbels zum künftigen Reichskanzler bestimmte, zeigt die besondere Wertschätzung, die sich der Propagandaminister in diesen Jahren bei seinem Führer erwarb.

### *Kanzleien und Adjutanten*

Mit der zunehmenden Abschliessung und «Entrückung» des Führers bei gleichzeitig sich häufenden Rivalitäten, Kompetenzüberschneidungen etc., die nach einer Führerentscheidung verlangten, gewann naturgemäss die Vermittlung von Führervorträgen, Führererlassen und Führerbefehlen zunehmend an Bedeutung und damit auch die Funktion der ständigen Mittelsmänner in Hitlers Umgebung. Charakteristisch für Hitlers Führungsstil, für seine Tendenz, sich jeweils mehrere Türen offenzuhalten, war dabei das schon aus der «Kampfzeit» bekannte Nebeneinander verschiedener, mehr oder weniger amtlicher Kanzleien, Sekretäre und Adjutanten.

Neben der Reichskanzlei als der «ordentlichen» Vermittlungsstelle zwischen den Reichsministern und Hitler hatte die Präsidialkanzlei (zuständig u.a. für einen Teil der Gnaden-sachen, Titel- und Ordensverleihungen, Glückwünsche, Preisverleihungen, sonstige Repräsentationsaufgaben, Vollzug der dem Staatsoberhaupt vorbehaltenen Beamtenernennungen und -entlassungen) von vornherein nur eine geringe politische Bedeutung. Diese wurde noch dadurch eingeschränkt, dass Hitler nach der Übernahme des Reichspräsidentenamtes durch Erlass vom 17.11.1934 eine gesonderte «Kanzlei des Führers der NSDAP» in Berlin unter Leitung des bisherigen Geschäftsführers der Reichsleitung der NSDAP, Reichsleiter Philipp Bouhler, einrichtete. Die Bildung dieses in der Folgezeit meist

einfach als «Kanzlei des Führers» bezeichneten Stabes\* unterstrich die gesonderte Volksführer-Position Hitlers neben der des Reichskanzlers, des Staatsoberhauptes und des Parteichefs. Jedenfalls ergab es sich, dass die «Dienststelle Bouhler» primär für die Bearbeitung aus der Bevölkerung kommender persönlicher Eingaben an den Führer tätig wurde. Wie Bouhler waren die leitenden Angestellten der «Kanzlei des Führers» überwiegend Funktionäre aus dem Parteiapparat. Eine ihrer Abteilungen unter Albert Bormann, dem Bruder Martin Bormanns, figurierte als die eigentliche «Privatkanzlei» Hitlers (Albert Bormann amtierte deshalb gleichzeitig als eine Art persönlicher Adjutant). Die unklare Dienststellenbezeichnung (Kanzlei «des Führers» oder «des Führers der NSDAP»), die Stellenbesetzung mit Parteileuten und die Tatsache, dass auch zahlreiche Führereingaben aus der Partei von Bouhlers Dienststelle bearbeitet wurden, machte nicht nur (z.B. in Gnadensachen) die Abgrenzung gegenüber der Präsidialkanzlei, sondern vor allem gegenüber dem Stab des Stellvertreters des Führers von vornherein problematisch. Je mehr Martin Bormann als entscheidende Figur dieses Stabes und schliesslich als Nachfolger von Hess und selbstbewusster Leiter der Parteikanzlei hervortrat, umso mehr wurde infolgedessen die Befugnis der Kanzlei des Führers eingeschränkt. Bormann legte 1942 in einer grundsätzlichen Erörterung mit Bouhler vor allem Wert auf die Feststellung, dass sich die «Kanzlei des Führers» im Gegensatz zur Parteikanzlei stets nur mit «Einzelfällen», aber «nicht mit grundsätzlichen Angelegenheiten» zu befassen habe.<sup>20</sup>

Neben diesen mehr oder weniger umfangreichen Kanzleien stand die «Adjutantur des Führers» als der innerste Befehlsapparat. Bis Kriegsbeginn oblag der Adjutantur, die von einem kleinen Kreis Hitler persönlich ergebener Gefolgsleute aus der SA, SS und Partei (ab 1938 anscheinend ausschliesslich SS-Führer) besetzt war (Brückner, Schaub, Wiedemann, Albrecht, Schultze u.a.<sup>21</sup>), vor allem die Festlegung der Tagesordnung Hitlers und deren Überwachung. Je mehr sich Hitler seit 1935/36 von der regelmässigen Führung der Regierungsgeschäfte zurückzog, umso wichtiger wurde die Rolle der Adjutantur bei der Vermittlung von Führervorträgen. Unterlagen aus der Zeit des Sommers 1939 zeigen, dass der Chef der Reichskanzlei sich schon damals gelegentlich mit

\* So auch in dem zitierten Vortrag Wiensteins von 1936 über die Organisation der Führung und Reichsleitung im Dritten Reich, s. o. S. 353.

höflichen und beinahe unterwürfigen Schreiben an die Adjutantur des Führers wenden musste, um bei Hitler einen Vortragstermin eingeräumt zu bekommen.<sup>22</sup> In dieser Zeit begann es auch üblich zu werden, dass Hitler einzelne Adjutanten, vor allem SS-Gruppenführer Julius Schaub, beauftragte, bestimmte Weisungen und Willensmeinungen des Führers einzelnen Ressortchefs telefonisch zur Kenntnis zu bringen. Die Benutzung von Adjutanten als Übermittler von Führer Weisungen an einzelne Ressortchefs der Reichsregierung drückte deutlich Hitlers Geringschätzung der betreffenden Minister aus und war offensichtlich auch bewusst so gemeint. So trat Schaub z.B. besonders häufig in Aktion, wenn es galt, dem Justizminister Hitlers Kritik an einzelnen Urteilen von Gerichten auszudrücken oder gar die Korrektur solcher Urteile anzuordnen.<sup>23</sup>

Einen besonderen Zugang zu Hitler hatte die Wehrmachtsführung über die 1934 bei Hitler (als dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht) eingerichtete Wehrmachtsadjutantur. Tatsächlich handelte es sich dabei aber eher um abkommandierte Vertreter des Reichskriegsministers (bzw. des OKH, OKL, OKM) bei Hitler, die im Konfliktsfalle die Loyalität gegenüber ihren militärischen Dienstvorgesetzten höher einschätzten als gegenüber Hitler. Das Verhalten des Wehrmachtsadjutanten Hossbach anlässlich der Fritsch-Krise war dafür ein Beispiel.

War bis 1938/39 noch weitgehend ein konkurrierendes Nebeneinander der verschiedenen Kanzleichefs und Adjutanten Hitlers charakteristisch, so änderte sich dies in der Folgezeit: Immer deutlicher wurde jetzt Martin Bormann zum Beherrscher des Vorzimmers des Führers.

### *Martin Bormann und die Parteikanzlei*

Bormann, der als Organisator illegaler Freikorpsgruppen Anfang der zwanziger Jahre zur NSDAP gestossen war, hatte schon vor 1933 als Leiter der Hilfskasse der NSDAP Zugang zur Geschäftsführungsgruppe der Reichsleitung der NSDAP und damit zu Hitler erlangt. Durch die Heirat mit der Tochter des Leiters des Parteigerichts (Walter Buch) und über seinen Bruder, Albert Bormann, war der Kontakt zu Hitler und anderen Spitzen der Partei auch familiär unterbaut worden. Wie aus einem Brief an Hess vom Oktober 1932 ersichtlich, spielte Bor-



mann bereits zu dieser Zeit die Rolle eines ebenso pedantischen wie energischen Vertreters des Prestiges der Partei, der Hitler zur Trennung von der «Schweinebande» um Röhm zu drängen suchte.<sup>24</sup> Als Stabsleiter des Stellvertreters des Führers war Bormann aber auch, wozu ihn sein bisheriges Amt in der Finanzverwaltung der NSDAP qualifizierte, als Sachbearbeiter und Berater Hitlers bei der Verwaltung der Hitler persönlich aus verschiedenen Quellen (Dankspende der Industrie u.a.) zur Verfügung stehenden Fonds tätig. Seit 1934 zum Reichsleiter der NSDAP avanciert, organisierte und leitete er dabei vor allem den Erwerb des Hauses Wachenfeld und weiterer Grundstücke am Obersalzberg bei Berchtesgaden, den Um- und Ausbau des «Berghofes» mit den verschiedenen benachbarten Gebäudekomplexen, aus denen sich diese Sommerresidenz Hitlers schliesslich zusammensetzte. Diese Tätigkeit, an der Hitler besonders lag, brachte den Stabsleiter des Stellvertreters des Führers schon seit 1934/35 laufend in engsten persönlichen Kontakt mit Hitler. Seit etwa 1938, als Hitler die Partei an verschiedenen innenpolitischen Fronten zur schärferen Gangart antrieb und ihm die wohlmeinenden Ausgleichsversuche Hess' kaum noch zeitgemäss erschienen, trat Bormann zunehmend als selbständiger Leiter der Dienststelle Hess auf und übte seine Geschäfte überwiegend von der Berliner Filiale des «Stabes» aus, die jetzt anstelle des alten «Verbindungsstabes der NSDAP» neue Bedeutung erhielt. Als Hitler schliesslich bei Kriegsbeginn die Errichtung eines Führerhauptquartiers («Sonderzug des Führers») anordnete, folgte ihm Bormann auch dorthin als «ständiger Begleiter».\*

Die Koppelung dieser beiden Funktionen, die Leitung der politischen Koordinierungszentrale der Partei (Stab des Stellvertreters des Führers) und die ständige Begleitung Hitlers und dessen Beratung auch in persönlichen Belangen, machte die Basis der besonderen Machtstellung Bormanns aus. Diese ist deshalb auch nicht ohne Weiteres gleichzusetzen mit einer entsprechenden Stärkung der Parteileitung als solcher.

Strukturell änderte sich an der desolaten Verfassung der Reichsleitung der NSDAP sehr wenig. Obwohl Bormann die Geschäfte des Stabes des Stellvertreters des Führers gegenüber Staat und Partei weit energischer führte als Hess, vermochte er

\* Am 1.9.1939 teilte Bormann dem Chef der Reichskanzlei mit: «Ich werde auch weiterhin ständig zur Begleitung des Führers gehören, werde also nach Abreise des Führers aus Berlin den Stellvertreter des Führers bei den Besprechungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung

die «Führerunmittelbarkeit» einzelner Gauleiter und Reichsleiter ebenso wenig abzuschaffen wie die heftigen Kompetenzstreitigkeiten und das starke Machtgefälle zwischen ihnen. Zwar suchte Bormann, so u.a. durch die «Vertraulichen Mitteilungen und Informationen der Parteikanzlei», durch dogmatischere Festlegung der NS-Weltanschauung und auf anderem Wege die Einheit der Partei zu festigen. Auch plante er, durch eine Entflechtung mancher Personalunion von Partei- und Staatsämtern, durch Aufspaltung der Parteigaue, die Einsetzung jüngerer Gauleiter etc. die Sondergewalten innerhalb der Partei aufzubrechen und den Führungsanspruch der Parteikanzlei stärker durchzusetzen. Aber bis Kriegsende vermochte er davon nur wenig zu erreichen. Mit guten Gründen kam der oldenburgische Gauleiter Röver in einer umfangreichen Denkschrift aus dem Jahre 1942 zu dem Ergebnis, dass «von einem zusammengefassten und einheitlich geführten höheren Parteiführerkorps keine Rede mehr sein kann». Jeder habe «sich mehr oder weniger auf eigene Füße gestellt». Die «Autorität der Reichsleitung» der NSDAP habe namentlich durch die Auseinandersetzung zwischen einzelnen Reichsleitern «erheblich gelitten».<sup>25</sup> Die Parteikanzlei der NSDAP blieb auch unter Bormann weit entfernt von der Stellung kommunistischer Politbüros. Das personalistische nationalsozialistische Führerprinzip mit seiner zwangsläufigen Tendenz zur Verselbständigung machtvoller Amtsinhaber und Unterführer verhinderte die Entstehung einer allmächtigen bürokratischen Führungszentrale. Aber gerade einer anderen Wirkung dieses Führerprinzips, der persönlichen (amtsunabhängigen) Vollmacht, verdankte Bormann seine Sonderstellung.

Das kam deutlich auch in der Dienststellung Bormanns zum Ausdruck. Nach Hess' Englandflug verfügte Hitler zunächst am 12.5.1941, dass die «Dienststelle des Stellvertreters des Führers» . . . «von jetzt ab die Bezeichnung ‚Parteikanzlei‘ führe und ihr Leiter «wie bisher» Martin Bormann sei, der ihm (Hitler) «persönlich unterstellt sei».<sup>26</sup> Ein besonderer Führererlass «über die Stellung des Leiters der Parteikanzlei» vom 29.5.1941 bestätigte dessen besonderen Rang (Ministergleichstellung) und seine Beteiligung an der gesamten Rechtsetzungstätigkeit der Regierung ausdrücklich. Am 12.4.1943 institutionalisierte Hitler aber auch die Stellung Bormanns als seines «persönlichen Sachbearbeiters», indem er ihm die zusätzliche offizielle Bezeichnung «Sekretär des Führers» ver-

lieh.<sup>27</sup> Damit war auch nach aussen hin kundgemacht, was die Eingeweihten seit Langem wussten, dass der Chef der Parteikanzlei inzwischen zum mächtigen Mann im Führerhauptquartier geworden war, an dem praktisch jeder vorbei musste, ohne dessen Hinzuziehung es keinen Führererlass mehr gab und der schliesslich auch in einer kaum noch auf klärbaren Weise den anderen Dienststellen gegenüber mit «Willensmeinungen» des Führers operieren konnte.

Von dieser beherrschenden Stellung im Führerhauptquartier aus (nicht eigentlich als Chef der Parteikanzlei) wurde Bormann in den letzten Kriegsjahren zum Super- und Kontrollminister der Reichsregierung, während der Chef der Reichskanzlei, Lammers, gleichsam zum Boten Bormanns herabsank. Nachdem Hitler schon am 12.8.1942 verfügt hatte, dass alle Schreiben in Parteiangelegenheiten «von Reichsleitern, Gauleitern, Verbändeführern und selbständigen Reichsleistungsdienststellen», sofern sie ihm nicht persönlich übergeben werden können, «ausschliesslich durch den Leiter der Parteikanzlei vorzulegen» seien, ersuchte Bormann im Juni 1943 den Chef der Reichskanzlei, ausschliesslich über ihn (Bormann) in seiner Eigenschaft als Sekretär des Führers (!) auch alle eiligen Regierungssachen zu leiten, die Lammers seiner «Abwesenheit wegen» dem Führer nicht selbst vorlegen könne, und diese «nicht an die Wehrmachtsadjutantur oder an die persönliche Adjutantur» zu richten.<sup>28</sup> Lammers wäre ohne Bormanns Wohlwollen bei der Ausübung seiner Pflichten als Geschäftsführer der Reichsregierung völlig mattgesetzt gewesen. Deshalb glaubte er, dem Ersuchen des «Sekretärs des Führers», mit dem er in dieser Zeit auch Duz-Bruderschaft schloss, weitgehend entsprechen zu müssen. Es kam daraufhin am 17. 6. 1943 zu einem förmlichen Pakt zwischen Lammers und Bormann, in dem beide, gleichsam in der Manier höfischer Kammerdiener, verabredeten, wie sie es künftig mit Führervorträgen halten wollten: Bormann versprach, Lammers bei Führervorträgen in Regierungssachen mitzunehmen und nur ausnahmsweise dem Führer allein Vortrag zu halten, es sei denn, dass beide sich einigten, dass ein (von einem Minister gewünschter) «Vortrag beim Führer sich erübrige».<sup>29</sup> Diese Übereinkunft wirkte sich in der Folgezeit einseitig zugunsten Bormanns aus. Lammers hatte fast keine einzige Vorsprache bei Hitler mehr. Bormann dagegen übte mit Lammers' unterwürfiger Duldung in den letzten zwei Jahren des Regimes

faktisch die Koordinierungsfunktion des Chefs der Reichskanzlei aus. Der Sekretär des Führers hatte die Regierung übernommen.

### *Der geheime Führererlass. Beispiel: Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums*

Der Entartung der Entschlussbildung der Regierung zu derartigen Formen einer höfischen Despotie entsprach die veränderte Form und Qualität zahlreicher Führererlasse und Führerbefehle während des Krieges. Das Instrument des Führererlasses (neben Gesetzen und Verordnungen der Reichsregierung) war aus dem Recht des Reichspräsidenten erwachsen, die Organisation der Reichsregierung bzw. der Obersten Reichsbehörden zu bestimmen und zu verändern.

Bis 1939 beschränkte sich die Handhabung der Führererlasse auch weitgehend auf solche «Organisationserlasse». Mit Kriegsbeginn verband sich damit aber zunehmend die Setzung oder Veränderung materiellen Rechts bzw. die Delegation von Rechtsetzungsvollmachten, was umso problematischer sein musste, wenn diese Erlasse zwar von Hitler schriftlich und förmlich ausgefertigt, aber nicht veröffentlicht, sondern nur auf dem Dienstwege den Obersten Reichsbehörden bekannt gemacht wurden.

Ein exemplarischer Fall war der Führererlass zur Beauftragung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei mit den Aufgaben eines «Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums» (RKF) am 7.10.1939.<sup>30</sup> Der Erlass ermächtigte Himmler zur «Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten». Das war aber – selbst noch in diesem vertraulichen Text – nur eine verschleierte und abgeschwächte Wiedergabe der Himmler mündlich erteilten Vollmachten zur gewaltsamen Entfernung von Juden und Polen und zur Ansiedlung von Deutschen in den annektierten Gebieten Polens. Tatsächlich entstand auf der zweifelhaften Rechtsbasis dieses Geheimerlasses eine neue zentrale Reichsbehörde Himmlers (an der Spitze das Stabshauptamt des RKF unter Leitung von SS-Brigadeführer Ulrich Greifelt) mit zahlreichen untergeordneten Dienststellen und SS-Stäben, die in den «eingegliederten Ost-

gebieten» (später auch in anderen besetzten Gebieten) eine umfangreiche separate Verwaltungsinstanz neben den ordentlichen Organen der Zivilverwaltung darstellten. Zu ihr gehörten u.a. die «Bodenämter» des RKF, die auf landwirtschaftlichem Gebiet das prinzipiell der Haupttreuhandstelle Ost (HTO) zustehende Recht der Beschlagnahme und treuhänderischen Verwaltung jüdischen und polnischen Besitzes ausübten.<sup>31</sup> Himmler, der in diesen neuen Gebieten ohnehin den Einfluss der Sicherheitspolizei beträchtlich ausweiten konnte und hier «Höhere SS- und Polizeiführer» gleichsam als Territorialbefehlshaber der SS und Polizei einsetzte, verfügte damit in diesen Gebieten zugleich über eine eigene, seinen Befehlen unterstehende ausserordentliche Verwaltungsbehörde bzw. konnte in seiner Eigenschaft als RKF den Zivilverwaltungsbehörden unmittelbare Weisungen erteilen.\* Infolgedessen war es in diesen neuen Gebieten in weit höherem Masse als im Altreich möglich, ein von der ordentlichen Staatsverwaltung unabhängiges Organisationsnetz der Befehlsgewalt des RFSS in seinen verschiedenen Zuständigkeiten und mithin einen entsprechenden grösseren Ausnahmezustand zu organisieren.

Das zeigte sich z.B. bei der Anlage neuer Konzentrationslager. Die Errichtung solcher Lager und die Übertragung des entsprechenden Geländes an die SS hatte im Altreich stets zu langwierigen Verhandlungen unter Einschaltung vor allem auch der Finanzverwaltung geführt.<sup>32</sup> In den «eingegliederten Ostgebieten» hatte es Himmler dagegen wesentlich leichter. Deshalb konnte hier im Frühjahr 1940 mit der Anlage des mit Abstand grössten aller Konzentrationslager, des Lagers Auschwitz im vormals polnischen Bezirk Kattowitz, begonnen werden. Das Bodenamt des RKF in Kattowitz verfügte im Auftrag Himmlers und auf Wunsch des gleichfalls Himmler unterstehenden Inspektors der Konzentrationslager selbstherrlich die Beschlagnahme eines 40 Quadratkilometer umfassenden Geländes, und die Himmler unterstehende Sicherheitspolizei erzwang die Räumung von sieben (von Polen und Juden bewohnten) Dörfern in diesem Gelände. Der Reichsführer-SS war hier gleichsam autark, und es war deshalb auch kein Zufall, dass Auschwitz neben anderen Orten in Polen (Chelmno, Belzec, Treblinka, Majdanek, Sobibor) ab 1942 zum

\* In der Regel wurden entweder die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten dieser neuen Gebiete (so Gauleiter und Reichsstatthalter Greiser im Warthegau) oder die jeweiligen «Höheren SS- und Polizeiführer» in Personalunion zu territorialen Beauftragten des RKF ernannt.

Hauptort der Massenvernichtung von Juden ausersehen wurde. Denn auch diese Kompetenz, die Planung und Durchführung der «Endlösung der Judenfrage», ging im Jahre 1941 an Himmel-ler bzw. den Chef der Sicherheitspolizei über.<sup>33</sup>

Als später (1942) auch die Reichsstatthalter und Gauleiter in Tirol und Kärnten in ihrer Eigenschaft als Beauftragte des RKF von dem Beschlagnahmerecht des RKF Gebrauch machten, um kirchliche Grundstücke zum Zwecke der Unterbringung volksdeutscher Umsiedler zu beschlagnahmen, kam es zu einem für die Wirkung geheimer Führererlasse bezeichnenden Nachspiel. Die kirchlichen Ämter hatten wegen der Beschlagnahme Klage beim Reichsverwaltungsgericht in Wien erhoben, da sie nichts von dem Führererlass vom 7.10.1939 wussten und deshalb das Vorgehen der Reichsstatthalter als rechtswidrig ansehen mussten. Die Verwaltungsrichter kamen dadurch in die Situation, über Klagen befinden zu müssen, die (wie der Senatspräsident des Wiener Verwaltungsgerichts anschliessend dem Reichsinnenminister mitteilte) «mit vollem Recht gegen die betreffende Behörde den Vorwurf . . . der Rechtswidrigkeit erheben», obwohl diese Behörden innerdienstlich durch den Geheimerlass gedeckt seien. Mit Nachdruck wies der Präsident des Verwaltungsgerichts darauf hin, dass sich «für eine geordnete Verwaltung ganz unmögliche Folgen» ergeben, wenn rechtsändernde Erlasse (wie der Führererlass vom 7.10.1939)\* «lediglich als interne Vorschriften» ausgegeben und «nicht verkündet» würden, «aber doch verbindende Kraft nach aussen haben sollen». Das Gericht, so schloss der Senatspräsident, habe die betreffenden Verfahren einstweilen ausgesetzt, um den zuständigen Reichsbehörden Gelegenheit zu geben, durch eine «nachträgliche Verkündung» die «Anwendbarkeit des . . . Erlasses des Führers in Ordnung zu bringen».<sup>34</sup> – Auch andere inzwischen ergangene geheime Führererlasse mit rechtsändernder Wirkung, so ein Erlass über den umfassenden Arbeitseinsatz vom 15.1.1943, der die Bestimmung erhielt, dass die Obersten Reichsbehörden bei den betreffenden Massnahmen «von entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen» dürfen<sup>35</sup>, bereiteten ähnliche Probleme.\*\*

\* Bei dem Beschlagnahmerecht des RKF handelte es sich um eine Ausdehnung der Ermächtigung des «Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht» vom 29.3.1935 (RGBl. I, S. 467) auf den Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums.

\*\* Um den Führererlass zur Beauftragung des RKF rechtlich anwendbar zu machen, schlug der RMDI vor, ohne weitere Unterrichtung Hitlers eine zu veröffentlichende Verordnung des General-

### *Euthanasie-Befehl und «Endlösung der Judenfrage». Rechtsformale und organisatorische Voraussetzungen*

Schon der verschleierte Führererlass, der dem RKF mit nicht näher spezifizierten Massnahmen zur «Ausschaltung» fremder Bevölkerungsgruppen beauftragte, war in seinem Kern gar nicht mehr Organisationserlass, sondern Kampf- und Vernichtungsbefehl an einen hierfür geeigneten Apparat.

Das galt noch mehr für jene berüchtigten anderen Geheimbefehle, die Hitler seit Kriegsbeginn zur Liquidierung umfangreicher Personengruppen erteilte: den sogenannten «Euthanasiebefehl», den «Kommissarbefehl», den «Befehl zur Endlösung der Judenfrage». Am Beispiel des RKF-Erlasses konnte schon aufgezeigt werden, dass derartige Befehle insoweit, als ihr Inhalt den ordentlichen Verwaltungsorganen gegenüber geheimgehalten oder verschleiert wurde, am einfachsten durchführbar waren, wenn eine ausserordentliche, führerunmittelbare Apparatur zur Verfügung stand, die dicht genug organisiert war (wie der Geschäftsbereich des RFSS in den «eingegliederten Ostgebieten»), so dass der Vollzug der geheimen Massnahmen ohne nennenswerte Unterrichtung und Beteiligung der ordentlichen Staatsorgane vonstatten gehen konnte. Im Gebiet des Altreiches galt dies für die SS und Polizei längst nicht in dem Masse wie im besetzten Polen, zumal in Deutschland eine Geheimhaltung oder Unterdrückung von Nachrichten über örtliche Gewaltaktionen weit weniger gewährleistet war als unter der polizeilich niedergehaltenen polnischen Bevölkerung. Es ist deshalb bemerkenswert, dass Hitler bei den etwa gleichzeitig mit dem RKF-Erlass in Gang gesetzten Massnahmen zur Tötung der in den Heilanstalten des Reiches einsitzenden Geisteskranken den RFSS nur sekundär beteiligte. Aber auch in diesem Falle lagen alle wesentlichen Hebel der Durchführung bei führerunmittelbaren Personen und Dienststellen. So wurden als Hauptbeauftragte für die Aktion, denen der Führer später auch eine geheime, auf den 1.9.1939 rückdatierte schriftliche «Ermächtigung» erteilte<sup>36</sup>, Hitlers persönlicher Leibarzt Karl Brandt und Philipp Bouhler, der Chef der Kanzlei des Führers, eingesetzt. Eigentlicher Akteur aus dem

bevollmächtigten für die Reichsverwaltung zu erlassen. Durch sie sollte mit rückwirkender Kraft «zur Sesshaftmachung reichs- und volksdeutscher Umsiedler» dem RKF entsprechende Vollmacht zur «Landbeschaffung» übertragen werden. Die Reichskanzlei und der RKF waren einverstanden, Bormann scheint aber Einwände erhoben zu haben (vgl. Aktennotiz Lammers' vom 18.6.1943; BA: R 43II/695). Jedenfalls ist im RGBI, keine solche Verordnung enthalten.

Stabe Bouhlers war dessen Stellvertreter, Oberdienstleiter Viktor Brack, in dessen «Hauptamt» auch Gesuche um Gewährung des «Gnadentodes» für unheilbar Kranke eingegangen waren. Die in einem solchen Falle auf Hitlers Weisung schon vor Kriegsbeginn durch Brandt, Brack und dessen Mitarbeiter Dr. Hefelmann sowie einige der Euthanasie positiv gegenüber stehende Ärzte veranlasste Tötung eines unheilbar kranken Kindes in einer Leipziger Krankenanstalt bildete für Hitler dann den Ausgangspunkt für die nach Kriegsbeginn in Angriff genommene allgemeine Aktion, deren Pauschalverfahren nichts mehr mit Euthanasie im ursprünglichen Sinne zu tun hatte. Brandt und die Mitarbeiter Bouhlers suchten eine kleine Gruppe von euthanasiewilligen Ärzten aus, die in die Kanzlei des Führers bestellt, unter ausdrücklichem Versprechen der Straffreiheit auf der Grundlage des von Hitler stammenden Geheimpapiers «ermächtigt», zur strengen Geheimhaltung verpflichtet und unter der Tarnbezeichnung «Reichsarbeitsgemeinschaft der Heil- und Pflegeanstalten»<sup>37</sup> als sogenannte «Gutachter» mit der Auswahl der für die Tötung zu bestimmenden Kranken beauftragt wurden. Der Leiter des Referats für Heil- und Pflegeanstalten in der von dem ehemaligen SS-Arzt und Reichsgesundheitsführer Dr. Leonhard Conti geleiteten Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums (Dr. Linden) übernahm durch unverfänglich erscheinende Fragebogenverschickungen die «Erfassung» der Kranken in den verschiedenen Heilanstalten. Eine aus dem Wagenpark der SS rekrutierte Tarnorganisation «Gemeinnützige Krankentransportgesellschaft mbH» führte die «Verlegung» der zur Tötung Ausgesuchten in einzelne für die Vernichtung vorgesehene abgelegene Anstalten (vor allem Hadamar in Hessen, Hartheim bei Linz, Grafeneck in Württemberg, Sonnenstein in Sachsen) durch. Chemiker des kriminaltechnischen Instituts des Reichskriminalpolizeiamtes erprobten die Vergasungstechnik mit Kohlenoxyd<sup>38</sup>, und eine weitere von der Kanzlei des Führers organisierte Tarngesellschaft («Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege») übernahm die Finanzierung des Ganzen. Nur ein kleiner Kreis von ca. 50 Personen (Ärzte und Techniker) waren über die Tragweite und den Umfang dieser Aktion, in deren Verlauf insgesamt rund 70'000 Personen (keineswegs nur unheilbar Kranke) getötet wurden, voll im Bilde. Gegenüber den Leitern der Krankenanstalten wurde nur von «Verlegung» der ausgesuchten Kranken zwecks be-



sonderer Beobachtung und Behandlung gesprochen. Von den Ministern der Reichsregierung war anscheinend nur Lammers direkt von Hitler über die geheime Ermächtigung der Ärzte informiert worden, aber anscheinend auch nur in einer Form, die glauben machen konnte, dass es sich um eindeutige «Gnadenod-Fälle» handele.

Der politisch-weltanschauliche Zusammenhang der Euthanasie-Aktion mit den schon 1933 und 1935 erlassenen Ehegesundheitsgesetzen, die Sterilisation und Schwangerschaftsunterbrechung in Fällen der Erbkrankheit gesetzlich einführten, ist offenkundig. Ebenso evident aber auch der krasse Unterschied des Verfahrens. Wurden in ersterem Falle besondere Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen (Erbgesundheitsgerichte) mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Antrags- und Entscheidungsverfahren beauftragt, so waren die Tarnorganisationen und geheimen Ermächtigungen bei der Euthanasie-Aktion bewusst als aussergesetzliche Instrumente konstruiert, die gerade unter Umgehung der von Seiten der NS-Regierung selbst eingerichteten staatlichen Instanzen tätig wurden. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, dass auch schon das gesetzlich geregelte Verfahren der Sterilisation und Schwangerschaftsunterbrechung für Amtsärzte und Erbgesundheitsgerichte einen breiten und im Hinblick auf die Konsequenzen schwerwiegenden Ermessensspielraum eröffnete, durch den sich diese Gesetze selbst vom Prinzip des Rechtes und Rechtsschutzes weit entfernt hatten. Die Form der NS-Gesetzgebung selbst arbeitete insofern der späteren Gesetzlosigkeit vor. Der Zerfall der Verwaltungs- und Ressorteinheit (in diesem Falle vor allem die schon 1934 vorgenommene Verselbständigung der Gesundheitsverwaltung<sup>39</sup> und die durch Conti und seine NS-Mitarbeiter auch personell verstärkte Immédiatstellung der Gesundheitsabteilung des RMdI), der Einsatz führerunmittelbarer Bevollmächtigter und Dienststellen (Leibarzt Brandt, Kanzlei des Führers, Kriminalpolizeibeamte aus dem Bereich des RFSS) und die vorangegangene allgemeine Entwertung des Gesetzgebungsverfahrens durch die Praxis der Führerermächtigungen bildeten wesentliche weitere Voraussetzungen der Euthanasie-Aktion. Wenn diese dennoch 1941 abgebrochen werden musste, weil sich die Beschwerden aus der Öffentlichkeit, Justiz und Verwaltung häuften und einzelne Minister (Gürtner, Lammers) Hitler gegenüber auf gesetzlicher Regelung bestanden, so kann dies auch als Kriterium dafür gewertet werden, dass

die führerstaatliche Verfassungsentwicklung im Altreichsgebiet noch nicht weit genug gediehen war, als dass solche Aktionen «reibungslos» hätten abgewickelt werden können. Der ausserordentliche Apparat der Führergewalten musste trotz Geheimhaltung und Tarnung früher oder später an das im Altreichsgebiet noch enge Netz gesetzlich gebundener Verwaltung und Justiz anstossen und dadurch zum Konflikt führen.

Diese Erfahrung hat zweifellos dazu beigetragen, dass die spätere Massentötung der Juden in entlegene polnische und sowjetrussische Gebiete und in den hier besonders ausgedehnten «Geschäftsbereich des Reichsführers-SS» verlegt wurde. Der bei der Euthanasie-Aktion unter massgeblicher Leitung von Viktor Brack aufgestellte Stab der «Vergasungstechniker» fand dabei erneut Verwendung. Im Übrigen war das Verfahren durchaus ähnlich; ein kleiner Kreis von SS-Führern, die voll informiert, zu besonderer Geheimhaltung verpflichtet und unter ausdrücklichem Hinweis auf den «rechtssetzenden» Führerwillen «ermächtigt» wurden\*; daneben nur abgestufte Information und Beteiligung anderer Dienststellen. Die vorangegangene Auflösung der Regierungs-, Verwaltungs- und Ressorteinheit (z.B. in Gestalt der Deutschlandabteilung des Auswärtigen Amtes) «bewährte» sich auch in diesem Falle. Der von der Sicherheitspolizei und SS repräsentierte führerunmittelbare Ausnahmeapparat war gross und selbständig genug geworden, um die eigentliche Durchführung der Massenverbrechen in eigene Regie zu nehmen. Und die an Gesetzmässigkeit gebundenen Stellen der Staatsverwaltung waren genügend aufgesplittet, durch die Dauerwirkung führerunmittelbarer Konkurrenz, personelle Parteiinfiltration, Weltanschauungsschulung etc. ihrer Sicherheit und ihres Selbstbewusstseins weitgehend beraubt und entsprechend manipulierbar geworden. So konnten ihnen die zur Abwicklung des Gesamtprozesses der «Endlösung der Judenfrage» nötigen, jeweils partiellen verordnungs-technischen und exekutiven Handgriffe (bei nur ungenügender Kenntnis der vollen Absichten der Führung) zugemutet werden.

Diese verbrecherische Massenvernichtung der Juden kann

\* Vgl. hierzu: Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höss. Stuttgart 1958, S. 153. Höss schreibt dort über die entscheidende Befehlsausgabe durch Himmler: «Im Sommer 1941 ... wurde ich plötzlich zum Reichsführer-SS nach Berlin befohlen, und zwar direkt durch seine Adjutantur. Entgegen seiner sonstigen Gepflogenheit eröffnete er mir ohne Beisein eines Adjutanten, dem Sinne nach Folgendes: Der Führer hat die Endlösung der Judenfrage befohlen, wir – die SS – haben diesen Befehl durchzuführen. ... Sie haben über diesen Befehl strengstes Stillschweigen, selbst Ihren Vorgesetzten gegenüber, zu bewahren.»

nicht einfach als Fortsetzung der gesetzlichen Judendiskriminierung seit 1933 verstanden werden. Verfahrensmässig war sie gerade Bruch dieser vorangegangenen Praxis und hatte insofern eine andere Qualität. Gleichwohl hatten die vorangegangenen Gesetze und Verordnungen, die die Juden in Deutschland Schritt für Schritt weiter diskriminierten, unter Ausnahmerecht stellten und in ein gesellschaftliches Ghetto verbannten, den Weg zur «Endlösung» geebnet. Die akkumulative Auflösung des Rechtsprinzips durch Massnahmen in Gesetzesform schlug schliesslich um in die völlig form- und gesetzlose, verbrecherische Aktion.

## 10. Kapitel Recht und Justiz

Die vorstehend aufgezeigten Zusammenhänge zwischen der Auflösung der Formalität der Rechtssetzung wie der Einheit der Reichs Verwaltung und den kriminellen Aktionen des NS-Regimes lassen es als besonders notwendig erscheinen, unsere Darstellung der inneren Verfassung des Dritten Reiches wenigstens durch eine kurze Beschreibung der Stellung und Organisation der Justiz und der Veränderung des materiellen und Verfahrensrechts in nationalsozialistischer Zeit zu ergänzen.

Die Machtübernahme Hitlers ereignete sich in einem Land, das zwar nur eine schwache demokratische Vergangenheit, aber eine solide rechtsstaatliche Tradition besass. Gesetzmässigkeit der Verwaltung und Unabhängigkeit der Justiz waren seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in Preussen und den anderen deutschen Ländern im Prinzip anerkannt und im Laufe des 19. Jahrhunderts fest ausgebildet worden. Mochte der Nationalsozialismus dem liberalen Konzept konstitutioneller Regierung unter der Herrschaft des Rechts auch prinzipiell feindlich gegenüberstehen, so konnte er es sich doch unmöglich leisten, alle liberalen und rechtsstaatlichen Elemente des öffentlichen und bürgerlichen Rechts auszulöschen und einfach zum Polizeistaat des 17. oder frühen 18. Jahrhunderts zurückzukehren. Ohne ein gewisses Mass an Rechtssicherheit, durch welche erst die Funktion und Leistungsfähigkeit der komplizierten Strukturen moderner Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung gewährleistet werden, hätte das NS-Regime selbst nicht existieren und nichts vollbringen können.

Aber im Gegensatz zum sowjetischen Kommunismus war der Nationalsozialismus auch nicht willens bzw. fähig, eine radikale und systematische Umformung liberaler Rechtsgrundsätze und der damit zusammenhängenden Verfahrensweise und Stellung der Justiz vorzunehmen; und ohne eine entsprechend revolutionäre Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung wäre dies auch schwerlich durchführbar gewesen. Die nationalsozialistische Einstellung zum überkommenen liberalen Recht und zur traditionellen Unabhängigkeit der Justiz war ebenso negativ wie opportunistisch. Von einzelnen Reform- und Erneuerungsversuchen abgesehen, arrangierte man sich mit der

bestehenden Justiz ebenso wie mit der übernommenen Bürokratie und Wehrmacht, suchte gleichzeitig aber auf die verschiedenste Weise, Recht und Justiz von Fall zu Fall zu verändern, in ihrem Geltungsbereich zu beschränken oder zu korrigieren, wann immer diese den Zielen und dem Willen des Führers, der Staatsexekutive oder den Sondergewalten des Dritten Reiches besonders störend im Wege standen. Die Formen und Wirkungen dieser partiellen Abschaffung, Untergrabung und Pervertierung des Rechts, von denen im folgenden einige wesentliche Merkmale aufgezeigt werden sollen, betrafen am wenigsten das bürgerliche Recht. Namentlich der Grundsatz des Privateigentums und die diesbezüglichen Rechtebestimmungen wurden nur geringfügig angetastet. Und es war charakteristisch, dass in zivilrechtlichen Streitigkeiten die NSDAP und ihre Organe auch nach 1933 vor Gericht kaum einen Sonderstatus genossen.<sup>1</sup> Das eigentliche Feld der Auseinandersetzung war das öffentliche Recht, und hier wiederum in besonderem Masse das Strafrecht. Schon in den ersten Wochen nach Hitlers Machtübernahme traten dabei die Grundzüge jenes «Dualismus von Massnahmen- und Normen-Staat» (Ernst Fraenkel) zutage, der für das Dritte Reich charakteristisch bleiben sollte. Die Vorgänge vom März 1933 sind dafür ein Beispiel.

In diesen Wochen war infolge der Reichstagsbrand-Verordnung (28.2.1933) jener grundlegende Ausnahmezustand geschaffen worden, der es der Polizei bzw. der SA- und SS-Hilfspolizei erlaubte, eine von der Justiz unkontrollierbare Gegnerbekämpfung (Schutzhaft) einzuleiten, und die NS-Führung war gewillt, die damit gegebenen Möglichkeiten voll auszunutzen, um das Machtmonopol der NSDAP mit Terror und Gewalt durchzusetzen. Unter diesen Umständen musste es für Hitler und Göring besonders unangenehm sein, dass der Kriminalfall der Brandstiftung im Reichstag, der für die Ausnahmeverordnung den Berufungsgrund hergegeben hatte, Gegenstand eines Verfahrens vor dem Reichsgericht werden sollte. Hitler fürchtete mit Recht, dass die Ermittlungen des Gerichts keine volle Bestätigung der bisherigen Regierungserklärungen über das kommunistische Aufstandsfanal erbringen und die ausländische Pressekritik neue Nahrung erhalten würde. «Dem Geschrei der Presse», so erklärte er schon in der Kabinettsitzung vom 2.3.1933, «wäre der Boden entzogen worden, wenn der Täter sofort aufgehängt worden wäre.» In der Kabinettsitzung vom 7.3.1933

brachten Hitler und Frick erneut mit Nachdruck die Forderung vor, ein Reichsgerichtsverfahren gegen den Brandstifter van der Lubbe zu verhindern und diesen stattdessen mittels eines Schnellverfahrens sofort öffentlich zu hängen. Da das geltende Recht für Brandstiftung nur Zuchthausstrafe vorsah und die entsprechende Todesstrafandrohung der Reichstagsbrand-Verordnung vom 28.2.1933 erst nach der Tat erlassen worden war, forderte Frick eine «Lex van der Lubbe», die mit rückwirkender Kraft den Vollzug der Todesstrafe durch Erhängung erlaube. Gegen eine solche eklatante Verletzung des Rechtsgrundsatzes «nulla poena sine lege», der in allen Kultur Staaten akzeptiert sei, erhob der Vertreter des Reichsjustizministers, Staatssekretär Schlegelberger, starke Bedenken, versprach aber dennoch, das Mögliche zu versuchen. Tatsächlich kam es drei Wochen darauf, am 29.3.1933, zu dem rechtswidrigen Erlass einer rückwirkenden «Lex van der Lubbe» (RGBl. I, S. 151), auf Grund deren der Angeklagte später zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Infolge des Widerstandes des Reichspräsidenten und des Reichsjustizministers musste Hitler dem Reichsgerichtsverfahren jedoch seinen Lauf lassen. Die Vertreter der Justiz hatten in einen bezeichnenden Kompromiss eingewilligt: Ein Rechts-*Grundsatz* war aufgehoben worden, aber die *Kompetenz* der Justiz hatte man mit Erfolg verteidigt. Noch viele ähnliche «Anpassungen» der Justiz sollten diesem Exempel folgen.

Von besonderer Bedeutung waren in dieser Zeit auch drei neue, die Rechtsordnung in Deutschland nachhaltig verändernde Verordnungen, die am 21. März (dem «Tag von Potsdam»!) mit Hilfe des Notverordnungsrechts des Reichspräsidenten erlassen wurden: eine Amnestie zur Löschung aller Straftaten, die «im Kampfe um die nationale Erhebung des Deutschen Volkes» begangen wurden<sup>2</sup>, das sogenannte Heimtücke-Gesetz<sup>3</sup> und die Verordnung über die Errichtung von Sondergerichten (RGBl. I, S. 136). Erliess die Amnestie-Verordnung unterschiedslos alle Strafen, die gegen Nationalsozialisten wegen politischer Vergehen und Verbrechen verhängt worden waren (auch die Potempa-Mörder kamen infolgedessen frei), so sorgte die Heimtücke-Verordnung dafür, dass selbst die mündliche Kritik an dem neuen Regime unter Strafe (Gefängnis, in schweren Fällen auch Zuchthaus) gestellt wurde.

Schon am 28.2.1933, zusammen mit der Reichstagsbrand-

Verordnung, war eine Notverordnung «gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe» ergangen (RGBl. I, S. 85), durch die der Begriff des Landes- und Hochverrats über die Bestimmungen des Strafgesetzbuches hinaus erweitert, eine Strafverschärfung eingeführt und ein von der Reichsregierung stärker beeinflussbares Vorgehen der Strafverfolgung durch die Justiz ermöglicht wurde. Einzelne Paragraphen der Verordnung gingen ausserordentlich weit. So stelle § 3 selbst die Verbreitung von Nachrichten, die dem Ausland schon bekannt geworden waren, als «landesverräterisch» unter Strafe (nicht unter drei Monaten Gefängnis), sofern sie, «wenn sie nicht bereits der ausländischen Regierung bekannt oder öffentlich mitgeteilt worden wären», durch öffentliche Erörterung oder Mitteilung «das Wohl des Reiches gefährdet» hätten. Das bedeutete nichts anderes als die Unterdrückung unerwünschter Nachrichten im *Inland*, deren Verbreitung ins Ausland man nicht hatte verhindern können, und stellte somit den Begriff des Landesverrates auf den Kopf. Die Heimtücke-Verordnung vom 21.3.1933 schuf darüber hinaus ein Instrument, um selbst harmlose, aber mit dem totalitären Anspruch der nationalsozialistischen Führung nicht zu vereinbarende Kritik mundtot zu machen.

Zusammen mit dieser Verschärfung des materiellen politischen Strafrechts wurde zugleich, in Gestalt der Sondergerichte, auch verfahrensrechtlich und organisatorisch ein spezieller Justizapparat der politischen Strafverfolgung ins Leben gerufen. Die Verordnung bestimmte, dass bei jedem Oberlandesgericht ein Sondergericht zu bilden sei, dessen Zuständigkeit sich auf die Aburteilung aller Vergehen gegen die Reichstagsbrand-Verordnung und die neue Heimtücke-Verordnung erstreckte. Das Verfahren der Sondergerichte, deren Zahl und Zuständigkeit sich in den späteren Jahren erheblich vermehrte, wurde ebenso wie das des 1934 zur Aburteilung von Hoch- und Landesverratsachen neugegründeten Volksgerichtshofes gegenüber dem ordentlichen Strafprozessrecht stark «vereinfacht» und abgekürzt. Anstelle des richterlichen Kollegialprinzips waren die Stellung des Vorsitzenden, der zusammen mit zwei Beisitzern zu entscheiden hatte, und sein Einfluss auf Verfahrenseröffnung und Beweisführung erheblich verstärkt worden. Auch die Justizverwaltung konnte auf die Beweiserhebung Einfluss nehmen, und durch den Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung sowie die Beschneidung der

Einspruchsmöglichkeiten sollte ein «Schnellverfahren» ermöglicht werden.

Das Heimtücke-Gesetz und die Verordnung über die Errichtung von Sondergerichten waren, wie klar erkennbar ist, vom Reichsjustizministerium unter dem Druck der nationalsozialistischen Führung im Kabinett vorgelegt worden, um den heftigen Angriffen zu begegnen, die Hitler, Göring und Frick vor allem im Zusammenhang mit der Reichstagsbrandaffäre gegen die Justiz gerichtet hatten.\* Die Grundlegung einer scharfen politischen Strafjustiz stand aber offenbar auch im Zusammenhang mit der seit dem 5. März durch SA- und SS-Hilfspolizei und das Instrument der Schutzhaft um sich greifenden völlig verfahrenslosen politischen Verfolgung. Das Reichsjustizministerium suchte, ähnlich wie im Falle der «Lex van der Lubbe», durch ein neues ausserordentliches politisches Strafrecht- und Strafverfahren die Verlässlichkeit der Justiz im Sinne der neuen Regierung zu dokumentieren. Man glaubte, durch materiell-rechtliche Konzessionen, ja durch partielle Aufhebung von Recht und Verfassung die NS-Führung auf den Weg der Gesetzlichkeit und des Rechtsstaates zurückbringen und den Prozess der in diesen Wochen in Gang befindlichen revolutionären und willkürlichen Gewaltanwendung wenigstens eindämmen zu können. Diese Rechnung war nicht völlig falsch, aber sie arbeitete doch insofern wiederum vor allem Hitler in die Hände, als sie es ihm erlaubte, alle wesentlichen Positionen auf dem Wege jener Scheinlegalität zu erreichen, die aus innen- und aussenpolitischen Gründen damals besonders geboten war und vielleicht überhaupt erst den Erfolg der Machtergreifung ermöglichte.

Die für 1933 noch im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich veröffentlichte, später geheimgehaltene politische Kriminalstatistik bezeugt die praktische Auswirkung der neuen politischen Strafgesetze. Während im Jahre 1932 im Gebiet des Deutschen Reiches wegen Hochverrats insgesamt gegen 268 Personen ein Verfahren eröffnet und davon 230 Personen rechtskräftig verurteilt worden waren (in den Jahren davor

\* Bei der Vorlage des Entwurfs des Heimtücke-Gesetzes im Reichskabinett äusserte Staatssekretär Schlegelberger am 21.3.1933 laut Protokoll der Kabinettsitzung, «dass das Reichs Justizministerium, besonders er als derzeitiger Leiter des Amts [Minister Gürtner war erkrankt], die Angriffe, die gegen die Justiz aus den Reihen des Kabinetts erhoben worden seien, sehr bitter empfinde. Es sei ganz selbstverständlich, dass die Justiz jede Regierung, insbesondere aber die jetzige Regierung der nationalen Erhebung, auf das Energischste in allen Bestrebungen unterstützen werde, welche den Schutz des Staates gegen hoch- und landesverräterische Umtriebe und ähnliche wichtige Aufgaben zum Ziel hätten».



lagen die Zahlen noch erheblich niedriger), ergab sich für 1953 folgendes Bild:

#### Politische Kriminalstatistik für 1933\*

Straftatbestände	Zahl der rechtskräftig Abgeurteilten (einschliesslich Freisprüche)	Davon rechtskräftig verurteilt
Wegen Hochverrats (nach §§ 83-86 des Strafgesetzbuches)	2'000	1'698
Wegen Verstoss gegen die VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933	3'584	3'133
Wegen Verstoss gegen die VO des Reichspräsidenten gegen Verrat am Dt. Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28.2.1933	1'106	954
Wegen Verstoss gegen die VO des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21.3.1933	4'466	3'744
Insgesamt	11'156	9'529

Seit dem Sommer 1933, im Zeichen der Bemühungen um die Beendigung der NS-Revolution, gelang es, den Ausnahmezustand terroristischer Gewaltanwendung *quantitativ* zurückzudrängen. Die Frontstellung, die Hitler, Göring, Frick und andere NS-Exponenten der Staatsgewalt im Bunde mit Reichswehr, Reichspräsident, Wirtschaft und Bürokratie gegen die SA bezogen, wirkte ebenso in diese Richtung wie die «Verreichlichung» der Justiz. Letztere entzog die Justiz nicht nur stärker dem Einfluss der nationalsozialistischen Landesregierungen und Parteigewalten, sondern machte auch manche während des Prozesses der Machtergreifung in den Ländern selbstherrlich verkündeten Landesstrafgesetze und die damit eingetretene Verschiedenheit der Rechtslage rückgängig.\*\* In

\* Nach «Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich», 54. Jg. Berlin 1935, S. 5 30E Nach dieser Quelle ergibt sich ferner (S. 329), dass bei den Sondergerichten im Jahre 1933 insgesamt 5'365 Anklagesachen anhängig waren, davon 4'794 wegen Vergehen und 571 wegen Verbrechen, und dass die Sondergerichte insgesamt 3'853 Urteile fällten. Im Jahre 1934 waren bei den Sondergerichten insgesamt 4'021 Anklagesachen anhängig, davon 2944 wegen Vergehen und 1'077 wegen Verbrechen. Insgesamt wurden 2'767 Urteile gefällt. Für die späteren Jahre enthält das «Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich» auch über die Sondergerichtsbarkeit keine Angaben mehr.

\*\* So hatte die NS-Staatsregierung in Bayern z.B. am 26.4.1933 ein Gesetz zur Bekämpfung der Korruption und des Angebertums erlassen (Bayer. Ges.-u. Verordnungsblatt S. 123), das klar in die Strafrechtskompetenz des Reiches eingriff und schon am 24.5.1933 rückgängig gemacht werden musste.

dieser Zeit (1934/35), in der auch verschiedene Prozesse gegen SA- und SS-Männer wegen Misshandlung von politischen Gefangenen stattfanden, glaubte man im Reichs) ustizministerium auch noch, den rechtlichen Ausnahmezustand der Konzentrationslager und Schutzhaftverhängungen durch eine, nationalsozialistischen Vorstellungen angepasste, scharfe Rechtsprechungspraxis in politischen Strafsachen sowie auf dem Wege einer völkisch-autoritären Strafrechts- und Justizreform entbehrlich machen zu können. Tatsächlich spricht alles dafür, dass in den Jahren zwischen 1934 und 1937 von der Justiz (Sondergerichte und Volksgerichtshof) abgeurteilte politische Fälle und die infolgedessen in Strafgefängnissen der Justiz einsitzenden politischen Strafgefangenen zahlenmässig höher lagen als die gleichzeitig aus politischen Gründen in den Konzentrationslagern einsitzenden Häftlinge (durchschnittlich 5'000 bis 8'000). Allein der Volksgerichtshof «erledigte» in den Jahren 1934 bis 1937 rund 450 Hochverrats- und rund 575 Landesverrattssachen.<sup>4</sup> Aber die völlige Abschaffung des gesetzlosen Ausnahmezustandes wurde nicht erreicht. Das Gestapogesetz vom 10.2.1936 und die feste Institutionalisierung der (allerdings in dieser Zeit stark reduzierten) Konzentrationslager unter Leitung der SS machten den rechtlichen Ausnahmezustand zur Dauereinrichtung des Dritten Reiches. Mit der Durchsetzung des Prinzips, dass Handlungen der Gestapo auch keiner Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte unterlägen, war der Gestapo die entscheidende Kompetenz eingeräumt worden, nämlich die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, welche Tatbestände als «politisch» zu gelten hätten und welche davon zum Zuständigkeitsbereich der Politischen Polizei (nicht zu dem der politischen Strafjustiz) gehören sollten. Versuche des Reichs)ustizministeriums, den Gebrauch der polizeilichen Schutzhaft auf diejenigen Fälle zu beschränken, die nicht unter die strafrechtlichen Bestimmungen der inzwischen eingeführten politischen Strafgesetze fielen, hatten in diesen Jahren (1934 bis 1937) zwar in der Praxis einigen Erfolg\*, führten aber nie zu einer klaren verbindlichen Abgrenzung.\*\*

\* Eine Beurteilungsgrundlage bilden die vollständigen Meldungen der Bayerischen Politischen Polizei (BPP) aus der Zeit vom 30.3. bis 2.11.1936. In diesem Zeitraum wurden von der BPP insgesamt 1'791 Personen verhaftet, davon ein aussergewöhnlich hoher Anteil wegen Bagatelldelicten, die in der Regel zur strafrechtlichen Verfolgung nicht ausreichten («staatsabträgliches Verhalten», «Beleidigung des Führers», «Verächtlichmachung des Hakenkreuzes» etc.). Vgl. dazu M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1934-1945. In: Anatomie des SS-Staates, a. a. O., Bd. 2, S. 46 ff.

\*\* Reichsjustizminister Gürtner verlangte u.a. in seinem Schreiben vom 22.8.1936 an den

Die Verfolgung durch die Gestapo (und die Einlieferung in die KZ.s) nahm infolgedessen schon seit 1934/35 den Charakter einer Ergänzung oder auch Korrektur der justiziellen Strafverfolgung an. Um wenigstens «in der Regel» die Kompetenz der Justiz zu wahren, trafen örtliche Staatsanwaltschaften namentlich in Fällen politischer Strafverfolgung unter höchst bedenklicher Ausweitung des Begriffs sogenannter «Vorbeugung» selbst Verabredungen mit den zuständigen Stapostellen, um diesen Gelegenheit zu geben, aus den Strafanstalten der Justiz entlassene politische Strafgefangene anschliessend in Schutzhaft zu nehmen.\* In anderen Fällen kam es infolge solcher «Korrektur der Justiz» zu heftigen Auseinandersetzungen, zumal der für Strafrechtsangelegenheiten zuständige Staatssekretär des Reichsjustizministeriums (Roland Freisler) selbst fanatischer Nationalsozialist war und die Kompetenz einer im Sinne des Nationalsozialismus umgemodelten Justiz ungern durch die Polizei beschneiden lassen wollte. Den Charakter eines Kompetenzstreites zwischen verschiedenen Organen des NS-Regimes, die je auf ihre Weise nationalsozialistischen Prinzipien zur Durchsetzung zu verhelfen suchten und sich dabei gleicherweise auf den Willen des Führers beriefen, nahmen diese Auseinandersetzungen insbesondere an, wenn die Gestapo sich anmasste, sogar Entscheidungen des Volksgerichtshofes zu korrigieren, der (unter Leitung des ehemaligen sächsischen NS-Justizministers Thierack) 1934 ausdrücklich von Hitler (anstelle des Reichsgerichts) als oberste Instanz in politischen Strafsachen eingesetzt und mit zuverlässigen Nationalsozialisten besetzt worden war. Charakteristisch war folgender Fall, der sich im März 1937 zutrug:

Eine frühere Kommunistin, die von der Polizei verhaftet und wegen Verdachts des Hochverrats angeklagt worden war,

RFSS und Chef der Dt. Polizei eine solche Abgrenzung. In der Erwiderung (durch SS-Gruppenführer Best) vom 7.10.1936 bestand der RFSS aber darauf, dass in Einzelfällen «die Verhängung der Schutzhaft auch beim Vorliegen strafbarer Tatbestände möglich ist». Vgl. Akten des Reichsjustizministeriums. BA: R 22/1467.

\* Hierzu verschiedene Vorgänge in den Akten des Reichsjustizministeriums. BA: R 22/1467. Besonders bemerkenswert der Bericht des Generalstaatsanwalts beim OLG Dresden vom 26. 6.1936 an den Reichsjustizminister betr. seine Verabredungen mit dem Präsidenten des Sächsischen Staatspolizeiamtes über eine «enge» und «gedeihliche Zusammenarbeit» zwischen Staatsanwaltschaft und Politischer Polizei in politischen Strafsachen. Charakteristisch ferner das Ersuchen des für politische Strafsachen im Reichsjustizministerium zuständigen Abteilungsleiters, Min.-Dir. Dr. Crohne, vom 13.4.1938 an das Gestapa, doch «eingehend zu prüfen, ob die Massnahme der Verhängung von Schutzhaft in Hochverratsachen», «die von dem Verurteilten und seinen Angehörigen als Zusatzstrafe aufgefasst wird, vom dortigen Standpunkts vorbeugende Massnahme unbedingt erforderlich ist».

weil sie angeblich an illegalen Zusammenkünften ehemaliger KPD- und SPD-Anhänger teilgenommen hatte, war vom Zweiten Senat des Volksgerichtshofs aus Mangel an Beweisen freigesprochen worden. Zwei Beamte der Gestapo, die vom Geheimen Staatspolizeiamt zu dem Prozess entsandt worden waren, wollten die Freigesprochene unmittelbar nach der Urteilsverkündung in Schutzhaft nehmen, worauf es zu einer heftigen Auseinandersetzung mit einem Beisitzer und dem Vorsitzenden der Verhandlung kam. Letzterer erklärte dabei, «dass es nicht angängig sei, Personen in Schutzhaft zu nehmen, die von dem Gericht freigesprochen wurden». Der Volksgerichtshof sei «vom Führer und Reichskanzler eingesetzt und demnach als höchstes Gericht des Deutschen Reiches völlig souverän», und es sei «ein unhaltbarer Zustand», wenn seine Entscheidungen der «Kritik einer Verwaltungsbehörde» ausgesetzt würden.<sup>5</sup> Dieser Protest vermochte eine Festnahme der Freigesprochenen noch im Gerichtssaal zu verhindern, nicht aber, dass sie zwei Tage später zu Hause von der Gestapo in Schutzhaft genommen wurde.

Bis 1938/39 überwog im Allgemeinen noch das Bestreben nach «Zusammenarbeit» zwischen der Justiz und der Politischen Polizei, wobei auch letztere sich bei ihren ausserrechtlichen Massnahmen noch manche Zurückhaltung auferlegte. In Einzelfällen nahm die «Korrektur der Justiz» durch die Polizei aber deutlich die Form einer aggressiven Kritik an, durch die die Justiz bewusst unter Druck gesetzt werden sollte.<sup>6</sup> Am 23./24.1.1939 machte der Reichsjustizminister diese Angelegenheit zum Gegenstand einer besonderen Besprechung mit den Generalstaatsanwälten und Oberlandesgerichtspräsidenten. Dabei zeigte sich, dass auch diese höchsten Justizbeamten gegen einen Grossteil der polizeilichen «Vorbeugemassnahmen» nichts einzuwenden hatten und vereinzelt, wenn die rechtliche Handhabe zur Verurteilung nicht aus reichte, die Staatsanwälte sogar selbst die Gestapo um Schutzhaftmassnahmen ersucht hatten, während nur ein geringer Teil der «Korrektur»-Fälle als dem Ansehen der Justiz «abträglich» angesehen wurde.<sup>7</sup>

Auch der Volksgerichtshof arrangierte sich schliesslich mit der Gestapopraxis. Noch am 21.1.1939 hatte Präsident Thierack in einem Schreiben an das Reichsjustizministerium erklärt, nach Auffassung der «gesamten Mitglieder des Senats einschliesslich der ehrenamtlichen Richter» sei «nach erfolgter Freisprechung die Schutzhaft unerträglich».<sup>8</sup> Eineinhalb Jahre

später, am 29.7.1940, teilte der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof dem Reichsjustizminister mit:

«Die Frage, ob und inwieweit es angezeigt ist, wegen Verdachts staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich verhaftete Personen nach Aufhebung des Haftbefehls der Geheimen Staatspolizei zu überstellen, habe ich, soweit es sich um die Aufhebung des Haftbefehls durch den Volksgerichtshof handelt, mit dem Präsidenten des Volksgerichtshofes besprochen . . . Vorbehaltlich anderer Weisung werde ich künftig wie folgt verfahren: in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Volksgerichtshofs werde ich, wenn auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens erkannt oder die Strafe durch die erlittene Untersuchungshaft verbüsst erklärt worden ist, die betroffenen Personen grundsätzlich der Geheimen Staatspolizei überstellen, ausser wenn diese auf Rückführung ausdrücklich verzichtet hat. Kommt eine Freisprechung wegen erwiesener Unschuld in Betracht, so werde ich auf diesen Umstand die Geheime Staatspolizei vor der Überstellung hinweisen und bei ihr anfragen, ob sich eine Überstellung erübrigt. Sollte demgegenüber die Geheime Staatspolizei die Verhängung von Schutzhaft für geboten erklären, so werde ich die Überstellung veranlassen . . .»<sup>®</sup>

Dies war, jedenfalls im Geschäftsbereich des Volksgerichtshofs, die komplette Kapitulation vor der Gestapo in allen politischen Strafsachen. Die ursprünglichen Versuche der Justiz, ihrerseits auf die polizeilichen Schutzhaftmassnahmen Einfluss zu nehmen und sie zu verrechtlichen, u.a. durch die Hinzuziehung von Rechtsanwälten, waren ins Gegenteil verkehrt worden. Damit aber auch die namentlich von Hans Frank, dem Führer des «Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen» und Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, propagierte romantische Vorstellung, dass der völkische Führer Staat germanische Rechtsauffassungen und unabhängiges germanisches Richtertum wiederbeleben würde. In «ernster Besorgnis um den Bestand der Rechtssicherheit in Deutschland» hatte Franks Stellvertreter im NS-Juristenbund seinerzeit (22.8.1935) noch erklärt, «dass die Verweigerung des rechtlichen Beistandes in Schutzhaftensachen» durch die Gestapo «mit dem nationalsozialistischen Begriff der Rechtssicherheit vollkommen unvereinbar» sei, «im Wider Spruch zum natürlichen Rechtsempfinden der nordischen Völker steht» und der Verleumdung Vorschub leistet, «dass die Tätigkeit der Geheimen

Staatspolizei – wie der russischen Tscheka – ausserhalb der Rechtssphäre stehe und reine Willkür sei».<sup>10</sup>

Diese Träume vom völkisch autoritären Rechtsstaat nationalsozialistischer Prägung, die damals (1935) auch hinter dem nie verabschiedeten Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches standen, waren bei Kriegsbeginn längst ausgeträumt. Die Justiz hatte sich, in der Annahme, nur so ihre Stellung behaupten zu können, zunehmend weiter angepasst und der Untergrabung des Rechts selbst den Arm geliehen. Schon seit Weimarer Zeiten daran gewöhnt, in politischen Angelegenheiten und anlässlich sogenannter «nationaler Notstände» Unrecht zu exkulpieren, wenn es nur den rechten nationalen Zwecken diene, hatte der deutschnationale Reichsjustizminister (Dr. Gürtner) nach den blutigen Aktionen anlässlich der Röhme-Affäre am 3.7.1934 selbst seinen Namen unter ein Gesetz geschrieben, das diese Aktionen nachträglich als Massnahme zur Behebung eines Staatsnotstandes «für rechtens» erklärte (RGBl. I, S. 529). Dem an sich rechtlich und rechtsstaatlich gesinnten Reichsjustizminister war diese Unterschrift nicht leicht gefallen. Er glaubte sie dennoch leisten zu sollen, weil er (ebenso wie die konservativen Kräfte in Reichswehr und Bürokratie) sich gerade von der Entmachtung der SA eine Rückkehr zu grösserer Rechtssicherheit versprach. Bald aber waren weitere solche «Kompromisse» nötig geworden. Der öffentliche Terror war zwar zurückgedrängt, aber in den Gestapogefängnissen und Konzentrationslagern regierte vielfach noch immer die ungesetzliche Brutalität. Interne Wachvorschriften der SS in den Konzentrationslagern machten den SS-Posten die Erschiessung von Gefangenen in Fällen geringster Unbotmässigkeit oder Fluchtgefahr sogar zur Pflicht. Die den Staatsanwaltschaften zugehenden Meldungen über solche «Erschiessungen auf der Flucht» rissen auch nach 1934 nicht ab.<sup>11</sup>

In einem solchen Fall, der angeblich «wegen Wider Standes» erfolgten Erschiessung zweier Häftlinge im Konzentrationslager Columbia-Haus in Berlin im Frühjahr 1935, berichtete der Berliner Generalstaatsanwalt: «Die Dienstvorschrift könne die Beschuldigten nicht entlasten. Da sie sich nicht als gesetzliche Bestimmung darstellt, kann sie die Rechtswidrigkeit des Handelns . . . nicht beseitigen. Es handelt sich hier um ein bedauerliches Auseinanderklaffen von Dienstanweisungen und rechtlich Zulässigem.»<sup>12</sup> Da die Leitung der Justiz sich aber nicht in

offenen Widerspruch zu dem offensichtlich «von oben» (Hitler) gedeckten Vorgehen der Gestapo und SS setzen wollte, nahmen die Justizbehörden in solchen Fällen (sofern nur halbwegs glaubhaft gemacht werden konnte, dass die betreffenden Gestapo- oder SS-Männer «nach Vorschrift» gehandelt hatten) zu der verhängnisvollen Praxis Zuflucht, Anklageerhebungen der zuständigen Staatsanwaltschaften «auszusetzen» und statt dessen in solchen politisch delikatsten Fällen nur den vorgesetzten Justizverwaltungsstellen (letztlich dem Ministerium) zu berichten. Der rechtsstaatliche Grundsatz, wonach die Staatsanwaltschaften von sich aus zur unparteiischen Strafverfolgung aller Vergehen in ihrem Amtsbezirk verpflichtet waren, wurde auf diese Weise aufgehoben. Ein bemerkenswertes Beispiel dafür, auf welche Weise der autoritäre Staat, der solche verstärkte Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte erzwang, dem Unrechtsstaat Vorschub leistete.

Zu einem förmlichen «gentleman's agreement» zwischen Justizministerium und Gestapo kam es 1937 bezüglich der Strafverfolgung von Polizeibeamten, die sich eine Misshandlung von polizeilichen Untersuchungsgefangenen hatten zuschulden kommen lassen (was der Justiz verschiedentlich durch ihre Ermittlungsrichter oder während der Gerichtsverhandlungen bekannt wurde). Das Justizministerium versprach in solchen Fällen, von jeder Strafverfolgung abzusehen, wenn die Gestapo bestätigen konnte, dass die betreffenden Polizeibeamten nicht willkürlich gehandelt hätten, sondern gemäss den Vorschriften der sogenannten (nach Ansicht der Gestapo mitunter nötigen) «verschärften Vernehmung».<sup>13</sup> Auf der anderen Seite gaben die in solchen polizeilichen «Vernehmungen» erpressten Geständnisse einzelnen mutigen Richtern oder Rechtsanwälten die Möglichkeit, in Gerichtsverhandlungen die Nichtigkeit der von der Gestapo vorgebrachten Beschuldigungen zu erweisen.<sup>14</sup> Bestimmte Verfahrenstechniken der Justiz, so z.B. Verhandlungen «unter Ausschluss der Öffentlichkeit» (was auch hiess: ohne Gestapo-Beobachter) konnten dann dazu beitragen, dem Recht Geltung zu verschaffen. Und da «glatte» Freisprüche in politischen Strafsachen in der Regel anschliessende Inschutzhaftnahme der Entlassenen durch die Gestapo bedeutete, «verabredeten» Richter und Anwälte gelegentlich auch (an sich unrechtmässige) Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, nur um den Angeklagten der Aufmerksamkeit der

Gestapo für einige Zeit zu entziehen. Unrechtmässige Freiheitsberaubung in den Haftanstalten der Justiz diente hier dem Schutz vor Konzentrationslagerhaft. Auch solche Perversionen waren Ergebnis des Dualismus von Massnahmen- und Normen-Staat. In der Regel bewirkte dieser Dualismus aber das Gegenteil, die Selbstanpassung der Justiz und des positiven Rechts an den dezisionistischen Führerwillen.

Auch personelle und organisatorische Massnahmen förderten diese Entwicklung. Die «Säuberung» auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hatte auch die Justizbeamten betroffen, und ein am gleichen Tage (7.4. 1933) erlassenes Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (RGBl. I, S. 188) bildete die Grundlage für den Ausschluss der beträchtlichen Zahl jüdischer Rechtsanwälte. Wenngleich die Quoten der 1933 aus politischen Gründen zwangspensionierten Richter und Staatsanwälte infolge der fast ausschliesslich «bürgerlichen» Struktur der Justiz relativ klein und auch der Anteil der «Nichtarier» unter den Justizbeamten erheblich geringer waren als unter den Rechtsanwälten\*, so war doch das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter durchbrochen. Trotz des nominellen Parteibeitritts zahlreicher Richter und Justizbeamter und der Gleichschaltung und Zwangsüberführung des «Deutschen Richterbundes» in die Einheitsorganisation des «Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen»<sup>15</sup> gelang es zwar kaum, auch nur die führenden Positionen der Justizverwaltung mit «Alten Kämpfern» der NSDAP zu besetzen. Dennoch wirkte die Einstellung des einzelnen Richters zur Partei und ihren Grundsätzen, die von den örtlichen Hoheitsträgern der NSDAP kritisch beobachtet wurde, auf die Dauer ebenso karrierehemmend oder -fördernd wie auch sonst innerhalb der Beamtenschaft. Das kam umso mehr zur Geltung, als die bisherige Form der autonomen Geschäftsverteilung der Gerichte durch unabhängige richterliche Gremien nach 1933 zunehmend beschränkt und auf die Justizverwaltung übertragen wurde.<sup>16</sup> Andererseits blieb das selbst bei

\* So wurden im Bereich des OLG Hamburg 1933 insgesamt 31 (meist jüdische) Richter und Staatsanwälte entlassen und 44 jüdische Rechtsanwälte von der Anwaltskammer ausgeschlossen. Vgl. Werner Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933-45, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg. Frankfurt/M. 1967, S. 66 ff. Im Bezirk des OLG Hamm wurden 1933 18 und auf Grund der Nürnberger Gesetze weitere 13 jüdische Richter entlassen, ferner 13 Richter aus politischen Gründen gemässregelt (Zwangspensionierung oder Versetzung in ein niederes Amt). Vgl. Hermann Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. In: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Teil. I. Stuttgart 1968, S. 102.



den Sondergerichten beibehaltene (wenn auch durch die «Vereinfachungsreformen» nach Kriegsbeginn allgemein reduzierte) Kollegialprinzip der Gerichte<sup>17</sup> und ihrer Entscheidungen (Vorsitzender und Beisitzer) ein dem Führerprinzip grundsätzlich widersprechendes, aber ohne völlige Revolutionierung der Justiz nicht abzuschaffendes Element, das dazu beitrug, die Verfahrensweise der Justiz zum ständigen Ärgernis Hitlers zu machen. Bedeutsame Folgen im Sinne der Gleichschaltung der Justiz hatte ferner die stärkere Abhängigkeit der Staatsanwälte von der jetzt einheitlich im Reichsjustizministerium zentralisierten politischen Leitung der Justiz. Sie wurde auch dadurch gefördert, dass das Beamtengesetz von 1937 die Staatsanwälte generell (nicht wie bisher nur die Generalstaatsanwälte) zu politischen Beamten machte, die jederzeit in den Ruhestand versetzt und abberufen werden konnten. Hinzu kam, dass im Prozess die Kompetenzen und Rechte der Staatsanwaltschaft (und damit der Einfluss der Justizverwaltung) gegenüber dem Beschuldigten vergrößert wurden, zunächst vor allem im Verfahren der Sondergerichte, im Rahmen der strafrechtlichen Verfahrens Vereinfachungen nach Kriegsbeginn auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.<sup>18</sup>

Wie die nationalsozialistische Einwirkung auf das personelle und organisatorische Gefüge der Justiz, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren nicht in völligem Umsturz bestand, aber dieses Gefüge doch an allen möglichen Stellen durchlöchernte und aufweichte, so verhielt es sich ähnlich mit der Bindung der Rechtsprechung an das geschriebene Gesetz. Auch hier unterblieben, z.B. im Strafrecht, geplante umfassende Reformen. Stattdessen wurden, auch auf unpolitischem Gebiet, einzelne strafverschärfende Bestimmungen eingeführt, so z.B. durch das am 24.11.1933 erlassene Gesetz «gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher» (RGBl. I, S. 995), das für Wiederholungsvergehen und -verbrechen ausser befristeter Freiheitsstrafe unbefristete «Sicherheitsverwahrung» als Strafe vorsah. Auch hier suchte die Justiz durch eigene drakonische Rechts Veränderungen ungesetzliche Massnahmen der SS und Polizei «entbehrlich» zu machen. War man doch, z.B. bei der Bayerischen Politischen Polizei, schon damals dazu übergegangen, auch sogenannte Asoziale (Arbeitsbummelanten, Trinker, Homosexuelle) in die Konzentrationslager einzuliefern. Aber auch diese Massnahme konnte nicht verhindern, dass 1937 durch die inzwischen von Himmler gleichgeschaltete und mit SS-

Leuten durchsetzte Kriminalpolizei die «Vorbeugungshaft» als ein weiteres Instrument ausserrechtlicher Zwangsmassnahmen (neben der politischen Schutzhaft) generell eingeführt und nachträglich durch einen Erlass des Reichsinnenministers über die «Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei» (14. 12. 1937) legalisiert wurde.<sup>19</sup>

Im Übrigen, und das galt z.T. auch für den Bereich des Bürgerlichen Rechts, sollte die Rechtsprechung generell von dem Prinzip strenger rechtspositivistischer Gesetzesbefolgung freigemacht und nationalsozialistischen Anschauungen und «gesundem Volksempfinden» durch grössere Freiheit der Rechtsauslegung die Tür geöffnet werden. Das geschah u.a. durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28.6.1935, das, in Vorgriff auf die beabsichtigte umfassende Strafrechtsreform, die sogenannte «Analogie» zur Grundlage der Rechtsprechung machen wollte. Die neue Bestimmung besagte, dass die Richter künftig nicht nur zu prüfen hätten, ob nach wörtlicher Auslegung des Gesetzes eine strafbare Handlung vorliege, sondern auch, ob eine Tat «nach dem *Grundgedanken* eines Strafgesetzes oder nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient» (RGBl. I, S. 839). Damit war nationalsozialistisch gesinnten Richtern ein weiter Ermessungsspielraum der Gesetzesauslegung gegeben und eine allgemeine Verwässerung des Grundsatzes «nulla poena sine lege» eingeleitet. Dennoch hat dieser Analogieparagraph, der von führenden nationalsozialistischen Juristen (Frank, Freisler, Rothenberger) lebhaft propagiert wurde, insgesamt die Rechtsprechung der in positivistischen Rechtsbegriffen erzogenen deutschen Juristen weit weniger zu bestimmen vermocht, als diese Propagandisten es sich wünschten. Die Ursache hierfür lag auch darin, dass weder das «gesunde Volksempfinden» noch die «nationalsozialistische Weltanschauung» oder «der Wille des Führers», die diesen Appellen zufolge Grundlage der Rechtsauslegung sein sollten, auch nur einigermaßen klar bestimmt und damit justiziabel waren. Aus dem gleichen Grund halfen auch die Versuche zur nationalsozialistischen Schulung der Jurastudenten und Juristen nicht viel weiter. Man vermochte dadurch zwar das «Paragraphendenken» anzuschwärzen, aber schwerlich eine juristisch verwendbare Doktrin an seine Stelle zu setzen. So kam es nur zur partiellen Demontage des alten Rechts, nicht zur Setzung neuen nationalsozialistischen Rechts.

Auch Hitler selbst beteiligte sich schon vor Kriegsbeginn an dieser Demontage, indem er gelegentlich persönlich Gerichtsurteile anfocht, die ihm unzulänglich erschienen. Als sich 1938 eine Reihe von Raubüberfällen, z.T. unter Benutzung von Autofällen, ereignete, die eine Zeitlang Beunruhigung hervorriefen, kam es erstmalig zu dem ungewöhnlichen Verfahren, dass Hitler am 22.6.1938 persönlich ein rückwirkend ab 1.1.1938 geltendes Gesetz erliess, das aus einem einzigen Satz bestand: «Wer in verbrecherischer Absicht eine Autofalle stellt, wird mit dem Tode bestraft.» (RGBl. I, S. 651.) Durch Verordnung vom 20.11.1938 (RGBl. I, S. 1632) wurde ausserdem die bisher nur für politische Straftaten geltende Zuständigkeit der Sondergerichte auch auf unpolitische Kriminalfälle ausgedehnt. Hitler scheute sich auch nicht, zugunsten persönlicher Gefolgsleute in die Rechtsprechung einzugreifen, so Ende 1938 in dem Ehescheidungsverfahren seines alten Mitkämpfers Hermann Esser, wobei der Chef der Reichskanzlei (Lammers) und der Reichsjustizminister (Gürtner) selbst eingespannt wurden, um die Gesetzesauslegung des Führers dem verhandelnden Berliner Landgericht zur Kenntnis zu bringen.\*

Nachdem schon 1938/39 zahlreiche justizfeindliche Attacken und eine systematische Schelte einzelner Gerichtsurteile durch bestimmte Organe der NS-Presse, namentlich ‚Das Schwarze Korps‘ (Wochenblatt der SS), eingesetzt hatten\*\*, eröffnete der Kriegsbeginn auch im Hinblick auf Recht und Justiz erst die eigentliche Periode progressiver Radikalisierung. Diese vollzog sich zunächst in Fortsetzung des mit dem Autofallengesetz von 1938 eingeschlagenen Kurses: Unter Berufung auf die besonderen Bedingungen des Krieges und den Opfertod der deutschen Soldaten wurde seit Kriegsbeginn eine ganze Serie von Kriegsstrafgesetzen erlassen, die eine bisher nicht dagewesene Häufung von Todesstrafandrohungen enthielten. Es sind hierbei vor allem die Verordnung über ausserordentliche Rundfunk-

\* Dieser Fall ist ausführlich dokumentiert in den Akten der Reichskanzlei: BA: R 43 II/11506. Besonders bezeichnend ein in diesem Zusammenhang von Lammers an Gürtner gerichtetes Schreiben vom 23.11.1938, in dem ersterer ausführt, er habe die Auffassung des Führers zur Kenntnis geben wollen, «da die Auslegung, die der Führer und Reichskanzler als letztlich alleiniger Gesetzgeber des Dritten Reiches einem von ihm erlassenen Gesetz gibt, mir von besonderer Bedeutung zu sein scheint».

\*\* Das Reichsjustizministerium bemühte sich damals noch, diese Kritik zu widerlegen. Vgl. z.B. die in der «Deutschen Justiz» vom 27.1.1939, S. 1750 erschienene Erwiderung auf 13 Angriffe des «Schwarzen Korps» aus den Jahren 1937/38. Im Februar 1939 machte Gürtner darüber hinaus einen Versuch, Himmler persönlich zur Einstellung dieser Angriffe zu bewegen (IfZ: Himmler-files, folder 47).

massnahmen vom 1.9.1939 (RGBl. I, S. 1683), die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.1939 (RGBl. I, S. 1609) und die Volksschädlingsverordnung vom 5.9.1939 (RGBl. I, S. 1679) zu nennen, wozu dann einige Monate später die Erweiterung der Strafbestimmungen in Fällen von Wehrkraftzersetzung am 25.11.1939 (RGBl. I, S. 2319) und die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5.12.1939 (RGBl. I, S. 2378) kamen. Damit war innerhalb kurzer Frist strafrechtlich die Zahl der todeswürdigen Verbrechen vervielfacht worden, eine Entwicklung, die in den folgenden Jahren anhielt und nach Berechnung der amerikanischen Anklagebehörde im Nürnberger Juristenprozess dazu führte, dass den insgesamt nur drei Tatbeständen, in denen schon vor 1933 auf Todesstrafe erkannt werden konnte, in den Jahren 1943/44 gesetzliche Todesstrafandrohungen in nicht weniger als 46 Fällen gegenüberstanden.<sup>20</sup> Die drakonische Verschärfung der materiellen Bestimmungen des Strafrechts wurde in ihrer Wirksamkeit noch erheblich gefördert durch entsprechende Änderungen des Strafverfahrens, die mit der «Vereinfachungsverordnung» am Tage des Kriegsbeginns (1.9.1939) in Kraft traten.<sup>21</sup> Sie dehnte die Zuständigkeit der Sondergerichte nochmals weiter aus, erlaubte die Bildung neuer Sondergerichte, die Einschränkung der Verteidigung und Aburteilung im Schnellverfahren. Zusätzlich wurde am 16.9.1939 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs (RGBl. I, S. 1841) die Einrichtung des sogenannten «ausserordentlichen Einspruchs» geschaffen, welcher der Justizverwaltung die Möglichkeit gab, rechtskräftige Urteile, die nicht hart genug erschienen, durch den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht aufheben zu lassen und eine neue Verhandlung vor einem besonderen Strafsenat des Reichsgerichts anzuordnen.

Es ist evident, dass eine so robuste Zuspitzung des ganzen Strafrechts weit über das Mass dessen hinausging, was als berechtigte Verschärfung gewisser Strafvorkehrungen in Kriegzeiten gelten konnte. Mochte der deutschnationale Reichsjustizminister Gürtner auch Anhänger einer harten Strafjustiz sein, zum Erlass dieser Verordnung bewog ihn nicht in erster Linie die Sorge um die Rechtssicherheit und den Schutz der Öffentlichkeit im Kriege. Vielmehr suchte man wieder einmal durch verschärfte Formen der Verbrechensbekämpfung, wie sie Hitler wünschte und Himmler praktizierte, der von dorthor kommen-

den Kritik den Wind aus den Segeln zu nehmen. Man glaubte der Geltung der Justiz einen Dienst zu tun, indem man bewies, dass man auch «hart» sein konnte.

Spätere Sonder Strafverordnungen, so die berühmte «Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten» vom 4.12.1941 (RGBl. I, S. 759) führten diese Strafverschärfung weiter und machten die Justiz nun vor allem auch zum Instrument des Kampfes gegen unerwünschte völkische Gruppen, der den militärischen Krieg begleitete. Die Zahl der von den Zivilgerichten verhängten Todesurteile schnellte infolgedessen steil an. Eine hierüber von 1938 bis zum August 1944 geführte Statistik aus den Akten des Reichsjustizministeriums ergibt folgende Bilanz der bestätigten Todesurteile für das Reichsgebiet (ohne Protektorat)<sup>22</sup>:

1938	23
1939	220
1940	926
1941	1'109
1942	3'002
1943	4'438
1944 (Jan.-Aug.)	2'015
<u>Insgesamt:</u>	<u>11'733</u>

Die Genesis der in extremem Masse rechtspervertierenden Sonder Strafverordnung für Polen und Juden<sup>23</sup> lässt deutlich den immer gleichen Mechanismus dieser Entwicklung erkennen: Nachdem die Sicherheitspolizei den von ihr regierten, bis 1938/39 aber noch relativ beschränkten Raum des rechtlosen Ausnahmezustandes unter den Bedingungen des Krieges schon im Altreich, vor allem aber in den neu annektierten Gebieten kräftig erweitern konnte,\* hatte die Justiz grösste Mühe, in die-

\* Auch im Altreich waren Himmler bzw. der Chef der Sicherheitspolizei (Heydrich) bei Kriegsbeginn zu ausserordentlichen Massnahmen ermächtigt worden. Der Chef der Sicherheitspolizei gab auf Grund dessen am 3.9.1939 einen an die Organe der Sicherheitspolizei gerichteten Runderlass heraus, der zu rücksichtslosem Vorgehen gegen volks- und staatsfeindliche Vergehen aufforderte und mitteilte, dass «gegebenenfalls auf höhere Weisung brutale Liquidierung solcher Elemente» erfolgen würde. BA: Slg. Schumacher, Nr. 271. Auf Grund dessen wurden schon im Herbst 1939 auch in den Konzentrationslagern des Altreichsgebiets vereinzelt verfahrenslose Erschiessungen von Kriminellen, Kriegswirtschaftssaboteuren o.ä. durch die SS vorgenommen. Reichsjustizminister Gürtner, durch diese Fälle alarmiert, ersuchte Hitler daraufhin Ende September 1939 um dringende Klärung, «ob Verbrechen im nichtbesetzten Gebiet (Reichsgebiet) nach den Kriegsgesetzen oder von der Polizei ohne Verfahren und Urteil zu ahnden sind». Hitler liess über Lammers am 14.10.1939 ausweichend mitteilen, «im Einzelfall» könne er nicht darauf verzichten, der Sicherheitspolizei Anweisungen dieser Art zu geben, «weil die Gerichte (Militär und Zivil) den besonderen Verhältnissen des Krieges sich nicht gewachsen zeigten». Nürnberger Dokument NG-190.

sen neuen Gebieten überhaupt neben der Sicherheitspolizei und der mit NS-Funktionären stark durchsetzten Herrschaftsorganisation der führerunmittelbaren Zivilverwaltungschefs auf dem Sektor der Strafverfolgung überhaupt zugelassen zu werden. Wenn es ihr dennoch gelang, das Prinzip der Justizkompetenz in diesen nach Herrenrassenmethoden regierten Provinzen durchzusetzen, so nur um den Preis fast völliger Aushöhlung des Rechtsverfahrens und Rechtsschutzes. Wie schon oft zuvor vermochte die Justiz dadurch den Gang der Dinge jedoch nur geringfügig zu retardieren, nicht aufzuhalten.

Nach dem Tode Gürtners (29.1.1941) schien Hitler, der in den Kriegsjahren, u.a. in seinen «Tischgesprächen», vielfach schärfste Kritik an den Juristen übte und diese gelegentlich sogar als «Schädlinge» und «Verbrecher» hinstellte,<sup>24</sup> die Zeit auch für eine öffentliche Demütigung der Justiz gekommen. So liess er sich in der Versammlung des Reichstages am 26.4.1942 durch Akklamation förmlich bestätigen, dass er, der Führer, «das gesetzliche Recht» habe, «Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen», «ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte und ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus dem Amte zu entfernen».<sup>25</sup> Die deutschen Richter wie auch der geschäftsführende Justizminister Schlegelberger empfanden diesen Akt als «brutalen Angriff». Ihm folgte am 20.8.1942, unter massgeblicher Einschaltung Bormanns und der Parteikanzlei, die Einsetzung des «Altparteigenossen» und bisherigen Volksgerichtshof-Präsidenten Thierack zum neuen Reichsjustizminister. Thieracks Amtsübernahme und der gleichzeitige Wechsel Freislers zum Volksgerichtshof leiteten die letzte extremste Phase des Ausverkaufs der Justiz ein.

Unter Freislers Leitung wurde der Volksgerichtshof, insbesondere bei der Aburteilung der Verschwörer vom 20. Juli 1944, zum exemplarischen Beispiel der Parteijustiz nach dem Vorbild stalinistischer Schauprozesse. Und Thierack suchte bewusst eine günstigere Stimmung Hitlers für die Justiz dadurch zu erzielen, dass er einige bisher mit Erfolg gegen den Zugriff der SS und Polizei verteidigte Kompetenzen der Justiz freiwillig aufgab. So einigte er sich mit Himmler darüber, dass einige Tausend in den Haftanstalten der Justiz einsitzende Kriminelle in die Konzentrationslager (vor allem Mauthausen) überführt wurden und dort binnen Kurzem der «Vernichtung durch Arbeit» anheimfielen. Ferner räumte

der neue Reichsjustizminister der Sicherheitspolizei ein, dass die Strafverfolgung von polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern im Reich künftig ohne Einschaltung der Justiz allein durch die Polizei zu erfolgen habe. «Ein gerichtliches Strafverfahren», so teilte der nach dem Attentat auf Heydrich eingesetzte neue Chef des RSHA (Kaltenbrunner) am 30.6.1943 den nachgeordneten Polizeistellen mit, solle nur noch stattfinden, «wenn die Polizei die Durchführung eines solchen Strafverfahrens wünscht», wenn dies «aus stimmungspolitischen Gründen» angezeigt erscheint «und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, dass das Gericht die Todesstrafe verhängen wird».<sup>26</sup> Dieser völligen Umkehrung des Verhältnisses von Polizei und Justiz entsprach ein etwa gleichzeitiger Vorschlag Himmlers an Bormann<sup>27</sup>, in dem der Reichsführer-SS «die falsche Grundeinstellung der im Ost-raum tätigen Justizkräfte» kritisierte, die ihre Aufgabe nicht darin erblickten, «die Belange des deutschen Volkes in diesem Raum durchzusetzen, sondern ‚Recht‘ zu sprechen». Er (Himmler) schlage deshalb vor, «einen klaren Trennungsstrich» zu ziehen und dafür zu sorgen, «dass die Strafrechtspflege gegenüber Polen und Angehörigen der Ostvölker ausschliesslich in den Händen der Polizei liegt».

Der Zusammenhang zwischen der progressiven Kompetenz-Ausweitung des gesetzlich ungebundenen Apparates der SS und Polizei und der gleichzeitigen Radikalisierung der Rassepolitik der NS-Führung während des Krieges ist hier abermals klar erkennbar. Die dadurch freigesetzte zerstörerische Willkür wirkte aber, zusammen mit den anderen in der zweiten Kriegshälfte schnell vermehrten führerunmittelbaren Sondergewalten und Sonderbevollmächtigungen, unvermeidbar auf die Gesamtpolitik und den Gesamtverfassungszustand des NS-Systems zurück. Die Herrschaft des Ausnahmezustands bewegte sich von der Peripherie in die Mitte des Reiches und führte auch hier zur weiteren Auflösung der Rechts-sicherheit. Die exzessive und irrationale Inflation brutaler Gewaltanwendung in den letzten Kriegsjahren geriet schliesslich in Widerspruch mit der Herrschaftsräson des NS-Systems selbst, reflektierte nur noch die Agonie eines Regimes, das durch solche verzweifelte «Energie» der Gewaltanwendung seine Existenz zu verlängern trachtete.

## Schlussbetrachtung

Das komplexe Gebilde des nationalsozialistischen Regimes, seine nur kurze, aber umwälzende Wirksamkeit, die demagogische Natur seiner Ideologie und die nachhaltigen sozialen und sozialpsychologischen Deformationsprozesse, die es dennoch auslöste, der Widerspruch zwischen der Formlosigkeit und der ausserordentlichen Machtentfaltung dieser Herrschaft – all dies entzieht sich einer einfachen Erklärung. Auch diese Darstellung vermag keine solche Formel zu bieten. Wohl aber können am Ende einige schon beiläufig gewonnene und angedeutete Einsichten festgehalten und etwas allgemeiner formuliert werden. Dabei geht es vor allem darum, die Wirksamkeit und Entwicklung nationalsozialistischer Politik mit den strukturellen Merkmalen des Regimes und ihrer Veränderung zusammenzusehen und ihre Wechselbeziehung zu verdeutlichen.

Der Erfolg des Umsturzes der Weimarer Republik wie der Etablierung des Hitler-Regimes war wesentlich erst der Kollaboration zwischen den konservativen Gegnern der Demokratie und der nationalsozialistischen Massenbewegung zuzuschreiben. Die Vorgeschichte des 30. Januar 1933 lässt erkennen, dass unter den Bedingungen der damaligen deutschen Machtverhältnisse und der schweren Krisen, in denen sich das politische und soziale System der Weimarer Republik befand, weder einfach die Rückkehr zum autoritären Obrigkeitsstaat alter Prägung (ohne das soziale Integrationselement einer plebiszitären Bewegung) noch eine alleinige Machtergreifung des Nationalsozialismus (ohne die konservativen Stützen in Staat und Gesellschaft) möglich war. Das Bündnis vom 30. Januar befand sich insofern im Einklang mit jenen zeittypischen antidemokratischen Ideologien, die schon seit dem Ersten Weltkrieg in mehr oder weniger vagen Umschreibungen («Konservative Revolution», «Revolution von rechts» u.ä.) die Restauration elitärer und autoritärer Ordnungsprinzipien auf dem Wege einer totalen nationalen Revolution proklamiert und prophezeit hatten. In der nationalsozialistischen Bewegung selbst war dieser Antagonismus, der Widerspruch zwischen technisch modernen Aktionsmethoden und restaurativen Weltanschauungsinhalten, das halb revolutionäre, halb reaktionäre Verhältnis zur über-



kommenen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung von Anfang an hervorgetreten.

Die Verquickung autoritärer und totalitärer Tendenzen hatte sich infolge der Ausweitung der NSDAP zur nationalen Massenpartei seit 1930 noch verstärkt. Das Bündnis zwischen Hakenkreuz und Schwarz-Weiss-Rot war durch den Massenstrom mittelständischer Protestwähler gleichsam schon innerparteilich vorgeformt, bevor es am 30.1.1933 zur Grundlage der Hitler-Regierung wurde. Die weitere Entwicklung zeigte allerdings schnell die Gegensätzlichkeit dieser ungleichen Elemente und Partner. Insoweit ist die idealtypische Unterscheidung zwischen autoritärer und totalitärer Herrschaft wohlbe gründet. Aber der Versuch, diese antagonistische Verbindung dennoch zustande zu bringen, und das bis etwa 1937/38 andauernde faktische Gleichgewicht zwischen den autoritären, ordnungsstaatlichen Stabilisierungsfaktoren und den totalitären nationalsozialistischen Bewegungskräften haben gleichwohl konstitutive Bedeutung für das Dritte Reich gehabt und überhaupt erst die Konsolidierung des Hitler-Staates ermöglicht. Erst auf der Basis dieser Stabilisierung konnte es zu der späteren Machtexpansion und Radikalisierung kommen, die vom zunehmenden Übergewicht der totalitären Kräfte des Regimes bestimmt wurde.

Die ersten Jahre des Dritten Reiches, in denen noch nicht definitiv entschieden war, wie sich der Dualismus zwischen «Bewegung» und Regierungsdiktatur weiterentwickeln würde, zeigen die Wirkungsweise dieses Dualismus besonders klar. Wesentliche Merkmale der durchaus widersprüchlichen Organisations-, Rechts- und Macht-Struktur des Hitler-Regimes sind überhaupt erst von diesem Antagonismus her zu verstehen. So war es von grundlegender Bedeutung, dass sich die sogenannte Machtergreifung in den Jahren 1933/34 in der Form eines Pendelschlages von Revolution und Revolutionsstopp vollzog. Die in dieser stürmischen Anfangsphase herausgebildete Struktur der Macht- und Kompetenzverteilung war nicht die Folge eines klaren Konzepts und einheitlichen Vorgehens, vielmehr zahlreicher z.T. ineinander übergreifender, aber nur selten koordinierter und häufig gegenläufiger Einzelprozesse, die sich aus der Partei-Revolution von unten, der Expansion der zentralen Staatsdiktatur von oben und der oft mehr oder weniger selbsttätigen Gleichschaltung und Anpassung im ausserstaatlichen Raum des gesellschaftlichen und öffentlichen

Lebens ergaben. Dass diese stürmische Anfangsphase mit der Etablierung der absoluten Führergewalt im Sommer 1934 abgeschlossen wurde, hatte die Wirkung, dass die keineswegs schon geklärte und entschiedene Auseinandersetzung um die innere Ausformung des Regimes zunächst abgebrochen und sowohl den revolutionären Tendenzen innerhalb der Partei wie den seit dem Sommer 1933 wieder verstärkten Kräften des autoritären Ordnungsstaates ein Riegel vorgeschoben und der bis dahin erreichte Zustand der Machtverteilung mit seinen Widersprüchen und Gegenläufigkeiten zunächst mehr oder weniger eingefroren wurde. Ein Beispiel dafür waren die verwirrenden Formen des Verhältnisses von Partei und Staat, die sich auf den einzelnen Ebenen und in den verschiedenen Bereichen des öffentlichen und staatlichen Lebens 1933/34 ergeben hatten und künftig erhalten blieben: Rivalisierendes oder supplementäres Nebeneinander separater Staats- und Partei-Dienststellen auf der Ebene der Orte und Kreise und bei bestimmten politischen Ressorts, Personalunion von Staats- und Parteiamt auf der Landes- und Provinzebene bzw. bei einzelnen Ministern und Reichsleitern der Partei, institutionelle Verzahnung von Partei und Staat, z.B. im Bereich der SS und Polizei oder der Propagandaämter, gesetzlich geregeltes Mitspracherecht der Partei im Staat in der Beamtenpolitik und Regierungsgesetzgebung etc. Aber nicht allein diese unterschiedlichen Konstruktionen der Verhältnisse von Partei und Staat, die einerseits Kontrolle und Unterhöhlung, andererseits subsidiäre Ergänzung und Potenzierung der Staatsautorität und -macht bedeuten konnten, bestimmten die Eigenart des aus der «Machtergreifung» hervorgegangenen Herrschaftsgefüges. Die geläufige Organisation der Regierung und Verwaltung war schon 1933/34 auch auf anderem Wege kräftig verändert worden: durch neue, mit den speziellen politischen Intentionen der Hitler-Regierung zusammenhängende, z.T. führerunmittelbare zentrale Reichsbehörden (Propaganda-, Luftfahrtministerium, Strassenbauinspekteur, Führer des Reichsarbeitsdienstes), durch neue Zweige der Exekutive und Justiz (Treuhand der Arbeit, Sonderstrafgerichte, Erbhof- und Erbgesundheitsgerichte), die Verselbständigung bisher untergeordneter Verwaltungszweige (Politische Polizei, Gesundheitsämter) und neuartige öffentlich-rechtliche Organe mit kombinierten Lenkungs-, Gleichhaltungs- und Selbstverwaltungs-Funktionen (Reichsnährstand, Reichskulturkammer u.a.).

Diese Verfilzung von staatlichen, halbstaatlichen und parteipolitischen Institutionen und Kompetenzen, die auch zur Vermengung staatlich-bürokratischer Organisation und privatwirtschaftlicher Verbandsstrukturen mit dem aus der NS-Bewegung stammenden Führerprinzip führte, machte die Grenzen zwischen Staat, Gesellschaft und Partei flüssig und erzeugte gleichsam ein totalitäres Verbandsystem zwischen ihnen. Das 1933/34 entstandene komplexe institutionelle Gefüge des Regimes reflektierte den Pluralismus der Kräfte und Aktionszentren, die in dieser Phase ihren Anteil an Einfluss und Macht, ihre partikularen Interessen und ihre Vorstellungen vom Wesen und der Zielsetzung des neuen Regimes durchzusetzen trachteten. Wie die Massenbewegung der NSDAP schon in den Jahren 1930 bis 1933 durch die Bildung zahlreicher Spezialgliederungen, Ämter und Verbände, durch den Einzug in Parlamente, Landes- und Kommunalregierungen weite Bereiche der Gesellschaft und Öffentlichkeit zu infiltrieren begonnen hatte, so bildete der Gleichschaltungsprozess des Jahres 1933 eine neue, noch intensivere Form der Verquickung und Konfrontation der NS-Bewegung mit den alten Führungskräften in Staat und Gesellschaft. Die Schnelligkeit und Reibungslosigkeit, mit der sich diese Gleichschaltung meist vollzog, sofern nur bestimmte nationalsozialistische «essentials» anerkannt und die entsprechenden Folgerungen gezogen wurden (Ausschaltung demokratischer Verfahrensweisen und jüdischer, marxistischer, linksliberaler Führungskräfte), zeigen, dass es dabei oft mehr um Anpassung als um revolutionären Umsturz ging. Das hatte aber auch zur Folge, dass beträchtliche Teile der NS-Bewegung in den nominell gleichgeschalteten neuen Einheitsverbänden aufgingen. Die Gleichschaltung bedeutete Erfassung der gesellschaftlichen Kräfte, aber vielfach um den Preis einer gleichzeitigen Verdünnung, weiteren Aufweichung und Aufgliederung der NS-Bewegung.

In dieser Entwicklung lag Notwendigkeit und Methode insofern, als nur die Konfrontation und Kollaboration mit den potenten Fachleuten und erfahrenen alten Führungskräften den Übergang von der Propagandabewegung zur Herrschaftsorganisation zuwege bringen konnte. Der Zwang zu dieser Kollaboration, der nicht zuletzt auch in den Ministerien und staatlichen Verwaltungen massgebend wurde, wirkte nach beiden Seiten hin. Er bot den nominell gleichgeschalteten, zur «loyalen Mitarbeit» bereiten alten Führungskräften und Fachleuten die

Möglichkeit, sich durch besondere Leistung und Aktivität den neuen Machthabern zu empfehlen, eigene Ideen beizusteuern, um das Vakuum der NS-Programmatik aufzufüllen, bzw. ihre Reformvorstellungen mit nationalsozialistischer Hilfe durchzusetzen. Gleichzeitig bewirkte diese Kollaboration eine fachmännische Ausübung und Auswechslung der NS-Funktionäre und eine Filterung der vagen Intentionen der NS-Weltanschauung auf diejenigen Elemente hin, die den Umständen nach realisierbar und praktikabel waren. Die Taktik des Gewähren- und Experimentierenlassens, die Hitler schon vor 1933 der Partei gegenüber mit Erfolg gehandhabt hatte, um Initiative, Spontaneität und Aktivität zu erzeugen, wurde jetzt abermals angewandt, aber nunmehr vor allem auf den Bereich der praktischen Regierungsmassnahmen, der technischen und wirtschaftlichen Leistung und Organisation bezogen. Die relativ grosszügige Form der Gleichschaltung gegenüber den bürgerlichen, mittelständischen und konservativen Gruppen in Staat und Gesellschaft war eine Bedingung des Erfolges der nationalsozialistischen Machtübernahme. Denn nur mit Hilfe der «Gleichgeschalteten» konnte es gelingen, die demagogische Aktivität in praktische Leistung umzusetzen. Terroristische Einschüchterung einerseits, um den politischen Führungsanspruch der neuen Machthaber unmissverständlich zu dokumentieren, und Stopp der Revolution andererseits, um die Entschlossenheit zu wirksamer praktischer Regierungstätigkeit auch auf Kosten «Alter Kämpfer» zu demonstrieren, das waren die beiden sich gegenseitig bedingenden Pendelschläge der Machtergreifung, mit Hilfe derer das Hitler-Regime sich durchsetzte.

Die Verbindung des autoritären Regierungssystems mit der Massenbewegung des Nationalsozialismus schien trotz zahlreicher Friktionen in wesentlichen Punkten geglückt, damit aber auch die Unzulänglichkeit des obrigkeitstaatlichen Systems überwunden: Das Regime dehnte seinen Einfluss mit Hilfe der verschiedenen Gliederungen der Partei und der aus dem Gleichschaltungsprozess hervorgegangenen Subsidiärorgane weit in den Bereich der Öffentlichkeit und Gesellschaft hinein aus, ohne dass es einer völligen Uniformierung und Bürokratisierung bedurfte. Damit war eine Potenzierung der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte und ihre Konzentration auf bestimmte politisch erwünschte Schwerpunkte möglich geworden. Die auf solchem Wege schon 1934 erreichte starke Ankurbelung der Volkswirtschaft und Reduzierung der

Arbeitslosigkeit schufen das für den Anfang entscheidende plebiszitäre Vertrauenskapital. Die gleichzeitige Intensität volksgemeinschaftlichen Selbstdarstellung und Propaganda, vage ihre «positiven» Inhalte sein mochten, zog den Einzelnen in wachsendem Masse auf das Forum der nationalen Veranstaltungen und trug zum Abbau seiner gesellschaftlichen, familiären und konfessionellen Bindungen bei. Diese Propaganda, aber auch der Leistungswettbewerb, den das Regime anfeuerte, und die allein schon durch das Netz der Parteigliederungen gewährleistetere grössere Durchlässigkeit der bisherigen Trennwände zwischen den sozialen Gruppen bewirkten, dass der *Volksgenosse* auf emotionalem Wege jene Identifizierung mit dem Ganzen zu vollziehen begann, die ihm als *Staatsbürger* in der Weimarer Republik mit Vernunftgründen vergeblich zugemutet worden war. Gerade aber diese vom NS-Regime zielstrebig und mit psychologischer Meisterschaft erweckte Bereitschaft zur Identifikation und «Aufopferung» (eine Politisierung durch intensive nationale Ansprache und die Kompensation sozialer Statusmängel durch ein Massenangebot völkisch-nationaler Statussymbole) kam der Integrationskraft und Suggestivität des Regimes zugute, schuf die psychologische Grundlage, von der her die nationalsozialistische Führung noch weit grössere Einsätze der Nation verlangen konnte.

Die Übertragung des Hitlerschen Führerabsolutismus von der Partei auf Regierung, Staat und Nation war ein weiteres ausserordentlich wichtiges Integrationsmoment. In dem Masse, in dem Hitler aufhörte, nur Führer der Partei zu sein (die Einsetzung des «Stellvertreters des Führers» unterstrich diese Optik), bot sich der charismatische «Glaube an den Führer» auch für zahlreiche Beamte und für die Offiziere der Reichswehr als Element der Überbrückung zwischen altem Obrigkeitsstaat (mit dem persönlichen Regiment des Monarchen) und nationalsozialistischem Führerstaat an.

Am Ende der Periode der Machtergreifung, im Sommer 1934, war die Partei weitgehend auf ihre neue, der Förderung praktischer Arbeitsleistung dienende Rolle umfunktioniert. Ihre fähigsten Funktionäre hatten staatliche Ressorts übernommen und verteidigten nunmehr selbst die Staatsautorität. Die politisch und organisatorisch nach wie vor schwache Parteispitze (separate Reichsleiter, Stellvertreter des Führers, Reichsorganisationsleiter) hatte nur ein sehr begrenztes Mitspracherecht in der Regierung erlangt. Das revolutionäre Kommissarwesen

war abgebaut, der politische Druck der Massenorganisationen der SA brutal unterdrückt und auch die revolutionäre NSBO weitgehend von der eigentlichen Sozialpolitik auf Propaganda und Beratung abgedrängt worden. Selbst die traditionell grosse Selbständigkeit der Gauleiter, die auf der Ebene der Länder und Provinzen 1933 durch die Personalunion mit staatlichen Führungsämtern (Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Landesminister, Landesministerpräsidenten) erheblich verstärkt worden war, verlor durch die Aufhebung der Landessouveränität und die «Verreichlichung» und Zentralisierung wichtiger Ressorts zunächst an Bedeutung. In der Aussen- und Wirtschaftspolitik waren Versuche unmittelbarer revolutionärer Parteipolitik abgeblockt worden und nicht zuletzt am Dilettantismus der betreffenden Akteure gescheitert. Die gleichwohl weiterbestehenden rivalisierenden Partei-Dienststellen (allein in der Aussenpolitik: Rosenbergs Aussenpolitisches Amt, die von Wilhelm Bohle geführte Auslandsorganisation der NSDAP, die Dienststelle Ribbentrop, die Volksdeutsche Mittelstelle, Görings «Forschungsamt» u.a.) neutralisierten sich z.T. gegenseitig und hatten zunächst nur geringe politische Bedeutung. Der quantitative Umfang der ausserrechtlichen Gewaltanwendung (Schutzhaft, Konzentrationslager) war eingedämmt und selbst in der Judenfrage die Rückkehr zu gesetzlichem Vorgehen spürbar geworden (die starke jüdische Auswanderung ging zwischen 1934 und 1937 kontinuierlich zurück\*).

Auseinandersetzungen zwischen Partei und Staat und zwischen den rivalisierenden Führungskräften und Institutionen des Regimes nahmen zwar erheblichen Raum ein, aber die für das Regime positiven Ergebnisse dieser Konkurrenz hielten den negativen Konsequenzen mindestens die Waage. Denn der oft (aus bewusstem Kalkül oder aus Unsicherheit) von Hitler unentschieden gelassene Wettstreit um Kompetenz und Macht konnte ebenso leistungssteigernd und potenzierend wie destruktiv wirken. Das Neben- und Gegeneinander unkoordinierter Instanzen störte vielfach die Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit der Machtausübung, führte aber andererseits dazu, dass sich rivalisierende Personen, Organe und kontroverse Vorstellungen gegenseitig in Schach hielten und ihre Kon-

\* Jährliche Quote der jüdischen Auswanderung aus Deutschland 1933: 63'400, 1934: 45'000, 1935: 35'500, 1936: 34'000, 1937: 25'000, 1938: 49'000, 1939: 68'000 (nach den Unterlagen der Reichs Vereinigung der Juden in Deutschland; Deutsches Zentralarchiv Potsdam, Rep. 97).

kurrenz Kompromisse und gegenseitige Annäherungen erzeugte, die das Herrschaftssystem als Ganzes und den Führerabsolutismus an der Spitze stabilisierten. Der Dualismus von Normen- und Massnahmenstaat auf dem Gebiet der politischen Strafverfolgung war dafür ein Beispiel. Unter der Einwirkung der konservativen, autoritären Kräfte des Regimes war der gesetzlose Terror und Ausnahmezustand der politischen Gegnerbekämpfung seit dem Sommer 1933 erheblich reduziert, aber nicht abgeschafft worden. Die vergeblichen Versuche, die Schutzhaft und die Konzentrationslager ganz zu beseitigen, hatten lediglich zu einer «Disziplinierung des Terrors» (stärkere Bindung der SS und Gestapo an interne Dienstvorschriften) geführt, andererseits eine erhebliche Verschärfung der Strafjustiz veranlasst. Die für die Jahre 1934 bis 1938 charakteristischen Versuche, die Konkurrenz zwischen gesetzlich gebundener Strafjustiz und unkontrollierter Strafverfolgung durch die Gestapo mittels interner Absprachen «erträglich» zu gestalten, lagen noch in beiderseitigem Interesse und waren deshalb nicht gänzlich illusorisch. Hier wie auf anderen Gebieten überwogen bis 1938 die Bemühungen zur Überbrückung des Antagonismus von Normen- und Massnahmenstaat, die Formen halbwegs geregelter Machtausübung. Die Parteiorganisation – selbst in ihrem inneren Gefüge durch die vor allem vom Reichsschatzmeister ausgehende Bürokratisierung verändert und diszipliniert – hatte an politischer Stosskraft eingebüsst und schien weitgehend auf dem Wege, zum Hilfsorgan der Staatsführung zu werden. Und die konservativen Kräfte des Regimes, vor allem die Wehrmacht infolge der Aufrüstung und Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht, aber auch die Ministerialbürokratie, besaßen allein durch ihre institutionelle Kompetenz noch eine starke Stellung.

Die verschiedenen in die Jahre 1934 bis 1937 fallenden Versuche, wichtige Teilbereiche des neuen «autoritären und totalen Führerstaates» (so Lammers in einem Vortrag vom Oktober 1934\*) rechtlich und verfassungsmässig zu fixieren (Strafrecht, Reichsreform, Regierungsgesetzgebung, Beamtengesetz u.a.m.), lassen erkennen, dass in dieser Phase selbst zahlreiche alte Parteigänger Hitlers eine Harmonisierung der autoritären und totalitären Elemente für möglich hielten und anstrebten. Auch die faktischen Inhalte der nationalsozialistischen Innen- und

\* Veröffentlicht in: Deutsche Justiz, Jg. 1934, S. 1290ff., unter dem Titel ‚Die Staatsführung im Dritten Reich‘

Aussenpolitik hielten sich bis 1938 überwiegend in den Grenzen traditionellerdeutschnationaler und nationalkonservativer Vorstellungen und Wünsche. Und wo dies nicht der Fall war, wie in der Kirchenpolitik, mussten die nationalsozialistischen Extremisten und selbst der Reichskirchenminister erhebliche Prestigeinbussen hinnehmen.

Hitler selbst trug dieser Konstellation Rechnung, indem er sich bis 1937/38 in der Regel als «redlicher Makler» zwischen den autoritären und totalitären Kräften des Regimes gebärdete und offenbar nicht nur nach aussen, sondern auch intern mit der Darlegung radikaler weltanschaulicher Ziele zurückhielt. Im Gegensatz zu den vor 1933 liegenden unzweideutigen Äusserungen Hitlers, die das Programm einer nationalstaatlichen Revisionspolitik als völlig ungenügend und verfehlt kritisierten, folgte Hitler doch faktisch mit seiner Aussenpolitik bis 1938, ja selbst noch mit dem Stalinpakt, dem Polenfeldzug und der Kriegführung gegen die Westmächte, traditionellen Zielsetzungen.

Dass dies nur «Stufen» zu einem ganz anders dimensionierten Endziel waren, liess sich bis 1937 schwerlich überhaupt verlässlich erkennen und blieb auch später noch der Öffentlichkeit weitgehend verborgen. Geht man allein davon aus, dass der ideologische Bestimmungsgrund, die im Hintergrund wirkende Antriebskraft des NS-Regimes, personifiziert vor allem in Adolf Hitler, von Anfang an im Wesentlichen unverändert und identisch blieben und sich *nur* die Taktik und die äussere Fassade änderten, so übersieht man, dass dieses «nur» für die jeweilige Staats Wirklichkeit doch oft entscheidende Bedeutung hat. Wird diese doch zunächst und vor allem von den jeweiligen aktuellen und konkreten Gegenständen der Politik, Regierung und Gesetzgebung bestimmt, nicht oder nur in zweiter Linie von den Fernzielen und geheimen Zukunftsabsichten. Das gilt gerade auch für Hitler, der die utopischen und irrationalen Endziele in der Regel einem sehr realistischen, oft zynischen politischen Zweckmässigkeitsdenken bei der Verfolgung konkreter Nahziele unterordnete. Gerade weil Hitler Fragen der Staatsverfassung in extremer Weise fast nur unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen Nützlichkeit betrachtete, wurden Herrschaft und Staat des Dritten Reiches gleichsam unter der Hand immer neu auf die jeweils vorrangigen Zwecke hin umorganisiert. Das bedeutete aber: auch aus den vermeintlich nur taktischen und flüchtigen Wendungen der Politik entstanden



institutionelle Wirklichkeiten der Herrschaftsstruktur, die mechanisch weiterwirkten. Mochte Hitler Konzessionen an Reichswehr und Bürokratie oder umgekehrt an die SS, an Borrmann und einzelne Sonderbevollmächtigte nur aus konkretem Anlass um bestimmter aktueller Zwecke willen machen, so liessen sich diese doch nicht mit einem Federstrich wieder löschen. Die organisatorischen und rechtlichen Folgen auch der nur taktischen Führerweisungen tendierten zur Beharrung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch propagandistische Verschleierungen nicht schlechthin verlogen und unreal sind. Solange die aussenpolitische Propaganda des Dritten Reiches auf friedliche nationale Revisionspolitik gestimmt war und dabei lebhaft auch die Achtung vor den benachbarten Nationen und ihren Interessen betonte, hatte dies auch Konsequenzen für das Bewusstsein und die innere Verfassung der Nation und des Regimes. Jede Propaganda ist wirkende Wirklichkeit in dem Masse, in dem sie geglaubt wird und das Denken und Tun der Gläubigen bestimmt. Im November 1938 haderte Hitler selbst mit diesen unerwünschten Wirkungen der eigenen Propaganda: Jahrelang sei er gezwungen gewesen, vom Frieden zu reden, daraus habe sich eine Volksstimmung ergeben, die mit dem Krieg gar nicht mehr rechne. Es sei deshalb jetzt notwendig, «das deutsche Volk allmählich psychologisch umzustellen», ihm klarzumachen, «dass es Dinge gibt, die . . . mit Mitteln der Gewalt durchgesetzt werden müssen».\*

Mit dem Übergang zur expansiven Aussen- und Kriegspolitik endete auch im Innern die relative Mässigung, konservative und autoritäre Eindämmung und Stabilität des Hitler-Regimes. Hitler verliess nunmehr definitiv den Boden des Kompromisses zwischen traditionell nationalen und nationalsozialistischen Zielen und Methoden. Es setzte ein neuer Akzelerationsprozess politischer Aggressivität und Radikalisierung ein, der eng mit einer beschleunigten Umschichtung der inneren Macht- und Kompetenzverhältnisse, vor allem mit der progressiven Entmachtung der konservativ-autoritären Staatsstützen verbunden war. Die in den Jahren 1937/38 zum Ausdruck kommende, fast panische Angst Hitlers, dass – nach der vorangegangenen relativen Mässigung – der Absprung zu den grossen Endzielen verpasst werden könnte, bezog sich nicht nur auf die Aussenpolitik. Ihm entsprach die Vorstellung, dass auch das Herrschaftssy-

\* Geheimrede Hitlers vor Vertretern der deutschen Presse (10.11.1938); VJHZ, 6. Jg. 1958, H. 2, S. 182.

stem im Innern in Fluss gebracht und statt auf Regierungs- und Organisationsleistungen stärker auf Kampfziele hin umgruppiert werden müsse, wenn die «Bewegung» nicht versanden und der Absolutismus des Führers nicht durch bürokratische Regierungsapparate und -normen eingeengt werden sollte. Die in der Hossbach-Niederschrift bezeugte Ansprache Hitlers an die Leiter der Wehrmacht und des Auswärtigen Amtes (5.11. 1937), die mit der Blosslegung des Kriegs willens und der radikalen Ziele des Führers zugleich testen sollte, welches Mass an Unterwerfung er den bisher relativ schonend behandelten konservativen Partnern zumuten konnte, war nur eine der gezielten Provokationen und Machtproben, die den neuen schärferen Kurs der Politik einleiteten. Der anschliessende Führungswechsel in Wehrmacht und Auswärtigem Amt, die schon durch den Vierjahresplan angebahnte Umverteilung und Intensivierung der wirtschaftspolitischen Lenkung (Rücktritt Schachts), das definitive Ende der kollegialen Kabinettsitzungen (Februar 1938), die rasche Vermehrung der Konzentrationslager und der bewaffneten Verbände der SS, die gleichzeitigen massiven Angriffe auf die Justiz und Bürokratie, die Desavouierung und Kompetenzbescheidung der zentralen Ministerien zugunsten des führerunmittelbaren Statthalters in der annektierten Ostmark, der gelenkte Judenpogrom vom November 1938 und andere zeitlich nahe beieinanderliegende Vorgänge zeigen deutlich, dass die aus dem Machtergreifungsprozess hervorgegangene und in den folgenden Jahren relativ stabil gebliebene Struktur des Regimes jetzt an zahlreichen Stellen aufgebrochen wurde. Dass Hitler bei der Reichskristallnacht sogar die längst eingeschlaferte terroristische Potenz der SA reaktivierte, war, von der inzwischen erreichten Stufe der Machtorganisation aus gesehen, anachronistisch, aber doch kennzeichnend für den Willen, die Kruste bürokratischer und gesetzmässiger Verfestigung mit Gewalt zu beseitigen. Jetzt erst, nach der vorangegangenen Stabilisierung und Ausweitung der Macht, schien der Weg frei für den zweiten Abschnitt der nationalsozialistischen Revolution.

Dabei zeigten sich nun auch erst die extremen Konsequenzen bestimmter aus der vorangegangenen Amalgamierung totalitärer und autoritärer Kräfte resultierender Wirkungsmechanismen. Diese «Mechanik» hatte die Zurückdrängung utopischer nationalsozialistischer Neuordnungsvorstellungen bewirkt und insofern die «Gleichschaltung» und Anpassung erleichtert. Sie

führte aber auch zur Auswahl der rein negativen nationalsozialistischen Weltanschauungselemente und zur gleichzeitigen Rationalisierung und bürokratischen Perfektionierung dieser Bestrebungen. Es gehörte schon immer zum Kennzeichen der NS-Ideologie, dass nur ihre Negationen (der propagierte Kampf gegen das Judentum, gegen Marxismus, Pazifismus, das demokratische «System» u.a.) konkret und klar fixiert, die Neuordnungsvorstellungen aber reichlich unbestimmt und widersprüchlich waren. Primär aus Ressentiments, Ängsten, Unsicherheits- und Hassgefühlen gespeist und erwachsen, hatte die NS-Bewegung vor 1933 ihre Kraft stets vor allem im Fanatismus der Bekämpfung und Verurteilung ihrer Gegner und der bestehenden Zustände geäußert. Diese destruktive Grundtendenz konnte damals noch positiv als leidenschaftlicher Wille zur Veränderung tatsächlich misslicher Verhältnisse verstanden und ausgegeben werden und sich mit allen möglichen Reform- und Neuordnungen vorstellungen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben verbinden. Die nationalsozialistische Kampf-Bewegung vor 1933 hatte insofern noch die «Unschuld» und «Offenheit» aller revolutionären Bestrebungen. Mit der Etablierung zur Herrschaftsorganisation änderte sich das. Jetzt zeigte sich die Irrealität fast aller auf die allgemeine Verfassung von Staat und Gesellschaft bezogenen Neuordnungsvorstellungen. Wo immer nationalsozialistische Teilverbände und Gliederungen 1933/34 die Wirklichkeit halbwegs bestimmter Zielsetzungen verfolgten, scheiterten sie an den Gegenkräften. Die mehr oder weniger ständestaatlichen Vorstellungen des nationalen Sozialismus, das Ziel einer umfassenden neuen Agrarordnung und Reagrarisierung, die nationalsozialistischen Reichsreformideen ebenso wie das Vorhaben, Armee, Bürokratie und Justiz revolutionär umzugestalten, konnten sich nicht durchsetzen. Die Kraft und das Vermögen der NS-Bewegung vermochten hier überall nur die bestehenden Zustände in Frage zu stellen und partiell zu untergraben. Dagegen wurde bei jedem Versuch, auf einem bestimmten Gebiet der staatlichen und gesellschaftlichen Organisation nationalsozialistische Neuordnung durchzusetzen, evident, dass die NS-Vorstellungen selbst kontrovers und der Wirklichkeit inadäquat waren und deshalb jede konkrete Veränderungsabsicht innerhalb der Partei selbst sowie bei denjenigen Kräften in Staat und Gesellschaft, auf deren Partnerschaft und Unterstützung die «Regierung der nationalen Erhebung» angewiesen

war, auf massiven Widerstand stiess. Je weniger aber nationalsozialistische Weltanschauungspolitik auf dem Felde konstruktiver Neuordnung zum Ziele kam, umso mehr und ausschliesslicher verlagerte sie sich auf jene negativen Inhalte und Ziele, die primär nur rechtliche, humanitäre und moralische Grundsätze tangierten, aber gesellschafts- und machtpolitisch unerheblich zu sein schienen.

Da eine Politik der völkischen Regeneration durch Reagrariisierung und Bodenreform nicht so ohne Weiteres möglich war und auch die staatlich gelenkte Bevölkerungsvermehrung und Rassenhygiene enge Grenzen hatte, wenn nicht Grundstrukturen der traditionellen bürgerlichen Freizügigkeit und Gesellschaft angetastet werden sollten, konzentrierte man die Bevölkerungs- und Rassepolitik umso mehr auf negative Massnahmen, die sich gegen die ohnehin gesellschaftlich geächteten Gruppen der Erbkranken und Juden richteten. Die schon 1933/34 unter starker Einschaltung Hitlers und der Partei verabschiedeten Erbgesundheitsgesetze, die die Sterilisation von Erb- und Geisteskranken erzwangen, und die Nürnberger Blutschutzgesetze von 1935, die die Eheschliessung und den Geschlechtsverkehr zwischen Deutschen und Juden unter Strafe stellten, waren gleichsam Ersatz für den Mangel anderer revolutionärer Errungenschaften der Partei, aber auch eine wohlfeile Konzession, die man auf Seiten der konservativen Kräfte des Regimes und der bürgerlich-nationalen Gesellschaft dem Nazi-Fanatismus relativ leichthin zu machen bereit war. Das wiederholte sich später im grösseren Massstab im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik in den eingegliederten Ostgebieten. Die Versuche einer «positiven» Germanisierung dieser weiten Gebiete durch die «Ansetzung» volksdeutscher Umsiedler oder durch die Auslese «wertvollen nordischen Blutes» blieben in ihrem Umfang und ihrer Bedeutung relativ eng begrenzt, weil handfeste Realitäten, Ansprüche, entgegenstehende Interessen und praktische Schwierigkeiten die Durchführung auf Schritt und Tritt hemmten und die Ideologie sich oft selbst im Wege stand. Was dagegen in weitestem Masse und relativ reibungslos durchgesetzt werden konnte, das waren die negativen Seiten dieser «Festigung deutschen Volkstums»: die Deportation, Enteignung, Diskriminierung des «minderwertigen» polnischen Volkstums. Auf derselben Ebene lag es, wenn 1934 zwar die revolutionäre Potenz der SA brutal entmachtet, dagegen die

SS, die sich auf die Terrorisierung der ohnehin schon entmachteten «Staats- und Volksfeinde» spezialisiert hatte, ihre während des Jahres 1933 usurpierte Stellung in der Politischen Polizei behalten und ausbauen konnte. In den Konzentrationslagern der SS ging es, zumindest damals, nicht – wie bei dem umfassenderen Machtanspruch der Röhmsch?n SA – um eine Weltanschauungspolitik, die bestimmte Träger politischer und gesellschaftlicher Macht im Dritten Reich empfindlich treffen musste, vielmehr um den Kampf gegen die aus dem gesellschaftlichen und politischen Gefüge bereits Verstossenen: Marxisten, Juden, Bibelforscher, Asoziale, Homosexuelle, Kriminelle.

Wenn es vor allem Hitler war, der einerseits das weitere Revolutionsverlangen der SA und sonstiger Teile der Bewegung kategorisch stoppte, andererseits selbst immer wieder die Gesetzgebung und die Massnahmen des Regimes auf diese negativen Zielrichtungen der Weltanschauungspolitik hintrieb, so wäre es doch sehr oberflächlich, wenn man diese Entwicklung primär als Folge der persönlichen Einwirkung Hitlers verstehen würde. Hitler verkörperte hierbei nur die «Logik» der NS-Bewegung, deren propagandistische und politische Räson stets darin bestanden hatte, revolutionäre Erneuerung zu predigen und es doch zugleich möglichst allen Gruppen und Kräften der mittelständischen Gesellschaft recht zu machen. Die stereotypen Negationen dieser Weltanschauung waren seit jeher das einzige gewesen, auf das sich der «Extremismus der Mitte» einigen konnte, das ihm die Vortäuschung einer Aktionsgemeinschaft erlaubte: Die Hypertrophie des eigenen Wertes, die Abstossung und Diffamierung alles Fremden und «Unnormalen», alles dessen, was sich dem Diktat der kleinbürgerlich-nationalen Ordnungs- und Leistungswerte nicht fügte.

Die während des Prozesses der Machtergreifung und im Laufe der späteren Entwicklung des Dritten Reiches stattfindende Selektion der negativen Weltanschauungselemente (sie allein wurden in die Praxis umgesetzt, die anderen Elemente blieben weiter nur Gegenstand der Propaganda und Utopie) bedeutete aber zugleich, dass die bisher nur demagogischen Antiegefühle und -Ideologien nunmehr institutionalisiert und damit systematisiert und perfektioniert wurden. Auch gerade dies war eine der Folgen der Verquickung der Weltanschauungsbewegung des Nationalsozialismus mit den Strukturprinzipien autoritärer obrigkeitsstaatlich-bürokratischer Organisation. Die Verbindung der SS und des SD mit der Politischen

Polizei ist dafür das Musterbeispiel. Feindgruppen und Feindkomplexe (vom Judentum bis zum Freimaurertum), die nicht zuletzt deshalb stereotype Weltanschauungsinhalte gebildet hatten, weil man ihre Verketzerung aus propagandistischen und psychologischen Gründen brauchte, wurden nun ordentliche Verwaltungsgegenstände, objektive Probleme. Das Pogromhafte, Aktivistische und Spontane, das 1933 noch den Terror der SA weithin gekennzeichnet hatte, wurde zunehmend eliminiert. Dem Phantom der «Judenfrage» und anderen Feind- und Schädlingskomplexen ging man jetzt technisch-rational und bürokratisch zu Leibe. Wenn aber die praktische (nicht nur propagandistische) Aktivität der Weltanschauungsbewegung des Nationalsozialismus fast ausschliesslich auf diese negativen Ziele festgelegt war, dann war weitere Bewegung nur noch in der Form der fortgesetzten Verschärfung der gegen Juden, Geistesranke, Asoziale etc. gerichteten Massnahmen denkbar. In der Diskriminierung konnte es jedoch keinen unendlichen Progressus geben. Infolgedessen musste hier die «Bewegung» schliesslich in der physischen Vernichtung enden. Die Massentötung der Juden war ebenso wenig von vornherein geplant wie die vorausgegangene und schrittweise vorangetriebene gesetzliche Diskriminierung der Juden. Hier wie in der Verfolgung des irrationalen Lebensraum-Endzieles in der Aussenpolitik war die NS-Führung ausserstande, die Konsequenzen ihrer Dynamik zu reflektieren. Charakteristisch war vielmehr, dass man das Weltanschauungsgebilde der «Judenfrage» immer neu brauchte und sie mit immer neuen Teil-»Lösungen« weitertrieb, bis nur noch die «Endlösung» als weitere Steigerungsmöglichkeit übrigblieb. Zur Durchsetzung dieser äussersten Perversion der Weltanschauungsbewegung bedurfte es aber jenes institutionalisierten Dogmatismus der Feindbekämpfung, wie er in der SS und Sicherheitspolizei herangezüchtet worden war, eines Apparates, der den aus propagandistischen Gründen benötigten Feind schliesslich bei «Nacht und Nebel» mit dem Instrumentarium einer technisch versierten Schädlingsbekämpfung ebenso perfektionistisch wie leidenschaftslos aussrottete: Die tödliche und zugleich paradoxe Konsequenz aus einem Antisemitismus, der doch gerade als populäres Propagandainstrument gedient hatte.

Der Reduktion der nationalsozialistischen Kampfbewegung im Innern auf die Juden und andere «Volksschädlinge» entsprach in der Aussenpolitik die Konzentration auf den Erzfeind

des Bolschewismus. Auch hier war der eigentliche Weltanschauungsgegner derjenige, der nicht zur etablierten Gesellschaft der Mächte gehörte. Wie die Juden im Innern wohlfeiles Aggressionsobjekt und Stimulans umfassender nationalistischer Aufputschung und Kräftenobilisierung gewesen waren, so bot sich die ausserhalb des Konzerts europäischer Mächte stehende, als Fremdkörper verfemte Sowjetunion als Gegenpol an, den man bei der Verfolgung imperialer Lebensraumerweiterung ungestraft und risikolos zum Hauptaktionsziel machen zu können glaubte.

Der Bewegungs-Verlust, den die NS-Führung als unvermeidliche Folge der Machtergreifung und Konsolidierung des Regimes hinnehmen musste, trieb sie dazu, auf diese wenigen Gegnerziele immer wieder zurückzukommen. Wie in den anti-jüdischen Massnahmen musste aber auch das stete Zurückkommen auf die Lebensraumkonzeption zu einer fortgesetzten Ausdehnung der aggressiven Aussen- und Kriegspolitik führen, die sich von der anfänglichen Rationalität der aussenpolitischen Entschlüsse immer mehr löste, sich zunehmend in irrationalen Weltanschauungsfanatismus verstrickte. Gerade aber hierbei wirkte die gleichzeitige institutionelle und strukturelle Entwicklung des Regimes kräftig mit.

Solange der organisatorische Gesamtzusammenhang der verschiedenen Zweige des NS-Regimes noch einigermassen gewahrt blieb, solange der Führerwille sich noch nicht von Staat und Regierung weitgehend losgelöst hatte und zwischen den rivalisierenden Instanzen, Führungsgruppen und Apparaten noch ein Mindestmass allseitiger Kooperations- und Kompromissbereitschaft vorlag, war bei den entscheidenden politischen Entschlüssen auch noch ein gewisses Mass an Rationalität, Kontrolle und Selbstreflexion gewährleistet. Die zunehmende Auflösung des staatlichen Charakters des Regimes, seine progressive Zergliederung in immer neue Aktionszentren, die nach dem Bewegungsgesetz des Führerprinzips jeweils dazu tendierten, benachbarte Kompetenzen aufzusaugen und sich zu verselbständigen, zerstörte aber zunehmend diese rationale Gesamtorganisation der Herrschaft und verstärkte die partikulare, auf die jeweiligen Ressortzwecke und -ideologien bezogene Egozentrik.

Die Herrschaft des Zweckmässigkeitskalküls vergrösserte seit 1958 fortgesetzt das institutionelle Gestrüpp des Regimes. Je länger, desto mehr schleppte das Dritte Reich Elemente und

Reste zeitbedingter Bevollmächtigungen und daraus entstandener Dienststellen und Organisationen mit sich, die ihre Existenz ehemaligen, nicht mehr gültigen Zweckmässigkeitsüberlegungen verdankten. Die Improvisation wurde zur Nemesis. Angesichts der Fülle widerstreitender Kräfte konnte der Führerwille, auch wenn er anderes im Sinne gehabt hätte, schliesslich gar nicht mehr anders als jeweils nur unzusammenhängend und abrupt von Fall zu Fall Anstösse in diese oder jene Richtung geben, war aber ausserstande, die sich daraus jeweils entwickelnden neuen Organisationen, Kompetenzen und Ambitionen zu übersehen und im Zaume zu halten. Die institutionellen und rechtlichen Folgen der jeweiligen Führerbefehle und -erlasse wurden immer unabsehbarer, gerieten mit späteren Führerbevollmächtigungen in Widerspruch und lagen selbst noch als politisch entleerte Organisationshülsen der Einheitlichkeit und Regelmässigkeit der Machtausübung und Herrschaftsorganisation störend im Wege. Deshalb ist auch ein graphischer Aufriss der Organisationen des NS-Regimes in der Form eines Schaubildes für die Zeit ab 1938 unmöglich oder illusorisch. Es sei denn, man fände ein Darstellungsmittel, um den von Fall zu Fall veränderten Verlauf des wirklichen Machtstromes und der realen Entscheidungsbildung innerhalb eines solchen Schaubildes nomineller Institutionen kenntlich zu machen.

Je mehr sich aber der organisatorische Dschungel des NS-Regimes ausbreitete, desto geringer wurden die Möglichkeiten, eine rational-organisierte, einheitliche und gleichmässig verfolgte Politik und Regierungsweise wiederherzustellen. Die Wucherung der Institutionen, Sondervollmachten, partikularen Rechtsordnungen, die einen immer schärferen Konkurrenzkampf um Protektion und Begünstigung, gleichzeitig einen immer stärkeren Verlust gesamtpolitisch rationaler Entscheidung und Zuständigkeitsabgrenzung verursachte, führte zur Diktatur jeweiliger separater Organisations-Techniken und trug nun ihrerseits zur Beschleunigung der «Bewegung» und Radikalisierung der Massnahmen bei. Dass die Entwicklung der nationalsozialistischen Politik im Wesentlichen nur darin bestanden habe, vorfabrizierte ideologische Fernziele dosiert und stufenweise nach und nach anzusteuern und durchzusetzen, ist eine allzu einfache Vorstellung. Wie schon der massenhafte Terror im Frühjahr und Frühsommer 1933, basierte auch die auf Geheimbefehle und Sonderaufträge gestützte Akkumula-



tion der Gesetzlosigkeit und Gewaltanwendung während des Krieges nicht auf einem Regime totaler Machtkonzentration. Sie vollzog sich vielmehr unter der Bedingung progressiver Machtaufteilung, einer zunehmend atomisierten, jeder Gesamtkoordination und Regelmäßigkeit entzogenen Verselbständigung partikularer Machtapparate. Zumindest spielte die Zerstörung der einheitlichen bürokratischen Staatsordnung, die wachsende Formlosigkeit und Beliebigkeit des Rechtsetzungsverfahrens, der Entscheidungsbildung, -Übermittlung etc. als Beschleunigungsmoment der Radikalisierung eine ebensolche Rolle wie die weltanschauliche Zielstrebigkeit.

Das besessene Zurückkommen Hitlers auf bestimmte weltanschauliche und politische Grundvorstellungen erwies sich gewiss als entscheidende Schubkraft der nationalsozialistischen Politik. Aber über das Ob, Wann und Wie bestimmter Massnahmen konnte der Führer keineswegs souverän entscheiden. Seine «spontanen» Entschlüsse waren stets auch Reflex und Ergebnis des inneren Verfassungszustandes und der äusseren Position des Regimes. Mit der Veränderung bestimmter Macht- und Kompetenzverhältnisse entschied sich erst die Durchführbarkeit, damit aber auch die konkrete Bedeutung bisher nur sehr allgemein gehaltener weltanschaulicher Ziele.

Dass der Staat Hitlers auf diese Bahn der progressiven Radikalisierung geriet, sich gleichsam zur Kampfbewegung zurückentwickelte, deren kümmerliches Ende dem kümmerlichen Anfang der NS-Bewegung seltsam verwandt erscheint, war nicht zwangsläufig. Als Alternative der fortgesetzten Radikalisierung, die zugleich Selbstzerstörung bedeuten musste, hätte sich 1937/38 nur die Rückentwicklung zu einem mehr oder weniger konservativ-autoritären System alter Prägung geboten. Eine längere Dauer der relativen Stabilität des 1937 erreichten Verfassungszustandes wäre gleichbedeutend mit weiterer Verfestigung, Bürokratisierung und Normierung des Regimes gewesen und hätte damit – das erfasste Hitler instinktiv richtig – die nationalsozialistische Bewegung (und die Stellung des charismatischen Führers) grundsätzlich in Frage gestellt. Diese Rückkehr zum autoritären Ordnungsstaat bzw. das Festhalten der Position von 1937/38 schwebte dem überwiegenden Teil der konservativen Opposition der Offiziere und Diplomaten vor, die sich anlässlich der Zäsur des Jahres 1938 anbahnte. Sie hätte die grauenhafte Perversion der irrationalen Gewaltanwendung verhindern, den Rechtsstaat und die Geltung der humanitären

Grundsätze wiederherstellen und damit die deutsche Nation vor dem Schlimmsten bewahren können. Aber längere Tragfähigkeit und Dauer wäre einem solchen Regime wahrscheinlich ebenfalls nicht beschieden gewesen. Dem konservativen Widerstand gegen Hitler gebührt *moralisch* alle Ehre. *Politisch* war er kaum weniger ratlos wie die konservativen Partner Hitlers im Jahre 1933. Denn gerade die Tatsache, dass die Überwindung der autoritären, obrigkeitsstaatlichen Struktur der deutschen Gesellschaft als notwendig und längst überfällig empfunden wurde, der demokratische Versuch zu ihrer Überwindung aber nicht genügend Rückhalt und Erfolg gehabt hatte, verlieh der Hitler-Bewegung ihre ebenso blinde wie dynamische soziale Schubkraft. Wenn der entschlossene und fanatische Umsturzwiller des Nationalsozialismus so massenhaften Zulauf fand, so war dies doch auch ein klares Zeichen dafür, dass breite Kräfte der Gesellschaft auf die Lösung aus traditionellen Bindungen, zu grösserer sozialer Mobilität und Egalität drängten. Die sozialpsychologische Suggestivität und die technisch modernen Methoden der Machtausübung verdankte der Nationalsozialismus wesentlich erst diesem Drang nach Überwindung der traditionellen gesellschaftlichen Strukturen, die im Gegensatz zur Industrialisierung im kaiserlichen Deutschland verfestigt und auch in der Weimarer Republik kaum abgebaut worden waren.

Hierin lag schliesslich eine der wichtigsten, wenngleich wiederum zunächst nur negativ bestimmten Konsequenzen der nationalsozialistischen Herrschaft: Die konservativen obrigkeitsstaatlichen Kräfte, Institutionen und Normen in Staat und Gesellschaft, die anfangs das Stabilisierungselement des Dritten Reiches gebildet hatten, wurden schliesslich durch das NS-Regime mehr und mehr zersetzt und teilweise, wie nach dem 20. Juli 1944, mit brutaler Gewalt liquidiert. Das NS-Regime war zwar ausserstande, das utopische Gesellschaftsbild zu realisieren, das ihm vorschwebte, die Dynamik dieser Bewegung liess aber kaum irgendeine der alten Strukturen unberührt. Das galt für die Wehrmacht und Bürokratie ebenso wie für die Kirchen und selbst für den alten Typus des autoritären Lehrers und Unternehmers. Die Basis des traditionellen Widerstandes gegen Modernität und Liberalität wurde von Hitler ebenso zerstört wie das Gefüge des Rechtsstaates und der Demokratie. Deshalb hatte der nach Hitler unternommene zweite Versuch, demokratische Selbstbestimmung im politischen und gesell-

schaftlichen Leben Deutschlands zu realisieren, weniger Widerstände zu überwinden. Die durch den Nationalsozialismus bewirkte soziale Revolution wurde jedoch blind in die Zukunft entlassen. Die alten autoritären Resistenzkräfte waren empfindlich geschwächt, aber auch keine neuen politischen und sozialen Formen entwickelt worden, an die sich die freigesetzten gesellschaftlichen Kräfte nach dem Ende des Hitler-Staates hätten halten können. Diese Kontinuitäts- und Orientierungslosigkeit, die nur den Rückgriff auf die Weimarer Zeit oder auf die Vorbilder des Auslandes zuliess, gehört zu der lastenden Hypothek, die der Nationalsozialismus hinterliess. In den zahlreichen Äusserungsformen gestörten nationalen und politischen Selbstbewusstseins ist sie noch täglich in unserer Gegenwart spürbar.

## Anmerkungen

### *1. Kapitel. Machtpolitische und verfassungsmässige Voraussetzungen des Dritten Reiches*

- <sup>1</sup> Zitiert bei Thilo Vogelsang, Reichswehr, Staat und NSDAP. Stuttgart 1963, S. 95.
- <sup>2</sup> Zitiert bei Erich Eyck, Geschichte der Weimarer Republik. Zürich, Stuttgart 1956, Bd. 2, S. 394.
- <sup>3</sup> Zitiert nach Dieter Petzina, Hauptprobleme der deutschen Wirtschaftspolitik 1932 bis 1933. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VJHZ) 15. Jg. 1967, H. 4, S. 24.
- <sup>4</sup> Vgl. Wilhelm Treue, Die deutschen Unternehmer in der Weltwirtschaftskrise 1928-1933. In: Staats- und Wirtschaftskrise des Deutschen Reiches, hrsg. v. W. Conze u. H. Raupach. Stuttgart 1966, S. 109.

### *2. Kapitel. Wirkungsweise und Struktur der Hitler-Bewegung vor 1933*

- <sup>1</sup> Werner Maser, Die Frühgeschichte der NSDAP. Hitlers Weg bis 1924. Bonn 1965, S. 256 f.
- <sup>2</sup> Erich Eyck, a. a. O., Bd. 2, S. 443.
- <sup>3</sup> «Parteistatistik». Hrsg. vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. München 1935, Bd. 1, S. 16 und Bd. 3, S. 175.
- <sup>4</sup> Zur Altersgliederung der NSDAP vgl. ‚Parteistatistik‘, a. a. O., Bd. 1, S. 155 ff.; ferner auch: David Schoenbaum, Die Braune Revolution. Köln, Berlin 1968, S. 68 ff.
- <sup>5</sup> Ergibt sich aus dem Vergleich der Zahlen der Arbeiter in den einzelnen deutschen Ländern bzw. preussischen Provinzen («Statist. Jahrbuch des Dt. Reiches») mit den Zahlen der Arbeiter unter den Parteimitgliedern in den Gauen der NSDAP vor dem 30.1.1933 («Parteistatistik», a. a. O., Bd. 1, S. 84).
- <sup>6</sup> Für Schleswig-Holstein hat Rudolf Heberle den Nachweis erbracht, dass in den Landgebieten mit überwiegend kleinen und mittelbäuerlichen Betrieben der Anteil der NSDAP-Stimmen 1932 teilweise auf über 80 Prozent anstieg. Vgl. Rudolf Heberle, Landbevölkerung und Nationalsozialismus. Stuttgart 1963.
- <sup>7</sup> Vgl. Erwin Reitmann, Horst Wessel. Leben und Sterben. Berlin 1933. Oder: Julius Karl v. Engelbrechten, Eine braune Armee entsteht. Die Geschichte der Berlin-Brandenburger SA. München, Berlin 1937.
- <sup>8</sup> Vgl. Hans-Gerd Schumann, Nationalsozialismus und Gewerkschaftsbewegung. Hannover, Frankfurt/M. 1958, S. 38 ff.
- <sup>9</sup> Oron J. Haie, Presse in der Zwangsjacke 1933-1945. Düsseldorf 1965, S. 66.
- <sup>10</sup> Vgl. die Wiedergabe der Verfügung Hitlers vom 22.9.1932 im NS-Jahrbuch 1953, S. 350.

### *3. Kapitel. Die Monopolisierung der politischen Macht (1933)*

- <sup>1</sup> Voller Text u.a. im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung (MBliV), 1932 I, S. 160-164.
- <sup>2</sup> Protokoll d. Kabinettsitzung vom 30.1.1933, IfZ: Fa 203/1.
- <sup>3</sup> Verordnung über die ««Auflösung der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände» und über die ««Festsetzung des Wahltags für die kom-

- munalen Neuwahlen» vom 4.2.1933. Preussische Gesetzsammlung (GS) 1933, S. 21 f. Dazu Ausführungserlasse des Preussischen Innenministers vom 7.7.1933, MBliV 1933 I, S. 127 ff.
- <sup>4</sup> Vgl. Protokoll der preussischen Kabinettsitzung vom 4.2.1933, IfZ: MA 156/2 und ‚Frankfurter Zeitung‘ vom 9.2.1933. Laut Bericht dieser Zeitung vom 24.2.1933 beschloss auch der Preussische Staatsrat am 23.2.1933, gegen die Verordnung Klage einzureichen.
- <sup>5</sup> MBliV, 1933 I, S. 169.
- <sup>6</sup> Vgl. dazu auch den Runderlass des Preussischen Ministers des Innern vom 17.2.1933 betr. «Amtliche Verlautbarungen zu politischen Ausschreitungen in der Presse», MBliV, 1933 I, S. 170.
- <sup>7</sup> Text u.a. in «Frankfurter Zeitung» vom 25.2.1933.
- <sup>8</sup> Vgl. Bracher, Sauer, Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34. Köln, Opladen 1960, S. 69 ff.
- <sup>9</sup> Vgl. Protokoll der Sitzung des Reichskabinetts vom 3.2.1933. Ein Runderlass des Preussischen Ministers des Innern (Göring), der die Reichszentrale des Heimatdienstes damit beauftragte, den Aufruf «im ganzen Reichsgebiet in möglichst weitem Umfange» und vor allem in den Dienstgebäuden anzuschlagen, erging schon am 1.2.1933; MBliV, 1933 I, S. 218.
- <sup>10</sup> Bericht der «Frankfurter Zeitung» vom 21.2.1933.
- <sup>11</sup> Fritz Tobias, Der Reichstagsbrand. Legende und Wirklichkeit. Rastatt 1962. Dazu vor allem: Hans Mommsen, Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen. In: VJHZ, 12. Jg. 1964, H. 4.
- <sup>12</sup> Reichsgesetzblatt (RGBl.), 1933 I, S. 83.
- <sup>13</sup> Akten des Preussischen Ministeriums des Innern, Politische Polizei, IfZ: MA 198/2, Bl. 83 f.
- <sup>14</sup> Zitiert nach «Frankfurter Zeitung» vom 4.3.1933.
- <sup>15</sup> MBliV, 1933 I, S. 233.
- <sup>16</sup> MBliV, 1933 I, S. 731.
- <sup>17</sup> «Daily Express, London, vom 3.3.1933; auch zitiert in: «Frankfurter Zeitung» vom 4.3.1933.
- <sup>18</sup> Nach «Statistisches Jahrbuch des Dt. Reiches», 1933, S. 540.
- <sup>19</sup> Rudolf Diels, Lucifer ante portas. Stuttgart 1950.
- <sup>20</sup> Vgl. dazu: Martin Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945» In: Anatomie des SS-Staates. Olten, Freiburg 1965, Bd. 2, S. 19 f.
- <sup>21</sup> Akten der Reichskanzlei, Bundesarchiv (BA) Koblenz, R 43 II/1263. Vgl. dazu auch Hiller v. Gaertringen, Die Deutschnationale Volkspartei. In: Das Ende der Parteien 1933. Hrsg. v. E. Matthias und R. Morsey. Düsseldorf 1960, S. 590.
- <sup>22</sup> Kopie im IfZ.
- <sup>23</sup> Zitate nach den Protokollen der Kabinettsitzung, IfZ: Fa 203/1.
- <sup>24</sup> Vgl. Guenther Lewy, Die katholische Kirche und das Dritte Reich. München 1965, S. 44 ff.
- <sup>25</sup> Protokoll der Kabinettsitzung, IfZ: Fa 203/1.
- <sup>26</sup> Lewy, a. a. O., S. 53 ff. sowie Rudolf Morsey, Die deutsche Zentrumsparlei. In: Das Ende der Parteien, a. a. O., S. 368 ff.
- <sup>27</sup> Karl Rohe, Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. Düsseldorf 1966, S. 461 ff.
- <sup>28</sup> MBliV, 1933 I, S. 749.
- <sup>29</sup> Text in: Das Ende der Parteien, a. a. O., S. 652.
- <sup>30</sup> Vgl. u.a. Rudolf Morsey, a. a. O., insbes. S. 395 ff. Ferner: K. D. Bracher, Nationalsozialistische Machtergreifung und Reichskonkordat. Wiesbaden 1956.
- <sup>31</sup> Vgl. Karl Schwend, Die Bayerische Volkspartei. In: Das Ende der Parteien, a. a. O., insbes. S. 507.

<sup>28</sup> Protokoll der Kabinettsitzung vom 14. 7. 1933, IfZ: Fa 203/3, Bl. 477.

<sup>29</sup> MBliV, 1933 I, S. 859.

#### 4. Kapitel. Die Gleichschaltung der Länder und das neue Problem des Zentralismus und Partikularismus

<sup>1</sup> Zum Vorstehenden vgl. u. a. Berichte der ›Frankfurter Zeitung‹ vom 18. und 23. 2. 1933.

<sup>2</sup> ›Frankfurter Zeitung‹ vom 23. und 25. 2. 1933.

<sup>3</sup> Protokoll der Kabinettsitzung vom 27. 2. 1933, IfZ: Fa 203/1.

<sup>4</sup> Einzelheiten in: Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg. Hrsg. u. kommentiert von Henning Timpke. Frankfurt/M. 1964.

<sup>5</sup> Ebenso wie für Hamburg (s. vorstehende Anm.) sind die Vorgänge in Bremen ausnehmend gut dokumentiert, dank der Arbeit von Herbert Schwarzwälder, Die Machtergreifung der NSDAP in Bremen 1933. Bremen 1966.

<sup>6</sup> Müller war u. a. Sprengers rechte Hand in dessen Eigenschaft als Parteexperte für Beamtenfragen. Vgl. die in der NS-Bibliothek erschienene Schrift: Heinrich Müller, Beamtenum und Nationalsozialismus. München 1931.

<sup>7</sup> Über die Vorgänge in Hessen berichtete die ›Frankfurter Zeitung‹ vom 8. 3. 1933 besonders ausführlich. Dazu ferner die Vormittagsausgabe des Wolff'schen Telegraphen-Büros (WTB) vom 7. 3. 1933 und Akten der Reichskanzlei, BA: R 43 II/1345.

<sup>8</sup> In einem Parteirundschreiben vom 27. 3. 1933 drückte die DNVP-Leitung ihr Bedauern darüber aus, daß »die Nationalsozialisten, entgegen den Erklärungen ihres Führers, die Oberpräsidenten durchweg nicht mit fachlich vorgebildeten Beamten besetzt haben«. Zitiert nach Peter Thiele, NSDAP und allgemeine innere Staatsverwaltung. Untersuchungen zum Verhältnis von Partei und Staat im Dritten Reich. Phil. Diss. München 1967 [masch.-schriftl. Ms.], S. 145 f. (auf Grund d. Akten d. Preuß. Innenmin. DZA Merseburg, Rep. 77/2).

<sup>9</sup> GS 1933, S. 643.

<sup>10</sup> Ausführungserlaß vom 25. 3. 1933, MBliV, 1933 I, S. 327.

<sup>11</sup> MBliV, 1933 I, S. 649.

<sup>12</sup> GS 1933, S. 241.

<sup>13</sup> Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. 3. 1933, RGBl. I, S. 153.

<sup>14</sup> Akten der Reichskanzlei, BA: R 43 II/1309. Carl Schmitt verfaßte auch den Kommentar ›Das Reichsstatthaltergesetz‹. Berlin 1933.

<sup>15</sup> Unterlagen über die Reichsstatthalter-Ernennungen, auch über die deutschnationalen Gegenvorschläge, in: BA: R 43 II/1376.

<sup>16</sup> Handschriftliche Vermerke Epps. In: Epp-Material, IfZ: MA-1236.

<sup>17</sup> Protokoll ebd.

<sup>18</sup> Vgl. den Artikel Nicolais in der ›Deutschen Juristenzeitung‹ vom 15. 2. 1934.

<sup>19</sup> Protokoll in: Epp-Material, a. a. O.

<sup>20</sup> Peter Thiele, a. a. O., S. 92 f.

<sup>21</sup> Akten der Reichskanzlei, BA: R 43 II/1376.

<sup>22</sup> Schreiben des Staatssekretärs in der Reichskanzlei an den Reichsminister des Innern vom 27. 6. 1934 (Antwort auf dessen Schreiben vom 4. 6. 1934), beide in: BA: R 43 II/495.

<sup>23</sup> IfZ: ZS 145.

<sup>24</sup> RGBl. I, S. 91. Das 2. und 3. Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich folgten am 5. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1214) und 24. 1. 1935 (RGBl. I, S. 68).

- <sup>25</sup> Vgl. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. 2. 1935, RGBl. I, S. 74.
- <sup>26</sup> Gesetz über die Bildung der Reichskulturkammer vom 22. 9. 1933, RGBl. I, S. 661.
- <sup>27</sup> Vgl. u. a. das Lichtspielgesetz vom 16. 2. 1934, RGBl. I, S. 95, das die dem Propagandaministerium unterstehende zentrale Filmprüfungsstelle in Berlin mit der Zulassung und Überwachung der Filmvorführungen beauftragte; ferner das Theatergesetz vom 15. 5. 1934, RGBl. I, S. 411, das die gesamten privaten und öffentlichen Theater des Reiches der Führung und den Anweisungen des Reichspropagandaministers unterstellte.
- <sup>28</sup> Vgl. das Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. 7. 1934, RGBl. I, S. 534.
- <sup>29</sup> Nicht veröffentlichter Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. 3. 1935 und (darauf Bezug nehmend) der erneute, veröffentlichte Runderlaß des RuPrMdI vom 27. 12. 1935, RMBliv, I, S. 20. Ein entsprechender Erlaß für die Partei war durch den Stellvertreter des Führers ergangen.
- <sup>30</sup> Vernehmung Gramsch, 15. 7. 1947, IfZ: ZS 717.
- <sup>31</sup> Dazu u. a. Material in: BA: R 43 II/1365a.
- <sup>32</sup> Vgl. Wiedergabe der Rede im »Völkischen Beobachter« vom 8. 9. 1934.
- <sup>33</sup> Protokoll der Sitzung in: BA: R 43 II/1392.
- <sup>34</sup> RGBl. I, S. 66.
- <sup>35</sup> Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. 1. 1937, RGBl. I, S. 91. Ferner: Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. 12. 1937, RGBl. I, S. 1327.
- <sup>36</sup> Vgl. z. B. den Konflikt Bürckels mit Reichsarbeitsminister Seldte in Fragen der Siedlungspolitik im Jahre 1937, BA: R 43 II/208.
- <sup>37</sup> Aktenvermerk des Chefs der Reichskanzlei vom 30. 4. 1938 nach Vortrag beim Führer, BA: R 43 II/1357c.
- <sup>38</sup> Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an den Chef der Reichskanzlei vom 17. 5. 1938, BA: R 43 II/1356.
- <sup>39</sup> Schreiben des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich an den Chef der Reichskanzlei vom 30. 5. 1938, BA: R 43 II/1357c.
- <sup>40</sup> Unterlagen ebd.
- <sup>41</sup> Schreiben des RuPrMdI vom 13. 6. 1938 an den Chef der Reichskanzlei und dessen Vermerk vom 15. 6. 1938, BA: R 43 II/1357.
- <sup>42</sup> Ebd.
- <sup>43</sup> Vgl. das Schreiben des RMDI vom 11. 8. 1938 an den Chef der Reichskanzlei, BA: R 43 II/1310b.
- <sup>44</sup> Vgl. Martin Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945. Fischer-Bücherei, 692. Frankfurt/M. 1965, S. 59.
- <sup>45</sup> BA: R 43 II/170.
- <sup>46</sup> BA: R 43 II/581.
- <sup>47</sup> Vermerk v. Reichskabinettsrat Ficker vom 8. 10. 1941, BA: R 43 II/1581.

### *1. Kapitel. Grundlegung und Veränderung der gesellschaftlichen Verfassung*

- <sup>1</sup> RGBl. I, S. 233. Dazu Durchführungsverordnung vom 28. 6. 1933 (RGBl. I, S. 425) und »Zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit« vom 21. 9. 1933 (RGBl. I, S. 651). Der seit April 1933 als Staatssekretär im Reichsfinanzministerium amtierende NS-Finanzexperte Fritz Reinhardt war Initiator des Programms.
- <sup>2</sup> Am 27. 6. 1933 wurde das Gesetz über die Errichtung eines staatlichen Unternehmens »Reichsautobahnen« durch die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft erlassen (RGBl. II, S. 509) und Dr. Fritz Todt, der Initiator dieses Projekts, mit der Pla-

- nung und Durchführung beauftragt (förmliche Ernennung Todts zum «Generalinspekteur für das deutsche Strassenwesen» am 30.11.1933, RGBl. I, S. 1016).
- <sup>3</sup> Vgl. Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10.4.1933 (RGBl. I, S. 192) und Gesetz über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer vom 31.5.1933 (RGBl. I, S. 315).
- <sup>4</sup> Vgl. das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9.6.1933, RGBl. I, S. 349. Zugleich ergänzt durch die verschärfte Anzeigepflicht für den Besitz von Devisen und von Vermögen im Ausland: Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12.6.1933, RGBl. I, S. 360.
- <sup>5</sup> Vgl. hierzu die Dokumente zum Problem der Zahlungspolitik in: Documents on German Foreign Policy, Serie C (1933-1937), Bd. 1 und 2 (im Inhaltsverzeichnis unter «Financial Questions» gesondert registriert).
- <sup>6</sup> Gesetz vom 7.12.1933, RGBl. I, S. 1045.
- <sup>7</sup> RGBl. 1933 I, S. 1079.
- <sup>8</sup> RGBl. I, S. 161. Durch Gesetz vom 29.9.1933 (RGBl. I, S. 667) wurde die Aussetzung der Betriebsrätewahlen bis zum 31.12.1933 verlängert.
- <sup>9</sup> Gesetz vom 10.4.1933, RGBl. I, S. 191.
- <sup>10</sup> Über die Vorgänge in einzelnen Städten, so in Berlin, Köln, Hamburg, Hannover, Frankfurt a. M., München etc. berichtete WTB Einzelheiten; u.a. enthalten in: BA: R 43 II/531.
- <sup>11</sup> Veröffentlicht in: ‚Arbeitertum‘ vom 15.5.1933.
- <sup>12</sup> RGBl. I, S. 285; dazu Durchführungsgesetz vom 13.6.1933, RGBl. I, S. 368.
- <sup>13</sup> Aktenvermerk der Reichskanzlei vom 7.11.1933, BA: R 43 II/532.
- <sup>14</sup> Aktenvermerk der Reichskanzlei vom 8.11.1933, ebd.
- <sup>15</sup> Ebd.
- <sup>16</sup> Schreiben Pg. Hutmachers vom 23.3.1934 an den Reichskanzler mit zahlreichen sehr bemerkenswerten Anlagen. BA: R43 II/532. Anlass des gesamten Schreibens war die geplante (und im März 1934 durchgeführte) Versetzung Dr. Kleins nach Bremen, wo er den bisherigen Treuhänder Dr. Markert ablöste.
- <sup>17</sup> Vgl. hierzu u.a. den Aufsatz von Bernhard Köhlerin: ‚Arbeitertum‘ vom 1.9.1933, S. 12 f. mit der Überschrift: «Wir lassen keine Verwässerung der Arbeitsbeschaffung zu!»
- <sup>18</sup> Vgl. BA: R 43 II/531.
- <sup>19</sup> Nach der ab 1.5.1933 für die NSDAP eingeführten Mitgliedersperre wurde ab 5.8.1933 auch die Aufnahme weiterer Mitglieder in die NSBO gesperrt.
- <sup>20</sup> Vgl. die Wiedergabe dieser sonst nicht veröffentlichten Ausführungen Leys in: ‚Arbeitertum‘ vom 1.12.1933, insbes. S. 14.
- <sup>21</sup> Zitiert nach WTB, Bericht vom 21.11.1933, enthalten in: BA: R 43 II/531.
- <sup>22</sup> Text des Aufrufes, der in der allgemeinen Presse nicht veröffentlicht wurde, u.a. in: BA: R 43 II/531.
- <sup>23</sup> Text des Rundschreibens sowie eines Begleitschreibens des Geschäftsführers des Reichsstandes der Deutschen Industrie, Dr. Jacob Henle, vom 29.11.1933 an den Staatssekretär der Reichskanzlei in: BA: R 43 II/531.
- <sup>24</sup> Nicht der Reichsarbeitsminister, sondern der Reichswirtschaftsminister hielt auch in der abschliessenden Kabinettsberatung am 12.1.1934 Vortrag über den Entwurf; vgl. Protokolle der Kabinettsitzungen. IfZ: Fa 203/4, Bl. 631 ff.
- <sup>25</sup> Vgl. Protokoll der Ministerbesprechung vom 1.12.1933. IfZ: Fa 203/3, Bl. 601 f.
- <sup>26</sup> RGBl. 1934 I, S. 45.
- <sup>27</sup> Schreiben des Reichsjustizministers an den Reichsarbeitsminister vom 12.12.1933. BA: R43 II/548b.
- <sup>28</sup> Vgl. hierzu im Einzelnen das ‚Organisationsbuch der NSDAP‘, München 1938, S. 185-232.
- <sup>29</sup> Ebd., S. 185.



- <sup>30</sup> Rede Leys auf der Leipziger DAF-Tagung im Dezember 1935, zitiert bei H.-G. Schumann, a. a. O., S. 101.
- <sup>31</sup> Vgl. H.-G. Schumann, a. a. O., S. 104 f.
- <sup>32</sup> Aktennotiz v. d. Goltz, am 26. 10. 1934 dem Staatssekretär der Reichskanzlei übergeben. BA: R 43 II/530.
- <sup>33</sup> Ebd.
- <sup>34</sup> Abgedruckt u. a. in dem von Ley herausgegebenen »Organisationsbuch der NSDAP«. München 1938, S. 185 ff.
- <sup>35</sup> BA: R 43 II/530.
- <sup>36</sup> Vgl. »Organisationsbuch der NSDAP«, a. a. O., S. 473 ff.
- <sup>37</sup> Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935, RGBl. I, S. 502.
- <sup>38</sup> Vgl. H.-G. Schumann, a. a. O., S. 128 ff.
- <sup>39</sup> Vgl. Friedrich Syrup, Hundert Jahre staatliche Sozialpolitik. Stuttgart 1957, S. 418. Zu dem Gesamtkomplex auch David Schoenbaum, a. a. O., S. 129 ff.
- <sup>40</sup> Protokoll der Kabinettsitzung vom 21. 3. 1933, IfZ: Fa 203/1.
- <sup>41</sup> Vgl. Schreiben Zelenys vom 6. und 8. 3. 1933 (mit Anlagen) an die Reichskanzlei. BA: R 43 II/277.
- <sup>42</sup> Zitiert bei H. Uhlig, a. a. O., S. 72.
- <sup>43</sup> »Völkischer Beobachter« vom 20. 5. 1933, Beiblatt.
- <sup>44</sup> Vgl. H. Uhlig, a. a. O., S. 106.
- <sup>45</sup> »Völkischer Beobachter« vom 15. 4. 1933.
- <sup>46</sup> Vgl. H. Uhlig, a. a. O., S. 116.
- <sup>47</sup> Veröffentlicht im »Völkischen Beobachter« vom 10. 7. 1933.
- <sup>48</sup> Vgl. H. Uhlig, a. a. O., S. 152 ff.
- <sup>49</sup> Vgl. die Statistik bei H. Uhlig, a. a. O., S. 224.
- <sup>50</sup> Das Dritte Reich im Aufbau. Hrsg. von Paul Meier-Benneckenstein. Bd. 6, Teil 5: Wirtschaft und Arbeit. Berlin 1942, S. 122 f. Vgl. auch die Zahlenangaben für einzelne Handwerkssparten bei D. Schoenbaum, a. a. O., S. 171 ff.
- <sup>51</sup> Vgl. D. Schoenbaum, a. a. O., S. 185 f.
- <sup>52</sup> Protokoll der Erörterungen mit den Industriellen am 29. 5. 1933 und Unterlagen über den »Generalrat der Wirtschaft« und Protokoll der ersten Sitzung des »Generalrates« am 20. 9. 1933 in: BA: R 43 II/536 und R 43 II/320 f.
- <sup>53</sup> Meldung des WTB vom 27. 4. 1933.
- <sup>54</sup> Vermerk der Reichskanzlei vom 5. 5. 1933. BA: R 43 II/1195.
- <sup>55</sup> Wortlaut des unveröffentlichten Erlasses in: BA: R 43 II/1263.
- <sup>56</sup> Protokoll der Besprechung Hitlers mit führenden Vertretern der Wirtschaft vom 29. 5. 1933 in: BA: R 43 II/536.
- <sup>57</sup> Fritz Thyssen, I paid Hitler. New York, Toronto 1941, S. 119–128.
- <sup>58</sup> Arthur Schweitzer, Organisierter Kapitalismus und Parteidiktatur 1933–1936. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 79. 1959, H. 1, S. 57 ff.
- <sup>59</sup> Ebd., S. 41 ff.
- <sup>60</sup> Vgl. Aussagen Keplers, IfZ: ZS 1091.
- <sup>61</sup> Vgl. Dieter Petzina, Autarkiepolitik im Dritten Reich. Der nationalsozialistische Vierjahresplan. Schriftenreihe der VJHZ, Bd. 16. Stuttgart 1968, S. 27 ff.
- <sup>62</sup> Ebd., S. 37 und S. 100.
- <sup>63</sup> Vgl. hierzu Paul Kluge, Hitler und das Volkswagenprojekt. In: VJHZ, 8. Jg. 1960, H. 4; dazu BA: R 43 II 753.
- <sup>64</sup> Vgl. René Erbe, Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik im Lichte der modernen Theorie. Zürich 1958, S. 25 u. 34.
- <sup>65</sup> Gesetz vom 22. 3. 1934 »über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten«, RGBl. I, S. 212.

- <sup>66</sup> Vermerk Keplers vom 21.3.1933 für Staatssekretär Lammers. BA: R 43 II/527b.
- <sup>67</sup> Ebd., Schreiben Dr. Dornows an Staatssekretär Lammers vom 15.5.1934.
- <sup>68</sup> Vermerk des Staatssekretärs der Reichskanzlei vom 7.7.1934, ebd.
- <sup>69</sup> Vgl. dazu u.a. die Aussagen Walter Heinrichs, IfZ: ZS 244.
- <sup>70</sup> Verordnung über die Industrie- und Handelskammern vom 20.8.1934, RGBI. I, S. 790.
- <sup>71</sup> G. Schulz in: Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 652.
- <sup>72</sup> D. Schoenbaum, a. a. O., S. 155.
- <sup>73</sup> Vgl. hierzu wie zum Folgenden vor allem Horst Gies, R. Walter Darré und die nationalsozialistische Bauernpolitik 1930 bis 1933. Phil. Diss. der Universität Frankfurt/M., 1966.
- <sup>74</sup> BA: R 43 II/203.
- <sup>75</sup> Bericht des Wolff'schen Telegraphen-Büros (WTB) vom 5.4.1933 über die Vollversammlung des Landwirtschaftsrates, ebd.
- <sup>76</sup> Ebd.
- <sup>77</sup> GS 1933, S. 165. Vgl. auch Bracher, Sauer, Schulz, a. a. O., S. 572 f.
- <sup>78</sup> Vgl. dazu im Einzelnen die Schrift des am Aufbau des Reichsnährstandes selbst massgeblich beteiligten Führers des Stabsamtes des «Reichsnährstandes», Dr. Hermann Reischle, Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes. Berlin 1934; erw. 2. Aufl. 1936.
- <sup>79</sup> Vgl. Reischle, a. a. O., S. 89 und Einleitung Darrés, S. 6.
- <sup>80</sup> D. Schoenbaum, a. a. O., S. 201.
- <sup>81</sup> Ausführliche Wiedergabe der in den Akten selbst nicht enthaltenen Denkschrift in einem fünfzehnteiligen Aktenvermerk der Reichskanzlei vom 22.8.1934, BA: R 43 II/193.
- <sup>82</sup> Auszug der agrarpolitischen Teile von Stimmungsberichten der preussischen Ober- und Regierungspräsidenten vom August 1934, ebd.
- <sup>83</sup> Dazu im Einzelnen D. Schoenbaum, a. a. O., S. 208 ff.
- <sup>84</sup> Material zum Vorstehenden in: Akten des Parteigerichts. Document Center, Berlin. Kopien im IfZ: Fa 508.
- <sup>85</sup> BA: R 43 II/207.
- <sup>86</sup> BA: R43 II/203.
- <sup>87</sup> Schreiben Leys an Darré vom 25.5.1938 und Aktenvermerke der Reichskanzlei betr. Beschwerden Darrés gegenüber der DAF vom 30.5. und 16.9.1938, BA: R 43 II/194.

## *6. Kapitel. Partei und Staat in den Anfängen des Dritten Reiches*

- <sup>1</sup> Verfügung des Obersten SA-Führers vom 30.5.1933. In: Epp-Material, IfZ: MA-1236.
- <sup>2</sup> Unterlagen (Fotokopien) hierzu im IfZ: Fa 115.
- <sup>3</sup> Text des Aufrufes u.a. veröffentlicht in: «Frankfurter Zeitung» vom 12.3.1933.
- <sup>4</sup> MBliv, 1933, S. 282.
- <sup>5</sup> Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 23.6., 20.7. und 22.9.1933 und verwandte Gesetze nebst den neuesten Durchführungsverordnungen. Erläutert von Hans Seel. Berlin 1933.
- <sup>6</sup> Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtentumspolitik. Stuttgart 1966, S. 45.
- <sup>7</sup> Vgl. Quellen bei Mommsen, a. a. O., S. 159 f. und S. 163.
- <sup>8</sup> Zitiert nach Peter Thiele, NSDAP und allgemeine innere Staatsverwaltung. Unter-

- suchungen zum Verhältnis von Partei und Staat im Dritten Reich. Phil.Diss., München 1967. Masch.-Manuskript, S. 105.
- <sup>8</sup> Handschriftliche Notizen Epps vom 13.6.1933. Epp-Material, IfZ: MA-1236.
- <sup>9</sup> Vgl. hierzu wie zur näheren Entwicklung des Mitgliederwesens der NSDAP: Ulf Lükemann, Der Reichsschatzmeister der NSDAP. Ein Beitrag zur inneren Parteistruktur. Phil. Diss., FU Berlin 1964, S. 30 ff.
- <sup>10</sup> Text der Verfügung u.a. in den Akten des Parteiarchivs der NSDAP, Hoover-Institution (Stanford/USA), Reel 50, folder 1182.
- <sup>12</sup> Protokoll der Kabinettsitzung vom 30.6.1933, IfZ: Fa 203/2.
- <sup>13</sup> Vgl. Andreas Werner, SA und NSDAP. SA: «Wehrverband», «Parteitruppe» oder «Revolutionsarmee». Studien zur Geschichte der SA und der NSDAP 1920 bis 1933. Phil. Diss., Erlangen 1964, S. 593 f.
- <sup>14</sup> Vgl. H. Mommsen, a. a. O., S. 162.
- <sup>15</sup> MBliV, 1933, S. 553.
- <sup>16</sup> Wiedergabe bei Shlomo Aronson, Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo (1931-1935). Phil. Diss., FU Berlin 1967, S. 100 (dort ohne Datum, dieses ergibt sich jedoch aus der Bezugnahme des Erlasses vom 30.10.1933, MBliV, 1933, S. 1304). «Völkischer Beobachten vom 7.7.1933.
- <sup>17</sup> Runderlass des preussischen Innenministers vom 2.8.1933, MBliV, S. 932a.
- <sup>19</sup> Vgl. JMB1. 1933, S. 235 und S. 249. Dazu auch Rudolf Diels, Lucifer ante portas. Stuttgart 1950, S. 311 und den Nürnberger «Juristenprozess» (III), Prot. (d), S. 4437. Die Zentralstaatsanwaltschaft, die 1934 auf das Reichsjustizministerium überging, wurde 1937 auf Betreiben der Partei aufgelöst.
- <sup>20</sup> Zum Vorstehenden: Martin Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-1945. In: Anatomie des SS-Staates. Olten, Freiburg 1965, Bd. 2, S. 24 ff.
- <sup>21</sup> Diels, a. a. O., S. 394 ff.
- <sup>22</sup> Vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager, a. a. O., S. 34.
- <sup>23</sup> Zitiert bei P. Thiele, a. a. O., S. 316.
- <sup>24</sup> Ebd., S. 118.
- <sup>25</sup> Runderlass des preuss. Ministerpräsidenten vom 30.10.1933, MBliV, S. 1304.
- <sup>26</sup> BA:R43 II/1392.
- <sup>27</sup> In dem von Reichsorganisationsleiter der NSDAP (Ley) hrsg. «Organisationsbuch der NSDAP», München 1938, hiess es (S. 487): «Eine weitere Verbindung von Partei und Staat wird der für später vorgesehene grosse Senat sein. Der grosse Senat ist eine reine Parteinstitution, die aber gleichzeitig die höchste Staatsstelle sein wird.»
- <sup>28</sup> Aussagen von Walter Buch in der Vernehmung vom 16.5.1947, IfZ: ZS 85 5.
- <sup>29</sup> Zusammenstellung der bis zum 31.3.1937 erlassenen und noch gültigen Anordnungen des Stellvertreters des Führers. (Nur für den Dienstgebrauch bestimmt.) München 1937, S. 20.
- <sup>30</sup> Vgl. «Völkischer Beobachter» vom 9.11.1933.
- <sup>31</sup> Enthalten in: Akten des Hauptarchivs der NSDAP, Hoover-Institution (Stanford/USA), Reel 54, folder 1290.
- <sup>32</sup> Vgl. dazu im Einzelnen: Hans Buchheim, Die organisatorische Entwicklung der politischen Polizei in Deutschland in den Jahren 1933 und 1934. In: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. München 1958, S. 294 ff.
- <sup>33</sup> Hans Buchheim, Die SS – das Herrschaftsinstrument. In: Anatomie des SS-Staates. Olten, Freiburg 1965, Bd. 1, S. 13 ff.
- <sup>34</sup> Vgl. Helmut Krausnick, Der 30. Juni 1934. Bedeutung – Hintergründe – Verlauf. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung «Das Parlament» vom 30.6.1954.
- <sup>35</sup> Vgl. Klaus-Jürgen Müller, Reichswehr und «Röhm-Affäre». Aus den Akten des

- Wehrkreiscommandos VII. In: Militärgeschichtliche Mitteilungen. Hrsg. v. Militärgeschichtlichen Forschungsamt (Freiburg), Nr. 1/1968, S. 117.
- <sup>36</sup> So laut Schätzungen des Auswärtigen Amtes; vgl. Documents on German Foreign Policy (künftig zitiert als DGFP), Serie C, Bd. I, Nr. 456.
- <sup>37</sup> Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs 1934/35 und 1939/40. Hrsg. von Hans-Günther Seraphim. Göttingen, Frankfurt/M., Berlin 1956.
- <sup>38</sup> Zum Folgenden vor allem Dieter Ross, Hitler und Dollfuss. Die deutsche Österreich-Politik 1933-1934. Hamburg 1966. Dort werden mit besonderem Nachdruck die heterogenen Zielsetzungen und Kräfte dargestellt, die zu dieser Politik und ihren Schwankungen führte.
- <sup>38</sup> Statistiken für Berlin bei Friedrich Zipfel. Kirchenkampf in Deutschland 1933-1945. Berlin 1965, S. 18 ff.
- <sup>39</sup> Vgl. Hans Buchheim, Glaubenskrise im Dritten Reich. Stuttgart 1953, S. 89 f.
- <sup>40</sup> Friedrich Zipfel, a. a. O., S. 40.
- <sup>41</sup> Vgl. die Dokumentation: Ein NS-Funktionär zum Niemöller-Prozess. In: VJHZ, 4. Jg. 1956, S. 313.
- <sup>43</sup> Zipfel, a.a.O., S. 91.
- <sup>44</sup> Zipfel, a.a.O., S. 94.
- <sup>45</sup> BA: R 43 II/525.
- <sup>46</sup> Die gesamten Vorgänge in: BA: R 43 II/447.
- <sup>47</sup> BA: R 43 II/1200/1200a. Dort auch zahlreiche andere Vorgänge zu der von Rosenberg gewünschten umfassenden Beauftragung zur «Sicherung der NS-Weltanschauung».
- <sup>48</sup> BA: R 43 II/1200a.

## 7. Kapitel. Beamtentum und Verwaltung

- <sup>1</sup> Vgl. die Denkschrift von Fritz Dietlof von der Schulenburg vom September 1937, in: Hans Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik. Stuttgart 1966, S. 149. Dort auch (S. 137 ff.) die in der Grundintention ähnliche Denkschrift Schulenburgs vom April 1933.
- <sup>2</sup> BA:R43 II/1136b.
- <sup>3</sup> Abgedruckt bei H. Mommsen, a.a.O., S. 166.
- <sup>4</sup> Ebd., S. 173.
- <sup>5</sup> IfZ: Fa 113 (unveröffentlichter Teil der im Übrigen bei Mommsen, a. a. O., S. 171 ff. wiedergegebenen Denkschrift).
- <sup>6</sup> BA: R 43 II/i 138b.
- <sup>7</sup> H. Mommsen, a.a.O., S. 59.
- <sup>8</sup> Ebd., S. 172.
- <sup>9</sup> RGBl. I, S. 73/74.
- <sup>10</sup> Schreiben des Stellvertreters des Führers vom 7.2.1935 an den Chef der Reichskanzlei. BA: R 43 II/421.
- <sup>11</sup> RGBl. I, S. 1203.
- <sup>12</sup> Runderlass des RuPrMdI vom 9.10.1935 an die Oberste Reichsbehörde, den preussischen Ministerpräsidenten und die Reichsstatthalter. BA: R 43 II/421.
- <sup>13</sup> Dazu Korrespondenz zwischen RMdI, Stellv. des Führers und Reichskanzlei Ende 1937/Anfang 1938 in: BA: R 43 II/421.
- <sup>14</sup> Text u.a. in den Akten der Reichskanzlei. BA: R 43 II/426 (Vermerk vom 8.8.1935 betr. Wehrmachtsbeamte und NSDAP).
- <sup>15</sup> BA: R 43 II/426.
- <sup>16</sup> Vermerk des Chefs der Reichskanzlei vom 24.9.1935, ebd.

- <sup>17</sup> Abschrift des diesbezüglichen Schreibens des Reichskriegsministers vom 24.10.1935 an Hitler und Vermerk des Wehrmachtsadjutanten bei Hitler, Oberstleutnant Hossbach, vom 25.10.1935, ebd.
- <sup>18</sup> Zum Vorstehenden vor allem Helmut Krausnick, *Vorgeschichte und Beginn des militärischen Widerstandes gegen Hitler*. In: *Vollmacht des Gewissens*. München 1956.
- <sup>19</sup> Vgl. H. Mommsen, a.a.O., S. 93.
- <sup>20</sup> Schreiben des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 7.1.1937 an den Reichsinnenminister. BA: R 43 II/4209. Auch zitiert bei H. Mommsen, a.a.O., S. 215 f.
- <sup>21</sup> Die beiden diesbezüglichen Aktenvermerke des Chefs der Reichskanzlei in: BA: R 43 II/420 a.
- <sup>22</sup> Vgl. dazu die verschiedenen Fälle in: BA: R 43 II/447, 1138b, 421a, 423a, 424.
- <sup>23</sup> Protokoll der Kabinettsitzung vom 9.12.1937. IfZ: Fa 203/5.
- <sup>24</sup> BA: R 43 II/447.
- <sup>25</sup> Ebd.
- <sup>26</sup> Schreiben des Reichsleiters Martin Bormann an Reichsminister Frick vom 4.4.1940 mit der Anrede «Sehr geehrter Parteigenosse Dr. Frick». BA: R 43 11/4233. Dort auch sämtliche der im Folgenden zitierten Aktenvorgänge.
- <sup>27</sup> Vgl. die diesbezüglichen Vorgänge in: BA: R 43 II/421a.
- <sup>28</sup> Schreiben Bormanns vom 6.3.1940 an den Chef der Reichskanzlei, ebd.
- <sup>29</sup> Undatierte Abschrift in: BA: R 43 II/424.

#### 8. Kapitel. *Reichsregierung und Führergewalt in den ersten Jahren nach 1933*

- <sup>1</sup> Bezüglich der Schwierigkeiten, die dem Propagandaminister durch die Ablehnung von Beamtenstellen durch den Reichsfinanzminister erwachsen, vgl. die Eidesstattl. Erklärung von Leopold Gutterer vom 6.7.1948, IfZ: ZS 490. – Ein bemerkenswertes Beispiel des Widerstandes der Bürokratie des Reichsfinanzministeriums gegen die Expansion des Apparates der SS und Polizei stellen die Verhandlungen von 1938/39 über die Errichtung einer SS- und Polizeigerichtsbarkeit dar; vgl. Akten des Reichsfinanzministeriums, BA: R 2/12196.
- <sup>2</sup> Vgl. Schreiben Todts an den Reichskanzler vom 6.7.1933 mit der Wiedergabe der zwischen Hitler und Todt getroffenen Vereinbarung. BA: R 43 II/508. Aus diesem Schreiben geht ausserdem hervor, dass Hitler Todt ermächtigt hatte, sich einen Dienstwagen anzuschaffen und selbst auszusuchen.
- <sup>3</sup> Besprechungsunterlage Todts für diesbezügliche Besprechung mit dem Chef der Reichskanzlei vom 20.9.1933. BA: R 43 II/508.
- <sup>4</sup> Aufzeichnung der Reichskanzlei vom 6.10.1933, ebd.
- <sup>5</sup> Undatierter Vermerk der Reichskanzlei vom Oktober 1933, ebd.
- <sup>6</sup> Niederschrift über die Chefbesprechung in der Reichskanzlei am 24.11.1933, ebd.
- <sup>7</sup> Einzelheiten bei Wolfgang Benz, *Vom Freiwilligen Arbeitsdienst zum Arbeitsdienstpflichtgesetz*. In: *VJHZ*, 16. Jg. 1968, H. 4.
- <sup>8</sup> Die diesbezüglichen Vorgänge in: BA: R 43 II/516 u. 517.
- <sup>9</sup> Die diesbezüglichen Vorgänge in: BA: R 43 II/525.
- <sup>10</sup> Rundschreiben des Reichsfinanzministers vom 6.5.1936 und des Reichsinnenministers vom 8.6.1936, ebd.
- <sup>11</sup> Schreiben des Chefs der Reichskanzlei vom 28.11.1936 an den Reichs- und Preuss. Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, ebd.
- <sup>12</sup> Hans Buchheim, *Die SS – das Herrschaftsinstrument*. In: *Anatomie des SS-Staates*, a.a.O., Bd. 1, S. 191.
- <sup>13</sup> Vgl. H. Buchheim, a.a.O., S. 208 ff.

- <sup>14</sup> Vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager, a.a.O., S. 35 ff.
- <sup>15</sup> Vgl. Denkschrift des RuPrMdI vom Frühjahr 1935; zitiert ebd., S. 39 f.
- <sup>16</sup> Schreiben des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 10.1.1935 an den preussischen Ministerpräsidenten als dem Chef der Geheimen Staatspolizei. IfZ: MA 302, Bl. 7699 f.
- <sup>17</sup> Die 22 Seiten umfassende Denkschrift Dalueges über die Deutsche Polizei befindet sich in: BA: R 43 II/391.
- <sup>18</sup> Schreiben des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 1.7.1935 an den Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht. BA: R 43 II/391.
- <sup>19</sup> Vgl. die bei H. Buchheim, a.a.O., S. 49f. zitierten Schreiben Fricks und Himmlers vom Herbst 1935.
- <sup>20</sup> GS 1936, S. 21.
- <sup>21</sup> Werner Best, Die Geheime Staatspolizei. In: Deutsches Recht, Jg. 1936, S. 125 ff.
- <sup>22</sup> Vgl. H. Buchheim, a.a.O., S. 59.
- <sup>23</sup> Vgl. hierzu die durch das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei (Heydrich) vom 18.9.1941 an den Chef der Reichskanzlei ausgelösten Vorgängen: BA: R 43II/396.
- <sup>24</sup> Aktennotiz Lammers' vom 11.3.1942. BA: R 43 11/3933.
- <sup>25</sup> Allg. Erlass-Sammlung (hrsg. v. RSHA), SF Villa, S. 2.
- <sup>26</sup> Vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager, a.a.O., S. 75 f.
- <sup>27</sup> Verordnung über das Reichsluftfahrtministerium vom 5.5.1933, RGBl. I, S. 241.
- <sup>28</sup> Vgl. Dieter Petzina, Autarkiepolitik im Dritten Reich, a.a.O., S. 32 f.
- <sup>29</sup> Vgl. dazu u.a. die Aussagen Schellenbergs (des späteren Leiters des Auslandsnachrichtendienstes des RSHA) und des ehemaligen Amtsleiters des Forschungsamtes, Min.-Dir. Schappers. IfZ: ZS 291 und ZS 1409. Dort ebenfalls (ZS 1734) eine 83seitige Aufzeichnung über das Forschungsamt von Ulrich Titel.
- <sup>30</sup> Joseph Goebbels, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei. Eine historische Darstellung in Tagebuchblättern. München 38. Aufl. 1942, S. 302.
- <sup>31</sup> Protokoll der Kabinettsitzung vom 14.11.1933. IfZ: Fa 203/3.
- <sup>32</sup> Otto Dietrich, 12 Jahre mit Hitler. München 1955, S. 249-251.
- <sup>33</sup> Gesetz über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen vom 16.10.1934, RGBl. I, S. 973.
- <sup>34</sup> Erläuterungen zu dem am 14.11.1935 vom RMDI den Reichsressorts übermittelten Entwurf eines Gesetzes über die Verkündung von Rechtsvorschriften des Reiches. BA: R 43 II/694.
- <sup>35</sup> Text des Vortrages in: BA: R 43 II/1036.
- <sup>38</sup> Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 20.4.1936; vgl. dazu die Ausführungen von Min.-Dir. Wienstein (Reichskanzlei) vom 15.12.1936 (s. Anm. 35).
- <sup>87</sup> Erlass des Führers und Reichskanzlers über Änderung der Geschäftsordnung der Reichsregierung vom 20.3.1935; Reichsministerialblatt 1935, S. 433.
- <sup>38</sup> «Völkischer Beobachter», Münchener Ausgabe vom 3.9.1938.
- <sup>39</sup> «Reichsbürgergesetz» und «Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre» vom 15.9.1935. RGBl. I, S. 1146.
- <sup>40</sup> BA:R<sub>4</sub>3 n/694.
- <sup>41</sup> Ebd.
- <sup>42</sup> Protokoll der Kabinettsitzung vom 26.1.1937. IfZ: Fa 203/5.

### *9. Kapitel. Polykratie der Ressorts und Formen des Führerabsolutismus seit 1938*

- <sup>1</sup> Erlass über die Führung der Wehrmacht vom 4.2.1938. RGBl. I, S. 111.
- <sup>2</sup> Erlass über die Errichtung eines Geheimen Kabinettsrat es vom 4.2.1938. RGBl. I, S. 412.

- <sup>3</sup> Vgl. die Aussagen Eberhard v. Thaddens. IfZ: ZS 359.
- <sup>4</sup> Vgl. Hans-Adolf Jacobsen, Nationalsozialistische Aussenpolitik 1933-1938. Frankfurt/M., Berlin 1968, S. 313 ff.
- <sup>5</sup> Vgl. Paul Seabury, Die Wilhelmstrasse. Die Geschichte der deutschen Diplomatie 1930 bis 1945. Frankfurt/M. 1956, S. 167 f.
- <sup>6</sup> Dieter Petzina, a. a. O., S. 67.
- <sup>7</sup> Vgl. dazu Krauchs eigene Aussagen (IfZ: ZS 981); ferner die Aussagen des 1939 zur Neuorganisation in das Wirtschaftsministerium entsandten ehemaligen Staatssekretärs des preussischen Finanzministeriums, Friedrich Landfried (IfZ: ZS 1122).
- <sup>8</sup> Vgl. dazu: A. S. Milward, Die deutsche Kriegswirtschaft 1939-1945. Stuttgart 1966, und Gregor Janssen, das Ministerium Speer. Deutschlands Rüstung im Krieg. Berlin 1968.
- <sup>9</sup> Vgl. Enno Georg, Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS. Stuttgart 1963.
- <sup>10</sup> Max Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945. München 1965, Bd. 2, S. 1058.
- <sup>11</sup> Vgl. dazu die Vorgänge in: BA: R 43 11/6943.
- <sup>12</sup> BA: R 43 II/695.
- <sup>13</sup> BA: R43 11/6943.
- <sup>14</sup> Aktenvermerk von Min.-Dir. Kritzinger vom 10.11.1941 zum Schreiben Bormanns vom 29.10.1941. BA: R 43 11/6943. Nach Rücksprache mit Bormann erliess Lammers am 17.2.1942 vom Führerhauptquartier aus einen entsprechenden Runderlass an die Reichsressorts, in dem er um strenge Einhaltung der Geschäftsverordnungsbestimmung (Beteiligung der Ressorts) bei Verordnungsentwürfen ersuchte; ebd.
- <sup>15</sup> Aktenvermerk Kritzingers vom 2.5.1941. BA: R 43 II/170.
- <sup>16</sup> Schreiben des Chefs der Reichskanzlei an den Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 10.9.1942 und Aktennotiz über Hitlers Entscheidung vom 23.10.1942. BA: R 43 II/695.
- <sup>17</sup> Vorgänge im Hauptarchiv Berlin-Dahlem: Rep. 320/132.
- <sup>18</sup> Vermerk des Chefs der Reichskanzlei vom 11.3.1943. BA: R 43 II/393 a (dort auch die vorerwähnten Vorgänge).
- <sup>19</sup> Ebd.
- <sup>20</sup> Schreiben Bormanns an Bouhler vom 8.3.1942. BA: R 43 II/1213a. Auf Grund der Zurückdrängung seiner Kompetenzen durch den Stab Hess hatte Bouhler im Frühsommer 1940 Hitler um eine andere Verwendung («eine grössere Aufgabe in den Kolonien») gebeten, was jedoch hinfällig wurde. Vgl. Schreiben Bormanns an Lammers vom 24.6.1940. BA: R 43 II/694.
- <sup>21</sup> Vgl. dazu u.a. die Aussagen von Julius Schaub (IfZ: ZS 137) und die Darstellung von Fritz Wiedemann, Der Mann der Feldherr werden wollte. Kettwig 1964.
- <sup>22</sup> Schreiben des Chefs der Reichskanzlei an die Adjutantur des Führers vom 16.8.1939. Lammers wies dabei auf dringende Angelegenheiten hin, «die umgehend erledigt werden müssen», und formulierte u.a.: «Ich bitte ergebenst, hiervon dem Führer Kenntnis zu geben und ihn zu fragen, wann ihm mein Vortrag genehm ist.» BA: R43 11/5873.
- <sup>23</sup> Vgl. dazu u.a. M. Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. In: VJHZ, 6. Jg. 1958, H. 4.
- <sup>24</sup> Dieser fünfseitige Brief vom 5.10.1932 befindet sich in den Akten des Parteiarchivs, Hoover-Institution, Reel 17, folder 319.
- <sup>25</sup> Fotokopie der undatierten Denkschrift im IfZ: Fa 204, S. 72 f.
- <sup>26</sup> Text des Erlasses u.a. in: BA: R 43 II/1213 und 1213 a.
- <sup>27</sup> Vgl. hierzu das Schreiben Bormanns an Lammers vom 1.5.1943, in dem ersterer sich selbst auf die ihm «seit Jahren laufend» erteilten «Sonderaufträge» des Führers bezieht. BA: R 43 II/1154.

- <sup>28</sup> Fernschreiben Bormanns vom 15.6.1943 an den Chef der Reichskanzlei. BA: R 43 II/583.
- <sup>29</sup> Aktennotiz Lammers' vom 18.6.1943. BA: R 43 II/583.
- <sup>30</sup> Text u.a. in: BA: R49/1 und in: Nürnberger Dokument NG-962; zur Genesis des Erlasses vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945. Stuttgart 1961, S. 18 ff.
- <sup>31</sup> Vgl. Himmlers diesbezüglichen Erlass vom 10.11.1939 über die «Zusammenarbeit der Behörden des Reichsführer-SS mit der Haupttreuhandstelle Ost». In: Haupttreuhandstelle Ost, Materialsammlung zum internen Dienstgebrauch, S. 8 ff. (Nürnberg. Dok. 2207-PS).
- <sup>32</sup> Die über die Lager im Emsland vorliegenden Akten des Reichsfinanzministeriums sind dafür ein Beispiel (BA: R 2 Zg 1955 ff./24006).
- <sup>33</sup> Vgl. dazu im Einzelnen Raoul Hilberg, The destruction of European Jews. Chicago 1961.
- <sup>34</sup> Abschrift des Schreibens des Leitenden Senatspräsidenten der Aussensenate Wien des Reichsverwaltungsgerichts vom 19.2.1943 an den Reichsminister des Innern. BA:R43 II/695.
- <sup>35</sup> Vgl. Schreiben des RMdI vom 2.4.1943 an den Chef der Reichskanzlei. BA: R 43 II/695.
- <sup>36</sup> Text u.a. in: Medizin ohne Menschlichkeit, a. a. O., S. 184.
- <sup>37</sup> Mit dem Sitz in Berlin, Tiergartenstrasse 4 (daher auch die Tarnbezeichnung «T 4»).
- <sup>38</sup> Vgl. dazu Bert Honolka, Die Kreuzeischreiber. Ärzte ohne Gewissen. Euthanasie im Dritten Reich. Hamburg 1961, S. 15 f.
- <sup>39</sup> Grundlage hierfür war das Gesetz vom 3.7.1934 über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, RGBl. I, S. 531; dazu Durchführungsverordnungen vom 6.2.1935 (RGBl. I, S. 177) und 22.2.1935 (RGBl. I, S. 215).

#### *10. Kapitel. Recht und Justiz*

- <sup>1</sup> Vgl. hierzu: Ernst Fraenkel, The Dual State. A contribution to the theory of Dictatorship. New York, London, Toronto 1940.
- <sup>2</sup> Verordnung des Reichspräsidenten zur Gewährung von Straffreiheit vom 21.3.1933 (RGBl. I, S. 134).
- <sup>3</sup> Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 31.3.1933 (RGBl. I, S. 135).
- <sup>4</sup> Zahlenunterlagen nach den Ermittlungen von Walter Wagner, der demnächst eine Untersuchung über die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes herausbringen wird. So nach dem Bericht des Gestapo an den Reichsminister der Justiz vom 7.3.1937. BA: R 22/1467.
- <sup>6</sup> Vgl. dazu u.a. die späteren Aussagen des damaligen Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg, Curt Rothenberger, der erklärte, dass in Hamburg nach der Röhm-Affäre Eingriffe der Partei und Gestapo in die Justiz kaum mehr vorgekommen seien. Erst vor Beginn des Krieges habe sich die Korrektur von Justizurteilen durch die Polizei stark gehäuft. BA: 7 S 477.
- <sup>7</sup> Vgl. das Protokoll über die Besprechung. BA: R 22/1467.
- <sup>8</sup> BA: R 22/1467.
- <sup>9</sup> Ebd.
- <sup>10</sup> Schreiben des Stellvertreters des Reichsjuristenführers vom 22.8.1935 an den Reichsjustizminister. BA: R 22/1467.
- <sup>11</sup> Vgl. dazu das Diensttagebuch des Reichsjustizministers Dr. Gürtner. Nürnberger Dokument PS 3751.



- <sup>12</sup> Ebd., Eintragung vom 29.5.1935.
- <sup>13</sup> Einzelheiten dazu in: Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation. Hrsg. von Ilse Staff. Fischer-Bücherei, 559. Frankfurt/M. 1964, S. 118 ff.
- <sup>14</sup> Ebd., S. 122 ff.
- <sup>15</sup> Einzelheiten dieser Entwicklung bei H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick. In: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Teill. Stuttgart 1968, S. 102 ff.
- <sup>16</sup> Vgl. Albrecht Wagner, Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens- und Richterrechts im nationalsozialistischen Staat. In: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Teil I. Stuttgart 1968, S. 207 f.
- <sup>17</sup> Ebd., S. 228 ff.
- <sup>18</sup> Albrecht Wagner, a. a. O., S. 281.
- <sup>19</sup> Text in der vom Reichskriminalpolizeiamt für den Dienstgebrauch herausgegebenen Erlass-Sammlung ‚Vorbeugende Verbrechensbekämpfung‘, Dez. 1941, Bl. 41.
- <sup>20</sup> Nürnberger Juristenprozess, III, Protokoll (d) S. 4460.
- <sup>21</sup> Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (RGBl. I, S. 1758). Eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeit im Strafverfahren und insbesondere der Sondergerichtsbarkeit erfolgte später durch die sogenannte «Zuständigkeitsverordnung» vom 21.2.1940 (RGBl. I, S. 405).
- <sup>22</sup> IfZ: Fa 103.
- <sup>23</sup> Vgl. dazu M. Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik, a. a. O., S. 137 ff.
- <sup>24</sup> Vgl. das Tischgespräch vom 22.7.1942. Henry Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-42. Bonn 1951, S. 259 f.
- <sup>25</sup> Text der Hitler-Rede und der anschliessend von Göring verkündeten Reichstags-Resolution im ‚Völkischen Beobachter‘ vom 27.4.1942.
- <sup>26</sup> Enthalten in: Allgemeine Erlass-Sammlung des RSHA, 2 A III f, S. 131.
- <sup>27</sup> Schreiben vom 8.7.1943. Nürnberger Dokument NO-2718.

## Literaturverzeichnis

### *Allgemeine Darstellungen*

- H. Arendt, Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft. Frankfurt/M. 1958.  
K. D. Bracher, Die deutsche Diktatur. Entstehung – Struktur – Folgen des Nationalsozialismus. Köln, Berlin 1969.  
Bracher/Sauer/Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1955/34. Köln, Opladen 1960.  
A. Bullock, Hitler. Eine Studie über Tyrannei. Düsseldorf 1967.  
R. Dahrendorf, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland. München 1965.  
M. Domarus, Hitler. Reden und Proklamationen 1952-1945. 2 Bde. München 1965.  
J.C. Fest, Das Gesicht des Dritten Reiches. Profile einer totalitären Herrschaft. München 1964.  
H. Frank, Im Angesicht des Galgen. München 1955.  
H.B. Gisevius, Bis zum bitteren Ende. Hamburg 1960.  
Ders., Adolf Hitler. Versuch einer Deutung. München 1965.  
F. Glum, Der Nationalsozialismus. München 1962.  
H. Grebing, Der Nationalsozialismus. München 1959.  
Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte. Bd. I, München 1958. Bd. II, Stuttgart 1966.  
W. Hofer, Die Diktatur Hitlers bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges. Konstanz 1959.  
H.A. Jacobsen/W. Jochmann, Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Nationalsozialismus. Bielefeld 1961.  
F. Meinecke, Die deutsche Katastrophe. Wiesbaden 1946.  
H. Boberach, Meldungen aus dem Reich. Neuwied, Berlin 1965.  
F. Neumann, Behemoth. The Structure and Practice of National Socialism 1955-1944. Toronto, New York, London 1944.  
E. Nolte, Der Faschismus in seiner Epoche. München 1965.  
H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-42. Bonn 1951.  
H. Plessner, Die verspätete Nation. Über die politische Verführbarkeit bürgerlichen Geistes. Stuttgart 1959.  
J. Vierhaus, Faschistisches Führertum. In: Historische Zeitschrift, 198 (1965).  
H. Volz, Daten der Geschichte der NSDAP. Berlin, Leipzig 11. Aufl. 1945.

### *NSDAP vor 1933*

- W.S. Allan, The Nazi Seizure of Power. The experience of a single German town 1950-1955. Chicago 1965.  
H. Bennecke, Hitler und die SA. München, Wien 1962.  
V.R. Berghahn, Der Stahlhelm. Düsseldorf 1966.  
K.D. Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik. Villingen 4. Aufl. 1964.  
F.L. Carsten, Reichswehr und Politik 1918-1955. Köln, Berlin 1964.  
W. Conze/H. Raupach, Die Staats- und Wirtschaftskrise des Deutschen Reiches 1929/55. Stuttgart 1967.  
E. Deuerlein, Hitlers Eintritt in die Politik und die Reichswehr. In: VJHZ, 7. Jg. 1959, H. 2.

- Ders., Der Hitler-Putsch. Bayerische Dokumente zum 9. November 1925. Stuttgart 1962.
- A. Dorpalen, Hindenburg in der Geschichte der Weimarer Republik. Berlin 1966.
- T. Düsterberg, Der Stahlhelm und Hitler. Wolfenbüttel, Hannover 1949.
- E. Eyck, Geschichte der Weimarer Republik. Erlenbach, Zürich 1954-1956.
- R. Figge, Die Opposition der NSDAP im Reichstag. Philos. Diss. Köln 1963.
- T. Geiger, Die soziale Schichtung des deutschen Volkes. Stuttgart 1932.
- J. Goebbels, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei. Eine historische Darstellung in Tagebuchblättern. München 38. Aufl. 1934.
- M. Hagmann, Der Weg ins Verhängnis. Reichstagswahlergebnisse 1919-1933, besonders aus Bayern. München 1946.
- R. Heberle, Landbevölkerung und Nationalsozialismus. Stuttgart 1963.
- H. Heiber, Das Tagebuch von Joseph Goebbels 1925/26 mit weiteren Dokumenten. Stuttgart 2. Aufl. 1961.
- K. Heiden, Geburt des Dritten Reiches. Zürich 2. Aufl. 1934.
- H. H. Hofmann, Der Hitlerputsch. München 1961.
- F. Jetzinger, Hitlers Jugend. Zürich 1956.
- A. Krebs, Tendenzen und Gestalten der NSDAP. Erinnerungen an die Frühzeit der Partei. Stuttgart 1959.
- R. Kühnl, Die nationalsozialistische Linke 1925 bis 1930. Meisenheim 1966.
- Ders., Zur Programmatik der nationalsozialistischen Linken. Das Strasser-Programm von 1925/26. In: VJHZ, 14. Jg. 1966, H. 3.
- W. Maser, Die Frühgeschichte der NSDAP. Hitlers Weg bis 1924. Bonn 1965.
- A. Milatz, Wähler und Wahlen in der Weimarer Republik. Bonn 1965.
- J. Noakes, Conflict and Development in the NSDAP 1924-1927. In: Journal of Contemporary History, 1. Vol. 1966.
- J. Nyomarkay, Charisma and Factionalism in the Nazi Party. Minneapolis/Minn. 1967.
- D. Orlow, A History of the Nazi Party 1919-1933. Pittsburg 1969.
- R. H. Phelps, Hitler als Parteiredner im Jahre 1920. In: VJHZ, 11. Jg. 1963, H. 3.
- K. Rohe, Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. Düsseldorf 1966.
- G. Schildt, Die Arbeitsgemeinschaft Nord-West. Untersuchungen zur Geschichte der NSDAP 1925/26. Phil. Diss. Freiburg 1964.
- F. Schubert, Anfänge nationalsozialistischer Aussenpolitik. Köln 1963.
- O. E. Schüddekopf, Linke Leute von rechts. Stuttgart 1960.
- G. Stoltenberg, Politische Strömungen im schleswig-holsteinischen Landvolk. Düsseldorf 1962.
- O. Strasser, Hitler und ich. Konstanz 1948.
- Th. Vogelsang, Reichswehr, Staat und NSDAP. Stuttgart 1962.
- R.G.L. Waite, Vanguard of Nazism. The Free Corps Movement in Postwar Germany 1918-1923. Cambridge/Mass. 1952.
- A. Werner, SA und NSDAP (1920 bis 1933). Phil. Diss. Erlangen 1964.
- G.F. Willing, Die Hitlerbewegung. Hamburg, Berlin 1962.

### *Partei, Staat, Wehrmacht*

- K.H. Abshagen, Canarias. Patriot und Weltbürger. Stuttgart 1954.
- W. Besson, Württemberg und die deutsche Staatskrise 1928-1933. Stuttgart 1959.
- W.A. Boelcke, Kriegspropaganda 1939-1941. Geheime Ministerkonferenzen im Reichspropagandaministerium. Stuttgart 1966.
- G. v. Borch, Obrigkeit und Widerstand. Zur politischen Soziologie des Beamtentums. Tübingen 1954.

- E.K. Bramstedt, Goebbels and National Socialist Propaganda 1925-1945. Detroit 1965.
- M. Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich. In: VJHZ, 6. Jg. 1958, H. 4.
- Buchheim/Broszat/Krausnick/Jacobsen, Anatomie des SS-Staates. 2 Bde. Olten, Freiburg 1965.
- R. Diels, Lucifer ante portas. Stuttgart 1950.
- O. Dietrich, 12 Jahre mit Hitler. München 1955.
- E. Fraenkel, The Dual State. A contribution to the theory of Dictatorship. New York, London, Toronto 1940.
- W. Hagemann, Publizistik im Dritten Reich. Hamburg 1948.
- O. J. Hale, Presse in der Zwangsjacke 1935-1945. Düsseldorf 1965.
- G. Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS. Gütersloh 1967.
- F. Hossbach, Zwischen Wehrmacht und Hitler 1934-1938. Wolfenbüttel, Hannover 1949.
- H.A. Jacobsen, Die nationalsozialistische Aussenpolitik 1933-1938. Frankfurt/M., Berlin 1968.
- G. Janssen, Das Ministerium Speer. Deutschlands Rüstung im Krieg. Berlin 1968.
- W. Jochmann, Nationalsozialismus und Revolution. Frankfurt/M. 1963.
- W. Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Frankfurt/M. 1967.
- E. Kordt, Nicht aus den Akten. Die Wilhelmstrasse in Frieden und Krieg. Stuttgart 1950.
- H. Krausnick, Der 30. Juni 1934. Bedeutung, Hintergründe, Verlauf. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ vom 30.6.1954.
- Ders., Vollmacht des Gewissens. München 1956
- L.P. Lochner, Joseph Goebbels. Die Goebbels-Tagebücher aus den Jahren 1942-43. Zürich 1948.
- U. Lükemann, Der Reichsschatzmeister der NSDAP. Ein Beitrag zur inneren Partei-Struktur. Phil. Diss. FU Berlin 1964.
- E. Matthias/R. Morsey, Das Ende der Parteien 1933. Düsseldorf 1960.
- H. Mau, Die zweite Revolution – Der 30. Juni 1934. In: VJHZ, 1. Jg. 1953, H. 2.
- H. Mommsen, Beamtentum im Dritten Reich. Stuttgart 1966.
- Ders., Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen. In: VJHZ, 12. Jg. 1964, H. 4.
- K.J. Müller, Reichswehr und «Röhm-Affäre». In: Militärgeschichtliche Mitteilungen. Hrsg. v. Militärgeschichtlichen Forschungsamt (Freiburg/Br.). Nr. 1/1968.
- H. Pfundtner, Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. München 1937.
- J.K. Pollock, Germany in Power and Eclipse. Toronto, New York, London 1952.
- E.A. Roloff, Bürgertum und Nationalsozialismus. Braunschweigs Weg ins Dritte Reich. Hannover 1961.
- D. Ross, Hitler und Dollfuß. Die deutsche Österreich-Politik 1933-1934. Hamburg 1966.
- W. Runge, Politik und Beamtentum im Parteienstaat. Stuttgart 1965.
- H. Schwarzwälder, Die Machtergreifung der NSDAP in Bremen 1933. Bremen 1966.
- P. Seabury, Die Wilhelmstrasse. Geschichte der deutschen Diplomatie 1930-1945. Frankfurt/M. 1956.
- I. Staff, Die Justiz im Dritten Reich. Frankfurt/M. 1964.
- P. Thiele, NSDAP und allgemeine innere Staatsverwaltung. Untersuchung zum Verhältnis von Partei und Staat im Dritten Reich. Phil. Diss. München 1967.
- H. Timpke, Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg. Frankfurt/M. 1964.
- E. Tobias, Der Reichstagsbrand. Legende und Wirklichkeit. Rastatt 1962.
- H. R. Trevor-Roper, Hitlers letzte Tage. Zürich 1948.

- H. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Teil I. Stuttgart 1968.  
J.W. Wheeler-Bennett, Die Nemesis der Macht. Düsseldorf 1954.

#### *Wirtschaft und Gesellschaft*

- R. Erbe, Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik 1933-1939 im Lichte der modernen Theorie. Zürich 1958.  
H. Gies, R. Walther Darré und die nationalsozialistische Bauernpolitik 1930 bis 1933. Phil. Diss. Frankfurt/M. 1966.  
T.W. Mason, Labour in the Third Reich 1933-1939. In: Past and Present, 33 (April 1966).  
A. S. Milward, Die deutsche Kriegswirtschaft 1939-1945, Stuttgart 1966.  
D. Petzina, Autarkiepolitik im Dritten Reich. Der nationalsozialistische Vierjahresplan. Schriftenreihe der VJHZ, Bd. 16. Stuttgart 1968.  
Ders., Hauptprobleme der deutschen Wirtschaftspolitik 1932 bis 1933. In: VJHZ, 15. Jg. 1967, H. 4.  
H. Pfahlmann, Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945. Darmstadt 1968.  
D. Schoenbaum, Die Braune Revolution. Köln, Berlin 1968.  
H.-G. Schumann, Nationalsozialismus und Gewerkschaftsbewegung. Hannover, Frankfurt/M. 1958.  
A. Schweitzer, Big Business in the Third Reich. Bloomington 1964.  
Ders., Organisierter Kapitalismus und Parteidiktatur 1933-1936. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 79 (1959), H. 1.  
F. Syrup, Hundert Jahre staatliche Sozialpolitik. Stuttgart 1957.  
H. Uhlig, Die Warenhäuser im Dritten Reich. Köln, Opladen 1956.

#### *Einzelne Institutionen, Probleme, Personen, Gruppen und Gebiete*

- S. Aronson, Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo (1931-1945). Phil. Diss. FU Berlin 1967.  
W. Benz, Vom Freiwilligen Arbeitsdienst zum Arbeitsdienstpflichtgesetz. In: VJHZ, 15. Jg. 1968, H. 4.  
B. Blau, Das Ausnahmerecht für Juden in Deutschland. Düsseldorf 1954.  
J.D. Bracher, Nationalsozialistische Machtergreifung und Reichskonkordat. Wiesbaden 1956.  
H. Brenner, Die Kunstpolitik im Dritten Reich. Hamburg 1963.  
M. Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939-1945. Frankfurt/M. 1965.  
H. Buchheim, Glaubenskrise im Dritten Reich. Stuttgart 1953.  
J.S. Conway, The Nazi Persecution of the Churches 1933-45. London 1968.  
A. Dallin, Deutsche Herrschaft in Russland 1941-45. Eine Studie über Besatzungspolitik. Düsseldorf 1958.  
K. Dörner, Nationalsozialismus und Lebensvernichtung. In: VJHZ, 15. Jg. 1967, H. 2.  
J. Ensor, Rudolf Hess. London 1962.  
H. J. Gamm, Der braune Kult. Hamburg 1962.  
E. Georg, Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS. Stuttgart 1963.  
Graml/Mommsen/Reichhardt/Wolf, Der deutsche Widerstand gegen Hitler. Köln 1966.  
H. Graml, Der 9. November 1938. «Reichskristallnacht». Bonn 1953.  
U. v. Hassell, Vom anderen Deutschland. Frankfurt/M. Neuaufl. 1964.

- H. Heiber, Joseph Goebbels. Berlin 1962.
- Ders., Walter Frank und sein Reichsinstitut für Geschichte des Neuen Deutschland. Stuttgart 1966.
- R. Hilberg, The Destruction of the European Jews. Chicago 1961.
- B. Honolka, Die Kreuzschreiber. Ärzte ohne Gewissen. Euthanasie im Dritten Reich. Hamburg 1961.
- B. M. Kempner, Priester vor Hitlers Tribunalen. München 1966.
- A. Klönne, Hitlerjugend. Die Jugend und ihre Organisation im Dritten Reich. Hannover 1955.
- P. Kluge, Hitler und das Volkswagenprojekt. In: VJHZ, 8. Jg. 1960, H. 4.
- R.L. Koehl, RKFDV, German Resettlement and Population Policy 1939-1945. Cambridge/Mass. 1957.
- Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen von Rudolf Höss. Stuttgart 1958.
- K. Kwiet, Reichskommissariat Niederlande. Stuttgart 1968.
- F. Lewy, Die katholische Kirche und das Dritte Reich. München 1965.
- B. Lösener, Das Reichsinnenministerium und die Judengesetzgebung. In: VJHZ, 9. Jg. 1961, H. 3.
- R. Manvell/H. Fraenkel, Hermann Göring. London 1962.
- O. Meissner, Staatssekretär unter Ebert – Hindenburg – Hitler. Hamburg 1950.
- A. Mitscherlich/F. Mielke, Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses. Frankfurt/M. 1960.
- G. Müller, Katholische Kirche und Nationalsozialismus. München 1963.
- Ch. Petry, Studenten aufs Schafott. Die Weisse Rose und ihr Scheitern. München 1968.
- R. Rahn, Ruheloses Leben. Düsseldorf 1949.
- E. G. Reichmann, Die Flucht in den Hass. Frankfurt/M. 1956.
- K. Reppen, Hitlers Machtergreifung und der deutsche Katholizismus. Saarbrücken 1967.
- J. v. Ribbentrop, Zwischen London und Moskau. Leoni 1953.
- G. Ritter, Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung. Stuttgart 1954.
- E. Röhm, Die Geschichte eines Hochverrätters. München 5. Aufl. 1934.
- H. Rothfels, Die deutsche Opposition gegen Hitler. Frankfurt/M. 1958.
- H. Schacht, 76 Jahre meines Lebens. Bad Wörishofen 1953.
- W. Scheffler, Judenverfolgung im Dritten Reich. Berlin 1964.
- H.G. Seraphim, Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs 1934/35 und 1939/40. Göttingen, Frankfurt/M., Berlin 1956.
- F. Thyssen, I paid Hitler. New York, Toronto 1941.
- H. Ueberhorst, Elite für die Diktatur. Die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten 1933-1945. Düsseldorf 1969.
- F. Wiedemann, Der Mann, der Feldherr werden wollte. Velbert, Kettwig 1964.
- F. Zipfel, Kirchenkampf in Deutschland 1933-1945. Berlin 1965.

## Abkürzungsverzeichnis

ADGB	Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
A. o.	Auslandsorganisation der NSDAP
APA	Aussenpolitisches Amt
BA	Bundesarchiv (Koblenz)
BBG	Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
BPP	Bayerische Politische Polizei
Brabag	Braunkohle-Benzin-AG
BVP	Bayerische Volkspartei
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DBG	Deutsches Beamtengesetz
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DGFP	Documents on German Foreign Policy
DHV	Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband
DNF	Deutschnationale Front
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DVP	Deutsche Volkspartei
DZA	Deutsches Zentralarchiv
GBA	Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
GBV	Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung
GBW	Generalbevollmächtigter für die Wirtschaft
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GS	Preussische Gesetzsammlung
HJ	Hitler-Jugend
HTO	Haupttreuhandstelle Ost
IfZ	Institut für Zeitgeschichte (München)
IG	Interessengemeinschaft
JMB1.	Justiz-Ministerial-Blatt für die preussische Gesetzgebung und Rechtspflege
KdF	Kraft durch Freude
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KZ	Konzentrationslager
LVL	Landwirtschaftliche Vertrauensleute
MBliV	Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung
Mefo	Metallurgische Forschungs-GmbH
NSAK	Nationalsozialistisches Automobil-Korps
NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NS-Hago	Nationalsozialistische Handwerks-, Handels- und Gewerbe-Organisation
NSK	Nationalsozialistische Parteikorrespondenz
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrer-Korps
NSLB	Nationalsozialistischer Lehrerbund
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
OKH	Oberkommando des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OSAF	Oberster SA-Führer
OT	Organisation Tödt
Pg.	Parteigenosse

P. O.	Politische Organisation (der NSDAP)
PVG	Preussisches Polizeiverwaltungsgesetz
RAD	Reichsarbeitsdienst
RBA	Reichs-Betriebszellen-Abteilung
RBG	Reichsbetriebsgruppen
RFSS	Reichsführer-SS
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RKF	Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums
RMBliV	Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern
RMDI	Reichsministerium des Innern
RPA	Rechtspolitische Abteilung
RuPrMdl	Reichs- und Preussisches Ministerium des Innern
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffeln
TV	Totenkopfverbände
U Schla	Untersuchungs- und Schlichtungs-Ausschuss
VB	Völkischer Beobachter
VDA	Volksbund für das Deutschtum im Ausland
VJHZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VO	Verordnung
VT	Verfügungstruppe
Wifo	Wirtschaftliche Forschungsgemeinschaft
WTB	Wolff'sches Telegraphen-Büro
z.B. V.	zur besonderen Verwendung



## Register

- Abetz, Otto 368 f.  
Abrüstung 119  
Absolutismus 354, 363, 428, 430, 433  
Abteilung Deutsche im Ausland 73  
Abteilung I A (Politische Polizei) 91  
Abusch, Alexander 102  
Abwehr 341  
Adelung, hessischer Ministerpräsident 136  
Adenauer, Konrad 90  
Adolf-Hitler-Schulen 380  
AEG 63  
Agrarkrise 46  
Aktionskomitee zum Schutze der Deutschen Arbeit 182  
Albrecht, Adjutant des Führers 390  
Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB) 23, 113, 119, 181 ff.  
Allgemeine SS 338  
Allianz-Versicherung 78, 221  
«Alte Kämpfer» 254  
Altpreuussische Union 284  
Altreich 167-170, 396, 398, 401, 420  
Amann, Max 65, 71 f., 357  
Amnestie 405  
Angliederung 168  
Anhalt 22  
Anpassung 405, 424, 433  
Anschluss 166  
Antikapitalismus 39, 79  
Antikominternpakt 366  
Antisemitismus 34, 39  
„Arbeiterturn“ 185, 190, 221  
Arbeitsbeschaffungsprogramm 332  
Arbeitsdienstpflicht 333, 335  
Arbeitsgemeinschaft Nordwest 37  
Arbeitsgerichtsgesetz 195  
Arbeitslosigkeit 176 ff.  
Ariernachweis 307  
Asoziale 416, 436  
Auflösung  
- der Landesparlamente 138  
- des Landtages 132  
- des Reichstages 21, 86 f.  
Aufrüstung 347, 430  
Auslandsorganisation (A. O.) der NSDAP 74, 429  
Ausnahmegesetz 83  
Ausnahmезustand 19  
Aussenpolitik 273  
Aussenpolitisches Amt (APA) der NSDAP 275  
Auswanderung, jüdische 429  
Autarkiepolitik 178 f., 347  
Autobahn 328 f., 331  
Autofallengesetz 418  
Baarova, Lida 299  
Backe, Herbert 234, 305  
Baden 52, 115  
Bad Harzburg 47  
Baltikum 168  
Baltische Legion 77  
Bamberger Führertagung der NSDAP 38  
Bang, Oberfinanzrat 85  
Barck, Leiter des Polizeireferats im Badischen Innenministerium 133  
Barlow-Palais 69  
Barmer Bekenntnissynode 290  
Barth, Karl 290  
Bartholomäusnacht 270  
Barthou, Jean-Louis 282  
Bayerische Politische Polizei (BPP) 125, 139, 149, 261, 268, 337, 340, 409, 416  
Bayerischer Landtag 76  
Bayerische Volkspartei (BVP) 107, 111, 114f., 124 f., 132 f.  
Bayern 14 ff., 35, 115, 248 f., 268  
Bechstein, Piano-Fabrikant 15  
Beck, Ludwig 270, 363 f., 366  
«Bekennniskirche» 289, 291, 297  
Benzinvertrag 224  
Berger, Georg 336  
„Berliner Börsenzeitung“ 77  
Berliner SA-Revolution 60  
Berliner Verkehrsgesellschaft 63  
Berning, Wilhelm 124, 126  
Bertram, Adolf 115, 124  
Berufsbeamtengesetz (7.4.1933) 315  
Best, Werner 137, 342, 345, 410  
Betriebsräte 182, 191, 194  
Betriebsrätewahlen 181 f.  
Bibelforscher 436  
Blomberg, Werner von 26, 84, 176, 270, 314, 327, 335, 338, 347, 363 f.  
Bodelschwingh, Friedrich von 287  
Bodenreform 47, 236  
Bohle, Ernst Wilhelm 74, 429  
Bolz, Eugen 116, 132, 138  
Börger, Wilhelm 190  
Borman, Albert 71, 390  
Bormann, Martin 59, 71, 159, 170 f., 202 f., 226, 255, 262, 266, 285, 298, 300, 310 ff., 318, 321 ff., 359, 363, 383, 387 f., 390-394, 398, 421 f., 432  
Borsig Maschinenbau AG 63  
Bosch, Carl 219, 273  
Bouhler, Philipp 66, 72, 299, 389 f., 398 f.  
Braunkohle-Benzin-AG («Brabag») 224, 373  
Bracht, Franz 90  
Brack, Viktor 399, 401

Brandes, Präsident des Deutschen Landwirtschafts-  
 rates 231 f.  
 Brandt, Karl 381, 398 ff.  
 Brauchitsch, Walther von 365  
 Braun, Otto 89 f., 131  
 ‚Braune Blätter‘ 348  
 Braunschweig 22, 93  
 Bredow, Kurt von 84  
 Brotkrise 347  
 Bruckmann, Verleger 15  
 Brückner, NSBO-Führer 198  
 Brückner, Helmut, Gauleiter 69, 140  
 Brückner, Wilhelm, Adjutant des Führers 72, 390  
 Bruderrat 289  
 Brüning, Heinrich 17, 21 f., 25, 28 ff., 116, 124, 126  
 Bruschi, NS-Abgeordneter 208  
 Buch, Walter 72, 262, 391  
 Buchenwald 338  
 Bückeberg 238  
 Bülow, Bernhard Wilhelm von 85, 305, 367  
 Bumke, Reichsgerichtspräsident 90  
 Bund der Landwirte 235  
 Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen  
 (BNSDJ) 6t, 195, 263, 412, 415  
 Bürckel, Josef 54, 56, 148, 104ff., 221, 249, 277  
 Bürokratie 20, 27 ff., 40, 128, 152, 159 f., 164f.,  
 168, 171, 185, 205, 215 f., 219, 223, 228, 245,  
 252, 264 f., 269, 272, 294, 298, 305, 315 f.,  
 324 f., 346, 357, 359, 362, 371, 373 f., 377,  
 381, 404, 408, 413, 427, 430, 432 ff.  
 Busch, Karl 198  
 Buttmann, Rudolf 76  
  
 Canaris, Wilhelm 341  
 Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei 62  
 Conti, Leonhard 399 f.  
 Crohne, Ministerial-Direktor 410  
  
 Dachau 112, 338  
 «Daily Express» 104  
 ‚Daily Mail‘ 274  
 Daluge, Kurt 59, 92, 340, 344  
 Danner, Oberst 134  
 Danzig 167, 277  
 Darré, Richard Walter 46, 6t, 72, 80, 122, 161,  
 209, 230-236, 238 ff., 256, 305, 327, 347, 372  
 ‚Das freie Wort‘ 94  
 ‚Das Schwarze Korps‘ 418  
 Dehlinger, Alfred 138  
 ‚Der Deutsche‘ 198  
 ‚Der nationale Sozialist‘ 70  
 «Deutsche Allgemeine Zeitung» 94  
 Deutsche Arbeitsfront (DAF) 183-187, 189  
 bis 204, 206 f., 215 f., 221 f., 225, 238, 240, 263  
 Deutsche Christen 284, 286-289, 292  
  
 Deutsche Front 277  
 Deutsche Gemeindeordnung 157, 318  
 «Deutsche Justiz» 418  
 Deutsche Reichsbahngesellschaft 330  
 Deutscher Evangelischer Kirchenbund 286 ff.  
 Deutscher Frauenorden 75  
 Deutscher Industrie- und Handelstag 211  
 Deutscher Landwirtschaftsrat 231  
 Deutscher Richterbund 415  
 Deutsches Beamtengesetz (26.1.1937) 158,  
 294, 297, 316, 318 ff., 330, 357, 416  
 Deutsches Nachrichten-Büro 202  
 Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband  
 (DHSV) 181, 183  
 Deutschnationale Volkspartei (DNVP) 16, 20,  
 22, 28, 46 f., 83, 85, 89, 95, 106, 110, 117,  
 121, 140, 232  
 Devisenbewirtschaftung 180  
 Dibelius, Otto 292  
 Diels, Rudolf 92, 110, 260, 268  
 Dienststelle Bouhler 390  
 Dienststelle Ribbentrop 429  
 Dietrich, Otto 71 f., 116  
 Dietrich, Sepp 270, 338, 352  
 Dingeldey, Eduard 120  
 Dinter, Artur 54  
 Dirksen, Herbert von 367  
 «Disziplinierung des Terrors» 430  
 Dollfuss, Engelbert 278 f., 281 f., 310  
 Domarus, Max 179  
 Dopo Lavore 193  
 Domow, leitender Mitarbeiter des Instituts für Stän-  
 dewesen 226  
 Dorpmüller, Julius 294  
 Dorsch, Xaver 331  
 Dresdner Bank 219  
 Duesterberg, Theodor 85, 121  
 Dürrgoy 112  
 Deutsche Volkspartei (DVP) 20 f., 83, 106, 114,  
 120 f., 125, 131 f.  
  
 Eberstein, Freiherr von 53  
 Ebert, Friedrich 19, 104  
 Eckart, Dietrich 15, 77  
 Eher-Verlag 65, 70 f., 73  
 Ehrengericht 195  
 Ehrlich, Ministerialrat 296  
 Eicke, Theodor 337  
 Eid auf die Verfassung 273  
 Einschränkung des Zinstransfers 180  
 Einspruch, ausserordentlicher 419  
 Eiserne Front 23  
 Elsass 385  
 Elsass-Lothringen 167  
 Eltz-Rübenach, Paul von 83, 294, 327  
 Emigranten 276  
 Endlösung der Judenfrage 398, 401 f.  
 Entdogmatisierung 273  
 Epp, Franz Xaver von 76, 137, 139, 145 f., 148 f.,  
 252, 260, 268

- Erbhofrecht 237  
 Ermächtigungsgesetz 86 f., 108, 112-117, 119, 121, 123, 128, 142, 327, 350 ff., 361  
 Ernst, Robert 249  
 Esser, Hermann 41,418  
 Eupen-Malmedy 383  
 Euthanasie 381, 399 ff.  
 Euthanasie-Befehl 398
- Faulhaber, Michael von 115, 124  
 Feder, Gottfried 38, 77 f., 176, 221 f.  
 «Festigung Deutschen Volkstums» 381, 395  
 Fichte, von, SA-Gruppenführer 140  
 Fiehler, Karl 71, 74  
 Flieger-SA 58  
 Florian, Gauleiter 142  
 Flottenabkommen mit Grossbritannien (1935) 366  
 Forschungsamt des Luftfahrtministeriums 348 f., 429  
 Forster, Albert 54,56, 167 f., 171, 184, 277  
 Fraenkel, Ernst 404  
 Frank, Hans 61, 72, 88, 139, 154, 260, 276, 321, 327,412,417  
 «Frankfurter Zeitung» 92, 94, 98 f., 133  
 Frauendorffer, Max 78, 226  
 Freie Gewerkschaften 64 f., 93, 119, 181-184, 218  
 «Freimaurer» 346, 437  
 Freister, Roland 259, 304, 410, 417, 421  
 Fremdarbeiter 378  
 Freyberg, Alfred 130  
 Frick, Wilhelm 74 ff., 83, 96 f., 99, 115, 120, 125 f., 131, 133-136, 144, ij 1-154, 156-160, 162, 165 f., 169, 171, 202, 204, 234, 250, 257, 259, 265, 287, 301f., 305 ff., 309, 313, 318, 321-324, 327, 329, 333, 335, 340-343, 345, 347, 356 f., 360 ff., 382 f., 385, 405,407 f.  
 Friedrich, Carl J. 9  
 Friedrichs, Helmuth 311  
 Fritsch, Werner von 270, 314, 338, 354, 363 bis 366, 391  
 Führerlass 395, 397  
 Fuldaer Bischofskonferenz 115, 123  
 Funck, Walter 77 f., 84, 305, 349, 371, 382
- Galen, Clemens August von 300  
 Gaus, Friedrich 367  
 Geheimes Staatspolizeiamt (Gestapa) 92, 410 f.  
 Geheime Staatspolizei (Gestapo) 189, 226, 260, 269, 283, 290, 292, 337, 341ff, 344 f., 349, 357, 364, 377, 409-415,430  
 Gemeinnützige Krankentransportgesellschaft mbH 399  
 Gemeinnützige Stiftung Für Anstaltspflege 399  
 Generalrat der Wirtschaft 219, 222  
 Generalstreik 88  
 Gerichtsverfahren 416  
 Gerichtsverfassung 416  
 «Germania» 94 ff.
- Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften 181  
 Gesamtverband der Deutschen Angestellten 184  
 Gesamtverband der deutschen Arbeiter 184  
 Gesamtverband Deutscher Handwerker, Kaufleute und Gewerbetreibender 216
- Gesetz
  - gegen die Neubildung von Parteien 126
  - gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher 416
  - über Betriebsvertretungen und wirtschaftliche Vereinigungen 182
  - über das bäuerliche Erbhofrecht 233
  - über das Beschlussverfahren in Rechtsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche 291
  - über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches 353
  - über den Eid des Reichsministers 353
  - über den Neuaufbau des Deutschen Reiches 151, 355
  - über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks 216
  - über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Massnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse 234
  - über die Einziehung kommunistischen Vermögens 118
  - über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens 126
  - über die Hitler-Jugend 335
  - über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht 397
  - über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand 354
  - über die Reichsgesetzgebung 361
  - über die Verkündung von Rechtsvorschriften des Reiches 360
  - über die Vermögensverwaltung der evangelischen Landeskirchen 291
  - über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft 234
  - über Volksabstimmungen 127
  - zum Schutze des Einzelhandels 212
  - zur Änderung des Strafgesetzbuches 417
  - zur Änderung von Vorschriften des Allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs 419
  - zur Befriedigung des Arbeitskräftebedarfs in der Landwirtschaft 205
  - zur Ordnung der nationalen Arbeit 193 ff, 197, 199 ff, 202 f.
  - zur Regelung der Warenhaussteuer und der Filialsteuer für das Jahr 1933 213
  - zur Regelung des Arbeitseinsatzes 205
  - zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat 263, 265

- zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich 154
- zur Verhütung erbkranken Nachwuchses 356
- zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft 199, 227
- zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 250, 306 f.
- Gewerkschaften 19, 21, 63, 78, 113, 180 f., 185, 188, 199, 203, 207, 211, 222, 248, 283
  - Beseitigung der – 78
  - christliche 124, 181, 183
- Gleichschaltung 18, 89, 108, 113, 119, 130, 133 f., 136, 138 ff., 142, 148, 154, 165, 173ff., 181, 207, 210f., 222, 233 f., 238, 240ff., 245 ff., 277, 292 f., 328, 415 f., 424, 426 f., 433
- Gleichschaltungsgesetz
  - erstes 117E, 143
  - zweites 144 ff.
- Gnadentod 399 f.
- Goebbels, Joseph Paul 35, 37E, 41, 43, 14f., 57, 64, 67, 69, 72ff., 76, 97ff., 102, Ulf., 182, 234, 256, 259, 265, 267, 299, 307 f., 317, 327f., 352, 357, 368, 377, 387 ff.
- Goltz, Rüdiger, Graf von der 199 ff., 203
- Gözl, Willi 312
- Gömbös, Gyula 278
- Göring, Hermann 78, 80f., 83 f., 88-97, 99 bis 104, 120, 130f., 133, 139, 141, 145, 155 f., 158 f., 162, 213, 215, 219, 222, 226, 228, 233 f., 238, 250, 257 f., 260, 262, 267 f., 271 f., 281, 303, 307, 317, 327 f., 347 ff., 363 ff., 370-377, 382 f., 385, 387, 404, 407 f., 429
- Graf, Ulrich 59
- Grafeneck 399
- Gramsch, Friedrich 158, 160, 372
- Gran Consiglio del Fascismo 262
- Grauert, Ludwig 92
- Greifelt, Ulrich 395
- Greiser, Arthur 167 f., 170 f., 277, 396
- Grimme, Adolf 94
- Gröber, Conrad 124
- Groener, Wilhelm 17, 19, 21 f., 24 ff.
- Grohé, Josef 54, 142
- Grosse Koalition 20 ff.
- Gruber, Kurt 61
- Grüne Front 21, 91, 141, 230
- Grzesinski, Albert 17
- Gürtner, Franz 83, 154 f., 236, 327, 400, 407, 409, 413, 418 ff.
- Gütt, Arthur 75, 356 f.
- Habicht, Theodor 54, 69, 278 f., 281 ff., 310
- Hadamar 399
- Halder, Franz 365
- Halle, Felix 102
- «Hamburger Echo» 134
- Harumrstein-Equord, Hans von 26
- Hanfstaengl, Putzi 66
- Hartheim 399
- Harzburger Front 16, 37
- Hassell, Ulrich von 367
- Hauenstein, NSBO-Führer 198
- Hauptamt Ordnungspolizei 344
- Hauptamt Sicherheitspolizei 344
- Hauptausschuss nationaler Industriearbeiter und -berufsverbände 181
- Haupttreuhandstelle Ost (HTO) 376
- Haushofer, Albrecht 366
- Haushofer, Karl 15
- Heiden, SA-Führer 59
- Heiliger Stuhl, Vatikan 123
- Heimtücke-Verordnung 405 ff.
- Heimwehr 278
- Heines, Edmund 53, 140, 249
- Heinke, NS-Abgeordneter 208
- Heinrich, Walter 225
- Held, Heinrich 132, 137, 139
- Helldorff, Wolf von 53, 91, 140
- Hellmuth, Otto 148
- Helms, Hans von 303, 303, 307
- Henlein, Konrad 167
- Hermann-Göring-Werke 225, 375, 377
- Hermann-Tietz-Konzern (Hertie) 213
- Hermes, Andreas 230 f.
- Hess, Rudolf 66, 71, 80, 161, 190, 198, 202 f., 213 f., 239, 253, 255 f., 263, 265, 268, 289, 298 f., 305, 310-318, 320, 327, 359, 382 f., 390-393
- Hetze, marxistische 104
- Heuss, Theodor 116
- Heydrich, Reinhard 60, 139, 260, 268 f., 300, 309, 337, 339-342, 344, 363 ff., 420, 422
- Hierl, Konstantin 76, 85, 305, 333 f.
- Hildebrandt, Friedrich 147
- Hilfskasse der NSDAP 59
- Hilfspolizei 95, 104, 109f., 183, 247 f., 258 bis 261, 337, 404, 407
- Hilland, Paul 210 f., 213
- Himmler, Heinrich 56, 60 f., 125, 137, 139, 149, 169, 171, 249, 256, 258, 260f., 268 f., 271, 298, 309, 334, 337-343, 345 f., 349, 363, 365, 367, 369, 379, 386 ff., 395 ff., 401, 416, 418-422
- Hindenburg, Paul von 16, 18, 20 f., 24 ff., 29, 62 f., 81, 83-87, 95, 100, inf., 123, 160, 181, 272, 288, 290, 293, 315, 351 f., 364
- Hinkel, Hans 76
- Hinkler, Paul 54
- Hirsch-Dunckerscher Gewerkschaftsring 183
- Hitler-Jugend (HJ) 23, 61, 65, 207, 238, 244, 253, 263, 294, 333-336, 380
- Hitler-Putsch 13, 19
- Hobohm, Walter 294-298
- Hochschule für Politik 366
- Hochverrat 25, 410
- Hoffmann, Heinrich 66
- Höltermann, Karl 118

Homosexuelle 436  
 Hoppe, Ministerialrat 186 f.  
 Hoesch, von, Botschafter 276  
 Höss, Rudolf 401  
 Hossbach, Oberst 364, 391, 433  
 Hossenfelder, Joachim 284, 287  
 Hugenberg, Alfred 16, 21, 47, 74, 83-87, 89, 95 f.,  
 98, 111, 12t f., 124, 145, 176 f., 193, 209, 211 f.,  
 215, 218, 221, 232-236, 238, 275, 327, 351  
 Hühnlein, Adolf 5 8  
 Hutmacher, Sonderbeauftragter für Arbeiterfragen  
 189  
  
 IG-Farben-Konzern 78, 97, 224, 373 f.  
 «Illustrierter Beobachter» 70  
 Industrie- und Handelskammer  
 - Düsseldorf 189  
 - München 78  
 Inflation 13  
 Informationsdienst 370  
 Institut für Ständewesen 189, 222  
  
 Jacobi, Gerhard 289  
 Jäger, August 288, 290  
 Jäger-Programm 376  
 Jagow, Dietrich von 137, 369  
 Joel, Georg 148  
 Johe, Werner 415  
 Jordan, Rudolf 54, 142, 147  
 Juden 180, 214, 221, 274, 283, 286, 296, 346 f.,  
 369, 381, 389, 395-398, 402, 434, 436 ff.  
 Jugendarbeit des VDA (Volksbund für das Deutsch-  
 tum im Ausland) 334  
 Jugendherbergswerk 334  
 Jung, Edgar 271  
 Jüngst, Treuhänder 188  
 Justiz 381  
  
 Kaas, Ludwig 17, 21, 86, 115, 124, 126  
 Kahr, Gustav von 15 f.  
 Kaisen, Wilhelm 135  
 Kalkreuth, Reichslandbundvorsitzender 48, 62,  
 230, 232  
 Kaltenbrunner, Ernst 422  
 Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand  
 65, 77, 208-211, 213, 215  
 Kampf bund für deutsche Kultur 61, 76  
 Kampffront Schwarz-Weiss-Rot 95, 105 f.  
 Kapier, Hermann 287 f.  
 Kapp, Wolfgang von 271  
 Kapp-Putsch 15, 18, 24  
 Karl-Liebkecht-Haus 93  
 Karpenstein, Gauleiter 240  
 Karrenbrock, Paul 189, 225  
 Kartell-Gesetz 223  
 Kasche, SA-Führer 369  
 Kastl, Geheimrat 218  
 Katholische Aktion 92, 283  
 Kattowitz 167  
  
 Kaufmann, Karl 37, 147, 164  
 Keitel, Wilhelm 365, 382  
 Keppler, Wilhelm 78, 187, 192, 224, 226, 368  
 Kerrl, Hans 76, 89, 145, 154 f., 233, 259, 285, 291,  
 299 ff., 304, 327, 354  
 Killinger, Manfred von 53, 137, 139, 148, 157, 186  
 f., 369  
 Killy, Reichskabinettsrat 296, 386 f.  
 Kirche, evangelische 283-288, 341  
 Kirche, katholische 283 f., 293, 356  
 Kirchenkampf 298, 300  
 Kirchenpolitik 273  
 Kisch, Egon Erwin 102  
 Klagges, Dietrich 130  
 Klausener, Erich 92, 271  
 Klein, Treuhänder 186, 189, 225  
 Kleist, Peter 366  
 Klopfer, Gerhard 312  
 Knipfler, SA-Obersturmbannführer 295  
 Knorr-Bremse AG 63  
 Koalition rechts von der SPD 21  
 Koch, Erich 37, 56, 140, 161, 168, 171, 177,  
 239, 341  
 Köhler, Bernhard 77  
 Köhler, Walther 147  
 Komintern 100  
 Kommissarbefehl 398  
 Kommunalwahlen 106  
 Konfessionsschule 115  
 Koenigs, Verkehrsminister 305  
 Konkordate 115, 283  
 Konkordatsverhandlungen 124 ff., 183  
 Konzentrationslager (KZ) 104, 112, 221, 260,  
 337 f., 345, 377 ff., 396, 409, 4M, 4M f., 420 f.,  
 429 f., 436  
 Köpke, Ministerialdirektor 276  
 Koerner, Staatssekretär 348, 371 f.  
 Korrektur der Justiz 410 f.  
 KPD 13 f., 19,24,48,50,64,85,88,93,99-104, 106,  
 108, 113 f., 117, 126, 133, 143, 319,403, 411  
 Kraft durch Freude (KdF) 193, 204, 206  
 Krauch, Carl 224, 372-373  
 Krausser, SA-Obergruppenführer 239  
 Kriegswirtschaftsverordnung 419  
 Kriminalpolizei 417  
 Kriminalstatistik 408  
 Kriminelle 436  
 Krise, tschechoslowakische 348  
 Kritzinger, Ministerialdirektor 297, 320  
 Krogmann, Carl Vinzent 138  
 Krohn, Arbeitsminister 305  
 Krüger, NSBO-Führer 198  
 Krupp von Bohlen und Halbach, Alfried 97,  
 193, 218, 222, 225, 227  
 Krupp von Bohlen und Halbach, Gustav 219  
 Kube, Wilhelm 125, 140, 285  
 Kurzarbeit 177  
 Küstriner Putsch 18

- Lammers, Heinrich 84, 152 f., 160, 176, 202, 226, 296 f., 300, 305, 309, 320, 322, 33j f., 343, 354f., 357, 359, 382, 385 ff., 394, 398, 400,418, 420, 430
- Landesverrat 406
- Landtag, Preussischer 89
- Landtagswahl 44
- Lang, Karl 312
- Legalitätseid 25
- Legion, österreichische 264
- Lehmann-Russbüldt, Pazifist 102
- Lehrer 254
- Leibstandarte 338 f.
- Leipart, Theodor 181, 183 f.
- Lenin, Wladimir Iljitsch 42
- Leuna-Werk 373
- Leuschner, Wilhelm 132, 136
- Levetzow, von, Konteradmiral 91
- Lex van der Lubbe 405, 407
- Ley, Robert 54, 69, 79, 182-185, 187, 190 ff., 195-203, 233, 240, 250, 280, 299, 309, 383
- Likus, Rudolf 366, 368
- Linden, Leiter des Referats für Heil- und Pflegeanstalten 399
- Lippert, Oberbürgermeister 181
- Löb, Oberst 373
- Lobe, Paul 87 f., 120
- Loeper, Friedrich Wilhelm 53,69,142,147,152
- Lohse, Heinrich 54,56, 69, 140
- Lösener, Bernhard 357
- Lossow, Otto von 15
- Lothringen 164, 385
- Lubbe, Marinus van der 99 f., 405
- Lucke, Hans von 218
- Ludin, SA-Führer 369
- Luedecke, Kurt 66
- Ludendorff, Erich 16
- Lüninck, Hermann von 91, 140 f., 230, 232
- Luther, Martin 175, 366, 368
- Lutze, Viktor 91, 140, 271
- Luxemburg 385
- MacDonald, Ramsay 276
- Mackensen, August von 30,
- Maierhofer, Franz 54
- Mann, Thomas 94
- Mansfeld, Werner 193
- Marahrens, August 291
- Marine-SA 58
- Markert, Richard 135, 139
- Marschler, Wilhelm 148
- Marx, Wilhelm 94
- Marxismus 249, 283, 285 f., 434, 436
- Märzgefallene 252
- Medicus, Ministerialrat 354
- Mefo-Wechsel 178, 225
- Meinberg, Wilhelm 230, 232, 235
- „Mein Kampf“ 275
- Meiser, Hans 290
- Meissner, Otto 351
- Memelgebiet 277, 283, 319
- Mergenthaler, Landtagspräsident 133, 138, 147 f.
- Metallarbeiterverband 221
- Metallurgische Forschungs-GmbH (Mefo) 225 f.
- Meuterei 188
- Meyer, Gauleiter 142
- Meyer, Alfred 5 3, 147
- Mielke, F. 382
- Milch, Erhard 305, 376
- Mitbestimmung 195, 204
- Mitscherlich, Alexander 382
- Möllers, Wirtschaftskommissar 215
- Motor-SA 58
- Motz, Karl 74
- Muchow, Reinhold 64, 72, 182, 191, 198
- Mühsam, Erich 102
- Müller, Heinrich 136, 138
- Müller, Hermann 21
- Müller, Ludwig 287-292
- «Münchener Neueste Nachrichten» 133
- Münzenberg, Willi 100, 102
- Murr, Wilhelm 138, 147 f.
- Mussolini, Benito 80, 278, 281 f.
- Mutschmann, Martin 54, 69, 147 f., 157, 186 f.
- Nach der Arbeit 193
- Nadler, Ministerialdirektor 320
- Nagel, Treuhänder 187 f.
- «Nationalsozialistische Beamten-Zeitung» 74
- Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation (NSBO) 63 ff, 73, 78, 80, 119, 150, 174, 180, 182-192, 194-199, 204, 208, 211, 213, 215, 221 ff., 247, 258
- Nationalsozialistische Handwerks-, Handels- und Gewerbe-Organisation (NS-Hago) 215
- «Nationalsozialistische Monatshefte» 257
- Nationalsozialistische Parteikorrespondenz (NSK) 71
- Nationalsozialistischer Lehrerbund (NSLB) 62, 76, 263, 294 f.
- Nationalsozialistischer Rechtswahrbund (NSRB) 61
- «Nationalzeitung» 71
- Neuer Plan 225
- «Neuer Vorwärts» 120
- Neurath, Konstantin von 83, 102, 123, 275 f., 279, 321, 327, 363, 366 ff
- Neuwahlen 86 f., 89 f., 132, 138, 145
- Nichtangriffspakt, deutsch-polnischer 274, 280
- Nicolai, Helmuth 75, 151, 157
- Nieland, Hans 74
- Niemöller, Martin 289-293
- Nordwestdeutscher Handwerksbund 208
- Notverordnung 21, 28, 87 f., 90, 93, 96, 100 f., 113, 118, 130, 132 f., 135, 138, 350, 405 f.
- NS-Arbeitsdienst 333
- NS-Automobil-Korps (NSAK) 58
- NS-Beamtenbund 301

- NS-Bund Deutscher Technik 75, 263  
 NS-Deutscher Ärztebund e. V. 61, 75, 263  
 NS-Deutscher Studentenbund 61, 263  
 NS-Frauenschaft 75, 263  
 NS-Kraftfahrer-Korps (NSKK) 58, 263  
 NS-Kriegsopferversorgung e. V. 263  
 NS-Volkswohlfahrt e. V. 263  
 Nürnberger Gesetze 129, 356 f., 415  
 Nürnberger Parteitage 160, 255, 315, 356, 387
- Oberfohren, Ernst 85, 121  
 Oberlindober, Hanns 75  
 Oberschlesien-Konvention 280  
 Oberstes Parteigericht 239  
 Ohnesorge, Wilhelm 294, 305  
 Organisation Todt (OT) 331 f.  
 Ossietzky, Carl von 102  
 Ostarbeiter 389  
 Österreich 58, 164 f., 167, 277 f., 319
- Pacelli, Eugenio 124  
 Papen, Franz von 16 ff., 23, 26, 30, 82-85, 87, 89 f., 95, 98, 110f., 115, 124, 131, 140, 143, 145, 176, 236, 271 f., 278, 283, 310, 327, 348, 352, 356
- Parteien:  
   Alldeutsche 40  
   Bürgerliche 13, 18 ff., 22, 46, 50, 57, 83, 113, 117  
   Demokraten 20, 116  
   Deutschnationale 57, 91, 95, 108, 122 f.  
   Deutschvölkische 36 f.  
   Landvolkpartei 46  
   Volkskonservative 28
- Parteigericht 67  
 Parteipresse 70  
 Partei-Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss (Uschla) 262  
 Pazifismus 434  
 Peenemünde 379  
 Perlitius, Zentrumsführer 86  
 Petersen, Carl 134  
 Petzina, Dieter 176  
 Pfarrernotbund 289 f.  
 Pfeffer von Salomon, Franz 37, 56-60, 140  
 Pfundtner, Hans 74, 84, 305, 360  
 Philipp von Hessen, Prinz 140, 367  
 Pieck, Wilhelm 102  
 Pietzsch, Albert 78  
 Pius XI. 80, 124  
 Planck, Oberregierungsrat 24  
 Pleiger, Paul 375  
 Poensgen, Ernst 228  
 Pöhner, Ernst 15 f.  
 Polenfeldzug 376, 431  
 Politische Organisation (P. O.) der NSDAP 53, 57, 73 f., 184, 198, 251  
 Politische Polizei 102, 258, 269 f., 337-341, 425, 436 f.  
 Politischer Katholizismus 283
- Polizei 84, 88, 92, 94 f., 102 ff., 109, 121, 133 f., 136 f., 139, 149, 161, 169, 181, 189, 269, 328, 332, 336, 340, 342, 344, 346, 378 f., 396, 398, 404, 410, 416, 421 f., 425  
 Popitz, Johannes 89, 143, 145, 213, 250, 327  
 Posse, Wirtschaftsminister 305  
 Pressegesetz 357  
 Preussisches Polizeiverwaltungsgesetz (PVG) 103  
 Price, Ward 274 f.
- Rabenau, Eitel-Friedrich von 289  
 Raeder, Erich 354  
 Rat der Deutschen Evangelischen Kirche 290  
 Räterepublik 15, 33  
 Rattenhuber, Polizeihauptmann 339  
 Rauschnig, Hermann 277  
 Reichenau, Walter von 26, 84, 270, 314  
 Reichsarbeitsdienst (RAD) 206, 238, 332-335  
 Reichsarbeitsgemeinschaft der Heil- und Pflegeanstalten 399  
 Reichsausschuss deutscher Jugendverbände 334  
 Reichsbank 225  
 Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold 17, 23, 93, 113, 118 f.  
 Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. 263  
 Reichserbhofgesetz 233, 236  
 Reichsgericht 25, 88, 94, 96, 113  
 Reichsgruppe Industrie 227  
 Reichskirche 286  
 Reichskonkordat 123, 125  
 Reichskristallnacht 214, 363, 433  
 Reichskulturkammer 155, 425  
 Reichslandbund 29, 62, 85, 230, 234  
 Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda 111, 155  
 Reichsnährstand 197, 237-240, 425  
 Reichsstand des Deutschen Handwerks 211, 216f.  
 Reichsstand der Deutschen Industrie 193, 222  
 Reichsstelle für Raumdernung 354  
 Reichstag 22, 28, 74, 80, 87, 99, 108, 129, 151  
 Reichstagsausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung 87  
 Reichstagsbrand 100-103, 106  
 Reichstagsbrand-Verordnung 99, 104 f., 108 f., 113, 122, 133, 404 ff.  
 Reichstagswahlen 13, 20, 44, 50, 105 ff., 109, 111, 135, 143, 246  
 Reichsverband der Deutschen Industrie 48, 218 f., 222, 227  
 Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften – Raiffeisen 231  
 Reichsverband der Mittel- und Grossbetriebe des Deutschen Einzelhandels 210  
 Reichsverband des Deutschen Handwerks 208 f.  
 Reichswehr 17, 19 ff., 24 ff., 84, 87, 112, 223, 244 f., 252, 267, 270 ff., 281, 313, 381, 408, 413, 432

Reinhardt, Fritz 54, 72, 77, 85, 212, 264, 304, 329  
 Reinhardt-Programm 176 ff.  
 Reischle, Hermann 234  
 Reiter-SA 58  
 Rendtorff, Heinrich 287  
 Renn, Ludwig 102  
 Renteln, Theodor Adrian von 65, 77, 208-211,  
 215, 227, 233  
 Republikenschutzgesetz (1922) 19  
 ‚Rhein-Front‘ 221  
 Rheinlandbesetzung 364, 366  
 Ribbentrop, Joachim von 276, 348, 363, 365  
 bis 369, 387  
 Richter, Alfred 135  
 Ritter, Karl 368  
 Röhm, Ernst 15, 25, 56, 58 f., 72 f., 137, 139,  
 149, 157, 239, 248 f., 25 ff., 236-261, 263,  
 265, 268, 270, 333, 338, 392, 436  
 Röhm-Affäre 58, 198, 272, 313, 413  
 Rohr, von, Staatssekretär 233 f., 236 f.  
 Römische Protokolle 281  
 Rosenberg, Alfred 46, 61, 76, 226, 275 f., 285,  
 295-299, 309, 366, 429  
 Rote Armee 281  
 ‚Rote Fahne‘ 93  
 Rotfrontkämpferbund 23  
 Rothermere, Lord 274  
 Röver, Carl 54, 130, 148, 159, 393  
 Rubinstein, Bernhard 102  
 Ruhland, Gustav 235  
 Ruhrbesetzung 13  
 Rundfunkmassnahmen 418  
 Rupprecht, Kronprinz von Bayern 133  
 Rust, Bernhard 54, 69, 76, 89, 157, 288, 299,  
 308, 335  
 Rüstung 176, 225, 370  
 Rüstungspolitik 328  
  
 Saargebiet 148, 164, 183, 277  
 Sauckel, Fritz 130, 147, 152, 159, 189, 197,  
 377 f.  
 Saur, Karl Otto 376  
 Schacht, Hjalmar 16, 78, 97, 161, 175 f., 178 f.,  
 185, 201 ff., 218 f., 222-225, 227, 238, 317,  
 327, 347, 349, 363, 370-373, 433  
 Schäffer, Paul 25  
 Schaub, Julius 66, 390 f.  
 Schauprozesse 421  
 Schehr, John 102  
 Schellenberg, Walter 367  
 Schemm, Hans 54, 62, 76, 139, 148  
 Schepmann, SA-Gruppenführer 91  
 Schieck, Ministerpräsident 132  
 Schiessler 94  
 Schirach, Baldur von 61, 72 f., 294, 334 ff.  
 Schlegelberger, Franz 85, 304 f., 405, 407, 421  
 Schleicher, Kurt von 17 f., 21, 24 ff., 29 f., 63,  
 84, 176, 271, 278  
  
 Schmid, SS-Gruppenführer 258  
 Schmidt-Nordstemmen, Landtagsabgeordneter 208  
 Schmidt-Schwarzenberg, Paul 264  
 Schmitt, Carl 143, 151  
 Schmitt, Kurt 78, 177, 190, 192 f., 201, 213 f.,  
 218, 221, 223 f., 236  
 Schneidhuber, August 5 3  
 Schoenbaum, David 195, 203, 241  
 Schönfelder, Polizeisenator 134  
 Schragmüller, SA-Gruppenführer 140  
 Schröder, Walter 135  
 Schuhmann, Walter 72, 184, 190  
 Schultze, SS-Führer 390  
 Schulz, Paul 69  
 Schutzhaft 104 f., 114, 119, 183, 212, 220 f., 260,  
 268, 339, 344 f., 404, 407, 409-412, 417, 429 f.  
 Schutzpolizei 258, 344  
 Schutzstaffeln (SS) 53, 56, 60 f., 65, 75, 92-95,  
 104f., 109-112, 114, 135 f., 139ff., 144,  
 149 f., 169 ff., 177, 180 f., 183, 189, 207, 211,  
 244, 247 ff., 251, 253, 256-263, 267-271,  
 285, 293, 300, 308 f., 314, 323, 328, 332,  
 336-342, 344, 346 f., 364 f., 368 f., 377, 379,  
 386 f., 390, 396, 398 f., 401, 404, 407, 409,  
 413 f., 416, 418, 420 ff., 425, 430, 432 f., 436 f.  
 Schwarz, Franz Xavier 65, 69-73  
 ‚Schwarze Front‘ 93  
 Schwarze Reichswehr 18  
 Schwede, Franz 140  
 Schwerin von Krosigk, Lutz 83, 97, 154, 264,  
 268, 327, 386  
 Seeckt, Hans von 19, 24  
 Seisser, Hans von 15 f.  
 Selbstanpassung der Justiz 415  
 Seldte, Franz 16, 83, 95, 98, 121, 123, 192, 202,  
 327, 333  
 Selzner, Claus 200 f., 203  
 Severing, Carl 17, 89, 92, 131  
 Seyss-Inquart, Arthur 165 f.  
 Sicherheitsdienst (SD) 60, 269 f., 283, 337,  
 339, 341, 344, 367, 370  
 Sicherheitspolizei 56, 169, 186, 344, 401, 420ff., 437  
 Sicherheitsverwahrung 146  
 Siebert, Ludwig 139, 148 f., 258  
 Siemens-Werke in Berlin 63, 190  
 Simon, Gustav 54, 142  
 Sommer, Walther 311 f.  
 Sondergerichte 408 f., 418 f.  
 Sonder- Kirchenverordnung 170  
 Sonderstrafverordnungen 420  
 Sozialisierung der Wirtschaft 177  
 Sozialistischer Kulturbund 94  
 Spahn, Martin 122  
 Spann, Othmar 186, 189, 226, 234  
 Spann-Kreis 226 f.  
 Spartakisten 104



SPD 13, 18-23,46,50,64, 82 f., 85, 87 f., 90 f.,  
 99 f., 102 f., 106, 113 f., 117, 119f., 126, 132,  
 134, 137 f., 180, 306, 411  
 Speer, Albert 162, 228, 374, 376 ff., 387 f.  
 Spengler, Oswald 252  
 Spermark 180  
 Sprenger, Jakob 69, 74, 136, 147, 152, 157  
 Staatsdienertum, unpolitisches 245  
 Staatsgerichtshof 23, 89 f.  
 Staatsstreich in Preussen 23, 82, 88, 90, 130  
 Stadler, Eduard 122  
 Stahlhelm 22, 36 f., 85, 91, 93, 95, 113, 117,  
 121 ff., 253, 259  
 Stalingrad 388  
 Stalinpakt 431  
 Stampfer, Friedrich 119  
 Stegerwald, Adam 22, 95, 115 f.  
 Steinarbeiterverband 187  
 Steirischer Heimatschutz 278  
 Stennes, Walter 53, 57, 59  
 Stiehler, Treuhänder 187  
 Stinnes, Hugo 219  
 Stosstrupp Hitler 59  
 Strafrecht 404, 406, 416, 419  
 Strasser, Gregor 26, 37 ff., 64, 67, 72 f., 79 f.,  
 182, 191, 198, 271  
 Strasser, Otto 37, 49, 70, 76, 93  
 Streicher, Julius 41,54, 148 f., 210, 249  
 Streik 65, 188  
 Streikandrohung 188  
 Stresemann, Gustav 20 f.  
 Stuckart, Wilhelm 157, 305, 360  
 Stürck, Emil 140  
 Sturmabteilung (SA) 15, 17, 23, 25 f., 35 ff.,  
 43 f., 53-60, 64 ff., 76 f., 80, 91, 93 ff, 104,  
 109-112, 114, 119, 135 ff., 139ff., 144 f.,  
 148 ff, 157, 159, 174, 177, 180 f., 183, 189,  
 198, 211, 218 f., 238 ff., 244, 246, 248-253,  
 255-265, 267-273, 285, 288, 305, 307, 310,  
 313 ff, 333, 337, 343, 345, 369, 390, 404,  
 407 ff, 413, 433, 435 ff.  
 Stutterheim, von, Reichskabinettsrat 297 f.  
 Sudetengebiete 167, 280, 319  
 Sudetenkrise 338  
 Syrup, Friedrich 205 f., 372  
  
 Tag der nationalen Arbeit 182  
 Tag von Potsdam 182  
 Tarifverhandlungen 195  
 Telschow, Otto 53, 142  
 Terboven, Josef 37, 54,56, 141  
 Thadden, Eberhard von 366, 368  
 Thälmann, Ernst 102  
 Thierack, Otto Georg 154, 410 f., 421  
 Thomas, General 376  
 Thyssen, Fritz 78, 189, 218 f., 222, 225 ff.  
 Todesurteile 420  
 Todt, Fritz 75, 228, 328-332, 374, 376 f.  
 Totenkopfverbände (TV) der SS 337 f.  
 Treueeid, persönlicher 273  
  
 Treviranus, Gottfried 28  
 Tschecha 413  
  
 Uhlig, Heinrich 209, 213  
 Ulbricht, Walter 102  
 Ulrich, Curt von 140  
 Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss  
 (Uschla) 67, 72 f.  
  
 Vatikan, Heiliger Stuhl 80, 115, 124 ff.  
 Verband der Deutschen Waren- und Kaufhäuser  
 e. V. 210  
 Verbot der KPD 87  
 Verfassungsbruch 138  
 Verfassungsklage 89  
 Verordnung  
 - gegen Gewaltverbrecher 419  
 - über die Errichtung von Sondergerichten  
 405, 407  
 - über die Strafrechtspflege gegen Polen und  
 Juden in den eingegliederten Ostgebieten 420  
 Verschwörung (20. 7. 1944) 270, 421  
 Vierjahresplan 162, 224, 228, 238, 331, 347,  
 349, 363, 370-376, 378, 380, 383 f.  
 Viktor Emanuel III., König von Italien 367  
 Völkerbund 127, 280 ff., 289  
 «Völkischer Beobachter» (VB) 45, 66, 70, 77,  
 231,268,354  
 Volksabstimmung 127, 164f., 190, 352 f.  
 Volksbegehren 22  
 Volksdeutsche Mittelstelle 283, 429  
 Volksdeutscher Rat 283  
 Volksdeutscher Selbstschutz 169  
 Volksempfinden, gesundes 417  
 Volksgerichtshof 406, 409-412,421  
 Volksschädlingsverordnung 419  
 Volkssportprozess 280  
 Vollstreckungsschutz 233  
 Völtzer, Friedrich 135, 186  
 Vorbeugemassnahmen 410 f.  
 Vorbeugende Verbrechenbekämpfung durch  
 die Polizei (Erlass des Reichsinnenministers)  
 417  
 Vorbeugungshaft 417  
 Vorsehung 273, 285  
 «Vorwärts» 93,119  
 V-Waffenproduktion 379  
  
 Wacker, Otto 308  
 Wagemann, Ernst 248  
 Wagener, Otto 77, 215, 218 f., 221, 224  
 Wagner, Adolf 137, 139, 148 f., 159, 163, 251,  
 260 f., 311  
 Wagner, Gerhard 62, 75, 356 f., 382  
 Wagner, Horst 366  
 Wagner, Josef 54, 140, 371  
 Wagner, Robert 54, 137, 139, 147  
 Wahl, Karl 148  
 Wahlen 80, 113, 115, 120, 124

Weber, Christian 5 9  
Weber, Max 40  
Wehrgesetz 313  
Wehrkraftzersetzung 419  
Wehrmacht 84, 137, 224, 245, 257, 313 ff.,  
323 f., 328, 332-335, 338, 341, 347, 363 f.,  
366 f., 387, 391, 404, 430, 433  
Wehrpflicht, allgemeine 313, 334, 366, 430  
Weinkauff, Hermann 415  
Weinrich, Gauleiter 142  
Weitzel, SS-Gruppenführer 140  
Weizsäcker, Ernst von 305, 367  
Wels, Otto 117, 120  
Weltkrieg, Erster 380, 423  
Weltwirtschaftskonferenz 122, 280  
Weltwirtschaftskrise 20, 46  
Werner, Ferdinand 138, 157  
Werner, Friedrich 288  
Westwall 331  
Wetter, SS-Oberführer 140  
Wiedemann, Fritz 390  
Wienstein, Ministerialdirektor 353 f., 357, 390  
Wilhelm, August 140  
Wilhelm II. 40  
Willikens, Werner 62, 230, 234, 305  
Windhorstbunde 124  
Winkler, Max 376  
Winterfeld, von, stellvertretender Vorsitzender  
der DNVP 110  
Wirth, Joseph 22  
Wirtschaftliche Forschungsgemeinschaft  
(Wifo) 228  
Wirtschaftskrise 16 f., 29, 37, 52, 63, 106, 175 f.,  
179, 188, 206, 285  
Witt, Hans 239  
Woermann, Ernst 368  
Wurm, Theophil 290  
Young-Plan 16, 46  
Zander, Elsbeth 75  
Zech, SS-Oberführer 140  
Zeitungsverbote 133  
Zeleny, Karl 209, 211  
Zentralstelle der schlesischen Arbeitgeberverbände  
187  
Zentrum 13 f., 20 ff., 46, 83, 85 f., 88, 91, 93 ff.,  
106, 111, 113-117, 121, 123-126, 128, 132,  
142, 277  
Zoellner, Generalsuperintendent 291 f.  
Zschintzsch, Staatssekretär 295, 305  
Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit  
dem Reich 143  
Zweites Reichsstattthaltergesetz 157

## Verzeichnis der Abbildungen

R = Rencontre-Archiv

*Umschlagbild:* Erntedankfest auf dem Bückeberg (1934): Hitler begibt sich zur Rednertribüne (Ullstein-Bilderdienst).

### *Bildbeilage Heft 1*

*Seite 1* Auf dem Münchner Odeonsplatz singt Hitler bei der Bekanntmachung der Mobilisierung 1914 mit der begeisterten Menge «Die Wacht am Rhein» (Bildarchiv Heinrich Hoffmann). Hitler nimmt den Vorbeimarsch des Freikorps Oberland ab. Rechts von ihm: Dr. Weber, der Führer des Freikorps; links von ihm: Arthur Rosenberg (Bildarchiv Heinrich Hoffmann).

*Seite 2* Im Münchner Bürgerbräukeller vor dem Putsch vom 8. November 1923: von Epp, Hess, Hitler, Göring (Ullstein-Bilderdienst). Die Verschwörer vom November 1923 während ihres Prozesses am 24. Februar 1924: Pernet, Dr. Weber, der spätere Innenminister Dr. Frick, Kriebel, Ludendorff, Hitler, Brückner, SA-Chef Röhm, Wagner (Bildarchiv Heinrich Hoffmann).

*Seite 3* Die Aussage des Polizeichefs Ernst Pöhner beim Hochverratsprozess Hitlers und seiner Mitverschworenen (Ullstein-Bilderdienst). Gedächtnismarsch in den Strassen von München zur 10. Wiederkehr des missglückten Putschversuchs am 9. November 1933 (R).

*Seite 4* Demonstration von Mitgliedern der NSDAP in Weimar im Juli 1926: Hitler, Rosenberg, Gottfried Feder (R). Hitler bei einer Diskussion mit Parteifreunden im Garten des Münchner Cafés Heck (Bildarchiv Heinrich Hoffmann).

*Seite 5* Tagung der Nationalsozialisten, der Deutschnationalen und des Stahlhelms in Bad Harzburg (R). Ruhepause der SA bei einem NS-Lager (R).

*Seite 6* Einmarsch der SA-Einheiten in Dessau, Sommer 1932 (R). Hitler im Kreise der SA vor dem Grab Horst Wessels am 22. Januar 1933 (Bildarchiv Heinrich Hoffmann).

*Seite 7* Generalfeldmarschall von Mackensen nimmt am 4. September 1932 eine Parade der Einheiten des «Stahlhelms» ab (R). Nürnberger Parteitag vom September 1934 (R).

*Seite 8* Weihe der neuen SS-Standarten mit der «Blutfahne» durch Hitler auf dem Parteitag vom September 1935 (R). Hitler spricht in der Nürnberger Luitpold-Arena im September 1936 vor Vertretern der SS und des NSKK (Ullstein-Bilderdienst).

### *Bildbeilage Heft 2*

*Seite 1* Adolf Hitler 1905 (Bildarchiv Heinrich Hoffmann). Der Agitator und Führer der NSDAP und sein Kampfgenosse Göring, im Wagen (Bildarchiv Heinrich Hoffmann). Der Redner Hitler übt vor der Kamera seines Leibfotografen eindrucksvolle Posen (Bildarchiv Heinrich Hoffmann).

*Seite 2* Hitler, Göring und Röhm (Bildarchiv Heinrich Hoffmann). Die Hand des Diktators (Bildarchiv Heinrich Hoffmann). Nach dem «Parteitag der Ehre» steigt Hitler die monumentale Freitreppe herab, 1936 (Bildarchiv Heinrich Hoffmann).

*Seite 3* Seiner Macht sicher, nimmt Hitler die Ovationen des Reichstags entgegen

(Bildarchiv Heinrich Hoffmann). Eine Rednerpose Hitlers (Ullstein-Bilderdienst). Bürgerlicher Komfort in der Reichskanzlei (Bildarchiv Heinrich Hoffmann).

*Seite 4* Mit Eva Braun (Bildarchiv Heinrich Hoffmann). Der spätere Reichsinnenminister Dr. Frick in einer Parteiversammlung vor der Machtergreifung (Ringard-Archiv). Dr. Joseph Goebbels, NS-Propagandachef (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 5* Die Leibstandarte «Adolf Hitler» gibt ein Konzert zu Ehren ihres Führers (Ullstein-Bilderdienst). Die «feindlichen Brüder»: SA-Führer Röhm und der Reichsleiter SS Himmler (Ullstein-Bilderdienst). Hitler und sein Sekretär Rudolf Hess (Bildarchiv Heinrich Hoffmann).

*Seite 6* Der Reichskanzler und sein Vizekanzler Franz von Papen (Bildarchiv Heinrich Hoffmann). Hitler und der deutschnationale Außenminister von Neurath (Bildarchiv Heinrich Hoffmann). Von Ribbentrop wird vom russischen Volkskommissar Potemkin in Moskau empfangen (R).

*Seite 7* Reichsforst- und -Jägermeister Hermann Göring auf seiner Hochzeit in Berlin 1935 (R); auf der Jagd (R); während einer Reise in Italien in Begleitung Mussolinis (R).

*Seite 8* Dr. Robert Ley, Leiter der NSBO und des Zentralbüros der Deutschen Arbeitsfront (R). Der preussische Justizminister und spätere Reichskirchenminister Hanns Kerrl spricht beim ersten Spatenstich zum neuen Gemeinschaftslager der preussischen Referendare (R).

### *Bildbeilage Heft 3*

*Seite 1* 30. Januar 1933, Tag der «Machtergreifung»: Hitler verlässt nach seinem Besuch bei Reichspräsident von Hindenburg das Präsidentschaftsgebäude (Ullstein-Bilderdienst). Reichspräsident von Hindenburg und der neue Reichskanzler bei der Eröffnung des neugewählten Reichstags (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 2:* Hermann Göring, der neue Reichstagspräsident, bei seiner Ankunft vor dem Parlament (R). Ein Billett des Reichstagspräsidenten an seine Frau (R). Hitler und sein Kabinett am 30. Januar 1933: Vizekanzler Franz von Papen, Reichswirtschaftsminister Hugenberg, Reichsinnenminister Dr. Frick und Göring, Reichsminister ohne Geschäftsbereich (R).

*Seite 3* Goebbels während seiner Zeugenaussage beim Prozess um den Reichstagsbrand im Oktober 1933 (R). Die Formationen des «Stahlhelms» bei einem Aufmarsch vor dem ausgebrannten Reichstagsgebäude (R).

*Seite 4* Dr. Goebbels, Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ab 13. März 1933, empfängt die ausländischen Pressevertreter (Ullstein-Bilderdienst). Hitler, von Papen und Göring begeben sich zur Feier des «Tages von Potsdam» in die Garnisonskirche (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 5* Die Eröffnungssitzung des neuen Reichstags in der Potsdamer Garnisonskirche. Hitler liest seine Rede vor dem Reichspräsidenten von Hindenburg (R). Begegnung des Reichskanzlers mit dem Kronprinzen in Potsdam am 21. März 1933 (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 6* Goebbels und Reichsaussenminister von Neurath auf einer Völkerbundssitzung im Oktober 1933 (Ullstein-Bilderdienst). Hitler und Mussolini in Venedig im Juni 1934 (R).

*Seite 7* Hauptmann Röhm, Stabschef der SA, und sein Adjutant (Ullstein-Bilderdienst). Reichskanzler Adolf Hitler, General von Blomberg, der Oberbefehlshaber der Reichswehr, und Dr. Joseph Goebbels (R).

*Seite 8* Reichspräsident von Hindenburg auf seinem Totenbett, Neudeck, 2. August 1934 (R). Hitler beim Verlassen des Schlosses Neudeck, wo er dem verstorbenen

Reichspräsidenten seinen letzten Gruss dargebracht hat (R). Das Tannenberg-Nationaldenkmal am 7. August 1934 während der Leichenfeier für den verstorbenen Generalfeldmarschall von Hindenburg (R).

#### *Bildbeilage Heft 4*

*Seite 1* Der österreichische Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuss in Begleitung des Vizekanzlers Fey während einer Parade im Zentrum Wiens (R). Totenwache vor dem Katafalk des ermordeten Kanzlers Dollfuss im Wiener Rathaus, 15. Juli 1934 (R).

*Seite 2* Die Bevölkerung Österreichs erweist am 8. August 1934 ihrem toten Kanzler auf dem Wiener Heldenplatz die letzten Ehren (R). Theo Habicht, der Chef der österreichischen Nationalsozialisten (R).

*Seite 3* Aufmarsch der NS-Einheiten in Saarbrücken am 1. März 1935 (R). Der Führer und sein Stab, darunter Heinrich Himmler, in den Strassen Saarbrückens am 1. März 1935 (R).

*Seite 4* Die Wahlen in Danzig im April 1935: Ein Wahllokal in der ehemaligen Freien Stadt (R). Göring trifft zu den Wahlen in Danzig ein (R).

*Seite 5* März 1936: Einmarsch der deutschen Truppen in Köln (Ullstein-Bilderdienst). Der Rheinübergang bei Mainz (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 6* Hitlers Rede im Berliner Sportpalast vor den Reichstagswahlen vom 25. März 1936 (R). Auf dem Fahrgestell einer Lokomotive hält der Führer eine Rede vor Arbeitern der Krupp-Werke in Essen (R).

*Seite 7* Der apostolische Nuntius Monsignore Orsani überbringt Reichskanzler Hitler am 10. Januar 1937 die Wünsche des diplomatischen Korps (Ullstein-Bilderdienst). Reichswirtschaftsminister Hugenberg (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 8* Der neue Reichswirtschaftsminister Dr. Hjalmar Schacht (Ullstein-Bilderdienst). Hermann Göring, der mit der Durchführung des Vierjahresplans am 18. Oktober 1937 beauftragt wurde (R).

#### *Bildbeilage Heft 5*

*Seite 1* Das deutsche Sängerefest in Wien zur Feier des 100. Todestags Franz Schuberts wurde zu einer eindrucksvollen Kundgebung für den Anschluss Österreichs an Deutschland: Zwei Ausschnitte aus der endlosen Reihe der Festzüge auf der Wiener Ringstrasse, August 1928 (R).

*Seite 2* Nach dem Einmarsch der ersten deutschen Truppenverbände am 11. März 1938 überschritt der Führer unter dem Jubel seiner Soldaten die deutsch-österreichische Grenze (Bildarchiv C.-J. Bucher). Der Reichsstatthalter Seyss-Inquart mit dem Gauleiter Globoönik (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 3* Mussolini, Hitler, Ciano, Goebbels, König Viktor Emanuel III. und Rudolf Hess bei der Parade aus Anlass des Besuchs der nationalsozialistischen Führer in Rom im Mai 1938 (Ullstein-Bilderdienst). Der Führer und die Mitglieder seiner Regierung treffen nach der Münchener Konferenz (Ende September 1938) auf dem Anhalter Bahnhof in Berlin ein (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 4* Konrad Henlein bei der Übernahme der SdP in die NSDAP am 5. November 1938 (Ullstein-Bilderdienst). Prag, Wenzelsplatz, 16. März 1939: Errichtung des Reichsprotectorats Böhmen und Mähren (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 5* Brünn, März 1939: Deutsche Panzer rollen in die Stadt ein (Ullstein-Bilderdienst). Hitler lässt sich am 18. März 1939 die nationalsozialistischen Studenten Prags vorstellen (Ringard-Archiv).

*Seite 6* Nach der Unterzeichnung des Vertrags über die Schaffung des Reichsprotectorats Böhmen und Mähren am 15. März 1939 tauscht der tschechoslowakische Staatspräsident Hacha mit Hitler einen Händedruck aus (Ullstein-Bilderdienst). Reichsprotector von Neurath im Gespräch mit Staatspräsident Hacha (R).

*Seite 7* Präsident Benesch und seine Frau verliessen Prag am 5. Oktober 1938, um sich in die USA zu begeben (R). Der Slowakenführer, Monsignore Tiso, bei Hitler (Pragopress Features).

*Seite 8* Der Hochkommissar des Völkerbundes in Danzig, Carl Jacob Burckhardt, mit dem Senatspräsidenten Greiser und dem Leiter des Auswärtigen Amtes der Freien Stadt, Böttcher (R). Gauleiter Forster bei einer NS-Kundgebung in Danzig, Sommer 1939 (Ullstein-Bilderdienst).

#### **Bildbeilage Heft 6**

*Seite 1* Hitler schreitet in Begleitung des Generals von Blomberg die Front einer Schupoinheit ab, August 1934 (R). General von Fritsch beim Abschreiten einer Kompanie der ehemaligen Reichswehr, Juni 1934 (R).

*Seite 2* Militärparade zum Heldengedenktag 1935 in Berlin (Ullstein-Bilderdienst). Das Geschwader «Horst Wessel» auf dem Flugplatz Berlin-Staaken im April 1934 (R).

*Seite 3* Deutsche Panzer machen in einem rheinländischen Dorf halt, März 1936 (R). Generalfeldmarschall Göring im Kreise der Fliegerstaffel «Richthofen» im Dezember 1940 (R).

*Seite 4* Tag der Wehrmacht in Berlin 1936: Die drei Befehlshaber der Wehrmacht, Admiral Raeder, General von Brauchitsch und General Milch, bei ihrem Vorbeimarsch am Führer (R). Militärische Vorführung bei einem «Panzersportfest» (Juni 1936): Hindemisrennen einer Krad-Staffel (R).

*Seite 5* Der Führer spricht in einer Rüstungsfabrik (R) und betrachtet gedankenversunken eine neue Waffe (Bildarchiv Heinrich Hoffmann).

*Seite 6* Hitler, von Brauchitsch und Keitel während einer militärischen Lagebesprechung an der Ostfront 1939 (R). Hitler und von Ribbentrop an einem kleinen Bahnhof in Polen im September 1939 (R).

*Seite 7* Martin Bormann, Hitler und von Ribbentrop im Hauptquartier der Ostfront im September 1939 (R). Die Baltendeutschen verlassen ihre Heimat und schiffen sich in Riga ein, November 1939 (R).

*Seite 8* Nach dem Fall von Warschau nehmen deutsche und russische Offiziere in Brest-Litowsk die Teilung Polens vor (R). Der Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Wiedervereinigung der Gebiete Eupen, Malmédy und Moresnet mit dem Deutschen Reich, 18. Mai 1940 (R).

#### **Bildbeilage Heft 7**

*Seite 1* Knaben der Hitlerjugend (des Deutschen Jungvolkes) singen eine Hymne auf Hitler bei einem Musikfest in der Berliner Krolloper, November 1933 (R). Reichsjugendführer Baldur von Schirach hält unter den sichtbar beeindruckten Augen Hitlers eine Ansprache an seine Formation (Bildarchiv Heinrich Hoffmann).

*Seite 2* Mittagssmahl in einer Führerschule, Januar 1934 (R). Eine Feier zu Ehren der deutschen Kultur im Saal der Berliner Philharmonie (R).

*Seite 3* Schutz des Deutschtums und Rassenlehre: Bücher jüdischer Autoren, denen undeutscher Geist vorgeworfen wird, werden von NS-Studenten vernichtet (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 4* Der Nationalfeiertag des deutschen Volkes und der Arbeit: Ankunft des Führers und seines Gefolges am 1. Mai 1954 im Berliner Lustgarten (R). Die Jahresfeier der NS-Gemeinschaft «Kraft durch Freude»: Rudolf Hess bei seiner Ansprache am 28. November 1934 (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 5* Die Kolonnen der Film- und Propagandawagen der NS-Gemeinschaft «Kraft durch Freude» (Ullstein-Bilderdienst). Die KdF-Flotte verlässt im März 1936 mit 4'000 erholungsuchenden Arbeitern den Hamburger Hafen (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 6* Professor Dr. C. Krauch, der Generalbeauftragte des Reichsmarschalls für Sonderfragen der chemischen Erzeugung und Leiter des Amtes für Wirtschaftsausbau (Ullstein-Bilderdienst). Das neue Fabrikgebäude der IG-Farbenindustrie in Leverkusen in den dreissiger Jahren (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 7* An der Anschlussstelle des Autobahnringes Hallesches Tor-Rangsdorf am Berliner Ring weiht Generalinspektor Dr. Todt den dreitausendsten Autobahnkilometer ein, 16. Dezember 1938 (Ullstein-Bilderdienst). Hitler eröffnet am 3. Juli 1935 die Reichsautobahnstrecke München-Salzburg (R).

*Seite 8* Hitler gibt mit dem ersten Spatenstich den Auftakt zum Autobahnbau (Ullstein-Bilderdienst). Ein Blick auf die Reichswerke «Hermann Göring» in der Gegend von Bleckenstedt-Watenstedt-Hallendorf (Ullstein-Bilderdienst).

#### *Bildbeilage Heft 8*

*Seite 1* Boykottaktion gegen Judengeschäftsläden in Berlin am 1. April 1933 (R). Aufruf zu einer judenfeindlichen Kundgebung in den zwanziger Jahren (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 2* Der Leichnam des Botschaftsrates E. v. Rath wird in die Pariser Gare du Nord (Nordbahnhof) gebracht, von wo er nach Deutschland überführt werden soll (R). Brennende Synagoge in der Berliner Fasanenstrasse, eines der Opfer der «Kristallnacht» vom 9. November 1938 (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 3* Verhaftung holländischer Juden in Amsterdam (Netherland Government, Information-Bureau). Zwei junge Jüdinnen mit dem gelben Stern in Paris (R).

*Seite 4* Die Krematorien von Buchenwald nahmen auch viele andere Opfer auf (Ullstein-Bilderdienst – Röhnert). Ein SS-Mann schießt schonungslos eine Jüdin mit ihrem Kind nieder (Ullstein-Bilderdienst – Haman).

*Seite 5* Ansicht des KZ Sachsenhausen (Ullstein-Bilderdienst – Engel). Ein mit Leichen beladener LKW aus dem Lager Bergen-Belsen (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 6* Der Saal im Münchner Bürgerbräukeller nach der Explosion der Bombe, die wenige Minuten nach dem Weggang Hitlers detonierte, 8. November 1939 (R). Der Führer 1944 in Berchtesgaden (Bildarchiv Heinrich Hoffmann).

*Seite 7* Schon gebrochen wirkt der Führer bei seinem letzten Frontbesuch im Herbst 1944 (Bildarchiv Heinrich Hoffmann). Die letzte Hoffnung des Diktators: Deutschlands Kinder (Ullstein-Bilderdienst).

*Seite 8* Hitlers Gesichtsausdruck nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 (Bildarchiv Heinrich Hoffmann). Ist das das Gesicht des Führers nach seinem Selbstmord? (Ullstein-Bilderdienst).

## Inhalt

Vorbemerkung .....	9
1. Kapitel. Machtpolitische und verfassungsmässige Voraussetzungen des Dritten Reiches .....	13
Die nationalsozialistische Koalition mit der nationalkonservativen Rechten und die politische Ausschaltung der demokratischen Linken .....	13
Auswirkungen des präsidentialen Regierungssystems in den letzten Jahren der Republik .....	24
2. Kapitel. Wirkungsweise und Struktur der Hitler-Bewegung vor 1933 .....	33
Weltanschauung, Propaganda und charismatisches Führertum ..	33
Die soziologische, organisatorische und personelle Verfassung der NSDAP; ihre Gliederungen und Verbände ...	49
Führungsstruktur, Personen und Ämter der Reichsleitung der NSDAP.....	65
3. Kapitel. Die Monopolisierung der politischen Macht (1933).....	82
Die Entwicklung im Februar 1933.....	82
Der Beginn der Gewaltmassnahmen gegen Kommunisten und Sozialdemokraten und die Bedeutung der Reichstagsbrand-Verordnung .....	99
Die Wahl vom 5. März 1933.....	105
Die Parteirevolution von unten und das Ermächtigungsgesetz	108
Das Ende der Parteien und der erste plebiszitäre Reichstag	117
4. Kapitel. Die Gleichschaltung der Länder und das neue Problem des Zentralismus und Partikularismus .....	130
Die Machtübernahme in den ausserpreussischen Ländern im März 1933 .....	130
Die neuen Qberpräsidenten in Preussen und die Institution der Reichsstatthalter .....	140
Die abgestoppte Reichsreform .....	151
Das Ende einer einheitlichen Verwaltung im «Grossdeutschen Reich» und die neuen Partikulargewalten in den annektierten Gebieten.....	162
5. Kapitel. Grundlegung und Veränderung der gesellschaftlichen Verfassung .....	173
Der politische und wirtschaftliche Hintergrund .....	173



Die Stellung der Arbeitnehmer: Von der Zerschlagung der Gewerkschaften bis zum gelenkten Arbeitseinsatz ....	180
Gleichschaltung von Handel und Handwerk; national-sozialistische Mittelstandspolitik .....	207
Die Stellung der Industrie in den ersten Jahren des NS-Regimes .....	218
Der Reichsnährstand und die Grundlinien der NS-Agrarpolitik	230
<b>6. Kapitel. Partei und Staat in den Anfängen des Dritten Reiches .....</b>	<b>244</b>
Erfolge und Grenzen der Parteirevolution im Frühjahr 1935	246
Entwicklung der Parteimitgliedschaft .....	252
Hitlers Distanzierung von SA- und Parteiführung ....	255
Beendigung der «Revolution von unten» .....	258
Entmachtung der SA .....	267
Exkurs A: Der Misserfolg der revolutionären Aussenpolitik	274
Exkurs B: Die Auseinandersetzung mit der evangelischen Kirche	283
<b>7. Kapitel. Beamtentum und Verwaltung .....</b>	<b>301</b>
<b>8. Kapitel. Reichsregierung und Führergewalt in den ersten Jahren nach 1933 .....</b>	<b>326</b>
Sondervollmachten für Fritz Todt .....	328
Der Führer des Reichsarbeitsdienstes .....	332
Der Reichsjugendführer .....	334
Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei . . .	336
Der Machtbereich Görings .....	347
Das Ende des kollegialen Kabinetts .....	349
Die Loslösung des «Führers» von der «Regierung». Ihre Folgen für das Verfahren der Gesetzgebung .....	353
Der gescheiterte Plan eines Gesetzes über die Regierungsgesetzgebung (1936/37) .....	360
<b>9. Kapitel. Polykratie der Ressorts und Formen des Führerabsolutismus seit 1938 .....</b>	<b>363</b>
Die neue Spitzengliederung der Wehrmacht .....	364
Das Auswärtige Amt unter Ribbentrop .....	365
Die Organisation des Vierjahresplans .....	370
Die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Lenkungsbehörden im Kriege .....	375
Der Beginn des Krieges als Zäsur der Politik und Verfassungsstruktur des NS-Regimes .....	380
Der Ministerrat für die Reichsverteidigung. Die Zersplitterung des Verordnungswesens .....	382
Immediatstellung bei Hitler: Speer und Goebbels .....	387
Kanzleien und Adjutanten .....	389
Martin Bormann und die Parteikanzlei .....	391

Der geheime Führererlass. Beispiel: Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums.....	395
Euthanasie-Befehl und «Endlösung der Judenfrage». Rechtsformale und organisatorische Voraussetzungen . .	398
10. Kapitel. Recht und Justiz .....	403
Schlussbetrachtung .....	423
Anmerkungen .....	443
Literaturverzeichnis .....	457
Abkürzungsverzeichnis.....	462
Register .....	464
Verzeichnis der Abbildungen .....	474

Dieses Werk  
wurde von Rencontre in Lausanne  
gedruckt  
und von H. & J. Schumacher in Bern  
gebunden.

...und von Ulis Bücherecke digitalisiert